

Ein Bild hilfloser Schwäche?
Papst Alexander IV. (1254-1261) in seinen Briefen

zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie
eingereicht
am Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften
der Freien Universität Berlin
Wintersemester 2020/2021

vorgelegt von Solveig Högemann

1. Gutachter: Univ.-Prof. a. D. Dr. Matthias Thumser

2. Gutachter: Univ.-Prof. Dr. Thomas Ertl

Tag der Disputation: 23. April 2021

Inhalt

	Vorwort	IV
I.	Einleitung	1
	1. Methodologische Einführung	1
	2. Thematische Einführung	14
II.	Die Wahlanzeige Alexanders IV.	29
III.	Alexander IV. und das <i>negotium Sicilie</i>	35
	1. Historischer Überblick	35
	2. Die innersizilischen Auseinandersetzungen (1254-1261)	38
	2.1. Die Verhandlungen über die sizilische Herrschaft	38
	a.) Die Schreiben an Markgraf Berthold von Hohenburg und seine Brüder	38
	b.) Das Bemühen um Konradin	52
	c.) Die Exkommunikation Manfreds	57
	d.) Zusammenfassung	63
	2.2. Der päpstlich-staufische Gegensatz im Königreich Sizilien	66
	a.) Die sizilischen Adligen	69
	b.) Die sizilischen Städte	91
	c.) Die Korrespondenz mit den Vikaren des <i>regnum</i>	112
	3. Manfreds Verbindung zu den nord- und mittelitalienischen Städten	118
	3.1. Das Patrimonium Petri	119
	3.2. Toskana	138
	a.) Lucca	138
	b.) Pisa	141
	c.) Siena	145
	d.) Zusammenfassung	149
	4. Die Verhandlungen mit England	152
	4.1. Die Verhandlungen mit Heinrich III.	153
	a.) Die in das Hauptregister eingegangenen Litterae	153
	b.) Die nur in Empfängerüberlieferung erhaltenen Litterae	160
	4.2. Die Korrespondenz mit den stellvertretenden Kirchen- männern und königlichen Beamten in England	191
	4.3. Zusammenfassung	209
	5. Zwischenfazit	213

IV.	Alexander IV. und seine Beziehungen zu den Mendikanten	218
1.	Der Franziskanerorden während des alexandrinischen Pontifikats	218
1.1.	Päpstliche Privilegierungen und Schenkungen	219
	a.) Innere Privilegierung	220
	b.) Äußere Privilegierung	235
1.2.	Seelsorge und Predigeramt	254
1.3.	Der Umgang mit den Heiligen des Ordens	269
	a.) Klara von Assisi	269
	b.) Franziskus von Assisi	277
1.4.	Das Vorgehen gegen Häresien	283
2.	Der Dominikanerorden während des alexandrinischen Pontifikats	300
2.1.	Päpstliche Privilegierungen und Schenkungen an die Ordensgemeinschaft	301
	a.) Innere Privilegierung	301
	b.) Äußere Privilegierung	315
2.2.	Seelsorge und Predigeramt	318
2.3.	Heidenmission	325
2.4.	Das Vorgehen gegen die Häresien	334
	a.) Südfrankreich	335
	b.) Norditalien	340
3.	Der Pariser Mendikantenstreit	352
4.	Zwischenfazit	400
V.	Befunde der analytischen Betrachtung	406
1.	Der epistolographische Befund	406
1.1.	Die Gattungstypologie	407
1.2.	Zur Praxis der päpstlichen Kanzlei	408
1.3.	Die Gestaltung der Textebene	413
	a.) Die Partes	413
	b.) Besonderheiten des Briefaufbaus	417
	c.) Das Belohnungsversprechen	420
1.4.	Die Gestaltung auf der Ebene der Wörter und des Satzes	422
	a.) Der kommunikative Bezug	422
	b.) Das funktionstragende Element	423
	c.) Satzverbindende Elemente	427
	d.) Die sprachliche Gestaltung	429
	e.) Autoritätenzitate	433

1.5. Die Littera als Textgattung	435
2. Das Konstrukt „Alexander IV.“	436
2.1. Der Papst als Vater	436
2.2. Die Kirche als Mutter	447
2.3. Der Einsatz von Allegorien	451
a.) Naturallegorien	452
b.) Körperallegorien	457
3. Ein Bild hilfloser Schwäche?	464
VI. Quellen- und Literaturverzeichnis	468

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2020/2021 dem Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin als Dissertation vorgelegt. Für die Publikation auf Refubium, dem Repository der Freien Universität Berlin wurde sie redaktionell überarbeitet.

Betreut wurde die Arbeit von Univ.-Prof. a. D. Dr. Matthias Thumser, das Zweitgutachten übernahm Prof. Dr. Thomas Ertl. Dafür, ebenso wie für die Förderung und Unterstützung möchte ich mich bedanken, insbesondere bei Herrn Prof. Thumser, der auch in schwierigen Zeiten stets mit einem offenen Ohr und einer konstruktiven Anmerkung bereitgestanden hat.

Dem Land Berlin bin ich für die Bewilligung einer Promotionsförderung im Rahmen des Elsa-Neumann-Stipendiums (NaFöG) zu Dank verpflichtet, ohne das dieses Projekt kaum hätte durchgeführt werden können.

Auch danke ich allen Kolleginnen und Kollegen, ebenso wie allen Freundinnen und Freunden, die mir hilfreich zur Seite gestanden haben. Insbesondere möchte ich hierbei Juliane Marquard-Twarowski, Jakob Frohmann, Eric Müller und Remigius Stachowiak danken, die die Mühe auf sich genommen haben, diese Arbeit Korrektur zu lesen.

Abschließend möchte ich auch meinen Eltern, insbesondere meinem Vater danken, ohne dessen Zuspruch, Nachdruck und liebevolle Ermahnungen ich niemals an diesem Punkt angekommen wäre.

I. Einleitung

1. Methodologische Einführung

Ein verkannter Papst?

Der Pontifikat Papst Alexanders IV. von 1254 bis 1261 hätte kaum in eine konfliktreichere Zeit fallen können. Richard von Cornwall und Alfons von Kastilien rangen um die deutsche Königskrone. Im Süden konsolidierte Manfred von Sizilien seine usurpierte Herrschaft im Königreich Sizilien, während in Norditalien der mit dem Kirchenbann belegte Ezzelino da Romano wütete. Zudem erstarkten die Häresien in Frankreich und Norditalien, gleichzeitig schwand im Heiligen Land und in Byzanz die lateinische Präsenz mehr und mehr und das mongolische Reich baute im Osten seine Macht weiter aus. Dennoch wurde der Pontifikat Alexanders IV. bislang von der Wissenschaft als eher unwesentlich abgetan. In den Grundlagenwerken wird seine Amtszeit meist in wenigen Sätzen oberflächlich abgehandelt, wenn sie denn überhaupt Erwähnung findet.¹ In seinem umfassenden Werk zur Geschichte des Papsttums tat Johannes Haller seine Amtsführung gar abfällig als ein „Bild hilfloser Schwäche“ ab.² Um dies zu unterstreichen, führt Haller an wesentlichen Stellen seiner Darstellung Briefe Alexanders IV. an, in denen sich der Papst tatsächlich als ausgesprochen schwach und hilflos zeigt.³

Diese von Haller als „Bild der hilflosen Schwäche“ bezeichnete Darstellung soll als Ausgangspunkt dieser Arbeit dienen. Denn während Haller die Briefe Alexanders IV. zur Bewertung seines Pontifikates wörtlich ausgelegt hat, soll hier von der Hypothese ausgegangen werden, dass es sich nicht um die Darstellung von Tatsachen handelt, sondern vielmehr um Rhetorik. Es ist anzunehmen, dass durch die Verwendung gewisser Formulierungen und Darstellungsweisen seitens der päpstlichen Kurie ein spezifisches Bild vom Papsttum konstruiert wurde. Um diese These zu überprüfen, sollen im Folgenden die Briefe Alexanders IV. eingehend epistolographisch untersucht werden, um so zunächst die Grundlagen der sprachlichen Gestaltung seiner Kanzlei zu erkennen. Denn, so

¹ So SCHIMMELPFENNIG, *Das Papsttum*, S. 191-222; ULLMANN, *Kurze Geschichte des Papsttums*, S. 237-263.

² HALLER, *Das Papsttum*, Bd. 4, S. 216.

³ Ebd., S. 203-220.

Einleitung

der Gedanke, nur wenn klar ist, wie die Briefe im Ganzen funktionieren, also in welcher Art und Weise die Kanzlei die päpstlichen Briefe aufbaute und ausgestaltete, lassen sich auch Aussagen zu spezifischen inhaltlichen Fragen treffen. In dieser Arbeit ist es die Frage nach der darstellerischen Konstruktion Alexanders IV.

Als Querschnittsuntersuchungen werden dabei, aufgrund ihrer zeitlichen Brisanz, zunächst die Verhandlungen um das *negotium Sicilie* gewählt, um einen Einblick in die Kommunikation zwischen dem Papst und den weltlichen Herren zu erhalten. Als zweites steht die Beziehung zwischen Alexander IV. und den Mendikanten, sowohl dem Franziskanerorden wie dem Dominikanerorden, im Blickpunkt. Dies liegt nahe, da insbesondere die zeitgenössischen Quellen die Förderung der neuen Orden seitens Alexanders IV. stets positiv hervorheben, zum anderen aber auch, um dadurch einen Einblick in die „interne“ Korrespondenz zwischen dem Papst und der Geistlichkeit zu gewinnen.

Dabei soll weder Alexander IV. rehabilitiert noch seine Persönlichkeit und sein Wesen in Form einer klassischen Biografie untersucht und dargestellt werden. Stattdessen soll durch das Herausarbeiten des kurialen Briefstils das Konstrukt Alexander IV. offenbart werden.

Quellenkorpus

Der primäre Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit sind die Briefe Alexanders IV., die während seines Pontifikats von der Kanzlei ausgestellt wurden. Erster Ansatzpunkt der Quellenrecherche sind die Hauptregister Alexanders IV. Man geht davon aus, dass die kuriale Kanzlei bereits in der Spätantike und dem Frühmittelalter zumindest punktuell Register führte, in denen aus- und eingehende Briefe notiert wurden. Dieser Schluss lässt sich aus überlieferten, zeitgenössischen Brief- und Dekretalensammlungen ziehen, jedoch nicht sicher belegen, da sich von diesen vermeintlichen Registern leider keine erhalten haben. Als die frühesten Registerbände sind lediglich im Original die Register Gregors VII. auf uns gekommen, während in Kopie auch die Register Gregors des Großen und Johannes' VIII. vorliegen. Erst seit dem Pontifikat Innocenz' III. sind die Hauptregister weitgehend vollständig im Original vorhanden. Es scheint zudem, dass unter der Amtsführung dieses Papstes die Registrierung stark zunahm und mehr und mehr Briefe, hierbei fast ausschließlich von der Kurie ausgehende,

Einleitung

in die Register eingetragen wurden.⁴ Für das 13. Jahrhundert heißt dies jedoch nicht, dass eine vollständige Registrierung aller ausgegangenen Briefe stattgefunden hat, wie auch Vergleiche mit der Empfängerüberlieferung zeigen.⁵ Es wird vermutet, dass nur ein sehr geringer Anteil der päpstlichen Litterae in die Register eingegangen sind. Für Alexander IV. sind dies knapp 3260 Briefe. Ob auch unter Alexander IV. Spezialregister geführt wurden, in denen spezielle oder politisch brisante Korrespondenzen vermerkt wurden, lässt sich aufgrund der Quellenlage nur vermuten. Als berühmtestes Spezialregister mag das sog. Thronstreitregister Innocenz III. gelten, das dieser Papst während des deutschen Thronstreits zwischen Philipp von Schwaben und Otto IV. anlegen ließ. Auch aus dem Pontifikat Clemens IV. ist so ein Spezialregister überliefert, die *Epistole et dictamina Clementis pape quarti*. Da es verschiedene Hinweise darauf gibt, dass auch während der Pontifikate Innocenz' IV. und Urbans IV. gewisse Briefe in eigens geführte Spezialregister eingetragen wurden, erscheint es durchaus plausibel anzunehmen, dass auch unter Alexander IV. solche Spezialregister geführt wurden, aber aufgrund der Überlieferungslage uns nicht erhalten sind.⁶

Die Bände des Hauptregisters werden im Archivio Apostolico Vaticano unter den Signaturen Reg. Vat. 24 und 25 aufbewahrt, das letzte Pontifikatsjahr liegt in der Pariser Bibliothèque nationale unter der Signatur lat. 4038B. 1894 veröffentlichten die MGH eine Auswahl von 164 alexandrinischen Briefen im Volltext.⁷ Seit 1902 liegen die Register von den französischen Wissenschaftlern Charles Bourel de la Roncière, Joseph de Loye, Pierre de Cenival und August Coulon ediert vor. Diese Edition ist leider nicht vollständig. Häufig wurden die Briefe mit gekürztem Inhalt oder lediglich ihr Incipit publiziert. Die Editionen der MGH sind dagegen vollständig, so dass nach Möglichkeit diese der französischen vorgezogen werden. Nur in wenigen Fällen war die Editionsfrage derart schwierig, dass auf die originalen Register zurückgegriffen werden musste, die als Digitalisate bei den MGH in München vorliegen.

Für die Empfängerüberlieferung sind bereits seit dem 17. Jahrhundert Einzelditionen greifbar, in denen päpstliche Schreiben aus den lokalen Archiven

⁴ HAGENER, Papstregister und Dekretalenrecht, S. 320-327.

⁵ FRENZ, Papsturkunden des Mittelalters, S. 57-64.

⁶ BOCK, Päpstliche Sekretregister und Kammerregister, S. 36; THUMSER, Kuriale Briefkultur, S. 26; Ders., Papstbriefe an einen Legaten, S. 33.

⁷ MGH Epp. saec. XIII.

Einleitung

gesammelt und ediert worden sind. Diese Editionen mögen aufgrund ihres Alters und Entstehungsumstands zwar nicht den modernen Normen der Editions-wissenschaft folgen, müssen jedoch aus Mangel an aktuellen Editionen auch weiterhin in wissenschaftlichen Abhandlungen als Arbeitsgrundlage herangezogen werden.

Auf die vier für diese Arbeit wichtigsten Werke sei hier verwiesen. Zwischen 1704 und 1735 publizierte Thomas Rymer in zwanzig Bänden alle Briefe, die, aus der Korrespondenz zwischen den englischen Königen und anderen europäischen Herrschern stammend, seit 1101 im königlichen Archiv gesammelt worden waren,⁸ darunter auch zahlreiche päpstliche Briefe. Dies ist insbesondere dann von Interesse, wenn sich diese Arbeit mit den Verhandlungen der päpstlichen Kurie und dem englischen Königshaus bezüglich des *negotium Sicilie* befassen wird, da fast dreimal so viele Briefe aus diesen Verhandlungen in Empfängerüberlieferung vorhanden sind als aus den päpstlichen Registern.

Für die Untersuchungen des Verhältnisses zwischen Alexander IV. und den Mendikanten sind vornehmlich die Editionen von Thomas Ripoll und Giovanni Sbaraglia zu nennen, die mit dem *Bullarium ordinis Fratrum Praedicatorum* und dem *Bullarium Franciscanum* im 18. Jahrhundert alle päpstlichen Schreiben aus den Archiven des Dominikaner- und Franziskanerordens sammelten und edierten.⁹ Für den Mendikantenstreit an der Universität Paris, mit dem sich ebenfalls auseinanderzusetzen sein wird, ist auf den ersten Band des *Chartularium Universitatis Parisiensis* zu verweisen, der 1889 von Émile Chatelain bearbeitet und von Heinrich Denifle herausgegeben worden ist.¹⁰ Hierin wurden alle Briefe gesammelt, die im Archiv der Universität Paris vorlagen.

Forschungsstand

Alexander IV. starb im Mai 1261 nach einer siebenjährigen Amtsführung. Im Rückblick auf den Pontifikat beschreibt der Chronist Salimbene di Parma Alexander IV. als einen Papst, der sich durch seine Güte, seine Bildung und durch

⁸ Im Folgenden als Rymer, Foedera abgekürzt zitiert.

⁹ Die Briefe Alexanders IV. liegen im ersten Band des *Bullarium ordinis fratrum praedicatorum* und im zweiten Band der *Bullarium Franciscanum* vor; im folgenden werden die Editionen abgekürzt als Bullarium Praedicatorum und Bullarium Franciscanum zitiert.

¹⁰ Die für diese Untersuchung interessanten Briefe liegen im ersten Band der Edition vor. Im Folgenden als CUP zitiert.

die Bekämpfung der Häresien ausgezeichnet habe, der aber auch wegen seiner exzessiven Körperfülle den Vergleich mit dem biblischen König Eglon erdulden müsse.¹¹ Selbst Matthew Paris, ein scharfer Kritiker der päpstlichen Kurie, lobt seine Frömmigkeit und Gutmütigkeit.¹² Blickt man dagegen in die einschlägigen wissenschaftlichen Handbücher, sieht man sich einem gänzlich anderen Papst gegenübergestellt. In seinem großen Werk über die Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter beurteilt Ferdinand Gregorovius ihn schlicht als einen „Papst, der mit Kriegen nichts zu tun haben wollte, ein[en] starkbelebte[n] Herr[n], gütig, gerecht und gottesfürchtig, jedoch geldgierig und schwach“, und attestiert ihm politische Talentlosigkeit.¹³ 1898 befasste sich Heinrich Otto in einem Aufsatz mit der Position Alexanders IV. innerhalb des deutschen Thronstreits. Entschieden kritisiert er das Zögern, das Abwägen und die Zurückhaltung des Papstes innerhalb dieses Konflikts.¹⁴ Alois Wachtel setzte sich 1940 mit der sizilischen Thronkandidatur Edmunds von England auseinander und beschäftigte sich dabei auch unweigerlich mit der Rolle Alexanders IV., die dieser während der Verhandlungen innehatte. Nur kurz geht er auf Wahl und Charakter des 1254 gewählten Papstes ein, aber auch er zeichnet das Bild eines friedvollen, zurückhaltenden Politikers.¹⁵ Und nachdem Johannes Haller bereits 1942 in einem Aufsatz die Jugend und Herkunft Alexanders IV. behandelt hatte¹⁶, ging er in seiner 1952 zum ersten Mal publizierte Papstgeschichte auf dessen Pontifikat ein. Sein abschließendes Urteil ist dabei so vernichtend wie bereits das von Gregorovius zuvor. Sein Pontifikat sei laut Haller „unzulänglich und kraftlos“ gewesen.¹⁷ Jedoch dürfen seine Schlussfolgerungen bei den prostaufischen Ausführungen, die seine Darstellung durchziehen, nicht weiter überraschen. Gerhard Schwaigers Urteil im Lexikon des Mittelalters ist offensichtlich durch die Meinung Hallers

¹¹ Salim., Bd. 2, S. 115f.

¹² Matth. Paris, S. 271.

¹³ GREGOROVIVS, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter, S. 1406f.

¹⁴ OTTO, Alexander IV. und der deutsche Thronstreit.

¹⁵ WACHTEL, Die sizilische Thronkandidatur des Prinzen Edmund, S. 98-178.

¹⁶ HALLER, Die Herkunft, S. 254-259.

¹⁷ DERS., Das Papsttum, Bd. 4, S. 216.

und dessen Vorgänger geprägt worden. Erneut ist das Bild eines schwachen, politisch unfähigen Papstes zu finden.¹⁸ Das Handbuch der Kirchengeschichte beschränkt sich in seiner Darstellung auf die Fortsetzung des Konfliktes mit Manfred von Sizilien.¹⁹

Diese doch harsche Kritik am Pontifikat Alexanders IV. findet sich ebenfalls in der Biografie wieder, die Franz Tenckhoff 1907 veröffentlichte und die weiterhin aus Mangel einer aktuellen deutschsprachigen Biographie als Referenzwerk zum Leben dieses Papstes herangezogen werden muss.²⁰ Dem positivistischen Ansatz seiner Zeit folgend, gibt Tenckhoffs Biographie einen Abriss der Ereignisgeschichte. Dabei arbeitet er eng an den Quellen. Es treten jedoch immer wieder kleinere Ungenauigkeiten und Fehler innerhalb der Chronologie auf. Anhand der Registereinträge und weiterer Quellen kann Tenckhoff den Pontifikat Alexanders IV. durch mehrere Querschnitte ereignisgeschichtlich rekonstruieren. Darunter fallen die Untersuchung der Rolle Alexanders IV. im deutschen Thronstreit, seine Verhandlungen um das Königreich Sizilien, sein Kampf gegen Manfred von Sizilien, aber auch seine Herrschaft und Verwaltung des Kirchenstaates und seine Verbindungen zu den Mönchsorden. Tenckhoff schließt seine Arbeit mit einem Kapitel zum Charakter Alexanders IV. ab. Offensichtlich beeinflusst von den Ideen des Kulturkampfes, die das Papsttum für das Ende der staufischen Kaiserherrschaft im Reich und der damit vermeintlich verspäteten Gründung eines Nationalstaates verantwortlich machten, fällt das abschließende Urteil entsprechend aus: Alexander habe es an Durchsetzungskraft gemangelt, weich und habgierig sei er gewesen, während sein Pontifikat von politischen Unzulänglichkeiten geprägt gewesen sei.²¹ Dabei tritt die Gedankenwelt des 13. Jahrhunderts hinter der des frühen 20. zurück, und das Urteil, das Tenckhoff über den Pontifikat Alexanders IV. fällt, ist tief in wilhelminischem Gedankengut verwurzelt.

Ebenso deutlich ist die Meinung der französischen Forscher. In seiner Abhandlung über die Anfänge der angiovinischen Herrschaft in Italien von 1909 geht Édouard Jordan auch auf den Einfluss ein, den die Politik Alexanders IV.

¹⁸ LMA 1, Sp. 373.

¹⁹ HKG III, 2, 251-254.

²⁰ TENCKHOFF, Papst Alexander IV.

²¹ Ebd, S. 326.

Einleitung

auf das sizilische Königreich hatte. Auch er ist der Auffassung, dass es Alexander an Entschlossenheit und Willen gefehlt habe, wobei er nicht abstreitet, dass die politische Lage der Zeit nicht leicht zu bewältigen war.²² Freundlich ist auch die knappe Bewertung Augustine Fliches nicht, die dieser in seiner Abhandlung zur Kirchengeschichte 1950 machte. Wieder ist die Rede von einem schwachen, unfähigen Mann, der im direkten Vergleich mit Manfred von Sizilien nur zurückstehen kann.²³

Im italienischen Sprachraum erschienen zwei wesentliche Monografien zu Alexander IV. 1963 veröffentlichte Stanislao Andreotti eine Abhandlung über die Abtei in Subiaco und ihre Verbindungen zur Familie Papst Alexanders IV. Anhand der Register des Klosters, des Kirchenarchivs in Tivoli und der Papstregister sowie kleinerer Stadtchroniken zeichnet Andreotti die Verbindungen auf, die das Kloster zu den Grafen von Jenne seit dem frühen 12. Jahrhundert unterhielt. Es handelt sich um eine gute prosopographische Grundlage, will man sich mit den familiären Vernetzungen der Grafen von Jenne, insbesondere während des Pontifikats Alexanders IV. beschäftigen, doch liefert sie kaum neue Erkenntnisse zu seiner Person.²⁴ Aussagekräftiger ist die Biographie, die Salvatore Sibilìa bereits zwei Jahre zuvor, 1961, verfasste.²⁵ Nahe an den zeitgenössischen Quellen, die er zum Großteil nur als ereignisgeschichtliche Belege anführt, geht Sibilìa in Einzelkapiteln auf ausgewählte Aspekte des Pontifikats ein, darunter seine Auseinandersetzung mit der römischen Stadtkommune, den Kreuzzug gegen Ezzelino da Romano oder auch den Streit um das Königreich Sizilien und die Förderung von Kunst und Kultur in Anagni. Insgesamt nimmt die Verbindung Alexanders IV. zu seiner Diözese in Anagni einen großen Stellenwert für Sibilìa ein, immer wieder kehrt er in seinen Ausführungen zu dieser Diözese zurück. Von Sympathien geleitet, schätzt Sibilìa Alexander IV. als einen warmherzigen und fähigen Politiker ein,²⁶ wodurch er sich klar gegen die vorangegangene Lehrmeinung der Wissenschaft stellt.²⁷

²² JORDAN, *Les origines de la domination angevine en Italie*, S. 271f.

²³ FLICHES, *La chrétienté romaine*, S. 433.

²⁴ Andreotti, *La famiglia di Alessandro IV e l'abbazia di Subiaco*.

²⁵ Sibilìa, *Alessandro IV.*

²⁶ Ebd., S. 34ff.

²⁷ Ebd., S. 263 und S. 273f.

Dabei zeigt die neuere Forschung, wieviel über die Herrschaft Alexander IV. bis heute noch ungeklärt ist. Kurz nach Beginn seiner Regierungszeit 1254 erließ Alexander IV. mehrere Konstitutionen, die verliehene Expektanzen auf Kirchenämter einschränkten und dadurch die Misswirtschaft, die unter Innocenz IV. entstanden war, beseitigen sollten. Zwischen 2002 und 2015 beschäftigte sich Martin Bertram in mehreren Aufsätzen mit Konstitutionen, die Alexander IV. kurz nach seinem Regierungsantritt erließ, um die Misswirtschaft seines Vorgängers im Bereich der Pfründenverleihung zu beenden. George Barraclough hatte sich bereits zuvor in kurzen Aufsätzen zu ihnen geäußert und ihnen „striking practical effects“ zugesprochen. Bertrams Untersuchungen zeigen hierbei, wie groß der Einfluss war, den Alexander IV. auf die kuriale Gesetzgebung hatte. Leider sind solch pointierte Einzeluntersuchungen viel zu selten, als dass sie etwas an der gängigen Lehrmeinung ändern könnten. Die aktuelle Forschung setzt sich kaum mit Alexander IV. auseinander, und wenn, dann wird das Negativurteil unreflektiert übernommen.²⁸

Methodische Prämissen

Der Ausgangspunkt der vorliegenden Arbeit ist, dass die päpstlichen Schreiben seitens der Kurie nicht allein als schlichte Informationsträger dienten, sondern auch zur Inszenierung und öffentlichen Darstellung des Papstes verwendet wurden. Wie stark gerade das mittelalterliche Zusammenleben von solch inszenierenden Handlungen definiert war, hat bereits Gerd Althoff mit seiner Arbeit zur Macht der Rituale 2003 aufgezeigt.²⁹ Anhand von nonverbalen Zeichen und Handlungen wurde das Leben im öffentlichen Raum gestaltet, wurden rechtliche Entscheidungen legitimiert oder auch Rangunterschiede symbolisiert. Dabei betont Althoff jedoch auch, dass diese Art der Kommunikation nicht auf reine Nonverbalität beschränkt war, sondern durchaus andere Medien, unter anderem auch Schriftstücke in diese Form der Kommunikation integriert werden konnten. Dies konnte auf zwei Arten geschehen. Zum einen lassen sich bereits seit dem 12. und 13. Jahrhundert vermehrt schriftliche Planungen von rituellen Handlungen finden, in denen detailgenau einzelne Abläufe festgehalten wurden. Des Weiteren

²⁸ BARRACLOUGH, The consitution „Execrabilis“ of Alexander IV.; BERTRAM, Die Konstitutionen Alexanders IV., S. 80; Ders., Von der *decretalis epistola* zur *constitutio*.

²⁹ ALTHOFF, Die Macht der Rituale.

konnten Rituale auch Eingang in die Literatur finden, in denen die dargestellten Personen auf derartige Handlungen zurückgriffen.³⁰

Wieweit Urkunden Teil ritueller Handlungen gewesen sind, lässt sich anhand zahlreicher Beispiele nachweisen. So wurden Urkunden wie auch andere rechtsgültige Schriftstücke, zum Beispiel Stadtrechte, öffentlich inszeniert, sei dies durch Vorzeigen oder lautes Vorlesen.³¹ Auch erhielt ein nicht geringer Teil der päpstlichen Schreiben, wie bekannt ist, seine rechtliche Gültigkeit durch das laute Vorlesen in der *audientia publica*.³²

Gerade das öffentliche Vorlesen der Urkunden und Papstbriefen lässt die Überlegung aufkommen, ob somit nicht auch die Textualität von Urkunden als eine inszenatorische Ritualisierung angesehen werden kann. So können auch der fest strukturierte Aufbau, überbordende Rhetorik und die Verwendung von wiederkehrenden Formeln als ein Akt angesehen werden, durch den rechtliche Entscheidungen legitimiert, aber auch die eigene Herrschaft inszeniert wurden.

In diesem Zusammenhang sind die Ausführungen Erving Goffmanns zur Selbstdarstellung des Ichs interessant. Gemäß der mittlerweile als Standardwerk anerkannten Arbeit Goffmanns „Wir alle spielen Theater“ zur Verhaltenspsychologie besitzt jeder Einzelne im Rahmen einer stattfindenden Kommunikation zwei Arten von Ausdrucksmöglichkeiten, der Ausdruck, den er sich selbst gibt, und der Ausdruck, den er ausstrahlt. Unter der ersten Art ist zunächst jede Form von verbaler Kommunikation gemeint, mit der die Person Informationen über sich und ihre Umwelt aktiv vermittelt. Die zweite und ebenso wichtige Art, ist die Ausstrahlung, also Mimik, Gestik oder auch der Kleidungsstil. Dadurch lässt sich in der Analyse zwischen einer bewussten, explizierten und unbewussten, implizierten Art der menschlichen Kommunikation unterscheiden.³³ Hinzu tritt jedoch noch ein weiterer Faktor, der für die vorliegende Arbeit essentiell ist, denn in dem Moment, in dem sich das Ich über den Umstand bewusst wird, dass man sowohl verbal wie nonverbal kommunizieren kann, die Tendenz des Menschen zur Selbstinszenierung und Idealisierung einsetzt. Die Person ist geneigt durch die Verwendung verschiedener Mittel, sei es durch verbale Äußerungen,

³⁰ ALTHOFF, Die Macht der Rituale, S. 18ff.

³¹ DARTMANN, Geltung als kommunikativer Prozess, S. 50f.

³² MEYER, Die päpstliche Kanzlei im Mittelalter, S. 309.

³³ GOFFMANN, Wir alle spielen Theater, S. 5f.

aber auch durch nonverbale Verhaltensmuster eine Rolle zu übernehmen, die innerhalb der eigenen Gesellschaft als positiv wahrgenommen wird. Dabei muss die Rolle nicht zwangsläufig mit dem Selbst der Person übereinstimmen.³⁴ Menschen können lügen. Goffmann spricht in diesem Zusammenhang von einem „Bild“, das die Person von sich selbst schafft und seinem Gegenüber durch Worte und Taten projiziert.³⁵ Dieses Bild ist dabei nicht statisch zu begreifen. Es kann sich je nach Situation oder gemäß den Erwartungen des Gegenübers verändern, es kann neue Verhaltensmuster dazugewinnen oder verlieren. Zwar beziehen sich Goffmanns Untersuchungen zur persönlichen Inszenierung lediglich auf eine direkte Kommunikation im persönlichen Miteinander, doch bietet sich die Übertragung seiner Erkenntnisse auf die schriftliche Kommunikation an. Denn wenn sich einer Person im persönlichen Gespräch Möglichkeiten der Selbstinszenierung bieten, dann erst recht in der schriftlichen Korrespondenz. Bereits 1997 nutzte Matthias Ludolph die Ansätze Goffmanns für seine Untersuchung der Selbstdarstellung Plinius des Jüngeren in seinen Briefen.³⁶

Ein weiteres Indiz dafür, dass die Briefe Alexanders IV. als klare Inszenierung gedeutet werden können, ist der Umstand, dass die Schreiben nur selten, wenn überhaupt, von ihm selbst verfasst wurden. Vielmehr entwarf und schrieb das Personal der päpstlichen Kanzlei die Briefe, die unter dem Namen Alexanders IV. in die Welt versandt wurden. Da wohl ein Großteil der Briefempfänger Alexander IV. niemals persönlich getroffen hat, waren diese Briefe die einzige Möglichkeit der Adressaten, Rückschlüsse über das Wesen des Papstes zu treffen. Deshalb wird es der Kanzlei daran gelegen haben, ein möglichst authentisches Bild zu kreieren. Dabei sollte unter authentisch nicht verstanden werden, dass sie die wirkliche Persönlichkeit Alexanders IV. abbildete, sondern viel mehr ein Bild schuf, das in kurialer Tradition stand, um dem Empfänger das Gefühl von Authentizität zu geben.

Wie bereits innerhalb der Fragestellung dargelegt, sollen die jeweiligen Analysen sehr nah an den einzelnen Briefen verlaufen, um einen möglichst vollständigen Eindruck von der päpstlichen Inszenierung im Hinblick auf Sprachgestalt

³⁴ Ebd., S. 35 u. 230f.

³⁵ Ebd., S. 231.

³⁶ LUDOLPH, Epistolographie und Selbstdarstellung, S. 30.

und Inhalt zu gewinnen. Es wird eben nicht nur zu untersuchen sein, was gesagt wird, sondern insbesondere in welcher Form es gesagt wird.

Für die sprachliche Analyse, die der Interpretation vorangeht, soll der Ansatz Tanja Brosers genutzt werden. Um sich der päpstlichen Sprachgestaltung zu nähern, griff sie in ihrer eigenen Untersuchung zu den Briefen Papst Clemens' IV. unter anderem den Ansatz der Briefanalyse von Carl Erdmann auf und erweiterte diesen um den Aspekt der Sprachgestaltung.³⁷ Carl Erdmann war der erste, der mittelalterliche Briefe nicht nur als berichtende Geschichtsquellen betrachtete, sondern auch ihren literarischen Charakter erkannt hatte. Nach ihm ist davon auszugehen, dass die Diktatoren nicht nur darauf achteten, wie sie gewisse Tatbestände darstellten, sondern auch auf „eine mehr oder weniger kunstvolle Gestaltung von Sprache“. Diese Form der Sprache wurde seit dem späten 11. Jahrhundert durch Regelwerke der *ars dictaminis*, der Briefstillehre, vorgegeben. In theoretisch-didaktischen Abhandlungen, den *artes dictandi*, wurden Regeln dargelegt, in teilweise umfangreichen Sammlungen wurden Briefbeispiele gegeben. Der Brief sollte den Empfänger nicht nur durch seinen Inhalt überzeugen, sondern auch durch seine sprachliche Form.

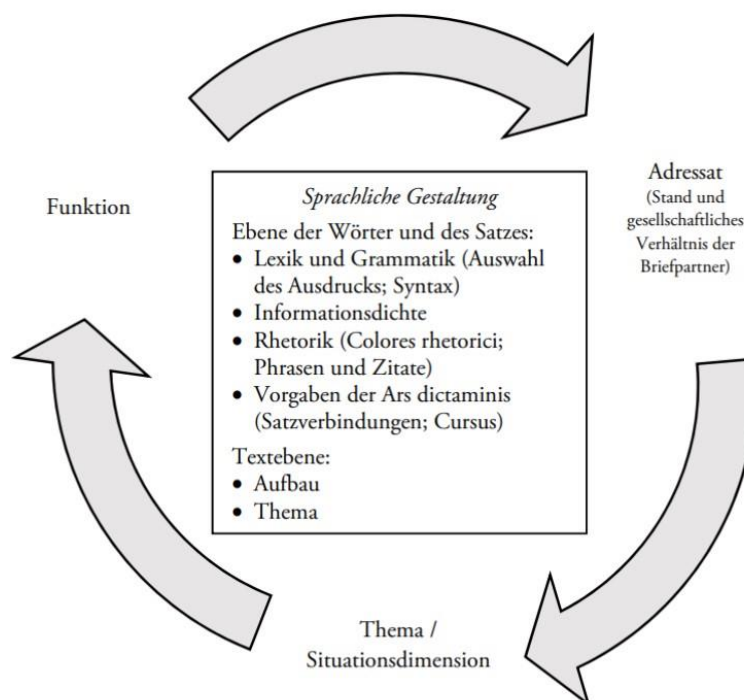
Um sich so dem päpstlichen Briefstil des 13. Jahrhunderts zu nähern, wandte Broser in einem ersten Schritt das differenzierte Sprachebenenmodell der Philologie an und reduzierte es auf zwei Ebenen, die Textebene und die Ebene der Wörter und des Satzes.³⁸ Während auf der Textebene untersucht wird, wie ein Brief nach dem Regelwerk der *ars dictaminis* aufgebaut ist und wie viele Themen er anspricht, stehen auf der Ebene der Wörter und des Satzes die Betrachtung des Ausdrucks und der syntaktischen Gestaltung im Vordergrund. Hinzu tritt die rhetorische Ausschmückung, also die Verwendung bestimmter *colores rhetorici* oder Phrasen und Zitate. Als dritte Kategorie der Wortebene führt Broser zudem die Vorgaben der *ars dictaminis* wie Cursus und Satzverbindungen an, die der Verfasser beachten musste. Damit sich die Briefanalysen nicht allein auf einer philologisch-stilistischen Ebene bewegen, ergänzte Broser ihr zuvor beschriebenes Analyseschema um einen weiteren Bereich, nämlich des auf die sprachliche Gestaltung einwirkenden Bezugsrahmens. Dabei ist zu untersuchen, welche Funktion dem vorliegenden Brief gegeben war, an welchen Adressaten

³⁷ BROSER, Ein neuer methodischer Ansatz; Dies., Der päpstliche Briefstil im 13. Jahrhundert.

³⁸ BROSER, Ein neuer methodischer Ansatz, S. 137.

Einleitung

sich der Brief richtete und insbesondere, aus welchem Grund und in welchem historischen Kontext der Brief verfasst wurde. Alle drei Parameter wirken auf die Gestaltung und den Stil des Briefes ein und sind aus diesem Grund betrachtenwert. Bei der Analyse der Funktion steht stets die Frage im Hintergrund, welche primäre Kommunikationsabsicht ein Brief innehatte. Diese lassen sich in die fünf Kategorien Apell, Information, Deklaration, Kontakt und Obligation einteilen. Auch die soziale Stellung des Adressaten wirkte auf den Briefstil ein. Einem König schrieb man anders als einer städtischen Kommune und wieder anders einem Bischof. Und schließlich ist der historische Kontext in die Analyse miteinzubeziehen. Warum und in welchem Zusammenhang schrieb man? In welchem Verhältnis stand der Papst zum Empfänger, und in welcher politischen Situation befand sich der Papst beim Ausstellen des Schreibens?³⁹



Schema nach Broser, Der päpstliche Briefstil, S. 41.

³⁹ BROSER, Ein neuer methodischer Ansatz, S. 137-150.

Zielsetzung

Da allein das Hauptregister Alexanders IV. 3260 Briefe enthält, ist eine vollständige Analyse seiner brieflichen Korrespondenz nicht möglich. Aus pragmatischen Gründen ist demgemäß eine Auswahl zu treffen, indem thematische Querschnitte gesetzt werden. Für die Briefanalyse wurden zwei umfassende Themenkomplexe ausgewählt, die aufgrund ihrer historischen Relevanz und der Bedeutung für Alexander IV. einen umfassenden Blick auf die päpstliche Inszenierung gewähren können.

Um sich dem kurialen Konstrukt „Papst Alexander IV.“ zu nähern, wird die Untersuchung der einzelnen Briefe in mehreren Schritten erfolgen, einer sprachlichen und inhaltlichen Analyse sowie ihrer Interpretation hinsichtlich der päpstlichen Inszenierung. Das Ziel soll hierbei zunächst sein, kuriale Argumentationsmuster in den Briefen zu erkennen und kategoriell zuzuordnen. Es wird zu untersuchen sein, inwiefern sich die päpstliche Amtsführung in einzelne Bereiche wie die eines spirituellen Führers, obersten Richters, weltlichen Herrn etc. aufspalten lässt und, wenn ja, ob sich spezifische Muster in der Inszenierung der einzelnen Amtsbereiche finden lassen.

Für die angesetzten Querschnittuntersuchungen treten weitere, jeweils spezifische Aspekte hinzu. So soll bei der Analyse des *negotium Sicilie* zu untersuchen sein, ob sich die Argumentation hinsichtlich der weltlichen Herrschaft, die Alexander IV. im *regnum* ausübte, veränderte. Wurde er hier vermehrt als Herr stilisiert, oder wurden weiterhin die traditionellen Argumentationsmuster gewählt? Dagegen wird bei der Analyse der Mendikantenbriefe der Schwerpunkt nicht auf den Brüdern selbst und der Entwicklung ihrer Orden unter Alexander IV. liegen. Vielmehr wird gefragt, wie der Papst sich im Umgang mit ihnen zeigt. Welche Argumente werden angeführt, die den Papst als ihren Förderer kenntlich machen? Wiederholen sich Phrasen, die die besondere Hinwendung Alexanders zu den Mendikanten deutlich machen oder begründen?

Die epistolographische Analyse soll gemäß der von Broser aufgestellten Parameter erfolgen, wobei sich insbesondere auf den von ihr als „sprachliche Gestaltung“ benannten Bereich fokussiert wird. So ist der Ausdruck, ebenso wie die Syntax und die dadurch gegebene Informationsdichte zu betrachten, zudem wird auf die rhetorische Ausschmückung geblickt. Anders als von Broser inten-

diert, soll die sprachliche Analyse dabei im Hinblick auf die inhaltliche Ausrichtung angewandt werden, so dass die Frage nach der Inszenierung des Papstes beantwortet werden kann. Anhand welcher sprachlichen Bilder wird der Papst dargestellt oder sein Handeln begründet? Treten wiederholt gleiche oder ähnliche Phrasen auf? Die so gefundenen Erkenntnisse müssen dann in einem nachfolgenden Schritt mit der Funktion des Briefes, seines Empfängers und des historischen Kontextes in Verbindung gesetzt werden.

Des Weiteren muss auch nach den Autoritäten gefragt werden, die von der Kanzlei zitiert bzw. paraphrasiert werden. Beschränkte man sich hier auf die christliche Tradition? Gibt es Argumentationsmuster, in denen besonders auf das Alte oder auf das Neue Testament zurückgegriffen wurde? Welche biblischen Bücher, welche Geschichten und Aussagen der Bibel wurden vorrangig herangezogen? Wurden patristische Schriften und das Kirchenrecht genutzt? Lassen sich antike Autoren wiederfinden, möglicherweise vermittelt durch Sprichwörter und Redensarten? Wenn ja, in welchem Zusammenhang stehen diese mit der päpstlichen Selbstdarstellung? Welche Aufschlüsse können sie uns darüber geben?

Dass dabei der Fokus der Analysen insbesondere auf der sprachlichen Gestaltung liegen wird, ist dadurch zu erklären, dass gerade durch die Betrachtung der Briefe in ihrem Ganzen und durch die Herausstellung wiederkehrender sprachlicher Bilder wie lexischer Muster die explizierte Inszenierung der päpstlichen Rolle nach Goffmann klarer verdeutlicht werden kann. Schließlich soll in einem zusammenfassenden Schritt der Brief auf die päpstliche Inszenierung hin interpretiert werden. Hierin wird zu prüfen sein, inwiefern die sprachliche Gestaltung wie der Inhalt zusammenwirken, um das „Bild“ Alexanders IV. zu gestalten.

2. Thematische Einführung

Die Terminologie – Brief, Urkunde oder eigener Gattungstyp?

Gemeinhin wird unter dem Begriff „Brief“ ein schriftliches Kommunikationsmedium zwischen Abwesenden zum Austausch von Informationen verstanden. Die Diplomatik trennt dabei diesen begrifflich von dem der Urkunde ab, bei der es sich gemäß Definition um die schriftliche Fixierung von rechtlichen Sachverhalten handelt. Doch gerade im Bezug auf mittelalterliche Briefe, insbesondere die der kurialen Überlieferung, konnte von der aktuellen Forschung aufgezeigt

werden, dass diese solch einem Einordnungsmuster nicht folgen wollen. Können päpstliche Privilegien und Bullen ohne weiteres den Urkunden zugeordnet werden, verschwimmen bei den *Litterae*, der von der päpstlichen Kanzlei am häufigsten genutzten Briefform, die von der Diplomatie oft allzu scharf gezogenen Grenzen zwischen Urkunde und Brief. Hier lassen sich sowohl Nachrichten mit schlichtem Informationscharakter finden, aber auch Befehle, Rechtsentscheidungen und Verleihungen von Gütern. Es wurden Versuche unternommen, den Brief sowohl inhaltlichen wie auch strukturellen Kategorien zuzuordnen. Dabei wurde unterschieden zwischen echten und fiktiven Briefen, zwischen geistlicher und weltlicher Sphäre, oder es wurde auch nach thematischen Bezügen gesucht.⁴⁰ Doch wurde bereits in der umfangreichen Studie von Tanja Broser gezeigt, dass sich gerade die mittelalterlichen Briefe nur schwer in solche kategoriale Raster pressen lassen.⁴¹ Insbesondere kuriale Briefe vereinen in sich die klassischen Kategorien der Hilfswissenschaften der Diplomatie und der Epistolographie und treten damit gern als Mischform auf. Es scheint demnach angemessen, an dieser Stelle die Terminologie zu klären und darauf einzugehen, was gemeint ist, wenn in dieser Arbeit von Brief oder *Littera* die Rede sein wird.

In den einschlägigen Grundlagenwerken zu den Papsturkunden des Mittelalters werden die kurialen Schreiben des Hoch- und Spätmittelalters terminologisch nach Privilegien, *Litterae*, Bullen und Breven anhand äußerer und innerer Merkmale voneinander getrennt und klassifiziert.⁴² Im Folgenden soll kurz auf die besonderen Merkmale und Unterschiede zwischen den einfachen Privilegien, *Litterae* und den Bullen im engeren Sinne eingegangen werden, da diese den Grundstock des zu untersuchenden Quellenkorpus bilden. Breven sind dagegen auszuklammern, da sie im 13. Jahrhundert noch nicht auftreten.

Die *littera apostolica* zeichnet sich durch ihre distinktive äußere Form aus. Ihr gesamter Text ist in einen Block gefasst, der mit dem Papstnamen und der Titulatur *episcopus, servus servorum dei* eingeleitet wird. Danach folgt die Anrede des Adressaten im Dativ und die Grußformel *salutem et apostolicam benedictionem*. Diese Formel tritt meistens, wie auch der restliche Text der *Littera*,

⁴⁰ Auch THUMSER spricht sich gegen solche kategorischen Zuordnungen aus, vgl. DERS., Kuriale Briefkultur, S. 10ff.

⁴¹ BROSER, Der päpstliche Briefstil, S. 22-32.

⁴² FRENZ, Papsturkunden, S. 17-33.

Einleitung

mit diplomatischen Kürzungszeichen, auch Abreviaturen genannt, auf. Geschlossen wird der Text mit der kleinen Datierung, also lediglich der Nennung des Ausstellungsortes, des Tagesdatums nach römischer Kalenderzählung und dem Pontifikatsjahr.

Als einziges Beglaubigungsmittel dient der Littera, wie auch fast allen anderen Formen kurialer Schriftlichkeit, die Bleibulle, deren Vorderseite die Konterfeie der Apostelfürsten Petrus und Paulus zeigt, während auf der Rückseite der Name des amtierenden Papstes steht. Als Unterscheidungsmerkmal gilt hierbei die Art der Siegelbefestigung. Dieses kann sowohl durch eine Seidenschnur wie durch eine Hanfschnur am Pergament festgemacht sein, woher die Bezeichnungen *littera cum serico* und *littera cum filio canapis* abgeleitet wurden. Doch nicht nur bei der Art der Schnürung lassen sich Unterschiede festmachen. So weisen die *litterae cum serico* trotz des grundsätzlich zurückhaltenden Briefschmucks eine weitaus stärkere Ausgestaltung auf. Die Initiale des Papstnamens zum Beginn des Briefes ist verziert, gern mit Blumenmustern, während sie bei den *litterae cum filio canapis* nur geschwärzt ist. Auch stehen in den *litterae cum serico* zum Beginn der einzelnen Sätze meist einfach gestaltete Lombarden und es liegen ausgezogene st- und ct-Ligaturen vor.

Seit längerem geht man davon aus, dass die Unterscheidung zwischen *litterae cum serico* und *litterae cum filio canapis* im Inhalt des Briefes zu finden sei. So deute eine Seidenschnur auf eine Gunst und eine Hanfschnur auf einen Befehl hin. Häufig lässt sich jedoch in den Quellen selbst keine derart konsequente Unterteilung feststellen, so dass diese Trennung mehr als Handweisung denn als strikte Kategorie gewertet werden sollte.⁴³

Die einfachen Privilegien unterscheiden sich von den feierlichen Privilegien⁴⁴ in ihrer graphischen Gestaltung. So weisen die einfachen Privilegien statt einer Verewigungsformel im Protokoll eine Grußformel auf, wie sie sich auch später bei den Litterae finden lässt. Ansonsten definieren sie sich durch das Fehlen wichtiger Merkmale der feierlichen Privilegien, wie etwa die Rota, das Mono-

⁴³ HERDE, Beiträge zum päpstlichen Kanzlei- und Urkundenwesen, S. 52f; FRENZ, Papsturkunden, S. 26; HOTZ, Litterae apostolicae, S. 53.

⁴⁴ Die äußeren Merkmale der feierlichen Privilegien werden ausführlich besprochen bei FRENZ, Papsturkunden, S. 19-23.

gramm und den Unterschriften von Papst und Kardinälen. Von den Litterae unterscheiden sich die einfachen Privilegien dagegen durch die Nutzung der langen Datierung und des Hochformates. Die Litterae sind vornehmlich in Querformat gesetzt.⁴⁵ Die einfachen Privilegien können demnach als Zwischenschritt in der Entwicklung vom feierlichen Privileg zur *littera apostolica* gesehen werden.⁴⁶ Eine klare Definition des einfachen Privilegs ist jedoch schwierig, da innerhalb der Forschung bislang kein einheitlicher, klar abgrenzbarer Aufbau festgestellt werden konnte.

Als eine Weiterentwicklung der Litterae kann die Urkundenform der Bullen angesehen werden, deren Namen sich vom lateinischen Wort *bullā* und mithin dem Siegel abgeleitet hat. Die Bezeichnung Bulle ist, besonders für die Schreiben des 13. Jahrhunderts, anachronistisch. Die zeitgenössische Bezeichnung für diese Form des Papstbriefes war *litterae apostolicae sub plumbo*. Demgemäß sind auch die äußeren Unterscheidungen zwischen den Litterae und den Bullen zu jener Zeit noch relativ gering. Sie lassen sich lediglich im Protokoll finden. Der Papstname steht am Beginn des Briefes in einer geschwärzten, gotischen Majuskel mit der üblichen Titulatur in Elongata. Anders als bei den Litterae folgt hierauf nicht die Nennung des Adressaten und die Grußformel, sondern die Formel *Ad perpetuam rei memoriam* oder *Ad futuram rei memoriam*, die höchstwahrscheinlich an den Verewigungsformeln feierlicher Privilegien angelehnt wurde. Das Bleisiegel hängt stets an einer Seidenschnur.⁴⁷ Das früheste bekannte Beispiel für solch eine Bulle ist die Absetzungssentenz Friedrichs II., die Innocenz IV. 1245 auf dem Konzil von Lyon öffentlich verkünden ließ.

Gemäß dieser Gegebenheit erscheint es sinnvoll, zur Vereinfachung der Terminologie die päpstlichen Schreiben nicht nach ihrem Inhalt in Brief oder Urkunde zu trennen, wie es die Diplomatie zu tun pflegt, sondern vielmehr die zeitgenössische Kategorisierung Littera beizubehalten. Denn hierbei wurde weniger auf eine inhaltliche Einheit geachtet, sondern mehr auf die Einheit der äußeren Merkmale. Dies bedeutet, dass jedes Schreiben, das in seiner äußeren Gestaltung als *littera apostolica* erkennbar ist, entweder als Littera oder, in der

⁴⁵ HOTZ, *Litterae apostolica*, S. 58.

⁴⁶ HOTZ, *Litterae apostolica*, S. 54, bezeichnet sie in seiner Arbeit zur Entwicklung der *litterae apostolicae* als „Hybridentypen“.

⁴⁷ BRESSLAU, *Handbuch der Urkundenlehre*, S. 82f; FRENZ, *Papsturkunden*, S. 28f.

Einleitung

deutschen Übersetzung dieses Begriffs, als Brief bezeichnet und demgemäß in dieser Arbeit analysiert wird, ungeachtet seines Inhalts.

Ars dictaminis

Seit der Antike haben sich Rhetoriktraktate überliefert, die sich mit dem Aspekt des „guten Schreibens“ beschäftigten.⁴⁸ Mit der Zunahme der allgemeinen Schriftlichkeit entstanden seit dem ausgehenden 11. Jahrhundert zunächst in den kulturellen Zentren Italiens wie Montecassino oder Bologna sogenannte *artes dictandi*, Lehrbücher, die den Lesenden in der Kunst des Schreibens, der *ars dictaminis*, unterweisen sollten.⁴⁹ Als Begründer dieser Disziplin gilt gemeinhin Alberich von Montecassino, ein Lehrer der Grammatik, Rhetorik und Prosodie. Er unterstützte Papst Gregor VII. während des Investiturstreits in seinem Kampf gegen Heinrich IV. Das von ihm verfasste *Breviarium* sollte den Grundstein für die nachfolgenden Rhetoriker legen.⁵⁰ Während sich die Rezeption dieser Traktate zunächst auf Italien beschränkt zu haben scheint, fanden ihre Ideen über den Zisterziensermönch Nicolas de Monthiéramey in den 1140er Jahren ihren Weg nach Frankreich.⁵¹ Ab 1175 breiteten sie sich anschließend über Deutschland und nach ganz Westeuropa aus. Das 13. Jahrhundert gilt demgemäß als Blütezeit der *ars dictaminis*, die ihr Zentrum dabei weiterhin jedoch in italienischen Schreibstuben fand. Norditalienische Rhetoriker wie Bene da Firenze und Guido Faba bauten die theoretische Grundlage der *ars* weiter aus, bevor sie von der päpstlichen Kurie aufgegriffen wurde, um ihren eigenen Kanzleistil fortzuentwickeln.⁵² Für das 13. Jahrhundert sind als kuriale Verfasser solcher *artes dictandi* Thomas von Capua und Richard von Pofi zu nennen, die besonders prägend auf den päpstlichen Briefstil in den nachfolgenden Jahrzehnten einwirken sollten.⁵³

Gemäß dieser Briefstillehren setzt sich ein guter Brief aus fünf Teilen zusammen: der *Salutatio*, dem *Exordium*, der *Narratio*, der *Petitio* und der *Conclusio*,

⁴⁸ HARTMANN, *Ars dictaminis*, S. 7f.; BROSER, *Der päpstliche Briefstil*, S. 34-39.

⁴⁹ *ARS DICTAMINIS*, S. 62-73 (FILIPPO BOGNINI); HARTMANN, *Norditalienische Kommunen im 12. Jahrhundert*, S. 74-85.

⁵⁰ HARTMANN, *Ars dictaminis*, S. 56-70; vgl. zur Person und Einfluss Alberichs *ARS DICTAMINIS*, S. 68-79 (FILIPPO BOGNINI).

⁵¹ GRÉVIN, *Die ars dictaminis in Frankreich im 12. Jahrhundert*, S. 96f.

⁵² GRÉVIN/HARTMANN, *Von Montecassino bis nach Polen*, S. 26f.

⁵³ BROSER, *Ein neuer methodischer Ansatz*, S. 131f.

Einleitung

wobei es sich hier lediglich um einen mustergültigen Aufbau handelt. Nicht jeder Teil muss zwangsläufig in jedem Brief vorhanden sein.⁵⁴

Die *Salutatio* meint die Anrede, in der sich der Absender selbst bezeichnet, die *intitulatio*, den Adressaten nennt, die *inscriptio*, und eine Grußformel. Da dies im Fall des Papstes als Aussteller immer dieselbe ist, nämlich *Alexander episcopus servus servorum dei N. N. salutem et apostolicam benedictionem*, soll auf diese innerhalb der Analysen, wenn überhaupt, nur kurz verwiesen werden.⁵⁵

Besonders bedeutsam für die hier aufgeworfene Fragestellung sind die Analysen der Exordien. Diese sollen gemäß ihrer Definition in den *artes dictandi* in das Thema des Briefes einleiten. Oft allgemein gehalten, haben sie einen hohen Anteil an Phrasen und rhetorischen Bildern, die einen großen Aufschluss über Amtsverständnis und öffentliche Darstellung zu geben wissen.⁵⁶

Die *Narratio* soll, wie ihr Name besagt, einen Bericht über den Anlass des Schreibens geben. Hat bereits im Vorhinein eine Korrespondenz zwischen dem Papst und dem Empfänger stattgefunden, wird diese häufig in der *Narratio* zusammengefasst. Wurde auf die päpstliche *Littera suppliziert*, was häufig der Fall gewesen ist, dann lässt sich hier der Verweis darauf finden. Häufig kommt es auch vor, dass die *Narratio* derart kurzgehalten wurde, dass sie mit der *Petitio* in einem Satz zusammengefasst wird. Ist dies der Fall, werden die beiden Briefteile über eine Kausalkonstruktion miteinander verbunden.⁵⁷

Die *Petitio* enthält das eigentliche Anliegen des Briefes, oft handelt es sich um die Erteilung eines Befehls oder die Übertragung eines Privilegs oder Besitzes. Immer wird in die *Petitio* das funktionstragende Element eingebunden. Dass die Briefform hierbei beibehalten wird und keine Änderungen an ihrem Aufbau vorgenommen werden, zeigt noch einmal die fehlende Unterscheidung zwischen Brief und Urkunde bei den kurialen Schriftstücken.

Als abschließender Teil gilt die *Conclusio*. Diese kann unter anderem Zusatzinformationen enthalten, aber auch Androhungen von Strafsanktionen bei Missachtung des Schreibens, oder weitere Handlungsanweisungen. Manchmal wird

⁵⁴ BROSER, Der päpstliche Briefstil, S. 341f.

⁵⁵ Zur Bedeutung der *Salutatio* vgl. auch HARTMANN, *Ars dicaminis*, S. 10f.

⁵⁶ Ebd., S. 13ff.

⁵⁷ Ebd., S. 15f.; BROSER, Der päpstliche Briefstil, S. 44ff. u. 259f.

Einleitung

hierin eine Schlussformel angehängt, in welcher dem Empfänger bei Erfüllung des päpstlichen Befehles ausgleichende Wohltaten versprochen werden.⁵⁸

Abschließend soll kurz auf den Cursus eingegangen werden. Hiermit ist die Rhythmisierung des Satzschlusses gemeint. Seit dem späten 11. Jahrhundert lässt sich die Verwendung des Cursus in der päpstlichen Kanzlei nachweisen. Ab dem 13. Jahrhundert fand er über die Briefstillehren überall Verbreitung. Dabei lassen sich vornehmlich drei Typen festmachen, *cursus planus*, *cursus tardus* und *cursus velox*, die sich durch die Betonung der Silben und Silbenlänge unterscheiden. An der päpstlichen Kurie dominierte der *cursus velox*.⁵⁹

Kanzlei und Kurie

Will man sich mit der Konzeption eines öffentlichen Bildes beschäftigen, so wie es diese Arbeit anhand der Litterae Alexanders IV. zu tun gedenkt, muss man sich vorab auch mit der Institution befassen, in der dieses Bild konstruiert und anhand von Briefen in der christlichen Welt verbreitet wurde, nämlich der päpstlichen Kanzlei. Um einen Eindruck von den Arbeitsabläufen zu erhalten, soll an dieser Stelle nicht nur auf die Struktur und historische Entwicklung der *cancel-laria apostolica* im 13. Jahrhundert eingegangen werden, sondern auch auf ihre Befugnisse und personelle Zusammensetzung, und zwar mit einem speziellen Fokus auf den alexandrinischen Pontifikat.

Seit der Spätantike verfügte die päpstliche Kurie über eine Schreibwerkstatt, die für die Ausgestaltung und Verbreitung der päpstlichen Urkunden und Briefe verantwortlich war.⁶⁰ Dabei scheint eine organisatorische Struktur bis ins 12. Jahrhundert kaum vorhanden gewesen zu sein. Noch um die Mitte des Jahrhunderts wurden die Urkunden von römischen Laien verfasst, die gleichzeitig für Privatpersonen arbeiteten.⁶¹ Dies änderte sich ab der Mitte des 12. Jahrhunderts, als unter Alexander III. und Innocenz III. weitgehende Neustrukturierungen innerhalb der gesamten Kurie vorgenommen wurden. So erhielt die Kammer, die päpstliche Finanzverwaltung, neue Arbeitsräume im Lateranpalast und eine neue Ordnung, wonach dem Kämmerer weiteres Personal zur Seite gestellt wurde, um

⁵⁸ HARTMANN, *Ars dictaminis*, S. 18.

⁵⁹ BROSER, *Der päpstliche Briefstil*, S. 59ff.

⁶⁰ FRENZ, *Papsturkunden*, S. 72.

⁶¹ MEYER, *Die päpstliche Kanzlei*, S. 317.

ihn arbeitstechnisch zu entlasten. Zudem wurden neue Arbeitsbereiche wie die Pöntentiarie und die Audientia geschaffen, um den zunehmenden Andrang von Bittstellern bewältigen zu können.⁶² Die Kanzlei wurde komplett umgestaltet und neu strukturiert. Seitdem lassen sich die Ämter des Vizekanzlers, der *notarii domini papae*, des Korrektors und des *Auditor litterarum contradictarum* in den Quellen nachweisen. Ihren Lohn bezogen sie von der apostolischen Kammer.⁶³

Die Leitung der Kanzlei kam seit Honorius III. dem Vizekanzler zu. Bis dahin hatte ein Kanzler, im Regelfall ein Kardinal, die Leitung der Kanzlei übernommen. Zum ersten Mal lässt sich der Begriff *cancellarius* 1005 in den Quellen finden.⁶⁴ Seit 1216 wurde das Amt des Kanzlers jedoch nicht wieder besetzt, so dass die Führung an den Vizekanzler fiel, der gemäß den Richtlinien selbst kein Kardinal sein durfte.⁶⁵ Diese Regel wurde erst 1294 unter Bonifaz VIII. zum ersten Mal ausgesetzt, und seit 1320 waren alle Vizekanzler auch Kardinäle.⁶⁶ Dem Vizekanzler kam die Aufsichtsgewalt über die in der Kurie beschäftigten Notare und Schreiber zu. Ihm wurden die Amtseide geleistet.⁶⁷

Für den alexandrinischen Pontifikat lassen sich drei Vizekanzler nachweisen. Seit dem Frühjahr 1252 hielt Wilhelm de Gathadego aus Parma das Amt inne. Er war als *Auditor litterarum contradictarum* in die Kanzlei gekommen, wo er sich seit dem 16. Februar 1246 nachweisen lässt. Damit war er der letzte Vizekanzler unter Innocenz IV. und ist höchstwahrscheinlich im Juni 1256 verstorben.⁶⁸ Hierauf folgte der Magister Rolandus, der das Amt nur für ein Jahr innehielt.⁶⁹ Im November 1257 übernahm der Magister Giordano Pironti, auch bekannt als Jordanus von Terracina, das Amt des Vizekanzlers, das dieser bis zu seiner Kardinalkreation 1262 durch Urban IV. ausführte. Seit Juni 1256 war Giordano als Notar Teil der Kanzlei und scheint dort recht erfolgreich gewesen zu sein. 1258 wird von einer Pfründe in Salisbury berichtet. Zudem setzte er sich

⁶² KOBAYASHI, Papsturkunden in Lucca; SCHWARZ, The Roman Curia, JAMME, Écrire pour le pape; ZUTSHI, The Personal Role.

⁶³ Ebd., S. 9ff; MEYER, Die päpstliche Kanzlei, S. 320.

⁶⁴ SAYERS, Papal government and England, S. 15f; FRENZ, Papsturkunden, S. 73; MEYER, Die päpstliche Kanzlei, S. 317

⁶⁵ NÜSKE, Untersuchungen Zweiter Teil, S. 394.

⁶⁶ FRENZ, Papsturkunden, S. 74.

⁶⁷ MEYER, Die päpstliche Kanzlei, S. 318; RUSCH, Behörden und Hofbeamte, S. 9.

⁶⁸ NÜSKE, Untersuchungen Erster Teil, S. 58.

⁶⁹ Ebd., S. 82f.

Einleitung

wiederholt für Mitglieder seiner *familia* ein, die ebenfalls an der Kanzlei untergekommen waren.⁷⁰

Der kuriale Geschäftsgang begann meist, jedoch nicht ausschließlich, mit einem Bittgesuch, der Supplik. Diese wurde von den Bittstellern seit dem 13. Jahrhundert ausschließlich schriftlich an die Kanzlei herangetragen. Nach einer Prüfung durch die Notare wurde die Supplik zunächst dem Papst noch persönlich vorgelesen, bevor die schiere Menge an Bittgesuchen dieses Vorgehen unmöglich machte. Der Hauptteil der Suppliken wurde deshalb durch den Vizekanzler und den *Auditor litterarum contradictarum* geprüft und nur in besonderen Fällen dem Papst vorgelegt. Um der Masse weiterhin Herr zu werden, entwickelte sich zudem bald ein festgeschriebenes Formular, dessen strikte Einhaltung verpflichtend war. Suppliken, die sich nicht an das vorgeschriebene Schema hielten, wurden aufgrund von Formalien abgelehnt. Da die meisten Bittsteller mit diesem Formular jedoch nicht vertraut waren, benötigten sie die Hilfe von Prokuratoren, die im Auftrag des Petenten solche Suppliken aufsetzen konnten. Meistens enthielten diese Suppliken dann bereits den Wortlauf der Littera, der von der Kanzlei bei der Ausstellung schlicht übernommen wurde.⁷¹

War die Supplik genehmigt worden, waren für das Diktat, also den Entwurf und die Konzeption, der daraus entstehenden Litterae die Notare zuständig, deren Zahl auf sieben beschränkt war. Seit Gregor IX. behielt der Vizekanzler sein Amt als Notar bei, so dass sich das Kollegium aus sechs Notaren plus Vizekanzler konstituierte.

Für Alexander IV. lassen sich acht Notare nachweisen. Albert de Parma war zwischen 1247 und 1264 Kanzleinotar. 1250 wurde er zum Bischof von Paris gewählt, jedoch nicht durch Innocenz IV. bestätigt, so dass er auf das Amt verzichten musste. Insbesondere in der Diplomatie kam ihm eine besondere Rolle zu. Ab 1253 war er als Legat in England und Frankreich bezüglich des *negotium Sicilie* tätig. Nachdem er im Oktober 1256 durch den Notar Arlotus ersetzt worden war, wurde er 1258 erneut mit dieser Aufgabe betraut. Urban IV. entband ihn 1264 schließlich von seinem Amt.⁷²

⁷⁰ Ebd., S. 64f

⁷¹ MEYER, Die päpstliche Kanzlei, S. 306-09.

⁷² NÜSKE, Untersuchungen Erster Teil, S. 84ff.

Deutlich weniger lässt sich über jenen Arlotus sagen. Nüske vermutet ihn bereits 1255 in der Kanzlei, allerdings lässt sich anhand der Quellen seine Anwesenheit lediglich zwischen 1256 und 1258 festmachen.⁷³

Guala de Vercellis war bereits unter Innocenz IV. päpstlicher Kaplan gewesen und wohl durch ihn in das Amt des Notars gebracht worden. Noch unter Urban IV. und Clemens IV. war er als Notar tätig. Seit dem Pontifikat Alexanders IV. war er Legat für die Toskana, insbesondere zu den Städten Lucca und Siena pflegte er eine enge Verbindung. Im Frühjahr 1265 ist er verstorben.⁷⁴

Der Notar Guillaume de Pontoise war nur dem Namen nach in der Kanzlei tätig. Bereits unter Innocenz IV. war er 1244 zum Abt von Cluny gewählt worden und hatte das Privileg erhalten, bei Anwesenheit an der Kurie sein Notarsamt weiter ausführen zu dürfen, was er auch noch unter Alexander IV. hin und wieder tat. 1263 starb Guillaume als Bischof von Olenos in Griechenland.⁷⁵

Einer der ältesten Notare muss Johannes von Capua gewesen sein. Bereits seit 1232 war er unter Gregor IX. auf diplomatischen Missionen tätig. Während seines Notariats war er zeitgleich auch Generalprokurator des Deutschen Ordens. 1268 scheint er noch am Leben gewesen zu sein.⁷⁶

Johannes de San Germano lässt sich zum ersten Mal am 27. Juli 1255 in der päpstlichen Kanzlei nachweisen. Er scheint bereits unter Innocenz IV. Subdiakon gewesen zu sein und muss vor 1263 verstorben sein.⁷⁷

Als letzter Notar lässt sich der Magister Ysembard de Piacenza nachweisen. Wahrscheinlich um 1253 in die Kanzlei gekommen, arbeitete er dort bis 1275. Gemäß seinem im gleichen Jahr abgefassten Testament war er durch seine kursive Arbeit zu einigem Reichtum gelangt.⁷⁸

Die Aufgabe der Skriptoren war, nachdem die Konzepte durch die Notare und ihre Gehilfen erstellt worden waren, diese zu mundieren, also in Reinform zu

⁷³ Ebd., S. 89.

⁷⁴ Ebd., S. 105ff.

⁷⁵ Ebd., S. 109.

⁷⁶ Ebd., S. 115f.

⁷⁷ Ebd., S. 117f.

⁷⁸ Ebd., S. 132f.

bringen. Hiernach wurden die Schreiben wieder dem Notar oder den beauftragten Korrektoren zur Prüfung vorgelegt.⁷⁹ Als Korrektoren arbeiteten für Alexander IV. Jacobus de Mirabello und Stephanus de Antin.⁸⁰

Bei der Abfassung der Reinschrift wurde diese durch die Skriptoren mit einem Namenskürzel versehen, so dass sie bei Mängeln demjenigen Schreiber zurückgegeben werden konnten, der sie verursacht hatte. Rund 120 Skriptoren konnten für den alexandrinischen Pontifikat nachgewiesen werden. Aufgrund der spärlichen Quellenzeugnisse lassen sich jedoch meist nur die Namenskürzel der Skriptoren auflösen und keine weiterführenden Informationen finden, so dass hier nicht auf jeden einzelnen Skriptor eingegangen werden kann.⁸¹

War es während des Geschäftsgangs bei der Ausstellung eines Schreibens zu Fehlern gekommen oder wurden bei der öffentlichen Verlesung in der Audientia Einsprüche gegen die dort getätigten Verfügungen erhoben, wurden diese zur Prüfung dem *Auditor contradictarum litterarum* vorgelegt, dessen Amt seit Innocenz III. nachweisbar ist.⁸² Für die Zeit Alexanders IV. lässt sich lediglich ein solcher Auditor nachweisen, Johannes de Camezano. Unter Innocenz IV. war er 1252 ins Amt gekommen und bis 1263 als Notar tätig. Wiederholt bemühte er sich um das Erlangen von Pfründen, vornehmlich in England, wo er recht erfolgreich gewesen ist.⁸³

Rainald von Jenne

Über die Jugend Rainalds von Jenne, so der Taufname Alexanders IV., ist so gut wie nichts bekannt. Tenckhoff setzt gemäß seiner Annahme, Rainald müsse um die dreißig Jahre alt gewesen sein, als Gregor IX. ihn 1227 zum Kardinaldiakon erhob, sein Geburtsjahr an das Ende des 12. Jahrhunderts, während dagegen Haller für das Jahr 1204 plädiert.⁸⁴ Durch seinen Vater Philipp II., entstammte Rainald dem Grafengeschlecht von Jenne. Das in seiner Kindheit bewohnte *castrum*, ein Kastellort rund 50 Kilometer östlich von Rom, war ein Lehen der Abtei Subiaco, das sich seit 1176 im Besitz der Familie befand. Über die Mutter, die

⁷⁹ RUSCH, Behörden und Hofbeamte, S. 5f; MEYER, Die päpstliche Kanzlei, S. 311f.

⁸⁰ NÜSKE, Untersuchungen Zweiter Teil, S. 390 u. 392.

⁸¹ NÜSKE, Untersuchungen Erster Teil, S. 144-240; DERS., Untersuchungen Zweiter Teil, S. 250-393.

⁸² FRENZ, Papsturkunden, S. 77; RUSCH, Behörden und Hofbeamte, S. 8.

⁸³ NÜSKE, Untersuchungen Erster Teil, S. 138ff.

⁸⁴ TENCKHOFF, Alexander IV., S. 1; HALLER, Die Herkunft, S. 278.

wohl, wie Haller nachweisen konnte, eine Schwester Gregors IX. gewesen ist, war Rainald der Neffe Gregors IX.⁸⁵

Dass Rainald an einer Universität studierte, beweist der Titel *magister*, den er seit 1221 führte. Im gleichen Jahr wurde er Domkanoniker von Anagni und behielt dieses Amt bis 1227. In dieser Zeit scheint er von seinem Onkel, zu diesem Zeitpunkt noch Kardinalbischof Hugolino, vermehrt gefördert und mit diplomatischen Missionen betraut worden zu sein. Wie sehr sich Hugolino für seinen Neffen einsetzte, zeigt sich auch nach 1227, dem Jahr, in dem er als Gregor IX. die apostolische Cathedra bestieg. Im September erhob er Rainald in das Amt des Kardinaldiakons von Sant'Eustachio und ernannte ihn zum päpstlichen Kämmerer. 1231 folgte die Erhebung zum Kardinalbischof von Ostia und Velletri. Das dazugehörige Bistum sollte er allerdings erst vier Jahre später, 1235, in Besitz nehmen.⁸⁶ Beide Würden waren zuvor von Gregor IX. innegehalten und nach langjähriger Vakanz durch Rainald besetzt worden, so dass sich hier mit Haller vermuten lässt, Gregor IX. habe diese Ämter für seinen Neffen absichtlich offengehalten.⁸⁷ Auch das Amt des Kardinalprotektors des Franziskanerordens übernahm Rainald 1227 von seinem Onkel, nachdem dieser es aufgrund seiner Papstwahl niedergelegt hatte.

In der Frühzeit seines Kardinalats scheint Rainald wenig bis gar nicht mit diplomatischen oder politischen Missionen betraut worden zu sein. Aus den Registern ist erkennbar, dass er sich zwischen 1227 und 1231 ausschließlich an der päpstlichen Kurie aufhielt. 1231 und 1232 wurde er mit ersten kleinen Missionen innerhalb des Kirchenstaates betraut, bis er 1237 zu seiner ersten Legation in die Lombardei aufbrach.⁸⁸ In dem andauernden Konflikt zwischen Friedrich II. und dem Lombardenbund sollte er zusammen mit dem Kardinal Thomas von Capua als Legat vermittelnd einschreiten und eine friedvolle Einigung aushandeln. Dies misslang. Friedrich II. ließ die Legaten nach seinem Sieg im Oktober über Mantua nicht einmal zu sich vor. Zwei Jahre später, im Frühjahr 1239, eskalierte der Konflikt zwischen Papst und Kaiser. Zum zweiten Mal exkommunizierte Gre-

⁸⁵ HALLER, Die Herkunft, S. 278f.

⁸⁶ TENCKHOFF, Alexander IV., S. 3ff.

⁸⁷ HALLER, Die Herkunft, S. 278.

⁸⁸ TENCKHOFF, Alexander IV., S. 5ff.

gor IX. am Palmsonntag Friedrich II. Als der Kaiser im Folgejahr erste Friedensverhandlungen anzuknüpfen versuchte, war es wohl Rainald von Jenne, der erneut als Vermittler entsandt wurde.⁸⁹ Auch diese Verhandlungen führten zu keinem Ergebnis. Im Sommer 1241 verstarb Gregor IX.

Während der nach dem 17tägigen Pontifikat Coelestins IV. einsetzenden anderthalbjährigen Sedisvakanz, die im Juni 1243 mit der Wahl Innocenz IV. endete, war Rainald als Kardinalbischof von Ostia und Velletri das traditionelle Oberhaupt des Kardinalkollegiums und unterhielt in dieser Funktion auch mehrmals Kontakt zu dem weiterhin gebannten Friedrich II. Dieser bezeichnete Rainald in einem seiner Briefe sogar als seinen geliebten Freund.⁹⁰ Demnach scheint das Verhältnis trotz aller Entwicklungen zwischen dem Staufer und Rainald von Jenne nicht belastet gewesen zu sein.

Die Wahl Innocenz' IV. brachte für den Kardinalat Rainalds einige Veränderungen mit sich. So lässt sich feststellen, dass das Verhältnis zwischen ihm und dem neuen Papst ein gänzlich anderes war als das zu Gregor IX. Hat sich dieser als stetiger Förderer Rainalds gezeigt, trat Innocenz IV. eher distanziert auf. Insbesondere im *negotium Sicilie* hatten sie verschiedene Meinungen. Während Innocenz IV. die staufische Herrschaft in Sizilien beenden wollte, wünschte Rainald einen friedlichen Ausgleich.⁹¹ Und als Innocenz IV. im Juni 1244 mit der Kurie nach Lyon zog, um dort in gesicherter Position das Konzil zur Absetzung Friedrichs II. vorzubereiten, verblieb Rainald mit drei anderen Kardinälen in Italien, um von dort die Geschäfte des Kirchenstaates weiterzuführen.⁹² Der Aufforderung Innocenz' IV. vom 31. Januar 1245, am Konzil teilzunehmen, kam Rainald nicht nach.⁹³

Für politische Geschäfte wurde Rainald von Innocenz IV. kaum herangezogen. Nach dem Tod Friedrichs II. 1250 war er mit einzelnen Aufgaben betraut, die sich jedoch nie über den Kirchenstaat hinaus erstreckten und meist im Zusammenhang mit den Bettelorden standen.⁹⁴

⁸⁹ BFW 3125 u. 3138; TENCKHOFF, Alexander IV., S. 11.

⁹⁰ HB VI, 58.

⁹¹ TENCKHOFF, Alexander IV., S. 16.

⁹² Ebd., S. 17.

⁹³ BFW 7505; TENCKHOFF, Alexander IV., S. 18.

⁹⁴ TENCKHOFF, Alexander IV., S. 19ff.

Innocenz IV. zog am 27. Oktober 1254 zusammen mit der Kurie in Neapel ein. Die Stadt sollte ihm als Brückenkopf dienen, um die Opposition Manfreds von Tarent zu brechen und das Königreich als heimgefallenes Lehen dem Kirchenstaat einzufügen. Zwar konnte Innocenz IV. auf die Unterstützung der sizilischen Städte bauen, doch gegen das Heer Manfreds, das zusätzlich von den muslimischen Truppen aus Lucera ergänzt wurde, konnte er sich nicht durchsetzen. Am 2. Dezember musste sich das päpstliche Heer vor Foggia geschlagen geben, nur wenige Tage darauf, am 7. Dezember verstarb Innocenz in Neapel.

Rainald befand sich während dieser zwei Monate an der Seite des Papstes, spendete ihm wohl sogar die Sterbesakramente.⁹⁵ Der überraschende Tod Innocenz' IV. stellte das Kardinalskollegium vor unüberschaubare Probleme. Innocenz IV. hatte mutwillig den Konflikt mit Manfred forciert, um durch einen militärischen Erfolg den Staufer aus dem Königreich Sizilien zu drängen. Durch die Niederlage bei Foggia war somit nicht nur das päpstliche Heer besiegt worden, auch die Kurie befand sich in einer politischen Sackgasse. Wie sollte man jetzt vorgehen? Sollte man den eingeschlagenen Weg weitergehen oder doch den Ausgleich mit den Staufern suchen?

Um dies in Ruhe zu bedenken, planten die Kardinäle, nach Rom zurückzukehren, wurden dabei jedoch – gemäß dem Bericht des Salimbene – durch den Grafen Berthold von Hohenburg und den neapolitanischen Podestà Bertolino Tavernerio, die die politische Unsicherheit einer Sedisvakanz fürchteten, am Verlassen der Stadt gehindert. Aus dem daraufhin in Neapel stattfindenden Konklave ging nach nur zwei Tagen Beratung Rainald von Jenne als Kompromisslösung hervor, der den Namen Alexander IV. für sich wählte.⁹⁶

Die Wahl Alexanders IV. zum Nachfolger des politisch wie militärisch aktiven Innocenz IV. wird in der Literatur einstimmig als Neupositionierung des Kardinalkollegiums gedeutet, das sich aus Unzufriedenheit über die bisherige Politik für einen konzilianteren, friedvolleren Nachfolger entschied.⁹⁷

⁹⁵ RODENBERG, Innocenz IV. und das Königreich Sizilien, S. 206-216; TENCKHOFF, Alexander IV., S. 21.

⁹⁶ TENCKHOFF, Alexander IV., S. 22f.

⁹⁷ RODENBERG, Innocenz IV. und das Königreich Sizilien, S. 216; TENCKHOFF, Alexander IV., S. 21; HALLER, Geschichte des Papsttums, Bd. 4, S. 203.

Die Quellenzeugnisse, aber auch die einschlägige Literatur lassen es plausibel erscheinen, in Alexander IV. tatsächlich das Gegenbild zu Innocenz IV. zu sehen. Einstimmig schildern ihn die zeitgenössischen Chronisten als gütigen, sanften Mann, der in seiner ausgesprochenen Frömmigkeit die spirituelle Kontemplation mehr schätzte als das politische Parkett.⁹⁸ Diese ihm eigene ausgleichende Natur scheint ihm gerade im Konflikt mit dem Kaiser Möglichkeiten eröffnet zu haben, die anderen verschlossen blieben. So war Rainald von Jenne eines der wenigen Mitglieder der päpstlichen Partei, die nach der Eskalation zwischen Gregor IX. und Friedrich II. und auch später unter Innocenz IV. zu dem Kaiser vordringen und mit ihm zu verhandeln vermochten. Möglicherweise war es diese wohl nicht freundschaftliche, aber doch gemäßigte Beziehung zur staufischen Dynastie, die so gänzlich im Gegensatz zur absoluten Feindschaft Innocenz' IV. stand, die den Kardinälen Hoffnung auf einen Ausgleich gemacht haben mag.⁹⁹

⁹⁸ Salim., S. 453; Matt. Paris, V, S. 472.

⁹⁹ THUMSER, Manfred und das Papsttum, S. 97f.

II. Die Wahlanzeige Alexanders IV.

Knapp eine Woche nach dem Tod Innocenz' IV. wählte das Kardinalskollegium am 12. Dezember 1254 Rainald von Jenne zum neuen Papst, der den Namen Alexander IV. für sich wählte. Weitere zehn Tage später, am 22. Dezember und damit zwei Tage nach seiner Weihe, versandte der neue Papst sein erstes Rundschreiben, in dem er den Tod seines Vorgängers bekanntmachte, seine Wahl angab und das Programm seines künftigen Pontifikats verkündete. Exemplarisch ist das Schreiben an die Kommune Parma in das Hauptregister eingegangen, in Empfängerüberlieferung haben sich zudem die Ausfertigungen an die Kommune von Mailand, den Erzbischof von Canterbury, den deutschen König Wilhelm von Holland und den englischen König Heinrich III. erhalten.¹⁰⁰ Trotz seines relativ geringen Umfangs erscheint eine eingehende Analyse dieser Wahlanzeige im Hinblick auf das sprachlich-performative Konstrukt Alexanders IV. gewinnbringend. Wie bei den Rundschreiben seiner Vorgänger Gregor IX. und Innocenz IV. wurde diese Wahlanzeige dazu genutzt, erste Vorstellungen der eigenen Amtsführung zu formulieren und öffentlich zu verbreiten.¹⁰¹

In seiner inneren Struktur weist das Rundschreiben Alexanders IV. einige Gemeinsamkeiten mit denen seiner Vorgänger auf. Zunächst thematisiert ein umfassendes Exordium die sterbliche Natur des Menschen und die daraus resultierende Sterblichkeit der Päpste. Eine Narratio berichtet hieran anknüpfend vom Tod des vorherigen Papstes und der Wahl seines Nachfolgers, während in der Petitio mehrere Befehle an die Empfänger formuliert werden, aus denen sich erkennen lässt, in welche Richtung der neue Papst seinen Pontifikat lenken möchte. Gregor IX. hatte sein Rundschreiben vom 23. März 1227 als indirekten Schlag gegen Friedrich II. genutzt, in dem er alle Kreuzfahrer nachdrücklich ermahnte, endlich die Ausreden hinter sich zu lassen und dem Heiligen Land unverzüglich zur Hilfe zu eilen.¹⁰² Innocenz IV. dagegen betonte am 2. Juli 1243

¹⁰⁰ Reg. Alex. IV., Nr. 1; Collectio monumentorum 46; Ann. Burt. 333; Baumgartenberger Formelbuch (Fontes rer. Austr. II 25, 41); Rymer, Foedera I, 538.

¹⁰¹ Reg. Greg. IX., Nr. 1; Mag. Bull. Inn. IV., Nr. 1.

¹⁰² Reg. Greg. IX., Nr. 1: „*Ad hec volumus et mandamus ut singuli cruce signatos suarum diosesium efficaciter moneant et inducant, et, si necesse fuerit, sublato appellationis obstaculo, ecclesiastica censura compellant, ut se viriliter et potenter ad iter peregrinationis accingant, transfretaturi ad Terre Sancte subsidium in instanti passagio, et sic reddituri Domino vota sua,*

die seelsorgerische Tätigkeit des Priesteramtes. Ferner ersehnte er den Frieden der Kirche und die Zerreibung der Barbaren durch das Volk Christi, wie die Vertreibung der paganen Völker von den Grenzen der Christenheit.¹⁰³ Der Verweis auf den kirchlichen Frieden lässt vermuten, dass es auch Innocenz IV. hierbei um den weiter andauernden Konflikt mit Friedrich II. ging, der ja zwei Jahre später mit der Absetzung des Kaisers auf dem Konzil von Lyon seinen abschließenden Höhepunkt finden sollte.

Das Thema des Exordiums im alexandrinischen Schreiben ist, wie bereits angesprochen, die Sterblichkeit der Päpste. In vier Sätzen wird anhand der Zwei-Naturen-Lehre des Augustinus, wonach der menschliche Körper sowohl aus einem spirituellen Leib und einem physischen, also sterblichen Leib bestehe, der Nachteil zum Vorteil gewandelt. So sei es nur der weltliche Teil des Amtes, nämlich der Papst, der sterblich sei, während seine geistliche Sphäre von Christus ausgeübt werde, der den Tod bezwungen habe und ewig lebe.¹⁰⁴ Indem er den Päpsten eine sterbliche Hülle gebe, betone Gott das Verhältnis der beiden Naturen zueinander, nämlich dass der unsterbliche Geist über der sterblichen Welt stehe.¹⁰⁵ Dies führe jedoch auch dazu, so in Überleitung in die Narratio, dass jeder in den Kerker des Körpers Gebundene (*corporum carceribus obligata*) regelmäßig die Trauer des Verlustes und des Witwenstandes ertragen müsse. Ein Leid, das die Unsterblichen nicht kennen.¹⁰⁶

Eben solchen Schmerz erleide derzeit die heilige Kirche, nachdem am 7. Dezember der Vorgänger Alexanders IV., Innocenz IV., in Neapel verstorben sei. Die Narratio gibt zunächst einen elogischen Nachruf auf den Verstorbenen, dessen vornehmer Geist, einst eng mit dem Volk Christi verbunden, vor seiner Zeit

quod in oculis divine majestatis complaceant, et premium vite recipere mereantur ab eo in retributione justorum.“

¹⁰³ Mag. Bull. Inn. IV., Nr. 1: „*ut pacem Ecclesiae suae tribuat, et populo Christiano Barbaricam rabiem conterat, et gentem perfidam Paganorum de finibus Christianorum depellat.*“

¹⁰⁴ Reg. Alex. IV., Nr. 1: „*Cathedra preeminentie pastoralis in hac militanti Ecclesia per plures pontifices frequenti successionis vicissitudine variatur, pro eo quod illos manere diutius nature mortalis conditio non permittit. In Ecclesia siquidem triumphanti que superne patrie regionem inconcussa possessione jam obtinet, Salvator noster, Dei filius, Summus est Pontifex qui sempiterno fungitur sacerdotio manens in eternum et subacto mortis imperio semper vivens.*“

¹⁰⁵ Ebd.: „*In hac autem quam exemplarium instar celestium in consumationem Sanctorum super terram Dei sapientia fabricavit, pontifices mortalitatis infirmitate circumdati, ut constituentur pro hominibus apud Deum ex hominibus assumuntur.*“

¹⁰⁶ Ebd.: „*Hinc est quod illa indeficienti eterni sponsi gaudio et immortalitate beata luctum viduitatis ignorat; hec autem dum peregrinatur in terris corporum carceribus obligata frequenter cogitur viduitatis sue lamenta resumere ac tedia experiri.*“

Die Wahlanzeige Alexanders IV.

von Gott berufen wurde, so dass dieser den Schmuck seiner Gegenwart erfahre und Innocenz selbst von den Qualen der Ungerechtigkeit, von denen seine Seele lange gemartert wurde, befreit sei. Dieses Bild des Verlustes ergänzt die allegorische Ausschmückung zum Beginn des Satzes, in welcher die Kirche als Trauernde beschrieben wird, deren Innerstes durch Klagen erschüttert werde und deren Wangen von Tränen benetzt seien.¹⁰⁷ Im nächsten Satz wird das anschließende Konklave beschrieben, in welchem Alexander IV. als Nachfolger bestimmt worden war. Nach der Beisetzung Innocenz IV. und der Feier der Messe zur Ehre des Heiligen Geistes (*missarum sollempnis in honore Sancti Spiritus devote ac humiliter celebratis*) habe man sich beratend zusammengesetzt, woraufhin sich die Augen aller Anwesenden einstimmig auf ihn gerichtet hätten. Auch in den Rundschreiben Gregors IX. und Innocenz' IV. lässt sich der Hinweis auf die Feier einer Messe für den Heiligen Geist finden.¹⁰⁸ Wie stark der Bericht Alexanders rhetorisch aufgeladen wurde, zeigt sich an der Verwendung von Formulierungen wie *iidem fraters nostri oculos suos ad inbecillitatem nostram communiter et concorditer direxerunt*, die sich ebenfalls bei Gregor IX. und Innocenz IV. finden lassen. Auch hier richteten sich die Augen der Anwesenden nach der Messfeier auf den Gewählten.¹⁰⁹ Auch das vehemente Ablehnen der Wahl durch Alexander IV., der sich aufgrund seiner Schwäche (*inbecillitatem*) für ungeeignet hielt, die Last des Amtes auf seine Schultern zu nehmen, ist in den Schreiben seiner Vorgänger enthalten.¹¹⁰ Sogar das Wort *inbecillitas* findet hierbei Verwendung.¹¹¹ Zusätzlich unterstreichen zwei Verweise auf das Alte Testament, einmal Isai. 1,10 (*constitui in mundi vertice super gentes et*

¹⁰⁷ Ebd.: „*Hiis lamentis et tediis, sicut Domino placuit, qui aufert spiritum principum, Ecclesie sancte nuper concussa sunt viscera ejusque maxille perfuse amaro profluvio lacrimarum [...]*.”

¹⁰⁸ Reg. Greg. IX., Nr. 1: „*missa, ut moris est, in honore Sancti Spiritus devote ac sollempniter celebrata [...]*”; Mag. Bull. Inn. IV., Nr. 1: „*ut introeat in potentias Domini evocato, ac ejus, ut moris est, exequiis in crastino celebratis [...]*.”

¹⁰⁹ Reg. Greg. IX., Nr. 1: „*omnes pariter ad inbecillitatem nostram, quasi divinitus inspirati, oculos direxerunt [...]*”; Mag. Bull. Inn. IV., Nr. 1: „*Fratres ad tantum subrogandi Pastoris officium Anagninae convenientes in unum, tandem Spiritum Sancti gratia innovata in nos providentiae suae oculos injecerunt, inbecillibus humeris fascem tanti oneris imponere discernendo.*“

¹¹⁰ Reg. Alex. IV., Nr. 1: „*Denique videntes hec nobis non habundanter adesse, quin potius advertentes quod nichil nobis de nostris meritis revelabat proprie considerationis attentio, unde constitui mereremur in mundi vertice super gentes et regna et universalem in orbe terrarum evellendi atque plantandi accipere potestatem in spiritu non contumacie vel contemptus sed timoris de nostrorum defectuum conscientia procedentis, non sequenda judicavimus vota fratrum sed manus ab opere ac humeros ab onere conhibendos.*“

¹¹¹ Reg. Greg. IX., Nr. 1: „*inbecillitatem nostram [...]*”; Mag. Bull. Inn. IV., Nr. 1: „*inbecillibus humeris fascem [...]*.”

regna) und einmal Eccles. 3,2 (*evellendi atque plantandi*) die hohe Würde und die Bedeutsamkeit des apostolischen Amtes, wodurch noch einmal die Unwürdigkeit des Gewählten betont wird.

Was das Schreiben Alexanders IV. jedoch von denen seiner Vorgänger unterscheidet, ist, wieviel Raum der Darstellung der Nichteignung für das apostolische Amt auch in den nächsten Sätzen eingeräumt wird. Entschieden habe er sich gegen das göttlich inspirierte Votum der Brüder gestellt, unter Tränen und Klagen habe er sie beschworen, so wie einst Christus Gott auf dem Ölberg anflehte, den Kelch an ihm vorübergehen zu lassen.¹¹² Und dies sind nur einzelne Beispiele. Dieser Bescheidenheitsgestus wird im nächsten Satz auf die Spitze getrieben, indem berichtet wird, dass man sich der Heftigkeit des Willens der Kardinäle hatte beugen müssen und der eigene Widerstand gebrochen worden sei. Entgegen den eigenen Wünschen habe man so der Wahl zugestimmt. Mit größtem Unwillen und mit schmerzdem Herzen beuge er nun den Nacken vor dem Joch der apostolischen Knechtschaft, allein auf die Beihilfe Gottes vertrauend, dass dieser seine Unzulänglichkeiten ausgleichen möge.¹¹³

In den letzten Sätzen schließen sich die Wünsche und Ziele an, die Alexander IV. für seinen Pontifikat formulierte. Zunächst fleht er um das Mitleid der göttlichen Gnade, ihn auf den Pfad des Friedens zu lenken, damit so unter seinem *sacerdotium* die Reiche Erholung und die Kirche Frieden finden und Eintracht unter den Völkern einkehre.¹¹⁴

Hiernach wandelt sich das Formular des Briefes und passt sich den jeweiligen Empfängern an. Heinrich III. wird gebeten, demütig zur Verteidigung der heili-

¹¹² Mtth. 26,39; Reg. Alex. IV., Nr. 1: „*Propterea excusavimus cum lacrimis et usque ad contristationis et indignationis offensam, eisdem fratribus importabilem nobis ingerentibus apostolatus sarcinam, duximus resistendum, orantes eos et per obtestationem divini iudicii obsecrantes ut a nobis calicem hunc transferrent et traderent alteri fortiori.*”

¹¹³ Reg. Alex. IV., Nr. 1: „*irrevincibilis importunitatis instantia nostram residentiam evicerunt, cogentes nos invitos suis desideriiis consentire; et sic cum dolore cordis ac tremore quamplurimo infirmitatis nostre colla summisimus jugo apostolice servitutis; confidentes in Deo qui dat omnibus affluenter quod insufficientiam nostram quam humiliter recognoscimus et libere profitemur ex seipso misericorditer adimplebit.*”

¹¹⁴ Ebd.: „*Sollicitudine igitur ecclesiastice administrationis assumpta, divine propitiationis misericordiam imploramus ut per sue voluntatis beneplacita in viam pacis dirigens gressus nostros in hiis que sunt ad ipsum pro populo favorem nobis auxilii celestis aspiret; et eo nobis incrementum desuper largiente sub sacerdotio nostro proveniat quies regnis, pax ecclesiis, concordia plebibus et moribus disciplina.*“

gen Mutter Kirche herbeizukommen, während Parma dazu ermutigt wird, unerschütterlich auf das Wohlwollen des Apostolischen Stuhls zu vertrauen. Dabei werden reiche Gegengaben für anhaltende Treue in Aussicht gestellt.

Das Publikum dieser Wahlanzeige sieht sich einem bescheidenen Mann gegenüber, der nicht nach der Macht gegriffen hat, nicht einmal danach strebte, sondern der durch Gott und den eifrigen Wunsch der Kardinäle in das Amt gezwungen wurde. Als jemand, der sich nach Frieden und Einheit sehnt und keine politischen oder militärischen Ambitionen pflegt. Dabei kommt dem Motiv der Schwäche und Unzulänglichkeit in seinem Rundschreiben eine starke Betonung zu, die nahelegen könnte, hier den historischen Rainald von Jenne zu vermuten, der seiner eigenen Inkompetenz Ausdruck verleihen wollte. Möglicherweise nimmt man das von Haller angeführte Zitat Alexanders IV. noch hinzu: „dem Titel nach werde ich Papst sein, die Last des Amtes musst du tragen“.¹¹⁵ Dennoch sollte man dabei den formularischen Charakter dieser Schreiben und ihre rhetorische Aufladung nicht vergessen. Immerhin finden sich die gleichen Worte und Formulierungen auch bei seinen Vorgängern Gregor IX. und Innocenz IV. Männern, denen man innerhalb der Wissenschaft keineswegs Schwäche oder gar Weinerlichkeit nachsagt.

Vielmehr sollten diese Passagen im Kontext der hochmittelalterlichen Demutsvorstellungen gesehen werden, wie sie schon von Augustinus formuliert worden waren. Dieser hatte die *humilitas* zur Mutter aller Tugenden erklärt. Durch den Leidensweg Christi solle der Mensch Vorbild und Erlösung finden, indem er den Stolz hinter sich lasse und Christus nachfolge.¹¹⁶

Bernhard von Clairvaux als überzeugter Befürworter einer Reform der Kirche hat diesen Gedanken in seiner Schrift *De gradibus humilitatis et superbiae* weiter gefasst, in dem er die Demut als Tugend beschreibt, durch die der Mensch in Anerkennung der Größe Gottes seine eigene Kleinheit akzeptiere.¹¹⁷ In seinem zwischen 1147 und 1153 verfassten Werk *De consideratione* beschrieb Bernhard gerade das päpstliche Amt als größte Gefahr für solch eine Selbsterkenntnis. Ein

¹¹⁵ HALLER, Geschichte des Papsttums, Bd. 4, S. 203. Kein anderer Historiker ist in seiner Bewertung Alexanders IV. derart unverzeihlich wie Haller.

¹¹⁶ ERNST, Die bescheidene Rolle der Demut, S. 345; dazu auch: BOLLNOW, Wesen und Wandel, S. 130–132; BAUMANN, Die Demut als Grundlage, S. 271; EGGENSPERGER, Demut. Eine seltsame Tugend, S. 112ff.

¹¹⁷ DREYER, Demut als Selbsterkenntnis, S. 66.

übermäßiges Arbeitspensum, eigene Überforderung, aber auch der stetige Umgang mit Ehrgeizlingen und Emporkömmlingen, die durch Schmeicheleien und Intrigen nach kirchlichen Ämtern streben, ließen dem Papst keine Zeit für die innere Kontemplation. Zudem prangert er den Drang zur Politik des Papsttums an, die eifriger betrieben würde als die Verkündigung des Evangeliums.¹¹⁸ Gemessen an solchen Schreckensbildern solle ein guter Christ zum Wohl seines Seelenheiles den apostolischen Stuhl mit allen Mitteln meiden.

Eben diese Vorstellungen liegen auch dem alexandrinischen Rundschreiben zu Grunde: Die deutliche, fast schon überspitzte Darstellung der eigenen Schwäche und Unvollkommenheit in der Narratio, das rhetorische Flehen und Klagen und schließlich das Ergeben in das eigene Schicksal. Dieses bringt ein tiefes Vertrauen auf Gottes Beistand zum Ausdruck, durch das allein in der Vorstellung der Zeitgenossen sein Amt dienstvoll ausgeführt werden kann. Auch die im Exordium wiederholten Verweise auf die Sterblichkeit der menschlichen Natur, die der Unsterblichkeit Christis gegenübergestellt wird, sind ein klares Indiz für die Verwendung dieses Topos. In der Wahlanzeige wird somit das Bild eines Papstes konstruiert, der sich in Demut seinem Schicksal beugt, sich seiner eigenen, menschlichen Schwächen bewusst ist und selbstlos die schwere Pflicht auf sich nimmt, nicht um sich selbst zu bereichern, sondern um die Kirche und die Reiche in einen Zustand von Frieden und Eintracht zu führen.

¹¹⁸ Ebd., S. 67ff.

III. Alexander IV. und das *negotium Siciliae*

1. Historischer Überblick

Bevor Friedrich II. im Dezember 1250 in Castel Fiorentino bei Lucera verstarb, hatte er in seinem Testament seinen zweiten Sohn Konrad sowohl für seine Nachfolge im römisch-deutschen Reich wie im Königreich Sizilien bestimmt.¹¹⁹ Im Reich war Konrad bereits 1237 von den Fürsten zum König gewählt worden, doch auf das Königreich Sizilien erhob seit der Absetzung Friedrichs II. Papst Innocenz IV. Ansprüche. Durch den plötzlichen Tod des Kaisers sah er nun die Möglichkeit gekommen, das Königreich endlich in seine weltliche Herrschaft einzugliedern. Gemäß der Lyoner Absetzungssentenz von 1245 hatten die Staufer ihr Anrecht auf das Königreich verwirkt und als Herr Siziliens weigerte sich Innocenz IV. den Erbanspruch Konrads anzuerkennen. Er unterstützte sogar die Fürsten des Reiches, die ungeachtet der Wahl von 1237 zunächst Heinrich Rapse 1246 und nach dessen frühem Tod Wilhelm von Holland 1248 zum römisch-deutschen König gekrönt hatten.¹²⁰ Nach mehreren militärischen Niederlagen musste Konrad IV. einsehen, dass er seine Position im Reich nicht halten konnte. Um wenigstens die sizilische Krone für sich zu sichern, brach er im Dezember 1251 nach Sizilien auf, woraufhin Innocenz IV. ihn exkommunizierte.¹²¹

Die Herrschaft Konrads IV. im Königreich begann vielversprechend. Bis zum Sommer 1253 sollte es ihm gelingen, den Widerstand gegen seine Herrschaft in Sizilien niederzuschlagen, und noch im Winter suchte er die Aussöhnung mit dem Papst. Doch mit seinem überraschenden Tod am 21. Mai 1254 bei Lavello wurde seiner Herrschaft ein jähes Ende gesetzt.¹²² Er hinterließ zwar einen Sohn, ebenfalls mit Namen Konrad, doch dieser erst zwei Jahre alte Junge befand sich mit seiner Mutter Elisabeth im Reich, wo er von seinem Onkel, dem bayerischen Herzog Ludwig dem Strengen, erzogen wurde. Die Regentschaft für den jungen Konradin¹²³ hatte Konrad testamentarisch nicht seinem Halbbruder Manfred zugesprochen, der in den Jahren 1250/51 als sein Stellvertreter Sizilien regiert

¹¹⁹ RIEDMANN, Konrad IV. als König des Regnum Siciliae, S. 90.

¹²⁰ KAUFHOLD, Konrad IV. – Königliches Handeln in einer Zeit des Wandels, S. 18f.

¹²¹ RODENBERG, Innocenz IV. und das Königreich Sizilien, S. 114f.

¹²² RIEDMANN, Konrad IV. als König des Regnum Siciliae, S. 90-97 u. S. 102f.

¹²³ Ein Spitzname, der ihm von italienischer Seite gegeben werden sollte, die ihn Corradino riefen. Dieser wurde später von den deutschen Historikern übernommen, um ihn von seinem Vater abzugrenzen, vgl. dazu bspw. die Ausführungen bei HAMPE, Konradin von Hohenstaufen, S. 2f.

hatte,¹²⁴ sondern Berthold von Hohenburg, dem er ebenso das Amt des Großseneschalls übertragen hatte.

Markgraf Berthold von Hohenburg hatte bereits am Hof Friedrichs II. erheblichen Einfluss erlangen können. Seit 1232 lässt er sich anhand von Urkunden im direkten Umfeld des Kaisers nachweisen. 1238 wurde er mit sizilischen Gütern belehnt und heiratete später Isolde Lancia, eine Cousine Manfreds. Auch soll er am Königshof zahlreiche Minnelieder und Gedichte geschrieben haben. Bereits nach dem Tod Friedrichs II. hatte er zusammen mit Manfred während der Abwesenheit Konrads IV. die Regentschaft über das Königreich geführt.¹²⁵ Zwei seiner Brüder, Otto und Ludwig, übernahmen ebenfalls wichtige Aufgaben.

Ebenjener Berthold, durch das Testament Konrads nun Regent im Königreich, schickte im Juli eine Gesandtschaft an die Kurie, an der auch Manfred teilnahm, um die Anerkennung Konradins durch Innocenz IV. zu erhalten. Innocenz lehnte ab.¹²⁶

Durch die päpstlichen Predigten angefacht, wuchs im Inneren Siziliens der Druck auf die deutschen Fürsten. Die Stimmung drohte wie bereits 1251 zu kippen, als nach dem Bekanntwerden des Todes Friedrichs II. überall im Königreich Aufstände ausgebrochen waren, die Manfred, damaliger Statthalter, nur mit Waffengewalt hatte niederschlagen können.¹²⁷ Im August 1254 legte Berthold von Hohenburg daher auf dem Hoftag in San Germano das Bajulat nieder und reichte es an Manfred weiter. Die stark tendenziöse Chronik des Pseudo-Nicolaus von Jamsilla gibt als Gründe des Rücktritts den Gesundheitszustand und die Überlastung des Deutschen an, doch ist es wahrscheinlicher, dass Berthold nicht mehr den Rückhalt der sizilischen Barone besaß und eher „gegangen wurde“ als freiwillig zurücktrat.¹²⁸ Im Anschluss an den Hoftag begab sich Berthold nach Apulien, vorgeblich, um im Namen Manfreds ein Heer aufzustellen und ihn im Kampf gegen das päpstliche Heer zu unterstützen. Tatsächlich knüpfte er jedoch kurz nach seiner Ankunft Verbindungen zum Papst an. Ebenso handelte auch der Statthalter von Kalabrien Peter Rufus.

¹²⁴ vgl. dazu dazu RODENBERG, Innocenz IV. und das Königreich Sizilien, S. 100-115.

¹²⁵ DÖBERL, Berthold von Vohburg-Hohenburg, S. 207ff.

¹²⁶ RODENBERG, Innocenz IV. und das Königreich Sizilien, S. 175.

¹²⁷ Ebd., S. 100ff.

¹²⁸ Jams. 108ff.

Auch Manfred trat in Korrespondenz mit dem Papst. Am 27. September sollte er durch die Hand Innocenz' IV. das päpstliche Vikariat über Sizilien empfangen. Statt wie zuvor seine Herrschaft als Regent für seinen minderjährigen Neffen zu begründen, war Manfred jetzt ein Kurialer des Papstes, was eine massive Mächteverschiebung im Königreich zur Folge hatte. Statt einer päpstlichen und einer staufischen Position gab es nun zwei innersizilische Gruppierungen, die gegeneinander um die Vorherrschaft rangen: Die manfredische und die bertholdische; und beide suchten ihre Position durch eine Bestätigung seitens des Papstes abzusichern.

Doch die Verbindung zwischen Manfred und Innocenz IV. sollte nicht von langer Dauer sein. Nachdem Innocenz IV. bereits am 7. Oktober gegen den zwischen ihm und Manfred geschlossenen Vertrag verstoßen hatte, kam es am 19. Oktober, also keinen Monat nach Vertragsabschluss, zum Bruch. Im Zuge einer Besitzstreitigkeit zwischen Manfred und einem Sizilianer namens Burellus de Anglone reisten beide Parteien an die Kurie, um dort vor dem Papst eine Schlichtung des Konfliktes zu erwirken. Kurz vor Teano trafen beide mit ihrer Gefolgschaft aufeinander. Es kam zum Streit, in dessen Verlauf Burellus de Anglone getötet wurde.

Als Manfred kurz darauf in Capua, wo die Kurie zu dieser Zeit residierte, eintraf, um sich diesbezüglich vor Innocenz IV. zu rechtfertigen, verweigerte dieser eine Audienz und verwies Manfred an den Legaten Guglielmo Fieschi. Des Weiteren erklärte Innocenz IV. am 20. Oktober feierlich, dass die Insel Sizilien und Kalabrien, das dem Vikariat Manfreds unterstand, zum Demanium der Kirche gehöre.

Nur vier Tage später, am 24. Oktober, verließ Manfred Capua und floh Richtung Lucera, was er am 2. November erreichen sollte. Für Innocenz IV. war dies eine offene Kriegserklärung, und beide Seiten begannen bald mit der Rüstung. Am 2. Dezember kam es vor Foggia zwischen dem manfredischen und dem päpstlichen Heer, unter der Führung des Kardinallegaten Guglielmo Fieschi, zur entscheidenden Schlacht, die Manfred für sich entscheiden konnte. Innocenz IV., der seit dem 27. Oktober in Neapel residierte, verstarb kurz darauf, am 7. Dezember, so dass es nun an dem knapp zwei Wochen später in Neapel zum Nachfolger gewählten Alexander IV. lag, der Lage in Sizilien Herr zu werden.¹²⁹

¹²⁹ RODENBERG, Innocenz IV. und das Königreich Sizilien, S. 198-216.

2. Die innersizilischen Auseinandersetzungen

2.1. Die Verhandlungen über die Herrschaft im Königreich Sizilien

Die Destabilisierungspolitik Innocenz IV. hatte zwei Gruppierungen im Königreich hervorgebracht. So standen auf der einen Seite die Anhänger Manfreds, der als Sohn Friedrichs II., unterstützt durch die Familie seiner Mutter Bianca Lancia, Anspruch auf das Königreich erhob. Während dagegen auf der anderen Seite eine Gruppierung um Berthold von Hohenburg stand, der als testamentarischer Vormund Konradins, des minderjährigen Sohns Konrads IV., die sizilische Regentschaft innehatte. Während bekannt ist, dass Alexander IV. sowohl mit dem Hohenburger als auch mit Manfred im Kontakt stand und regelmäßig Gesandte austauschte, haben sich keine Schreiben erhalten, die die Kurie direkt an Manfred adressierte, dafür einige, die an Berthold von Hohenburg sowie an seine Brüder Otto und Ludwig gesandt wurden.¹³⁰

a.) Die Schreiben an Markgraf Berthold von Hohenburg und seine Brüder

Im November 1254 begab sich Berthold an die Kurie, die mittlerweile nach Neapel gezogen war, um sich dort dem Papst zu unterwerfen und sich ihm im Kampf gegen Manfred anzuschließen. Nach dem Tod Innocenz' IV. am 7. Dezember, wurden die Verhandlungen unter seinem Nachfolger, Alexander IV., fortgesetzt.

15 Litterae wurden von der alexandrinischen Kanzlei für Berthold und seine Brüder Otto und Ludwig in den Hauptregistern festgehalten. Wie viele weitere, nicht registrierte Litterae an die Markgrafen versandt wurden, kann nicht gesagt werden, da sich über die Empfängerüberlieferung keine weiteren Schreiben auffinden ließen. Anhand der Datierungen kann grob abgelesen werden, dass die Litterae in mehreren Chargen ausgestellt wurden. Die Analyse der Briefinhalte bestätigt diese Vermutung, weswegen die Briefe in ihrer chronologischen Folge betrachtet werden.

¹³⁰ KARST, *Geschichte Manfreds*, S. 68f; WEILER, *Henry III. and the Staufan Empire*, S. 152.

16. und 18. Januar 1255

Die ersten sechs Litterae sind am 16. und 18. Januar 1255 ausgestellt worden. Es handelt sich dabei um Bestätigungen von Ämterübertragungen und Besitzverfügungen, die den Brüdern wenige Monate zuvor, am 3. November 1254, durch Innocenz IV. verliehen worden waren.¹³¹ Darunter fallen auch die Ernennung Bertholds zum Großseneschall Siziliens und die Zahlung einer jährlichen Summe von 1500 Unzen Gold, die aus den Einkünften der Städte Bari, Trani und Barletta gezogen werden sollte. Seine Brüder erhielten die Grafschaft Chieti und die Baronien Arienzo und Sarno.

Die Litterae sind entweder jeweils allein an Berthold, Otto oder Ludwig adressiert oder nennen alle drei Brüder gemeinsam als Adressaten. Daran schließt sich ein knappes Exordium an, in dem die Treue und der Gehorsam der Markgrafen angesprochen werden, durch die sie sich für die Rechte auszeichnen, die der Papst ihnen nicht nur bewahren, sondern noch vergrößern wolle.¹³²

Der nächste Satz leitet durch die Kausalkonstruktion *Cum itaque* in die Narratio über, in der die Bewilligungen Innocenz' IV. paraphrasiert und die verliehenen Titel und Güter aufgezählt werden. In der Petitio bestätigt Alexander IV. alle Rechte in der Form, wie sie in dem Privileg seines Vorgängers festgehalten wurden.¹³³ Anders als Innocenz IV., der diese Verfügungen noch durch seine apostolische Vollgewalt, die *plenitudo potestatis*, bestätigte, reicht Alexander IV. hier seine apostolische Autorität, die *auctoritas apostolica*, als Rechtsgrundlage. Mit dem Einschub *de nostrorum fratrum consilio et assensu* verweist Alexander auf die Zustimmung und den Rat seiner Brüder, also des Kardinalkollegiums. Das Schreiben schließt mit der Sanctioformel.

Sowohl in ihrer Lexik wie auch Rhetorik sind die Litterae verhältnismäßig schlicht gehalten; das ist bemerkenswert, wenn man die Funktion und den Adressatenkreis betrachtet. Berthold von Hohenburg wie auch seine Brüder waren hochrangige Personen, die bereits hohe Ämter innehatten und hier mit noch bedeutenderen ausgestattet werden. Die wichtigsten Informationen werden auf

¹³¹ MGH Epp. saec. III. Nr. 356-361, S. 324-328.

¹³² Ebd.: „*Clara tue fidelitatis obsequia, quibus te reddis in nostris et fratrum nostrorum oculis gratiosum, nostro instanter suggerunt animo, ut non solum tua tibi iura integra et illesa servemus, immo potius augeamus.*“

¹³³ Ebd.: „*prout in apostolico privilegio super hoc obtento plenius continetur: nos, tuis supplicationibus inclinati, quod ab eodem predecessore factum est in hac parte, ratum habentes et gratum, id de nostrorum fratrum consilio et assensu auctoritate apostolica confirmamus etc.*“

engstem Raum zusammengebracht und anhand der notwendigen juristischen Formeln rechtsgültig bestätigt. Lediglich der erste Satz hat eine rhetorische Aufladung erhalten, indem der treue Gehorsam (*fidelitatis obsequia*) der Brüder als Subjekt des Satzes dem Geist des Papstes rät, die Rechte der Hohenburger zu bewahren und zu erweitern. Der Papst, der hier direkt auftritt, gekennzeichnet durch *nos* und *nostro*, wird dadurch zu einer Instanz erhoben, die Treue und Gehorsam in ihren Untergebenen erkennt und diese zu belohnen weiß. Dem Empfänger wird somit klar gemacht, dass es sich auszahlt, auf der Seite des Papstes zu stehen.

Da es sich bei diesen Schreiben um Bestätigungen von Privilegien des eigenen Vorgängers handelt, lohnt sich der Vergleich mit den Bewilligungen Innocenz IV. vom 3. November 1254. Diese haben zwar keinen Eingang in das Register Innocenz IV. gefunden, sind aber durch Abschriften aus dem Jahr 1255 erhalten, als Alexander IV. sie in Kopie an Heinrich III. senden ließ, um den englischen König über die Rechtsentscheidungen in Kenntnis zu setzen.¹³⁴

Bei direktem Vergleich der Bewilligung Innocenz' IV. und der Bestätigung durch Alexander IV. fallen dabei rasch die Unterschiede in Formular und Sprachstil auf. Handelt es sich bei den Schreiben Alexanders um schlichte, juristisch schlicht gehaltene Bestätigungen, ist die Bewilligung Innocenz' IV. deutlich kunstvoller in ihrer Sprache gestaltet. Der Brief wird durch ein ausführliches und sprachlich niveauvolles Exordium eröffnet. *Clemens semper et mitis* beginnt die Phrase, „ewiglich sanft und mild“. Dass sich diese Phrase nur für sehr wenige Schreiben findet, zeugt von der besonderen Bedeutung dieser Littera. Der Papst tritt hinter der metaphorischen Figur der Mutter Kirche zurück, die hier als Subjekt im Nominativ steht.¹³⁵ Ausführlich wird in den folgenden

¹³⁴ Rymer, Foedera I.2, S. 189f.

¹³⁵ Rymer, Foedera I.1, S. 189: „*Clemens semper et mitis in suis actibus mater ecclesia illum benignitatis circa suos filios et subditos tenet modum [...]*.“

Sätzen das Bild einer liebevollen Mutter gezeigt, die die Vergebung der Vergeltung vorziehe und Treue und Gehorsam gern mit Gnaden belohne.¹³⁶ Die adverbiale Konstruktion *Quia igitur* leitet die Narratio ein, die sich durch einen starken exordialen Charakter auszeichnet.¹³⁷

Durch die Formel *recipientes te in nostram et apostolicae sedis gratiam, tibi que omnes injurias et offensas, quas nobis et eidem sedi, ac ecclesie intulisti, totaliter remittentes* nimmt Innocenz IV. Berthold wieder in seine Gunst auf. Im Anschluss nennt er die Punkte, deretwegen sich der Papst für diese Auszeichnung entschieden habe.¹³⁸ Durch die satzverbindende Konstruktion mit *hinc est, quod* am Anfang des folgenden Satzes, wird in die Petitio übergeleitet. Hier wird Berthold das Amt des Großseneschalls für Sizilien mit all seinen Ehren und Pflichten verliehen und seine Versorgung mit Gold, Brot und Wein festgelegt.

Geschlossen wird das Schreiben mit der großen Datierung, in der der Vizekanzler – zu diesem Zeitpunkt Magister Wilhelm de Gathadego aus Parma – durch die Nennung seines Namens in Erscheinung tritt.¹³⁹ Dies bedeutet, dass es sich bei den vorliegenden Schreiben nicht um Litterae handelt, sondern um einfache Privilegien. Dies ist in diesem Zusammenhang interessant, da man bislang annahm, dass die Kurie seit dem 13. Jahrhundert auf das Ausstellen dieses Urkundentypus verzichtete. Das Siegel hängt wiederum *cum filo canapis* an, was an eine einfache Littera denken lässt. Hieran kann man erkennen, dass die Verfahrensweise an der Kurie im 13. Jahrhundert noch nicht so fest reglementiert war, wie sie später im 14. und 15. Jahrhundert werden sollte. Es ist nicht das

¹³⁶ Ebd.: „Unde, si culpam in quoquam reperiatur vel offensam, qui delectabile et iocundum est sibi dimittere delinquentem in poena dimissione vel moderatione iocundum, libentius parcat quam feriat et plus se illi propitiam exhibet quam severam. Nam et agnoscit, quod revera tunc egregie de aliquo vindicta sumitur, cum ei magnanimitate indulgetur: id enim in suis praecipue quaerit et optat ecclesia, quod in suo benigno collecti gremio amore ac devotione proficiant et in suorum dulcedine uberum continue delectentur, quibus sponte nos in donis et gratiis largifluos exhibemus, ut benevolentia et liberalitate nostra percepta in nostris et eiusdem ecclesiae beneplacitis fortius roborentur.“

¹³⁷ HARTMANN, *Ars dictaminis*, S. 15ff.; Gerade die Formulierung „*ipsius ecclesie brachiis te totaliter commisisti, eam matrem et dominam recognoscens*“, die in ähnlicher Form auch später in den Briefen Alexanders IV. als Eröffnung verwendet wird, weist auf den starken Formelcharakter der Passage hin.

¹³⁸ Rymer, *Foedera I.1*, S. 189: „*in quo nobilitas generis, potentiae, industria et alia pura digna laude concurrunt, honor, commodum et exaltatio ecclesiae poterunt efficaciter procurari, providimus personam tuam, praesertim cum dudum diligenter et multipliciter laboraveris Fredericum olim Romanorum Imperatorem et C. natum eius, ad ipsius devotionem sedis atrahere ac inter eos et ecclesiam pacis foedera reformare, donis honorare condignis eiusque statum gratiis magnificis adaugere.*“

¹³⁹ Rymer, *Foedera I.1*, S. 189: „*Dat. Neapoli per manum Guillelmi magistri scholarum Parmensium sancte Romane ecclesiae vicecancellarii [...].*“

einziges Mal, dass Innocenz IV. auf diesen Urkundentyp zurückgriff. Bereits am 27. September 1254, als er Manfred in zwei Schreiben zunächst die Güter bestätigte, die dieser bereits durch das Testament seines Vaters 1250¹⁴⁰ erhalten hatte, und ihn im Anschluss zum päpstlichen Vikar in Sizilien einsetzte, lässt er sich finden.¹⁴¹

In der Narratio dieser Fassung von *Clemes semper et mitis* wurden zwei Einschübe vorgenommen, die Manfred zum einen mit den Verbrechen seines Vaters, Friedrichs II., wie auch seines Halbbruders, Konrads IV., in Verbindung setzen.¹⁴² Zum anderen wurde die abschließende Formulierung der Narratio verändert.¹⁴³ Hierdurch wandelt sich die Intention der Amtsverleihung. Statt einer Auszeichnung Bertholds für den gewissenhaften Dienst am staufischen Hof und die Bemühungen um einen Ausgleich zwischen diesem und der Kirche soll das Vikariatsamt für Manfred mehr ein Anreiz sein, in der Treue zur Kirche zu verharren. Des Weiteren schließt sich an die Petitio durch die Formel *Volumus autem, ut* ein Befehl an, in dem Manfred dazu verpflichtet wird, 50 bewaffnete Reiter für ein päpstliches Heer zur Verteidigung des Königreichs Sizilien zur Verfügung zu stellen. Eine kuriale Versorgung mit Gold und Lebensmitteln wie im Brief Bertholds, wird hier nicht angesprochen.

Ein weiteres Mal findet die Formulierung *Clemens semper et mitis* in einem Brief an Johannes Morus Verwendung, einen ehemaligen sarazenischen Sklaven, der bereits unter Friedrich II. zu Ansehen gelangen konnte und auch unter Konrad IV. mit zahlreichen Ehren ausgestattet worden war. Seit Oktober 1254 stand er in engem Kontakt mit der Kurie, um über seine Unterwerfung zu verhandeln.¹⁴⁴ Offensichtlich war dies erfolgreich, denn am 17. November verzieh Innocenz IV. Johannes Morus all seine Verbrechen gegen die römische Kirche und setzte ihn erneut auf Lebenszeit als Großkämmerer des Königreiches ein.¹⁴⁵ Der Briefinhalt folgt dem zuvor beschriebenen Muster, es fehlt in der Narratio jedoch der Verweis auf die adlige Herkunft und die ehrenvollen Tugenden, wie

¹⁴⁰ BFW 3835.

¹⁴¹ MGH Epp. saec. III, S. 287ff, Nr. 318 u. S. 289f, Nr. 319.

¹⁴² MGH Epp. saec. III, S. 287ff, Nr. 318: „*patris et fratrum tuorum ac tuis culpis nequaquam obstantibus [...]*“

¹⁴³ Ebd.: „*providimus personam tuam muneribus sublimare magnificis eiusque statum insignibus honoribus illustrare, ut tu, de tot effusorum circa te beneficiorum affluentia corde letus et ecclesie valde gratus, ad dilectionem et devotionem eius vehementius inardescas.*“

¹⁴⁴ RODENBERG, Innocenz IV. und das Königreich Sizilien, S. 203ff.

¹⁴⁵ MGH Epp. saec. III, S. 310f, Nr. 342.

er in den Privilegien an Berthold und Manfred vorhanden war. Dies ist verständlich, wenn man die niedere Abstammung des Johannes Morus bedenkt.¹⁴⁶

Doch nicht nur durch das beschriebene Formular weisen die Schreiben stilistische Gemeinsamkeiten auf, auch inhaltlich gibt es Berührungspunkte. So handelt es sich bei allen drei Männern um einstige Feinde der Kirche, die sich zum Zeitpunkt der Ausstellung der Schreiben in Friedensverhandlungen mit der Kurie befanden und durch diese nun wieder in die päpstliche Gnade aufgenommen wurden. Doch dieser Umstand allein rechtfertigt noch nicht die Verwendung dieses speziellen Formulars. Die päpstlichen Register sind voll von Aufnahmen in die päpstliche Gunst, besonders während des Konflikts zwischen den Staufern und dem Papsttum, doch ist das Formular jener Schreiben ein anderes.¹⁴⁷ Die Lösung ist wohl im Kontext der Briefe zu sehen. So handelt es sich ja nicht nur um Männer, die in die Gnade der Kirche zurückgekehrt sind, sondern auch um jene, die von dieser mit Verwaltungsaufgaben ausgestattet wurden. Manfred erhielt das Vikariat über Sizilien, Berthold wurde wenige Monate später zum Großseneschall erklärt und Johannes Morus zum Großkämmerer des Königreiches. Es sind damit nicht nur einstige Feinde, die einer Bestätigung ihres Besitzes bedürfen, sondern Feinde, die in hohe, kirchliche Verwaltungsämter eingesetzt werden. Diesem wollte man scheinbar mit einer gesonderten Briefgestaltung Ausdruck verleihen.

Der Vergleich mit den innocentianischen Briefen unterstreicht noch einmal die Schlichtheit der alexandrinischen Schreiben. Aber auch thematisch lassen sich Unterschiede erkennen. Während Alexander IV. direkt im Text auftritt und den Gehorsam und die Treue belohnt, die ihm erwiesen wurden, tritt Innocenz IV. hinter dem Bild der Mutter Kirche zurück. Diese erweist sich als sanft und mild, in dem sie erfahrene Beleidigungen und Schmerzen verzeiht und zu vergeben weiß. Hierdurch verändert sich auch die Handlungsgrundlage. Während Alexander IV. aus einem positiven Gefühl heraus agiert, tut Innocenz IV. dies aus einem negativen. Ferner ist zu beachten, dass die Vergebung hier durch die Mutter, die *mater ecclesia*, erteilt wird, das Lob dagegen durch den Vater, den *papa*.

¹⁴⁶ Rymer, Foedera I.1, S. 189 u. MGH Epp. saec. III, S. 287ff, Nr. 318: „*in quo nobilitas generis, potentiae, industria et alia pura digna laude concurrunt, honor, commodum et exaltatio ecclesiae poterunt efficaciter procurari [...]*“

¹⁴⁷ vgl. hierfür beispielsweise MGH Epp. saec. III, S. 296, Nr. 324, S. 305, Nr. 335, S. 308, Nr. 339. Man beachte vor allem den Unterschied im Exordium.

3. Februar 1255

Im Februar wurden den Brüdern Berthold, Otto und Ludwig von Hohenburg weitere Litterae zugestellt, wobei jene vom 3. Februar 1255 die kürzeste und schmuckloseste ist.¹⁴⁸ Auf Exordium und Narratio wurde verzichtet. Stattdessen schließt sich an die Salutatio direkt die Petitio an, in der verfügt wird, dass die Hohenburger so lange die Ortschaften Avellino und Somma in Kampanien in Besitz halten dürfen, bis die Kurie ihnen andere Ländereien zugewiesen habe, die ein jährliches Einkommen in Höhe von 200 Unzen Gold erwirtschaften können. Wie bei manchen der vorherigen Schreiben schließt sich auch hier eine Sanctio an, wodurch die Littera einen starken Urkundencharakter erhält. So schlicht das Briefformular gehalten ist, ist auch die Briefsprache. Auf Höflichkeitsformeln und *colores rhetorici* wurde verzichtet; stattdessen hat man sich auf die Mitteilung des Wichtigsten beschränkt. Der Papst wird durch kein Personalpronomen gekennzeichnet und tritt lediglich durch das Verb *concedimus* in Erscheinung.

Aufgrund ihrer Kürze und sprachlichen Knappheit vermittelt die Littera einen geradezu provisorischen und eiligen Eindruck. Eine direkte Darstellung des Papstes findet nicht statt.

9. Februar 1255

Am 9. Februar 1255 gab Alexander IV. den Brüdern Hohenburg das Herzogtum Amalfi mit all seinen Gütern und Rechten zum Lehen.¹⁴⁹ Hierbei greift er selbst nun auf das zuvor beschriebene Formular *Clemens semper et mitis* zurück.

Das Exordium ist unverändert von den vorherigen Schreiben übernommen worden, und auch die Konstruktion der Satzverbindungen, durch die das Exordium, die Narratio und die Petitio verknüpft werden, ist gleich. Was in der Narratio wegfällt, ist die Versöhnungsklausel, die die Markgrafen wieder in die päpstliche Gunst aufnimmt, was wegen des Friedensschlusses im November des Vorjahres nicht mehr notwendig gewesen ist. Die Verleihung des Herzogtums wird mit der Formel *vobis vestrisque heredibus in perpetuum de fratrum nostrorum consilio et assensu in feudum concedimus et donamus ex certa scientia et*

¹⁴⁸ MGH Epp. saec. III, S. 336, Nr. 371.

¹⁴⁹ MGH Epp. saec. III, S. 337f, Nr. 373.

gratia speciali vollzogen. Daran schließen sich die Nonobstantien an. Wie bereits zuvor bei der Vikariatsverleihung an Manfred schließt sich auch hier durch *volumus autem* ein weiterer Befehl an, in dem ebenfalls die Hohenburger dazu verpflichtet werden, das päpstliche Heer durch bewaffnete Ritter zu unterstützen.¹⁵⁰

Auch hier knüpft wieder eine Sanctio an, bevor das Schreiben durch die große Datierung geschlossen wird, in der erneut der Vizekanzler mit seinem Namen Erwähnung findet, aber auch nach dem Indiktionsjahr, dem Inkarnationsjahr und dem Papstjahr datiert wird. Demgemäß handelt es sich auch bei diesem Schreiben textuell nicht um eine Littera, sondern um ein einfaches Privileg.

Im Hinblick auf die Darstellung des Papstes sei an dieser Stelle noch einmal auf das Exordium verwiesen. Wie zuvor beschrieben, tritt der Papst hinter dem Bild der sanften Mutter Kirche zurück. Diese Sanftheit wird zum einen dadurch ausgedrückt, dass sie lieber lobt als straft, aber auch, sollte einmal doch eine Strafe nötig sein, diese moderat ausfallen lässt oder, wenn möglich, ganz aussetzt.¹⁵¹ Der anschließende Satz verdeutlicht die Gründe für dieses Verhalten. Denn der ersehnte Wunsch der Kirche sei es, die Begünstigten in ihrem Schoß zu vereinen und durch Liebe und Demut zu fördern. Ebenso sollen sie an ihrer Mutterbrust genährt und durch ihre Süße erfreut werden. In dem sich hiernach anschließenden Relativsatz, der durch *quibus* eingeleitet wird, tritt nun wieder der Papst auf, auch hier gekennzeichnet durch das Personalpronomen *nos*. Demnach sei der eben beschriebene Wunsch der Kirche der Grund, warum der Papst selbst so freigiebig mit dem Vergeben von Gaben und Gnaden sei. Denn sein und das der Mutter Kirche Verhalten solle anderen als Vorbild dienen.¹⁵² Damit wird der Papst zum Altruisten, der andere durch das Gewähren von Gnaden und Reichtümern zum guten Leben bewegen möchte.

¹⁵⁰ Ebd. Musste Manfred 50 Ritter für 40 Tage stellen, sind die Hohenburger zur Bereitstellung von nur 20 Rittern verpflichtet, müssen dies dafür aber für eine längere Zeit, nämlich 60 Tage, tun.

¹⁵¹ MGH Epp. saec. III, S. 337, Nr. 373: „Unde, si culpam in quoquam repperiat vel offensam, quia delectabile ac iocundum est sibi dimittere deliquentem in pene dimissione vel moderatione iocundum, libentius parcat, quam feriat, et plus se illi propiciam exhibet quam severam [...].“

¹⁵² MGH Epp. saec. III, S. 337, Nr. 373: „Id enim in suis percipue querit et optat ecclesia, quod in suo benigno collecti gremio amore ac devotione proficiant et in suorum dulcedine uberum continue delectentur, quibus sponte nos in donis et gratiis largifluos exhibemus, ut benivolentia et liberalitate nostra percepta in nostris et eiusdem ecclesie beneplacitis fortius roborentur.“

10. Februar 1255

Einen Tag nach der Vergabe des Herzogtums Amalfi finden sich zwei weitere Litterae an die Brüder Hohenburg in den Papstregistern. Es handelt sich hierbei wie bei den Litterae im Januar um die Anerkennung von Gütern, die den Hohenburgern bereits von Innocenz IV. bewilligt worden waren. Man hatte auf eine Bestätigung suppliziert, wie anhand des funktionstragenden Elements *nos, vestris supplicationibus inclinati* zu erkennen ist.¹⁵³ Ähnlichkeiten zu den Januar-Schreiben lassen sich auch auf der Textebene finden. Wieder wird die Adverbialkonstruktion *Cum itaque, sicut* verwendet, um in die Narratio einzuleiten, und auch hier ist sie mit der Petitio in einem Satz verschmolzen. Anschließend folgt auch hier eine Sanctio. Geschlossen wird das einfache Privileg wieder mit der großen Datierung, bei der die Jahreszählung nach Indiktion, Inkarnation und Papstjahr aufgeteilt wird. Zu einer *datum-per-manus*-Formel mit der Nennung des Vizekanzlers kommt es allerdings nicht.

Ein inhaltlicher Unterschied lässt sich allerdings in den Bestimmungen sehen, die in der Petitio getroffen werden. Beinhalteten die Januar-Schreiben die Zustimmung zu bestimmten Gütern und Privilegien, die dezidiert festgelegt und juristisch eindeutig definiert waren, hat man es bei dem vorliegenden Schreiben mit einer allgemeinen Verfügung zu tun, die jegliche Gütervergabe, die durch Innocenz IV. an die Gebrüder von Hohenburg vorgenommen wurde, als gültig anerkennt und bewilligt.¹⁵⁴

Diese inhaltliche Veränderung mag wohl auch den Wandel der sprachlichen Gestaltung im Exordium erklären, das das Privileg einleitet. Während die Rhetorik in den Januar-Schreiben eher zurückhaltend ist und die sprachliche Komplexität allein durch eine verschachtelte Konstruktion von Haupt- und Nebensatz entsteht, sieht man sich im Februar-Brief einer insgesamt deutlich aufwendigeren Konstruktion gegenüber. Thema und Subjekt in den Januar-Schreiben war die treue Hingabe der Gebrüder von Hohenburg, durch die sie sich um die päpstlichen Gnaden verdient gemacht hatten. Im Februar-Brief ist diese zwar weiterhin Thema, doch das Subjekt hat sich verändert. Von der Aufgabe, Verdienste

¹⁵³ MGH Epp. saec. III, S. 338f, Nr. 374.

¹⁵⁴ Ebd.: „nonnullos comitatus et quasdam baronias et civitates ac quamplura castra, casalia et bona alia vobis vestrisque heredibus in regno Sycilie de fratrum suorum consilio confirmaverit [...]“

und Schulden gegeneinander abzuwägen, ist die Rede, von dem Bewerten würdiger und unwürdiger Taten und deren Vergeltung durch angemessenen Lohn.¹⁵⁵ Damit ist die Arbeit eines Richters gemeint, die eines Herrschers, aber eben auch die des Papstes. Dies wird im zweiten Satz verdeutlicht, der durch das Adverb *sane* mit dem ersten verbunden wird. Hier tritt der Papst nun aktiv als handelndes Subjekt auf und spricht die Adressaten direkt an.¹⁵⁶ Zu beachten ist an dieser Stelle auch die sprachliche Gestaltung des Exordiums, insbesondere die Verbindung von Dienst und Lohn, die hier zweimal hintereinander durch verschiedene rhetorische Mittel hergestellt wird: Zunächst durch die Aufeinanderfolge von *procedit* und *sequi debet*, die den Lohn nicht nur inhaltlich dem Gehorsam folgen lässt, sondern durch die Wortstellung, die *obsequium* direkt neben *merces* erscheinen lässt.¹⁵⁷ Danach wird der Satz durch eine Aktiv-Passiv-Folge von *impendere* abgeschlossen.¹⁵⁸ Diese stilistische Gestaltung steht damit dem Inhalt paralitisch gegenüber, wird hier ja ausdrücklich gesagt, dass man eben nicht mit vielen Worten oder stilistischem Aufwand von den Taten der Brüder sprechen wolle, da die Taten gänzlich ausreichend erscheinen.¹⁵⁹

Das zweite, ebenfalls am 10. Februar ausgestellte einfache Privileg *Eximia devotionis* ist ähnlich aufgebaut und ergänzt in seinem Inhalt das zuvor beschriebene.¹⁶⁰ Würden in *Decet et expedit devotorum* alle Verleihungen von Ländereien als gültig anerkannt, gelten mit diesem Schreiben nun auch alle verliehenen Gnaden. Des Weiteren werden die Brüder als gegenseitige Erben eingesetzt, wobei das Berthold verliehene Großseneschallamt und seine jährliche Pension in Höhe von 1500 Unzen Gold explizit von diesen Bestimmungen ausgenommen werden.¹⁶¹

Im Exordium finden sich inhaltliche Anknüpfungen an das Thema von *Decet et expedit devotorum*. Subjekt sind an dieser Stelle wieder die *merita* der Hohenburger, die Verdienste der Treue und Standhaftigkeit, die der Papst vergelten

¹⁵⁵ MGH Epp. saec. III., S. 339, Nr. 374: „*Decet et expedit devotorum et subditorum merita debita consideratione pensari, ut digni ab indignis et singulorum acta, qualiter quisque se gesserit, provide discernantur [...]*“

¹⁵⁶ Ebd.: „*Sane, quanta sinceritate erga nos et Romanam ecclesiam fulgeatis [...] propter quod digne proponimus et apostolicos circa vos multiplicare favores et statum vestrum condignis munificentis ampliare.*“

¹⁵⁷ Ebd.: „*et quia ubi magnum procedit obsequium, merces non modica sequi debet [...]*“

¹⁵⁸ Ebd.: „*qui plus famulando impendit, maius premium impendatur.*“

¹⁵⁹ Ebd.: „*non oportet multa verborum congerie aut prolixi stili oraculo explicare [...]*“

¹⁶⁰ MGH Epp. saec. III, S. 339f, Nr. 375.

¹⁶¹ Ebd.: „*exceptis officio senescalcie ipsius regni ac mille quingentis unciis auri annuis, que ibidem tibi, fili Bertholde, ab eadem sede quoad vixeris sunt concessa.*“

möchte.¹⁶² Lexisch liegt der Fokus wie bereits zuvor auf Wörtern des Ausgleichs und der Belohnung von Diensten.¹⁶³ Die Verbindung zwischen *Decet et expedit devotorum* und *Eximia devotionis* ist demnach nicht nur im gleichen Ausstellungsdatum und dem ähnlichen Inhalt zu sehen, sondern auch auf der sprachlichen Ebene nachweisbar.

Weiterhin erscheint der Papst also in einer Rolle des Gebens und Ausgleichens. Wieder werden Taten des Gehorsams vergolten und gelobt. Als weiterer Aspekt des päpstlichen Handelns tritt hier jedoch auch gleich zu Beginn der des Bewertens auf. Wie oben angeführt, ist es die Aufgabe des Papstes, würdige Taten von unwürdigen zu unterscheiden und sie mit angemessenen Verdiensten zu bewerten. Interessant ist hierbei die Verwendung des Verbes *discernere*, wovon das Nomen *discretio* ableitet ist, was für Trennung, Abgrenzung und Urteil steht. Bereits in der Benediktsregel wird die *discretio* als wichtigste Eigenschaft eines Abtes beschrieben, der zu unterscheiden habe, wie er mit den einzelnen Mönchen jeweils zu verfahren habe.

15. Februar 1255

Weitere fünf Schreiben sind den Hohenburgern eine knappe Woche später, am 15. Februar, ausgestellt worden.¹⁶⁴ Es handelt sich hierbei um die letzten registrierten Schreiben an die Markgrafen. In ihnen verspricht Alexander den Hohenburgern, sollten sie durch zukünftige Eventualitäten Einbußen in ihren Besitzungen erleiden, diese auszugleichen. Dabei besitzt jedes Privileg für einen einzelnen Eventualfall Gültigkeit. So versichert *Quia nostris et ecclesie* ihnen den Schutz der Kirche, sollten sie im Krieg mit Manfred Schaden erleiden, während *Quia Manfredus* ihnen ihre Besitztümer bewahrt, sollte die Kirche eine Einigung mit Manfred erzielen.

Zu beachten ist hierbei die Darstellung Manfreds in *Quia nostris et ecclesie* und *Quia Manfredus*. Durch einen *spiritum rebellionis*, den er nach der Ermordung des Burello di Anglone angenommen habe, habe er als Feind der Kirche zahlreiche Verbrechen gegen sie begangen. Manfred ist damit ein Rebell, der sich grundlos gegen die Kirche gewendet hat.¹⁶⁵

¹⁶² Ebd.: „*Eximia devotionis et constantie vestre merita* [...]“

¹⁶³ Als Beispiel seien hier *modus retributionis, condigno premio* oder *tantis meritis* angeführt.

¹⁶⁴ MGH Epp. saec. III, S. 342-345, Nr. 379-383.

¹⁶⁵ MGH Epp. saec. III, S. 342f, Nr. 379 u. S. 343, Nr. 380.

Quia nostris et ecclesie ist eine Versicherung ihrer Güter, sollte die Kirche die Macht in Sizilien selbst übernehmen, und *Devotionis vestre* galt für den Fall, dass dies Konradin tun sollte. *Matris ecclesie multa* fällt thematisch etwas heraus, hier werden alle hohenburgischen Besitztümer unter den Schutz der Kirche genommen; nicht nur die im Königreich Sizilien befindlichen, sondern auch die im Reich und in Italien.

Stilistisch folgen die Privilegien einem, wenn nicht identischen, so doch ähnlichen Muster. In den drei Schreiben mit dem Incipit *Quia nostris* schließt sich der Salutatio die Narratio an, die durch die Konstruktion mit *Quia* als kausaler Nebensatz in die Petitio im Hauptsatz überleitet. In den zwei Litterae *Quia nostris et ecclesie* wird des Weiteren die Unterwerfungssequenz aus der Narratio des *Clemens semper et mitis*-Formulares genommen und hier zum Beginn des Schreibens als Exordium verwendet.¹⁶⁶ Geschlossen wird die Petitio mit der Formel *nos et Romanam ecclesiam de fratrum nostrum consilio et assensu obligamus*. Es folgt bei allen Briefen eine Sanctio.

Etwas aus dem Rahmen fallen, zumindest gestalterisch betrachtet, die Schreiben *Devotioni vestre* und *Matris ecclesie multa*. *Devotioni vestre* besteht lediglich aus einer Petitio, die durch die Versprechensabsicht eröffnet wird. Die spezifischen Zusicherungen werden danach im Einzelnen durch Nebensatzkonstruktionen mit *quod* eingeleitet. Das funktionstragende Element als Partizipialkonstruktion verzichtet an dieser Stelle auf die Erwähnung der Zustimmung des Kardinalskollegiums.¹⁶⁷

Noch stärker weicht *Matris ecclesie multa* im stilistischen Aufbau ab. Hier folgt auf die Salutatio das bereits zuvor besprochene Exordium *Matris ecclesie multa benignitatis*. Thema sind die Wohltaten der Mutter Kirche, die denjenigen zukommen, die in ihren Schoß zurückkehren. Hierauf nimmt auch die Narratio Bezug, indem Formulierungen wie *vos eius dulci ac suavi dominio humiliter submittendo* oder *volentes ob hoc in eiusdem matris sinu vos delectabiliter confoveri* verwendet werden, um die Nähe zwischen der Kurie und den Brüdern von

¹⁶⁶ MGH Epp. saec. III, S. 342f, Nr. 379 u. S. 344, Nr. 381: „*Quia nostris et ecclesie Romane brachiis te totaliter commisisti, eam matrem tuam recognoscens et dominam [...]*.“

¹⁶⁷ MGH Epp. saec. III, S. 344, Nr. 382: „*nos ad hoc et dictam ecclesiam obligantes [...]*.“

Hohenburg zum Ausdruck zu bringen, die hier als *speciales et carissimi filii* angesprochen werden.¹⁶⁸ Der Papst tritt also erneut hinter dem Bild der Mutter Kirche zurück, die vergibt und niemanden, der reumütig in ihre Gnade zurückkehren möchte, zurückweist.¹⁶⁹ Wieder lässt sich somit feststellen, dass der Akt der Vergebung durch das rhetorische Bild der Mutter vollzogen wird, nicht durch den Papst selbst.

Es ist ein eingeschränkter Blick, den uns die besprochenen Schreiben auf die Korrespondenz zwischen Alexander IV. und den Markgrafen von Hohenburg geben. Es sind vornehmlich Bestätigungen und Erweiterungen von Besitzrechten, die rechtsverbindlich ausgedrückt werden und die in ihrer Struktur damit auch einer klaren juristischen Linie folgen. Briefe mit eher persönlichem, informativem oder gar politischem Charakter, die es mit absoluter Sicherheit gegeben haben muss, liegen dagegen nicht vor. Bemerkenswert ist auch die Feststellung, dass es sich bei den vorliegenden Schreiben nicht um *Litterae* handelt, sondern um einfache Privilegien. Sowohl Innocenz IV. wie auch Alexander IV. griffen auf diese eigentlich aus der Mode gekommene Urkundengattung zurück, um die Hohenburger mit Rechten und Besitz auszustatten. Auch Manfred hatte zu seiner Zeit einfache Privilegien aus der Hand Innocenz' IV. erhalten. Warum die Päpste gerade hier auf diese Gattung zurückgriffen, lässt sich nur vermuten. Eventuell wollte man der Bedeutung der Angelegenheit, nämlich dem *negotium Siciliae*, Ausdruck verleihen und auch die herausgehobene Stellung der in den Privilegien enthaltenen Rechte unterstreichen. Immerhin galt das Königreich Sizilien seit 1254, zumindest aus der Perspektive des Papsttums, als zum Kirchenstaat gehörig.

Auf der inhaltlichen Ebene lässt sich anhand der Privilegien ablesen, dass die Kurie darum bemüht war, die Hohenburger als papstfreundliche Macht im Königreich Sizilien zu installieren, um mit ihrer Hilfe den Kampf gegen Manfred aufzunehmen. Andererseits kann man aber auch erkennen, dass die Fronten zu diesem Zeitpunkt zwischen der Kurie und Manfred nicht so stark verhärtet waren wie in den Jahren zuvor und danach. *Quia Manfredus* beweist, dass man seitens der Kurie durchaus bereit war, eine friedliche Einigung mit Manfred einzugehen.

¹⁶⁸ MGH Epp. saec. III, S. 344f, Nr. 383.

¹⁶⁹ Ebd.: „*matrem, beneficia grandia largiatur et illos, qui post indevotionem et inobedientiam ad ipsius beneplacitum redeunt et mandatum, a sua gratia non repellat.*“

Sonst hätte man seitens der Hohenburger wohl nicht auf einer Versicherung bestanden und die Kanzlei hätte keine ausgestellt.

Für die stilistische Analyse sind insbesondere die Exordien und ihre sprachliche Gestaltung interessant. Die Argumente für die Vergabe und Bestätigung der Titel und Güter an die Markgrafen sind in allen Schreiben, auch unabhängig vom sprachlichen Aufwand der Gestaltung, durchgängig die Treue und der Gehorsam, die die Hohenburger der Kirche gegenüber geleistet haben. Dabei lassen sich in fünf Schreiben die Verwendung des *Clemens semper et mitis*-Formular oder zumindest Anklänge an dieses finden, das, wie oben gezeigt wurde, für Kirchenfeinde verwendet wurde, die sich mit der Kirche wieder versöhnt und von ihr hohe weltliche Ämter erhalten hatten. Mag auch die Wiederaufnahme-Formel aus dem Formular in *Clemens semper et mitis* verschwinden, wofür in *Decet et expedit devotorum*, *Eximia devotionis* und *Matris ecclesie multa* weitere ruhmvolle Ehrenfloskeln einfließen, scheint es zumindest so, dass man seitens der Kanzlei nicht gänzlich auf die Verwendung des vorangegangenen Formulars verzichten wollte.

Doch in Bezug auf die Leitlinie der vorliegenden Arbeit hinsichtlich der Darstellung des Papstes und seines Handelns, gewähren die ganzheitlichen Analysen nicht nur inhaltliche und sprachliche Einblicke. Aus ihnen lassen sich auch eindeutige Erkenntnisse hinsichtlich der Darstellung des päpstlichen Handelns herausarbeiten. So konnte gezeigt werden, dass der Papst hier stets in der Rolle des Belohnenden auftritt und seine Untergebenen für Treue und Gehorsam mit reichen Gaben auszeichnet. Niemals zeigt er sich strafend, rügend oder gar erzürnt über vergangene Angriffe oder Beleidigungen. Haben solche stattgefunden, wie im Fall von Manfred oder Johannes Morus gezeigt wurde, dann werden diese barmherzig dem reumütigen Sünder vergeben, um ihn als Vorbild zu einem guten Leben anzuleiten.

Sprachlich tritt der Papst dabei sowohl direkt durch das Pronomen *nos* in Erscheinung, kann aber auch durch das rhetorische Bild der Mutter Kirche agieren. Dabei konnten verschiedene Handlungsfelder festgestellt werden. Während sowohl der Papst wie auch die Mutter Kirche Treue und Gehorsam auszeichnen und belohnen können, ist es allein die Mutter Kirche, die vergeben kann. Dagegen kann nur der Papst abwägen und erkennen (*discernere*).

b.) Das Bemühen um Konradin

Konrad IV. hatte seinen einzigen Sohn und Erben, den ihm Elisabeth von Bayern am 25. März 1252 geboren hatte, im Vorfeld seines Italienzuges in die Obhut seines Schwiegervaters, des Herzogs Otto II. von Bayern, gegeben. Nach dessen Tod 1253 übernahmen dessen Söhne Ludwig und Heinrich die Vormundschaft. Konradin selbst verbrachte die ersten Jahre seines Lebens zusammen mit seiner Mutter in Wasserburg.¹⁷⁰

Anscheinend angeregt von Berthold von Hohenburg, begann Alexander IV. im Januar 1255 Gespräche mit den Vormündern Konradins. Davon zeugt ein nicht im Hauptregister erfasster Brief vom 23. Januar 1255 an die Großmutter des Jungen, Agnes.¹⁷¹ Die Littera beginnt mit der üblichen *Salutatio*, in der Agnes mit ihren Titeln als Pfalzgräfin bei Rhein und als Herzogin von Bayern angesprochen wird, zudem wird sie als Mutter der Königin von Jerusalem und Herzogin von Schwaben, Elisabeth, bezeichnet. Daran schließt sich die *Narratio* an, wobei bereits die ersten Worte darüber Auskunft geben, worum es im Folgenden gehen soll, nämlich um die Rechte des jungen Konradin.¹⁷² Diese sollen ihm, der hier mit seinen Titeln als König von Jerusalem und Herzog von Schwaben angesprochen wird, nicht nur verliehen werden, sondern zudem besondere Erhöhung finden. Für die Planung einer Gesandtschaft an die Kurie sowie für die Darlegung der bayerischen Interessen werde der Bischof von Chiemsee gesandt, um sich mit der Pfalzgräfin Agnes, ihrer Tochter Elisabeth und ihren Söhnen, den Herzögen, zu besprechen. In einem Nachsatz schließt sich der *Petitio* die Formulierung *ceterum presentium tenore scire te volumus* an. Hiermit empfiehlt Alexander IV. ihnen Berthold von Hohenburg als Vermittler, da er sich zusammen mit seinen Brüdern durch aufrichtige Liebe und bewiesene Treue gegenüber der Kirche in dieser Sache ausgezeichnet habe.¹⁷³

Lexisch ist die Littera schlicht gehalten, der Fokus liegt mehr auf der Nachricht als auf dem Ausdruck. Auf ein Exordium wurde verzichtet, und die *Narratio*

¹⁷⁰ HAMPE, Konradin von Hohenstaufen, S. 3.

¹⁷¹ Mon. Wittel. 57.

¹⁷² Ebd.: „*Ea circa statum carissimi in Christo filii nostri Conradi, pueri regis Ierosolimitani illustris ac ducis Suevie, intentione inducimur, ut non solum sua sibi iura, ubicumque hec habeat, integra et illesa conservare velimus, sed etiam ipsum specialibus magnificare favoribus et de apostolice benignitatis affluentia condignis gratiis exaltare.*”

¹⁷³ Ebd.: „*Ceterum presentium tenore scire te volumus, quod cum et nos de marchione ipso, qui hac de causa ecclesie adhesisse dinoscitur, ut eiusdem pueri exaltationem et promotionem possit inhiberi melius procurare propter sui fidei puritatem non modicam geramus fiduciam [...].*“

schildert in kurzen, sprachlich simplen Sätzen den Sachverhalt. Über das funktionstragende Element *tuam rogamus et hortamur attente per apostolica scripta mandantes, quatenus* wird in die *Petitio* übergeleitet, in der befohlen wird, den Bischof von Chiemsee freundlich zu empfangen und über das nachzudenken, was dieser ihnen berichten werde.¹⁷⁴ Der Ton ist zuvorkommend, die Lexik ist geprägt von Worten der Erhöhung und Steigerung, aber auch der Zufriedenheit und Aufrichtigkeit.

Vor allem in der älteren Forschung ist ausführlich darüber diskutiert worden, welche Intention Alexander IV. mit diesem Schreiben verfolgte, ob er nicht damit Konradins Anspruch auf die sizilische Königskrone habe unterstützen wollen. Für Schirrmacher ist klar, dass es Alexander in diesem Schreiben lediglich um die Wahrung der Rechte Konradins in Schwaben und Jerusalem gegangen sei, während die Verhandlungen um die Krone Siziliens ausgeklammert wurden.¹⁷⁵ Hampe führt diesen Gedanken sogar noch weiter, indem er davon ausgeht, dass Alexander den offiziellen Verzicht Konradins auf Sizilien gewollt habe.¹⁷⁶ Dagegen stellen sich Karst und Döberl, die eindeutig in dieser *Littera* den Versuch Alexanders sehen, Konradin als papsttreuen König in Sizilien zu installieren. Ihnen folgt später auch Tenckhoff.¹⁷⁷ Es erscheint durchaus sinnvoll, sich der zweiten Meinung anzuschließen, vor allem unter Berücksichtigung der von Tenckhoff angeführten Argumente.¹⁷⁸ Auch sollten in diesem Zusammenhang die Schreiben an die Markgrafen von Hohenburg vom 15. Februar nicht vergessen werden, insbesondere die *Littera Devotionis vestre*, in welcher den Markgrafen im Falle einer Einigung mit Konradin die Wahrung ihrer Rechte zugesichert wurde.¹⁷⁹ Dies unterstreichen auch noch einmal die Erkenntnisse aus den Stilanalysen. Die gewählte Sprache gegenüber der Pfalzgräfin Agnes ist sowohl respektvoll wie auch zuvorkommend. Es wird die Erhöhung und Förderung

¹⁷⁴ BROSER, Der päpstliche Briefstil, S. 138.

¹⁷⁵ SCHIRRMACHER, Die letzten Hohenstaufen, S. 116f.

¹⁷⁶ HAMPE, Konradin von Hohenstaufen, S. 9f.

¹⁷⁷ DÖBERL, Berthold von Vohburg-Hohenburg, S. 254, insbesondere Anm. 5; KARST, Geschichte Manfreds, S. 70f.

¹⁷⁸ TENCKHOFF, Alexander IV., S. 28ff. Besonders überzeugend erscheint hier das Aufwerfen der Frage zum Nutzen einer Gesandtschaft, hätte man bereits im Vorherein kein Interesse an einer gemeinsamen Einigung besessen. Auch sein Hinweis auf die Empfehlung Bertholds von Hohenburg, dessen Machtposition in Sizilien zwar zum einen auf der Anerkennung des Papstes beruhte, zum anderen aber auch durch das Testament Konrads IV. gesichert war, das ihn als Bajulus Konradins eingesetzt hatte, ist gewichtig. Demnach gab es im Königreich keinen Fürsten, dem mehr an der Wahrung der Rechte Konradins gelegen haben mag, als dem Markgrafen. Dies machte ihn zu einem besonders vertrauenswürdigen Verhandlungspartner.

¹⁷⁹ MGH Epp. saec. III, S. 344, Nr. 382.

Konradins versprochen, ebenso wolle man ihn mit Wohltaten übergießen. Demnach war es durchaus denkbar, eine Übereinkunft mit Konradin und seinen bayerischen Vormündern in der sizilischen Frage zu finden. Von einer Aberkennung der Rechte des Jungen finden sich dagegen keinerlei Hinweise.

Die Bemühungen Alexanders IV. um Konradin blieben ergebnislos. Am 20. April übertrug Ludwig II. das Bajulat und die Vormundschaft Konradins, sollte dieser im Königreich Sizilien verweilen, seinem Onkel Manfred.¹⁸⁰ Ein Bündnis mit dem Papst wurde damit unmöglich. Deutlich wird dies anhand eines Schreibens vom 28. Juli 1256, in dem Alexander IV. dem Mainzer Erzbischof die Wahl Konradins zum deutschen König unter Androhung der Exkommunikation verbot.¹⁸¹ Dem einleitenden Bericht über die Verbrechen Friedrichs II. in der *Narratio* schließt sich die Auflistung der Makel Konradins an, durch die dieser nicht für die Königsherrschaft geeignet sei. Durch die Verbindung von Jesaja über die Natter, aus der ein Basilisk entspringe¹⁸², und Matthäus über den schlechten Baum, der nur schlechte Früchte hervorbringe¹⁸³, also des Alten und Neuen Testaments, wird Konradin in die Nachfolge der Schlechtigkeit seines Großvaters gesetzt. Bereits durch seine Abstammung sei Konradin damit grundsätzlich als Herrscher ungeeignet.¹⁸⁴ Somit bezogen sich diese Ausführungen nicht allein auf die Herrschaft im römisch-deutschen Reich, sondern auch implizit auf eine Herrschaft im Königreich Sizilien.

Dass sich Ludwig II., der durch sein Handeln gerade in den nachfolgenden Jahren bewies, die Rechte seines Neffen sowohl im Reich wie auch im Königreich bewahren zu wollen, für Manfred entschied, ist gerade im Hinblick auf die späteren Ereignisse im Königreich Sizilien, schwer nachzuvollziehen. Die usurpierte Königskrönung Manfreds 1258, die andauernden militärischen Auseinandersetzungen mit der Kurie und später auch mit Karl von Anjou sowie schließlich die Hinrichtung Konradins 1268 in Neapel. Es ist mit Döberl wohl wirklich

¹⁸⁰ HAMPE, Konradin von Hohenstaufen, S. 11.

¹⁸¹ MGH Epp. saec. III, S. 397–400, Nr. 440.

¹⁸² Is. 14,29.

¹⁸³ Matth. 7,18.

¹⁸⁴ MGH Epp. saec. III, S. 397–400, Nr. 440: „*De colubro quidem egreditur regulus et arbor mala noxios fructus profert pravumque principium nunquam bonum pollicetur effectum.*“

davon auszugehen, dass das Angebot Alexanders vom 23. Januar 1255 die einzige Möglichkeit gewesen wäre, Konradin die sizilische Königskrone zu sichern.¹⁸⁵

Um das Handeln Ludwigs II. zu verstehen, muss an dieser Stelle auf die bayerische Hegemonialpolitik eingegangen werden, die seit Otto II. von den Wittelsbachern ehrgeizig betrieben worden ist. Die Herzöge hatten seit der Zeit Barbarossas, der den Wittelsbacher Otto I. 1180 mit dem Herzogtum belehnt hatte, stetig aus der Verbindung mit den Staufern profitiert. Friedrich II. hatte den Bayern in seiner Territorialpolitik durch die Verleihung mehrerer Titel nachhaltig unterstützt. Seit 1246 war Ottos Tochter Elisabeth mit Konrad IV. verheiratet, der Otto II. 1251 während seines Italienzuges zum Vikar im Reich erklärt hatte. Nach Ottos Tod teilten seine Söhne Ludwig II. und Heinrich das Herzogtum unter sich auf, wobei es insbesondere Ludwig gelang, die Politik seines Vaters fortzusetzen und seine Herrschaft in Oberbayern im Inneren wie Äußeren zu konsolidieren.¹⁸⁶ Diese lokale Territorialpolitik zog nun auch für die Entwicklungen im Königreich Sizilien einschneidende Konsequenzen nach sich. Die Herzöge wussten anscheinend die Exkommunikation der Hohenburger am 12. September 1254 zu nutzen, um den Nordgau ihrem Besitz einzugliedern, ein Vorgang, der unweigerlich zu Konflikten mit den in Italien weilenden Markgrafen nach sich zog, die Besitz im Nordgau hatten.¹⁸⁷ Eine Zusammenarbeit zwischen den bayerischen Herzögen und dem Hohenburger, der ja nun als Vermittler von Alexander IV. beauftragt worden war, hätte wohl für Bayern den Rückzug aus Nordgau bedeutet. Dazu war man nicht bereit.

Zudem darf nicht vergessen werden, welche Implikationen eine Verleihung der sizilischen Königsherrschaft durch den Papst für die Legitimität der Herrschaft Konradins bedeutet hätte. Zwar war das Papsttum seit der Synode von Melfi 1059 Herr Siziliens, doch hatte 1194 Heinrich VI. Sizilien auf Grundlage des Erbrechtes seiner Frau Konstanze und seines Anspruchs auf das *antiquum*

¹⁸⁵ DÖBERL, Berthold von Vohburg-Hohenburg, S. 271, wonach in dieser Entscheidung die Ursache für das Ende der deutschen Herrschaft in Sizilien und den Aufstieg Manfreds zu sehen sei.

¹⁸⁶ vgl. dazu für einen Überblick zur bayerischen Landesgeschichte die Darstellung von KRAUS, Geschichte Bayerns, S. 100-133.

¹⁸⁷ DÖBERL, Berthold von Vohburg-Hohenburg, S. 256f.; vgl. dazu auch BFW 8911 u. 9120.

ius imperii militärisch erobern können. Innocenz III. hatte den daraus erwachsenen Erbenspruch Friedrichs II. anerkannt, und auch Konrad IV. wie später Manfred legitimierten ihr Königtum durch das väterliche Erbe. Dieses Erbe war, aus der Sicht der Kurie seit dem Konzil von Lyon 1245 nicht mehr existent, war Friedrich hier sowohl als Kaiser wie auch als König abgesetzt und all seiner Titel und weltlichen Besitztümer für verlustig erklärt worden. Das sizilische Lehen galt als heimgefallen.¹⁸⁸ Die Entgegennahme der Königskrone durch die Hand Alexander IV. hätte bedeutet, dass Konradin nicht mehr aus eigenem Recht, sondern durch den Entscheid des Papstes König Siziliens wäre. Dies hätte eine indirekte Akzeptanz der Lyoner Sentenz nach sich gezogen, was die Herzöge von Bayern auch im Hinblick auf ihre staufferfreundliche Position im Reich stets verweigert hatten.

Schließlich ist auch die politische Situation in Sizilien zu berücksichtigen. Manfred war es mit seiner Flucht nach Lucera 1254 gelungen, sowohl den sizilischen Kronschatz wie die Sarazenen unter seine Gewalt zu bringen. Mit seinem Sieg in Foggia im Oktober hatte er des Weiteren seine militärische Stärke unter Beweis gestellt. Mit dem Geschlecht der Lancia stand eine der einflussreichsten Adelsfamilien des Königreichs auf seiner Seite. Eine Verbindung mit Manfred stellte damit schon aus rein pragmatischen Gesichtspunkten zu diesem Zeitpunkt die meistversprechende Möglichkeit dar, Konradins Rechte in Sizilien früher oder später durchzusetzen. Die Kontextualisierung zeigt die tiefgehenden politischen Verflechtungen auf, mit denen man sich zu dieser Zeit konfrontiert sah. Es erscheint dabei wenig sinnvoll, lediglich eine Seite für das Scheitern der Verhandlungen verantwortlich zu machen.

Das vielgerühmte „sanfte, friedvolle Wesen“ Alexanders IV. lässt sich an dieser Stelle in seinem Bemühen um Konradin fassen.¹⁸⁹ Wie bereits zuvor gegenüber den Brüdern von Hohenburg wird der Papst als freigiebig und belohnend dargestellt. Mit ganzem Einsatz will er sich für das Gelingen des Unterfangens und damit für die Rechte des Jungen einsetzen. Dies kommt auch in dem Umstand zum Ausdruck, dass er Berthold von Hohenburg, den geeignetsten Mann für die Verhandlungen, entsendet. Dieser habe sich nämlich durch die Reinheit seines Glaubens und seinen Einsatz für das *negotium Sicilie* ausgezeichnet.

¹⁸⁸ MGH Epistolae Saec. 2, Nr. 124.

¹⁸⁹ SCHIRRMACHER, Die letzten Hohenstaufen, S. 116.

Ferner gibt das Bemühen um Konradin, auch wenn es sich nur um eine einzelne Littera handelt, Aufschluss über die Bereitschaft Alexanders, von der Politik seines Vorgängers abzuweichen und eine friedliche Lösung, eventuell sogar einen Ausgleich mit der staufischen Partei zu finden. Dass dieser keine Realisierung gefunden hat, hatte in den verschiedenen oben genannten politischen Faktoren seine Ursache.

c.) Die Exkommunikation Manfreds

Nicht ein Schreiben ist in die Hauptregister Alexanders IV. eingegangen, das an Manfred direkt adressiert worden ist, und auch in keiner anderen Form sind uns bis heute Litterae überliefert, die auf eine direkte Korrespondenz zwischen dem Papst und Manfred hinweisen. Dass dennoch Gespräche geführt worden sein müssen, hat bereits die zuvor besprochene Littera an die Markgrafen von Hohenburg vom 15. Februar 1255 deutlich gemacht.¹⁹⁰ Ein Frieden zwischen der Kirche und Manfred war zu diesem Zeitpunkt, wenn vielleicht nicht gewünscht, so zumindest vorstellbar.

Und auch durch die Urkunden Manfreds lassen sich zumindest Rückschlüsse auf Verhandlungen ziehen, die zwischen Alexander IV. und Manfred im Frühjahr 1255 stattgefunden haben müssen. Bereits im Januar sandte Manfred einen Brief nach Neapel, um die Anschuldigungen zurückzuweisen, die der dort residierende Papst wegen der Ermordung des Burello di Aglone und des Krieges in Apulien gegen ihn erhoben hatte. Kurz darauf entsandte er Gervasius de Martina und Goffred de Cosentia, zwei seiner Sekretäre, an die Kurie, die dort noch einmal in seinem Namen vorstellig wurden.¹⁹¹ Die Verhandlungen kamen zwar zu keinem Ergebnis, doch immerhin verlängerte Alexander IV. Manfred die Frist, zu der er persönlich vor dem apostolischen Stuhl vorstellig werden musste, bis zur Lichtmessoktav, dem 9. Februar. Auch diesen Termin ließ Manfred verstreichen, so dass sich die Kurie Mitte Februar dazu entschloss, ihm die Frist bis zum 7. März, dem Sonntag Laetare, zu verlängern.

Am 13. März 1255 bevollmächtigte Manfred erneut Gesandte, um in seinem Namen und dem seines Neffen Konradin an der Kurie für den Aufschub seiner Exkommunikation zu plädieren, die am 14. März vorgenommen werden

¹⁹⁰ MGH Epp. saec. III, S. 343, Nr. 380.

¹⁹¹ BFW 4649.

sollte.¹⁹² Der Aufschieb wurde ihm gewährt, doch auch weiterhin fand man keine Einigung, so dass schließlich am 25. März 1255 die Exkommunikation über ihn verhängt wurde.¹⁹³ Diese Entscheidung sollte der Papst vier Jahre später, am 10. April 1259, und damit ein halbes Jahr nach der usurpierten Königskronung Manfreds in Palermo am 10. August 1258, noch einmal bestätigen.¹⁹⁴

Mit der Absetzungssentenz Friedrichs II. hatte Innocenz IV. 1245 in Lyon einen Präzedenzfall geschaffen, der auch zu stilistischen Neuerungen innerhalb der kurialen Briefgestaltung führte. Die Lyoner Sentenz hatte mit ihrer Form als erste päpstliche Bulle einen starken stilistischen Einfluss auf die nachfolgende Kanzleiarbeit.¹⁹⁵ Die Exkommunikationsentenzen gegen Manfred haben keinen Eingang in das Hauptregister gefunden, so dass man sich hier auf die Überlieferung durch Abschriften verlassen muss.

Eröffnet werden beide Sentenzen mit der für Bullen üblichen Verewigungsfornel „*ad certitudinem presentium et memoriam futurorum*“.¹⁹⁶ Daran schließt sich in der Bulle von 1255 direkt die Narratio an, in der die Vergehen Manfreds im Einzelnen dargelegt werden. Auf eine aufwendige Arenga wie in der Lyoner Sentenz wurde verzichtet, was für Exkommunikationen dieser Zeit jedoch als üblich angenommen werden kann.¹⁹⁷ Als Gründe für die Exkommunikation werden die bereits angesprochenen genannt: Die Ermordung des Burello di Anglone und Manfreds Weigerung, deswegen vor der Kurie für eine Rechtfertigung zu erscheinen. Der ausschlaggebende Punkt in der Argumentation ist jedoch Manfreds Verbindung mit den muslimischen Sarazenen in Lucera. Sowohl seine Flucht in die Stadt, wo er ein Bündnis mit der *Sarracenorum malignitas* einging, wird ihm zum Vorwurf gemacht, wie auch seine Verwendung der muslimischen Kämpfer im Kampf gegen das kirchliche Heer, wodurch er sich *contra catholicos et fideles* erhoben habe. Ein Vorwurf, der bereits gegen Friedrich II. in

¹⁹² BFW 4651.

¹⁹³ Acta Imperii II, 1044.

¹⁹⁴ Capasso 310.

¹⁹⁵ FRENZ, Papsturkunden des Mittelalters, S. 27f.

¹⁹⁶ Capasso 310.

¹⁹⁷ vgl. u. a. die zweite Bannbulle Gregors IX. gegen Friedrich II. (Matth. Paris, III, S. 533-536.) oder auch die Exkommunikationssentenz gegen Otto II. von Bayern (Mon. Wittel. 42). Bereits die Sentenz Innocenz' III. gegen Markward von Annweiler folgt dieser Form (Reg. Inn. III., Nr. 38).

der Bannbulle Gregors IX. wie auch in der Lyoner Sentenz geführt wurde und der damit die Staufer in Verbindung zur häretischen Apostasie setzte.¹⁹⁸

Im Folgenden berichtet Alexander IV. von seinen Bemühungen, einen Ausgleich zu finden, sei es mit entsandten Boten oder Briefen, durch die Manfred zur Reue und zur Rückkehr *ad nostram et ecclesie gratiam cum humilitate* hatte bewegt werden sollen. Manfred habe sich jedoch stolz und verachtend über die Kirche hinweggesetzt und weitere Gräueltaten gegen sie begangen.¹⁹⁹ Man habe ihm dennoch weitere Fristen gesetzt, um sich vor der Kirche zu rechtfertigen, doch auch diese habe er verstreichen lassen. Deshalb habe man keine andere Wahl, als ihn mit den Fesseln des Anathems zu binden.²⁰⁰

Die Argumentation an dieser Stelle ist klar. Der Papst habe sich stets um einen friedlichen Ausgleich bemüht und Manfred wieder und wieder die Möglichkeit gegeben, zur Kirche zurückzukehren. Dieser aber habe durch sein Verhalten und seinen Kontakt mit Ungläubigen den Entschluss erzwungen. Die Exkommunikation sei somit selbst verschuldet. Doch hier endet der Papst nicht. Neben der Belegung mit dem Kirchenbann werden Manfred all seine Güter und Titel entzogen, sowohl die, die er durch die Kirche erhalten hat, wie auch die, die ihm im Testament seines Vaters, Friedrichs II., zugedacht worden waren, und auch 55 seiner Anhänger, die im Anschluss namentlich aufgeführt werden, darunter auch seine wichtigsten Vertrauten, Galvanus Lancia, Friedrich Lancia und Manfred Lancia, werden exkommuniziert. Anders als Manfred erhalten diese jedoch eine Frist bis zum 14. April, um von Manfred abzufallen und sich in den Schoß der Kirche zurückzugeben, bevor mit ihnen ähnlich verfahren werde. Die Güter der weltlichen Herren werden eingezogen, über alle Manfred anhängenden Ortschaften und Städte wird das Interdikt verhängt. Alle Adligen und Städte werden von ihrem an Manfred geleisteten Treueeid und ihren Lehensbindungen gelöst. Es fällt auf, dass Alexander die Lösung der Eide durch seine *apostolica auctoritas* vornimmt, nicht durch die Binde- und Lösegewalt Petris, wie dies Gregor IX.

¹⁹⁸ Matth. Paris, III, S. 536; MGH Epp. saec. II 124, S. 88-94: „*Preterea coniunctus amicitia detestabili Sarracenis, nuntios et munera pluries destinavit eisdem et ab eis vicissim cum honorificentia et ylaritate recepit, ipsorumque ritus amplectitur, illos in cotidianis eius obsequiis notabiliter secum tenens [...]*“.

¹⁹⁹ Acta Imperii II, 1044: „*superbe super hiis obaudivit monita et despexit, cum non solum nequaquam illis paruerit, quinimmo postea mala malis addiderit et offensis cumularit offensas.*“

²⁰⁰ Ebd.: „*nostris iustis quidem et piis pariturus precise mandatis, anathematis vinculo duximus innodandos.*“

und Innocenz IV. vor ihm getan haben.²⁰¹ Die Littera schließt mit einer Sanctio, die vor einer Missachtung der Sentenz unter Androhung harter Strafen warnt.

Der Stil der Sentenz gegen Manfred und seine Anhänger ist schlicht. Die Argumentation ist juristisch klar und in dem für Exkommunikationssentenzen üblichen Stil formuliert. Zuerst stehen die Anklagepunkte, danach kommen die Rechtsentscheidungen, und schließlich folgt die Klärung, wie die Exkommunizierten nun im Folgenden damit umzugehen haben. Die Sätze sind für kuriale Verhältnisse schlicht konstruiert. Häufig findet man Haupt-Relativsatz-Verbindungen mit *quod* oder *qui*. Auch Aneinanderreihungen von mehreren Haupt- und Nebensätzen sind vorhanden. Von dem sprachlichen und rhetorischen Schmuck der Bannbulen Gregors IX. und Innocenz IV. an Friedrich II. ist hier nichts vorhanden.

Wie bereits angesprochen, erneuerte Alexander die Sentenz am 10. April 1259.²⁰² Die vier Jahre hatten für die Beziehung zwischen Kurie und Manfred keine Erleichterung gebracht. Sowohl im Inneren wie im Äußeren hatte Manfred seine Macht im Königreich konsolidieren können, während Alexander IV. gezwungen war, vom Kirchenstaat aus machtlos zuzusehen. Eine Lösung vom Kirchenbann wurde nicht vorgenommen, im Gegenteil, in England und Italien hatte man begonnen, den Kreuzzug gegen den Staufer zu predigen. Dass Manfred schließlich am 10. August 1258 seine Herrschaft über Sizilien durch die Königskronung in Palermo zementierte und damit die Rechte seines Neffen Konradin, der vermeintlich im Reich verstorben war, übergeben hatte, muss für die Kurie eine Katastrophe für ihre Sizilienpolitik dargestellt haben. Das Echo folgte sechs Monate später mit der Erneuerung der Exkommunikation.

Das Protokoll nennt keinen festen Empfänger. Stattdessen richtet sich die Urkunde an alle kirchlichen Prälaten und weltlichen Herren, so dass man annehmen kann, dass die Sentenz als Enzyklika an alle weltlichen und kirchlichen Höfe gesandt wurde. Wie auch bei der ersten Exkommunikationsbulle schließt die Salutatio mit der Verewigungsformel *ad certitudinem presentium et memoriam futurorum*. Wieder wurde auf eine Arena verzichtet, so dass gleich die Narratio einsetzt, die die Gründe für die erste Sentenz noch einmal anführt: Die Ermor-

²⁰¹ MGH Epp. saec. I 371 u. II 55, 121, 124, 222.

²⁰² Capasso 310.

dung des Burello di Anglone, die Weigerung Manfreds, an den gesetzten Terminen zu erscheinen, und sein Bündnis mit den Sarazenen. Diese Auflistung erscheint topisch und erinnert an die Exkommunikationen Friedrichs II. Manfred wird somit mit seinem Vater und damit auch mit dessen Verbrechen gleichgesetzt.

Daran schließt sich nun eine Schilderung der Verbrechen an, die Manfred seitdem begangen habe. Sein Ausgreifen auf die Insel Sizilien und Kalabrien, sein grausames Vorgehen gegen den Kaplan Ruffinus, den Legaten Ottaviano Ubaldini, den Erzbischof von Brindisi und schließlich die usurpierte Krönung in Palermo, die er durch die Verbreitung des falschen Gerüchtes von Konradins Tod möglich gemacht habe.

In der Dispositio wird Manfred erneut mit der Zustimmung des Kardinalkollegiums für exkommuniziert erklärt. Weiterhin gilt seine Königskrönung als ungültig, und alle Orte, die Manfred und seinen Anhängern Richard von Caserta, Thomas von Aquino wie auch Galvanus und Fridericus Lancia weiterhin unterstehen, werden mit dem Interdikt belegt.

Dem schließt sich ein zweiter Teil der Dispositio an, in dem alle Prälaten exkommuniziert werden, die an Manfreds Krönung teilgenommen haben. Dem Bischof von Agrigent, der die Krönung und Salbung vollzogen hatte, werden zudem die bischöfliche Weihe sowie all seine Ämter und Benefizien entzogen. Der Erzbischof von Sorrent und der Abt von Montecassino, beide Förderer Manfreds, erhalten eine Abmahnung, ebenso wie das Kapitel von Sorrent und die Mönche von Montecassino. In gleicher Weise gebannt werden die Erzbischöfe von Salerno und Monreale. Auch werden alle Anhänger Manfreds in der Mark Ancona sowie in anderen Gebieten des Kirchenstaates gebannt, die ihn in seinem Ausgreifen nach Oberitalien unterstützen.

Der Stil folgt in seiner Art dem für Exkommunikation und Interdikt üblichen Formular. Dabei wird auf rhetorischen Schmuck verzichtet und stattdessen auf eine nüchterne, juristische Wortwahl zurückgegriffen. Dies ist insbesondere bei der Darlegung des Interdiktes augenfällig, wo klar nacheinander erläutert wird, welche religiösen Riten von nun an verboten und in welchen Fällen Ausnahmen erlaubt seien. Dabei fällt auf, dass die zweite Exkommunikation anhand einer Erweiterung des funktionstragenden Elements durchgeführt wird. Denn in ihrer Form unterscheidet sie sich doch deutlich von der ersten Sentenz. Hatte man hier

die Formel *anathematis vinculo duximus innodandos* verwendet, wozu man durch die päpstliche Autorität und die Zustimmung der Kardinäle berechtigt war, wird jetzt, vier Jahre später, die Formel *excommunicamus, anathematizamus propter hoc ex parte Dei omnipotentis, patris et filii et spiritus sancti, auctoritate quoque beatorum Petri et Pauli apostolorum ac nostra* gewählt. Die Autorität stammt hiernach aus der Trias der göttlichen Allmacht, der Dreifaltigkeit und der Kraft der Apostelfürsten Petrus und Paulus, der sich der Papst als viertes Element anschließt. Wo man zuvor eine Metapher von Fesseln verwendete, hat man hier nun die Aufzählung der christlichen Autoritäten vor sich, in deren Nachfolge und Vertretung der Papst handelt. Es ist nicht zu bestreiten, dass die Formel durch die explizite Nennung dieser Autoritäten deutlich an Nachdruck gewinnt.

Die zweite Sentenz wurde in einer Zeit formuliert, in der Manfreds Aufstieg kaum noch als aufhaltbar angesehen werden konnte. Er hatte sich wiederholt militärisch gegenüber der Kirche durchgesetzt, seine Herrschaft im Inneren konsolidieren und dies alles mit seiner Krönung im Triumph abschließen können. Hinzu trat sein Ausgreifen auf die Toskana, gegen das die Kurie nichts auszurichten vermochte. Man mag in diesem Kontext die zweite Sentenz wohl als Versuch der Diskreditierung Manfreds vor der europäischen Öffentlichkeit werten, um derzeitige oder zukünftige Anhänger abzuschrecken. Sie sollte eine Mahnung vor der Niedertracht Manfreds sein, während das strikte Vorgehen gegen die Prälaten ein Exempel statuierte.

d.) Zusammenfassung

Alle drei Untersuchungen, sowohl die zu den Brüdern von Hohenburg, ebenso die zu Konradin wie auch zu Manfred geben einen aufschlussreichen Einblick in das kuriale Bild vom Papst. So wird er durchweg als Wohltäter gezeigt, der Treue und Gehorsam durch reiche Gaben auszugleichen wünscht und Ehrerbietungen, die ihm gegenüber erwiesen wurden, mit reichen Geschenken belohnt. Dadurch wird zum Ausdruck gebracht, dass es sich lohnt, auf der Seite des Papstes zu stehen, während es keinen Vorteil hat, sein Gegner zu sein. Wenn sich der Papst für einen Menschen einsetzt, wie am Beispiel Konradins gezeigt wurde, dann tut er dies stets mit seiner ganzen Kraft. Er entsendet nicht irgendwelche

Boten, sondern stets die besten und geeignetsten Männer für die Unterhandlungen. Selbst im Konflikt ist Alexander IV. also um Ausgleich bemüht und gewährt dem Reumütigen Buße und Vergebung, um in den Schoß der Kirche zurückkehren zu können. Die Personen, gegen die dennoch mit Kirchenstrafen und Exkommunikation vorgegangen werden muss, wie gegen Manfred von Sizilien, haben ihr Schicksal dagegen selbst verschuldet, da sie stur und trotzig ihren Verbrechen angehangen und die helfende Hand des Papstes ausgeschlagen haben.

Ferner konnte bei der Darstellung Manfreds wie Konradins festgestellt werden, dass die Kanzlei auch hier wieder auf die Niedertracht des staufischen Natterngeschlechtes verwies und sie als rhetorisches Argument anführte, um die Staufer aus dem Reich wie aus Sizilien zu drängen. So wird Manfred in den Exkommunikationsschreiben ebenso wie Konradin in dem Schreiben *Firma profecto consistit* vom 28. Juli 1256 in Verbindung mit den Verbrechen Friedrichs II. gebracht, sei es, dass wie im Fall Mandres ähnliche Verbrechen in gleicher Weise aufgelistet werden oder dass dezidiert auf die Erblichkeit von Niedertracht durch das Blut Bezug genommen wird wie in *Firma profecto consistit*.²⁰³

Darüber hinaus lässt sich anhand des Umgangs mit den sizilischen Machthabern gerade am Beginn des Jahres 1255 feststellen, dass Alexander IV. keineswegs schlicht die Politik seines Vorgängers weitergeführt hat, ohne eigene Ideen einzubringen.²⁰⁴ Die Sizilienpolitik Innocenz' IV. hatte sich durch das Ausspielen der untereinander verfeindeten Parteien im Inneren Siziliens ausgezeichnet. Durch das Eingreifen von außen, das Entsenden von mendikantischen Predigern, war es ihm gelungen, die Unruheherde weiter zu entfachen und dadurch selbst auf die Inbesitznahme des Königreiches für den Kirchenstaat hoffen zu können. Manfred scheint er dabei als militärischen Befehlshaber und Gegner unterschätzt zu haben.²⁰⁵

Alexander IV. verfolgte zumindest zum Beginn seines Pontifikats eine andere Politik, das haben die Litterae gezeigt. Statt der Konfrontation wird der Ausgleich gesucht, die Parteien sollen an einen gemeinsamen Tisch gebracht und die

²⁰³ MGH Epp. saec. III, S. 397-400, Nr. 440: „*Nam in hoc pravo genere patrum in filios cum sanguine derivata malitia, sicut carnis propagatione, sic imitatione operum nati genitoribus successerunt.*“

²⁰⁴ HALLER, Das Papsttum, Bd. 4, S. 204f.

²⁰⁵ vgl. die Darstellung zu den Ereignissen 1254 bei RODENBERG, Innocenz IV. und das Königreich Sizilien, S. 173-216, ihm folgend BAAKEN, Ius imperii ad regnum, S. 377-386.

Situation diplomatisch gelöst werden. Als falsch muss auch gelten, dass Alexander IV. die Vormundschaft Konradins von vornerein ausschlug und sich den Verhandlungen mit England zuwandte.²⁰⁶ Sicher kann man sagen, dass er Berthold von Hohenburg durch die Verleihung der Privilegien als einen mächtigen Parteiläufer in Sizilien installieren wollte und erst, als die Verhandlungen mit Manfred und den Bayern als gescheitert angesehen werden mussten, sich dem Königreich England als Alternative zuwandte.

Die Rekonstruktion der Ereignisse des Frühjahrs 1255 anhand der päpstlichen Verlautbarungen gestaltet sich schwierig, beschränkt sie sich doch fast gänzlich auf die offizielle Registerüberlieferung. Zu Absprachen, Verhandlungen und politischen Auseinandersetzungen lässt sich dadurch in einer inhaltlichen Analyse wenig sagen, da diese Informationen in den Briefen zurückgehalten wurden.

Die stilistische Analyse dagegen hat die Argumentationsstruktur aufgezeigt, der sich Alexander bediente. In den verliehenen Privilegien werden die Hohenburger als treu, fromm und dem Papsttum ergeben präsentiert. Dabei hat sich im Vergleich mit anderen Papstbriefen gezeigt, dass das verwendete Formular eines für einstige Kirchenfeinde war, die zur Kirche zurückgekehrt waren. Ein derart subtiler Umgang wird mit Manfred nicht gepflegt. Findet er Erwähnung in den päpstlichen Litterae, dann als Aggressor und Rebell. In der Exkommunikationsentscheidung von 1255 und ihrer Bestätigung von 1259 wird er als Feind der Kirche und vom Christentum abgefallen dargestellt. Es handelt sich um eine Argumentation wie sie bereits während des Propagandastreites gegen Friedrich II. verwendet worden war. Dadurch wird Manfred mit seinen Verbrechen in die Nachfolge des Vaters gesetzt. Eine Nachfolge, in die auch Konradin treten muss, als es um seine Königswahl im Reich geht. War das Schreiben Alexanders IV. vom Januar 1255 noch voll des Lobes und mit Worten der Freundschaft bestückt, ist im Sommer 1256 auch Konradin ein in Ungnade gefallener Nachkomme des „verderblichen Natterngeschlechtes“, dem nicht vertraut werden darf.

Die Exkommunikation Manfreds im März 1255 kam einer Kriegserklärung gleich. Wie bereits Innocenz IV. im Jahr zuvor sammelte Alexander IV. sein Heer an der Grenze des Kirchenstaates zur Terra di Lavoro, von wo es unter dem Kommando des päpstlichen Legaten vorrückte. Dieser war in der Zwischenzeit ausgetauscht worden. Hatte unter Innocenz IV. noch dessen Neffe Guglielmo

²⁰⁶ BOESPFLUG, Alexandre IV., S. 68.

Fieschi als sizilischer Legat das Kommando über die päpstlichen Truppen geführt, übertrug Alexander IV. die Legation und damit das Kommando bereits im Januar 1255 dem Kardinaldiakon Ottaviano Ubaldini. Er selbst zog sich währenddessen von Neapel, wo sich die Kurie seit Oktober 1254 aufgehalten hatte, in das militärisch sichere Anagni zurück.

Die Kampagne dauerte bis in den Sommer und entschied sich, wie bereits im Jahr zuvor, vor Foggia. Hier brach während der Belagerung der Stadt durch Manfreds Heer unter den päpstlichen Truppen eine Seuche aus, an der auch der Legat Ottaviano erkrankte. Berthold von Hohenburg unterwarf sich während eines Überfalls den Rittern Manfreds, mit denen er anscheinend kollaboriert hatte²⁰⁷, und auch das stets papsttreue Kalabrien und die Insel Sizilien waren unter der Führung von Manfreds Onkel Federico Lancia erobert worden. Damit galt auch der zweite Kriegszug gescheitert. Für Ottaviano blieben nur noch Friedensverhandlungen mit Manfred, die um den 20. August abgeschlossen wurden. Der Vertrag erlaubte Ottaviano freien Abzug aus dem Königreich Sizilien, während der Legat Konradin als König von Sizilien und Manfred als seinen Bajulus anerkennen musste. Um Gültigkeit zu erhalten, musste der Vertrag von Alexander IV. bestätigt werden, wozu dieser nicht bereit war. Ottaviano, dem bald darauf, noch vor März 1256, die Legation entzogen wurde, sollte vorerst kein weiteres auswärtiges Amt mehr erhalten und sich bis zum Tod Alexanders IV. an der Kurie aufhalten.²⁰⁸

Berthold von Hohenburg und seine Brüder Ludwig und Otto verblieben in staufischer Haft. Am 2. Februar 1256 wurde ihnen und dem abwesenden Peter Rufus auf dem Hoftag von Barletta der Prozess wegen Verrats gemacht. Alle drei wurden für schuldig befunden und zum Tode verurteilt. Manfred begnadigte die Markgrafen zwar, indem er ihr Todesurteil in eine lebenslange Haftstrafe umwandelte, doch sie sollten diese nicht lange überleben. Spätestens im Frühjahr 1257 starb Berthold, höchstwahrscheinlich durch Gewaltanwendung.²⁰⁹

²⁰⁷ SCHIRRMACHER, Die letzten Hohenstaufen, S. 445; DÖBERL, Berthold von Vohburg-Hohenburg, S. 261ff; KARST, Geschichte Manfreds, S. 122-126.

²⁰⁸ PARAVICINI BAGLIANI, Cardinali di Curia, S. 286.

²⁰⁹ DÖBERL, Berthold von Vohburg-Hohenburg, S. 269.

2.2. Der päpstlich-staufische Gegensatz im Königreich Sizilien

Bereits während der angestoßenen Verhandlungen mit Manfred und Konradin begann Alexander IV. für den Krieg zu rüsten. Dies zeigen Rundschreiben, die der Papst im Januar 1255 an verschiedene Städte in der Mark Ancona versandte. Darin fordert er sie auf, „zur Befreiung des Königreiches Sizilien“ Truppen in der Mark zu sammeln und sie dem Kommando des Bischofs von Faenza zu unterstellen.²¹⁰ Zu beachten ist hier der Wortlaut. In frommem Interesse und zum Schutz der sizilischen Bevölkerung wie zum Wohl der Region, so die Narratio, habe Innocenz IV. damit begonnen, ein Heer zusammenzustellen, um das *regnum* dem Hochmut der Aufständischen zu entreißen.²¹¹ Ein Vorhaben, das Alexander IV. nun fortführe, um die Unterdrückten zu befreien, zum Wohl der Bevölkerung und zur Befriedung des Königreiches.²¹² Alexander IV. zeigt sich damit zunächst in den Tugenden eines gütigen Herrn, der um die Sicherheit und das Wohl seiner Untergebenen besorgt und bemüht ist. Zudem macht er anhand des Verweises auf seinen Vorgänger Innocenz IV. deutlich, dass er dessen Nachfolge bereit ist anzutreten und dessen Werk vollenden möchte.

Auffällig ist die vage Formulierung, in der über das *negotium Sicilie* und die zu bekämpfenden Feinde gesprochen wird. Weder Manfred noch andere seiner wichtigsten Vertrauten werden mit Namen genannt, lediglich von der *superbia rebellium* ist die Rede. Dies änderte sich nach der Exkommunikation Manfreds im März 1255 und der öffentlichen Kreuzzugspredigt Alexanders IV. gegen den Staufer in Neapel.²¹³ Ab diesem Moment werden Manfred und seine Anhänger offen angegangen.²¹⁴

Es erscheint sinnvoll, den Grund für den Wandel im Diktat in den oben besprochenen Verhandlungen zwischen Manfred und der Kurie zu sehen. Die Hoffnung, die auf eine friedvolle Einigung bestand, schien man nicht durch eine zu offene Mobilmachung gefährden zu wollen. Nachdem der Konflikt eskaliert,

²¹⁰ Die Schreiben gingen unter anderem an Rainald de Brunforte (BFW 8925), ebenso an die Städte Matelica, Macerata, Fermo (BFW 8926) und Corridonia (Hagemann, Studien und Dokumente zur Geschichte der Marken, S. 128f.).

²¹¹ Comp. I, 120, Nr. 9: „*Cum igitur ad prosecutionem negotii, quod pro liberatione Regni Siciliae de violentorum manibus, ac pace populi, et salute Regionis illius, fe. re. I. pape predecessoris nostri pia intentionis desiderio invocavit, deliberato cum fratribus nostris consilio, desposuimus exercitum congregare, ac in manu forti auctore Deo procedere ad superbiam rebellium conterendam [...].*“

²¹² Ebd.: „*opressorum liberatio, salus populi, tranquillitas Regionis [...].*“

²¹³ BFW 8992.

²¹⁴ vgl. u. a. Rymer I, 195 u. Ann. Burt. 352.

Manfred exkommuniziert und damit der Krieg erklärt worden war, war solch eine Diskretion nicht mehr notwendig.²¹⁵

Bevor mit der Analyse der einzelnen Briefe begonnen wird, soll kurz auf die Organisation des sizilischen Militärs eingegangen werden. Friedrich II. hatte während der 1230er Jahre das sizilische Militärwesen straff reorganisiert, um für einen Krieg mit dem Papsttum gewappnet zu sein. Die sizilischen Streitkräfte gliederten sich in drei Teile: das Heer, das Kastellwesen und die Flotte.²¹⁶ Unter seinen Söhnen Konrad und Manfred war diese Gliederung unverändert beibehalten worden.²¹⁷ Das Heer setzte sich zum einen aus lehnspflichtigen Rittern, die als Vasallen zur Heerfolge verpflichtet waren, und zum anderen aus Söldnern zusammen, die in kleinen Gruppen gegen Geld angeheuert wurden und zu Pferde wie zu Fuß kämpften. Eine Sonderrolle spielten die bereits erwähnten Sarazenen in Lucera, die direkt dem sizilischen Herrscher unterstanden und zu Fuß oder als berittene Bogenschützen kämpften. An Truppenkontingenten besaß das *regnum* demnach die schwere Reiterei des Adels, die leichte Reiterei und die Fußtruppen der Städte und Söldner sowie die der sarazenischen Einheiten.²¹⁸

Gerade im Kastellwesen hatte sich Friedrich II. mit seiner Verwaltungsreform 1239 hervorgetan. Es ist anzunehmen, dass ca. 200 Burgen während dieser Zeit im Königreich Sizilien existierten. Die Organisation der Kastelle oblag dabei dem *provisor castrorum*, der für die ausreichende Ausstattung der Kastelle mit Waffen, Nahrungsmitteln und anderen notwendigen Gütern verantwortlich war. Das Königreich wurde in fünf Provinzen eingeteilt, denen jeweils ein eigener Provisor vorstand.²¹⁹ Für die Besetzung und Bewachung der Burgen waren die Kastellane zuständig, die von den Provisoren eingesetzt wurden.²²⁰

In ähnlicher Weise reorganisierte Friedrich II. zur gleichen Zeit auch die Flotte. Das Kommando unterstand dem Admiral. Ihm oblag sowohl die Aufsicht über den Zustand der Schiffe wie die zivile und strafrechtliche Gerichtsbarkeit

²¹⁵ vgl. dazu auch KARST, Geschichte Manfreds, S. 99.

²¹⁶ GÖBBELS, Die Militärorganisation, S. 486.

²¹⁷ Ebd., S. 495; COHN, Die Geschichte der sizilischen Flotte, S. 1.

²¹⁸ GÖBBELS, Die Militärorganisation, S. 489f.

²¹⁹ STAHRER, Die Verwaltung der Kastelle, S. 24ff.

²²⁰ GÖBBELS, Die Militärorganisation, S. 494f.

über das Flottenpersonal. Lediglich gegenüber dem Herrscher hatte er Rechenschaft abzulegen.²²¹ Die Küste Siziliens wurde in Bezirke unterteilt, denen jeweils ein Prothontinus vorstand, diesem unterstanden die Comiti, die das Kommando über einzelne Schiffe innehatten.²²²

Während der Kriegsvorbereitungen und des Kriegsverlaufes korrespondierte Alexander IV. mit verschiedenen sizilischen Adligen und Städten, um die kuriale Position in Sizilien zu sichern und sizilische Streitkräfte für sich zu gewinnen. Für einen besseren Überblick wird die Korrespondenz in drei Unterkapiteln behandelt, in denen sich nacheinander mit den sizilischen Adligen, den Städten und den Vikaren auseinanderzusetzen sein wird.

a.) Die sizilischen Adligen

Philipp de Gaudio

Als einer der ersten wandte sich Philipp de Gaudio zusammen mit seinen zwei Brüdern an Papst Alexander IV. Durch eine Supplik bat er ihn um die Bestätigung der familiären Güter in Calvi, die Burg Mondragone und das Amt des Comestabulus in Calvi, die die Familie seit der Zeit König Wilhelms II. in Besitz gehalten hatten. Der Papst bewilligte diese Bitte am 11. Januar 1255.²²³

Die Bestätigung ist kurzgehalten. Auf ein Exordium wurde im Formular verzichtet, stattdessen setzt die Littera direkt mit der Narratio ein, in der zunächst der Inhalt der eingereichten Supplik wiedergegeben wird. Hieraus geht hervor, dass bereits der Vater der Brüder, Johannes Capece, eine Bestätigung der Güter durch Friedrich II. erhalten hatte, die auf Vermittlung seines Bruders, des Kardinals Petrus de Capua iunior, in die Wege geleitet worden war.²²⁴ Aufgrund der Schlechtigkeit der Zeit (*malitiam temporis*) konnten die Brüder ihr Recht jedoch nicht durchsetzen und waren stattdessen gezwungen, im Exil zu leben.²²⁵ Die Supplik wird anhand der Formel *nos, vestris supplicationibus inclinati* bestätigt, wodurch die Brüder ihre alten Güter und Rechte durch die Hand des Papstes

²²¹ Ebd., S. 496f.

²²² COHN, Die Geschichte der sizilischen Flotte, S. 111ff., ihm in seinen Ausführungen folgend auch GÖBBELS, Die Militärorganisation, S. 497.

²²³ MGH Epp. Saec. III, S. 322f, Nr. 354.

²²⁴ vgl. zu Petrus de Capua iunior: PARAVICINI BAGLIANI, Cardinali di Curia, S. 16.

²²⁵ MGH Epp. Saec. III, S. 322f, Nr. 354: „*postmodum malitiam temporis iure vestro super premissis nedum uti libere potuistis, verum etiam extra natale solum fuistis exulare coacti* [...]“

erhalten, unter der Bedingung, dass sie im Gehorsam der Kirche verbleiben.²²⁶ Geschlossen wird die Littera durch eine Bestätigungsformel in der dreifachen Form *concedimus*, *confirmamus* und *communimus*, mit der sie durch die apostolische Autorität Gültigkeit erhält. Geschaltet ist diese Formel direkt neben der Gehorsamsbedingung, so dass sich diese zwei Punkte auch im Text direkt gegenüberstehen. Eine weitere Verknüpfung erhalten die zwei Satzteile durch den an dieser Stelle verwendeten *Cursus tardus*.²²⁷

Der Stil der Littera ist schlicht gehalten und auf notwendige juristische Formulierungen reduziert. Weder auf der sprachlichen noch der textuellen Ebene lassen sich kunstvolle Konstruktionen finden. Der Papst tritt hier gänzlich hinter den rechtlichen Vorgang der Besitzbestätigung zurück. Dies mag im Hinblick auf die Fragestellung zunächst enttäuschen, doch sind auch solche Litterae wichtig zu betrachten, um einen vollständigen Eindruck von der päpstlichen Korrespondenz zu erhalten.

Es war nicht das erste Mal, dass Philipp de Gaudio an der Kurie vorstellig wurde. Bereits am 15. Oktober 1247 ließ er sich die Güter in Calvi durch den Papst, zu diesem Zeitpunkt noch Innocenz IV., bestätigen.²²⁸ 1246 hatte sich sein bereits erwähnter Vater, Johannes Capece, an der Adelsverschwörung beteiligt, die die Ermordung Friedrichs II. und seines Sohnes Enzo geplant hatte, um die Herrschaft im *regnum* an sich zu ziehen.²²⁹ Der Plan wurde bekannt und Friedrich nahm grausame Rache an den Verschwörern, wobei er insbesondere an den Drahtziehern Tebaldu Franciscus und fünf anderen ein Exempel statuierte. Er ließ sie verstümmeln und blenden und anschließend durch das Königreich führen.²³⁰ Mehrere sizilische Adligen, allesamt aus Kalabrien stammend, hat Kantorowicz die Beteiligung an der Verschwörung nachweisen können.²³¹ Als Belege verwendete er dabei die Gesuche um Wiederherstellung von aberkannten Gütern durch die Nachkommen, die Innocenz ihnen nur zu gerne bestätigte.²³²

²²⁶ Ebd.: „*vobis et heredibus vestris in devotione sedis apostolice persistentibus [...]*.“

²²⁷ Ebd.: „*in devotione sedis apostolice persistentibus auctoritate apostolica concedimus [...]*.“

²²⁸ Reg. Inn. IV., Nr. 3343.

²²⁹ KANTOROWICZ, Kaiser Friedrich der Zweite, Erg.-Bd., S. 299, Anm. 7; Näheres zur Adelsverschwörung von 1246 vgl.: STÜRNER, Friedrich II., Bd. 2, S. 555-564, ebenso KRAUTH, Verschwörung von 1246, S. 3-50. Zur Involvierung Innocenz IV. in die Verschwörung: HAMPE, Innocenz IV. und die Verschwörung.

²³⁰ STÜRNER, Friedrich II., Bd. 2., S. 560.

²³¹ KANTOROWICZ, Kaiser Friedrich der Zweite, Erg.-Bd., S. 300f.

²³² Reg. Inn. IV., Nr. 4032-4036, die Bestätigungen gehen an die Witwe oder den Sohn, so dass anzunehmen ist, dass die Verschwörer zu diesem Zeitpunkt bereits verstorben waren.

Damit ist anzunehmen, dass auch Johannes Capece im Zuge der Strafmaßnahmen von 1246 hingerichtet und die Familie ins Exil verbannt worden war, insbesondere da im Jahr darauf auch hier die Bitte um Restituierung der Güter durch den Sohn, Philipp de Gaudio, vorgetragen wurde.

Es ist seltsam, dass Alexander IV. weder die Bestätigung vom Oktober 1247 noch den Umstand erwähnt, der die Familie ins Exil brachte. Stattdessen geht er lediglich auf die Bewilligung Friedrichs II. ein, die zu diesem Zeitpunkt keine rechtliche Rolle mehr hätte spielen dürfen. Auch im Formular erscheinen grundsätzliche Unterschiede zu dem Schreiben Innocenz' IV. Die Littera Innocenz' ist deutlich knapper gehalten und eröffnet mit einem schlichten Exordium, in welchem die apostolische Fürsorge herausgestellt wird, die die Verdienste der Petenten stets durch sorgfältige Überlegungen zu erkennen wisse. Im Anschluss verleiht Innocenz IV. Philipp die angesprochenen Güter unter dem Vorbehalt, dass dieser in Treue gegenüber dem apostolischen Stuhl verharre. Diese Formel kommt hierbei sogar zweimal zum Einsatz.²³³

Doch ungeachtet der Unterschiede im Formular sah auch Alexander kein Hindernis für die Bestätigung der Güter Philipps de Gaudio, die dieser seit der normannischen Herrschaft rechtsgültig innehielt. Zudem da sich die Familie insbesondere in den letzten Jahren der Kirche und dem Papst gegenüber als überaus treu erwiesen hatte.

Diubuld de Dragone

Bereits 1239 findet sich ein Diubuld de Dragone am Hof Friedrichs II. In einem Mandat vom 6. oder 7. Oktober erhielt er als *castellanus Neapolis* einen Befehl bezüglich der Versorgung des neapolitanischen *castrum* und des Transports von Gefangenen in das Kastell Sarno.²³⁴ Knapp zehn Jahre später, im März 1248, erscheint er erneut in einem Mandat Friedrichs, jetzt als *exactor provincie* in den Abruzzen, wo er dem ansässigen Justitiar bei der Eintreibung der Steuern zur Seite gestellt wurde.²³⁵ In dieser Zeit muss er zusammen mit seiner Frau Diamute auch die Baronie Dragone mit den dazugehörigen Kastellen Dragone und Morcone durch die Hand Friedrichs II. erhalten haben. In den 1250ern scheint es dann zum Abfall des Diubuld von der staufischen Seite gekommen zu sein. Dies

²³³ Reg. Vat. 21, fol 471v., Nr. 293.

²³⁴ Huillard-Bréholles, S. 424f.

²³⁵ BFW 3676

geht aus den Hauptregistern Alexanders IV. hervor. Nachweislich hielt sich Diubuld zwischen Januar und März 1255 an der Kurie in Neapel auf und supplicizierte dort auf zwei päpstliche Bewilligungen. Die erste erhielt er am 28. Januar, die zweite am 1. März.²³⁶ In diesen Schreiben geht es um die Bestätigung von Gütern, die Diubuld durch die Staufer erhalten hatte. Die erste Littera ist sehr kurzgehalten. Konrad IV. hatte zuvor Diubuld das Kastell, das *demanium* und alle Einkünfte aus der Stadt Alife übertragen, im Austausch dafür hatte dieser dem jungen König die Summe von 1000 Unzen Gold geliehen. Diesen Vorgang bestätigte Alexander IV. Diubuld, so dass dieser weiterhin über die genannten Güter verfügen konnte, bis die genannte Summe zurückerstattet worden sei. Das ganze Verfahren wird in einem einzigen Satz abgehandelt, wobei die Narratio und Petitio durch eine *cum/volumus*-Konstruktion ineinander verschränkt sind. Auch hier verschwindet der Papst hinter der juristischen Verfügung, auf die der Text reduziert worden ist.

Weitaus kunstvoller ist das einfache Privileg vom 1. März gestaltet. Eröffnet wird es mit dem Exordium *Clara tue devotionis*, das bereits bei den Bewilligungen für die Brüder Hohenburg Verwendung gefunden hatte, und auch das restliche Formular verläuft diesem entsprechend. Der Papst erscheint somit auch hier als ein gebender und wohlthätiger Mann, der die Treue seiner Untergebenen zu erkennen und zu belohnen weiß.

Die Narratio berichtet, dass schon Innocenz IV. Diubuld seine Güter, die Baronie Dragone und die Burgen, durch die Hand der Kurie zum Lehen gegeben hatte. Demnach hat man den Wechsel Diubulds von der staufischen zur päpstlichen Seite zwischen den Jahren 1252 und 1254 anzusetzen.

Durch das funktionstragende Element *nos tuis supplicationibus inclinati* wird die Petitio eingeleitet, in der Alexander die Bewilligungen seines Vorgängers mit dem Rat und der Zustimmung der Kardinäle bestätigt. Geschlossen wird die Littera auch hier wieder mit der großen Datierung, in der der Vizekanzler Wilhelm de Gathadego mit Namen erscheint. Allem Anschein nach ist Diubuld de Dragone der päpstlichen Seite treu geblieben. 1267 findet sich im Register Karls von Anjou der Befehl an die Gräfin Minora de Apicii, die in ihre Obhut übergebenen Töchter seines Getreuen Diubuld de Dragone an den Hof der Königin

²³⁶ Reg. Alex. IV., Nr. 95 u. 179; die Anwesenheit in Neapel wird durch die Formel *in nostra presentia* bewiesen, die nur bei tatsächlicher Anwesenheit des Petenten Verwendung findet.

nach Ocro zu entsenden.²³⁷ Die Formulierung des Befehls lässt darauf schließen, dass Diubuld zu diesem Zeitpunkt bereits verstorben war.

Roger Capasancta de Amalfi

Der Beiname Capasancta verweist auf eine in Amalfi ansässige Adelsfamilie, die sich genealogisch bis in die vornormannische Zeit im langobardischen Herzogtum Amalfi zurückverfolgen lässt.²³⁸ In den Quellen lässt sie sich seit dem späten 12. Jahrhundert nachweisen, wobei die Familie während des 14. Jahrhunderts nach Neapel abgewandert zu sein scheint.²³⁹ Christian Friedl führt einen Rogerius Capasancta als Richter in Amalfi an, der zwischen 1238 und 1270 das Amt innehatte. Es erscheint jedoch fraglich, ob es sich bei diesem Rogerius um den gleichen handelt, für den am 9. April 1255 eine Littera Alexanders IV. ausgestellt wurde, da hier jeglicher Verweis auf den Titel *iudex* oder das Innehaben eines solchen Amtes fehlt.²⁴⁰

Bei dem Schreiben vom 9. April handelt es sich um eine päpstliche Bestätigung des Lehens, das Roger bereits zuvor durch den Kardinallegaten Ottaviano Ubaldini erhalten hatte. Die Narratio berichtet, dass dies auf Anraten des Markgrafen Berthold von Hohenburg geschehen sei, der zuvor das Herzogtum Amalfi durch Alexander IV. erhalten hatte. Roger werden die Gebiete um den *Campus Dominicus* mit den angrenzenden Kastellen, die Gebiete um *Caneto*, die Mühle bei *Petara* und die Kastelle nahe der Ortschaft *Lau* – alle in der Diözese Amalfi gelegen – bestätigt. Die Littera eröffnet mit einem knappen Exordium. Hier wird auf die Pflicht des Papstes hingewiesen, jeder an ihn gerichteten Bitte nachzukommen und diese erfolgreich durchzusetzen.²⁴¹

Mit einem *Sane* schließt sich daran in einem zweiten Satz die Narratio an, in der, wie bereits angesprochen, die Güterverleihungen durch den Kardinaldiakon und Legaten Ottaviano Ubaldini auf Supplik des Berthold von Hohenburg aufgelistet werden. Zu beachten sind an dieser Stelle die Gründe, durch die die Verleihung gerechtfertigt wird. Roger habe sich zum einen durch seinen reinen

²³⁷ BFW 14333.

²³⁸ DEL TREPPO, Amalfi, S. 114, Tab. 4a.

²³⁹ FRIEDL, Beamtenschaft Kaiser Friedrichs II., S. 257.

²⁴⁰ Ebd.; Reg. Alex. IV., Nr. 325.

²⁴¹ Das Exordium tritt derart häufig auf, dass es ausschließlich in gekürzter Form in das Register aufgenommen wurde; vollständig in MGH Epp. saec. III, S. 729, Nr. 694: „*Cum a nobis petitur, quod iustum est et honestum, tam vigor equitatis quam ordo exigit rationis, ut id per sollicitudinem officii nostri ad debitum perducatur effectum [...]*.”

Glauben und seine aufrichtige Demut in den Augen des Kardinals ausgezeichnet – ein in diesem Zusammenhang häufig angeführtes Argument –, zum anderen erschiene er Ottaviano jedoch auch kompetent genug, um der Kirche im Kampf um Sizilien durch willkommene Dienste hilfreich zu sein.²⁴² Wie genau diese Dienste auszusehen haben, wird nicht näher ausgeführt. Roger wird lediglich verpflichtet, der Kirche jährlich einen Zins von einem Tari zu zahlen.²⁴³ Die Dispositio schließt mit dem funktionstragenden Element in einem weiteren Satz an, dem die Formel *nos igitur tuis precibus inclinati* vorangestellt ist. Somit werden Roger Capasanta die Güter nun auch durch die apostolische Autorität verliehen.

Im Hinblick auf die päpstliche Selbstdarstellung treten auch hier wieder die bereits zuvor bemerkten Charakteristiken auf. Der Papst zeigt sich als belohnender Mann, mit einem guten Auge für die Ergebenheit seines Gegenübers und dessen Eignung für die ihm anvertrauten Aufgaben. Das Exordium *Cum a nobis petitur* ergänzt diese Darstellung um die Eigenschaft der Wunscherfüllung. So ist es die Pflicht des Papstes, jede an ihn gerichtete Bitte, die gerecht und angemessen erscheint, zu erfüllen.

Bereits Frenz ging in seinen Ausführungen auf das hier gebrauchte Formular ein und folgerte, dass der hier verwendete Typus lediglich bei allgemeinen Besitzbestätigungen für Klöster auftrete.²⁴⁴ Dass dies, zumindest für den Pontifikat Alexanders IV. nicht zutrifft, beweist die hier behandelte Littera. Zutreffend ist jedoch, dass es sich bei diesem Formular um eines der am häufigsten verwendeten handelt. Bereits unter Honorius III. lässt es sich in dieser Form nachweisen, und allein in Alexanders Hauptregister sind 112 Litterae dieses Typs eingegangen.²⁴⁵ Zum Inhalt haben die Litterae, wie Frenz richtig feststellte, zwar häufig Besitzbestätigungen, doch bei den Empfängern handelt es sich nicht ausschließlich um Klöster. Was Frenz nicht beachtet hat, ist, dass dieses Formular ausschließlich bei Litterae Verwendung findet, in denen Verfügungen ranghoher

²⁴² Reg. Alex. IV., Nr. 325: „O. [...] attendens fidem puram et devotionem sinceram quam ad nos et Romanam Ecclesiam dominam tuam habere dinosceris, considerans etiam quod ipsi ecclesie in negociis ejus per grata et accepta servitia poteris existere fructuosus [...]“

²⁴³ Ebd.: „censu annuo unius tarenis auri annuatim Romane Ecclesie persolvendi.“; Bei dem Tari handelt es sich um eine im sizilischen Königreich gängige Goldmünze, die insbesondere in Amalfi und Salerno im Umlauf war, vgl. dazu auch: Spufford, Money and its use, S. 167.

²⁴⁴ FRENZ, Papsturkunden des Mittelalters, S. 38.

²⁴⁵ MGH Epp. Saec. I, S. 443f, Nr. 60.

Kleriker, also von Legaten, Äbten oder Bischöfen, bestätigt werden. Deren ursprüngliche Schreiben können dabei der päpstlichen Littera angehängt sein.²⁴⁶ Meistens wird jedoch, wie in diesem Fall, darauf verzichtet und lediglich in der Narratio darauf Bezug genommen.²⁴⁷

Nicolaus, Petrucius, Jacobus und Frorinus de Siracusio

Stilistisch ist die Littera, die am 31. Januar 1255 den Brüdern de Siracusio ausgegeben wurde, wenig beeindruckend.²⁴⁸ Sie ist auf die wichtigsten juristischen Formulierungen reduziert und dabei sprachlich schlicht gehalten. Auf Sprachschmuck oder andere rhetorische Ausformungen wurde vollständig verzichtet. In der Gegenwart des Papstes hatte Nicolaus für sich und seine Brüder auf die Befreiung von der Rechenschaftspflicht über die Ämter und Buchführung ihres verstorbenen Vaters, Johannes Morena, suppliziert, die ihm in diesem Schreiben gewährt wird. Der Inhalt wird durch die bereits bekannte Verbindung von *Cum, sicut* mit *nos confirmamus* umfasst, wodurch die Narratio und Petitio in einem einzelnen Satz ineinander übergehen.

Johannes Morena stammte aus Syracus und besaß bei Sora einen Gutshof, was ihm den Titel *miles* einbrachte.²⁴⁹ Dazu übte er zwischen 1243 und 1246 das Amt des Oberprokurators in der Terra di Lavoro und im Prinzipat aus, wovon mehrere Mandate zeugen.²⁵⁰ Wann genau Johannes Morena verstarb, ist nicht bekannt, aus der Narratio der Littera lässt sich jedoch schließen, dass er 1252 noch am Leben war.²⁵¹ Weiter wird aus der Narratio ersichtlich, dass sich Nicolaus de Siracusio wegen seines Anliegens nicht als erstes an Alexander IV. wandte, sondern sich zuvor eine Befreiung durch Manfred hatte ausstellen lassen, die der Papst an dieser Stelle lediglich bestätigt. Dies wird auch im funktionstragenden Element ersichtlich, die der dafür bekannten Form folgt.²⁵²

Dass es sich hier um die Bestätigung einer Verfügung Manfreds handelt, macht die Littera wiederum interessant. Ausgestellt wurde sie Ende Januar, also

²⁴⁶ vgl. u. a. Reg. Alex. IV., Nr. 503, 537, 538, 556, 1093, 1207, 1242, 1306, 1364.

²⁴⁷ Wie bei Reg. Alex. IV., Nr. 131, 141, 142, 180, 244, 259, 265, 281, 286, 308, 323, 455, 1065.

²⁴⁸ MGH Epp. Saec. III, S. 334f, Nr. 369.

²⁴⁹ Cat. Bar., Nr. 1352.

²⁵⁰ Acta Imperii I 904 u. 943, Huillard-Bréholles, S. 434ff; vgl. zum Leben Johannes Morenas auch FRIEDL, Beamtenschaft Kaiser Friedrichs II., S. 198 u. 246f.

²⁵¹ MGH Epp. Saec. III, S. 334f, Nr. 369: „*tunc pro regni Siciliae balio se gerente*“.

²⁵² Ebd.: „*nos, vestris supplicationibus inclinati, quod ab eodem principe provide factum est in hac parte ratum habentes et gratum, id auctoritate apostolica confirmamus [...]*“.

Alexander IV. und das *negotium Siciliae*

zwei Monate vor der Exkommunikation Manfreds und zu einer Zeit, für die man von Gesprächen zwischen der Kurie und dem Staufersohn ausgehen kann.²⁵³ Dies erklärt auch die Verwendung der Titel *princeps* und *nobilis vir* für Manfred ohne die Beifügung *olim*, wie sie nach der Exkommunikationssentenz üblich wurde – diese Titel waren ihm ja entzogen worden. Dass sich Alexander an dieser Stelle bereit erklärt, seinerseits Verfügungen zu bestätigen, ist ein weiterer Hinweis für die Bemühungen um einen staufischen Ausgleich, der zwischen Januar und März seitens Alexanders IV. versucht wurde. Darauf verweist auch die Anrede der Brüder als *fidelibus nostris* durch den Papst, obwohl sie allem Anschein nach, wie zuvor auch ihr Vater, auf der Seite Manfreds standen und sich der Kirche nicht offiziell unterworfen hatten.

Sergius Siginulfi

Es lässt sich nicht mehr über Sergio Siginulfi sagen, als das, was man über ihn aus der päpstlichen Littera vom 21. Juni 1255 erfährt, nämlich dass er offenbar adliger Herkunft war und aus Neapel stammte.²⁵⁴ Auf seine Bitte hin verlieh ihm Alexander IV., wie dies schon der Kardinal Ottaviano Ubaldini zuvor getan hatte, die Güter und Rechte des verstorbenen Johannes Thesonus aus Aversa, die durch den Tod des Ritters im Verständnis der Kurie an sie heimgefallen waren. Die Verleihung geschah ungeachtet dessen, dass die Güter von Konrad IV. wie auch von Manfred an den aversischen Ritter Bartholomäus de Bursis vergeben worden waren. Auch Innocenz IV. hatte zuvor, am 31. Oktober 1254, das Lehen ebendiesem Bartholomäus zugesprochen, nachdem er in die Gunst der Kirche zurückgekehrt war.²⁵⁵ Sein erneuter Abfall und die Verbindung mit Manfred hatten jedoch dafür gesorgt, dass er auf päpstlichen Befehl eingekerkert wurde und seine kirchlichen Lehen verwirkt hatte.

Während Innocenz IV. im Oktober auf das Exordium *Matris ecclesie multa benignatis* zurückgriff, um seine Verfügung für Bartholomäus einzuleiten, eröffnet die Littera Alexanders mit dem Exordium *Et ratio postulat et equitas persuadet, ut nostrorum devotionem fidelium apostolice benignitatis favoribus prosequamur*. Der Gedanke der kurialen Mildtätigkeit, die die Treue ihrer Anhänger durch Wohltaten belohnt, wie im innocentianischen Schreiben dargestellt wird,

²⁵³ vgl. dazu S. 53f.

²⁵⁴ MGH Epp. saec. III, S. 359f, Nr. 401: „*Nobili viro Sergio Siginulfi civi Neapolitano*“.

²⁵⁵ Reg. Inn. IV., Nr. 8174.

Alexander IV. und das *negotium Siciliae*

ist damit noch enthalten. Der Fokus liegt bei der alexandrinischen Darstellung nun jedoch stärker auf dem Zeigen der Tugenden der Vernunft und der Gerechtigkeit, die hier zudem als Leitideen des päpstlichen Handelns präsentiert werden. Die Narratio schließt sich durch das Adverb *sane* an. Hier wird auf die Verfügung Ottavianos hingewiesen und auf den Heimfall des Lehens des Johannes Thesonus eingegangen. In einem weiteren Satz schließt sich die Petitio an, in der als Nonobstantie nach dem funktionstragenden Element der Bericht über das Schicksal des Bartholomäus de Bursis eingeschoben ist, bevor das Lehen durch die apostolische Autorität dem Sergius Siginulfus verliehen wird, solange dieser der Kirche treu ergeben sei.

Jacobus Napoleonis Johannis Gaetani

Für Giacomo di Napoleone Orsini sind zwei Litterae in den Hauptregistern Alexanders für das Frühjahr 1255 vermerkt worden, die erste vom 27. März, die zweite kurz darauf vom 6. April.²⁵⁶ Bei beiden Schreiben handelt es sich um Besitzbestätigungen von sizilischen Gütern, zum einen das Kastell San Donato, zum anderen die Festungen *Civitas* und *Maranum*. Giacomo hatte die Güter bereits zuvor aus den Händen Innocenz IV. als Lehen erhalten, nachdem er dem Papst den Treueschwur geleistet hatte.

Die Alexander-Briefe gleichen sich weitestgehend in ihrem Aufbau. Zunächst wird auf die Lehensvergaben Innocenz' IV. hingewiesen, die leider keinen Eingang in das Hauptregister gefunden haben, so dass man nicht vergleichen kann, inwieweit das innocentianische Formular abgeändert oder beibehalten wurde. Danach wird im gleichen Satz durch die Verbindung von *Cum itaque/Sane* mit *nos inclinati* in die Petitio übergeleitet, in der das hierfür übliche funktionstragende Element Verwendung findet.²⁵⁷ Lediglich in dem genutzten Exordium weisen die Litterae eine Unterscheidung auf. Das Schreiben vom 27. März enthält das Exordium *Tue devotionis sinceritas*²⁵⁸, während das Schreiben vom 6. April dagegen das bereits bekannte Exordium *Clara tue devotionis* verwendet, wie es auch bei Diubuld de Dragone und den Brüdern von Hohenburg genutzt

²⁵⁶ Reg. Alex. IV., Nr. 288 u. 307.

²⁵⁷ Ebd.: „*nos tuis supplicationibus inclinati, quod a dicto predecessore super hoc factum est ratum habentes et gratum*“.

²⁵⁸ Reg. Vat. 24, f. 32, Nr. 242: „*Tue devotionis sinceritas, quam ad nos et apostolicam sedem ecclesiam habere dinosceris, promeretur, ut petitionibus tuis, quam tuum cum Deo possumus favorabiliter adnuamus.*“

worden ist. Bei genauerer Betrachtung sind die Unterschiede der beiden Exordien jedoch marginal. Beide haben die Demut und Kirchentreu des Empfängers als Thema, die der Papst durch die Vergaben von Wohltaten auszeichnet. Der Satz gliedert sich in einen Hauptsatz, der durch zwei Nebensätze durchbrochen wird. Am Beginn steht die ausgezeichnete Tugend im Genitiv, die durch ein Wort der Beschaffenheit im Nominativ näher definiert wird (*fidelitatis obsequia, devotionis sinceritas*). Durch Verben der Beeinflussung wird auf den Papst eingewirkt (*excitat, inducit, suggerunt*). Dazwischen wird der erste Nebensatz geschoben. Durch das Anschließen des Relativpronomens wird die Verbindung deutlich, dass es eben dieses Subjekt, diese Tugend ist, die Einfluss auf das päpstliche Handeln genommen hat. Durch ein *ut* wird dem Hauptsatz ein Konsekutivsatz angehängt, in dem die Auswirkungen beschrieben werden, die das Einwirken der beschriebenen Tugenden haben, hier der Wunsch zur Verleihung von Rechten und die Erhöhung des Status. Der Papst zeigt sich damit auch hier wieder als Erkennender und Belohnender von Tugenden.

Wie bei Diubuld und den Hohenburgern handelt es sich auch bei Giacomo um einen Parteigänger der Stauer, der sich um 1254 in die Gnade der Kirche zurückbegab. Hinsichtlich des Termins der Ausstellung überrascht es jedoch, dass Alexander IV. sich bereitfand, der Supplik nachzukommen. Giacomo entstammte der römischen Adelsfamilie Orsini und sollte alsbald wieder zur staufischen Seite zurückkehren. Später stand der sog. *dux et magister gebellinorum*²⁵⁹ auf der Seite des Senators Brancalione und unterstützte wohl 1259 die Kandidatur Manfreds zum römischen Senator. 1263 wurde er von Förderern Karls von Anjou aus Rom vertrieben und flüchtete auf seine Burg Vicovaro, von wo aus er bis 1266 Manfred in seinem Kampf durch das Stellen von Truppen und Stützpunkten in Vicovaro und dem von Alexander IV. bewilligten Tagliacozzo unterstützte.²⁶⁰ Durch die Besitzbestätigungen hatte Alexander die Position Giacomos an der Grenze von Kirchenstaat und Königreich Sizilien bedeutend gestärkt und damit im Nachhinein seinem Feind in die Hände gespielt.

²⁵⁹ Saba Mala., V, 6.

²⁶⁰ vgl. Näheres zu Giacomo Orsini: STERNFELD, Kardinal Johann Gaetan Orsini, S. 132-136; THUMSER, Rom und der römische Adel, S. 148ff.

Roger de Parisio

Am 24. April 1255 wurden dem Adligen Roger de Parisio auf Supplik seine Güter und Rechte durch Alexander IV. bestätigt. Der Name *de Parisio* verweist auf ein apulisches Adelsgeschlecht, das seine Besitzungen bei Messina hielt. Bereits zur Zeit Heinrichs VI. befand sich die Familie auf der Seite der staufischen Dynastie und konnte sich während der Minderjährigkeit Friedrichs II. eine wichtige Position im Königreich Sizilien erstreiten.²⁶¹ Roger de Parisio selbst lässt sich seit 1209 als Baron in der Capitanata nachweisen. In einer Urkunde erscheint er als oberster Beamter in einem Rechtsstreit zwischen dem Kloster Santa Maria de Foggia und Magnus Barensis.²⁶² 1244 wurde er vom Kaiser zum Capitan von Apulien erhoben und im gleichen Zeitraum wohl auch mit den Kastellen von Castelnuovo della Daunia und Pietramontecorvino belehnt.²⁶³ Auch noch zur Zeit Konrads IV. und Manfreds, verharrte Roger auf der staufischen Seite. Darauf verweisen Besitzübertragungen der beiden Staufersöhne. Am 3. November 1254 unterwarf er sich schließlich Innocenz IV.. Diese Treue sollte jedoch nicht lange andauern. Laut der Jamsilla-Chronik nahm Roger am 3. Dezember für Manfred die Burg von Troia in Besitz und unterstellte sich damit wieder dem Fürsten.²⁶⁴ Am 24. April scheint er wieder zur Kirche zurückgekehrt zu sein, denn erneut erhielt er seine Güter durch den Papst, jetzt Alexander IV., bestätigt.²⁶⁵

Das vorliegende einfache Privileg ist von den hier behandelten Stücken in seinem Formular eines der umfassendsten und rhetorisch besonders ausgefeiltesten. Als Exordium wurde *Matris ecclesie multa* gewählt, das ebenfalls bei den Hohenburgern verwendet wurde.²⁶⁶

Die Narratio schließt sich wie in *Matris ecclesie multa* durch die Partizipialkonstruktion *attendentes igitur quod* an, danach tritt eine zwar leichte, aber für den Ton des Schreibens bedeutende Abänderung im Formular auf. Sowohl Roger de Parisio wie die Hohenburger ergeben sich in ihrem Gehorsam der süßen

²⁶¹ NEUMANN, Parteibildungen im Königreich Sizilien, S. 54ff. u. S. 60f.; STÜRNER, Friedrich II., I S. 118; ŽEMLIČKA, Die dritte Basler Urkunde, S. 258.

²⁶² FRIEDL, Beamtenschaft Kaiser Friedrichs II., S. 282f.

²⁶³ Cat. Bar., S. 282, Nr. 1414; FICKER, Forschungen I, S. 365, dazu auch FRIEDL, Beamtenschaft Kaiser Friedrichs II., S. 283.

²⁶⁴ Jams. 194; KARST, Geschichte Manfred, S. 61.

²⁶⁵ MGH Epp. saec. III, S. 355, Nr. 396.

²⁶⁶ MGH Epp. saec. III, S. 344, Nr. 383.

und lieblichen Herrschaft der Kirche.²⁶⁷ Das daran anschließende Bild im Schreiben an die Hohenburger, die durch päpstliche Gnaden am Busen der Mutter Kirche gewärmt werden sollen (*ob hoc in eiusdem matris sinu vos delectabiliter confoveri*), fehlt im Schreiben für Roger. Stattdessen wird Bezug auf die Verbrechen und Ungerechtigkeiten (*iniurias et offensas*) genommen, die ihm an dieser Stelle vergeben werden. Wärmen sollen ihn stattdessen Gnaden, und Gunsterweise sollen ihn in seiner Demut bestärken.²⁶⁸ Auch der Ehrentitel *specialis et carissimis filius* wie bei den Hohenburgern fehlt. Diese Aspekte lassen den Hohenburger-Brief im direkten Vergleich deutlich weniger distanziert und liebevoller erscheinen. Es wäre jedoch falsch, aus dieser Stelle allein eine persönliche Sympathie des Papstes gegenüber den Hohenburgern anzunehmen. Viel eher sind die Unterschiede in der Narratio wohl in den Rangunterschieden der adligen Herren zu sehen, allein im Titel, aber auch in den Leistungen für die päpstliche Politik im Königreich Sizilien. Berthold von Hohenburg, der wieder eingesetzte Seneschall Siziliens, und seine Brüder Otto und Ludwig hatten sich bereits unter Innocenz IV. ausgezeichnet, während sich Roger de Parisio nach einem erneuten Abfall jetzt ein zweites Mal der Kirche unterwarf.

Über die Formel *tuis supplicationibus inclinati* wird in die Petitio übergeleitet, in der Alexander zum einen nun Rogers Besitzungen bestätigt, die dieser aus der Hand Friedrichs II., Konrad IV., Manfreds und auch Innocenz' IV. erhalten hatte. In einem weiteren Satz schließt sich die Lehensvergabe Alexanders IV. über das Kastell Rizie an, die er vornimmt, damit *tua devotio erga nos et eandem ecclesiam magis crescat*. Das einfache Privileg schließt mit einer Schutzformel, in der Alexander Roger de Parisio versichert, ihn vor allen Schäden seiner Feinde zu bewahren und, solle er eines seiner Besitzrechte in Sizilien nicht durchsetzen können, ihn durch ein gleichwertiges Gut zu entschädigen.

Die Darstellung des Papstes gegenüber Roger de Parisio folgt auch hier dem bereits bekannten Schema, in dem der Papst die Treue und die Demut des Petenten belohnt. Zudem tritt, wie zuvor bereits bei den Hohenburgern, die Idee hinzu, dass man wankelmütige Personen durch das Übergeben von Wohltaten zu einem gefälligeren Leben anleiten könne. Abgeschlossen wird das Bild des gnädigen und verzeihenden Herrn durch das Versprechen, Roger Schutz vor allen Schäden

²⁶⁷ MGH Epp. saec. III, S. 355, Nr. 396: „*dulci ac suavi eius dominio humiliter te summittens*“.

²⁶⁸ Ebd.: „*te in huiusmodi devotione congruis firmare favoribus et condignis gratiis confovere*“.

zu bieten. Doch dieses habe seinen Preis: Roger müsse dafür in der Treue und im Gehorsam der Kirche verharren.

Im Vergleich mit den zuvor erfolgten Verfügungen Innocenz' IV. lässt sich des Weiteren feststellen, dass die Schreiben im Aufbau wie im Formular identisch sind. Auch bei Innocenz hat das Exordium *Matris ecclesie multa benignitas* Verwendung gefunden, und der Aufbau von *Narratio* und *Petitio* sind identisch. Ebenso ist die abschließende Schutzverfügung in dieser Form vorhanden.²⁶⁹ Das Gleiche findet sich bei der Besitzverfügung vom 13. November, dem zweiten einfachen Privileg, das Roger von Innocenz IV. erhielt. Hier wird nun deutlich, dass das Kastell Rizie Roger bereits durch Innocenz verliehen worden war und demnach von Alexander lediglich bestätigt wurde.²⁷⁰ Es ist daher der Auffassung von BFW 8983, die den Registereintrag vom 13. November 1254 anscheinend übersehen haben, zu widersprechen, Alexander IV. habe den Verfügungen Innocenz' weitere Güter hinzugefügt. Dass die Lehensvergabe von Rizie jedoch als eigenständige Handlung und nicht als Bestätigung der vorhergehenden innocentianischen Gaben geführt wird, ist seltsam, ebenso das Beibehalten des zuvor gewählten Formulars. Bislang ließ sich feststellen, dass Alexander es stets vermied, die gleichen Exordien wie die seines Vorgängers bei der Bestätigung von dessen Verfügungen zu verwenden. Da alle Briefe durch den Vizekanzler Wilhelm de Gathadego mit großer Datierung unterschrieben wurden, lässt sich vermuten, dass im April kein neues Schreiben aufgesetzt wurde, sondern dass man lediglich den innocentianischen Brief kopiert und dann erneut ausgehändigt hat.

Zacharias, Nicolaus und Bibulus de Bibulo

Im Frühjahr 1257 war es Manfred durch die Eroberung Brindisis gelungen, eine der letzten dem Papst anhängenden Städte in der Terra d'Otranto zu unterwerfen. Unter der Führung des Airoid de Ripalta hatten sich die stauferfreundlichen Teile der Bevölkerung gegen Thomas von Oria, den Führer des päpstlichen Widerstandes, erhoben, den Erzbischof gefangengesetzt und den Truppen Manfreds die Tore geöffnet. Die Anhänger der Kurie wurden später öffentlich hingerichtet. Kurz darauf unterwarfen sich auch die restlichen noch papsttreuen Städte in der

²⁶⁹ MGH Epp. saec. III, S. 302f, Nr. 331.

²⁷⁰ Reg. Vat. 23, fol. 189, Nr. 350; Reg. Inn IV., Nr. 8182.

Provinz wie Oria, Gallipoli und Monopoli. Manfreds Stellung im *regnum* war damit unangreifbar geworden.²⁷¹

Am 21. November schrieb Alexander den drei Brüdern Zacharias, Nicolaus und Bibulus, Bürger der Stadt Brindisi. Ihr Vater, Sergius de Bibulo, war als Anhänger des Papstes während des Aufstandes hingerichtet und enteignet worden. Die Söhne appellierten daraufhin an den Papst, um durch dessen Hand die Güter des Vaters zurückzuerhalten.²⁷²

Als Exordium wurde *Consuevit Sedes Apostolica* gewählt, eine relativ häufig verwendete Formel, die gern bei Bestätigungen genutzt wurde.²⁷³

Vergleicht man die hier verwendete Form des Exordiums jedoch mit denen anderer Litterae des gleichen Formulars, fallen deutliche Änderungen auf. Zwar ist das Thema weiterhin dasselbe, nämlich die Aufgabe des Papstes, sich den Gläubigen gegenüber durch das Übertragen von Gnaden milde und wohlwollend zu zeigen, doch wurde die Formel für den gegebenen Anlass in *Consuevit Sedes Apostolica* inhaltlich angepasst. Statt der allgemeinen Floskel, wird hier auf den Verlust (*dispendia*) der Söhne eingegangen, durch den sie des Trostes (*consolationis*), der Gaben des Glücks (*prosperitatis*) und der Freude (*gaudii*) bedürfen, die der Papst, dem frommen Vater gleich (*prii patris*), zu geben wisse. Dem schließt sich die Narratio thematisch an. Hier wird näher auf den gewaltsamen Tod des Vaters eingegangen, den er für die Reinheit des Glaubens (*puritate fidei*) und die Treue zur römischen Kirche (*ecclesie Romane fidelitate*) erleiden musste. Ein Schicksal, für das der Papst *paterna compassio*, also väterliches Mitleid, aber auch tiefste Dankbarkeit empfinde, worauf die mehrmals gebrauchte Formulierung *gratia speciali* verweist. Zur Vergeltung des erlittenen Leides erhalten die Brüder in der Petitio die Güter des – wegen seiner Taten in Brindisi und seiner Unterstützung des gebannten Manfreds als *infidelis* geltenden – Airold de Ripalat sowie zusätzlich auch das *Margariti* genannte Haus in Brindisi mit allen Rechten und Pflichten.

²⁷¹ Jams. 301f; SCHIRRMACHER, Die letzten Hohenstaufen, S. 129f; KARST, Geschichte Manfreds, S. 147-152.

²⁷² MGH Epp. saec. III, S. 434, Nr. 469.

²⁷³ „*Consuevit sedes apostolica precibus condescendere devotorum eorumque votis favorem benivolum impetiri*“; im Register sind 16 Briefe verzeichnet worden, die mit diesem Incipit beginnen.

Rein rechtlich betrachtet handelt es sich auch bei dieser Littera um eine schlichte Besitzübertragung. Durch die sprachliche Gestaltung ist sie zudem jedoch auch Tröstung und Danksagung für die in der Vergangenheit geleistete Treue gegenüber der Kirche. Der Papst zeigt sich hier, anders als sonst, dankbar und tröstend statt anerkennend und belohnend. Er nimmt sich des Schmerzes der Söhne an und zeigt sich durch die wiederholten Verweise auf seine Väterlichkeit auch als Ersatz für den verlorenen Vater.

Angelo Bisantii de Risobaroli

Der Name verweist auf eine der Adelsfamilien Barlettas, die während der Zeit Friedrichs II. an Einfluss in der Stadt gewinnen und diesen bis zur Herrschaft der Anjou hatten behalten können.²⁷⁴ Auch Angelo Bisantii de Risobaroli stand zunächst in staufischen Diensten. 1251 hielt er das Amt des Größkämmerers Apuliens, was aus einem Mandat hervorgeht, das ihm Manfred am 5. Mai 1251 wegen einer Besitzverfügung zugunsten des Deutschen Ordens zugesandt hatte.²⁷⁵ Spätestens 1255 muss er jedoch von Manfreds Seite abgefallen sein und sich der Kirche unterworfen haben, wie die zwei Litterae zeigen, die diese für Angelo 1256 ausstellte. Die erste stammt vom 7. Januar 1256 und beinhaltet eine Lehensverfügung über ein Haus, das *Casalorda* genannt wird.²⁷⁶

Eingeleitet wird die Littera mit einem Exordium bezüglich der ausgleichenden Gerechtigkeit des apostolischen Stuhls. Da Angelo Bisantii de Risobaroli unter allen Getreuen der Kirche durch seine reichen Verdienste hervorrage, sei es für den Papst nur angemessen, diese Treue freigiebig und mit großer Dankbarkeit zurückzugeben. Durch die Wendung *hinc est quod* wird in die Petitio übergeleitet, in der ebenjenem Angelo als besondere Gnade alle Rechte, Pflichten und Ehren über jenes Haus Casalorda in der Capitanata zugestanden werden, selbstverständlich unter den üblichen jährlichen Abgaben. Wieder ist die Formel *in devotione ecclesiae persistentibus* eingefügt, so dass auch hier die Treue gegenüber der Kirche als Bedingung für die Besitzrechte gesetzt wird.

Zwei Monate später, am 15. März, erhielt Angelo eine weitere Littera, wieder wegen seiner Verdienste im Kampf für die Kirche. Wie die Narratio berichtet,

²⁷⁴ LOFFREDO, Storia della Città di Barletta, S. 282.

²⁷⁵ Capasso 19, dazu auch: KAMP, Vom Kämmerer, S. 79 u. FRIEDL, Beamtenschaft Kaiser Friedrichs II., S. 404.

²⁷⁶ Reg Vat. 24, fol. 129, Nr. 36.

hatte Angelo an dem Kriegszug unter der Führung des Kardinals Ottaviano Ubaldini und Bertholds von Hohenburg im Vorjahr auf der Seite der Kirche teilgenommen. Im Juli oder August war er von ebenjenem Kardinal beauftragt worden, das kurz zuvor vom Papst abgefallene Barletta für die Kirche zurückzugewinnen. Dabei sollte ihm jeder Schaden, der ihm durch die Feinde der Kirche entstehen sollte, von ebendieser kompensiert werden.

Tatsächlich war Angelo vom Heer Manfreds kurz darauf gefangengenommen und seiner beweglichen Güter beraubt worden, wodurch ihm ein mit 1140 Unzen Gold angesetzter Schaden entstanden war. An der Kurie supplizierte Angelo nun auf die abgemachten Reparationszahlungen. Gewährt wurden ihm diese, laut des Exordiums, aufgrund der Festigkeit seines Glaubens (*Fidei tue constantia*) und der rühmlichen Zeugnisse seiner Taten (*laudabilibus operum testimoniis*), die es dem Papst nicht erlaubten, die Bitte abzulehnen.

Der nächste Satz öffnet mit einem *te quidem*. Dadurch ist der Übergang der Briefteile nicht so fließend, wie gewohnt. Das *te*, und damit der Adressat, erhält dadurch jedoch eine zusätzliche Betonung. In zwei Sätzen werden die bereits dargelegten Ereignisse referiert, durch die sich Angelo im Kriegszug von 1255 ausgezeichnet hatte. Daran schließt sich, wieder in der gewohnten Weise, die *Petitio* durch ein *nos igitur, tuis supplicationis inclinati* an. Festgelegt wird hier, dass Angelo die Kompensation seiner Verluste aus den Einkünften der *curia regni* Barlettas ziehen solle.²⁷⁷

Alexander IV. zeigt sich hier wieder in der gewohnten Weise. Die Leistungen des Angelo werden würdigend hervorgehoben und seine Verluste entschädigt, da der Papst ihn für seinen beständigen Glauben und seine lobenswerten Werke belohnen will.

Die Verwendung des oben dargestellten Exordiums scheint dabei etwas Besonderes zu sein. Gerade viermal lässt es sich im Hauptregister finden; zweimal in Schreiben an Kleriker und in zwei Fällen, in denen die römische Kirche durch Ungläubige oder Kirchenfeinde in Mitleidenschaft gezogen worden war.²⁷⁸ Neben Angelo Bisantii de Risobaroli gab es nur einen weiteren weltlichen Herrn,

²⁷⁷ Reg. Alex. IV., Nr. 1248.

²⁷⁸ Reg. Alex. IV., Nr. 907, hierin wird dem Bischof von Marrakesch gestattet, lediglich alle fünf Jahre am apostolischen Stuhl erscheinen zu müssen, da *posito in nationis perversae*. In Reg. Alex. IV., Nr. 1496 wird der Bischof von Ariano erneut eingesetzt, nachdem er sich nicht gegen den von Friedrich II. ernannten Reccardus de Rocca hatte durchsetzen können. Dieser war für seine Anmaßungen exkommuniziert worden.

Alexander IV. und das *negotium Siciliae*

für den dieses Exordium Verwendung fand, nämlich Alberich da Romano, Bruder des ghibellinischen Fürsten Ezzelino da Romano. Gegen Letzteren hatte bereits Innocenz IV., nachdem er ihn 1248 als Häretiker gebannt hatte, aufgrund seines Agierens in Norditalien den Kreuzzug predigen lassen.²⁷⁹ Statt der Seite seines Bruders wählte Alberich die des Papstes, wofür er von Alexander IV. belobigt wurde.²⁸⁰

Inhaltlich haben die vier Litterae den Konflikt mit Kirchenfeinden gemeinsam, seien es nun Häretiker oder Ungläubige, wodurch sich vermuten lässt, dass dieses Exordium für Männer eingesetzt wurde, die sich im Kampf gegen jene für die Kirche ausgezeichnet hatten. Leider findet es sich zu selten in den päpstlichen Registern, um diese Vermutung stichhaltig belegen zu können. Es hat jedoch den Anschein, dass es speziell von Alexander IV. genutzt worden ist, denn weder in den Registern seiner Vorgänger Gregor IX., Innocenz IV. noch seines direkten Nachfolgers Urban IV. lässt es sich finden.

Philipp de Santa Cruce

Einer der wichtigsten Militärs im Bereich der Flotte war für Alexander IV. der Prothontinus Philipp de Santa Cruce aus Monopoli. Bereits 1237 hatte er auf Bitten des Hochmeisters des Deutschen Ordens Hermann von Salza durch Friedrich II. Terlizzi und Arricaro als Lehen erhalten. Dafür hatte er jährlich einen Ritter und einen Armbrustschützen für das kaiserliche Heer zu stellen.²⁸¹ Noch unter Friedrich II. war er zum Prothontinus von Monopoli und Barletta ernannt worden. Vor dem 8. Januar 1252 erhielt Philipp des Weiteren von Manfred ein Haus und freies Bauland in Barletta. Nach dem Tod Konrads IV. 1254 fiel der bis dato den Staufern Getreue ab und unterwarf sich dem Papst. Für diesen betrieb er den Widerstand der Städte Monopoli und Barletta gegen Manfred. Nach dessen Triumph floh Philipp höchstwahrscheinlich in den Kirchenstaat, von wo aus er 1265 Clemens IV. um die Restituierung seines Amtes bat und diese er-

²⁷⁹ TENCKHOFF, Alexander IV. , S. 92.

²⁸⁰ MGH Epp. saec. III, S. 317, Nr. 348: „*Stat assidue ante oculos nostros, quod tu, malitiam fraterne impietatis abhorrens, hostem ei te constituere calcato nature federe decrevisti, quem Deo et ipsius sponse, catholice videlicet ecclesie, fecit operum suorum perversitas inimicum. Certus ergo, fili, quod merita tua apud nos habentur libro illabilis memorie commendata, age constanter, nec in bonorum tuorum perseverantia fatigeris [...]*”

²⁸¹ Acta Imperii I, Nr. 342.

hielt. 1267 wurde er dann schließlich von Karl von Anjou wieder als Prothontinus eingesetzt. Nach seinem Tod 1278 teilten seine Söhne Angelo und Giovanni das Amt unter sich auf, welches sie bis 1283 innehaben sollten.²⁸²

Philipps eifriger Kampf gegen Manfred im Königreich Sizilien wurde auch von Alexander IV. gewürdigt, der ihm im Januar und Februar 1256 vier Litterae mit Besitz- und Ämterverleihungen zukommen ließ.

Am 8. Januar erhielt er die Bestätigung für seine Besitzungen in Barletta, die ihm einst Manfred nach dem Tod des Vaters übertragen hatte. Alexander IV. gab diese Philipp de Santa Cruce nun selbst zum Lehen, solange er in Treue gegenüber der Kirche verbleibe.²⁸³ Dafür habe er der Flotte der Kirche zwei bemannte kriegstaugliche Galeeren für mindestens einen Monat im Jahr bereitzustellen.

Die Littera eröffnet ihren ersten Satz in der von den kurialen Exordien gewohnten Form. Zunächst erfolgt im Hauptsatz die Nennung der Tugenden, durch die sich der Petent für die Gnaden ausgezeichnet habe, hier *sincere devotionis* und *inconcusse constantie*. Diese Tugenden werden durch zwei direkt an sie anschließende Relativsätze näher definiert. Im Anschluss wird Bezug auf die Wirkung genommen, die diese Leistungen auf den Papst haben, nämlich den Wunsch, diese nicht zu vergessen. An dieser Stelle wird ohne Konjunktion ein weiterer Hauptsatz nach dem gleichen Schema angeschlossen, jetzt jedoch mit dem Thema des Leids, das der Petent für den apostolischen Stuhl ertragen habe.²⁸⁴ Über die Konjunktion *sed* folgt der Entschluss, den der Papst bezüglich der Tugenden des Petenten gefasst habe, nämlich diesen durch die apostolische Gunst (*apostolice Sedis favore*) für seine Taten zu belohnen.

Für die Analyse der päpstlichen Selbstdarstellung ist an dieser Stelle die Betrachtung der Adjektive interessant, die zur näheren Beschreibung des päpstlichen Handelns verwendet werden. Seine Entscheidung sei nach reichlicher Überlegung getroffen worden (*hec omnia recolentes*), der Papst ist fest (*firmiter*)

²⁸² GÖBBELS, Das Militärwesen im Königreich Sizilien, S. 196 u. 232.

²⁸³ Reg. Alex. IV., Nr. 1043, „*loci, que Manfredus, quondam princeps Tarentinus, post obitum quondam Frederici olim Romanorum imperatoris tibi contulisse dicitur, tibi tuisque heredibus in devotione Ecclesie persistentibus in feudum concedimus de gratia speciali.*“

²⁸⁴ Ebd.: „*Sincere devotionis, quam circa Romanam geris Ecclesiam, et inconcusse constantie, qua illi contra suos adversarios astitisti, non sumus immemores, dampnorum plurium aliorumque gravaminum, que pro ipsa sustinuisse dinosceris, possimus oblivisci.*“

und standhaft (*stabili*) in seiner Entscheidung, besorgt (*solliciti*) und unermüdlich (*vigiles*) in seinem Bemühen.²⁸⁵ Durch die Konstruktion *Hinc est quod* zum Beginn des zweiten Satzes wird anhand dieser Punkte direkt in die *Petitio* übergeleitet.

Der zweite Januar-Brief folgt dem gleichen Schema. Philipp erhielt den Ort Cannae mitsamt den Salinen bestätigt. Diesen hatte er zuvor durch die Hand des Bischofs von Ancona, Johannes Bonus, erhalten, während Letzterer Vikar der Terra di Bari und der Terra d'Otranto des Legaten Ottaviano Ubaldini war. Zum Ende der Littera wurde lediglich eine Nonobstantie eingefügt, die die Verfügung Manfreds über den gleichen Ort für seinen Anhänger Guillelmo, genannt Grosso Provincialis, für ungültig erklärte. Zudem wurde dieser Littera die zuvor gemachte bischöfliche Verfügung angehängt.²⁸⁶

Im Februar folgten zwei weitere Litterae, in denen Philipp de Santa Cruce zum einen seine Güter in Terlizzo und Arricaro bestätigt erhielt und zum anderen wieder in das Amt des Prothontinus von Monopoli und Barletta eingesetzt wurde.²⁸⁷ In beiden Fällen handelt es sich, wie bereits zuvor bei *Sincere devotionis*²⁸⁸ um päpstliche Bestätigungen von Verfügungen, die durch den Bischof von Ancona und damaligen Vikar erlassen worden waren. Auch sie folgen dem bereits beschriebenen Schema, wobei insbesondere in der Narratio von *Pura fides* deutliche Parallelen zu dem Exordium von *Clara tue fidelitatis*²⁸⁹ zu erkennen sind, also zu den Litterae, in denen den Hohenburgern die Verfügungen Innocenz IV. bestätigt werden.²⁹⁰ Beiden Litterae sind die zu bestätigenden Briefe des Johannes Bonus angehängt worden.

Neben Philipp de Santa Cruce selbst erhielt auch der Erzbischof von Trani im Jahr darauf, am 22. Juni 1257, zwei Litterae über die päpstlichen Verfügungen bezüglich der Besitzübertragungen von Tarlizzi, Arricaro und Cannae. Durch den direkten Vergleich lässt sich rasch erkennen, dass es sich um die gleiche

²⁸⁵ Ebd.: „*sed hec omnia recolentes et apostolice Sedis favore te dignum agnoscimus et ejus beneficiis te censemus specialiter attollendum, firmo intendentes proposito et intentione stabili proponentes, ut circa tui commodi et honoris augmentum solliciti et vigiles existamus et studeamus tibi loco et tempore pro meritis respondere.*“

²⁸⁶ Reg. Alex. IV., Nr. 1044.

²⁸⁷ Reg. Alex. IV., Nr. 1150 u. 1165.

²⁸⁸ Reg. Alex. IV., Nr. 1044.

²⁸⁹ MGH Epp. saec. III., S. 324-328, Nr. 356-361.

²⁹⁰ Reg. Alex. IV., Nr. 1165: „*Pura fides quam ad nos et Romanam Ecclesiam habere dinosceris, nostrum instanter sollicitant animum, ut de te tamquam de fideli filio et devoto propensius cogitantes, non solum tua tibi jura integra et illesa servemus, immo quantum cum Deo possumus augeamus.*“

Alexander IV. und das *negotium Siciliae*

Littera handelt. Es wurde lediglich das bei Philipp de Santa Cruce verwendete *tuus* in ein *suus* umgewandelt. Des Weiteren sind die Ortsbeschreibungen detaillierter, so dass für den Erzbischof eindeutig erkennbar ist, in welchem Bereich die Güterverfügung galt.²⁹¹ Auch wird er dazu angehalten, alles in seiner Macht Stehende zu tun, um die Güter und Rechte des Philipp de Santa Cruce zu verteidigen.²⁹²

Zudem verschickte Alexander IV. bereits im August 1256 ein Rundschreiben an die kirchlichen Prälaten und weltlichen Herren, in dem er diesen die Besitzverfügungen an Philipp de Santa Cruce verkündete. Interessant ist an dieser Stelle der Verweis auf Robert de Baro, den Prokurator der englischen Krone an der Kurie, in dessen Beisein die Bestätigungen vorgenommen wurden. Die Verfügung Alexanders IV. geschieht somit auch in Kenntnis des englischen Königs Heinrich III. und des als sizilischen König vorgesehenen Edmund.²⁹³

Wie bereits die Littera an Angelo Bisantii de Risobaroli sind die Verfügungen an Philipp de Santa Cruce im Kontext des Kriegszuges gegen Manfred 1255 zu sehen. Beide hatten sich gegen das staufische Heer gewandt, Angelo Bisantii de Risobaroli zu Land, Philipp de Santa Cruce zu Wasser, um die Terra di Bari für das Papsttum zu halten. Beide wurden für ihren Einsatz von einem dankbaren und großzügigen Papst gelobt und mit Gütern für ihre Verluste kompensiert.

Roger Finecte de Lentino

1251 war der Adlige Roger Finecte de Lentino von Innocenz IV. auf die Insel Sizilien gesandt worden, um dort gegen die staufische Herrschaft vorzugehen.

²⁹¹ Reg. Alex. IV., Nr. 2009: „*domum etiam quandam curie, que est in Barolo in pittagio Maricano et in vicinio Sancti Nicolai, pro tempore in fundicum deputatam, quam tenuit Ribaldinus, et terram vacuam extra portam Sancti Leonardi existentem, contiguam loco, in quo festum palmarum consuetum est celebrare, prout extenditur a loco ipso usque ad fossatum civitatis, et a terra, que fuit quondam Fasani civis Baroli, usque ad viam publicam adjacentem ipsi terre ex parte ostrali [...]*“; Reg. Alex. IV., Nr. 2018: „*domos fundici Baroli cum juribus et pertinentiis suis, que hiis finibus concluduntur: ab oriente, occidente et borea sunt vie publice, ab austris domus, quam tenuit Walterius de Nicastro, et domus, quam tenet Gotfridus de Alamanno, et domus, quam tenet Gotfridus Catepanus [...]*“

²⁹² Reg. Alex. IV., Nr. 2009: „*Ideoque mandamus, quatinus prefatum nobilem vel procuratorem suum ejus nomine in corporalem predictorum omnium possessionem auctoritate nostra per te vel per alium inducas et defendas inductum, contradictores etc. [...]*“

²⁹³ MGH Epp. saec. III, S. 402, Nr. 443.

Dafür hatte Innocenz ihn zum Marschall ernannt und mit mehreren Rechten ausgestattet.²⁹⁴ Bereits unter Friedrich II. hatte Roger auf der Seite des Papstes gestanden und war dafür vom Kaiser in die Verbannung geschickt worden. Nach seiner Rückkehr auf die Insel sollte er nun einer der führenden Kräfte im Kampf gegen Manfred werden.²⁹⁵ Nachdem es diesem jedoch 1257 gelungen war, durch seinen Onkel Federico Lancia auch die Insel Sizilien einzunehmen, verweigerte Roger die Unterwerfung unter den neuen Herrn und floh stattdessen an die Kurie, von wo aus Alexander IV. für den Treuesten seiner Anhänger (*devotus quasi singularis*) um Exil am englischen Königshof bat.²⁹⁶

Bereits zwei Jahre zuvor, am 13. September 1255, hatte Alexander IV. Roger Finecte de Lentino für sein Verharren in der kirchlichen Treue belohnt.²⁹⁷ Er gab ihm die in der Diözese Syracus gelegenen Kastelle Vizzini, Modica, Scicli und Palazzolo zu Lehen, wodurch sich der gesamte Südosten der Insel in der Hand Roger Finectes befand. Dafür hatte er als Vasall jährlich zehn bewaffnete Fußsoldaten und Reiter für drei Monate zum Dienst im päpstlichen Heer abzustellen.

Die Narratio ist dabei die gleiche wie bei *Eximia devotionis constantie*²⁹⁸, in der die Hohenbuerger von Alexander als gegenseitige Erben eingesetzt werden.²⁹⁹ In gleicher Weise wird durch die *Cum igitur*-Konstruktion mit dem funktionstragenden Element *tuis supplicationibus inclinati* in die Petitio übergeleitet. Anders als bei der Littera für die Hohenburgern schließt diese Littera mit der großen Datierung und der Unterschrift des Vizekanzlers, wodurch das Schreiben in die Nähe eines einfachen Privilegs gerückt wird. Auch hier zeigt sich der Papst wieder als großzügiger und würdiger Herr.

Am 23. August 1255 unterwarf sich der Schwager Rogers, Nicolaus de Sanducia, der Kirche und erhielt dafür das in Lentino gelegene Haus Scordia

²⁹⁴ MGH Epp. saec. III, S. 68f, Nr. 87 u. S. 71f, Nr. 91.

²⁹⁵ Jams. 294; vgl. dazu auch KARST, Geschichte Manfreds, S. 136 u. 152.

²⁹⁶ Rymer, Foedera I, 2, S. 34f: „*Sane, inter alios nobiles regni siciliae, dilectus filius nobilis vir Rogerius Fimetti de Lentino, nobis et Ecclesiae Romanae devotus quasi singularis, ad obsequia sedis Apostolicae totaliter se exponens [...]*.“

²⁹⁷ MGH Epp. saec. III, S. 370, Nr. 411.

²⁹⁸ MGH Epp. saec. III., S. 339f, Nr. 375.

²⁹⁹ Ebd., S. 370, Nr. 411: „*Eximia devotionis et constantie tue merita sic preminent et prefulgent, quod, dum precellentiam et claritatem ipsorum attendimus, tot illa digna gratiis et beneficiis arbitramur quod vix aliquis nobis modus retributionis occurrit, per quem eorum altitudinem condigno possimus premio compensare; propter quod attentis sedulo sumus et vigiles et circa hoc frequenter cogitatio nostra versatur, ut pro talibus tantisque meritis personam tuam et oportunis fulciamus munificentis et congruis honoribus exaltemus.*“

Suttana.³⁰⁰ Das Formular folgt hier mit dem Exordium *Matris ecclesie multa benignitas* dem, das für die zum Gehorsam der Kirche Zurückgekehrten gebräuchlich war.

Ansaldus Malonus

Am 8. Januar 1255 bestätigte Alexander IV. Ansaldo Malono als Admiral der sizilischen Flotte. Bereits unter Innocenz IV. war der Genuese an die Kurie in Neapel gerufen worden, um das Amt durch dessen Hand zu erhalten.³⁰¹ Ansaldo Malono war 1238 Podestà von Savona. Von dort war er jedoch am 4. April, dem Ostermontag, von Aufständischen aus der Stadt gejagt worden. 1240 war er Mitglied des achtköpfigen Stadtrates von Genua.³⁰²

Dass das sizilische Amt durch einen Genuesen besetzt wurde, ist für diese Zeit nicht ungewöhnlich. Seit der Eroberung Siziliens durch Heinrich VI. 1194 hatte die Admiralität fast ausschließlich in der Hand von Genuesen gelegen.³⁰³ Es überrascht jedoch insofern, als Innocenz IV. bereits am 3. November, nur wenige Wochen nach seinem Einzug in Neapel, dem Genueser Ansaldo de Mari das Amt verliehen hatte.³⁰⁴ Dieser hatte bereits unter Friedrich II. und Konrad IV. als Admiral gedient.³⁰⁵ Zwischen dem 3. November und seinem Todestag, dem 7. Dezember, muss Innocenz seine Meinung geändert und Ansaldo Malono berufen haben. Möglicherweise hatte, wie Georg Caro vorgeschlägt, der Tod Ansaldos dieses Umdenken notwendig gemacht.³⁰⁶

Das Thema des Exordiums ist wie üblich die päpstliche Tugend der Vergeltung von Treue und Demut gegenüber der Kirche. Der Fokus der Lexik liegt dabei auf Wörtern der Dankbarkeit und des Gefallens.³⁰⁷ In der Narratio wird lediglich die Verfügung Innocenz IV., die ja an dieser Stelle bestätigt wurde, zusammengefasst, bevor in die Petitio übergeleitet wird. Als funktionstragendes Element wird hier *duximus concedendum* genutzt.

³⁰⁰ Reg. Alex. IV., Nr. 720.

³⁰¹ MGH Epp. saec. III, S. 320, Nr. 351.

³⁰² Ann. Ian. 187-189 u. 191; vgl. zu Ansaldo Malono auch COHN, Die Geschichte der sizilischen Flotte Konrads IV. und Manfreds, S. 68f.

³⁰³ COHN, Die Geschichte der sizilischen Flotte Friedrichs II., S. 90.

³⁰⁴ Tutini 58; Capasso 173.

³⁰⁵ vgl. zu Ansaldo de Mari CARO, Reichsadmiral des 13. Jahrhunderts, u. COHN, Die Geschichte der sizilischen Flotte Konrads IV. und Manfreds, S. 55-66.

³⁰⁶ CARO, Reichsadmiral des 13. Jahrhunderts, S. 647.

³⁰⁷ MGH Epp. saec. III, S. 320, Nr. 351: „*Dignum est, ut hiis, qui apostolice sedi per grata devotionis studia placuisse noscuntur, favorem et gratiam impendamus.*“

Das Thema des Exordiums wird in der *Petitio* lexisch wieder aufgegriffen. Ansaldo Malono wird das Amt durch das Privileg der Gnade (*favoris*) und des Dankes (*gratie*) für seine aufrechte Demut (*sincere devotionis*) verliehen. Zudem solle er das Amt als Wohltat der päpstlichen Autorität (*beneplacitum nostrum auctoritate*) verstehen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Briefe eine starke Uniformität aufweisen. Häufig sind sie lexisch wie sprachlich schlicht gestaltet und auf juristisch wichtige Formulierungen reduziert. Dadurch bedingt, tritt auch der Papst selbst bei einem Großteil der Schreiben hinter diesen zurück. Erscheint er, dann stets als wohlwollender und gebender Herr, der durch seine Gaben und Wohltaten Treue und Gehorsam auszeichnet und durch jene auch zu weiterem Guten anleiten möchte. Die Darstellung folgt damit dem bereits bei Berthold von Hohenburg festgestellten Schema. Dies lässt sich auch an der Verwendung der einzelnen Exordien erkennen, die sowohl bei Berthold von Hohenburg wie auch hier genutzt worden sind.

Der Papst zeigt sich dadurch dem Petenten als ein verständnisvoller und großzügiger Herr, in den man sein Vertrauen setzen kann und in dessen Dienst man gut versorgt ist. Den Petenten wird vor Augen geführt, dass alle Anstrengungen, die der Papst unternimmt, zu ihrem Vorteil geschehen und nichts der Selbstbereicherung des Papstes dient. Dies haben insbesondere die Analysen der Schreiben an Roger Finecte de Lentino und Philipp de Santa Cruce deutlich hervorgehoben. Gerade im Hinblick auf den historischen Kontext, nämlich den Kampf um das Königreich Sizilien, zeigt sich der Papst somit als verlässlicher Bündnispartner, der mehr und Besseres bieten kann als seine politischen Kontrahenten und für den sich der Kampf auch auf persönlicher Ebene lohnt.

b.) Die sizilischen Städte

Lange galt das Agieren Friedrichs II. in seinem Königreich Sizilien gemeinhin als „erste absolute Monarchie des Abendlandes“³⁰⁸, als Grundsteinlegung des modernen Beamtenstaates.³⁰⁹ Mit Berechtigung sind diese Deutungen von der

³⁰⁸ KANTOROWICZ, Kaiser Friedrich der Zweite, Hauptw., S. 195; KÖLZER, Magna Imperialis Curia, S. 308f.

³⁰⁹ vgl. dazu näher die Ausführungen bei RADER, Friedrich II., S. 429f.

neuen Forschung hinterfragt und als „eigene Sehnsucht“ der deutschen Historiker des 19. Jahrhunderts widerlegt worden. Doch lässt sich nicht abstreiten, dass das Herrschaftssystem des *regnum* zentralistischer und weitaus stärker auf den König ausgerichtet war, als dies vergleichsweise im Reich der Fall gewesen ist.³¹⁰ Diese Ausrichtung sollte von Friedrich II. durch die Assisen von Capua 1220 begründet und durch die Konstitutionen von Melfi 1231 noch verstärkt werden. Darunter hatten insbesondere die Autonomiebestrebungen der sizilischen Städte zu leiden. Sowohl in Capua wie in Melfi erklärte der Kaiser jegliche kommunalen Bestrebungen für verboten. Amtierende Podestas oder Konsuln galten als abgesetzt, während die städtische Verwaltung von nun an durch einen kaiserlichen Beamten geleitet wurde.³¹¹ Aufstände gegen diese Verfügungen seitens der Städte wurden vom Kaiser erbarmungslos niedergeschlagen.³¹² Es mag also nicht überraschen, dass das Papsttum im Konflikt mit dem Kaiser und später mit Friedrichs Söhnen insbesondere die Unterstützung einzelner Städte suchte und Treue gern durch Privilegien belohnte, die die Städte in ihren Autonomiebestrebungen förderten.

Carinola

Am 29. Januar 1255 erging an die Bewohner der Stadt Carinola der päpstliche Befehl, sich dem Grafen Richard von Caserta zu unterwerfen und ihm den Treueid zu leisten.³¹³ Die Littera besitzt kein Exordium, stattdessen wird durch ein *Cum* direkt in die Narratio eingeleitet, in der der beschriebene Tatbestand dargelegt wird. Dem Grafen waren die Besitzrechte über Carinola durch Konrad IV. entzogen worden. Alexander IV. hatte nun, nachdem Richard de Caserta in die Gunst des apostolischen Stuhls zurückgekehrt war, mit dem Rat und der Zustimmung seiner Kardinäle diese Rechte vollständig restituiert und den Grafen samt seinen Erben wieder zu Herren über Carinola gemacht. Da es sich bei der Littera um einen tatsächlichen Befehl handelt, folgt in der *Petitio* auch demgemäß das funktionstragende Element *per apostolica scripta mandamus, quatinus*. Es folgt die schlichte Aufzählung der von der Stadt erwarteten Handlungen, zunächst,

³¹⁰ KÖLZER, Die Verwaltungsreformen, S. 300.

³¹¹ Richard von San Germano, S. 91, § XIII; Konstitutionen I, 50; vgl. dazu auch KÖLZER, *Magna Imperialis Curia*, S. 298-308.

³¹² STÜRNER, Friedrich II., Bd. 2, S. 239.

³¹³ MGH Epp. saec. III, S. 333, Nr. 367.

Richard von Caserta Treue zu schwören. Zusätzlich wird verlangt, dass sie ewiglich in Treue zum Papsttum verharren und alle Abgaben an die Kirche leisten, zu denen sie von Rechts wegen verpflichtet seien. Sollten sie sich dennoch weiterhin weigern, diesen Befehlen nachzukommen, so die *Conclusio*, werde Alexander IV. Stephan Surdus, Kanoniker in Arienzo, mit der Angelegenheit betrauen, die Stadt zur Leistung der Eide zu zwingen.

Interessanterweise tritt der Papst in dieser *Littera* nicht nur direkt handelnd auf, er erscheint auch durch das Pronomen *nos* an prominenter Stelle des Briefes, nämlich gleich im zweiten Wort. So will er dem Grafen von Caserta nicht nur seine Rechte unverletzt wiederherstellen, sondern sie sogar von neuem verleihen.³¹⁴ Der Befehl an die Stadt, dem genannten Grafen den Treueeid zu leisten, erhält eine stärkere Nachdrücklichkeit. Ergänzt wird diese durch die Androhung der Entsendung des Kanonikers Stephan Surdus bei Weigerung. Dadurch zeigt sich Alexander IV. entschieden, unnachgiebig und nicht zu Verhandlungen bereit. Man mag diesen strengeren Ton dadurch erklären, dass Alexander IV. hier weniger als Papst und mehr als Herr Siziliens in Erscheinung tritt. Dies wird auch durch die gedoppelte Forderung der Treueeide gegenüber dem Grafen und dem Papst deutlich. Mit der Übertragung der Stadt Carinola an Richard von Caserta verzichtet Alexander IV. keineswegs auf seine eigenen Rechte an der Stadt, sondern installiert den Grafen viel eher als Bindeglied zwischen sich und Carinola.

Die Betrachtung des Grafen von Caserta ist auch aus anderen Gründen interessant. Denn gerade anhand des Richard von Caserta lässt sich erkennen, welche Fluidität sowohl die Adligen als auch die Herrscher in ihren Treueeiden bewiesen. Richard von Caserta, wohl um 1220 geboren und einer sizilischen Grafenfamilie entstammend³¹⁵, zählte bereits ab 1232 zum engsten Kreis um Friedrich II. Zwischen 1239 und 1243 tritt er in mehreren Urkunden des Kaisers als Zeuge auf, 1240 erscheint er als Valet, ab 1243 ist er Generalvikar Tusziens, der Mark Ancona und Spoleto. In dieser Zeit heiratete Richard Violante, die jüngste Tochter Friedrichs II. und Bianca Lancias.³¹⁶ 1246 war er maßgeblich an der

³¹⁴ Ebd.: „*Cum nos dilecto filio nobili viro Riccardo comiti Casertano, fideli nostro, possessionem civitatis Caleni [...], plenarie restituerimus ac insuper civitatem eandem [...] de novo concesserimus de gratia speciali [...].*“

³¹⁵ KANTOROWICZ, Kaiser Friedrich der Zweite, Erg.-Bd., S. 280.

³¹⁶ Ebd., S. 279f; ARNDT, Studien zur inneren Regierungsgeschichte, S. 101ff; FRIEDL, Beamtenschaft Kaiser Friedrichs II., S. 519f.

Aufdeckung der Verschwörung der sizilischen Adligen gegen Friedrich II. beteiligt, woraufhin er im Jahr darauf als Capitan auf die Insel Sizilien gesandt wurde, um hier im Namen des Kaisers aufzutreten. So treu er seinem Schwiegervater zu Lebzeiten auch gewesen war, fiel er nach dessen Tod 1250 rasch von der staufischen Seite ab, unterwarf sich Innocenz IV. und beteiligte sich am Aufstand gegen die staufische Herrschaft in der Terra di Lavoro im Frühjahr 1251.³¹⁷ Nach der Niederschlagung dieser Revolte durch Manfred und Berthold von Hohenburg und der Ankunft Konrads IV. im Königreich unterwarf sich Richard zwar zunächst dem neuen König, nach dessen raschem Tod befand sich der Graf von Caserta zum Beginn des Jahres 1255 jedoch wieder auf päpstlicher Seite.³¹⁸ Doch auch hier sollte er nicht allzu lange verweilen. Im Januar 1257 ließ Manfred seine Besitzungen restituieren, im September trat Richard im Vertrag zwischen Manfred und der Stadt Venedig als Zeuge auf.³¹⁹ Von Urban IV. wurde er später als größter „Verfolger der Kirche“ betitelt und sein Land mit dem Interdikt belegt. Doch nach der Ankunft Karls von Anjou in Italien war Richard einer der ersten, die von der Seite Manfreds abfielen und sich dem Franzosen unterwarfen. Vor 1266 ist Richard de Caserta verstorben.³²⁰

Capua

Capua hatte während der Herrschaft Friedrichs II. eine enge Beziehung zum staufischen Haus besessen. Mehrmals war die Stadt Residenz des Kaisers gewesen. 1234 ließ er hier das wegen seiner Kaiserstatue Berühmtheit erlangte Brückenkastell errichten.³²¹ Petrus de Vineia, Kanzler Friedrichs II. und einer seiner engsten Vertrauten, stammte aus dieser Stadt, und im Kampf zwischen dem Kaiser und Gregor IX. stand die Stadt 1240 treu auf der kaiserlichen Seite.

Dies sollte sich mit dem Tod Friedrichs II. 1250 jedoch rasch ändern. Während der Regentschaft Manfreds für seinen abwesenden Bruder Konrad IV. fiel Capua zusammen mit Neapel und Acerra von den Staufern ab und unterwarf sich Innocenz IV. Dieser vergütete den neugewonnenen Städten ihre Treue im Juni

³¹⁷ MGH Epp. Saec. III, S. 98, Nr. 114; RODENBERG, Innocenz IV. und das Königreich Sizilien, S. 100.

³¹⁸ BFW 4590a.

³¹⁹ BFW 14791 u. 4665.

³²⁰ ARNDT, Studien zur inneren Regierungsgeschichte, S. 102; HAMPE, Konradin von Hohenstaufen, S. 65.

³²¹ STÜRNER, Friedrich II., Bd. 2, S. 355-358.

1251 durch das Privileg, das ihnen unter den Staufern verwehrt gewesen war: in ihren Städten einen Podestà zu ernennen und Statuten nach ihrem eigenen Willen zu erlassen.

Im Dezember weitete der Papst dieses Privileg für Neapel und höchstwahrscheinlich auch für Capua derart aus, dass er sie unter seinen direkten Schutz stellte und in das Demanium der Kirche aufnahm, wie dies für die Campania und Maritima, die südliche Provinz des Kirchenstaats, galt.³²² Erst Anfang 1253 sollte es Konrad IV. gelingen, das rebellierende Capua zu unterwerfen. Zur Strafe ließ er dessen Mauern schleifen und die Türme der Papsttreuen zerstören.³²³

Doch bereits am 18. Oktober des Folgejahres öffnete die Stadt Papst Innocenz IV. die Tore, der hier für wenige Tage residierte, bevor er nach Neapel weiterziehen sollte. Hier nahm er die Huldigungen der Markgrafen Berthold von Hohenburg und seiner Brüder entgegen und erklärte den Bewohnern Siziliens und Kalabriens, dass er sie für alle Zeiten unter seinen Schutz und in das Demanium der Kirche nehme.³²⁴ Zwei für das Jahr 1255 registrierte Litterae zeugen von der Gewogenheit, die auch Alexander IV. der Stadt entgegenbrachte.

Die erste Littera wurde am 17. September ausgestellt. In ihr wird die Kommune Capua für alle Zeit von den Pedagien und anderen Abgaben im Königreich Sizilien, in der Campania und Maritima sowie anderen Gebieten des Kirchenstaates befreit.³²⁵

Ein Exordium leitet in das Thema des Schreibens ein. So habe sich die Stadt Capua durch die Vielzahl ihrer Verdienste (*meritorum vestrorum multitudine*) klar hervorgetan, weshalb der Papst sie mit aufrichtigster Zuneigung liebe (*affectu sincerissimo diligimus*) und freigiebig mit besonderer Gunst umsorgen wolle (*speciali gratia libentissime confovemus*). Dies, so Alexander IV. weiter, sei insbesondere deshalb angebracht, da Capua durch die Grausamkeit der Feinde der Kirche (*per sevitiā hostium ecclesie*) mehrmals getroffen worden sei und schwere Schäden erlitten habe (*sepe gravibus fuistis afflicti dispendiis*). Da das Schreiben im September 1255, also nach der Niederlage des Kardinallegaten Ottaviano Ubaldini bei Foggia, verfasst wurde, lässt sich annehmen, dass

³²² MGH Epp. saec. III, S. 96, Nr. 116 u. S. 105, Nr. 125; dazu weiter RODENBERG, Innocenz IV. und das Königreich Sizilien, S. 95-113.

³²³ BFW 4590a u. 8797.

³²⁴ BFW 8825a u. 8826, ediert bei MGH Epp. saec. III, S. 297f, Nr. 325.

³²⁵ MGH Epp. saec. III, S. 370f, Nr. 412.

bei diesen Verlusten die Kriegsschäden gemeint sind, die Capua als Anhängerin der Kirche erlitten hat. Bei den beschriebenen Feinden muss es sich demnach um Manfred und seine Anhänger handeln.

Bemerkenswert ist an dieser Stelle die gegenüberstellende Darstellung des Papstes und seiner Feinde. Während diese nämlich die Stadt verheeren und ihr schwere Schäden zufügen, weiß der Papst das Opfer Capuas nicht nur zu würdigen, sondern empfindet tiefsten Dank dafür. Dies wird auch in der Lexik unterstrichen. Während die sizilischen Adligen zuvor für ihre Treue und ihren Gehorsam gefördert und belohnt wurden, werden für die Stadt Capua Verben der emotionalen Nähe verwendet. So lässt sich *diligere* nicht nur mit „schätzen“ übersetzen, sondern auch mit „lieben“. Ebenso *confovere*, das „unterstützen“ und „pflegen“ heißen kann, aber auch „umhegen“ und „wärmen“. Während die Feinde der Kirche also Schläge austeilen und zerstören, umsorgt und schützt der Papst.

Die zweite Littera ist vom 1. Oktober.³²⁶ Hier verlieh Alexander IV. der Kommune Capua das Recht, einmal jährlich in den ersten zwei Juniwochen einen Markt abzuhalten. Wie die Littera zuvor nimmt das Exordium Bezug auf die Leiden, die Capua durch ihr Verbleiben auf der päpstlichen Seite durchleiden musste. Diese führe sich der Papst regelmäßig vor Augen, um sich die Würdigkeit und Reinheit der Kommune bewusst zu machen, die er nun durch den Überfluss der Lieblichkeit (*affluentia dulcedinis*) vergelten wolle. Das Exordium besteht aus zwei Sätzen. Der erste beschreibt die Bereitschaft der Kommune, für die Mutter Kirche Leid zu ertragen, etwas, das sie aufgrund der Reinheit ihrer Treue und ihres Glaubens vermag (*puritate devotionis et fidei pertulitis*). Betont wird diese Bereitschaft durch die antithetische Darstellung von Vergangenheit und Gegenwart. Jene, die einst mit Schätzen beladen waren, erleiden jetzt den Mangel.³²⁷ Der zweite Satz beschreibt den päpstlichen Wunsch, eben dieses Leid durch Wohltaten auszugleichen. Die Petitio schließt in einem dritten Satz durch die Wendung *nos itaque* an. Die Bewilligung wird mit dem Rat der Kardinäle vorgenommen und durch die apostolische Autorität versichert.

Zwar weisen die zwei Litterae stilistisch keine besonderen Gemeinsamkeiten auf, diese lassen sich jedoch in der Argumentationsstruktur finden, die auch im

³²⁶ Reg. Alex. IV., Nr. 822.

³²⁷ Ebd.: „vos, olim multis cumulati divitiis et assueti delitiis, usque ad extremam penuriam [...]“.

Hinblick auf die päpstliche Selbstdarstellung interessant sind. In beiden Litterae erscheint Alexander als liebevoller Herr, der in der Bereitschaft zum Leid seine wahren Untergebenen erkennt und durch Milde und Zärtlichkeit eben diese dafür zu belohnen wünscht.

Ischia

Wie der Großteil der Bevölkerung der Terra di Lavoro waren auch die Einwohner der Insel Ischia antistaufisch gesinnt. Diese Parteinahme führte 1267 dazu, dass die Insel durch die für Konradin kämpfende pisanische Flotte geplündert und zerstört werden sollte.³²⁸

Im Januar 1255 bat Ischia um Anerkennung als Kommune und Aufnahme in das päpstliche Demanium.³²⁹ Dieser Supplik kam Alexander IV. am 4. Februar nach.³³⁰ Die Verfügung solle, so das vorangesetzte Exordium, die Petenten in ihrer Treue zur römischen Kirche bestärken, da sie selbst erkannt hätten, dass sie in ihrem Schoß besonders erquickt und durch dieses Privileg mit spezieller Gnade ausgezeichnet würden.³³¹ Gerade der Akt der Bitte wird in diesem Exordium besonders hervorgehoben. Die Einsicht Ischias, beim Papst auf der richtigen Seite zu stehen, wird durch den Satzbau betont und als Grundlage für die Gewährung der Bitte angeführt. Der Papst tritt hier fast vollständig hinter dem Bild der römischen Kirche zurück, in deren Treue die Stadt erglühe und in deren Schoß sie bewahrt werde.

L'Aquila

Konrad IV. hatte die Stadt 1254 als Bollwerk an der sizilischen Grenze zum Kirchenstaat errichten lassen.³³² Nach seinem Tod unterwarf sich die Stadt jedoch bald der römischen Kirche und bildete bis zu ihrer Zerstörung durch Manfred 1259 das Zentrum des letzten Widerstands gegen die staufische Herrschaft in

³²⁸ HAMPE, Konradin von Hohenstaufen, S. 273ff. u. 356.

³²⁹ Ebd. 128.

³³⁰ Reg. Alex. IV., Nr. 128.

³³¹ Reg. Vat. 24, fol. 14v, c. 117: „*Ut erga Romanam ecclesiam eo magis vestra devotio ferveat et fides fortius roboretur, quo vel[ut] filii speciales ipsius potiori praedicti gratia libertatis, vos levi eius senseritis gremio favorabilius refoueri, petitiones vestras ben[igne] ad exauditionis admittentes effectum, privilegio vos favoris attollimus specialis.*“

³³² BFW 4626a; dazu auch SCHIRRMACHER, Die letzten Hohenstaufen, Bd. 1, S. 155.

den Abruzzen. Erst unter Karl von Anjou sollte die Stadt erneut aufgebaut werden.³³³

Das Papsttum belohnte diese Treue durch mehrere Verfügungen für die Kommune L'Aquila. Die Briefe sind nicht im Hauptregister überliefert und stammen aus dem Domarchiv von L'Aquila. So lobte Alexander IV. die Stadt am 28. Oktober 1256 für ihr Ausharren in der kirchlichen Treue und gewährte jedem Bürger die Vergebung der Sünden, sollten diese im Kampf gegen Manfred fallen.³³⁴ Das Exordium gliedert sich inhaltlich in drei Sinnabschnitte, die in drei Hauptsätzen nebeneinander gesetzt wurden. Der erste Hauptsatz lobt den Durchhaltewillen der Stadt gegenüber der feindlichen Bedrängnis.³³⁵ Dies tut er, indem er zunächst die Ergebnisse chiastisch aufzählt, die dieser Wille für die Kurie und für die Stadt selbst bedeute, Freude für den apostolischen Stuhl – Förderung der göttlichen und apostolischen Liebe, das Lob Gottes – Schutz der Ehre. Der nun dazwischen geschobene Kausalsatz erklärt den Kontext, nämlich die Bedrohung der Stadt durch feindliche Truppen. Dann erst wird das Subjekt des Satzes, der Wille, genannt. In Anlehnung an Eph. 6, 11 evoziert die Metapher der einkleidenden Tapferkeit und des umgürtenden Glaubens das Bild von Bereitschaft und Festigkeit, wie bei einem gerüsteten Soldaten. Schon Bernhard von Clairvaux nutzte diese Passage, in der Paulus den Kampf der Gläubigen gegen den Teufel und seine Versuchungen beschreibt, für seine Kreuzzugstraktate.³³⁶ Dass auch die Kurie dieses Bild für einen Kriegszug nutzte, der vornehmlich als Kreuzzug gegen den Staufer Manfred gepredigt worden war, erscheint damit passend.

Daran direkt angeschlossen ist der zweite Abschnitt.³³⁷ Hier wird von den streitenden Männern der Stadt gesprochen, die für das höchste Gut kämpfen, für

³³³ Zur Zerstörung unter Manfred vgl. BFW 4701b, 4703a, dazu ferner ARNDT, Studien zur inneren Regierungsgeschichte, S. 18 u. 198; BFW 9706: Clemens IV. gibt Karl von Anjou die Möglichkeit des Wiederaufbaus der Stadt, nachdem er von den Bewohnern darum gebeten worden war.

³³⁴ Muratori 6, 5 (S. 516f).

³³⁵ Ebd.: „*Nobis ad gaudium, vobisque, Filii, ad augmentum Divinae et Apostolicae gratiae; nec non laudem nominis et protectum honoris accedit, quod hostilis persecutionis instantia vos undique circumdante, induti fortitudine spiritus*“

³³⁶ Bernhard von Clairvaux, Sermo exhortatorius ad milites Templi, S. 214: „*Ceterum cum uterque homo suo quisque gladio potenter accingitur, suo cingulo nobiliter insignitur, quis hoc non aestimet omni admiratione dignissimum, quod adeo liquet esse insolitum? Impavidus profecto miles, et omni ex parte securus, qui ut corpus ferri, sic animum fidei lorica induitur. Utrisque nimirum munitus armis, nec daemonem timet, nec hominem.*“

³³⁷ Muratori 6, 5 (S. 516f.): „*et fidei virtute praecincti, pro tuitione libertatis propriae et matris Ecclesiae fidelitate servanda, potenter et viriliter, quantum vires vestrae sufficiunt, et omnipotentis clementia suffragatur.*“

die Mutter Kirche und den Schutz der eigenen Freiheit. Beschrieben werden sie mit den männlichen Tugenden der *potestas* und *virilitas*. Schließlich folgt der dritte Abschnitt, hier werden die Bürger direkt angesprochen und die Gegner benannt, die zu bekämpfen sind, nämlich die Feinde der Kirche und des Glaubens.³³⁸

Die *Petitio* wird über die Bitte Alexander IV. an die Bewohner der Stadt eingeleitet. Sie sollen sich nicht von den drohenden Nöten des Kampfes (*labores instantis certaminis*) einschüchtern lassen, sondern den unvergleichbaren Lohn der Freiheit (*incomparabilis praemium libertatis*) vor Augen behalten und unerschütterlich in der Treue des apostolischen Stuhls verharren (*in devotione Sedis Apostolicae immobiliter persistatis*). Der zweite Satz der *Petitio* beginnt wie der erste durch ein *Wir* plus Adverb (*nos igitur / nos enim*). Hier wird nun Generalabsolution für alle erteilt, die im Kampf gegen Manfred fallen werden, und für die, die bereits gefallen sind. Möglich ist dies Alexander IV. durch die Barmherzigkeit des allmächtigen Gottes, die dreimal in diesem Abschnitt angeführt wird (*omnipotentis Dei misericordia, veniam misericorditer indulgemus, abundantia misericordia extendentes*).

Lexisch fällt auf, dass die Bürger mit den Tugenden des Krieges in Verbindung gesetzt werden. Sie sind tapfer, kraftvoll und mächtig. Sie kämpfen für die Freiheit und gegen die Feinde des Glaubens, die sie zu vernichten wünschen, wodurch ihr Kampf Legitimierung findet. Das Papsttum selbst wird hingegen mit den Tugenden der Barmherzigkeit und der Sanftheit beschrieben. Vermehrt wird das sprachliche Bild der Mutter Kirche gewählt, die zu schützen sei. Die Handlungen werden durch die direkt von Gott verliehene päpstliche Autorität legitimiert, jedoch wird auch Bezug auf die Apostelfürsten Petrus und Paulus genommen.

Im Dezember supplizierte die Stadt des Weiteren darauf, nicht nur unter den Schutz des Papstes genommen zu werden, sondern zudem das benachbarte Bistum Forcona in ihre Stadt zu transferieren. Alexander IV. kam dieser Bitte am 22. Dezember nach. Diese *Littera* hat Eingang in das Hauptregister gefunden.³³⁹ Das Exordium beginnt mit der Nennung der Leistungen, durch die sich L'Aquila

³³⁸ Ebd.: „*resistatis Ecclesiae adversariis, et inimicis fidei Christianae.*“

³³⁹ MGH Epp. saec. III, S. 413, Nr. 448.

in den Augen der Kurie ausgezeichnet habe. Die Herrlichkeit des reinen Glaubens (*pure fidei claritate conspicua*), Leistung von prächtigen Taten (*magnificis proficit actibus*) und ein beispielhaftes Verhalten gegenüber den anderen Städten des Königreichs Sizilien (*probitatis exemplo*). Hieran schließt sich direkt eine weitere Aufzählung von Leistungen an, durch die die Stadt besonders hervorsticht, erneut in einer Trias: die adlige Natur der Stadt, da sie einst von Adligen gegründet worden sei, der gute Ruf der Stadt in nah und fern, sowie der Fakt, dass die Kurie die Stadt bereits zuvor mehrfach durch Gunsterweise ausgezeichnet habe.³⁴⁰ Daher solle die Verkündigung ihrer Werke nicht nur in den großen Städten des Königreichs bekannt werden, sondern durch den Klang der Tuba weite Verbreitung finden.

Somit lässt sich wieder die bereits bekannte Darstellung des Papstes erkennen, der Treue, Gehorsam und andere Leistungen des Glaubens zu erkennen und zu belohnen weiß.

Die Narratio führt weitere Auszeichnungen ideeller Natur der Stadt an, die Beständigkeit der Demut (*sincere devotionis constantiam*) und die nie verlöschende Festigkeit im Glauben (*indeficientis fidei firmitatem*), bevor sie sich auf die reellen Punkte bezieht, die den Papst zu dieser Verleihung bewegt haben. So sei zu beachten (*attendentes*), dass viele der Bewohner der Nachbarstädte Forcona und Amiterno in den letzten Jahren nach L'Aquila abgewandert seien, ebenso müsse man abwägen (*pensantes*), dass die Stadt erst vor kurzem die Kirche des heiligen Maximus und heiligen Georg hat neu errichten und zum Dom weihen lassen, zudem sei die Kirche durch die Stadtbewohner angemessen ausgestattet worden. Demnach schließt sich im gleichen Satz die Petitio an, in der der Papst der Supplik L'Aquilas nachkommt und die Stadt zunächst unter seinen Schirm und den des Apostels Petrus nimmt. Ferner wird durch die Zustimmung des Kardinalkollegs und kraft *plenitudo potestatis* der Bischofssitz von Forcona nach L'Aquila versetzt. Dies entspreche auch dem Wunsch des Bischofs Bernard von Forcona, wie dem Archivpresbyter Magister Angelo, die nach L'Aquila hatten versetzt werden wollen. Der Bischof von Forcona sei damit ab sofort als Bischof von L'Aquila anzusprechen.

³⁴⁰ Ebd.: „*propter quod terra eadem, que a menium fundatione suorum gestorum nobilis ingenuitate conspicitur, sic apud proximos et remotos multipliciter redditur suorum processuum strenuitate laudabilis et penes nos et apostolicam sedem precipuis attollenda favoribus et gratiis potioribus honoranda [...]*“.

Das hier verwendete Exordium hat schon früher Verwendung gefunden, in dem bereits oben besprochenen Schreiben Innocenz IV. an die Kommune Neapel. Am 13. Dezember 1251 hatte er die Kommune unter seinen Schutz gestellt und sie damit in den Kirchenstaat aufgenommen.³⁴¹ Auch L'Aquila wird unter den päpstlichen Schirm gestellt, so dass die Wiederverwendung an dieser Stelle Sinn ergibt. Es ist jedoch interessant, die Änderungen in der Narratio zu sehen. Alexander IV. belobigt L'Aquila zwar für ihre Treue und ihren festen Glauben, statt jedoch näher auf die Gründe einzugehen, wodurch sich die Bewohner darin ausgezeichnet haben, nimmt er direkt Bezug auf den Neubau der Kirche und die Zuwanderung aus anderen Städten. Innocenz IV. schilderte dagegen in seinem Schreiben an Neapel, wie die Kommune unter der Tyrannei Friedrichs II., der als Pharao, Herodes und Nero bezeichnet wird, gelitten habe, eine Tyrannei, die unter seinen Söhnen, der Natternbrut (*genimina viperarum*), nur weiter vorangetrieben worden sei.³⁴² Dass man bei L'Aquila auf solch eine sprachgewaltige Darstellung verzichtete, obwohl sich die Stadt weiterhin aktiv im Widerstand gegen Manfred, den Sohn Friedrichs II. befand, überrascht.

Brindisi

Vom langjährigen Widerstand Brindisis gegen die staufische Herrschaft, der von Manfred erst 1257 nach langer Belagerung der papsttreuen Stadt gebrochen werden konnte, war bereits die Rede.³⁴³ Wegen ihres natürlichen Hafens war die Stadt seit der Antike als Handelszentrum und Flottenstützpunkt genutzt worden. In diesem Sinne diente sie auch unter der Herrschaft Friedrich II. als Anlauf- und Sammelstelle für die Fahrt ins Heilige Land. Von hier war Friedrich II. zweimal zum Kreuzzug aufgebrochen, und in der Kathedrale von Brindisi heiratete er am 9. November 1225 Isabella von Brienne, die Erbin des Königreichs Jerusalem. Schon 1221 hatte die Münze der Stadt das Recht erhalten, als einzige neben der Münze Messinas die neueingeführten Silberdenare des Kaisers prägen zu dürfen.

³⁴¹ MGH Epp. Saec. III, S. 105ff, Nr. 125.

³⁴² Ebd.: „*Sublato namque Fr. quondam Romanorum imperatore ac Sicilie rege de medio, qui, austeritate Pharao, Herodes impietate sevitiaque Nero, predictum regnum continue afflictionis iugo depresserat et furoris immanis gladio lanierat [...] paterne malitie successores, eidem inferre regno more patrio utpote genimina viperarum venenosa egressa de colubro moliantur [...]*.”

³⁴³ BFW 4658a u. b.

Ab 1233 ließ Friedrich das Kastell der Stadt prachtvoll wiederherstellen.³⁴⁴ Unter der Herrschaft Konrads IV. scheint die Stadt noch in Treue verharret zu haben. Nach dessen Tod unterwarf sie sich jedoch Innocenz IV., der die Stadt am 4. November 1254 in das Demanium der Kirche aufnahm und ihr Rechte gewährte, wie sie sie zur Zeit König Wilhelms II. besessen hatte.³⁴⁵ Nach ihrer Unterwerfung 1257 blieb die Stadt auf staufischer Seite. 1267 unterstützte Brindisi Konradin in seinem Kampf gegen Karl von Anjou, dem sich die Stadt im Zuge der Niederlage bei Tagliacozzo vor November 1268 schließlich unterworfen haben muss.³⁴⁶

Das Schreiben Innocenz' IV. vom November 1254 folgt der Form *Ratio postulata et equitas persuadet*, die auch für andere Städte verwendet worden ist und sich auch bei Sergius Siginulfi aus Neapel finden lässt.³⁴⁷ Anders das Exordium des Alexander-Briefs an die Kommune Brindisi.³⁴⁸ Ausgangspunkt sind die die Stadt auszeichnenden Tugenden, die in der typischen Trias aufgezählt werden: die Unversehrtheit im Glauben (*integritas fidei*), die Aufrichtigkeit der Demut (*devotionis sinceritas*) und die unverletzte Kraft der Standhaftigkeit (*inviolabilis constantie firmitas*). Paralipetisch wird berichtet, dass man sich der großartigen Leistungen Brindisis derartig bewusst sei, dass man zwar gar nicht genug loben, den Taten der Stadt jedoch mit keinem Wort des Lobes oder durch einen lobpreisenden Stil gerecht werden könne, weswegen man an dieser Stelle darauf verzichte. Stattdessen wolle man die Kommune schlicht für ihre Treue und ihre Tapferkeit belobigen und sie für ihren Gehorsam belohnen.³⁴⁹

Der Narratio dient das Schreiben Innocenz IV. vom 4. November, in der Brindisi in das kirchliche Demanium aufgenommen wurde, als Grundlage für die

³⁴⁴ STÜRNER, Friedrich II, Bd. 2, S. 31, 96, 234 u. 351f.

³⁴⁵ Reg. Inn. IV., Nr. 8140; dazu auch RODENBERG, Innocenz IV. und das Königreich Sizilien, S. 208.

³⁴⁶ BFW 14419; HAMPE, Konradin von Hohenstaufen, S. 352.

³⁴⁷ MGH Epp. saec. III, S. 311f, Nr. 343 u. S. 312, Nr. 344.

³⁴⁸ MGH Epp. saec. III, S. 371f, Nr. 414.

³⁴⁹ Ebd.: „*Quia vestre integritas fidei, devotionis sinceritas et inviolabilis constantie firmitas clare patent, omittimus hec ad presens commendatoriis explicare sermonibus, verba laudis postponimus nunc de ipsis ne ad eorum preconium stilum producimus, set potius in hiis calamum quodammodo cohartamus, quoniam etsi digne laudare vellemus, vix forsitan possent facta exprimi plene dictis, nec ad commendationem idoneam verba suppeterent, quia re vera plus res gesta continet, quam sermo posset prolixior enarrare. Tanti namque meriti magnitudo verborum tenore con capitur nec certas suscipit laudum metas, que velud immensa laudandi quasi superegre ditur facultatem. Restat igitur, ut vos, qui sicut fortes et constantes viriliter propugnatis pro ecclesie matris honore ac vestra et communi patrie libertate, in eiusdem ecclesie fidelitate persistentes congruis firmemus favoribus et civitatem vestram condignis gratiarum titulis exaltemus.*”

jetzige Verfügung. Die *Petitio* wird im gleichen Satz durch das funktionstragende Element *nos, vestris supplicationis inclinati, quod* eröffnet. Hier wird festgelegt, dass Brindisi, auch wenn die Stadt angeblich niemals Teil des Herzogtums Tarent gewesen sei, aus diesem herausgenommen werde, ebenso dürfe die Stadt eine eigene Stadtverordnung haben und einen Podestà wählen.

Zusätzlich, damit die Stadt durch die Fülle der Wohltaten der Kirche in vollkommener Freude frohlocke³⁵⁰, werden Brindisi die Orte Oria, Gallipoli, Neritonis und Ostuni unterstellt. Interessant ist hier der Einschub, dass daraus niemandem außer Manfred ein Nachteil entstehen solle.³⁵¹

Die dritte Verfügung betrifft den Handel Brindisis mit anderen Städten des Königreichs, die frei betreten werden dürfen, ohne das Zahlen von Abgaben oder Zöllen (*portuatici vel plateatici*) und frei von Pacht oder anderen Einschränkungen (*rivagii seu pedagii*), insofern eine andere päpstliche Verfügung dies nicht vorschreibe. Zu beachten ist für die stilistische Ausschmückung das an dieser Stelle zweifach verwendete Homöoteleuton.

Sowohl inhaltlich wie sprachlich lässt der Papst der Kommune Brindisi in dieser Littera eine hohe Ehre zuteil werden. Nicht nur bestätigt er die Kommune als Teil des Kirchenstaates, er unterstellt ihr des Weiteren andere bedeutende Orte der Terra d'Otranto und befreit sie von verschiedenen Abgaben, wodurch die Handelsmacht Brindisis gestärkt wird. Gerechtfertigt werden diese Vergünstigungen durch die herausragenden Leistungen, die die Stadt im Kampf für ihre Freiheit, und damit im Kampf gegen den Feind der Kirche, Manfred, vollbracht habe. Die päpstlichen Privilegien sind damit klar als Belohnungen für ihren Erfolg gegen die Streitkräfte Manfreds zu verstehen, der die Stadt ja mehrmals hatte belagern lassen, aber nicht hatte einnehmen können.³⁵²

Zur Darstellung der päpstlichen Zufriedenheit wird der Topos des anerkennenden und belohnenden Herrn in dem vorliegenden Schreiben in einer bislang nicht gekannten Steigerung verwendet. Dies zeigt bereits die Verwendung der Paralipse im Exordium direkt zu Beginn. Immerhin wurde diese rhetorische Form bislang nur bei den Hohenburgern verwendet, als diese in *Decet et expedit*

³⁵⁰ Ebd.: „*ut ex affluentia beneficorum eiusdem ecclesie exultet ipsa civitas gaudio pleniori* [...]“

³⁵¹ Ebd.: „*Dummodo nulli, excepto predicto Manfredo, ex concessione huiusmodi preiudicium generetur* [...]“

³⁵² KARST, Geschichte Manfreds, S. 79f u. 97f.

devotorum alle Verfügungen Innocenz IV. bestätigt erhielten.³⁵³ Die Leistungen und Tugenden Brindisis stechen so weit hervor, dass es dem Papst vermeintlich an Worten mangle, um diese ausreichend zu loben. Auch in der zweiten Verfügung zur Übertragung anderer Orte an die Kommune findet solch eine Steigerung durch den Einschub *pleniori* Verwendung.

Otranto

Nach der Eroberung Brindisis 1257 unterwarfen sich rasch auch die verbliebenen papsttreuen Städte der Terra d'Otranto wie Oria und Otranto selbst.³⁵⁴ In den Vorjahren war es Otranto noch gelungen, die Angriffe Manfreds abzuwehren, wofür die Kommune am 5. September 1256 von Alexander IV. belobigt und mit mehreren Rechten ausgestattet wurde.³⁵⁵

Vom sprachlichen Aufbau hat die Littera *Quia vestre integritas*³⁵⁶ vieles mit der Littera *Quia vestre integritas*³⁵⁷ an die Kommune Brindisi gemein. So sind die hier verwendeten Exordien weitestgehend identisch. Lediglich im zweiten Satz sind kleine Änderungen vorgenommen worden, indem die Passage *sicut fortes et constantes in bello, contra Ecclesie adversarios viriliter propugnatis pro apostolice Sedes honore* eingeschoben wurde, wodurch die seit 1255 andauernden Kriegshandlungen in Apulien stärker betont werden. Auch solle die Ehre Otrantos statt durch angemessene Zeichen der Dankbarkeit (*condignis gratiarum titulis*) vielmehr durch stolze Gnaden (*gratiis sublimibus*) fortwährend vergrößert werden. In der *Petitio*, die sich auch hier mit der Konstruktion *hinc est quod nos* in einem eigenen Satz anschließt, werden fünf Bestimmungen aufgeführt. Zunächst bestätigt Alexander IV. durch die apostolische Autorität die Verfügung des Kardinals Ottaviano Ubaldini, der der Stadt während seiner Legation eine Ortschaft übertragen hatte. Danach spricht der Papst auch dieser Stadt die Rechte einer Kommune zu, wodurch sie ab sofort selbst frei über Podestà, Rektoren und Konsuln entscheiden könne. Danach mahnt er die Bewohner der Stadt an ihre Pflicht, die sie seit der Zeit der normannischen Könige Roger II., Wilhelm I. und Wilhelm II. innehaben, die Verteidigung der Stadt zu Land zu gewährleisten,

³⁵³ MGH Epp. saec. III., S. 339, Nr. 374.

³⁵⁴ Jams. 202; BFW 4658b.

³⁵⁵ Reg. Alex. IV., Nr. 1477.

³⁵⁶ Reg. Alex. IV., Nr. 1477.

³⁵⁷ MGH Epp. saec. III, S. 371f, Nr. 414.

also die Instandhaltung der Türme, Mauern und Barbakanen, sowie die Verteidigung zu Wasser durch die Bemannung der Galeeren. In einem eigenen Satz bestimmt Alexander weiterhin, dass alle Barone und Bürger der Stadt, die Häuser oder Lehen aus der Hand Manfreds oder eines seiner Anhänger empfangen haben, diese von nun an durch die Hand der Kirche verliehen erhielten. Und schließlich ordnet der letzte Satz an, dass alle in Otranto lebenden Anhänger Manfreds als unwürdige Söhne (*fili degeneres*) aus der Stadt zu verbannen seien und weder sie noch ihre Kinder oder Erben jemals wieder in die Stadt zurückkehren dürften.

Am selben Tag erhielt auch der Podestà von Otranto, Balduin Viczo aus Savona, eine päpstliche Littera. In dieser wird der Podestà ausdrücklich für seine Rolle bei der Verteidigung der Stadt belobigt, und ihm wird zum Dank die Ortschaft Minervino, nahe Otranto, zugesprochen. Die Littera ist im Vergleich mit der vorherigen deutlich knapper, aber sprachlich nicht unbedingt schlichter gehalten. Auf ein Exordium wurde zwar verzichtet, und auch die Narratio und Petitio sind in einem Satz zusammengefügt worden, doch lohnt sich ein näherer Blick auf die Narratio. Auch hier werden die Taten Balduins, durch die er sich bei der Verteidigung der Stadt ausgezeichnet habe, in einer Trias zum Einstieg des Schreibens benannt: Wachsamkeit (*vigilantiam*), Genauigkeit (*diligentiam*) und Eifer (*sollicitudinem*). Diese dreifache Aufzählung steht wiederum in einer Trias von rühmlichen Leistungen, denn neben der Verteidigung der Stadt nehme er als Lenker ebenjener unermüdlich Aufgaben auf sich und trage zudem die aufrechte Gesinnung gegenüber der Kirche in sich.³⁵⁸ Hieraus resultiert die Petitio, in welcher ihm die Ortschaft Minervino, die zuvor dem Verräter Berard de Luco gehört hatte, verliehen wird.

Die vorliegenden Litterae geben einen Einblick in die Kriegsrüstungen dieser Zeit. So zeigt sich Alexander IV. in dieser Littera somit nicht als wohlwollender und ausgleichender Herr, sondern als militärischer Führer, der im Kontext eines nächsten Krieges zu denken weiß. Dies zeigen die Mahnungen sowohl an Otranto wie an ihren Podestà Balduin, die städtischen Verteidigungsanlagen instand zu halten. Auch der in *Quia vestre integritas* getätigte Einschub *sicut fortes*

³⁵⁸ MGH Epp. saec. III, S. 403, Nr. 444: „*Attendentes vigilantiam, diligentiam et sollicitudinem, quas circa defensionem civitatis Idrontine constanter adhibuisse dinosceris, necnon et indefessos labores, quos pro ipsius civitatis regimine subiisti, ac volentes ex hoc tibi apostolice liberalitatis dexteram aperire [...].*”

et constantes in bello, contra Ecclesie adversarios viriliter propugnatis, gemahnt die Bürger an ihren Kampf gegen die Feinde der Kirche, die im Folgenden sogar dezidiert aus der Stadt verbannt werden sollen.

In diesem Zusammenhang werden auch gegenüber dem Podestà andere Tugenden und Leistungen betont. Während zuvor stets die Demut oder der Glaube im Vordergrund standen, sind es hier die Wachsamkeit, der Eifer oder auch die Genauigkeit, also Eigenschaften, die im Krieg benötigt werden. Der Papst ist somit nicht nur in der Lage, Tugenden des Glaubens zu erkennen und zu bewerten, sondern auch militärische.

Monopoli

Auch die Kommune Monopoli erhielt am 17. Februar 1256 ihre Stadtrechte durch die Hand Alexanders IV. verliehen, und wieder findet sich das bei *Quia vestre integritas*³⁵⁹ beschriebene Formular.³⁶⁰ Die Stadt hatte sich vor dem 31. Juli 1255 der Kirche unterworfen und für ihre Treue durch den Bischof von Ancona, Johannes Bonus, Generalvikar der Terra di Bari und d'Otranto, die gleichen Rechte erhalten wie vor ihr Neapel, Capua, Brindisi und andere apulische Städte.³⁶¹ Monopoli sollte wie die anderen Städte der Terra d'Otranto bis ins Frühjahr 1257 der päpstlichen Seite treu bleiben, bevor sie sich Manfred unterwarf.³⁶² Als einzige Stadt der Terra di Bari hielt Monopoli des Weiteren 1267 an der staufischen Seite fest und unterstützte Konradin in seinem Kampf gegen Karl von Anjou.³⁶³

Wie bereits erwähnt, folgt das Exordium des päpstlichen Schreibens dem Vorbild der Littera an Brindisi. Anders als bei Otranto sind auch keine Einschübe oder anderweitig auffällige Änderungen vorgenommen worden. Die Narratio setzt mit der einfachen Konjunktion *cum itaque* ein und erklärt, durch die Vorlage des Philipp de Santa Cruce, Prothontinus von Barletta und Monopoli, habe man die Verfügungen des Johannes Bonus, in denen er der Stadt Kommunal-

³⁵⁹ MGH Epp. saec. III, S. 371f, Nr. 414.

³⁶⁰ Reg. Alex. IV., Nr. 1166.

³⁶¹ Ebd.: „*concedimus eidem communi omnes libertates et privilegia que sacrosancta Romana Ecclesia civitatibus Neapolitane, Capue, Brundusii et aliis civitatibus Apulie contulit et de cetero duxerit conferendum, ut dicto communi Monopolitano collata intelligantur.*“

³⁶² KARST, Geschichte Manfreds, S. 150f.

³⁶³ HAMPE, Konradin von Hohenstaufen, S. 354.

rechte verliehen hatte, geprüft. In der *Petitio* werden diese nun mit dem funktionstragenden Element *nos, vestris supplicationibus inclinati, quod* durch den Papst bestätigt. Abschließend wurde der Brief des Generalvikars in Abschrift an den päpstlichen angehängen.

Palermo

Bereits während der arabischen Herrschaft über die Insel Sizilien ab dem 9. Jahrhundert hatte Palermo, damals noch Balarm genannt, als Hauptstadt fungiert. In dieser Zeit wurde der Hafen errichtet und die Stadt zum wirtschaftlichen Zentrum ausgebaut. Dies sollte Palermo auch nach der Eroberung der Insel durch die Normannen 1072 bleiben. Im Dom der Stadt ließen sich die Hauteville zu Königen Siziliens krönen, und hier verbrachte Friedrich II. die Jahre bis zu seiner Volljährigkeit.³⁶⁴ Während des päpstlich-staufischen Konfliktes sollte die Stadt als Residenz jedoch in den Hintergrund treten, während Städte wie Foggia, Lucera oder auch Neapel an Bedeutung gewannen.³⁶⁵ Konrad IV. sollte die Insel gar nicht betreten, auch wenn er dieses der Stadt noch im August 1252 angekündigt hatte.³⁶⁶ Manfred besuchte Palermo nur für wenige Wochen, nämlich für seine Königskrönung im August 1258.³⁶⁷

Palermo scheint demgemäß während der Herrschaft Konrads IV. den Staufern treu geblieben zu sein und sich erst nach dessen Tod unter den Schirm der Kirche gestellt zu haben. Am 20. Oktober 1254 erklärte Innocenz IV. die Insel Sizilien und Kalabrien zum Teil des *Demaniums* zugehörig.³⁶⁸ Auch Alexander IV. richtete bald nach seiner Krönung sein Augenmerk auf Palermo. Im Januar bestätigte er der Kommune in zwei nicht in das Hauptregister eingegangenen *Litterae* ihre sowohl von den sizilischen Königen verliehenen Rechte wie einige Privilegien, die sie durch Konrad IV. erhalten hatten.³⁶⁹

Weitere Privilegien verlieh Alexander IV. Palermo am 5. September 1256.³⁷⁰ Der „ersten unter allen Städten Siziliens“³⁷¹ werden weitere Rechte durch die

³⁶⁴ MATTHEW, *The Norman Kingdom of Sicily*, S. 139 u. 318f; RILL, *Sizilien im Mittelalter*, S. 79ff.

³⁶⁵ STÜRNER, *Friedrich II.*, Bd. 2, S. 351.

³⁶⁶ BFW 4585.

³⁶⁷ BFW 4670a u. 4671, 4735a.

³⁶⁸ BFW 8826; RODENBERG, *Innocenz IV. und das Königreich Sizilien*, S. 201f.

³⁶⁹ BFW 8920 u. 8923.

³⁷⁰ MGH *Epp. saec. III*, S. 369, Nr. 410.

³⁷¹ Ebd.: „*civitas vestra prima inter alias Sicilie*“.

apostolische Autorität gewährt, die als gut und friedensbringend beachtet werden und die die Stadt seit der Zeit der normannischen Könige, Rogers II., Wilhelms I. und Wilhelms II., innehatte. Zudem wird ihr das Münzrecht zugestanden, das sie durch Friedrich II. verliehen bekommen hatte. Sprachlich wird diese Handlung durch die frevelhafte Hand erklärt, durch die die Stadt in die verkommene Unterwerfung gedrückt worden sei. Durch das Banner des reinen Glaubens erhebe sie sich nun jedoch daraus.³⁷² Schließlich hege Palermo schon lange den Wunsch, sich in die sanfte und süße Herrschaft der römischen Kirche zu begeben.³⁷³ Diesem Wunsch komme Alexander zu gern im nächsten Satz nach, in dem sich durch das funktionstragende Element die *Petitio* anschließt. Hier ist der Einschub zwischen *nos* und *vestris* zu beachten.³⁷⁴ Erst nach sorgfältiger Überlegung und zur Erhöhung der Ehre der Stadt seien die folgenden Verfügungen getätigt worden.

Alexander IV. zeigt sich somit klar als Herr, der die Stadt Palermo unter seine Hand nimmt. Darauf verweist bereits der Einschub der sanften und süßen Herrschaft, der sich Palermo zu unterwerfen wünscht. Seit Innocenz III. wurde dieser Verweis auf Matth. 11,30 dazu verwendet, um die päpstliche Herrschaft innerhalb des Kirchenstaates zu umschreiben. Weiterhin zeigt der Papst sich durch das Gewähren von Rechten, die die Stadt seit den normannischen Königen innehielt, als ein Mann, der vorhandene Kontinuitäten anerkennt und zu bewahren wünscht. Natürlich nur, solange sie gerecht sind und friedensbringend, etwas, das er mit seinen Verfügungen stets im Sinn hat.

Messina

Messina war nach Palermo und Syrakus drittgrößte Stadt der Insel Sizilien und zudem Königsresidenz. Die seit der römischen Antike in Messina ansässige Münze machte Friedrich II. 1222 zum zunächst einzigen Münzprägeort seines Königreiches, wodurch die Stadt zum Zentrum der Münzreform des Kaisers werden sollte. Zentrum war Messina auch für die Adelsverschwörung, die 1233

³⁷² Ebd.: „*Quia civitas vestra prima inter alias Siciliae de vili subiectione, ad quam illam diutius impia manus depresserat, ad optate libertatis gaudium vexillo pure devotionis explicito ferventis vigore spiritus exurrexit [...].*”

³⁷³ Ebd.: „*conceptum iamdudum subiciendi se dulci et suavi ecclesie Romane dominio laudabile propositum in partum habita oportunitate producens.*”

³⁷⁴ Ebd.: „*nos, hec diligenti consideratione pensantes ac volentes propterea ipsius civitatis honorem apostolice sedis condignis gratiis ampliare, vestris [...].*”

den Mord an Friedrich II. plante und in deren Folge der Staufer nicht mehr auf die Insel zurückkehren sollte.³⁷⁵

Am 3. November 1254 unterstellte Innocenz IV. die Kommune dem Demanium der Kirche und sprach ihr die gleichen Stadtrechte wie Neapel und Capua zu. Kurz zuvor im Oktober hatte er bereits die Strafsanktionen der staufischen Könige aufgehoben.³⁷⁶ Im Hauptregister Alexanders IV. findet sich zwar keine Bestätigung der innocentianischen Verfügung, jedoch supplizierte die Kommune bald nach Innocenz' Tod auf die Anerkennung von Freiheiten und Immunitäten, die Messina durch Konrad IV. in der Stadt Accon verliehen worden waren. Alexander gewährte die Bestätigung am 5. September 1255.³⁷⁷

Das Exordium der Littera folgt in seiner Form dem bereits bei Philipp de Santa Cruce verwendeten. Wie in *Sincere devotionis*³⁷⁸ sei es der innige Wunsch des Papstes, den aufrechten Gehorsam und Glauben (*sincere devotionis et fidei*) Messinas, ebenso ihre Beständigkeit (*inconcussa constantie*) und ihren offenbaren Wunsch (*prompti desiderii*), unter der kirchlichen Herrschaft zu stehen, zu vergelten und die Ehre der Stadt zu erhöhen. Dieser Wunsch habe ihn zum Verfassen dieser Littera veranlasst, und der Ehre sollten die angeschlossenen Gnadenerweise dienen. Der Satz setzt mit der Aufzählung der drei zu lobenden Eigenschaften der Stadt ein, an die direkt ein Relativsatz zur näheren Erläuterung angeschlossen worden ist. Hieran schließt sich durch die Konjunktion *sed* ein Nebensatz an, in dem der Papst darlegt, was er nun zu tun wünsche. Nämlich fest im Gelübde (*firmitate proposito*) und durch aufrechten Eifer (*intentione stabili*) die Ehre Messinas zu erhöhen.³⁷⁹

Alexander IV. zeigt das Papsttum somit als eine Institution, die inständig bemüht ist, die Wünsche der Petenten, sollten diese sich durch das Zeigen bestimmter Tugenden als geeignet erwiesen haben, zu erfüllen. Ferner zeigt er sich, sobald er sich für diesen Schritt entschieden hat, fest in seiner Überzeugung und bereit, alles dafür Notwendige aufzuwenden. Dies unterstreichen auch die Adjektive besorgt/erregt (*solliciti*) und wachsam/unermüdlich (*vigiles*), die zur Untermauerung des päpstlichen Handelns angeführt werden.

³⁷⁵ STÜRNER, Friedrich II., Bd. 2, S. 31f u. 263-266.

³⁷⁶ BFW. 8827 u. 8840.

³⁷⁷ Reg. Alex. IV., Nr. 752.

³⁷⁸ Reg. Alex. IV., Nr. 1043.

³⁷⁹ Ebd., Nr. 752: „*firmitate intendentes proposito et intentione stabili proponentes.*“

Der Rest der Littera wird in einem weiteren Satz abgehandelt. Die Narratio geht knapp auf den Umstand der Verfügung des Privilegs durch Konrad IV. ein, bevor in der Petitio eben diese in ihrer vorliegenden Form durch die apostolische Autorität bestätigt wird.

Abschließend lässt sich anhand der vorliegenden Briefanalysen feststellen, dass die Darstellung des Papstes recht festen Formen folgt. So zeigt sich Alexander IV. am häufigsten in der Rolle des belohnenden und wohlwollenden Herrn, der Leistungen ihm gegenüber durch Geschenke und Privilegien auszugleichen weiß. Die zu belohnenden Leistungen sind dabei stets die gleichen, nämlich Demut, Treue und Gehorsam gegenüber ihm und der römischen Kirche. Hinzu tritt seine Eigenschaft, wie im Falle Messinas gesehen, sich unermüdlich für die Bitten und Wünsche seiner Untergebenen einzusetzen. Gelegentlich zeigt er sich auch in einer anderen Funktion, einmal als Herr gegenüber der Stadt Carinola und zweimal als militärischer Führer gegenüber den Kommunen Otranto und L'Aquila. Hierbei konnte festgestellt werden, dass sich, sobald sich die Funktion des Papstes ändert, auch die Leistungen ändern, die er zu würdigen weiß. Tritt er als militärischer Führer auf, so sind es kriegerische Eigenschaften, die er hervorhebt. Der Grund für diese Form der Darstellung ist offensichtlich. Das Papsttum zeigt sich in Konkurrenz zur staufischen Partei als verlässlicher Partner, der zum einen militärisch zu taktieren, vor allem aber auch zu belohnen weiß. Wieder und wieder wird so zum Ausdruck gebracht, dass es sich lohnt, auf der Seite der Kirche zu kämpfen, und zwar nicht nur auf der finanziellen Ebene, sondern auch für das eigene Seelenheil. Auf der anderen Seite wird den Adressaten auch ein Feind gegeben, der bekämpft werden und vor dem die Kirche beschützt werden muss. Wird in den Littera auf dieses Argument zurückgegriffen, findet sich dabei stets der Verweis auf die *mater ecclesia*.

Der Papst dagegen tritt auf der sprachlichen Ebene häufig hinter juristischen Formulierungen zurück oder erscheint lediglich durch das Pronomen *nos*. Sollten die Petenten zur päpstlichen Treue zurückgekehrt sein, nachdem sie zuvor die staufische Seite unterstützt hatten, wird die Formel *matris ecclesie multa benignitas* verwendet, in der auf die Bereitschaft der Vergebung und die Mildtätigkeit der Mutter Kirche Bezug genommen wird. Wiederholt tritt die Formel *nos*,

tuis/vestris supplicationibus inclinati auf, wodurch deutlich wird, dass die Barone oder Städte selbst an den Papst herangetreten sind und auf die erhaltenen Privilegien und Güter supplizierten.

Päpstliches Handeln wird anhand der *sedis apostolice auctoritas* legitimiert, nur in zwei Litterae nimmt Alexander IV. Bezug auf die Apostelfürsten Petrus und Paulus, nur einmal wird die *plenitudo potestatis* angeführt. Der Begriff *vicarius christi* fällt kein einziges Mal. Gnaden und Privilegien, die der Papst Verbündeten überträgt, werden als Gaben und Geschenke bezeichnet, durch die Alexander IV. den Petenten eine Freude machen und sie in ihrer Ehre und ihrem Rang erhöhen möchte. Zudem werden Adjektive und Verben des aufmerksamen Betrachtens und Nachdenkens verwendet, wenn von Alexander die Rede ist. Der Papst handelt demnach nie unüberlegt, übereilt oder unbedacht.

Literarische Autoritäten werden dagegen kaum zitiert. Als einige wenige Phrasen des Neuen Testaments konnten die Verweise auf Matth. 11,30 wie auf Eph. 6,11 ausgemacht werden. Auf die Darstellung Manfreds als *genimen viperarum*, wie im Fall Konradins in *Firma profecto consistit*³⁸⁰ wurde verzichtet. Möglicherweise hat dies mit den Adressaten der Schreiben zu tun, die allesamt weltliche Laien sind. Solch eine Rhetorik mag daher als unnötig empfunden worden sein. Eventuell hat man den Grund aber auch in der deklarativen Funktion der Litterae zu sehen, weshalb man auf eine derart polemische Argumentation verzichten wollte. Dies ist ein merklicher Unterschied zu den Litterae Innocenz IV., in denen eine solche Zurückhaltung nachweislich nicht geübt worden ist. Sogar in Litterae, die direkte Reaktionen auf innocentianische Schreiben sind oder in denen Briefteile übernommen wurden, wie der Vergleich von *Pure fidei claritate*³⁸¹ mit *Pure fidei claritate*³⁸² gezeigt hat, ist auf die innocentianische Polemik verzichtet worden.

Ferner geben die Briefe Aufschluss über die päpstliche Politik dieser Zeit, wie die Mobilmachung des Papstes während des Kreuzzuges 1255 gegen Manfred oder den Umgang mit Getreuen der Kirche, die sich in diesem Krieg ausgezeichnet hatten und dafür Privilegien und Rechte als Belohnung erhielten. Die Analysen haben gezeigt, dass die sizilischen Barone und Städte unterschiedlich

³⁸⁰ MGH Epp. saec. III, S. 397–400, Nr. 440.

³⁸¹ MGH Epp. saec. III, S. 413, Nr. 448.

³⁸² MGH Epp. Saec. III, S. 105ff, Nr. 125.

vergütet wurden. Die Barone erhielten Titel, Häuser und Besitzrechte, gelegentlich wurden sogar Tröstungen ausgesprochen, wenn Familienmitglieder im Kampf gegen Manfred gefallen waren. Die Städte empfingen dagegen die Erlaubnis für eine Kommunalverfassung, die ihnen eine ähnliche Autonomie garantierte wie den norditalienischen Städten. Zudem wurden sie aus dem straff verwalteten Königreich Sizilien herausgelöst und in den loser organisierten Kirchenstaat eingegliedert, was einen weiteren Autonomiegewinn für die Städte bedeutete.

Diese Politik ist nicht von Alexander IV. ersonnen worden. Tatsächlich lassen sich hier Ähnlichkeiten zur Politik Innocenz III. feststellen, als dieser die Städte Mittelitaliens für die Errichtung des Kirchenstaates gewann. Im Königreich Sizilien hatte Innocenz IV. 1254 damit begonnen, den großen Städten wie Neapel und Capua ihre Autonomie zu gewähren, Alexander IV. sollte dies nun weiterfortführen.³⁸³ In diesem Vorgehen erklärt sich auch die Treue, die gerade die sizilischen Städte gegenüber dem Papsttum zeigten. Während Manfred den Baronen mit Leichtigkeit Besitz und Titel übertragen konnte, lag es als König von Sizilien nicht in seinem Interesse, die Autonomie der Städte zu fördern. Ein Bündnis mit dem Staufer bedeutete damit für die Städte eine Beschneidung der eigenen Freiheiten – eine Formulierung, die sich wieder und wieder in den alexandrinischen Litterae findet – was natürlich nicht in ihrem Interesse liegen konnte.

Die Litterae machen deutlich, dass Alexander die sizilischen Parteien in ihrem Widerstand bestärken und weiter ausharren lassen wollte, während er auf die militärische Unterstützung aus England wartete. Heinrich III. sandte jedoch weder das benötigte Geld noch Streitkräfte, wodurch es der Kurie an Mitteln fehlte, einen weiteren Kriegszug gegen Manfred durchzuführen. Die Litterae haben gezeigt, dass die Kurie auch noch 1257 Anspruch auf das Königreich Sizilien erhob. Dass es zu keinen weiteren militärischen Aktionen gegen den Staufersohn kam, hatte weniger mit dem „friedvollen Wesen“ Alexanders IV. zu tun, als viel mehr damit, dass der Papst auf die Unterstützung des Bündnispartners England wartete, ohne die es der Kurie an Ressourcen für einen weiteren Krieg fehlte.

³⁸³ RODENBERG, Innocenz IV. und das Königreich Sizilien, S. 208ff.

c.) Die Korrespondenz mit den Vikaren des *regnum Sicilie**Johannes Bonus und Ruffinus de Placentia*

Seit Herbst 1239 war das Königreich Sizilien in fünf allgemeine Verwaltungsregionen unterteilt, denen jeweils ein *provisor castrorum* vorstand. Namentlich waren die Regionen zunächst *Aprutium* (1) und *Principatus, Terra Laboris et Terra Beneventana* (2). Mit der Verwaltungsreform Friedrichs II. traten hinzu die *Capitanata, Basilicata, Terra Bari, Terra Ydronti* (3), *Sicilia citra flumen Salsum et tota Calabria usque ad Portam Roseti* (4) und *Sicilia ultra flumen Salsum* (5).³⁸⁴

Als der Kardinal Ottaviano Ubaldini seine Legation im Königreich Sizilien im Januar 1255 antrat, ernannte er zwei Generalvikare: Johannes Bonus, Bischof von Ancona, für die Regionen der *Terra di Bari et Terra d'Otranto* und den Kaplan Ruffinus de Placentia für *Sicilia et Calabria*. Damit war ungefähr das gesamte Königreich Sizilien abgedeckt, wenn man bedenkt, dass sich Ottaviano während seiner gesamten Legation im Norden des *regnum*, hauptsächlich in der *Terra di Lavoro*, aufgehalten hat. Aufgabe der Vikare war die Verwaltung der kirchlichen Herrschaft in Sizilien sowie die Organisation des Kriegszuges gegen Manfred. Da sich in den Hauptregistern keine direkten Schreiben an den Kardinallegaten Ottaviano finden lassen und sich auch in keiner anderen Weise überliefert haben, sind es gerade die Briefe an die Vikare, die Einblick in die innerkirchliche Organisation und Verwaltung des Königreichs geben.

Der bereits mehrfach angeführte und aus Ancona stammende Johannes Bonus wurde 1243 durch das Domkapitel zum Bischof von Ancona gewählt. Im Jahr darauf erhielt er nach einigen Schwierigkeiten die Bestätigung durch Innocenz IV. Nachdem er bereits zwischen 1245 und 1247 Ancona im Kampf gegen die kaisertreuen Städte wie Jesi, Osimo oder Fermo halten konnte, erhielt er für die Jahre 1255 und 1256 das Amt des Generalvikars für die Terra di Bari und die Terra d'Otranto. Gestorben ist Johannes Bonus wohl kurz nach 1284.³⁸⁵

³⁸⁴ GÖBBELS, Die Militärorganisation, S. 493.

³⁸⁵ NATALUCCI, Art. Bono.

Geht man das päpstliche Register durch, fällt rasch auf, dass zwar mehrere Briefe des Johannes Bonus bezüglich seines Vikariats in Kopie an andere päpstliche Schreiben angehängt wurden, sich jedoch kein Brief an Johannes Bonus selbst richtet, wodurch eine Betrachtung der Korrespondenz unmöglich wird.³⁸⁶

Anders ist der Fall bei dem Minderbruder Ruffinus de Piacenza. Aus den in der *Salutatio* der *Litterae* verwendeten Titeln geht hervor, dass Ruffinus zum einen Mitglied des Franziskanerordens und des Weiteren päpstlicher Kaplan und Pönitentiar gewesen ist.³⁸⁷ Salimbene di Parma berichtet in seiner Chronik an verschiedenen Stellen von Ruffinus, als dieser noch als Minister des Ordens für Bologna zuständig war.³⁸⁸ Dass er aus Piacenza stammte, geht aus seinen eigenen Briefen hervor, die er während seines Vikariats versandte.³⁸⁹ Anders als bei Johannes Bonus ist keiner seiner Briefe als angehängte Kopie in das Papstregister aufgenommen worden, stattdessen lassen sich sechs *Litterae* finden, die direkt an Ruffinus adressiert wurden.

Verleihungen und Erweiterungen von Vollmachten

Es ist bekannt, dass seit der Umstrukturierung der Kanzlei unter Papst Innocenz III. das Registerwesen deutlich zunahm und es nötig wurde, in den Registern die erbetenen Registereinträge durch Petenten von den Briefen zu trennen, die auf eigene Initiative des Papstes ausgestellt worden waren.³⁹⁰ Im Fall des Pontifikats Alexanders IV. scheint diese Trennung im ersten Jahr noch angewendet worden zu sein. So finden sich neben 996 *litterae communes*, zehn *litterae de curia* in einem eigenen Abschnitt registriert. Diese Trennung lässt sich ab dem zweiten Jahr jedoch nicht mehr im Register erkennen.

Interessant ist, dass drei dieser zehn *litterae de curia* an den Vikar Ruffinus adressiert wurden. Ausgestellt wurden sie am 25. Januar, 29. Januar und 20. Juli 1255. Bei allen drei Schreiben handelt es sich zudem um Erweiterungen oder Hinzufügungen von Vollmachten, die Ruffinus in seinem Amt als Generalvikar

³⁸⁶ Reg. Alex. IV., Nr. 1044, 1150, 1165, 1166.

³⁸⁷ vgl. bspw. MGH Epp. saec. III, S. 332, Nr. 366: „*Fratri Rufino de ordine fratrum Minorum, cappelano et penitentiario nostro*“.

³⁸⁸ Salim. 322f

³⁸⁹ SIMONSOHN, *The Jews in Sicily*, Bd. 1, S. 460, Nr. 223.

³⁹⁰ FRENZ, *Papsturkunden des Mittelalters*, S. 47f.

des Kardinallegaten Ottaviano erhalten hatte. In *Licet tibi*³⁹¹ wird der Kreditrahmen, über den er bei der Vergabe von Kirchenbesitz an Kirchentreuere verfügt, auf 1500 Unzen Gold festgesetzt. *Cum dilectus filius noster*³⁹² erlaubt ihm das Einsetzen von Vertretern, sollte er mit den übertragenen Aufgaben allein überfordert sein, und *Discretione tue*³⁹³ ist der Auftrag, eine Geldanleihe über eine nicht näher definierte Summe zu machen und dafür Güter und Rechte auf Sizilien zu verpfänden.

Da es sich um juristische Verfügungen handelt, sind die Schreiben in ihrem Inhalt vage gehalten. Gerne werden nicht näher definierte Personal- oder Relativpronomen wie *ea* oder *qui* verwendet, ebenso allgemeingültige Adverbien wie *aliquando* oder *aliquorum* finden sich, so dass diese Vollmachten in allen Eventualfällen Gültigkeit besitzen.

Die Struktur der Littera ist schlicht und auf das Nötigste reduziert. So beginnen *Licet tibi* und *Cum dilectus filius noster* mit einer knappen Narratio über bereits vorhandene Vollmachten, die in der anschließenden Petitio entweder beschränkt, wie in *Licet tibi*, oder, wie in *Cum dilectus filius noster*, näher definiert werden. *Discretione tue* fällt etwas aus dem Schema heraus, da hier gänzlich auf eine Narratio verzichtet wurde, so dass die Littera lediglich aus Salutatio und Petitio besteht. Dies erklärt sich jedoch aus dem Umstand, dass es sich um eine direkte päpstliche Anweisung handelt, die keine nähere Erläuterung bedarf. Der Verweis auf noch folgende Erläuterungen durch den Kardinallegaten deutet zum einen auf die zwischen Legat und Papst geführte Korrespondenz, aber auch auf die Einbindung der Vikare in ebendiese hin, sei es nun in schriftlicher oder mündlicher Form.³⁹⁴

Auf ein funktionstragendes Element wurde in *Licet tibi* verzichtet, stattdessen ist die Petitio als Forderung formuliert. Auffällig ist zudem, dass für Ruffinus sich sowohl in *Cum dilectus filius noster* wie *Discretione tue* die Anrede deinem Urteil/deiner Klugheit (*tue discretioni*) findet.³⁹⁵ Hinzu kommt die Anrede als

³⁹¹ MGH Epp. saec. III, S. 330, Nr. 362.

³⁹² MGH Epp. saec. III, S. 332, Nr. 366.

³⁹³ MGH Epp. saec. III, S. 366, Nr. 406.

³⁹⁴ MGH Epp. saec. III, S. 366, Nr. 406: „*ad summam, quam mandaverit tibi dilectis filius noster O. Sancte Maria in Via Lata diaconus cardinalis*“.

³⁹⁵ MGH Epp. saec. III, S. 332, Nr. 366: „*discretioni tue presentium auctoritate concedimus*“ u. „*possis iuxta tue discretionis arbitrium [...]*“. In MGH Epp. Saec. III., S. 366, Nr. 406 wird die Formulierung direkt an den Beginn des Briefes gesetzt und als Anrede verwendet: „*Discretioni tue contrahendi mutuum nostro et ecclesie Romane nomine [...]*“.

Alexander IV. und das *negotium Siciliae*

virum magni consilii in *Cum dilectus filius noster*, die hier Grund für seine Einsetzung als Vikar ist. Des Weiteren habe er sein Amt zum Wohle und Nutzen der Kirche auszuführen, worauf die Formel *utilitati eiusdem ecclesie* sowohl in *Licet tibi* wie *Discretione tue* verweist.

Amtseinsetzungen

Drei weitere Schreiben sind unter den *litterae communes* zu finden und stammen ebenfalls aus dem ersten Jahr des alexandrinischen Pontifikates. Zunächst versandte Alexander IV. am 21. August eine Littera über die Besitzverleihungen an Roger Finecte de Lentino und bat Ruffinus in dieser, den Adligen bei der Inbesitznahme der verliehenen Güter zu unterstützen.³⁹⁶ Die Form der Littera ist dabei im Grunde identisch mit dem Schreiben an Roger, dessen Littera erst am 13. September, also knapp drei Wochen später, ausgestellt worden ist.

Lediglich die Anrede und Titulatur haben sich verständnishalber verändert, so wird statt *tue* der volle Titel *dilecti filii nobilis virii Rogerii Finecte de Lentino, fidelis nostris* verwendet. Exordium, Narratio und Petitio sind damit gleich, an den Schluss wurde lediglich ein weiterer Satz gehängt, der sich in der Verfügung für Roger nicht findet und der sich direkt an Ruffinus richtet. Durch die Konjunktion *quocirca* wird in den Satz eingeleitet. Aus dem daran anschließenden *mandamus quatenus* ergibt sich, dass es sich hier um die eigentliche Petitio der Littera, nämlich um die Aufgabenstellung des Vikars handelt. Befohlen wird Ruffinus, sich darum zu kümmern, dass Roger die Ortschaften tatsächlich in Besitz nehme, sowie ebenso sicherzustellen, dass alle dort Lebenden dem neuen Herrn Treue schwören und dass die kirchlichen Abgaben weiterhin geleistet würden. Gegen mögliche Widerständler und Rebellen soll mit harter Hand vorgegangen werden. Offensichtlich wurden neben den Empfängern von Besitzverfügungen auch die administrativ zuständigen Prälaten über den Vorgang informiert – als Vikar von Sizilien und Kalabrien fällt die Diözese Syracus in Ruffinus' Jurisdiktion.

Nur zwei Tage später erhielt Ruffinus eine weitere Verfügung dieser Art.³⁹⁷ Dieses Mal ging es um die Besitzverfügungen des Schwagers des Nicolaus de

³⁹⁶ Reg. Alex. IV., Nr. 719.

³⁹⁷ Reg. Alex. IV., Nr. 721.

Sanducia, der sich kurz zuvor der Kirche unterworfen hatte. Auch hier wird zunächst der an Nicolaus de Sanducia ausgestellte Briefteil wiederholt, wobei wieder die Personalpronomen ausgetauscht worden sind. Der letzte Satz, der durch ein *ideoque* eingeleitet wird, enthält den eigentlichen Auftrag für Ruffinus dafür Sorge zu tragen, dass ebenjenem Nicolaus die verliehenen Güter übertragen würden.³⁹⁸

Die dritte Littera schließlich befasst sich mit einem kircheninternen Streitfall. Die Vikare wurden demnach nicht nur für weltliche Belange, sondern auch für geistliche herangezogen. In einer ausführlichen Narratio wird das Problem dargestellt. Die Nonne Benedicta im Kloster Santa Maria in Syracus war vor dem Tod der Äbtissin des Klosters von dieser zu ihrer Nachfolgerin ernannt und durch den Bischof von Syrakus konsekriert worden. Als jedoch auch dieser drei Jahre später verstarb, setzte der neue Bischofelekt Benedicta ab, da sie nicht direkt die Nachfolge hätte antreten dürfen. Benedicta suppliziert nun an den Papst auf die Unterstützung ihres Anspruchs auf Provision.

Aufgrund der zahlreichen Belobigungen der Benedicta, die Alexander zu Ohren gekommen seien³⁹⁹, aber auch wegen der guten Arbeit, die sie während ihrer dreijährigen Amtszeit bereits geleistet habe⁴⁰⁰, finde er sich dazu bereit, sie zu unterstützen. In der Petitio wird Ruffinus beauftragt, dafür zu sorgen, dass Benedicta wieder als Äbtissin eingesetzt werde. Dafür dürfe Ruffinus Benedicta auch, da der Papst sie durch diesen besonderen Gefallen auszeichnen möchte, durch die päpstliche Autorität dispensieren, sollte eine andere Nonne geeigneter für die Stelle sein oder anderweitige Hindernisse auftreten.⁴⁰¹

Die Litterae an Ruffinus sind im Vergleich mit den zuvor betrachteten Litterae an die sizilischen Barone, Städte und Regenten ausgesprochen knapp und direkt formuliert. Es wurde auf Floskeln und Formeln verzichtet und nur das Notwendigste mitgeteilt, wodurch eine aktive Selbstdarstellung des Papstes entfällt. Dies ist nachvollziehbar, wenn man den Umstand bedenkt, dass es sich hierbei

³⁹⁸ Reg. Vat. 24, f. 86v, Nr. 574³.

³⁹⁹ Reg. Alex. IV., Nr. 775: „*laudabilia testimonia quibus industriam ipsius B. multipliciter audivimus commendari [...]*“.

⁴⁰⁰ Ebd.: „*in quo per triennium laudabiliter dicitur ministrasse.*“

⁴⁰¹ Ebd.: „*volentes eam propter hoc favore prosequi ac gratia speciali, mandamus quatinus cum ea, si alias est idonea, ut, impedimento hujusmodi non obstante, ad regimen ejusdem monasterii, si Deus dederit, assumi valeat, auctoritate nostra studeas dispensare, prout pensatis circumstantiis universis videris expedire.*“

um als intern zu bezeichnende Schreiben handelt, also Litterae, die innerhalb des eigenen Mitarbeiterstabes versendet werden, um die korrekte Durchführung der erteilten Befehle sicher zu stellen. Eine reiche Sprache oder eine rhetorische Selbstdarstellung wird damit unnötig.

Die Litterae geben uns dabei aber auch Einblick in die Aufgabenfelder, mit denen der Vikar vom Papst betraut wurde. So hatte Ruffinus in großem Rahmen für die Finanzierung des Feldzugs gegen Manfred zu sorgen, indem er Anleihen machte oder Besitz verpfändete, während er sich im kleinen Rahmen um die Durchsetzung von rechtlichen Ansprüchen zu kümmern hatte, wenn diese wie in den Fällen von Benedicta, Roger und Nicolaus unter seine Jurisdiktion fielen.

3. Manfreds Verbindungen zu den mittelitalienischen Städten

Die Herrschaft Manfreds von Sizilien blieb durch die ausbleibende militärische wie finanzielle Unterstützung der Kirche durch Heinrich III. im Königreich Sizilien unangefochten. Als Manfred im Sommer 1257 den Großteil des *regnum* in seiner Hand hielt und die Unterwerfung der weiterhin im Widerstand verbliebenen Gebiete nur noch eine Frage der Zeit war, begann er seine Herrschaft auch nach außen abzusichern.

Hierbei legte er insbesondere Wert auf die Festigung der Beziehungen im Mittelmeerraum, was ihm zum einen mit der Heirat der Tochter des Despoten von Epirus Helena um 1258 und die Verheiratung seiner Tochter Konstanze mit dem aragonesischen Thronfolger Peter 1260 gelang. Auch nach Syrien und Ägypten unterhielt Manfred gute Verbindungen, der Emir von Tunis war ihm weiterhin tributpflichtig.⁴⁰²

Doch nicht nur dort, auch nach Norden begann Manfred, seinen Einfluss auszuweiten. Dem Senator Roms Brancaleone degli Andalò versicherte er 1257 die Freundschaft und schloss Handelsverträge mit Genua und Venedig. Zur gleichen Zeit begann er, auf den Kirchenstaat auszugreifen, indem er in Unterhandlungen mit den Ghibellinen der Mark Ancona trat, die er, unter der Führung Feros, rasch für sich gewinnen konnte. Im Oktober 1258, kurz nach seiner Krönung, machte er seinen Anspruch auch formell geltend, indem er Generalvikare für die Mark Ancona und das Herzogtum Spoleto bestellte und mit seinem Heer in die Mark einrückte.⁴⁰³ Selbst in der Toskana gelang es dem Staufer, Fuß zu fassen. Insbesondere mit der Kommune von Siena pflegte Manfred enge Beziehungen. 1260 sollte die ghibellinisch beherrschte Stadt durch seine militärische Unterstützung bei Montaperti über die guelfische Rivalin Florenz triumphieren.⁴⁰⁴

Die Litterae, die Alexander IV. in diesem Zusammenhang versandte, richten sich an die verschiedenen, norditalienischen Parteien, wobei sie in Ton und Inhalt je nach Empfänger deutlich voneinander abweichen. Interessant ist hierbei zu sehen, dass ein Großteil der Briefe nicht in das Hauptregister eingetragen wurde.

⁴⁰² TENCKHOFF, Alexander IV., S. 108; KOLLER, Manfred von Sizilien, S. 24.

⁴⁰³ TENCKHOFF, Alexander IV., S. 111f; BERGMANN, König Manfred, S. 2f.

⁴⁰⁴ WALEY, Siena and the Siense, S. 114-126; DAVIDSOHN, Geschichte von Florenz, S. 460f.

3.1. Das Patrimonium Petri

Bereits 1257 hatte Manfred begonnen, mit den Kommunen der Mark Ancona und des Herzogtums Spoleto Gespräche anzuknüpfen. Dies beweisen Schreiben Alexanders IV. an Fermo, in denen er der Stadt unter Strafe von 1000 Pfund Silber verbot, die Boten des *adversarius Ecclesiae* Manfred, *qui princeps dicitur*, zu empfangen.⁴⁰⁵

Der Zeitpunkt des Eingreifens Manfred war gut gewählt. Seit dem Beginn der 1250er Jahre befanden sich die Städte der Mark Ancona und des Herzogtums Spoleto sowohl im dauernden Konflikt untereinander als auch mit der Oberherrschaft des Papsttums. Davon zeugen die zahlreichen Schutzbündnisse, die 1255 in den Provinzen geschlossen wurden.⁴⁰⁶ Um die Situation zu entschärfen und die Region zu befrieden, hatte Alexander IV. bereits am 6. Mai 1256 den unbeliebten Rektor der Mark, Magister Roland, seines Amtes enthoben und Annibaldo di Transmundo Annibaldi ernannt.⁴⁰⁷

Tatsächlich tätig wurde Manfred jedoch erst im Oktober 1258, als er Percival Doria zu seinem Generalvikar in der Mark Ancona und im Herzogtum Spoleto ernannte.⁴⁰⁸ Damit belebte er den staufisch-päpstlichen Machtkampf um die zwei Provinzen wieder, den bereits Friedrich II. ab 1239 bis zu seinem Tod 1250 mit dem Papsttum geführt hatte.⁴⁰⁹ Bis zum Frühjahr 1259 standen Städte wie Fermo, Civitanova, San Elpidio, Jesi, Recanati und Cingoli, Fano, San Ginesio, Tolentino, Acrevia und Fabriano auf der Seite Manfreds, während sich ihm aus dem Herzogtum Spoleto lediglich Gubbio anschloss.⁴¹⁰ Insbesondere Fermo zeichnete sich dabei als Vorkämpferin für den Staufer in der Mark Ancona aus.⁴¹¹ Der schwache Geist (*infirmi animo*) und die unstete Gesinnung Fermos (*instabili voluntate*), so Alexander IV., seien der Grund für die Erfolge Manfreds in der Mark.⁴¹² Auch Urban IV. und Clemens IV. sahen später in der Stadt, insbesondere in ihrem Bischof, den Urheber der vorangegangenen Unruhen, die die

⁴⁰⁵ Documenti IV, S. 416, Nr. 254.

⁴⁰⁶ BFW 13958, 13974, 13979; vgl. hierzu WALEY, *The Papal State*, S. 158ff; ABEL, *Kommunale Bündnisse*, S. 307ff.

⁴⁰⁷ BFW 14894.

⁴⁰⁸ *Acta Imperii* I, 498; vgl. hierzu TENCKHOFF, *Der Kampf der Hohenstaufen*, S. 74f.

⁴⁰⁹ TENCKHOFF, *Der Kampf der Hohenstaufen*, S. 8f.

⁴¹⁰ BFW 4682, 4683, 4689a, 14071, 14074, 14078, 14080, 14081, 14082, 14085.

⁴¹¹ SCHEFFER-BOICHORST, *Literaturbericht*, S. 433f.

⁴¹² DÖNNIGES, *Geschichte des deutschen Kaiserthums*, Bd. 1,1, S. 325: „*cum Faminati infirmi animo et instabiles voluntate nec non et eximii predictae ecclesie proditores, ad ipsius lesionem ecclesie et iniuriam precipue nostram venenosis operibus haspirantes, ac conceptum proditio-*

Mark destabilisiert und damit ihren Übertritt auf die staufische Seite ermöglicht hätten.⁴¹³

Doch bereits vor dem Eingreifen Manfreds war die Beziehung zwischen der Kommune Fermo und dem Papsttum angespannt gewesen. Neben dem erwähnten Verbot, die Boten Manfreds in Empfang zu nehmen, hatte Alexander bereits am 25. März 1256 über den Podestà, den Rat und alle Bürger Fermos die Exkommunikation verhängt.⁴¹⁴ Dies war die Reaktion auf einen Überfall auf die papstreuen Städte Ascoli und Offida, die Fermo zerstört und geplündert hatte, anstatt dem Rektor Annibaldo Annibaldi versprochene militärische Hilfe zu entsenden.

Am 3. Februar 1257 setzte Alexander die Kommune San Ginesio darüber in Kenntnis und verbot ihr, ebenfalls unter Androhung der Exkommunikation, weiteren Umgang mit Fermo zu pflegen.⁴¹⁵ Die Littera wird durch die Briefteile *Salutatio*, *Exordium*, *Narratio* und *Petitio* gegliedert, wobei die *Narratio* im Verhältnis den größten Teil einnimmt. Die *Salutatio* folgt der für *Litterae* üblichen Form. Es fällt jedoch auf, dass nach der *Intitulatio* ein Einschub erfolgt, in dem die Kommune San Ginesio als *Ecclesie Romane devotis*, also als Ergebene der römischen Kirche, bezeichnet wird.⁴¹⁶ Dies ist eine Entschärfung der in anderen Schreiben verwendeten Anrede als *fidelibus nostri*, den Getreuen des Papstes. So beginnt die Littera direkt mit einem Verweis auf den geschuldeten Gehorsam, zu dem die Kommune dem Papst gegenüber verpflichtet ist. Das anschließende *Exordium* handelt von der Notwendigkeit, die Feinde der Kirche gewaltsam zu verfolgen, um diese so von ihrer Unrechtmäßigkeit abzubringen (*perversitate resiliant*) und zum geschuldeten Gehorsam (*devotionis debite*) und einem lobenswerten Leben (*vite laudabilis*) zurückzuführen. Das Adverb *sane* leitet in die *Narratio* über, in welcher der Papst einen ausführlichen Bericht über den Überfall Fermos auf Ascoli und Offida gibt. Dieser beinhaltet den eigentlichen Vorgang wie den späteren Umgang mit der gefangengenommenen Bevölkerung,

nis propositum producentes in partum, Manfredum Corradi principis Tarentinum in Anconitanam introduxissent Marchiam in predictae sedis offensam et eiusdem Marchie nocumentum.”

⁴¹³ MGH Epp. saec. III, S. 554f, Nr. 564.

⁴¹⁴ Document IV, S. 415, Nr. 250.

⁴¹⁵ Documenti IV, S. 549f, Nr. 11.

⁴¹⁶ Ebd.: „*Alexander episcopus, servus servorum Dei, dilectis filiis potestati, consilio et comuni Castri Sancti Genesii de Marchia Anconitana, Ecclesie Romane devotis, salutem et Apostolicam benedictionem.*“

die in Fesseln geschlagen an Hunger und Durst sterben müsse. Daran schließt sich die Verkündigung der Exkommunikation Fermos an, die durch den Kaplan Marcellinus vorgenommen wurde, nachdem sich die Fermanesen und ihre Verbündeten nicht bereit erklärt hatten, die Gefangenen wieder freizugeben. Um diese nun doch noch zu befreien, ruft Alexander IV. die San Ginesier in der *Petitio* dazu auf, sich gegen die Fermanesen zu stellen und mit dem Arm ihrer Macht niederzuwerfen (*per brachium potentie vestre contriti*). In einem weiteren Satz schließt sich ein zweiter Befehl an. Unter Androhung der gleichen Strafen, die Fermo zuteilgeworden sind, wird San Ginesio jeder weitere Kontakt zu ihr verboten.

Doch nicht nur inhaltlich wird Fermo als Feind der Kirche beschrieben. Die *Littera* nutzt auch die sprachliche Ebene, um durch den ersten Satz der *Narratio* Fermo negativ darzustellen. Fermo wird durch das ihr angehängte *Participium coniunctum* im Nominativ *in rebellionis proposito affirmati* als Gegner eingeführt. Sie täusche durch List (*simulando in dolo*) Treue gegenüber dem Rektor Annibaldo vor und nutze damit das Vertrauen der anderen Städte aus. Wiederholt wird das Handeln Fermos als wilde Raserei beschrieben, sie agieren bestialisch und unmenschlich. Dies verdeutlicht insbesondere der Schluss des Satzes, in dem in einer dreifachen *nec*-Konstruktion die moralischen Verbrechen der Fermanesen aufgelistet werden. Weder Gottesfurcht noch Gottesverehrung noch Achtung vor der natürlichen Ordnung hätten sie gezeigt und trügen schließlich sogar die Grausamkeiten von Bestien in ihren menschlichen Körpern.⁴¹⁷ Sie würden ihre Verbrechen feiern und sich überheblich zeigen, was durch den Chiasmus *exultantes improvide et impavide insolentes* auch betont wird.⁴¹⁸ Noch deutlicher wird dies im Vergleich zu Offida und Ascoli, deren Treue gegenüber der Kirche wiederholt Erwähnung findet, während die Qualen, die sie durch Fermo erlitten haben, zum päpstlichen Schlachtruf werden.⁴¹⁹

⁴¹⁷ Ebd.: „*inconsulto furoris impetu, communiter ac crudeliter irruerunt*“, ebenso: „*ipsi Firmiani impia feritate et furore ferino crassantes, nec divino timori, nec honori divino, nec communis nature consortio detulerunt, quin omnia perpetraverunt in humanis corporibus que sua sit crudelitas belualis.*“

⁴¹⁸ Ebd., S. 550: „*Ita quod, in malefactis huiusmodi exultantes improvide et impavide insolentes, nec divine nec humane videntur animadversionis certum periculum formidare.*“

⁴¹⁹ Ebd.: „*Quia vero predicti Esculanorum et Offidanorum populi afflictionem huiusmodi damnumque tam grave, fidelitate quam predictae debent Ecclesie impellente, incurrisse noscuntur, propter quod, ad liberationem captivorum suorum et satisfactionem eis super hiis impendendam, ipsos experiri convenit devotorum eiusdem Ecclesie presidii dexteram efficacem.*“

In diesem Sinn ruft die *Petitio San Ginesio* dazu auf, den Arm gegen Fermo zu erheben, um Offida und Ascoli Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Es ist anzunehmen, dass die Häufigkeit der Wörter *viriliter* und *potenter* als Bestärkung zu verstehen ist, um San Ginesio zum Handeln zu bewegen.⁴²⁰

Alexander IV. zeigt sich hier als Mobilmacher, der die militärischen Kräfte San Ginesios bewegen will, sich der Kirche gegen Fermo anzuschließen. Dies soll dadurch bewirkt werden, dass die Grausamkeit und Schlechtigkeit des Gegners unterstrichen und zugleich die Opfer und Leiden aufgezeigt werden, die die eigene Seite hat erleiden müssen. Sein militärisches Vorgehen gegen Fermo rechtfertigt Alexander IV. gleich zu Beginn, indem er darlegt, dass es zuweilen der Gewalt bedürfe, um Feinde vom unrechten auf den rechten Pfad zurückzuführen. Der Papst ist damit nicht von sich aus kriegstreibend, sondern handelt aus der Not heraus, da Fermo ihm keine andere Wahl gelassen habe. Ferner lässt sich hierin auch eine besondere Form der Fürsorge erkennen. Schließlich will der Papst Fermo nicht erobern oder unterwerfen, sondern durch das kriegerische Handeln auf den Pfad der gerechten Tugend zurückführen.

Der Papst hatte San Ginesio nicht grundlos ein Kontaktverbot zu Fermo befohlen. Die Kommune war ein überzeugter Verbündeter Fermos und hatte keinerlei Interesse daran, von der Stadt abzulassen, wie ein weiteres päpstliches Schreiben vom 19. Mai des Folgejahres zeigt.⁴²¹ Hierin wird San Ginesio nicht nur deutlich für ihre andauernde Unterstützung Fermos gerügt, sondern soll durch die Verhängung und Androhung mehrere Strafen zum Einlenken gebracht werden.

Die *Salutatio* folgt der üblichen Form der päpstlichen *Litterae*, wobei hier wieder auf die gewohnte Anrede *fidelibus nostris* zurückgegriffen wurde. Das *Exordium* rügt zunächst allgemein die Verbrechen San Ginesios. Der Satz wird durch die Anapher *multa enormia multaque prava opera et actibus contraria devotorum* eröffnet. Die daran anschließende dreiteilige Aufzählung, gegen wen sich diese ungeheuerlichen und bösen Taten richteten, nämlich gegen den Glauben, gegen den Papst und gegen die römische Kirche⁴²², betont noch einmal die Schlechtigkeit der Kommune. Es folgen weitere Vorwürfe des Papstes an die

⁴²⁰ Ebd.: „*posse vestrum exerceatis viriliter et potenter, donec ipsi, per brachium potentie vestre contriti*“.

⁴²¹ Ebd., S. 550f, Nr. 12.

⁴²² Ebd.: „*Multa enormia multaque prava opera et actibus contraria devotorum, adversus nos et Romanam Ecclesiam hactenus perpetrasse noscimini* [...]“.

San Ginesier, in denen er ihnen Gedankenlosigkeit und Übermut vorwirft, indem sie sein Verhalten falsch und die Schwere der drohenden Strafen zu leicht bewertet hätten. Zudem ist die Epipher *offensas – offensis* und *peiora – peioribus* zu beachten.⁴²³ Die letzten Zeilen des Satzes beziehen sich auf den allegorischen Arm der Kirche, der zwar langsam aber dafür mit Nachdruck und Strenge zu strafen wisse. Eben diese *tarditas* sei dabei als Mildtätigkeit zu sehen, die der Papst als apostolische Gnade verwende.⁴²⁴ Dieser Gedanke war bereits zuvor angeklungen, als Alexander San Ginesio vorwarf, seine Geduld mit Zaghafigkeit verwechselt zu haben.⁴²⁵ Dadurch ist auch das päpstliche Handeln legitimiert. San Ginesio hat nicht nur Verbrechen gegen den eigenen Herrn begangen, sondern zudem wiederholt die angesetzten Schlichtungsversuche ausgeschlagen, womit dem Papst keine andere Wahl bliebe, als gegen die Kommune vorzugehen. Das Exordium dient somit nicht nur als allgemeine Eröffnung der Littera, sondern als Proömium, in dem Thema und Ausgang der Littera vorweg dargestellt werden.

In der Narratio werden die zuvor vage formulierten Verbrechen nun klar angesprochen. Zunächst habe sich die Kommune gegen die Kirche mit anderen verschworen, um dann im Kampf zwischen dem päpstlichen Rektor Annibaldo und der Stadt Fermo die Partei der Rebellen zu ergreifen.⁴²⁶

Dieser Abschnitt ist im Vergleich zum Vorangegangenen sprachlich einfach konstruiert. Man hat einen Hauptsatz, der durch mehrere Relativsätze unterteilt und strukturiert worden ist. Auf *colores rhetorici* wurde weitestgehend verzichtet, lediglich die Metapher *calcaneum rebellionis erexerunt* hat Eingang in den Text gefunden. Besonders in der hochmittelalterlichen Kanzlei wurde dieses sprachliche Bild gerne verwendet, um jemanden zu beschreiben, der sich gegen die Kirche stellte.⁴²⁷

⁴²³ Ebd.: „vos, ad pusillanimitatem nobis patientiam ascribentes, offensas quotidie cumlastis offensis, peiora semper peioribus committendo, nequaquam considerantes quod potens Ecclesie brachium lento gradu ad vindictas procedere consuevit, quodque tarditatem, quam benigne in puniendo reatus adhibere solet, severitate postmodum compensari.“

⁴²⁴ Ebd.: „tarditatem, quam benigne in puniendo reatus adhibere solet [...].“

⁴²⁵ Ebd.: „ad pusillanimitatem nobis patientiam ascribentes [...].“

⁴²⁶ Ebd.: „Firmanos, qui solito more contra Ecclesiam ipsumque rectorem calcaneum rebellionis erexerunt [...].“

⁴²⁷ BRAISCH, Eigenbild und Fremdverständnis, S. 495.

Eine weitere dreifache Aufzählung betont noch einmal die Schwere des von San Ginesio begangenen Verrats, als sich die Kommune nicht nur gegen den Rektor, sondern damit auch gegen den Papst und die Kirche stellte.⁴²⁸

Das funktionstragende Element der *Petitio* folgt dem vorangegangenen strengen Ton der *Littera*. Statt der üblichen, weichen Formel *rogamus et hortamur attente per Apostolica vobis scripta mandantes, quatenus* wie sie in der Korrespondenz mit Kommunen des Kirchenstaates gepflegt wird, schreibt Alexander hier *universitati vestre sub debito fidelitatis [...] mandamus, quatenus [...]*. Alexander nutzt hier nicht nur eine schärferes funktionstragendes Element, er verweist zusätzlich auf die geschuldete Treue, die San Ginesio ihm als ihrem Lehnsherrn gegenüber zu zeigen habe. Weiterhin setzt er die Strafe von 5000 Goldunzen fest, um San Ginesio dazu zu bewegen, von der militärischen Unterstützung Feros abzulassen und keinerlei Hindernis für die weiteren Unternehmungen des Rektors darzustellen.

Hier schließt sich nun die *Conclusio* an, erkennbar an der Adverbialkonstruktion mit *alioquin*, in der der Papst darauf verweist, dass bei Zuwiderhandlung mit harten Strafen zu rechnen sei. Dies ist auch stilistisch interessant, da im Großteil der hier analysierten *Litterae* bislang auf eine *Conclusio* verzichtet wurde. Um das universelle Strafmaß zum Ausdruck zu bringen, mit dem der Papst sein Missfallen zum Ausdruck bringen will, wird hier wieder mit einer Doppelung gearbeitet: *spiritualiter et temporaliter* und *qualitate ac quantitate*.

Allem Anschein nach handelt es sich bei der hier beschriebenen *Littera* um ein Rundschreiben, das der Papst allen Verbündeten Feros zusandte, um sie zur Abkehr zu überzeugen. Dies lässt zumindest das identische Schreiben vermuten, das für Civitanova, ebenfalls eine Verbündete Feros, einen Tag später, am 20. Mai ausgestellt wurde.⁴²⁹

Wieder zeigt sich Alexander IV. in den analysierten Schreiben als militärischer Führer und Herr, der Treue und Gehorsam seiner Untergebenen einfordert. Deutlicher als zuvor wird die Bereitschaft zur Gewalt seitens des Papsttums gegenüber Uneinsichtigen zum Ausdruck gebracht. So wird San Ginesio Hochmut vorgeworfen, da sie die Milde und Geduld des Papstes als Schwäche interpretiert

⁴²⁸ Ebd.: „*adversus Rectorem, quin imo adversus nos et Ecclesiam [...]*.“

⁴²⁹ Marangoni, S. 279f; TENCKHOFF, Alexander IV., S. 87.

hätte. Diese Milde und Geduld hat sich bislang auch in zahlreichen anderen Litterae feststellen lassen. Wieder und wieder findet sich die Vorstellung, dass der Papst durch Vergebung und Belohnung den Petenten zu einem guten Leben anleiten will. Hier lässt sich nun der nächste Schritt innerhalb des päpstlichen Handelns festmachen. Reichen Nachsehen und Geschenke nämlich nicht aus, um das Gegenüber zum Einlenken zu bewegen, dann wird dieses durch Gewalt erzwungen. Dies geschieht jedoch nicht aus Eigeninteresse, sondern stets zur Besserung des anderen. Zumindest bei San Ginesio scheint Alexander damit Erfolg gehabt zu haben, denn die Kommune kehrte noch vor dem 5. Oktober zur Treue der Kirche zurück, wenn auch nur für wenige Monate.⁴³⁰

Doch Alexander hatte nicht nur den Verbündeten Fermo die weitere Unterstützung der Kommune zu untersagen. Am 15. Juli 1258 ging ein Schreiben an die Kommune von Perugia aus, in dem auch ihr die Entsendung von Truppen an Fermo entschieden verboten wurde.⁴³¹ Perugia galt innerhalb des Kirchenstaates als eine der papsttreuesten Städte, insbesondere nachdem Alexander der Kommune nur ein halbes Jahr zuvor die Grafschaft Gubbio für fünf Jahre verliehen hatte.⁴³² Dass nun diese Stadt ebenfalls das aufständische Fermo unterstützt haben soll, überrascht nicht nur Historiker, sondern gar den Papst selbst.

Auf ein Exordium wurde verzichtet, stattdessen setzt die Littera direkt mit der Narratio ein, die jedoch eine starke exordiale Tendenz aufweist. Der Satz beginnt mit einer Aufzählung der Tugenden, in denen sich Perugia bislang gegenüber der Kirche ausgezeichnet habe: In ehrwürdigem Gehorsam (*antique devotionis*) und fester Treue (*solite fidelitatis*), aber auch in der Liebe, die Alexander IV. seit seiner Krönung durch die Stadt erfahren habe. Der Gedanke, Perugia könne sich gegen ihn, die Kirche und den Rektor stellen, um sich Fermo anzuschließen, sei gänzlich unvorstellbar.⁴³³ Dennoch habe er Gerüchte gehört, dass Perugia Fermo militärische Unterstützung zugesandt habe. Obwohl er sich nicht überwinden könne zu glauben, dass dies alles geschehen sein soll, legt er Perugia nahe, solle sie solch eine Idee gefasst haben, von dieser sofort abzulassen und sich in keine

⁴³⁰ TENCKHOFF, Der Kampf der Hohenstaufen, S. 74; SCHEFFER-BOICHOEST, Literaturbericht, S. 434.

⁴³¹ Ficker IV, Nr. 429; ABEL, Kommunale Bündnisse, S. 307ff.

⁴³² Ficker IV, Nr. 428.

⁴³³ Ficker IV, Nr. 429: „*immemore quasi facti, in subsidium Firmanorum nostrorum et ecclesia predictae rebellium contra nos et predictam ecclesiam ac dilectum filium nobilem virum Anibaldum nepotem nostrum [...] contra eos certam intenditis mittere militum comitivam.*“

weiteren Pläne verwickeln zu lassen, die die Kirche gegen sie aufbringen könne.⁴³⁴

Die *Petitio* führt im Folgenden genauer aus, wie Perugia die Kirche herausfordern könne. Unter Mahnung an die Treue, die die Stadt der Kirche schulde, und unter Androhung einer Strafe von 1000 Goldunzen sei es der Stadt verboten, den rebellischen Städten Rat und Hilfe oder militärische Unterstützung zukommen zu lassen. Sollten sie dies dennoch tun, müssen sie sich darüber bewusst sein, sowohl die Ehre des Papstes wie die der Kirche, ihrer Mutter und Herrin (*matrem et dominam*), zu verraten. Sollten sie bereits Truppen entsandt haben, seien diese augenblicklich zurückzurufen.

Auch diese *Littera* weist eine *Conclusio* auf, die ähnlich dem Schreiben an San Ginesio konstruiert wurde. Es fällt jedoch auf, dass trotz gleicher Struktur der Hinweis auf die Unzufriedenheit des apostolischen Stuhls aufgrund der vergangenen Verbrechen der Stadt und die daraus resultierende Strenge der Strafen, weggelassen wurde. Stattdessen sollen die Strafen so ausfallen, wie der Papst es als förderlich ansehen werde (*prout expedire viderimus*).

Dadurch sieht sich Perugia einem deutlich sanfteren Papst gegenüber als San Ginesio. Durch die Verweise auf die anhaltende Treue und den Gehorsam schafft Alexander IV. ein Vertrauensverhältnis, das emotionale Nähe und Zuneigung evoziert. Dies wird auch durch den Zusatz *matrem et dominam* unterstrichen. Sollte Perugia sich tatsächlich auf die Seite Feros stellen, würden sie somit nicht nur den Papst als ihren Herrn heraufordern, sondern sich auch gegen ihre Mutter, die römische Kirche auflehnen.

Angefeuert durch den Widerstand Feros, war die Lage in der Mark Ancona zwischen den Städten und der päpstlichen Oberherrschaft in den Jahren 1257 und 1258 äußerst kritisch. Doch während Jesi, San Ginesio, San Severino, Camerino und Civitanova Fermo in ihrer Rebellion weiterhin unterstützten, hielten Städte wie Fano, Osimo und Macerata an der päpstlichen Treue fest.⁴³⁵ Schon

⁴³⁴ Ebd.: „*et licet nequaquam induci potuerimus ad credendum, quod vos adversus ecclesiam ipsam [...] vobis hoc tenore presentium intimare, ut vos a tam iniquo et perverso proposito, si quod iam forsitan in hac parte, quod avertat dominus, concepistis, penitus desistentes illud nullatenus producat in partum, neque vos involvatis ad aliqua, per que contra vos et civitatem vestram deum, nos et predictam ecclesiam provocetis.*“

⁴³⁵ TENCKHOFF, Der Kampf der Hohenstaufen, S. 71ff.

am 2. September 1256 erhielt Osimo eine verhältnismäßig kurze Littera, in welcher die Kommune für ihre Treue gegenüber der Kirche belobigt und dazu aufgefordert wurde, den neuen Rektor Annibaldo weiterhin zu unterstützen.⁴³⁶

Die Narratio, die erneut eine starke exordiale Tendenz besitzt, eröffnet die Littera und beginnt auch hier mit einer dreifachen Aufzählung der Dinge, durch die die Kommune sich in den Augen der Kurie ausgezeichnet habe; zunächst durch die Aufrichtigkeit (*sinceritas*), dann den Gehorsam (*devotio*) und schließlich durch das treue und kraftvolle Unterstützen (*fideliter et viriliter assistendo*) des Rektors. Die sich hieran anschließende Satzperiode, die durch die Konstruktion durch *tanto/quanto* gebildet wird, erläutert daran anschließend näher, warum gerade diese Unterstützung derartige Freude beim Papst auslöse. Denn immerhin sei es sein innigster Wunsch, dass Annibaldo in seiner derzeitigen Aufgabe Erfolg habe, was umso wahrscheinlicher werde, je mehr Unterstützung er durch die ihm untergebenen Städte erfahre.⁴³⁷ Man beachte an dieser Stelle die Verwendung der Körpermetapher der in aufrechter Liebe umfangenden Arme (*dilectionis sincerioris brachiis amplexantes*), ein in Papstbriefen häufig verwendetes Bild. Durch ein *quare* wird im zweiten Satz von der Narratio in die Petitio übergeleitet, dem sich das funktionstragende Element anschließt, durch das Osimo aufgefordert wird, weiterhin dem Rektor Unterstützung zukommen zu lassen. Es ist jedoch festzustellen, dass der üblichen Formel zwei Partizipialsätze vorgeschaltet werden, in denen in dreifacher Form von Wohltaten (*actionibus gratiarum, gratia, favore*) die Rede ist, die die Stadt zukünftig zu erwarten habe.⁴³⁸ Erst jetzt folgt die eigentliche Formel, in der von Osimo verlangt wird, in unerschütterlicher Treue gegenüber dem apostolischen Stuhl zu verharren und weiterhin dem Rektor Beistand zu leisten. In dem durch ein *ut* anschließenden Konsekutivsatz, wird nachfolgend noch einmal ein Belohnungsversprechen angehängen.⁴³⁹ Somit verlagert sich der Schwerpunkt der Littera vom eigentlichen Befehl auf das Belohnungsversprechen. Alexander IV. zeigt damit, dass das

⁴³⁶ Martorelli, S. 120f.

⁴³⁷ Ebd.: „*tanto gratius id habentes, quanto eumdem Anibaldum inter nostros dilectionis sincerioris brachiis amplexantes propensiori desiderio cupimus ipsius Ecclesiae negotia in ejus manibus prosperari.*“

⁴³⁸ Ebd.: „*Quare Universitatem vestram plenis prosequentes actionibus gratiarum, ac intendentes erga vos, et civitatem vestram uberiori, ex hoc temporibus affluere gratia et favore [...].*“

⁴³⁹ Ebd.: „*idem possit de vobis jugiter gratiora referre et vos nostram et dictae sedis gratiam valeatis exinde uberius promereri.*“

Verharren in der kirchlichen Treue seine Vorteile hat, denn die Förderung seiner Untergebenen wird hier als eines der päpstlichen Hauptanliegen dargestellt.

Zwei Jahre später erhielt Fano am 25. August 1258 eine Belobigung für ihre Treue und Unterstützung des Rektors, ebenso Macerata.⁴⁴⁰ Thematisch folgt die Littera dem Vorbild Osimos. Wieder berichtet die Narratio in einem eigenständigen Satz von der Unterstützung, die der Rektor durch die Kommune erfahren habe. Auch hier wird der Satz inhaltlich in zwei Teile geteilt. So steht zunächst der Gehorsam der Kommune gegenüber der Kirche und ihr Festhalten an der Treue im Vordergrund, durch die sie die Kirche im Kampf gegen ihre Feinde unterstützt. Im zweiten Teil wird der Wunsch dargelegt, die Kommune dafür auszuzeichnen. Die Körpermetapher, die bereits im Schreiben an Osimo Verwendung gefunden hat, wird hier weiter ausgebaut. So solle Fano nicht nur in die zärtlichen Arme geschlossen werden (*brachiis affectiosius amplexantes*), sondern ihr auch die Brust der Gunst und Gnade offenbart werden, an der die Stadt reiche Nahrung finden soll.⁴⁴¹

Auch hier schließt sich die Petitio in einem einzelnen Satz an die Narratio an. Durch ein *que* wird dem Befehl jedoch ein Relativsatz angeschlossen, in dem der Papst bei Befolgen des Befehls angemessene Belohnungen in Aussicht stellt.

Vom Schreiben an Macerata liegt lediglich die Petitio vor, doch diese ist in ihrer Form derartig nah am Schreiben Fanos angelegt, dass davon auszugehen ist, dass auch die Narratio thematisch ähnlich konstruiert wurde.⁴⁴²

Wieder zeigt sich der Papst in seiner Funktion des Gebenden und Belohnenden. Treue und Anhängerschaft werden seinerseits durch Geschenke und Lob honoriert. Zudem werden Körpermetaphern genutzt, um eine emotionale Verbindung zwischen dem Papsttum und den Adressaten herzustellen. Bemerkenswert ist hierbei, dass das Bild der Mutterbrust, aus der die Städte ihre Gunsterweise erfahren sollen, aufgegriffen wird, jedoch auf den Verweis auf die *mater*

⁴⁴⁰ Amiani, Anhang S. 53f; Comp., S. 125.

⁴⁴¹ Amiani, Anhang S. 53f: „*favoris et gratiae sinum liberalius aperire [...] ad vestra comoda procuranda exurgere promptiores.*”

⁴⁴² Comp., S. 125: „*Rogamus itaque universitatem vestram, et hortamur attente per Apostolica vobis scripta mandantes, quatenus eidem nobili viro ob reverentiam praedictae Sedis et Nostram, sicut actenus, sic de cetero contra predictos rebelles pro viribus assistatis, ita quod idem nobilis vir, et aliorum devotorum Ecclesiae fultus praesidio, dictos valeat conculcare rebelles, nosque devotioni vestre opportunis temporibus in vestris et vestrorum negotiis exponere teneamur Apostolice benignitatis affectu.*”

Ecclesia verzichtet wurde. Das einzige handelnde Subjekt ist der Papst, der durch das Personalpronomen *nos* in Erscheinung tritt.

Am 13. August erteilte Alexander dem Abt Guido des Klosters San Anastasio, der zugleich päpstlicher Kaplan war, den Befehl, die Gemeinde Santa Vittoria aus dem Kirchenbann zu entlassen, da sie von Fermo abgefallen sei.⁴⁴³ Erhalten hat sich diese Littera als Insert der Bekanntmachung ebendieses Abtes an die Bewohner von Santa Vittoria. Wie bei einem Befehl an einen Kaplan zu erwarten, ist die Littera kurzgehalten und verzichtet auf jegliche Art des sprachlichen Schmucks. *Narratio*, *Petitio* und *Conclusio* sind in einem einzigen Satz zusammengefügt worden.

Interessant ist hier der genannte Grund für den Abfall der Gemeinde. Statt der Bewohner von Santa Vittoria, sind die Fermanesen die handelnden Subjekte des Satzes. Ebendiese hätten Santa Vittoria durch Gewalt und Schrecken (*per vim et metum*) dem kirchlichen Gehorsam entzogen, zu dem Santa Vittoria nun zurückgefunden habe. Die Schuld für den Abfall der Gemeinde liege demnach nicht bei ihr selbst, sondern sei der bereits als abtrünnig bekannten Stadt Fermo anzulasten.

Im direkten Vergleich der Litterae lässt sich leicht das verwandte Argumentationsmuster ablesen. Bei den kirchentreuen Städten liegt der Fokus auf den guten Taten der Kommune und dem Lohn, den sie seitens des Papstes zu erwarten haben. Die Verwendung der Körpermetaphern evoziert im Empfänger zum einen das Bild der liebenden und gnädigen Mutter und baut damit auch das Gefühl von Nähe und Intimität zwischen dem Aussteller und Empfänger auf.

Den als rebellisch angesehenen Städten dagegen werden ihre Verbrechen vorgehalten und schwere Strafen in Aussicht gestellt. Der Papst verzichtet gänzlich auf die Verwendung von Metaphern und nutzt wiederholt eine dreifache Aufzählung, um die Beleidigungen zu betonen, die er durch die Städte erfahren habe. Damit wird in beiden Fällen dasselbe Argument verwendet. Während bei den treuen Städten Tugenden und Belohnungen in Aussicht gestellt werden, wird dieses Argument bei den rebellischen Städten gespiegelt und der Fokus auf ihre Verbrechen und Strafen gelegt.

⁴⁴³ Dip. IV, 261.

Nachdem sich Manfred am 10. August 1258 in Palermo zum sizilischen König hatte krönen lassen, schien er seine Macht im *regnum* als derart sicher angesehen zu haben, dass er sein Interesse nun ganz auf Ober- und Mittelitalien richtete. Hierbei kam ihm sicherlich die seit 1256 im Kirchenstaat andauernde Unzufriedenheit einzelner Städte zugute, um seine Herrschaft rasch auszuweiten.⁴⁴⁴ Mit der Ernennung des Percival Doria im Oktober 1258 zum Generalvikar sollte er seinen Anspruch für die nächsten Jahre zementieren. Bis zum Frühjahr 1259 hatten sich fast alle Städte der Mark dem Staufer unterworfen und für ihre Treue Privilegien durch Percival Doria erhalten. Alexander IV. musste diesen Entwicklungen weitestgehend machtlos, wenn auch nicht tatenlos zusehen. Noch 1258 befahl er Fermo, alle Bündnisse, die zum Schaden der Kirche mit anderen Kommunen oder Adligen der Mark Ancona geschlossen worden waren, zu widerrufen und den Frieden mit dem Rektor wiederherzustellen.⁴⁴⁵ Die Städte Perugia und Bologna forderte er im Januar 1259 dagegen auf, baldigst Truppen für den Kampf gegen Manfred zu entsenden.

Für Perugia, das sich offensichtlich dem päpstlichen Willen gebeugt und weitere militärische Unterstützung Fermos verweigert hatte, wurde die Littera am 11. Januar ausgestellt, die für Bologna knapp zwei Wochen später, am 29. Januar. Die Littera an den Rat und die Kommune Perugias⁴⁴⁶ ähnelt vom Ton und der Lexik der ersten Littera, die Alexander IV. der Stadt ein halbes Jahr zuvor zugesandt hatte. Die umfangreiche Narratio mit exordialer Tendenz listet zunächst die zahlreichen Leistungen auf, die Perugia gegenüber der römischen Kirche erbracht habe. Dazu gehören zunächst wieder der Gehorsam und die Standhaftigkeit, gefolgt von der Aufrichtigkeit und der unbefleckten Reinheit des Glaubens, der Hingabe und der Gefälligkeit und schließlich, als Vorbild den anderen treuen Städten dienend, ihr unermüdlicher Kampf für die Rechte der Kirche. Auf sprachlicher Ebene treten noch zwei Metaphern hinzu, um die Hingabe und Treue Perugias zu untermalen. So entfalteten sie die Fahne des Glaubens (*vexillo fidelitatis explicato*) und offenbarten ihre unermüdlichen Schultern dem Dienst der Kirche (*suos illius servitiis humeros indefessos exposuit*).

Die folgenden zwei Sätze verlaufen durch die einleitende Konstruktion mit *Ex hac civitate* auf der lexischen Ebene in gleicher Weise. Der erste Satz hat die

⁴⁴⁴ TENCKHOFF, Der Kampf der Hohenstaufen, S. 70ff; Ders., Alexander IV., S. 111f.

⁴⁴⁵ Documenti IV, S. 419, Nr. 262.

⁴⁴⁶ Ficker IV, Nr. 430.

mater ecclesia zum Subjekt, die aufgrund all dieser süßen Lieblichkeiten (*sua-
vem dulcorem*) die Söhne empfängt. Durch die Nennung der Kirche als Mutter
im Nominativ und die viermal wiederholte Bezeichnung Perugias als Söhne
bzw. Kinder wird eine Mutter-Kind-Beziehung zwischen den beiden Parteien
wie auch eine Intimität zwischen Empfänger und Absender hergestellt.

Im zweiten Satz dagegen wird anhand einer Trias die militärische Kraft Pe-
rugias hervorgehoben und belobigt. Dabei werden nicht nur die Streitkräfte in
dreifacher Form genannt (*athlete, pugiles et propugnatores*), sondern auch die
sie auszeichnenden Eigenschaften (*fide, devotione ac experientia*). Dieser Ge-
danke wird im dritten Satz noch einmal aufgenommen, erneut in dreifacher Form
werden sie preisend als hervorragende Christen (*populus dei egregius*), als
prächtiges Volk (*gens magnifica*) und tüchtige Menge (*strenua multitudo*) ange-
sprochen, die sich im Gehorsam für den König der Könige gänzlich hingeben
und die Freiheit der Kirche mit ihrem Schwert verteidigt haben.

Hierauf nimmt die *Petitio* Bezug, in der die Perusiner als im Geiste der Mak-
kabäer und anderer alter Krieger Kämpfende (*fortium Machabeorum spiritum et
aliorum suorum veterum bellatorum*) angesprochen werden, um sie zur Vertei-
digung der Angriffe der Boten Manfreds, dem erwiesenen Verfolger der Kirche,
zu bewegen. Einen Lohn für die militärische Hilfe verspricht Alexander IV. in
einem zweiten Teil der *Petitio*, in der er der Stadt versichert, seinen Kämmerer
Bonvicinus anzuhalten, den wiederholten Bitten der Stadt über eine nicht näher
ausgeführte Forderung endlich nachzukommen.

Die *Littera* ist sowohl lexisch wie in ihrem Ausmaß sehr umfangreich gestal-
tet. Deutlich lässt sich hierin das bekannte Argumentationsschema erkennen.
Wieder werden zunächst die Leistungen und Tugenden der Stadt lobend aufge-
führt, bevor in der *Petitio*, der eigentliche Befehl und in einer *Conclusio* der da-
für in Aussicht gestellte Lohn genannt werden. Besonders auffällig ist dabei die
überbordende Lobpreisung der Perusiner, die keine andere Stadt erhält. Statt der
üblichen drei Tugenden werden gegenüber Perugia zu Beginn des Schreibens
sechs Leistungen gelobt, durch die sich die Stadt gegenüber der römischen Kir-
che ausgezeichnet habe. Dies wird im zweiten Satz sogar noch einmal wieder-
holt, dieses Mal anhand von militärischen Leistungen.

Bemerkenswert ist auch die Gleichsetzung der Perusiner mit dem antiken Ge-
schlecht der Makkabäer. Dieser Familie war es, gemäß der Erzählung des Alten

Testamentes und des antiken Geschichtsschreibers Flavius Josephus, im zweiten Jahrhundert vor Christus gelungen, durch einen Aufstand die seleukidische Herrschaft in Palästina zu beenden und dort eine eigene Herrschaft zu begründen.⁴⁴⁷ Obwohl die Anführer des Aufstandes später als Heilige verehrt wurden, fand ihre Geschichte innerhalb der mittelalterlichen Kunst und Literatur nur selten eine Rezeption.⁴⁴⁸ Innerhalb der päpstlichen Überlieferung war das Bild der kämpfenden Makkabäer jedoch nicht gänzlich unbekannt. Dass Alexander IV. an dieser Stelle auf die Makkabäer verweist, bringt in sich allein schon die besondere Wertschätzung zum Ausdruck, die der Papst Perugia gegenüber empfand. Darüber hinaus betont es aber auch die Rechtmäßigkeit des Krieges gegen Manfred. Genauso wie sich die Makkabäer als gottgläubige Kämpfer gegen eine heidnische Übermacht stellten, die ihre Heimat okkupierten, so sollen sich auch die Perusiner gegen den häretischen Manfred stellen, der ihre Heimat bedroht.

Der Papst zeigt sich in der vorliegenden Littera somit in drei Funktionen. Zum einen tritt er erneut als dankbarer und belohnender Herr auf, der die Treue und Gottgefälligkeit Perugias zu würdigen weiß. Zum anderen begibt er sich anhand des sprachlichen Bildes der *mater Ecclesia* in einen familiären und emotionalen Bezug zur Stadt. Schließlich zeigt er sich als militärischer Führer, der seine Truppen sammelt und zu motivieren weiß. Durch den Verweis auf die Makkabäer unterstreicht er zudem, die Rechtmäßigkeit dieses Krieges.

Sicher nimmt Perugia durch das päpstliche Formular eine Sonderstellung unter den Städten Tusziens und des gesamten Kirchenstaates ein.⁴⁴⁹ Es ist anzunehmen, dass es sich durch seinen Gehorsam in den Augen Alexanders IV. ausgezeichnet hatte. Noch im März belobigte er Rainald de Brunforte als Podestà Perugias dafür, dass seine Stadt weiterhin in Treue zur Kirche verharre, während sich so viele andere Kommunen der Mark Manfred unterworfen hätten.⁴⁵⁰

Wohl noch im Dezember 1258⁴⁵¹ würdigte Alexander die Stadt Ancona für ihre Treue der Kirche gegenüber und ihr tapferes Ausharren gegen die Truppen Manfreds.⁴⁵² Doch nach dem Bericht Saba Malaspinas ist davon auszugehen,

⁴⁴⁷ 1. Makk. u. 2. Makk, dabei insbesondere 2. Makk. 8.

⁴⁴⁸ RICHTER, Die Geschichte vom Martyrium der sieben Brüder (2 Makk. 7), S. 361–378; KLOFT, Die Makkabäer - Geschichte und Erinnerung, S. 350–364.

⁴⁴⁹ vgl. zur Beziehung der Kurie zur Kommune Perugia während der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ausführlich ABEL, Kommunale Bündnisse, S. 307–328.

⁴⁵⁰ Documenti IV, S. 420, Nr. 266.

⁴⁵¹ vgl. zur Schwierigkeit der Datierung: BFW 9176.

⁴⁵² DÖNNIGES, Geschichte des deutschen Kaiserthums, Bd. I, S. 325.

dass Manfred im Laufe des Jahres, wenn nicht die gesamte Mark Ancona, so doch ihren Großteil unter seine Hand gebracht hatte und dadurch seinen Einfluss auf die Geschehnisse in Oberitalien deutlich stärken konnte.⁴⁵³ Ein letztes Mal versuchte Alexander IV. im Winter 1260 die Kontrolle über die Mark zurückzugewinnen, indem er die Städte des Kirchenstaates zusammenrief, um ein gemeinsames Bündnis zu schließen und ein Heer für den Kampf gegen Manfred aufzustellen.⁴⁵⁴

Auch wenn sich lediglich die Litterae an Viterbo erhalten haben, ist davon auszugehen, dass dieses Rundschreiben auch an andere Adressaten gesandt wurde. Das erste Schreiben an die Kommune Viterbo ist am 28. November 1260 verfasst worden. Es handelt sich hierbei um eine Aufforderung an die Stadt, Unterhändler an die Kurie zu entsenden, um dort über ein gemeinsames Bündnis zu verhandeln und alle Fehden, die die Stadt bislang mit anderen führte, beizulegen, um so gemeinsam gegen die wankelmütige Verwirrung vorzugehen, die derzeit die Söhne der Kirche niederdrücke.⁴⁵⁵ Subjekt der Littera, sowohl in der Narratio wie in der Petitio, ist der Papst selbst, der sich an dieser Stelle als liebevoller Vater präsentiert, während die Städte als Söhne oder Kinder angesprochen werden. Wiederholt nimmt das Exordium Bezug auf die Schmerzen, die die Uneinigkeit der Städte ihm zufügen. Es ist von innerem Aufruhr (*viscera nostra multiplici commotione turbantur*) die Rede, von großem Kummer (*multe sollicitudinis*) und von mangelndem inneren Frieden (*patris animus nunquam potest adherere quieti*). Das Agieren des Papstes wird damit als Teil seiner väterlichen Sorgfaltspflicht dargestellt. So wird erneut auf die Verbindung zwischen dem Papst als obersten Herrn und den Städten als Glieder des Kirchenstaates verwiesen, gleichzeitig aber auch eine familiäre Intimität hergestellt. Der Papst ist der liebende Vater, der seine Kinder, die Angehörigen des Kirchenstaates, vor Schlimmerem bewahren möchte.

Dies wird in zwei weiteren Litterae deutlicher, die Alexander IV. in den nächsten zwei Monaten, nämlich am 23. Dezember und am 26. Januar an

⁴⁵³ Saba Mala., II, 2; TENCKHOFF, Alexander IV., S. 115.

⁴⁵⁴ WALEY, The Papal State, S. 164.

⁴⁵⁵ PINZI, Storia della città di Viterbo, Bd. II, S. 79f.: „*Ecclesie fideles et filios varia deprimi perplexitate [...] statu patrie diversarum procellarum turbine fluctuante.*”

Viterbo sandte. Offensichtlich hatte die Kommune, eventuell um die Versammlung in die Länge zu ziehen und für sich selbst Zeit zu gewinnen⁴⁵⁶, ihren Gesandten nicht die notwendigen Vollmachten übertragen, um in ihrem Namen an der Kurie zu verhandeln. Im Dezember sandte Alexander deswegen eine Mahnung an die Stadt, mit der dringenden Bitte, diesen Missstand so bald wie möglich zu beseitigen.⁴⁵⁷ Diesem scheint Viterbo nachgekommen zu sein, denn im Januar versicherte ihr Alexander IV., dass sie ihren Boten mit allen notwendigen Mandaten versehen habe.⁴⁵⁸ Es stellte sich nun jedoch das Problem, dass sich der Gesandte Jacobus weigerte, einen Eid auf die Entsendung von Truppen außerhalb ihres Stadtgebietes zu leisten. Diese dritte Littera ist dadurch interessant, dass sie am genauesten die Lage schildert, in der sich die Kurie zu Beginn des Jahres 1261 befand. So wird ersichtlich, dass dem päpstlichen Aufruf die Städte des Tuszischen Patrimoniums und des Herzogtums Spoleto nachgekommen waren, während die Mark Ancona entweder keine Schreiben erhalten hatte, oder aus dieser keine Boten erschienen waren.⁴⁵⁹ Weiterhin wird deutlich, dass die Versammlung in erster Linie darauf abzielte, um mit den anwesenden Städten ein Schutz- und Angriffsbündnis gegen Manfred und dessen Truppen zu schließen. In den vorherigen Litterae war diesbezüglich nur von der Schlechtigkeit oder einem namenlosen Unheil die Rede gewesen.

Auf sprachlicher Eben fällt sogleich auf, dass gänzlich auf die Vater-Sohn-Analogie verzichtet wurde. Stattdessen spricht der Papst wie gewohnt von sich in der dritten Person oder von der Kirche, während Viterbo direkt mit *vos* angesprochen wird. Zu beachten ist auch der Chiasmus zwischen dem Beginn der Narratio und dem der Petitio. Während der erste Satz der Narratio mit einer Belobigung der Treue Viterbos beginnt, in der sich die Stadt gegenüber dem Papst ausgezeichnet habe, setzt die Petitio mit der Schande und dem Ehrverlust ein, den die Stadt derzeit durch die Verweigerung ihres Gesandten erleide. Aus dieser Schande ergibt sich der päpstliche Befehl, der durch das übliche funktionstragende Element eingeleitet wird, entweder dem Jacobus zu befehlen, den Schwur zu leisten oder einen anderen Gesandten zu bestimmen, der dazu bereit wäre.

⁴⁵⁶ WALEY, *The Papal State*, S. 164f.

⁴⁵⁷ PINZI, *Storia di Viterbo*, Bd. II, S. 81.

⁴⁵⁸ Ebd.: „*Jacoppum Petri Nuctii Syndicum vestrum, cum pleno mandato procuratorio ad Nostram presentiam destinatis.*”

⁴⁵⁹ Ebd.: „*astantibus universis fere ambaxatoribus Patrimonii B. Petri in Tuscia et Ducatus Spoletini [...].*”

Das Verhältnis zwischen dem Empfänger und dem Absender ist dadurch weitaus formaler als zuvor. Die päpstliche Selbstdarstellung folgt hier wieder dem bereits bekannten Muster, indem sich der Papst als Herr zeigt, dessen Befehlen Folge zu leisten ist.

Es ist nicht mehr über diese Verhandlungen bekannt, so dass sich nicht sagen lässt, ob Alexander IV. mit diesem Bündnisversuch erfolgreich gewesen ist. Manfreds Einfluss blieb weiterhin stark in der Mark Ancona und auch im Tuszischen Patrimonium. Sogar Rom stellte dem Staufersohn zu Beginn des Jahres 1261 die Senatorenwürde in Aussicht, was Alexander IV. vor ein politisches Dilemma stellte.⁴⁶⁰ Der Wahl Manfreds konnte er auf keinen Fall zustimmen, doch auch den Gegenkandidaten, Richard von Cornwall, konnte er aufgrund der Verhandlungen um die deutsche Königskrone nicht einfach abnicken. Der Verantwortung wurde er durch seinen Tod am 25. Mai 1261 enthoben, doch noch wenige Wochen zuvor versuchte er gegen den Staufer vorzugehen. Von Viterbo aus befahl er den Städten des Kirchenstaates, das Kreuz gegen Manfred zu predigen.⁴⁶¹ Zwei solcher Litterae haben sich im Kommunalarchiv von Alatri erhalten. Bereits der Inhalt unterscheidet diese Litterae massiv von den zuvor behandelten. Nutzte Alexander IV. dort seine weltliche Macht über die Städte des Kirchenstaates, um sie zum Kampf gegen die Feinde der Kirche aufzurufen, wandte er hier seine spirituelle Macht auf. Der Adressat der beiden überlieferten Litterae ist demnach auch nicht die Kommune, sondern der Bischof.

Die Litterae sind kurz gehalten, indem auf ein Exordium oder eine umfangreiche Narratio verzichtet wurde. Die wichtigsten Informationen werden knapp wiedergegeben, bevor noch im gleichen Satz durch das funktionstragende Element in die Petitio übergeleitet wird. Der Befehl lautet, das Kreuz gegen Manfred zu predigen, sowohl durch den Bischof selbst wie durch Personen, die der Bischof für vertrauenswürdig und angemessen ansehe. Dafür solle allen, die das Kreuz gegen Manfred nehmen, die gleichen Ablässe zuteilwerden wie den Kreuzfahrern im Heiligen Land. Wiederholt wird dabei auf die Schlechtigkeit

⁴⁶⁰ BFW 4730a.

⁴⁶¹ TOUBERT, Alexandre IV. contre Manfred, S. 397ff.

Manfreds verwiesen, der böswillig Chaos und Verwirrung verbreite.⁴⁶² Es werden Anspielungen auf die Gefahren gemacht, die drohen, sollte Manfred in Rom zur Macht gelangen.⁴⁶³ Selbst durch diese knappe Wortwahl wird deutlich, dass der Staufer als erbitterter Feind zu gelten habe, dem nur durch einen Kreuzzug beizukommen sei.

Dieser Gedanke wurde eine Woche später, am 14. Mai, weitergeführt, als Alexander seinen Befehl gegenüber dem Bischof von Alatri erneuerte und den Kreuzzugsaufruf auf die Förderer und Verbündeten Manfreds innerhalb Roms und der Campagna ausweitete. In seinem formalen Aufbau folgt die Littera ihrem Vorgänger vom 7. Mai. Einer knappen Narratio wird eine ausführliche Petitio angehängt, die den Bischof über seine übertragenen Aufgaben unterrichtet.

Die Schlechtigkeit Manfreds wird hier nur einmal angesprochen, nämlich als Alexander IV. zum Schluss zum Kampf gegen ihn und seine Verbündeten aufruft.⁴⁶⁴ Stattdessen liegt der argumentative Fokus auf der moralischen Überlegenheit des Papstes, der den Kreuzzug als seinen innigsten Wunsch beschreibt und der zum Jubel Gottes und zur Ehre der Kirche durchgeführt werden solle.⁴⁶⁵

Mit seinem Ausgreifen auf die Mark Ancona hatte Manfred einen günstigen Augenblick abgepasst. Unzufrieden mit der päpstlichen Oberherrschaft, hatte sich in den 1250er Jahren eine Opposition unter den Kommunen gebildet, die wiederholt mit den papsttreuen Städten und dem Rektor der Mark, Annibaldo Annibaldi, im Konflikt standen. So ist es nicht verwunderlich, dass Manfred in den päpstlichen Litterae zunächst nicht das Zentrum der Aufmerksamkeit ist und auch später nur als eine Partei des päpstlichen Widerstandes angeführt wird. Argumentativ stehen viel mehr die Kommunen des Kirchenstaates im Vordergrund, insbesondere Fermo als vermeintliche Verursacherin allen Übels. Erst später, als Manfred längst seine Hand auf die Mark gelegt und seinen Vertrauten

⁴⁶² Ebd., S. 398: „*Manfredus, quondam princeps Tarentinus, persecutor Romane Ecclesie manifestus, ad habendum regimen seu dominium Urbis ferventer hanelet in confusionem et obprobrium, quin immo in maximum eiusdem Ecclesie suorunq[ue] fidelium detrimentum [...] nos, pravis eius super hoc conatibus resistere cupientes [...].*”

⁴⁶³ Ebd.: „*attendentes pericula, que non solum dicte Ecclesie sed et ipsis etiam si dictus Manfredus eiusdem Urbis habere regimen seu dominium evenirent [...].*”

⁴⁶⁴ Ebd., S. 399: „*ad pravos et perversos Manfredi et aliorum predictorum conatus [...].*”

⁴⁶⁵ Ebd., S. 398: „*verum quia totis desideriis affectamus, ut huiusmodi crucis negotium, quod plurimum insidet cordi nostro, ad laudem Dei et honorem Ecclesie sponse sue obtatis proficiat incrementis [...].*”

Percival Doria zum Generalvikar ernannt hatte, erfährt die päpstliche Argumentation eine Veränderung. Zwar sind auch weiterhin Städte wie Jesi und Fermo das Hauptziel, doch rückt der rhetorische Kampf gegen Manfred mehr und mehr in den Vordergrund, wie anhand der Litterae an Perugia festgestellt werden konnte.

Im Hinblick auf die päpstliche Selbstdarstellung lässt sich in den Litterae eine Intimität zwischen Absender und Empfänger ausmachen, die in diesem Ausmaß bei anderen Adressaten außerhalb des Kirchenstaates nicht festgestellt werden konnte. Insbesondere die Mutter/Vater-Kind-Analogie wird an dieser Stelle häufig verwendet und auch das Belohnungsversprechen, das wiederholt in den Litterae in Erscheinung tritt, ließ sich anderswo nicht in dieser ausdrücklichen Form wiederfinden. Als eine Steigerung dieses Belohnungsschemas ist der militärische Konflikt zu sehen. Alexander IV. macht deutlich, dass, sollten Wohltaten und Nachsicht bei seinem Gegenüber nicht zu dem gewünschten Effekt führen, die Anwendung von Gewalt als logische Konsequenz anzusehen ist. Der Krieg ist somit ein Erziehungsmittel, das das Gegenüber zur Einsicht und zu einem gottgefälligen Leben zurückführen soll.

Als Sonderfall sind die Litterae an Alatri zu bewerten. Sicherlich war die Kreuzzugspredigt das letzte Mittel, das Alexander IV. gegen Manfred aufwenden konnte, der finale Schachzug des Papstes. Zu beachten ist aber, dass Alexander IV. hier aus einer anderen Machtposition heraus handelt, als er dies bei den restlichen Städten getan hat. Bei ihnen ist er der weltliche Herr, der zu seinen Untertanen spricht, die ihm durch einen Treueid verpflichtet sind. Bei den Litterae an Alatri spricht er als oberster Hirte und Haupt der römischen Kirche, der seiner Pflicht als oberster Seelsorger nachkommt und dessen Befehle durch seine Nachfolge Petris legitimiert sind.

3.2. Toskana

Nachdem es Manfred im Frühjahr 1259 gelungen war, seine Hand nach der Mark Ancona auszustrecken und den Zugriff durch seinen Generalvikar Percival Doria dort zu stärken, wandte sich der Staufer kurz darauf den toskanischen Städten zu, um auch dort seinen Einfluss zu vergrößern. Im April 1259 leistete ihm Siena als erste Stadt Reichsitaliens den Treueid, was Manfred ihr durch die Entsendung von Waffen und Truppen dankte. Im Herbst ernannte Manfred einen Generalvikar für Tuszien, Giordano d'Agliano.⁴⁶⁶ Diese enge Verbindung zwischen Siena und Manfred führte unweigerlich zum Konflikt mit Florenz. Dieses hatte erst kurz zuvor im Juli 1258 die ghibellinische Partei aus ihrer Stadt vertrieben und sah sich durch den Machtgewinn Sienas bedroht. Die Spannungen sollten schließlich eskalieren, als bei Montaperti am 4. September 1260 die guelfischen und ghibellinischen Truppen aufeinandertrafen. Die Schlacht konnte Siena durch die staufische Unterstützung für sich entscheiden und damit für einige Jahre zur mächtigsten Kommune der Toskana aufsteigen.⁴⁶⁷

Auch hier versuchte Papst Alexander IV. durch das Entsenden von Belobigungen und Trostschriften an die guelfischen Städte sowie Ermahnungen und Befehlen an die ghibellinischen, Einfluss auf den Verlauf des Konfliktes zu nehmen und das Ausgreifen Manfreds doch noch zu behindern. Auch diese Litterae sind nicht in die Hauptregister eingegangen und sind nur spärlich aus der Empfängerüberlieferung bekannt. Lediglich fünf einzelne Litterae, gerichtet an die Kommunen Lucca, Pisa und Siena, haben sich auffinden lassen, die sich mit den Folgen Montapertis für die guelfischen Städte in Reichsitalien und dem dortigen Agieren Manfreds auseinandersetzen.

a.) Lucca

Das stets papsttreue Lucca hatte auch während des Krieges zwischen Siena und Florenz auf der Seite der Guelfen und damit auf der Seite von Florenz gekämpft, worunter es nach der Schlacht von Montaperti deutlich zu leiden hatte. Insbesondere Pisa nutzte die Gunst der Stunde, um ihre Nachbarin wiederholt anzugreifen, worüber sich Lucca an der Kurie beklagte.⁴⁶⁸ Alexander IV. reagierte

⁴⁶⁶ TENCKHOFF, Alexander IV., S. 120f.

⁴⁶⁷ vgl. zur Schlacht von Montaperti die Ausführungen DAVIDSOHNS, Forschungen, S. 143-172.

⁴⁶⁸ TENCKHOFF, Alexander IV., S. 123; DAVIDSOHN, Beiträge zur Geschichte Manfreds, S. 80.

am 18. November 1260 mit einem Trosts Schreiben an die Lucchesen, indem er sie für ihre andauernde Tapferkeit und Treue gegenüber der Kirche belobigte und darum bat, die Kurie weiterhin in ihrem Kampf gegen Manfred durch die Entsendung geeigneter Männer zu unterstützen.⁴⁶⁹

Die Littera öffnet mit einem Exordium, das durch die Anapher *dum-dum* rhythmisiert wird. Thematisch befasst es sich mit dem Mitleid, das der Papst für die Schmerzen empfinde, die Lucca derzeit ertragen müsse. Die gewünschte Emotionalität wird hierbei insbesondere durch eine Vielzahl abwertender Adjektive erreicht. Es ist die Rede von beschwerlichen und schmerzvollen Dingen (*gravem et dolendum casum*), Alexander IV. selbst wälze traurige Gedanken (*flebili meditatione revolvimus*) und stoße beklagenswerte Seufzer aus (*valemus amariora suspiria continere*).⁴⁷⁰

Hieran schließen sich über die Konjunktion *cum* sechs Sätze an, in denen Bericht über die Geschehnisse, die zum Verfassen dieses Schreibens geführt haben, gegeben wird. Durch die doppelte Verwendung des Wortes *cum* wird die anfangs verwendete Anapher *dum* noch einmal aufgegriffen. Es wird von der Niederlage bei Montaperti berichtet und wie die Botschaft darüber an das Gehör des Papstes gelangt war. Da man sich Luccas von allen Städten stets am engsten verbunden gefühlt habe, fühle man umso mehr auch ihren Schmerz und ihre Qualen, die in fünffacher Form geschildert werden. Zunächst spüre er den Stachels des Leidens, danach koste er die Bitterkeit ihrer Zerknirschung, erleide Schaden, fühle die Peitsche des Unheils und leide durch die Nachricht gemeinsam mit Lucca den Schmerz.⁴⁷¹ Nachdem der zweite Satz den Umgang mit dieser Botschaft beinhaltet und die gemeinsame Trauerarbeit beschreibt, die der Papst mit der Stadt zusammen leiste, führt der dritte Satz den Umstand aus, dass der Grund dieses Schmerzes weiterhin existent sei und weiteren Schaden verursache, nämlich Manfred, was in der Variationen der Wortstämme *turbato – turbationes/afflictiones – afflictionibus* auch lexisch betont wird. Auch im zweiten Satz sind dem Text sprachliche Bilder zur Verstärkung der inhaltlichen Ebene zugegeben. Es

⁴⁶⁹ Capasso 345*bis*.

⁴⁷⁰ Ebd.

⁴⁷¹ Ebd.: „*sentimus aculeos passionum, amplius ob id tribulationem ipsius amaritudinem degustamus, quin imo sic proxime nos eius detrimenta contingunt, quod paciente compatimur statim sibi, nec potest unquam adversitatis flagello feriri, quin percuciamur protinus, cum eadem nobis afflictiones comunicat propriosque dolores amara nobiscum transfusione partitur.*“

ist von Jammern (*gemitu*) und kummervollem Wehklagen (*lamentationibus miserandis*) die Rede, vom Schmerz des böswilligen Schicksals (*suis sinistris eventibus dolorem et merorem*) und den Bolzen der Klagen, die den Papst bis in sein Innerstes treffen (*suarum persecutionum iacula [...] nos usque ad interiora percellunt*).

Die folgenden drei Sätze bilden die Narratio, in der direkt auf die Lage der Guelfen nach Montaperti eingegangen wird. Im dritten Satz belobigt sie Alexander IV., dass sie weiterhin im Widerstand verharren und sich Manfred nicht unterworfen haben. Im vierten und fünften Satz steht Gott im Nominativ, der die Guelfen für ihre Taten belohnen und die Rechtschaffenden von den Sündern trennen werde. Gott wird hier als gerechter Richter beschrieben, der seine Hand zwar strafend gegen den Verbrecher erhebt, sie jedoch sogleich auch zum Trost zu führen weiß, der Rechtschaffenheit aber auch Zerknirschung schätzt und Vergebung übt. Als Beispiel wird die Ermordung des Abtes von Vallombrosa durch die Florentiner Kommune angeführt. Alexander IV. hatte Florenz dafür unter den Kirchenbann und das Interdikt gestellt, doch nachdem die Stadt ausreichende Buße geleistet hatte, dies wieder aufgehoben.

Daher, so schließt sich die Petitio argumentativ an, sollen die Lucchesen in ihrem Schmerz nicht untätig verweilen, sondern ihre besten Männer entsenden, um den Papst weiterhin in seinem Widerstand gegen Manfred zu unterstützen. Als Gegenzug wolle Alexander IV. weiterhin die Rechte und Freiheiten der Stadt verteidigen. Die Littera schließt in der Conclusio mit weiterem umfassendem Lob für die Treue und Ergebenheit Luccas gegenüber dem apostolischen Stuhl und bittet sie, diese auch weiterhin zu führen.⁴⁷²

Somit zeigt sich Alexander IV. zunächst empathisch und voll des Mitleids. Die gesamte Rhetorik des Briefes zielt darauf ab darzustellen, dass sich der Papst als Teilhaber des Schmerzes der Lucchesen fühlt, wodurch eine enge emotionale Bindung zwischen ihm und dem Empfänger geschaffen wird. Lucca ist nicht allein in ihrem Leid, sondern hat den Papst auf ihrer Seite. Ferner zeigt sich der Papst aber auch als Mann, der sich nicht geschlagen gibt und trotz aller Verluste weiterhin an den Sieg über die gemeinsamen Feinde glaubt, solange man nur entschieden genug gegen sie vorgehe.

⁴⁷² Capasso 345: „*corde fortes ac de divino et memorate sedis favore confisi vestrum et confidelium vestrorum negocium, quod magnanimitèr assumpsistis, studeatis manutenerè constanter et efficaciter permanete.*“

b.) Pisa

Hatte Pisa sich 1260 noch aus dem Streit zwischen Siena und Florenz herausgehalten und weder auf ghibellinischer noch guelfischer Seite gekämpft, nutzte die Stadt nun die Schwäche ihrer Nachbarin Lucca aus, um ihre eigene Machtsphäre in Tuszien auszuweiten. In diesem Sinne begann die Kommune Gespräche mit Manfred anzuknüpfen, um ihre Position auch hier abzusichern, was sie später auch mit Karl von Anjou versuchen sollte.⁴⁷³

Genau mit dieser Politik zogen die Pisaner jedoch den Unmut Alexanders IV. auf sich. Zwei Litterae sandte der Papst im Januar 1261 an die Kommune, um diese zum Umdenken und zur Abkehr von Manfred zu bewegen. Die Litterae folgten rasch aufeinander. Aufgrund der Überlieferungslage ist es jedoch schwer zu sagen, welche der Litterae als erstes versandt wurde, da nur eines der Schreiben mit Datumszeile in der Mischsammlung Vat. lat. 4957 geführt wird.⁴⁷⁴ Aufgrund der Reihenfolge, in der die Litterae dort geführt werden, ist davon auszugehen, dass zunächst *Si ad benignam* und dann, am 29. Januar 1261 *Ad audientiam nostram* ausgestellt wurde. Dies ist insofern wichtig zu beachten, da Gebauer in seiner Arbeit die Briefe in anderer Reihenfolge zeigt.⁴⁷⁵ Die Regesta Imperii führen den Brief fälschlich unter dem Jahr 1258, ein Fehler, der von Tenckhoff übernommen wurde.⁴⁷⁶

Eine ausführliche Narratio in sechs Sätzen schildert den Grund für die Unzufriedenheit des Papstes, nämlich die angestrebten Verhandlungen mit Manfred und die Angriffe auf die unter dem direkten Schutz des Papstes stehende Stadt Lucca. Daraus erschließt sich die Petitio in einem eigenen Satz, in der der Papst von Pisa verlangt, sofort mit den Übergriffen aufzuhören und keinen weiteren Kontakt mehr mit Manfred zu pflegen. Im Gegenzug dafür stellt Alexander IV. reiche Gaben und apostolische Gnadenerweise in Aussicht, wie sie Pisa bislang häufiger erhalten habe.⁴⁷⁷

Der Chiasmus *benignam misericordiam et misericordem benignitatem* öffnet den Satz und verweist damit gleich auf das Thema, unter dem dieser Brief steht, nämlich die Gnade und Mildtätigkeit Gottes und seiner Kirche gegenüber Missetätern. Denn trotz der Schuld, die auf der Stadt laste, habe die römische Kirche

⁴⁷³ TENCKHOFF, Alexander IV., S. 124f.; HERLIHY, Pisa, S. 57f.

⁴⁷⁴ Cod. Ms. Vaticano n. 4957, f. 89f.

⁴⁷⁵ Gebauer, Leben und denkwürdige Thaten, S. 587f.

⁴⁷⁶ BFW 9146; TENCKHOFF, Alexander IV., S. 92.

⁴⁷⁷ Capasso, Nr. 350bis.

gegenüber Pisa Milde und Güte gezeigt.⁴⁷⁸ Hieran schließt sich die Narratio an, in der über die Frevel und die Schuld Pisas gesprochen wird, die die Kirche der Kommune vergeben musste. Zunächst wird der Überfall auf die von Gregor IX. zum Konzil berufenen Prälaten und Kardinäle genannt, an dem sich Pisa 1241 unter der Führung Friedrichs II. beteiligt hatte und für den die Stadt bis zum 1. April 1257 unter dem Kirchenbann gestanden hatte. Es war Alexander IV. gewesen, der ihn nach langen Verhandlungen und unter Auferlegung schwerwiegender Auflagen wieder aufgehoben hatte. Ebendiese Absolution, so die Litter, die der apostolische Stuhl Pisa gegenüber geleistet hatte, vergüte die Stadt nun durch Schlechtes⁴⁷⁹ und lasse die kaum geheilten Wunden ihrer Sünden anhand des Speeres der perversen Treiben wieder aufbrechen.⁴⁸⁰ Der Grund für die Vorwürfe an die Kommune lag in der Aufnahme von Verhandlungen mit Manfred, die Pisa nach der Schlacht von Montaperti begonnen hatte. Alexander IV. zeigt sich entrüstet, dass Pisa zu solchem Vorgehen fähig sei, handele es sich bei Manfred doch um einen erwiesenen Verfolger der Kirche, einem von der kirchlichen Gunst und göttlichen Andacht Verworfenen, der die Kränkungen und Angriffe auf die Kirche, die von seinem Vater begonnen worden waren, nun mit Hilfe Pisas fortführe.⁴⁸¹

Die folgenden zwei Sätze berichten über die Boten Pisas, die an der Kurie um päpstliche Erlaubnis gebeten haben, um mit Manfred in Verhandlungen treten zu können. Ebenso habe der Capitano del popolo Pisas, Opitho de Parma, während seines Aufenthalts am apostolischen Stuhl verkündet, auf der Durchreise zu Manfred zu sein. Die beiden Sätze sind knapp und einfach gehalten. Anhand von abwertenden Adjektiven wie *superbe* und *importune* macht Alexander IV. deutlich, wie seine Haltung zu diesen Geschehnissen ist. Es folgen sechs rhetorische Fragen, anhand derer er die Aufrichtigkeit Pisas im Glauben und im Gehorsam gegenüber der Kirche in Frage stellt. Deutlich wird dieser Vorwurf anhand der

⁴⁷⁸ Ebd.

⁴⁷⁹ Ebd.: „*volentes ei pro bono malum et pro tot gratiis ingratitudinem compensare [...]*.”

⁴⁸⁰ Ebd.: „*volentes etiam huiusmodi vestrorum excessuum vulnera, que iam ad cicatrices pervenerunt, novis perversorum actuum iaculis renovare [...]*.”

⁴⁸¹ Ebd.: „*cum quondam Friderico, olim Romanorum imperatore, predictam immaniter lesisse ac offendisse Ecclesiam, nisi cum eius filio prosequamini, ledatis et offendatis eandem nec aliquam excusationem in hac parte potestis habere.*“

Antwort, die Alexander IV. im Anschluss selbst gibt, dass davon wenig wahrzunehmen sei.⁴⁸²

Doch trotz all dieser Geschehnisse, so berichtet der folgende Satz, wolle Alexander IV. die Hoffnung noch nicht aufgeben, dass seine Briefe die Kommune dazu bewegen können, von den Verhandlungen Abstand zu nehmen. Dadurch würde er die Aufrichtigkeit Pisas anerkennen und diese auch in den Augen der göttlichen Majestät erkannt werden.⁴⁸³

Die *Petitio* setzt direkt mit dem funktionstragenden Element ein. Interessant ist hier der Einschub *de fratrum nostrorum consilio*, der auf die Einbindung des Kardinalskollegiums verweist. Bislang ist in Schreiben an die Kommunen auf diesen Zusatz verzichtet worden. Dass an dieser Stelle darauf verwiesen wird, betont die Nachdrücklichkeit, mit der dieser Befehl ergeht. Die Pisaner werden dazu aufgefordert, gründlich über die derzeitige Lage nachzudenken und dabei zu erkennen, dass sie von den Gesprächen mit Manfred, seinem Generalvikar Jordanus oder anderen seiner Männer ablassen und stattdessen die Kirche in ihrem Kampf gegen den Staufer unterstützen sollten. Dadurch solle auch die Hoffnung, hier als süße und liebliche Früchte beschrieben, die Alexander in den Glauben Pisas setze, nicht noch einmal enttäuscht werden.⁴⁸⁴

Sollten die Pisaner diesem Befehl nachkommen, so stellt Alexander ihnen in der *Conclusio* erneut reiche Gaben, wie sie sie bereits zuvor empfangen haben, in Aussicht. Hierbei findet wieder die Brustmetapher Verwendung, an der der Adressat reichlich Nahrung finde.⁴⁸⁵ Gerade in diesen letzten Sätzen wird die Argumentation des Schreibens deutlich. Pisa werden reiche Belohnungen versprochen, solle die Kommune so handeln, wie der Papst es wünscht. In Verbindung mit den oben angeführten Strafen, die Pisa bereits zuvor durch papstfeindliche Taten zu erleiden hatte, werden jedoch auch die Konsequenzen der Nichtbeachtung des päpstlichen Wunsches aufgezeigt. Der Papst zeigt sich großzügig gegenüber seinen Anhängern, mildtätig und verzeihend gegenüber einsichtigen Verbrechern, aber niemals nachsichtig mit verstockten Kontrahenten.

⁴⁸² Capasso, Nr. 350bis: „*Abiisse videntur et devotionis ac fidei ficta constantia cum tempore cernitur comartata.*”

⁴⁸³ Ebd., S. 204: „*vos intentionem super hoc plenius agnoscentes ad ea dirigamini, que nobis sint placita et in oculis divine maiestatis accepta.*“

⁴⁸⁴ Ebd.: „*ut spes, quam olim de vestre fidei firmitate concepimus, fructus nobis producat amabiles et perdulces.*“

⁴⁸⁵ Ebd.: „*dulcisa predicte sedis ubera, que copiosa hactenus in multorum beneficiorum perceptione suxistis [...].*“

Wenige Wochen nach der ersten Littera sandte Alexander IV. am 29. Januar ein weiteres Schreiben an die Pisaner.⁴⁸⁶ Deutlich knapper werden sowohl die Narratio wie die Petitio in einem Satz abgehandelt. Auch sprachlich sind die Sätze einfacher und schmuckloser gehalten. Die Narratio gibt Auskunft darüber, dass Alexander IV. von Boten Manfreds gehört habe, die in die Städte Tusziens gesandt worden seien, um diese zum Abfall von der kirchlichen Treue und zum Kampf gegen Lucca und die dorthin geflüchteten Guelfen zu überzeugen. Auch Pisa habe solche Boten empfangen. In Gedanken an die Stadt Lucca und die Belästigungen, die sie durch die Ghibellinen erfahre, befiehlt er den Pisanern, nicht länger Unterhaltungen mit den Boten Manfreds zu führen oder Angriffe auf Lucca zu planen, sondern zusammen mit der Kirche, den Kampf gegen ihre Verfolger aufzunehmen. Schließlich habe der Papst die Stadt unter seinen Schutz gestellt, wodurch alle Beleidigungen Luccas auch ihn treffen.⁴⁸⁷

Betrachtet man die Argumentation der Littera fallen rasch Gemeinsamkeiten mit der zuvor besprochenen *Si ad benignam* auf. Wieder handeln die Pisaner unter den Einflüsterungen Manfreds⁴⁸⁸, des Verfolgers der Kirche, gegen den Willen des Papstes und fügen ihm und seinen Untergebenen durch ihre Frechheit Beleidigungen und Verletzungen zu. Wieder appelliert Alexander IV. an die Treue und den Gehorsam Pisas und bittet sie, im Gehorsam der Kirche zu verbleiben. Er sieht die Pisaner damit trotz ihrer Verbrechen und Machenschaften mit Manfred nicht als verloren an und versucht sie weiterhin zum gemeinsamen Kampf zu bewegen. Die Petitio endet wieder mit dem lockenden Versprechen auf Belohnung.⁴⁸⁹

Die Absicht der Littera ist klar. Die Politik Pisas, mit ihren Angriffen auf Lucca und ihrem Kontakt zu Manfred, war keineswegs papstfreundlich, mit der Wahrung ihrer Neutralität im Konflikt zwischen Siena und Florenz aber auch bislang nicht offen ghibellinisch. In beiden Litterae gemahnt der Papst die Pisaner zwar ausführlich an die Verbrechen, die sie gegenüber der Kurie begangen hätten, erinnert aber auch an die Treue und Demut, die die Stadt einst der Kirche

⁴⁸⁶ Capasso, Nr. 350ter.

⁴⁸⁷ Ebd.: „Cum igitur eiusdem civitatis Luce, quam nos sub nostra et apostolice sedis protectione suscepimus, molestias hoc presertim tempore proprias reputemus eiusque vexationes hiis diebus predictam immaniter affligerent Ecclesiam et vexarent [...]“

⁴⁸⁸ Ebd.: „vestas aures huiusmodi perversis et pravis suggestionibus nullatenus inclinatis [...]“

⁴⁸⁹ Ebd.: „ita quod nos, devotionem vestram dignis exinde laudibus merito commendantes, condignas vobis propter hoc gratias referamus.“

gegenüber gezeigt hatte. Der Papst zeigt den Pisanern, die derzeit an einem politischen Scheideweg stehen, den aus seiner Sicht rechten Pfad auf. Auch geht er wiederholt auf die Gnaden und Gaben ein, die die Kirche Pisa gegenüber bislang gewährt hatte. Dies sollte vielleicht dazu dienen, die Pisaner in eine Bringschuld gegenüber der Kirche setzen. Gleichzeitig zeigt sich die Kirche so aber auch als verlässlichen und gewinnbringenden Bündnispartner. Alexander IV. konnte somit hoffen, die Kommune durch Druck und Versprechungen doch noch auf die päpstliche Seite zu ziehen.

Tenckhoff sieht in diesen Litterae nicht viel mehr als wohlgemeinte Versuche eines heillos überforderten Papstes.⁴⁹⁰ Doch haben die Analysen gezeigt, dass Alexander IV. hier keineswegs überfordert auftritt. Vielmehr zeigt er sich kühl kalkulierend, indem er Pisa darlegt, was die Kirche zum Wohl der Kommune bereits getan habe, sie zum anderen aber auch an die Folgen gemahnt, die das Zuwiderhandeln gegen den kirchlichen Willen in der Vergangenheit nach sich gezogen hatte. Sicherlich lässt sich die politische Effektivität dieser Briefe im Hinblick auf die nachfolgenden Ereignisse in Frage stellen, immerhin schloss Pisa am 28. Mai 1261 unter anderem mit dem ghibellinischen Florenz, Siena und Volterra ein Bündnis gegen Lucca und die verbliebenen Guelfen. Gleichzeitig schwor die Kommune Manfred Treue.⁴⁹¹ Doch zumindest scheinen die Litterae Anteil an einem Diskurs innerhalb der pisanischen Kommune gehabt zu haben. Noch am 16. Mai waren sich die Sienesen des Interesses Pisas an solch einem Bündnis nicht sicher und ließen sich vertraglich vor möglichen Angriffen seitens der Pisaner schützen.⁴⁹²

c.) Siena

Alexander IV. sandte ein Schreiben an die Kommune Siena und es mag kaum überraschen, dass der in dieser Bulle angeschlagene Ton deutlich schärfer ausfällt als gegenüber Lucca und Pisa. Siena war die erste Stadt gewesen, die Verbindungen zu Manfred aufgenommen und ihm damit die Grundlage für sein Ausgreifen nach Tuszien gegeben hatte. Seit 1256 hielten die Sienesen bereits

⁴⁹⁰ TENCKHOFF, Alexander IV., S. 136.

⁴⁹¹ BFW 14161.

⁴⁹² BFW 14158.

Kontakt zu dem Staufer, seit 1259 entsandte dieser deutsche Söldner nach Tuszien, um Siena zu unterstützen.⁴⁹³ Im Mai 1259 schworen der Rat und die Kommune der Stadt Manfred schließlich den Treueid.⁴⁹⁴ Nachdem das sienesisische Heer, auch insbesondere durch die Unterstützung der staufischen Truppen, die Schlacht bei Montaperti hatte gewinnen können, war Siena de facto zur mächtigsten Kommune Tusziens aufgestiegen, aber auch zur Feindin der Kirche geworden. Alexander IV. machte dies deutlich, als er Siena am 18. November 1260, zwei Monate nach dem Sieg bei Montaperti, aufgrund ihrer Verbrechen exkommunizierte.⁴⁹⁵

Die im Protokoll verwendete Verewigungsformel *ad certitudinem presentium et memoriam futurorum* lässt erkennen, dass es sich bei der Exkommunikation um eine Bulle und nicht um eine Littera handelt. Wie bei Bullen üblich wurde auch hier auf ein Exordium verzichtet, stattdessen beginnt die Bulle gleich mit der Narratio. In dieser wird davon berichtet, wie Siena sich mit Manfred verschworen und einen Krieg mit Florenz begonnen habe, um es dem Staufer zu ermöglichen, seinen Einfluss nicht nur im Königreich Sizilien und der Mark Ancona, sondern auch im Reich auszuweiten. Hierbei ist Siena der handelnde Akteur. Die Sienesen haben sich mit Manfred verbündet, dem Verfolger der Kirche (*persecutore Romane Ecclesie*). Schlimme und unrechte (*pravis et perversis*) Pläne haben sie mit ihm geschlossen und ihr gesamtes Vaterland in Aufruhr versetzt. Damit haben sie es Manfred ermöglicht, der seine Hände bereits hitzig lechzend (*fervencius anhelabat*) nach dem Königreich Sizilien und der Mark Ancona ausgestreckt hatte, nun auch Tuszien zu erhalten.

Der nächste Satz setzt die Erzählung fort, zeigt jedoch durch die Adverbialkonjunktion *cum itaque* an, dass hier bereits die Dispositio vorbereitet wird. Auch nach der Zerstörung Florenz nach deren Niederlage bei Montaperti, habe man die staufischen Truppen in Siena behalten und so Manfred ermöglicht, auf den Kirchenstaat auszugreifen. Alexander IV. bleibe keine andere Möglichkeit, nachdem er sehen musste, dass Manfred sich nicht scheue, in den Kirchenstaat einzufallen und den Sienesen und Florentinern öffentlich seine Anerkennung zu erweisen, als die Exkommunikation über alle Sienesen, Florentiner und anderen

⁴⁹³ BFW 14075a; BFW 14118a; TENCKHOFF, Alexander IV., S. 120.

⁴⁹⁴ BFW 4699.

⁴⁹⁵ Capasso, Nr. 345.

Verbündeten Manfreds in der üblichen Form auszusprechen, insbesondere nachdem er bereits zuvor jede Verbindung zu Manfred, sowohl öffentlich wie heimlich, unter die Strafe der Exkommunikation gesetzt habe.

Auf der sprachlichen Ebene ist die Bulle klar und stringent formuliert. Interessant ist die Darstellung der Sienesen, die als Drahtzieher der Ereignisse präsentiert werden, sowie auch die Manfreds, der mit einer bislang nicht vorhandenen Abneigung als Tyrann beschrieben wird. Er lechze, er sei habgierig, ein Usurpator und sein Handeln unheilvoll und Verderben bringend.⁴⁹⁶ Alexanders IV. Vorgehen gegen die Sienesen und Florentiner erscheint damit legitim und konsequent, insbesondere durch den Hinweis auf die vorhergegangene Androhung der Strafe.

Im Dezember 1260 folgte dann die bereits angesprochene Littera an die Sienesen.⁴⁹⁷ Da sich diese zum Zeitpunkt der Ausstellung unter dem Kirchenbann befanden, ist auch die *Salutatio* nicht mit dem apostolischen Segen versehen, sondern mit dem Wunsch der richtigen Einsicht (*spiritum consilii sanioris*), eine übliche Formel bei exkommunizierten und interdizierten Empfängern. Wieder wurde auf ein Exordium verzichtet, stattdessen erinnert eine ausführliche Narratio die Sienesen noch einmal an den Grund ihrer Exkommunikation und die daraus resultierende Unzufriedenheit der Kirche ihnen gegenüber. Dennoch, die *Petitio* zeigt den Sienesen eine Möglichkeit auf, in den Frieden mit der Kirche zurückzukehren, indem sie Boten an die Kurie entsenden und den Treueschwur widerrufen, den sie Manfred geleistet haben. Ein Schwur, der aufgrund seiner sündhaften Entstehung sowieso keine Wirkung habe. Des Weiteren werden sie aufgefordert, augenblicklich den Kontakt und die Unterstützung Manfreds einzustellen. Sollten sie diesem Wunsch nicht nachkommen, so die *Conclusio*, werde Alexander mit den härtesten Strafen sowohl geistlich wie weltlich gegen die Kommune vorgehen.

Der erste Satz ist als Konzessivgefüge konstruiert, hierbei gehen dem Hauptsatz zwei Nebensätze, erkennbar an dem parallel geschalteten *si*, voraus. Subjekt des ersten Nebensatzes ist die apostolische Güte (*apostolice sedis benignitas*), aus der heraus der Papst bislang die bösen und verderblichen Taten (*pravis et*

⁴⁹⁶ Capasso, Nr. 345: „*Manfredo, qui [...] fervencius anhelabat*“; „*verum etiam ad ipsius Ecclesie avidas et usurpatrices manus extendere non veretur*“; „*huiusmodi tam pestiferis eiusdem Manfredi processibus*“.

⁴⁹⁷ Capasso, Nr. 348*bis*.

perversis vestris actibus) Sienas erduldet und verleugnet habe, in der Hoffnung, die Kommune würde ihre Sünden selbst erkennen und in frommer Einsicht sich bemühen, diese zu korrigieren. Der nächste Satz, nun durch die Verwendung von *sed quia* als Kausalsatz aufgebaut, führt diese Argumentation fort. Jedoch sind jetzt die Sienesen Subjekt der beiden Nebensätze, die vom Hochmut ergriffen, weder Gott noch Menschen achtend (*nec Deum nec homines reverentes*), sich zum Schaden der Kirche mit Manfred verschworen haben. Daher könne der Papst nicht länger die großen Anschläge ihrer Schlechtigkeit (*pravitatis vestram telam*) akzeptieren und müsse das Schwert der apostolischen Autorität (*apostolice auctoritatis gladium*) gegen Siena ziehen.

Der nächste Satz geht näher auf den angeführten Hochmut der Sienesen ein, indem beschrieben wird, dass sie, nachdem sie sich in feindseligen und verdrehten Verhandlungen (*iniquis et perversis tractatibus*) mit Manfred begeben hatten, um Florenz zu zerstören, ihren Sieg nicht als Gnade Gottes erkannten, sondern ihn statt dessen ihrem Heer und der Unterstützung Manfreds zuschrieben.⁴⁹⁸ Ebenso würde, nachdem sie sich der Herrschaft Manfreds unterworfen und seine Truppen bei sich aufgenommen hätten, niemand mehr seine gierige und einverleibende Hand (*avidas et occupatrices*) fürchten.

Da also, so die *Petitio*, Siena der Grund all diesen Übels sei (*vos soli tantorum malorum causam*) und da sich Alexander IV. ein Ende dieses Übels wünsche (*eisdem malis findem cupientes*), befiehlt er der Kommune, innerhalb eines Monats Boten an die Kurie zu entsenden und den Treueid gegenüber Manfred zu widerrufen. Das hier verwendete funktionstragende Element ist ausgesprochen umfangreich und weist Einschübe auf, die in dieser Form bislang unbekannt waren. So werden wieder die Kardinäle als zustimmende Instanz eingefügt, zudem wird auch verlangt, dass die gesamte Mühe der apostolischen Sorgfalt hierauf aufgewendet werde (*volentes ad hoc totum apostolice diligentie studium adhibere*).

Die *Conclusio* verfährt ähnlich wie in dem Schreiben an Fermo⁴⁹⁹, ebenfalls eine *Littera*, in der die Kommune angewiesen wurde, von dem Zusammenhalt mit Manfred abzulassen. Wieder werden schwere Strafen, sowohl geistig als

⁴⁹⁸ Capasso, Nr. 348bis: „*vos nequaquam recognoscentes humiliter, quod Dominus exercituum victoriam vos habere permiserat, adversariis remoatis, sed superbe victoriam huiusmodi vestris viribus ascribentes predictam militiam ad ulteriorem ipsius et per consequentes afflictionis Ecclesie presumpsistis [...]*.”

⁴⁹⁹ Documenti IV, S. 416, Nr. 254.

auch weltlich angedroht, um Siena zum Einlenken zu bewegen und der Stadt die Konsequenzen ihres Handelns aufzuzeigen.⁵⁰⁰ Somit wird auch hier der Einsatz von Gewalt als letzte Instanz legitimiert. Hatte der Papst sich zunächst in Nachsicht geübt, in der Hoffnung, dass Siena selbst erkenne, wie falsch ihr Handeln sei, muss er nun zu Strafen greifen, um die Kommune zur Einsicht zu bringen.

d.) Zusammenfassung

Manfred hatte die Unruhen in Mittelitalien genutzt, die die Misswirtschaft der päpstlichen Rektoren dort ausgelöst hatten, um seine eigene Einfluss- und Machtsphäre deutlich zu erweitern. Taktisch hatte er dabei auf ähnliche Mittel gesetzt wie nur wenige Jahre zuvor der Papst im Königreich Sizilien, als dieser sich mit den dortigen Städten gegen den Staufer verbündet hatte. Allein die hier analysierten Litterae haben die Mühen gezeigt, die der Papst auf sich nahm, um den Abfall der Städte der Mark Ancona und Tusziens zu verhindern, freilich mit mäßigem Erfolg. Spätestens ab 1259 kann die Herrschaft Manfreds im *regnum* als gesichert angesehen werden, bis 1261 war es ihm gelungen, sowohl die Mark Ancona wie Tuszien unter seine Kontrolle zu bringen. Mit Venedig und Genua hatte er Friedensverträge geschlossen. Sogar Teile der römischen Elite hatten ihn zu ihrem Senator gewählt, wodurch beinahe ganz Italien seiner Kontrolle unterstand. Es ist nicht die Aufgabe dieser Arbeit, das Handeln Alexanders IV. abschließend zu bewerten, wie es Tenckhoff oder auch Haller getan haben.⁵⁰¹ Ob es wirklich die schwache, überforderte Natur Alexanders IV. war oder doch eher eine unaufhaltsame Entwicklung der Verhältnisse in Mittelitalien, soll und kann aufgrund der mangelnden Quellenlage hier nicht näher diskutiert werden. Doch sicher war die Situation eine schwierige, die Alexander IV. seinem Nachfolger Urban IV. hinterließ.

Die Litterae zeigen ein rasches und vehementes Agieren des Papstes, um das Ausgreifen Manfreds in der Mark wie in Tuszien aufzuhalten, wobei sich bei der Analyse die Verwendung einer spezifischen Argumentationskette deutlich herauskristallisiert hat. So sollen kirchentreue Städte durch Lob und Versprechun-

⁵⁰⁰ Capasso, Nr. 348bis: „*spiritualiter et temporaliter providebimus, quod ex pene poteritis quantitate cognoscere, quam temerarium extiterit et superbum mandatum apostolicum non ser-vasse.*“

⁵⁰¹ Gebauer, *Leben und denkwürdige Thaten*, S. 589; TENCKHOFF, *Alexander IV.*, S. 324-326; HALLER, *Das Papsttum*, Bd. 4, S. 216-220.

gen von Gaben in ihrem Festhalten an der Kirche bestärkt werden, während Kirchenfeinde in einer gespiegelten Form durch Tadel und Androhung von Strafen zur Einsicht und zur Rückkehr zur Kirche gebracht werden sollen. Ersteres lässt sich gut an Perugia und Lucca erkennen, beides Städte, die sich militärisch gegen das manfredinische Heer gestellt hatten und aufgrund dessen mit päpstlichen Gnaden sowohl rhetorisch wie materiell überschüttet wurden. Anders bei Fermo und Siena, offene Verbündete Manfreds. Diese Städte müssen Schelte und Tadel über sich ergehen lassen, während in der *Conclusio* schwere Strafen angekündigt werden. Ein interessanter Fall sind die *Litterae* an Pisa, die eine Mischform dieses Argumentationsmusters aufweisen. Zwar werden sie wegen der Angriffe auf Lucca und ihre Kontakte zu Manfred gescholten, doch aufgrund der Neutralität, die sie bislang im Konflikt gezeigt hatten, wird ihnen päpstlicher Lohn versprochen, sollten sie sich für seine Seite entscheiden.

Die Selbstdarstellung Alexanders IV. folgt bereits bekannten Mustern. Es konnten drei Funktionen festgestellt werden, in denen der Papst aufzutreten weiß. So erscheint er auch hier als belohnender Herr, gerade gegenüber den Kommunen im *Patrimonium Petri*, da sie ja seine Untertanen waren. Zudem tritt er wiederholt als taktierender Feldherr auf, der Truppen mobilisiert und Verbündete motiviert. Der Krieg war dabei stets als gerecht und als notwendiges Übel anzusehen. Schließlich zeigt er sich als guter, wenn auch strenger Vater und die römische Kirche als liebevolle und verzeihende Mutter, die ihre Kinder – diese Analogie wird insbesondere bei den Städten des *Patrimonium Petri* häufig gebraucht – vor dem Bösen und der Sünde bewahren wollen. Dies wird durch Lob und Gnaden erreicht. Wenn dies jedoch nicht ausreicht, um das Gegenüber zu überzeugen, wird auch mit strafender Hand gegen ihn vorgegangen. Doch stets ist man willig, zu vergeben und kompromissbereit.⁵⁰² Dabei wird kein Unterschied zwischen dem spirituellen und weltlichen Herrschaftsbereich gemacht. Tatsächlich werden bei Strafandrohung beide Sphären angeführt, um den Drohungen mehr Nachdruck zu verleihen.

Die Darstellung Manfreds in den *Litterae* dagegen ist überraschend ambivalent. Im Fall des Ausgreifens auf die Mark Ancona findet seine Person kaum

⁵⁰² Capasso, Nr. 345bis: „*Illos enim, quos diligit, corripit et tunc apercius circa suos dilectionem ostendit, cum ipsos correptoris virga castigat; [...] in ira non continet et cum indignatur non est immemor pietatis, sed post illata verbera dexteram protinus adhibet consolantem.*“

Beachtung. Wenn er erwähnt wird, dann ist er oft nur einer von vielen Kirchenfeinden und muss gegenüber den rebellischen Städten zurücktreten. Zwar wird seinem Namen der Zusatz Verfolger der Kirche gegeben, doch auf eine weitere Beschreibung seiner Taten im Kirchenstaat wird verzichtet, die Feinde sind Städte wie Fermo und Jesi. Anders beim Fall der Toskana. Hier ist er deutlich als Aggressor, Kirchenfeind und Triebfeder der Unruhen gezeigt. Er wird gar als tyrannisch und böse beschrieben. Dies überrascht insofern, als doch gerade das Ausgreifen Manfreds auf das Patrimonium Petri, das Gebiet, das direkt der Kirche untersteht, als gottlos und frevelhaft angesehen werden müsste. Auch aus dem Vorgehen Manfreds lässt sich dieser Umstand nicht erklären, handelte er in beiden Fällen ja in gleicher Weise. Während er in der Mark Ancona zunächst mit Fermo anknüpfte, um Einzug in das Gebiet zu erhalten, tat er dies in der Toskana durch den Kontakt zu Siena. Möglicherweise wog der Verrat Fermos und Jesis, Städte, die sich direkt dem Papst unterstellt hatten, schwerer als der Manfreds. Eventuell lässt sich in der Darstellung des Staufers auch eine gewisse Verzweiflung seitens der Kurie erkennen. Hatte man 1259 in Manfred noch einen Feind unter vielen gesehen, der übermütig in die Konflikte Mittelitaliens eingriff, hatte man mit der Schlacht von Montaperti erkennen müssen, dass es sich bei ihm um den derzeit größten Feind der Kurie handelte, dem man kaum noch etwas entgegensetzen konnte.

4. Die Verhandlungen mit England

Bereits 1252 war der römischen Kurie bewusst geworden, dass sie das Königreich Sizilien nicht ohne äußere Hilfe würde erobern können.⁵⁰³ Diese Hilfe hatte Innocenz IV. zunächst im Winter 1252 im Königreich England bei Richard von Cornwall gesucht. Im Austausch für militärische und finanzielle Unterstützung des Papstes zur Eroberung des Königreichs, sollte Richard die Königskrone erhalten. Dieser lehnte das päpstliche Angebot zwar nicht ab, verlangte jedoch militärische Absicherungen seitens des Papstes in Form von Geldzahlungen, Geiseltellungen aus der päpstlichen Familie und die Übertragung von Burgen an der Grenze zum Königreich. Nach Matthew Paris habe Richard gesagt, solle der Papst auf seine Forderungen nicht eingehen, sei es, als wenn er sage „ich verkaufe dir den Mond, gehe hoch und hole ihn dir.“⁵⁰⁴ Es war abzusehen, dass der Papst auf diese Forderungen nicht eingehen würde, und da Richard nicht nachgeben wollte, erklärte Innocenz IV. die Verhandlungen im März 1253 für beendet.

Der nächste Kandidat Innocenz IV. war Karl von Anjou, auf den er im Mai des gleichen Jahres zuing. Auch in Frankreich zeigte man zunächst Interesse an der Sache, doch wieder wurden die Verhandlungen in die Länge gezogen, bis Karl schließlich, wohl auch auf Drängen seines Bruders Ludwig IX., dem Papsttum eine Absage erteilte. Der gerade aus dem Kreuzzug zurückgekehrte Ludwig IX. hatte 1253 begonnen, die bereits bestehenden engen familiären Kontakte zum englischen Königshaus zu vertiefen; womöglich wollte er durch die Absage Karls verhindern, dass die Konkurrenz um das sizilische Königreich diese Bemühungen sofort wieder zunichte machte.⁵⁰⁵

Im Oktober wurde die Korrespondenz zwischen England und der Kurie jedoch wiederbelebt. Offensichtlich wollte Heinrich III. nicht auf die sizilische Krone für das Haus Plantagenet-Anjou verzichten, doch statt seines Bruders Richard von Cornwall wurde jetzt sein zweiter Sohn Edmund als Thronkandidat gehandelt. Am 20. Dezember 1253 wies Innocenz IV. seinen Notar Albert von

⁵⁰³ Zum Verhältnis zwischen der Kurie und dem englischen Königshaus hat bereits WACHTEL gearbeitet, in den letzten Jahren hat sich zudem WEILER mit der Thematik auseinandergesetzt. vgl. dazu WACHTEL, Die sizilische Thronkandidatur; WEILER, Matthew Paris, S. 71-92; Ders., Henry III. and the Sicilian Business, S. 127-150; Ders., Henry III. of England and the Staufien Empire.

⁵⁰⁴ Matth. Paris, V, S. 457: „*Vendo vel do tibi lunam, ascende et apprehende eam.*“

⁵⁰⁵ LE GOFF, Ludwig der Heilige, S. 225f.

Parma an, Edmund das *regnum* zu übertragen. Im Mai 1254 bestätigte Innocenz die Königsernennung Edmunds noch einmal. Wenige Tage darauf, am 21. Mai, starb Konrad IV. jedoch überraschend an Fieber, wodurch die Lage im Königreich erneut ins Wanken geriet. Innocenz IV., der Edmund gerade erst als König bestätigt hatte, begann nun selbst die Verhandlungen mit England in der Schwebe zu halten, wohl in der Hoffnung, das Königreich Sizilien für die Kirche erobern zu können.⁵⁰⁶ Nach dem Scheitern des Militärzugs Innocenz' IV. und seinem raschen Tod im Dezember 1254 trat Alexander IV., wie bereits bekannt, zunächst in Verhandlungen zu Manfred wie auch zu Konradin. Zeitgleich trafen jedoch bereits im November englische Boten an der Kurie ein, darunter der Bischof von Hereford, Peter d'Aigueblanche, und Heinrich de Bartholomaeis, um die Verhandlungen bezüglich des *negotium Sicilie* im Namen Heinrichs III. wieder aufzunehmen.⁵⁰⁷ Und nur wenige Wochen nach der Verkündung der Exkommunikation Manfreds am 28. März in Neapel erkannte Alexander IV. am 9. April Edmund als neuen König von Sizilien an.

4.1. Die Verhandlungen mit König Heinrich III.

Von den knapp zwanzig Litterae, die von der Korrespondenz zwischen Alexander IV. und Heinrich III. von England hinsichtlich des *negotium Sicilie* zeugen, sind gerade einmal fünf in das päpstliche Hauptregister eingegangen, alle übrigen Schreiben sind aus der Empfängerüberlieferung bekannt. Dies bedeutet, dass sie entweder direkt aus dem königlichen Archiv in London oder aus chronikalen Abschriften, wie den Annalen von Burton, Oseney oder Dunstable, stammen. Im Folgenden sollen zum besseren Überblick zunächst die Schreiben aus dem Hauptregister und im Anschluss die aus der Empfängerüberlieferung analysiert werden.

a.) Die in das Hauptregister eingegangenen Litterae

12. Juli 1255

Die erste Littera bezüglich der sizilischen Angelegenheit wurde am 12. Juli 1255, also drei Monate nach der Investitur Edmunds als König Siziliens, an Heinrich III. gesandt.⁵⁰⁸ Es handelt sich hierbei um eine Zahlungsaufforderung

⁵⁰⁶ RODENBERG, Innocenz IV. und das Königreich Sizilien, S. 179f.

⁵⁰⁷ WACHTEL, Die sizilische Thronkandidatur, S. 124f.

⁵⁰⁸ MGH Epp. saec. III, S. 362, Nr. 404.

seitens der Kurie. Der Bischofselekt Rainer von Volterra hatte noch im Auftrag Innocenz IV. ein Söldnerheer angeworben, für dessen Kosten von 4800 Pfund Turnosen die Kurie aufgekommen war. In der Littera wird Heinrich III. nun aufgefordert, nachdem er sich durch den zwischen ihm und der Kurie geschlossenen Vertrag verpflichtet hatte, alle Kosten bezüglich des *negotium Siciliae* zu tragen, der Kurie diese Summe zu erstatten.

Das Schreiben selbst ist kurz gehalten, die Narratio und Petitio sind in einem Satz zusammengefasst, und anhand einer knappen Conclusio wird die Littera abgeschlossen. Die sprachliche Gestaltung ist für ein päpstliches Schreiben eher schlicht gehalten, genauso wie die Lexik. Mehrere Hauptsätze werden durch ein *ac* oder ein angehängtes *que* miteinander verknüpft. An drei Stellen wurden zur Verdeutlichung Relativsätze zwischengeschaltet. Auf rhetorische Mittel wurde verzichtet, lediglich bei der Erläuterung der Verwendung des Geldes werden Adjektive genutzt. So wird das Heer, das für 4800 Pfund Turnosen angeheuert wurde, als ehrenvoll (*honorabilem*) und tüchtig (*strenuam*) beschrieben. Der Bitte an Heinrich III. zur raschen Zahlung wird der Finalsatz beigelegt, dass dadurch der Elekt, der für die Verhandlungen um Sizilien im Eifer erglühe (*ferventi zelo prosequitur*), seine Arbeit weiter fortsetzen könne. Dies sollte beim Empfänger den Eindruck auslösen, dass das Geld gut angelegt und eine baldige Tilgung der Kosten zum Wohl der Sache sei. Dieser Gedanke wird auch durch die Conclusio betont, da hier der Papst Heinrich III. das direkte Versprechen gibt, das Geld zu seinem und dem Wohle der Kirche zu nutzen.

Der Papst zeigt sich somit auch hier in seiner bekannten Gestalt des umsichtigen und im Interesse seines Gegenübers Handelnden, der keine leichtfertigen Entscheidungen trifft und stets auf das geeignetste Personal zurückgreifen kann.

6. Oktober 1256

Die nächste im Hauptregister registrierte Littera wurde im Folgejahr am 6. Oktober ausgestellt.⁵⁰⁹ Hierin gewährt Alexander IV. Heinrich III. Fristverlängerung von sechs Monaten, zum einen für das Erscheinen des englischen Königs mit seinen Truppen in Sizilien, zum anderen für die Begleichung der Subsidienzahlungen, zu denen er vertraglich verpflichtet war. In der Salutatio werden als

⁵⁰⁹ MGH Epp. saec. III, S. 404f, Nr. 445.

Adressaten sowohl Heinrich III. wie auch sein Sohn Edmund als König von Sizilien angesprochen.

Die Narratio berichtet, dass es sich hierbei um die Antwort auf eine Supplik zur Fristverlängerung handele, die durch den Erzbischof von Tarantaise, den Elekten von Salisbury und den Abt von Westminster in London – allesamt Kirchenmänner, die durch den Papst mit der sizilischen Angelegenheit betraut waren – an der Kurie eingereicht worden war. Dadurch folgt die restliche Littera auch dem Formular des dafür üblichen Schreibens: Die Petitio beginnt mit der bereits bekannten Formel *nos igitur, ipsorum supplicationibus inclinati [...] de fratrum nostrum consilio duximus prorogandum*. Der zweite Satz der Petitio geht näher auf die Details der Verfügung ein. Dabei verweist die Formel *huiusmodi petitionibus diligenter auditis et plenius intellectis habitaque diligenti deliberatione cum eisdem fratribus super illis* gleich zu Beginn auf die Rechtsfähigkeit des Papstes und dadurch auf die Gültigkeit der hier getätigten Verfügungen. Zudem zeigt sich Alexander IV. als aufmerksamer und bedachter Verhandlungspartner, der nicht übereilt, sondern wohl überlegt handelt.

Zum einen erhält der englische König hiermit eine Fristverlängerung um sechs Monate, die in dem Moment einsetzt, wenn ihm durch den Erzbischof von Messina oder andere Boten diese Nachricht mitgeteilt wird⁵¹⁰, um seine Truppen nach Sizilien zu entsenden. Ebenso wird ihm eine weitere Frist gewährt, bis zu der er die Schulden zu tilgen habe, die er für das *negotium Sicilie* von der Kurie übernommen hatte. Alexander IV. verweist jedoch darauf, dass damit nicht die Entrichtung des Zehnten ausgesetzt werde. Dieser werde weiterhin von den Prälaten gesammelt und für die Tilgung der Schulden bei den Geldverleihern genutzt. Weiterhin berichtet die Petitio von der Notwendigkeit der Fristverlängerung, da ansonsten sowohl Heinrich III. als auch sein Königreich der Exkommunikation und dem Interdikt unterworfen werden. Dies ist wieder als Verweis auf die Gewissenhaftigkeit und Mildtätigkeit des Papstes zu deuten, der England dieses Schicksal ersparen möchte.

Wie in der Littera angekündigt, erhielt der Erzbischof von Messina am 10. November 1256 ein identisches Schreiben, das lediglich im letzten Satz eine Änderung im Diktat aufweist. Hier wird der Erzbischof direkt angesprochen und

⁵¹⁰ Ebd.: „*dummodo ex quo huiusmodi termini prorogatio per venerabilem fratrem nostrum .. archiepiscopum Messanensem, quem pro negotio dicti regni ad te mittimus.*“

mit seinem Auftrag betraut. Ein ähnliches Vorgehen hat man bereits bei den Güterverleihungen an Philipp de Santa Cruce sehen können, als auch dort durch die Versendung des gleichen Briefes sowohl dieser Petenten wie auch der Vikar über die päpstlichen Entscheidungen informiert wurden.⁵¹¹

28. Juni 1257

Die folgende Littera wurde in zweifacher Ausfertigung ausgestellt, sowohl für Edmund, der hier als König Siziliens angesprochen wird, wie auch für seinen Vater, den König von England.⁵¹² Beide Herrscher werden von den Besitzübertragungen in Kenntnis gesetzt, die der Papst für Philipp de Santa Cruce getätigt hatte. Edmund wird dazu angehalten, diese päpstlichen Verfügungen als König Siziliens anzuerkennen und zu bestätigen. Dass Heinrich III. diese Littera ebenfalls erhielt, lässt sich wohl auf die Minderjährigkeit Edmunds zurückführen, so dass sein Vater, der als Regent im Königreich Sizilien amtierte, ebenfalls über den Sachverhalt informiert werden musste.

Die Littera ist wieder durch Narratio und Petitio strukturiert. In zwei Sätzen werden dem König die Verfügungen geschildert und die Orte genannt, die Philipp de Santa Cruce übertragen wurden. Bereits der erste Satz legt hierbei Wert darauf, die Leistungen und Tugenden hervorzuheben, durch die sich Philipp für diese Gnaden ausgewiesen habe. Der Satz öffnet durch die Partizipialkonstruktion *considerantes puritatem fidei et devotionis fervorem* und schließt mit der Formel *cum utilitas exposceret et necessitas suaderet* und dem Hinweis darauf, dass er versprochen habe, alle Schäden, die aufgrund der Treue gegenüber der Kirche erlitten werden, zu vergüten.⁵¹³ Der zweite Satz verweist auf das apostolische Privileg, das in dieser Sache ausgestellt wurde, und auf die Zeugenschaft des Robert de Baro, der zu dieser Zeit als Gesandter des englischen Königs an der Kurie weilte.

Die Petitio schließt sich danach direkt über das funktionstragende Element *serenitatem tuam attente rogandam duximus et monendam, quatinus* an, in dem Edmund nun gemahnt wird, diese Bestimmungen zu Gunsten Philipps zu bestätigen, da dieser sich in der Verehrung des apostolischen Stuhls und im Gehorsam

⁵¹¹ Reg. Alex. IV., Nr. 2009.

⁵¹² MGH Epp. saec. III, S. 424f, Nr. 461.

⁵¹³ Ebd.: „*quia nomine Romane ecclesie sibi tunc promissum extitit, quod super bonis prefati regni de omnibus dampnis, que pro devotione ipsa incurreret, servaretur indemnis.*“

auszeichne und für seine Treue die größten Schäden erleiden musste.⁵¹⁴ Es folgt der Hinweis, dass sich Edmund durch das Erfüllen des päpstlichen Versprechens in mildtätiger Freigiebigkeit (*munifica liberalitate*) zeigen und jenen Philipp zur eifrigen Treue ihm gegenüber animieren könne.⁵¹⁵ Der letzte Satz hebt erneut die außerordentliche Treue des Philipp de Santa Cruce hervor.⁵¹⁶

Die Rhetorik der Littera arbeitet damit auf zwei Ebenen. Zum einen wird die juristische Verpflichtung des Papstes angeführt, die dieser formal eingegangen war, als er Privilegien vor Augenzeugen ausstellte und versprach, die Getreuen der Kirche vor Schaden zu bewahren. Zum anderen werden aber auch die herausragenden Eigenschaften des Philipp de Santa Cruce und sein Nutzen für das *negotium Sicilie* hervorgehoben. Eine Weigerung Edmunds, die päpstlichen Verfügungen zu bestätigen, würde demnach nicht nur dem päpstlichen Ansehen gravierend schaden, sondern hätte auch persönliche Nachteile für ihn. Zum einen würde er die Unterstützung dieses so ausgesprochen fähigen Mannes verlieren, zum anderen aber auch die Chance vertun, die Tugend der *liberalitas*, einer der sieben ritterlichen Tugenden, zu zeigen.

Bemerkenswert ist an diesem Schreiben der Wandel im dargestellten Handeln des Papstes. Hatte dieser sich gegenüber Philipp de Santa Cruce als Herr gezeigt, tritt er jetzt als untergebener Sachverwalter auf. Seine Entscheidungen sind nicht mehr aus sich heraus gültig, sondern müssen von englischer Seite abgesegnet werden. Verstärkt wird dies auch durch die verwendete Rhetorik. Durch das Anführen der Leistungen des Philipp de Santa Cruce soll der Eindruck erzeugt werden, dass Alexander IV. allein im Interesse seines Gegenübers handel.

12. Dezember 1257

Die letzte im Hauptregister erfasste Littera wurde am 12. Dezember 1257 ausgestellt.⁵¹⁷ Heinrich III. hatte im April durch Schwierigkeiten bei der Eintreibung des Zehnten aus den englischen Bistümern, aber auch aufgrund von Wi-

⁵¹⁴ Ebd.: „*ei, qui gravissima dampna pro devotione sedis eiusdem in bonis suis noscitur pertulisse [...]*.”

⁵¹⁵ Ebd.: „*idem nobilis, quod sibi promissum in hac parte per sedem predictam extitit, assequatur ac ad tuam et ipsius regis fidelitatem animetur fortius [...]*.”

⁵¹⁶ Ebd.: „*Pro constanti siquidem regia magnificentia teneat, quod sicut eum inter ceteros devotos regni prefati ferventiori et utiliori fidelitate vigere invenimus, sic ipsum curavimus specialibus et singularibus attollere privilegiis gratiarum.*”

⁵¹⁷ MGH Epp. saec. III, S. 434f, Nr. 470.

derstand seitens seiner Barone und Berater die Zahlungen für das *negotium* eingestellt. Im Juni entsandte er anschließend Boten an die Kurie, um dort eine Revision des mit dem Papst geschlossenen Vertrages über die Verleihung des Königreichs Sizilien zu erwirken.⁵¹⁸ Die vorliegende Littera ist die Antwort Alexanders IV., die dieser für den englischen König im Dezember ausfertigte. Darin erklärte er sich zu einer Revision des Vertrages bereit, wofür er seinen Notar Arlotus mit der Durchsicht der Unterlagen betraute.⁵¹⁹ Des Weiteren, und dies ist das Wichtigste an dieser Littera, setze er die in dem Vertrag festgesetzten Strafen der Exkommunikation und des Interdikts bis zum Sommer 1258 aus.

Der Adressat ist nun wieder allein der englische König Heinrich III. Die Narratio berichtet, dass aufgrund von Vernachlässigungen (*obmissiones*) und Verzögerungen (*protractiones*) dem *negotium Siciliae* in der letzten Zeit nicht weiter nachgegangen wäre und Alexander IV. seinen Notar Arlotus daraufhin entsandt habe, um die Verhandlungen mit England wieder aufzunehmen. Dieser solle bis zu den nächsten Kalenden des Junis die päpstlichen Schreiben prüfen. Damit jedoch Heinrich III. und Edmund in dieser Zeit nicht der Exkommunikation und dem Interdikt verfielen, wie es in dem päpstlichen Schreiben festgehalten ist, setze Alexander IV. nun alle angedrohten Strafen gegenüber dem englischen König bis zu dem gesetzten Termin aus. Ebenso verspreche er, mit niemand anderem über die Verleihung des Königreiches zu sprechen oder die Ansprüche der Engländer zu negieren. Da es sich bei der vorliegenden Littera weder um eine Bitte noch um einen Befehl handelt, weist er auch kein funktionstragendes Element auf, das von der Narratio in die Petitio überleitet. Stattdessen wird der zweite Satz über *quoniam autem* eingeleitet, was auf den Wechsel des Briefteils verweist. Hier werden nun nacheinander die Aussetzung der einzelnen Strafen erklärt, die Alexander IV. nach sorgfältiger Betrachtung (*per nostre sollicitudinis studium*) vorgenommen habe. Für dieses Vorgehen nennt der Papst mehrere Gründe. So wolle er verhindern, dass Heinrich III. weder als Angeklagter (*reatu*) noch als Meineidiger (*nota periurii*) angesehen werde, ein Punkt, der zweimal in seiner Argumentation angeführt wird. Weiter solle aber auch kein Schaden der Kirche und dem Königtum entstehen. Ebenso solle diese Littera Heinrich III.

⁵¹⁸ POWICKE, King Henry III and the Lord Edward, Bd. I, S. 374f.

⁵¹⁹ vgl. zur Person und Familie Arlotti THUMSER, Rom und der römische Adel, S. 45.

als Beweis der ausgesetzten Strafen dienen, solle jemand falsche Anschuldigungen hervorbringen.⁵²⁰ Die gesamte Littera steht damit unter dem Thema der Sorgfaltspflicht des Papstes, die dieser gegenüber dem englischen König ausübt.

Wie schon die Litterae bezüglich des Königreichs Sizilien enthalten die hier analysierten Litterae juristisch wichtige Informationen und sind notariell verbindlich. Der formelhafte Sprachstil ist dadurch zu erklären, dass solche schematischen Formulierungen eine juristische Unanfechtbarkeit schaffen sollten. Der Umgangston ist dabei stets freundlich und respektvoll. Alexander IV. zeigt sich im Rahmen eines stark formalisierten Diktats ausschließlich am Wohlergehen seines Gegenübers interessiert. Sein Handeln ist in keinem Moment durch eigene Ambitionen beeinflusst und seine Entscheidungen sind wohl überlegt und abgewogen.

Es ist bemerkenswert, wie wenig Litterae aus den Verhandlungen der Kurie mit dem Königreich England in die Hauptregister eingetragen wurden. Dabei gebe doch allein die Notwendigkeit zur Nachweisbarkeit und Übersichtlichkeit einen Grund zur Registrierung im Hauptregister. Bedingt durch die vorliegenden Ergebnisse liegt die Vermutung nahe, dass während des Pontifikats Alexanders IV. ein Spezialregister bezüglich des *negotium Sicilie* geführt wurde, vergleichbar mit dem berühmten Thronstreitregister Innocenz III., in das hochpolitische, aber auch vertrauliche Schreiben eingingen. Wie bereits in der Einleitung dargelegt, gibt es Hinweise darauf, dass während der Pontifikate Innocenz' IV. und Urbans IV. solche Spezialregister geführt wurden, während sich das Spezialregister Clemens IV. tatsächlich in Abschriften bis heute erhalten hat.⁵²¹ Bedenkt man zudem die Kontinuität, sowohl in der Arbeitsweise wie auch im Personal, mit der die päpstliche Kanzlei in der Zeit von Innocenz IV. bis Clemens IV. arbeitete, liegt die Vermutung nahe, dass auch unter Alexander IV. ein Spezialregister ähnlich dem von Clemens IV. geführt wurde.

⁵²⁰ MGH Epp. saec. III, S. 343f, Nr. 470: „*Ad cuius suspensionis irrefragabile testimonium presentes litteras fore decernimus efficaces.*“

⁵²¹ BOCK, Päpstliche Sekretregister und Kammerregister, S. 36; THUMSER, Kuriale Briefkultur, S. 26; DERS., Papstbriefe an einen Legaten, S. 33.

b.) Die nur in Empfängerüberlieferung erhaltenen Litterae

1255

Noch während der Versuche, einen Kompromiss mit den Staufern Manfred und Konradin zu finden, muss Alexander IV. mit Boten aus England in Kontakt gestanden haben, um Heinrich Sizilien erneut anzubieten; anders ließe sich nicht die kurze Zeitspanne zwischen der Exkommunikation Manfreds Ende März 1255 und die Einsetzung Edmunds zum sizilischen König Anfang April erklären. Es ist nicht eindeutig, wann Alexander IV. Heinrich III. das Königreich Sizilien erneut anbot. In den Annalen von Burton, die als einziger Überlieferungsträger zu gelten haben, wurde das Schreiben ohne Datumszeile eingetragen.⁵²² Potthast datierte es zwar auf den 9. April 1255, doch scheint dies aufgrund seines Inhalts unwahrscheinlich. Als gesichert kann lediglich Frühjahr 1255 als Ausstellungstermin gelten, wobei der 9. April als Terminus ante quem anzusehen ist.⁵²³

Die Littera ist in fünf Sätzen gegliedert, wobei drei davon die Narratio enthalten und zwei die Petitio. Der erste Satz der Narratio gibt zunächst Auskunft über den apostolischen Wunsch, das Königreich England mit dem Königreich Sizilien zusammenzubringen, weshalb man den Magister Albert, Notar und Legat, nach England entsandt habe. Magister Albert zeichne sich für diese Aufgabe dadurch aus, da er das Geschlecht der Plantagenet-Anjou eifrig liebe (*zelatur*), eine Eigenschaft, die ihn mit dem apostolischen Stuhl verbinde, denn auch dieser wünsche, die englischen Dynastie, zu der er besondere Zuneigung und innigste Liebe empfinde, über alle übrigen Könige und Fürsten der Welt zu erheben.⁵²⁴ Als Gabe eigne sich Sizilien dafür insbesondere, da es alle anderen Königreiche der Welt an Reichtümern und Genüssen überrage.⁵²⁵ Und obgleich Heinrich III. die Ehre und das Gute in dem Angebot erkannte, habe er sich bislang geweigert, so der zweite Satz, dieses Angebot anzunehmen⁵²⁶, da sein Neffe, der Sohn Isabellas mit Friedrich II., Heinrich Carlotto, einen Anspruch auf das Königreich habe. Er wolle nicht, dass man glaube, er würde nach dem eigenen Blut dürsten

⁵²² Ann. Burt., S. 339f.

⁵²³ Potthast 15785.

⁵²⁴ Ann. Burt., S. 339: „*Regale genus Angleia, quod speciali quodam affectu et intimae delectationis praerogativa prosequimur, exaltare super caeteros orbis reges et principes cupientes [...]*.”

⁵²⁵ Ebd.: „*regnum Ciciliae, quod opulentia et deliciis alia regna mundi superat [...]*.”

⁵²⁶ Ebd.: „*tantum honorem et commodum recipere usque haec tempora distulisti.*“

(*sitire sanguinem proprium*) und nach seines Nächsten Hab und Gut verlangen (*proximorum tuorum spolia concupere*). Der dritte Satz schließt diesen Bericht ab, dass Heinrich III., nach der vermeintlichen Ermordung seines Neffen Heinrich Carlotto nun wünsche, dass sein zweitgeborener Sohn Edmund das Königreich Sizilien erhalte, zur Ehre Gottes (*ad honorem Dei*), zum Frieden der Kirche (*ecclesiae pacem*) und im Seelenfrieden der gesamten Christenheit (*tranquillitatem totius populi Christiani*).

Dem schließt sich die *Petitio* mit dem funktionstragenden Element an, in dem Heinrich dazu aufgefordert wird, nun bald die Befreiung Siziliens in Angriff zu nehmen. Dieser Befehl wird im folgenden Satz noch einmal näher ausgeführt, indem darauf eingegangen wird, dass Verzögerung stets höchsten Schaden hervorbringe (*dilatatio in talibus maximum consuevit parere detrimentum*). Daher solle er sobald wie möglich Truppen, Geld und weitere Hilfeleistungen nach Sizilien entsenden, dessen Eroberung er gleich dem Erscheinen des Morgensterns (*matutinus Lucifer*) herbeisehne. Diese spezifische Formulierung stammt aus dem *Exsultet*, dem liturgischen Osterlob. Als Gegenleistung verspricht der Papst dafür, den König bei seinem Kampf in allem zu unterstützen.⁵²⁷

Somit wird das *negotium Siciliae* zu einer Angelegenheit erhoben, die für beide Seiten, sowohl die päpstliche wie die englische, gewinnbringend ist. England erhält durch den Papst das beste und reichste Königreich der Welt, während der Papst dafür den besten und edelsten König zu seinem Vasallen erklären kann. Dies wird durch die *Trias* zum Abschluss der *Narratio* hervorgehoben, dass dies zur Ehre Gottes, zum Frieden der Kirche und im Seelenfrieden der gesamten Christenheit geschehe.

Das Angebot Alexanders ist dabei identisch mit dem, das bereits Innocenz IV. am 1. Mai 1254 dem englischen König unterbreitet hatte.⁵²⁸ Matthew Paris schreibt, dass schon Richard von Cornwall in Rücksichtnahme auf die Ansprüche seines Neffen Heinrich Carlotto auf das Angebot verzichtet hatte.⁵²⁹ Mit dessen Tod wohl noch im gleichen Jahr war das Argument nichtig geworden und Innocenz IV. erneuerte sein Angebot an Heinrich III.

⁵²⁷ Ann. Burt., S. 476: „*nosque sibi curabimus in personis et rebus modis omnibus quibuscumque poterimus opulentissime subvenire, parati obligare nos et Romanam ecclesiam fidejussoris nomine pro his quae sibi ad prosecutionem praedicti negotii fuerint opportuna.*“

⁵²⁸ Rymer, Foedera I, 1, S. 182.

⁵²⁹ Matth. Paris, V, S. 347 u. 448f.

In diesem Zusammenhang erhält die Anschuldigung des Brudermords, die Innocenz IV. gegen Konrad IV. im Zuge seiner Exkommunikation 1254 erhob, eine neue Triebkraft. Konrad IV. hatte Heinrich III., nachdem auch dieser das päpstliche Angebot zunächst abgelehnt hatte, ein Dankeschreiben zugesandt, indem er sich der gemeinsamen Freundschaft der beiden Länder versichert sah. Die Anschuldigungen Innocenz IV., Konrad habe seinen jüngeren Bruder vergiften lassen, möge damit auf die Entzweiung der Plantagenet-Anjou und Staufer abgezielt haben, um die Engländer doch noch für sich und das *negotium Siciliae* zu gewinnen.⁵³⁰

April 1255

Am 9. April 1255 waren Alexander IV. und Heinrich III. übereingekommen, dass das Königreich Sizilien dem zweitgeborenen Sohn Heinrichs, Edmund, übertragen und er als rechtmäßiger König anerkannt werden solle. Dabei ist bemerkenswert, dass das darüber ausgestellte feierliche Privileg nicht in das päpstliche Hauptregister eingetragen wurde und es sich stattdessen allein in der Empfängerüberlieferung finden lässt.⁵³¹

Der Adressat des Vertrags ist Edmund, der im Protokoll bereits mit seinem Titel als König von Sizilien angesprochen wird, zudem als Sohn Heinrichs III., dem König von England.

Die vorangestellte Arenga hat die umsichtige Freigiebigkeit der Kirche zum Thema. Während der erste Satz zunächst allgemein über die Mildtätigkeit und Freigiebigkeit der Kirche spricht, insbesondere gegenüber denen, die sich in ihrem Dienst ausgezeichnet haben, verdeutlicht der zweite Satz, dass hierbei insbesondere das Geschlecht der Plantagenet-Anjou gemeint ist. Dieses Quidproquo ist auch in der Satzstruktur ablesbar. So beginnt der zweite Satz mit einer Auflistung der Taten des englischen Königshauses. Die Familie habe Reinheit im Glauben, Aufrichtigkeit im Gehorsam und eifrigen Dienst gegenüber der Kirche gezeigt, im Gegenzug dafür wünsche die Kirche nun, dieses durch das Geben von Wohltaten, sowohl reichlich in der Belohnung wie prächtig in der Erwidern, zu belohnen. Dadurch sollen die Gnaden des Geschlechts vermehrt und ihre Ehre erhöht werden. In beiden Sätzen werden Körpermetaphern verwendet,

⁵³⁰ Matth. Paris, V, S. 449; WEILER, Henry III. and the Staufens Empire, S. 138f.

⁵³¹ Rymer, Foedera I, 2, S. 126ff.

um das gütige Bild der Mutter Kirche näher zu beleuchten. So streckt der apostolische Stuhl im ersten Satz gnädig seine Rechte in Freigiebigkeit aus, während im zweiten Satz, die Mutter Kirche das Geschlecht (*gens*) der Plantagenet-Anjou an der Brust erstarcken lasse und durch Wohlgefallen erfreue.⁵³²

Die Narratio, die sich über das Adverb *sane* im dritten Satz anschließt, werden die vorangegangenen Verhandlungen um Sizilien mit dem Vorgänger Alexanders IV., Innocenz IV., dargelegt, bevor in der Dispositio in einem eigenen Satz, die formelle Verleihung des Königreichs an Edmund vorgenommen wird. Das hier verwendete funktionstragende Element ist das bei Suppliken übliche *nos itaque, tuis supplicationibus inclinati*. Zweimal wird auf die Zustimmung der Kardinäle verwiesen, ebenso auf die Bedingungen, unter denen die Verleihung stattfindet. Zu dieser ist Alexander IV. aufgrund der apostolischen Autorität (*auctoritate apostolica*) befähigt. Dies ist soweit interessant, wird in der Narratio bei den vorangegangenen Verhandlungen unter Innocenz IV. auch noch die *plenitudo potestatis* angeführt, auf die an dieser Stelle verzichtet worden ist.⁵³³

Der größte und auch wichtigste Teil des Schreibens aber sind die Konditionen, auf die bereits in der Petitio verwiesen wurde, und die mit dem Beisatz *Conditiones autem sunt istae* unter den Briefteil gesetzt worden sind. Die Konditionen, unter denen der Vertrag zwischen der Kurie und England geschlossen wurde, sind oft und ausführlich in der älteren Forschung diskutiert worden, so dass hier nur kurz auf sie verwiesen werden soll, um die nachfolgenden Verhandlungen besser nachvollziehbar zu machen.⁵³⁴ Zunächst verpflichtete sich Edmund zu einer jährlichen Zahlung von 2000 Unzen Gold als Lehnszins und zur Entsendung von 300 Rittern über drei Monate zur Unterstützung des päpstlichen Heeres. Des Weiteren habe er die Rechte der Kirche bei der Einsetzung von Klerikern im Königreich Sizilien zu respektieren und zu bewahren. Weder er noch seine Erben dürfen sich jemals zur Wahl zum deutschen König stellen oder solch eine Wahl annehmen. Die Stadt Benevent verbleibe mit all ihrem Besitz in der direkten Herrschaft des Papstes, während er die Rechte der anderen

⁵³² Rymer, Foedera I, 2, S. 126: „quanto habundantius de materni dulcedine uberis auxerit, tanto in ipsius matris beneplacitis vehementius delectetur.”

⁵³³ Ebd.: „Idem vero Praedecessor [...] de plenitudine potestatis, auctoritate Apostolica confirmavit tibi [...]”

⁵³⁴ POWICKE, Henry III. and the Lord Edward, Bd. I, S. 373f; TENCKHOFF, Alexander IV. , S. 56ff; WACHTEL, Die sizilische Thronkandidatur, S. 125-130; WEILER, The Sicilian Business, S. 130f.

Grafschaften, Baronien und Städte, insbesondere Neapel und Capua, zu achten und zu erhalten habe. Die 100.000 Mark Silber, die Innocenz IV. England zur Durchführung des *negotium* zugesichert hatte, wurden gestrichen. Heinrich III. habe für seinen Sohn den Lehnseid zu schwören, der in seiner Form im Schreiben festgehalten ist. Ebenso sind die Rechte und Gnaden zu bewahren, die der Papst den Hohenburgern verliehen hatte. Sobald Edmund achtzehn Jahre alt sei, habe er noch einmal unter den gleichen Bedingungen selbst den Schwur zu leisten, ansonsten verfiere sein Anspruch. Die Summe von 135.541 Mark Silber, über die sich die Kurie im Zuge des *negotiums Siciliae* verschuldet hatte, habe Heinrich III. bis zu Michaelis 1256 in Raten zu tilgen. Bis zum gleichen Tag habe der König selbst oder ein von ihm bestellter Heerführer in Sizilien zu erscheinen. Sollte er diese Fristen nicht einhalten, verfielen sowohl Heinrich III. wie Edmund der Exkommunikation und über England werde das Interdikt verhängt. Weder der plötzliche Tod Heinrichs, noch ein Friedensschluss mit Manfred sollen den Vertrag für ungültig erklären.

Es überrascht, dass diese Verleihung keinen Eingang in die Register erfahren hat, handelt es sich bei dem vorliegenden Schreiben doch wie bei den Litterae des vorherigen Kapitels um ein juristisch gültiges Dokument mit notariellem Wert. Eine mögliche Erklärung wäre, dass es sich bei dem vorliegenden Text um ein Privileg handelt. Dies lässt sich interessanterweise jedoch nur aus der Betrachtung des Eschatokolls erkennen, das sowohl das päpstliche Monogramm, die Unterschriften des Kardinalkollegiums und die große Datierung aufweist. Statt der üblichen Verewigungsformel zum Beginn des Protokolls ist dagegen die für Litterae übliche Grußformel eingefügt worden.

In das Hauptregister Alexanders IV. sind ausschließlich einfache Privilegien, Litterae und Bullen eingetragen worden. Dass dieses Privileg dennoch in irgendeiner Form registriert worden ist und der Kurie vorlag, wird aus dem Schreiben vom 12. Dezember 1257⁵³⁵ ersichtlich, in dem auf den Notar Arlotus verwiesen wird, der mit der juristischen Prüfung des Vertrages betraut worden war.

Knapp drei Wochen nach der formellen Übertragung des Königreiches an Edmund, folgen die ersten Litterae, um die Inbesitznahme des *regnum*s durch Heinrich III. für seinen Sohn in die Wege zu leiten. Drei Litterae dieses Datums liegen in den National Archives in Kew vor und sind von Thomas Rymer ediert

⁵³⁵ Rymer, Foedera, I, 2, S. 28.

worden. Mit Bezug auf den gerade zwischen England und der Kurie geschlossenen Vertrag setzte Alexander IV. den englischen König zunächst am 19. April über die Besitzübertragungen und Privilegien in Kenntnis, die er den Hohenburgern gewährt hatte. Heinrich III. erhielt die Privilegien in Abschrift und wurde dazu angehalten, die Rechte der Hohenburger anzuerkennen und unangetastet zu bewahren.⁵³⁶

Zwei weitere Litterae vom 21. April sind dagegen Rechnungsschreiben. Hierin berichtet Alexander IV. von den Kosten, die der Kurie im Zuge des *negotium Siciliae* entstanden waren. So erläutert die erste Littera die Schäden, die die Hohenburger in ihrem Kampf in Sizilien erlitten hatten, und setzt dafür eine Summe von 8000 Goldturnosen an, die die Kurie dafür aufgewendet hatte. Heinrich III. solle innerhalb des nächsten Jahres die Hälfte der Summe, nämlich 4000 Goldturnosen, in Raten abzahlen, während für die andere Hälfte die Einkünfte der Orte Gravina und Bitonto von der Kurie eingezogen werden.

Die zweite Littera ist ähnlich gehalten. Hier wird von den Schulden, ebenfalls in Höhe von 4000 Goldturnosen, berichtet, die der Bischof von Bologna im Auftrag Innocenz IV. für die Aufstellung eines Heeres in Sizilien aufgenommen hatte, die nun ebenfalls bis zum Ende des Jahres von Heinrich III. getilgt werden sollen.

Der stilistische Aufbau ist bei allen drei Litterae sehr ähnlich. Eine Narratio berichtet in knappen, kurzen Sätzen von dem zwischen den beiden Parteien geschlossenen Vertrag als rechtliche Grundlage der nachfolgenden Forderungen, diese werden ebenfalls aufgelistet und, sollten Geldzahlungen gefordert werden, wie bei den beiden Litterae vom 21. April gesehen, wird ein Zahlungsplan gegeben. Auf *colores rhetorici* oder anderweitigen sprachlichen Schmuck wurde verzichtet. Lediglich der im funktionstragenden Element verwendete Ehrentitel des Königs unterscheidet sich in allen drei Litterae voneinander. So wird im Schreiben vom 19. April Heinrich III. als *celsitudinem tuam* angesprochen, im ersten Brief vom 21. April mit *serenitatem tuam* und im zweiten mit *excellenciam tuam*. Diese Form der Anrede für königliche Empfänger scheint üblich bei klerikalischen Ausstellern gewesen zu sein, wie die Briefe Robert Grosseteste an Heinrich III. zeigen, der ebenfalls diese Form verwendete.⁵³⁷

⁵³⁶ Rymer, Foedera I, 1, S. 194.

⁵³⁷ Robert Grosseteste Epistolae; besonders eindrücklich zu sehen bei Nr. CXXVI, S. 354.

Der im ersten Schreiben vom 21. April gefertigte Einschub *nos inquisivimus sollicite ac diligenter de dampnis huiusmodi et licet invenerimus quod multa e gravia essent* verweist auf die päpstliche Sorgfaltspflicht. Alexander IV. stellt die Summe nicht auf Gutdünken in Rechnung, sondern erst, nachdem er sie selbst aufmerksam und nachdrücklich geprüft hat und von ihrer Rechtmäßigkeit überzeugt ist. Er ist demnach weiterhin auf den Vorteil Heinrichs III. bedacht und hat kein Interesse an seiner Übervorteilung. Des Weiteren ist zu beachten, dass das erste Schreiben vom 21. April als *Littera clausa* verfasst wurde.⁵³⁸ Dies ist ein verschlossener Brief, der vom Adressaten aufgeschnitten werden musste, um den Inhalt lesen zu können. Dass nicht auch das zweite Rechnungsschreiben verschlossen wurde, mag an den im Brief genannten Personen begründet sein.

Mai 1255

Die im April 1255 begonnenen Verhandlungen zogen sich bis in den Mai hin. Am 13. Mai entsandte Alexander IV. den Bischof von Bologna, Giacomo Boncambi, nach England, um als Gesandter das *negotium Sicilie* zu einem Abschluss zu bringen und Edmund als König Siziliens zu investieren. Die hier zu untersuchende *Littera* wurde dem Bischof dabei wohl als Empfehlungsschreiben mitgegeben, um Heinrich III. über diese Entscheidung zu informieren.⁵³⁹

Die *Littera* ist in vier Sätze gegliedert. Drei von ihnen enthalten die *Narratio*, während sich im dritten Satz über das Adverb *ideoque* und das funktionstragende Element die *Petitio* anschließt. Der erste Satz dient als Einleitung in das Thema der *Littera* und berichtet, wie der Bischof von Bologna den Papst darum gebeten habe, ihn mit Verhandlungen zu betrauen. Subjekt des Satzes ist hierbei die lobenswerte *Tatkraft (laudanda virtus)* des Bischofs, der hier im Genitiv stehend eingeführt wird. Es wird ihm jedoch ein Nebensatz beigelegt, in dem auf seine hervorragende Arbeit bezüglich des umfangreichen und schwierigen *negotium* verwiesen wird.⁵⁴⁰ Die Verhandlungen werden dadurch als schwere Bürde beschrieben, die den Papst mit ihrem Gewicht niederzudrücken drohen. Davor schützt der Bischof durch seine starken Schultern (*robustis humeris*), die die Last

⁵³⁸ Zur Form der *littera clausa* vgl. MALECZEK, *Litterae clausae* der Päpste vom 12. bis zum 14. Jahrhundert, S. 116, Nr. 180.

⁵³⁹ Rymer, *Foedera I*, 1, S. 196: „*nostris sibi dando litteris in mandatis [...]*”

⁵⁴⁰ Ebd.: „*Episcopi, quae diu in multorum et arduorum executione negotiorum enituit [...]*”

von ihm nehmen. Die nächsten Sätze sind deutlich komplexer konstruiert worden, um die Schwere der Aufgabe, aber auch die besondere Eignung des angewiesenen Bischofs zu untermalen, der sich als sorgfältig (*diligenter*) und nachhaltig (*efficaciter*) erwiesen habe.

Während der erste Satz allgemein von *negotia* spricht und die auszeichnenden Leistungen des Bischofs aufzählt, nimmt der dritte Satz direkten Bezug auf das *negotium Sicilie* und nennt dabei die Gründe, warum es Giacomo Boncambi in dieser Angelegenheit bedürfe. Da das *negotium Sicilie* mit großer Umsicht und viel Mühe (*magna diligentia multoque studio*) betrieben werden müsse, bedürfe es auch der Besonnenheit und Einsicht eines bewährten und erfahrenen Mannes (*probatu et experti viri circumspectionem et prudentiam*). Darin habe sich Giacomo Boncambi insbesondere durch vielfältige und lobenswerte Hingabe (*multiplici et laudabili obsequio*) ausgezeichnet, weshalb er beim Papst in besonderer Huld stehe (*benevolentia prosequimur speciali*). Seiner Geschicklichkeit und Betriebsamkeit (*sollertiam et industriam*) solle daher nun das *negotium Sicilie*, welches dem Papst am engsten am Herzen liege (*sicque praecordiali nobis*), übertragen werden. Die päpstlichen Littera sind ihm mit auf den Weg gegeben worden, damit die Verhandlungen durch ihn wachsam (*vigilanter*), behutsam (*caute*), eifrig (*studiose*) und auch bedächtig (*circumspecte*) zum Abschluss gebracht werden können.

Wie schon in den April-Briefen bildet auch hier zunächst der formelhafte Hinweis auf den Lehnvertrag des Königreichs Sizilien an Edmund die Rechtsgrundlage der vorgenommenen Entscheidung.⁵⁴¹

In der *Petitio*, in welcher Heinrich III. wieder mit *celsitudinem* angesprochen wird, wird er aufgefordert, den Bischof mit allen Ehren und Würden zu empfangen, so dass die Verhandlungen um das Königreich Sizilien rasch und zum Vorteil der Engländer abgeschlossen werden können.⁵⁴² Auch an dieser Stelle wird noch einmal auf die Vortrefflichkeit Giacomo Boncambis verwiesen, der ein Mann der religiösen Einsicht (*virum religione conspicuum scientia*), in der

⁵⁴¹ Rymer, Foedera I, 1, S. 196: „*cum Regnum Siciliae, ac totam terram, quae est citra Farum usque ad confinia terrarum Ecclesiae Romanae, carissimo in Christo filio nostro Edmundo, illustri Regi Siciliae, nato tuo, et eius heredibus, de fratrum nostrorum consilio, sub certis conditionibus, in feudum duxerimus concedenda, prout in Apostolico privilegio, confecto super concessione huiusmodi, plenius continetur [...]*.”

⁵⁴² Rymer, Foedera I, 1, S. 196: „*cum tua et praefati Edmundi, tui nati, exaltatio in hac parte potissime attendatur et pro tuo, ac ipsius honore filii noscatur idem Episcopus specialiter laborare.*”

Rechtschaffenheit stark (*probitate pollentem*) und dem Papst und den Kardinälen am liebsten von allen Prälaten sei (*nobis et praedictis fratribus carum inter Praelato alios admodum*).

Das gesamte Schreiben ist darauf ausgelegt, Heinrich III. von der Kompetenz Giacomo Boncambis zu überzeugen und ihn dem König gewogen zu machen. Alexander IV. legt hierbei Wert auf die Darstellung der Tugenden der Umsicht und Rechtschaffenheit, die einen guten Gesandten ausmachen, und betont wiederholt wie viel ihm der Bischof von Bologna selbst und die Vollendung des *negotium Sicilie* am Herzen liege. Gerade der zweite Satz zeigt die Sorgfalt auf, anhand derer Alexander IV. die Wahl des Gesandten vorgenommen habe. Zweimal wird die Verlässlichkeit des Bischofs benannt und damit das Vertrauen betont, das Alexander in ihn habe. Der Papst zeigt sich also am Gelingen des *negotium Sicilie* interessiert. Gleichzeitig tritt er als unermüdlicher Vorkämpfer auf, der aufgrund seiner guten Menschenkenntnis und umsichtigen Achtsamkeit die geeignetsten Männer für seine Durchführung entsenden kann.

Eine weitaus schmucklosere und einfacher gestaltete Littera ließ Alexander IV. Heinrich III. drei Tage später, am 16. Mai zukommen. Nachdem Heinrich 1250 das Kreuz genommen hatte, hatte ihm Innocenz IV. den Zwanzigsten aus den schottischen Bistümern für drei Jahre zugestanden, um damit seinen geplanten Kreuzzug zu finanzieren.⁵⁴³ Dieses Zugeständnis verlängert Alexander IV. nocheinmal um drei Jahre, um Heinrich weitere finanzielle Mittel für das *negotium Sicilie* zur Verfügung zu stellen.⁵⁴⁴ Die eigentliche Littera ist dabei nur eine schlichte Mitteilung über diese Bewilligung. Die juristischen Formalitäten und Entscheidungen wurden bereits zwischen der Kurie und den englischen Gesandten, dem Bischof von Canterbury und Magister Rostand, getroffen. In diesem Sinne weist der Brief auch keine *Petitio* auf, sondern lediglich eine *Narratio*, in der Heinrich III. über die päpstliche Entscheidung informiert wird. Das Geld solle im Auftrag des Bischofs von Canterbury und von Magister Rostand gesammelt und dann in die Obhut Heinrichs III. übergeben werden.

Ebenso kurz ist die Littera vom 21. Mai, in der Alexander IV. Heinrich III. noch einmal direkt dazu aufruft, den Lehnseid, so wie er in dem Lehnvertrag festgehalten worden ist, in die Hände des Bischofs von Bologna in Vertretung

⁵⁴³ Zum Zwanzigsten und seiner Einführung als Kreuzzugssteuer unter Honorius III. vgl. GOTTLÖB, Die päpstlichen Kreuzzugssteuern, S. 25-33; SKIBA, Honorius III., S. 378ff.

⁵⁴⁴ Rymer, Foedera I, 1, S. 196.

für seinen minderjährigen Sohn zu schwören. Im Anschluss soll eine Abschrift des geschworenen Eides mit seinem Siegel und dem Edmunds an die Kurie gesandt werden.⁵⁴⁵

September 1255

Über den Sommer 1255 scheinen die Verhandlungen zwischen der Kurie und England stillgestanden zu haben. Im Mai hatte der Kardinaldiakon Ottaviano Ubaldini zusammen mit den Hohenburgern das päpstliche Heer in das sizilische Königreich geführt. Am 20. August musste er in Foggia seine endgültige Niederlage gegenüber dem manfredischen Heer anerkennen.⁵⁴⁶ Der Krieg war ohne englische Hilfsleistungen geführt worden, das Geld für die Söldner hatte die Kurie selbst aufgebracht. Am 18. September schrieb Alexander IV. Heinrich III. nun wieder und berichtete dem englischen König von der Niederlage im *regnum*, forderte ihn aber auch dazu auf, endlich die vereinbarten Gelder und Truppen zu entsenden, da sonst das Königreich Sizilien drohe, verloren zu gehen.⁵⁴⁷ Gemäß den Angaben Werner Maleczeks handelt es sich bei dieser Littera wieder um eine *littera clausa*.⁵⁴⁸

Die Littera ist für ihren Inhalt umfangreich gestaltet, sowohl in ihrem wörtlichen Umfang wie in ihrer sprachlichen Konzipierung.

Zunächst gibt eine Narratio ausführlich Bericht über den vollständigen Ablauf des *negotium Siciliae*. Danach geht der Papst genauer auf den verlorenen Kriegszug von 1255 und die Niederlage Ottaviano Ubaldinis in Foggia ein. Betrachtet man das Diktat und die Formulierungen, insbesondere im Vergleich mit den Litterae aus dem April und Mai, fällt rasch der Wandel im Ton auf. In den ersten Sätzen stehen zunächst die Leistungen und Mühen im Vordergrund, die Innocenz IV. auf sich genommen hatte, um das Königreich Sizilien Heinrich und seinem Sohn Edmund zu übertragen und sie durch diese Gnade unter allen Fürsten groß und ehrenvoll zu erhöhen.⁵⁴⁹ Nach seiner Amtsübernahme setzte Alexander IV. diese Arbeit zusammen mit dem Kardinalskollegium fort und stand

⁵⁴⁵ Rymer, Foedera I, 1, S. 197.

⁵⁴⁶ KARST, Geschichte Manfreds, S. 113-126.

⁵⁴⁷ Rymer, Foedera I, 2, S. 4.

⁵⁴⁸ MALECZEK, *Litterae clausae* der Päpste von 12. bis zum 14. Jahrhundert, S. 116f, Nr. 181.

⁵⁴⁹ Rymer, Foedera I, 2, S. 4: „*quod Romana Ecclesia super Regno suo Siciliae fecit gratiam nato tuo, illum inter Principes caeteros tanti doni tantique honoris largitione magnificans et sublimans [...]*.”

seinem Vorgänger dabei in nichts nach. Dies wird durch die Körperallegorie *ad amplexus tuos brachia internae dilectionis extendimus* wie *tibi nostri pectoris ad exauditionis beneficium reseravimus januam* unterstrichen, die ein Bild der inneren Verbundenheit, der Zuneigung und des Vertrauens zwischen der Kurie und dem englischen Königshaus kreieren.⁵⁵⁰ Der nächste Satz greift im Anschluss den bereits eingebrachten Gedanken wieder auf, dass alle päpstlichen Handlungen im Gedanken an das Wohl der Plantagenet-Anjou getan worden seien.⁵⁵¹ Im darauffolgenden Satz wird dies fortgesetzt, indem hier das Leid der Kurie geschildert wird, das sie dazu veranlasste, die Hilfe anderer zu erbeten. Dabei betonen die chiasmisch geschalteten Beisätze *quanta quoque ad id subsidia ministraverimus* und *quantumque laboraverimus ad colloquendum undique ob hoc* diese päpstlichen Mühen auch auf der lexischen Ebene. Hierauf folgt abschließend der eigentliche Bericht des sommerlichen Kriegszuges. Hierbei wird der Eindruck erweckt, dass es nicht Fehlentscheidungen des Kardinaldiakons oder das Schlachtenglück Manfreds gewesen war, das die päpstliche Niederlage herbeigeführt hat, sondern diese allein aufgrund von nicht näher benannten Veräthern aus den eigenen Reihen geschehen sei.⁵⁵² Ottaviano dagegen wird als lobenswert (*laudabiliter*) und von glücklichem Erfolg bestärkt (*successibus prosperis firmaretur*) beschrieben, das päpstliche Heer als groß und ehrenvoll (*magno et honorabili*).

Hieran schließt sich die *Petitio* an. Da die Kurie für den Krieg bei Geldverleihern, kurialen Amtsträgern und Familiaren, aber auch anderen Gruppen zahlreiche Schulden aufgenommen habe, sei sie nicht länger in der Lage, diese aus eigenem Gewicht zu tragen. Deshalb fordert Alexander Heinrich nun dazu auf, endlich englische Truppen ohne weitere Verzögerung nach Sizilien zu senden. Ebenso solle er Geld zum Anheuern von Söldnern und einen Hauptmann zum Kriegsführen entsenden. Dies solle geschehen, um insbesondere denen zu helfen, die in Sizilien weiterhin der Kirche anhängen und gegen die Herrschaft

⁵⁵⁰ Ebd.

⁵⁵¹ Ebd.: „*Nam quam affectuose te, dictumque natum, in praefato negotio, respexerimus, quam favorabiliter praedicti praedecessoris intentionem et gratiam in hac parte duxerimus approbandam et quam insuper gratiose nos et fratres nostri, te ac natum eundem, in ipsius Regni concessione honoraverimus, non ignoras.*“

⁵⁵² Ebd.: „*quorundam proditorum faciente nequitia, de quibus quod fideliter agerent praecipue sperabatur, tot fuere fabricata contraria, tot injecta offendicula et obstacula praeparata, quod propter haec (cum liquido appareret illorum dolus, prodito arque fraus) coactus est idem Legatus in terram Laboris cum tota sua comitiva redire.*“

Manfreds rebellieren. Der Satz schließt mit der Mahnung, dass weiteres Zögern seitens Heinrich massiven Schaden für das *negotium Sicilie* bedeute, der vielleicht nicht wiedergutmacht werden könne. Betont wird diese Warnung durch die einmalig genutzte Metapher einer zerstörten Ruine, die auch nicht wiederhergestellt werden könne.⁵⁵³

Der nächste, hieran anschließende Satz fordert Heinrich erneut dezidiert auf, endlich seine Verzögerungstaktik zu beenden und seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommen. Im letzten Abschnitt der Littera berichtet Alexander des Weiteren, dass er in dieser Angelegenheit seinen Kaplan und Pönitentiar Johannes de Dya an den englischen Hof sende, um so den König genauer über die derzeitige Lage des Königreichs Sizilien zu informieren und dem Papst direkt von den Entscheidungen Heinrichs zu berichten.

Das Ziel der Littera ist offensichtlich, Heinrich III. soll endlich die Hilfeleistungen entsenden, die er seit April versprochen hat, und damit die Kurie bei der Eroberung Siziliens unterstützen. Das Schreiben tut dies auf mehreren Ebenen. Die Schilderung all der Mühen, die die Kurie bezüglich Siziliens auf sich genommen hat, soll das Gefühl der Bringschuld in Heinrich wecken, ebenso wie die Wohltaten, die dem englischen König selbst gewährt wurden. Es wird der Eindruck erweckt, dass alle Taten der Kurie bezüglich des *negotiums Sicilie* allein im Interesse Englands geschehen seien. Heinrich III. habe im Gegenzug diese Wohltaten mit Verzögerungen und Hinhaltetaktiken vergolten und die Kurie damit in höchste Bedrängnis gebracht.

Die Schilderung dieser Bedrängnis soll aber auch Mitleid evozieren, um Heinrich auf diese Weise endlich zum Handeln zu zwingen. Dabei ist der Bericht des verlorenen Krieges interessant. Hiernach sei der Grund für das Scheitern nämlich nicht bei der Kurie zu suchen, sondern bei Verrätern, die das päpstliche Vertrauen ausgenutzt haben und bei Heinrich III. selbst, der nicht die versprochene Hilfeleistung schickte. Die Mahnung zum Schluss, dass mancher Schaden nicht wieder repariert werden könne, soll weiteren Druck aufbauen.

Dadurch inszeniert sich Alexander IV. als Opfer, der, stets das Beste für seine Liebsten anstrebbend, von allen Seiten verraten und im Stich gelassen wurde. Die

⁵⁵³ Ebd.: „sciturus quod, si super hiis providere quoquo modo distuleris, terra ipsa et quicquid de praedicto Regno est habitum et possessum, protinus amittetur, nec poterit forte postea tam grave refarciri dispendium, aut tam dampnosa reparari ruina.“

Verantwortung für ein mögliches Scheitern des *negotiums Sicilie* wird dagegen gänzlich in Heinrichs Hände gelegt.

1256

Gemäß des zwischen der Kurie und Heinrich III. geschlossenen Vertrages hatte Heinrich bis Michaelis 1256, dem 29. September, die Summe von 135.541 Mark Sterling und ein gerüstetes Heer unter seinem eigenen Befehl oder dem eines eigens gewählten Hauptmannes nach Sizilien zu entsenden, um nicht der Exkommunikation und sein Königreich dem Interdikt zu verfallen. Heinrich scheint die Zahlungen zunächst bereitwillig und regelmäßig geleistet zu haben, doch bereits im Sommer 1256 begann sich abzuzeichnen, dass er seine Frist nicht würde einhalten können.⁵⁵⁴ Schon im Juni mahnte Alexander IV. den englischen König mehrmals, zur Einhaltung seiner vertraglichen Verpflichtungen.

Die erste Littera *Quia sedes Apostolica* ging am 11. Juni an der Kanzlei aus.⁵⁵⁵ Die an der Kurie bestellten Boten Heinrichs III., William Bonquer und Petrus de Solerio, ein Kanoniker von Hereford, hatten beim Papst auf eine Verlängerung der Heinrich gesetzten Frist suppliziert, die vorliegende Littera, wieder überbracht durch den Boten Johannes de Dya, war Alexanders Antwort darauf.

Die Littera ist ausgesprochen reich, sowohl auf rhetorischer wie lexischer Ebene, gestaltet. Zwar besteht sie nur aus sechs Sätzen, diese sind jedoch durch Nebensatzkonstruktionen ausgeschmückt.

Das Thema des ersten Hauptsatzkonstrukts ist die Verleihung des Königreichs Siziliens an Edmund. Die zwei Kausalsätze handeln von der besonderen Beziehung zwischen der Kurie und dem Königreich England und davon, dass das Papsttum England stets (*semper*) vor allen anderen Herrschern der Welt gehalten und mit besonderen Würden ausgestattet habe. Auf das Subjekt *nos* beziehen sich die zwei Partizipalkonstruktionen *attendentes quod ex hoc* und *ac volentes ex hoc*. Dabei werden die Plantagenet-Anjou von Alexander IV. als Söhne des Segens und der Freude (*filios benedictionis et gaudii*) bezeichnet, die stark durch Taten und ihren Ruf (*factis et fama pollentes*) und den günstigen Beistand und die Hingebung (*oportuni auxilii et favoris*) seien. Des Weiteren

⁵⁵⁴ KARST, Geschichte Manfreds, S. 109f.

⁵⁵⁵ Rymer, Foedera, I, 2, S. 15; Potthast 16405.

besäßen sie kindliche Ehrfurcht gegenüber der Mutter Kirche und eine angeborene Aufrichtigkeit. Diese Tugenden werden über die Sinnesmetapher des Schmeckens und Riechens vermittelt, in dem von der süßen Lieblichkeit und dem lieblichen Duft die Sprache ist, die gekostet und vermehrt werde.⁵⁵⁶ Allzu eng scheint dieses Lob jedoch nicht an das englische Königshaus geknüpft worden zu sein, denn bereits am 25. April 1255 hatte Alexander IV. das französische Geschlecht der Kapetinger gegenüber Ludwig IX. ebenfalls so bezeichnet.⁵⁵⁷ Das bedeutet, dass dieses elaborierte Diktat nicht exklusiv für eine königliche Dynastie entwickelt worden war.

Im Folgenden wird der ausgleichende Wunsch formuliert, dass man die Gunst und Gnade des apostolischen Stuhls somit nun auch über ihnen ausgießen wolle. Dabei zeichnen sich Heinrich und sein Sohn, so ein Einschub, nicht nur durch die bereits aufgezählten Tugenden ihres Blutes, sondern auch noch einmal durch eine ihnen besondere aufrichtige Demut und einen unbefleckten Glauben aus.⁵⁵⁸ Hiernach wird das *regnum Sicilie* und sein Wert für die Kurie beschrieben. Unter anderem sei es dem apostolischen Stuhl von all seinen weltlichen Besitztümern am liebsten, auch habe er für seine Wiedererlangung keine Kosten und Mühen gescheut.⁵⁵⁹ Nach diesem Einschub wird der Hauptsatz *eidem nato liberaliter concessissimus* beendet, wobei sich hieran der Modalsatz anschließt, in dem erläutert wird, dass die Verleihung des Königreichs ganz nach der Form des apostolischen Privilegs vom 9. April 1255 stattgefunden habe.

Über ein *et* schließt sich der zweite Satz an. Da sich bislang der beklagenswerte Zustand Siziliens nicht verbessert habe, bedürfe es vieler Ratschläge und Begünstigungen (*multo consilio et favore*), großer Geschicklichkeit (*magnam sollertiam*), keine geringen Stützen des Lebensunterhalts (*subtentationis fulcimenta non modica*), kräftige Befestigung des Schutzes (*valida defensionis munimina*) und den dauernden Beistand nie verlöschender Hilfe (*indeficientis sub-*

⁵⁵⁶ Rymer, Foedera, I, 2, S. 15: „*quodque in hoc genere suavem delibat dulcorem reverentiae filialis, auritque de ipso continue amoenum innatae sinceritatis odorem [...]*.”

⁵⁵⁷ Bullarum diplomatum et privilegiorum, S. 607.

⁵⁵⁸ Rymer, Foedera, I, 2, S. 15: „*praesertim cum tu et idem natus progenitoribus ipsis, non solum derivatione sanguinis, sed propagatione sincerae devotionis et immaculatae fidei succedatis [...]*.”

⁵⁵⁹ Ebd.: „*Regnum Siciliae, quod est speciale sedis ipsius, pro cuius recuperatione Roman. Ecclesia importabilibus non parcendo sumptibus, ac multorum laborum minime devitando taedia diutius laboravit (rem utique ipsi Ecclesiae, inter caetera temporalia sua bona, carissimam, et longo iam tempore concupitam) [...]*.”

sidii firmamentum). Absichtlich werden die benötigten Hilfsgüter direkt aufeinanderfolgend und mit Adjektiven der Masse zusammen aufgezählt, um dadurch die Dringlichkeit und die benötigte Menge zum Ausdruck zu bringen.

Hierauf folgt direkt der dritte Satz, in dem dargestellt wird, dass all die notwendigen Taten, die zuvor aufgezählt worden sind, bislang allein von der Kirche getragen worden seien, um, so der Konsekutivsatz, den reichen und ruhmvollen Zustand Siziliens wiederherzustellen. Die hier verwendete Körpermetapher *eadem Ecclesia totum quasi pondus ejusdem negotii, portandum super humeros suos assumpsit* hebt erneut die Mühen hervor, die die Kirche für Sizilien auf sich genommen habe und betont gleichzeitig, dass sie dies allein tun musste.

Eindrücklich wird im nächsten Satz die verzweifelte Lage geschildert. Denn wann auch immer ein günstiger Verlauf sie in Sizilien Erfolg haben ließe, werde dieser durch einen Schicksalsschlag wieder zunichte gemacht. Das Entsenden baldiger Hilfe sei damit unabdingbar, insbesondere da die römische Kirche, durch die zahlreichen Schulden, die sie für das *negotium* bei den *mercatores* der Kurie, bei kurialen Amtsträgern und Familiaren aufgenommen habe, nicht länger in der Lage sei, weitere Schulden aufzunehmen, um ein eigenes Heer aufzustellen.

Die nächsten drei Sätze werden dazu genutzt, Heinrich III. Vorhaltungen bezüglich seiner Säumnis, die benötigten Truppen und Gelder zu entsenden, zu machen. Denn obgleich es weiterhin Gebiete in Sizilien gebe, die der Kirche die Treue hielten, insbesondere die Terra di Lavoro, und gerade diesen Unterstützung zukommen müsse, habe Heinrich sein Bemühen zurückgestellt, wodurch jede Chance auf eine Rückeroberung vertan sei.⁵⁶⁰

Der letzte Satz der Narratio gibt schließlich den Grund für die Ausfertigung der vorliegenden Littera an. Hier wird dargelegt, dass die Boten Heinrichs am apostolischen Stuhl, William Bonquer und Petrus de Solerio, dem Papst eine Supplik des Königs um Fristverlängerung der Geldzahlungen vorgelegt haben. Daraufhin habe der Papst, nachdem er die Supplik sorgfältig angehört und gänz-

⁵⁶⁰ Ebd.: „cum nec tuas, nec aliorum curas et vires, ad huiusmodi rei prosecutionem curaveris adhibere. Quinimmo sic ipsum negotium quasi postposuisse dinosceris, quod eo, tuis oportunis et speratis subsidiis non suffulto, praedicta terra Laboris, per quam residuum ipsius Regni recuperari poterat, sic adversarii Ecclesiae agressibus patuit, quod illam iam quasi totaliter occupavit.“

lich verstanden habe, im Einvernehmen mit den Kardinälen den Kaplan und Pönitentiar Johannes de Dya entsandt, um dem König von der päpstlichen Entscheidung zu berichten.

In der direkt hieran anschließenden *Petitio*, in die durch das übliche funktionstragende Element übergleitet wird, mahnt Alexander Heinrich, den Kaplan mit der gewohnten Güte zu empfangen und umzusetzen, was dieser ihm sagen werde.⁵⁶¹

Es ist davon auszugehen, dass die Botschaft, die Johannes de Dya Heinrich III. überbrachte, nicht die erwünschte Fristverlängerung enthielt. Dies wird bereits dadurch ersichtlich, dass es einer weiteren Supplik bedurfte, bis Alexander IV. ihm diese über ein Jahr gewährte.⁵⁶² Doch auch die vorliegende *Littera* gibt einen Eindruck von der Unzufriedenheit, die der Papst über Heinrichs Vorgehen bezüglich des *negotium Sicilie* empfand.

Die Argumentation der *Littera* ist klar. Während das Papsttum das Königreich England stets mit besonderer Liebe und Wohlwollen bedachte, Edmund sogar mit dem Königreich Sizilien belehnte, das dem Papst am liebsten von all seinen Gütern sei, habe Heinrich III. die Kosten und Verantwortung gänzlich auf das Papsttum abgewälzt. Dadurch wurden die Chancen der Eroberung vertan und die Getreuen in Sizilien selbst im Stich gelassen. Und nach all dem erdreiste sich Heinrich, nun um eine Fristverlängerung zu bitten, so dass die Kirche die Schulden, die sie nur Heinrichs wegen aufgenommen hatte, weiterhin nicht bei ihren Gläubigern würde begleichen können.

Der Papst zeigt sich somit vornehmlich als Opfer, das von Heinrich III. in seiner Not im Stich gelassen wurde, und das, obwohl er selbst alles in seiner Macht Stehende getan hatte, um Heinrich zu fördern und zu unterstützen. Wie schwer dieser Verrat wiegt, zeigt die gegensätzliche Darstellung Heinrichs zu Beginn des Briefes und zu seinem Ende. So wird Heinrich in den Text als König eingeführt, der unter allen christlichen Königen von der Kurie am stärksten geliebt werde. Diese Liebe beruhe auf der Treue und Ergebenheit, die der Papst in der Dynastie der Plantagenet-Anjou ihm gegenüber erkannt habe und die er mit dem höchsten Gut der Kirche, nämlich dem Königreich Sizilien, dafür belohnen

⁵⁶¹ Ebd.: „*eundem Capellanum solita benignitate recipiens, sibi in hiis quae tibi super praemissis ex parte nostra dixerit (cum nostram sibi plene in hac parte intentionem expressimus) adhibeas firmam fidem.*“

⁵⁶² Ebd.

möchte. Damit taucht auch an dieser Stelle wieder das bereits bekannte Bild des belohnenden Papstes auf, der Treue und Gehorsam ihm gegenüber mit reichen Geschenken auszugleichen weiß. Heinrich erwidere dieses reiche Geschenk jedoch durch Undank und Säumnis, so dass der Papst die Last des *negotium Siciliae* allein auf seinen eigenen Schultern tragen müsse, und das, obwohl er sich stets gekümmert habe und keine Kosten und Mühen scheute, um Heinrich und seinen Sohn Edmund ebenjenes Königreich zu übertragen und ihm bei der Eroberung unterstützend beizustehen. Mit dem Verweis auf die zahlreichen Schulden, die man bei verschiedenen *mercatores* aufgenommen habe, zeigt sich Alexander IV. zudem als jemand, der in seinem oben beschriebenen Altruismus sogar so weit geht, dass er sich selbst schadet, um seine Untergebenen zu fördern.

Der Subtext besagt zudem, dass, wenn Heinrich nicht bald handle, ihm das Königreich wieder entzogen werde. Denn schließlich könne Alexander die Gabe, die er verliehen hat, auch wieder zurücknehmen. Eindrücklich kommt damit eine passive Aggressivität zum Ausdruck, die der päpstlichen Argumentation zu eigen sein scheint. Statt offen klare Kritik zu äußern und Handlungsstrategien darzulegen, tritt der Papst hinter seiner Opferrolle zurück und schiebt dem Adressaten die vollständige Verantwortung für die zukünftigen Ereignisse zu.

Nur drei Tage später, am 13. Juni, folgte die Littera *Super solutionibus faciendis*. Hierin wurde Heinrich dazu aufgefordert, eine Summe von 1057 Mark Sterling dem Florentiner *mercator* Orlando Bonsignori auszuzahlen, die die Kurie für das *negotium Siciliae* bei diesem aufgenommen hatte.⁵⁶³

Diese Littera ist wieder deutlich schlichter gestaltet. In zwei Sätzen schildert die Narratio die vorangegangenen Prozesse, nämlich dass Zahlungen an die römischen *Mercatores*, aber auch an die florentinischen und sienesischen seitens Heinrich III. zu leisten seien, worüber bereits einige Schreiben (*diversas litteras*) an die zuständigen Personen, Magister Rostand und den Franziskanerbruder Johannes, gesandt worden seien. Manche dieser *Mercatores* drängten nun auf die Tilgung gewisser Teilschulden und es sei Alexanders Wunsch, dass dies auch geschehe.

Durch die Konstruktion *quoniam igitur – ut* setzt sich die Narratio in einem Kausalsatz bis in den dritten Satz fort, um dann anhand des funktionstragenden Elements im Hauptsatz in die Petitio überzugehen. Heinrich wird aufgefordert,

⁵⁶³ Rymer, Foedera, I, 2, S. 16.

dem florentinischen *Mercator* Orlando Bonsignori und seinen *socii* die Summe von 1057 Mark Sterling auszubezahlen, die der Graf von Lavagna, Bruder des kürzlich verstorbenen Kardinaldiakons Guglielmo Fieschi und Neffe Innocenz IV., für das *negotium Sicilie* aufgenommen hatte. Interessant ist hier der Verweis, dass Heinrich die Zahlungen aus Ehrfurcht vor dem apostolischen Stuhl leisten solle, und zwar ohne Verzögerungen oder Schwierigkeiten.⁵⁶⁴ Im Kontext des vorangegangenen Schreibens gesehen ist dies wohl ein weiterer Verweis auf die päpstliche Unzufriedenheit bezüglich Heinrichs Sizilienpolitik.

Am 27. September sah sich Alexander IV. schließlich bereit, in *Venerabilis frater noster* Heinrich die erbetene Fristverlängerung zuzugestehen.⁵⁶⁵ Erneut hatte man von englischer Seite darauf suppliziert, dieses Mal waren der Erzbischof von Tarantaise, der Elekt von Salisbury und der Abt von Westminster in London vorstellig geworden. Das Hinzuziehen der hohen Geistlichkeit scheint seinen Nutzen gebracht zu haben, denn Alexander setzte die drohenden Strafen von Exkommunikation und Interdikt aus, dies allerdings nur bis zur Oktav Michaelis, also für knapp eine Woche. Der Grund für dieses Einlenken sei zum einen die apostolische Wohltätigkeit, aber auch, dass Alexander noch nicht genügend Zeit gehabt hätte, um mit den Kardinälen über die von Heinrich vorgebrachten Anträge zu beraten. In diesem Sinne mag die Fristverlängerung um lediglich eine Woche dazu gedacht gewesen sein, diese Beratung nachzuholen.

Am 9. November schließlich, nachdem die englischen Boten erneut auf eine Fristverlängerung für Heinrich III. suppliziert hatten, antwortete Alexander IV. in *Venerabilis frater noster* mit einer harschen Kritik am Handeln des englischen Königs und forderte ihn auf, endlich seine Verzögerungstaktik zu beenden.⁵⁶⁶ Auf ein Exordium wurde als Einstieg verzichtet, stattdessen setzt die Littera direkt mit der Narratio ein, in der im Detail der bisherige Verlauf des *negotium Siciliae* geschildert wird. Der erste Satz ist dabei als Einleitung gedacht, in welcher die Forderungen Heinrichs III. noch einmal zusammengefasst werden, bevor in den Folgesätzen darauf Bezug genommen werden kann, nämlich die Bitte

⁵⁶⁴ Ebd.: „ob reverentiam apostol. sedis & nostra, sublato cujuslibet dilationis & difficultatis obstaculo, facias exhiberi [...]“

⁵⁶⁵ Rymer, Foedera I, 2, S. 20: „(praesertim cum super petitionibus nobis per ipsos super hujusmodi negotio, ex parte vestra porrectis, nondum ad plenum cum fratribus nostris deliberate potuerimus) de benignitate apostolica curaremus.“

⁵⁶⁶ Rymer, Foedera I, 2, S. 22.

um Fristverlängerung und um eine Neuverhandlung der Konditionen, unter denen Edmund das Königreich Sizilien zu erhalten habe.

Der zweite Satz, der über *sane* eingeleitet wird, zeigt sogleich die päpstliche Unzufriedenheit an und ist zugleich Marker für die nachfolgende Entscheidung des Papstes, die Fristverlängerung zunächst nicht zu gewähren. Durch die Wenn-Dann-Konstruktion durch *si adverteres – si pensares – invenires utique* wird Heinrich III. zur Betrachtung der Wohltaten aufgefordert, die die Kurie ihm durch die Verleihung des Königreichs Sizilien verliehen habe, um zur Einsicht zu gelangen, dass er von allen anderen Herrschern Europas von der Kirche am meisten geliebt werde. Um dieser Aussage Nachdruck zu verleihen, wird die Metapher der Mutter Kirche am Ende des Satzes eingefügt, an die Heinrich gebunden ist.⁵⁶⁷

Der dritte Satz mag als Rechtfertigung der Bedingungen gesehen werden, die die Kurie Heinrich III. auferlegt hatte und um deren Abmilderung sich der König seit einiger Zeit bemühte. Ebendiese seien wegen des schlimmen Zustands Siziliens dazu gedacht gewesen, dem Königreich Säulen der Unterstützung (*sustentationis fulcimenta non modica*), feste Befestigung der Verteidigung (*valida defensionis munimina*) und Fundamente der unfehlbaren Hilfe (*indeficientis subsidii firmamentum*) zu sein.

In den folgenden Sätzen werden die einzelnen Taten aufgeführt, die die Kurie für die Verfolgung des *negotium* auf sich genommen hatte. Zunächst wird der Kriegszug im Sommer 1255 angeführt, für den die Kurie alle Kosten getragen hatte, um ein großartiges Heer (*exercitum magnificum*) aufzustellen, damit das Königreich in einen ehrenvollen, glücklichen und friedvollen Zustand (*perducere ad statum honorabilem, prosperum, et quietum*) geführt werden könne. Dafür habe man sich auch nicht gescheut, die päpstliche Kammer auszuplündern (*nostram exhauriverimus cameram*). Der Krieg sei, so die Narratio, allein durch die Taten gewisser Verräter (*quorundam proditorum faciente nequitia*) und die Verspätungen Heinrichs III. verloren worden, nachdem dieser nicht, wie versprochen, ein tüchtiges Heer (*strenua militia*) entsandt hatte. Doch nicht nur dies,

⁵⁶⁷ Rymer, Foedera I, 2, S. 22: „*Sane, si diligenter adverteres, fili carissime, gratiam quam Romana Ecclesia dudum, circa concessionem praedicti Regni, tibi & praedicto nato fecisse dinoscitur; si attente pensares quantum nos tibi liberales fuerimus in hac parte; quantum etiam post praedictam concessionem, pro ipsius Regni negotio, importabilibus non parcendo sumptibus laboraverimus, invenires utique unde specialius, prae caeteris mundi Regibus, praedictae teneris Ecclesiae tuae Matri.*”

weder hätte Heinrich III. sich selbst um die Verfolgung des *negotium* gekümmert noch jemand anderes entsandt, der sich hätte kümmern können, so dass sein Nichthandeln es schließlich den Feinden der Kirche ermöglichte, alle Teile Siziliens zu erobern.⁵⁶⁸

Die Narratio schließt mit der Versicherung, dass es weiterhin der päpstliche Wunsch sei, Heinrich III. und seinen Sohn Edmund mit dem Königreich Sizilien zu belehnen. Deshalb habe man sich lange mit den Kardinälen beraten und sich für die Entsendung des Erzbischofs von Messina an den englischen Hof entschieden, einen Mann, der sich durch zahlreiche Tugenden auszeichne, um Heinrich von den päpstlichen Entscheidungen zu berichten.⁵⁶⁹

Die Petitio, die auch hier mit dem üblichen funktionstragenden Element *Serinitatem tuam rogamus et hortamur attente quatinus* eingeleitet wird, ermahnt Heinrich III., endlich die Kräfte seines Königreiches, sowohl seiner wie die der Barone und der Prälaten, zu sammeln und nicht länger die Verfolgung des *negotium* aufzuschieben. Interessant ist hierbei der Einschub direkt nach dem funktionstragenden Element, in dem Heinrich zusätzlich gemahnt wird zu bedenken, welche Schande und Verwirrung es für ihn und seine Nachkommen bedeuten würde, sollte er das Versprochene unerledigt lassen. Sicher würden fast alle Fürsten dies als Schwäche und Machtlosigkeit seinerseits verbuchen.⁵⁷⁰ Weiterhin wird er darum gebeten, den Erzbischof mit allen Ehren zu empfangen, da dieser ihm weitere Entscheidungen des Papstes bezüglich des *negotium* mündlich mitteilen werde.⁵⁷¹

⁵⁶⁸ Ebd.: „*Sed qualiter haec, quae tibi pro ejusdem promotione ac sustentatione negotii persuasimus, feceris, non ignoras; qualiter etiam negotium ipsum adjuveris, ac super illo provideris, cunctis luce clarius innotescit; cum nec tuas, nec aliorum curas & vires ad hujusmodi prosecutionem curaveris adhibere. Quinimmo sic ipsum negotium quasi postposuisse dinosceris, quod, eo tuis speratis & oportunitis subsidiis non suffulto, praedicta terra Laboris (per quam residuum ipsius Regni recuperari poterat) sic adversarii Ecclesiae aggressibus patuit, quod illam totaliter occupavit.*”

⁵⁶⁹ Ebd.: „*venerabilem fratrem nostrum Archiepiscopum Messanen. (virum utique religione conspicuum, genere nobilem, consilio providum, & morum gravitate maturum, nobisque ac praedictis fratribus suae merito probitatis acceptum) [...].*”

⁵⁷⁰ Ebd.: „*praemissa omnia, infra tui claustra pectoris sollicita meditatione revolvens; considerans etiam quanta confusio, quantumque dedecus, si in ipsius, quod absit, negotii prosecutione deficeres, non solum tibi, sed etiam toti tuae posteritati perpetuis temporibus immineret; pensans insuper quod omnes fere Reges & Principes orbis terrae, qui sciunt te praedictum assumpsisse negotium, ac debilitatem & impotentiam tibi ascriberent, si illud dimitteres imperfectum [...].*”

⁵⁷¹ Ebd.: „*Caeterum, praefatum Archiepiscopum, ob reverentiam Apostolicae sedis & nostram, solita benignitate recipiens, & honorificentia condigna pertractans, eidem in hiis, quae tibi super praemissis omnibus, ex parte nostra, dixerit, cum nostram tibi plene intentionem expresserimus, adhibeas firmam fidem.*“

Lexisch ist die Littera im Vergleich einfach gehalten. Dies überrascht, bedenkt man, dass sowohl dieses Schreiben wie auch bereits *Quia sedes Apostolica* vom 11. Juni direkt und ausschließlich an Heinrich III. adressiert sind. Man sollte somit erwarten, dass beide Schreiben in einem ähnlichen Stil verfasst würden. Doch auch wenn die Sätze schlicht gestaltet sind, ist der Inhalt brisant. Direkt zu Beginn wird die Unzufriedenheit Alexanders IV. über das Verhalten Heinrichs III. deutlich, die er ihm wieder und wieder zum Vorwurf macht. Haargenau wird dem englischen König sein Fehlverhalten vorgeworfen und seine Fahrlässigkeit angekreidet. Die Vorwürfe sind dabei, wie so häufig, indirekt gehalten, da Alexander IV. zunächst nur die eigenen Leistungen und Mühen schildert, die die Kurie auf sich genommen hatte. Die Rhetorik, die hier zum Einsatz kommt, ist bereits bekannt. Die gesamten Lasten habe der Papst auf seine Schultern genommen⁵⁷², habe sich selbst ausgeplündert (*non sine effusione magna sumptuum*) und keine Opfer gescheut, um sich für seinen geliebten Sohn einzusetzen. Auch die Niederlage von 1255 sei nicht die Schuld der Kirche und einer schlechten militärischen Taktik gewesen. Ganz im Gegenteil, die Kirche hatte ein großartiges Heer aufgestellt, das durch Verrat aus den eigenen Reihen – hiermit wird Berthold von Hohenburg gemeint sein – und die Nachlässigkeit Heinrichs III., der nicht die benötigten Truppen entsandte, besiegt worden ist. Wiederholt werden für sein Verhalten Begriffe wie *tarditas* und *ignorantia* verwendet.

Die päpstliche Selbstdarstellung in *Venerabilis frater noster* folgt dabei der bereits in *Quia sedes apostolica* festgestellten. Der Papst nimmt erneut die Opferrolle ein und zeichnet Heinrich III. als Täter, der mutwillig der Kurie Leid verursache. Dies kommt auch in der Schilderung Alexanders IV. zu Beginn der Littera zum Ausdruck, in dem er beschreibt, dass er durch seine Taten, dem Königreich Säulen der Unterstützung und Fundamente der Hilfe schaffen wollte. In seinen finanziellen Forderungen, gegen die Heinrich III. ja Widerspruch eingelegt und um Abmilderung gebeten hatte, tritt er damit nicht als übergebührend habgierig auf, sondern als militärischer Taktiker, der getan hat, was in dieser Situation notwendig gewesen ist. In diesem Sinne stammt auch seine mangelnde Bereitschaft, ebenjene Forderungen abzumildern, nicht aus einer Hartherzigkeit

⁵⁷² Rymer, Foedera, I, 2, S. 23: „Nos, quasi totum pondus ejusdem negotii portandum super humeros nostros assumpsimus [...]“

oder fehlenden Einsicht seitens des Papstes, sondern aus der Tatsache, dass es in der gegenwärtigen Situation schlicht nicht möglich ist. Dies unterstreicht auch die bekannte Beschreibung der Selbstausplünderung. Wieder wird ausführlich geschildert, wie der wohlwollende Papst alles in seiner Macht getan habe, um das Königreich für Heinrich zu schützen, sowohl finanziell wie militärisch. Ganz im Gegensatz zu Heinrich III. sei der Papst niemals tatenlos gewesen, sondern habe stets sein Bestes gegeben und eine besonders gute Menschenkenntnis gezeigt, indem er das geeignetste Personal für die Angelegenheit ausgewählt habe.

Dieser letzte Gedanke, nämlich die hervorragende Menschenkenntnis des Papstes, wird auch noch einmal in der letzten Littera vom 15. Dezember an Heinrich III. ausgedrückt.⁵⁷³ In *Cum negotio crucis* wird Heinrich darüber in Kenntnis gesetzt, dass Alexander IV. auf Anraten des Magisters Rostand den florentinischen *Mercator* Ugolino, auch genannt Matze, nach England entsandt habe, um die durch Rostand gesammelten Kreuzzugssteuern einzutreiben. Ugolino weise einen guten Leumund seitens des Magister Rostands auf, aber auch der Papst selbst setze große Stücke auf den *Mercator*, wodurch er sich bestens für den Auftrag eigne.⁵⁷⁴ In der *Petitio* wird Heinrich dazu aufgefordert, ebendiesen *Mercator* mit allen zustehenden Ehren zu empfangen und ihm die Durchführung seiner Arbeit zu ermöglichen, so dass sowohl Ugolino wie auch Heinrich selbst ihren verdienten Lohn für ihren Dienst vom apostolischen Stuhl erhalten können.⁵⁷⁵ Durch diese Formulierungen wird noch einmal unterstrichen, dass der Papst sich nicht nur stets des besten Personals für die gegenwärtige Angelegenheit bedient, sondern auch zu erkennen weiß, welcher Personen die derzeitige Situation bedarf.

1257

Auf dem Parlament im März 1257 hielt Heinrich III. nicht nur eine flammende Rede, er präsentierte den Baronen auch seinen Sohn Edmund in apulischer Tracht, um so, laut Matthew Paris, diese für das *negotium Sicilie* zu gewinnen. Dies sollte ihm jedoch nur zum Teil gelingen. Die Barone und der englische

⁵⁷³ Rymer, *Foedera*, I, 2, S. 23.

⁵⁷⁴ Ebd.: „*idemque de fidelitate dilecti filii Huguitionis [...] plenam in Domino fiduciam habere dicatur, nosque de ipso etiam confidamus [...].*”

⁵⁷⁵ Ebd.: „*suis servitiis exigentibus, merito sibi acquirat praedictae sedis gratiam et favorem [...] nosque Magnitudini tuae condignas propter hoc gratias referamus.*”

Klerus gestanden ihm die einmalige Zahlung der Summe von 52.000 Mark Sterling für sein Unternehmen zu, verpflichteten ihn dafür jedoch auf die strikte Einhaltung der Sätze der Magna Carta.⁵⁷⁶ Doch trotz dieses Zugeständnisses seitens des Adels und Klerus zogen sich die Bemühungen Englands um Sizilien weiterhin in die Länge.

Nur drei Litterae sandte Alexander IV. in diesem Jahr nachweislich an Heinrich III., und alle stammen aus dem Dezember. Aufgrund von Schäden im unteren Teil lässt sich nicht genau sagen, an welchem Dezembertag die erste Littera ausgestellt worden ist, doch ist im Kontext mit den nachfolgenden Briefen davon auszugehen, dass sie zum Anfang des Monats hin ausgefertigt wurde.⁵⁷⁷ Heinrich III. wird darin über die Entsendung des Magister Arlotus informiert, der eine Neuverhandlung des Vertrages zwischen der Kurie und England bezüglich der Übertragung des Königreichs Sizilien am englischen Hof prüfen sollte. Heinrich solle zum einen Arlotus gunstvoll an seinem Hof empfangen, zum anderen aber auch den Friedensschluss mit Ludwig IX. forcieren, so dass bald mit der Eroberung Siziliens begonnen werden könne.

Die Narratio gliedert sich in drei Sätze. Der erste thematisiert die Bemühungen der Kirche um das Gelingen des *negotiums Siciliae*. Es wird geschildert, wie die Kirche in Liebe zu den Söhnen und sich selbst nicht schonend unermüdlich gearbeitet habe.⁵⁷⁸ Zwei aufeinanderfolgende Partizipialkonstruktionen wie auch die Anapher *satis* lenken den Fokus auch auf lexischer Ebene auf dieses Argument. Diese Mühen sollen, wie der hier anschließende Kausalsatz erläutert, zumindest die Vergebung in den Augen der göttlichen Milde erwirken, wenn nicht die Kirche in dieser Sache gänzlich als schuldlos anerkannt werde. Die Notwendigkeit der Vergebung ergibt sich aus dem nachfolgenden Konditionalsatz, wobei statt der römischen Kirche nun ihre zärtliche Nächstenliebe gegenüber Heinrich und Edmund wie auch das eifrige Bestreben um ihre Förderung in Sizilien zum Subjekt des Satzes werden.⁵⁷⁹ Denn durch eben diese habe man

⁵⁷⁶ Matth. Paris, V, S. 623f.; WACHTEL, Die Thronkandidatur Edmunds, S. 147f.

⁵⁷⁷ Rymer, Foedera, I, 2, S. 28.

⁵⁷⁸ Ebd.: „*Quamvis super Regni Siciliae negotio Romana Ecclesia, spirituali peculiarum filiorum affectione compuncta, sibique ipsi non parcens, satis materne, satis impigre laboravit.*“

⁵⁷⁹ Ebd.: „*si tenera caritas, qua te, ac carissimum in Christo filium nostrum E. natum tuum Siciliae Regem, complectimur, et zelus, quo in utriusque augmentum nostra et fratrum nostrorum studia diriguntur, circa ordinationem eiusdem Regni aliqua tarditatis attulere dispendia et statum illius populi multiplici vexatione divulgum, contra intentionis nostrae propositum, in aliquod deterioris conditionis traxere discrimen.*“

Verspätungen in Kauf genommen, wodurch sich die Lage in Sizilien um ein Vielfaches verschlimmert habe. Vordergründig nimmt Alexander IV. damit die Schuld für das Scheitern des *negotiums* auf sich. Doch rasch erkennt man den sich dahinter verbergenden Vorwurf gegenüber Heinrich und seiner mangelnden Unterstützung. Die Nennung der *caritas* und des *zelus* gegenüber Heinrich III. als Ursache der Vergabe der Dispense ebenso wie der Einschub *contra intentionis nostrae propositum* zeigen den Papst wieder als Opfer seiner Gutgläubigkeit. Gegen seine eigenen Instinkte handelnd, hatte er dem englischen König nachgegeben und ist von diesem im Stich gelassen worden.

Der zweite Satz gibt die Lösung für die zuvor geschilderte Notlage. Anhand einer metaphorischen Beteuerung wird Heinrich versichert, dass, so wie die Sorge die Nächstenliebe nicht besiegen könne, auch Alexanders IV. Mühen bezüglich Siziliens nicht nachlassen werden. Ein *ecce* verlagert diese Aussage von der metaphorischen auf die reale Ebene, indem im Folgenden von den Boten gesprochen wird, die für Heinrich an der Kurie die Verhandlungen um Sizilien führen. Man habe ausführlich mit den Kardinälen wie auch mit dem Erzbischof von Tarentaise sowie dem Bischof von Bath und Wells, dem Bischof von Rochester und dem Magister Nikolaus de Plimton, Erzdiakon von Norfolk, beraten, um eine Lösung zu finden. Damit – man achte an dieser Stelle auf die chiasmatische Satzkonstruktion – die Verhandlungen nicht in der Auflösung untergehen, sondern zum glücklichen Ausgang wiedererstehe (*ne in dissolutionis materiam evanescat, resurgat in statum de quo ad faelicem exitum ... deducatur*).

Der dritte Satz schildert das Ergebnis dieser Verhandlung, nämlich die Entsendung des Magisters Arlotus, zur Prüfung der Verträge bezüglich des *negotiums Siciliae* und den dazu möglichen Neuverhandlungen. Wie bei anderen *Litterae* zuvor wird auch Arlotus Heinrich III. als Mann von reinem Glauben und unzweifelhafter Rechtschaffenheit empfohlen, der das engste Vertrauen des Papstes und der Kardinäle genieße.⁵⁸⁰

Der vierte Satz enthält dem nachfolgend die *Petitio*, die anhand der Konjunktion *quocirca* und dem üblichen funktionstragenden Element eingeleitet wird. Heinrich wird dazu aufgefordert, den Magister mit allen Ehren zu empfangen

⁵⁸⁰ Ebd.: „*virum utique nobis et fratribus ipsis acceptum, et habentem ad consummationem ipsius negotii purae intentionis affectum, de cuius fide plenam et indubitatum obtinemus fiduciam [...]*.”

und die Neuverhandlungen schnellstmöglich zu beginnen. Die Dringlichkeit dieses Vorhabens wird auf der sprachlichen Ebene anhand zweier Anaphern betont, zunächst durch *sic celeriter, sic efficaciter et diligenter* wie durch *inter expectationes et vota, inter gemitus et suspiria, inter pressuras et incommoda*, wobei die hierbei stets gleiche Konstruktion von zwei im Bezug zueinanderstehenden Nomina eine weitere Verstärkung darstellt. Aber auch auf der rhetorischen Ebene wird die Bedrängnis verdeutlicht, indem an dieser Stelle *animus noster* zum Subjekt des Satzes gemacht wird, an dem die Verhandlungen hängen (*non pendeat animus noster ultra nec languet*). Ebenso wird beschrieben, wie die Augen der Söhne der Kirche und der Getreuen des Königreiches auf Heinrich ruhen, der ersucht wird, die Mutter Kirche, auf die sich die bereits besprochene zweite Anapher bezieht, mit ihrem Leid nicht allein zu lassen.

Der fünfte und wahrscheinlich letzte Satz der Littera ist leider nur unvollständig erhalten, so dass hier keine vollständige Analyse möglich ist. Die wenigen Fragmente lassen erahnen, dass es sich um die Bitte handelt, die Friedensverhandlungen zwischen England und Frankreich zum Abschluss zu bringen. Durch den andauernden Konflikt zwischen den beiden Ländern war es unmöglich für Heinrich, Truppen nach Sizilien zu entsenden, da er dafür das Königreich Frankreich passieren musste, weshalb solch ein Friedensschluss auch im politischen Interesse des Papstes lag. Diesbezügliche Friedensverhandlungen wurden tatsächlich zwischen Frankreich und England unter der Leitung des päpstlichen Legaten Mansuetus unternommen und kamen am 28. Mai 1258 zu einem Abschluss.⁵⁸¹

Alexander IV. zeigt sich hier in Kontinuität zu den Litterae aus dem vorherigen Jahr. Wieder stellt er sich als eifrig und unermüdlich in seinen Bemühungen um Sizilien dar. Aufgrund seiner Liebe zum englischen König und in Mitleid bezüglich seiner Bedrängnis hat er sich trotz besseren Wissens zu Zugeständnissen erweichen lassen, die die Situation in Sizilien nur noch schwerer gemacht haben. Er ist somit erneut das Opfer Heinrichs III., aber auch seiner eigenen Liebe, die er für den König empfindet. Heinrich ist der Verantwortliche für die Ereignisse im *regnum*, während Alexander sich selbst in seinem Eifer und seiner verzeihenden Nachgiebigkeit präsentiert.

⁵⁸¹ POWICKE, King Henry III. and the Lord Edward, Bd. I, S. 248f.

Am 12. Dezember gewährte der Papst Heinrich III. eine weitere Fristverlängerung, bis wann er mit der Geldsumme und den benötigten Truppen im Königreich zu erscheinen habe, von sechs Monaten.⁵⁸² Die Littera ist in ihrer sprachlichen Gestaltung rhetorisch und lexisch schlicht gehalten. Die Narratio berichtet von der Entsendung des Magisters Arlotus nach England, um zusammen mit dem König und seinen Beratern neu über das *negotium Sicilie* zu verhandeln. Dies sei nötig, so die Littera, da es aufgrund von Vernachlässigung (*omissiones*) und zahlreichen Verzögerungen (*protractiones diversas*) in einen beklagenswerten Zustand (*persecutionis statum*) geraten sei. Auf seinen Befehl hin soll die Fristverlängerung bis zu den nächsten Kalenden des Juni 1258 vorgenommen werden. Die Petitio schließt sich im zweiten Satz an, hier, da es sich nicht um eine Anweisung, sondern lediglich um eine Mitteilung handelt, ohne funktionstragendes Element. Hinlänglich dem inständigen Bitten (*instantiam*) der königlichen Boten und ferner durch den päpstlichen Eifer der Sorgfalt (*sollicitudinis studium*) habe Alexander IV. anhand der Autorität des vorliegenden Schreibens (*auctoritate praesentium*) befohlen, die kirchlichen Strafen der Exkommunikation und des Interdiktes, denen Heinrich III. und England bei Fristversäumnis verfallen würden, auszusetzen, sodass Heinrich weder als Meineidiger angeklagt noch gerichtet werde.⁵⁸³ Im nächsten Satz wird diese Verfügung spezifiziert, indem hier noch einmal darauf eingegangen wird, dass die Strafen bis zu den Kalenden des Juni ausgesetzt werden und ferner bis zu diesem Termin die Edmund verliehenen Rechte unangetastet bleiben und ihre Gültigkeit behalten sollen. Der letzte Satz dient als Conclusio, in der die Gültigkeit des Briefes als Beweismittel für diese Strafaussetzung hervorgehoben wird.⁵⁸⁴ Die hier verwendete Argumentationslinie unterstreicht erneut die oben gemachten Erkenntnisse. Der Papst zeigt sich auch hier als gütig und verzeihend, ebenso eifrig um das Wohl Heinrichs wie des Königreichs Sizilien bemüht.

Tags darauf, am 13. Dezember, richtete Alexander IV. erneut eine Littera an den englischen König. Dieses Mal ging es jedoch nicht um Fristverlängerungen oder Zahlungsaufforderungen, sondern um die bereits oben angesprochene Bitte,

⁵⁸² Rymer, Foedera I, 2, S. 34.

⁵⁸³ Ebd.: „*ut praesertim maculatus reatu, vel nota perjurii nullatenus censearis.*“

⁵⁸⁴ Ebd.: „*Ad cuius suspensionis irrefragabile testimonium praesentes literas fore decernimus efficaces.*“

dem sizilischen Adligen Roger Finecte de Lentino am englischen Hof ein Leben im Exil zu ermöglichen.⁵⁸⁵

Die Narratio der Littera ist zweigeteilt. Zunächst wird im ersten Satz die Erhabenheit Heinrichs gewürdigt, die sich durch Tugendhaftigkeit und Wohlwollen gegenüber der päpstlichen Kurie auszeichne.⁵⁸⁶ Hieran schließen sich in einer Trias weitere Auszeichnungen Heinrichs an, nämlich dass er freigiebig die Kirche ehre, fromme Personen mit angenehmen Begünstigungen beschenke und durch Lobsprüche erfreut werde.⁵⁸⁷ Die nächsten vier Sätze der Narratio wenden sich dem entgegengesetzt Roger Finecte de Lentino zu und berichten von dem Leid und Bedrängnissen, die dieser, der quasi als Einziger der römischen Kirche ergeben ist⁵⁸⁸, aufgrund seiner Treue gegenüber dem apostolischen Stuhl zu ertragen hatte. Auch hier wird wieder das Element der dreifachen Aufzählung genutzt. In seiner Ergebenheit habe er weder die Bürde der Ausgaben, die Plagen der Einbußen oder die Gefahr für die eigene Person gescheut, weder Trübsal, noch Qual oder die Verfolgung durch andere konnten ihn von seinem Gehorsam abbringen.⁵⁸⁹ Dieser Gedanke wird im folgenden Satz durch die Metapher des Goldes, das im Ofen geprüft wird, fortgesetzt, indem dieses mit der durch Mühen gefestigten Aufrichtigkeit und Demut des Roger Finecte de Lentino gleichgesetzt wird. Der Ursprung der Metaphorik des gehärteten Goldes liegt in den Prov. 27,21, die unter anderem von Isidor von Sevilla in seiner Synonyma aufgegriffen wurde. Thema dieser Stelle ist die Notwendigkeit des irdischen Leides, um die menschliche Seele auf die Freuden des Paradieses vorzubereiten. So wie das Gold im Ofen von allen Unreinheiten befreit werde, werde auch die Seele von allem irdischen Schmutz durch den Ofen der Bedrängnis gereinigt.⁵⁹⁰ So geläutert soll nun auch Roger Finecte de Lentino vor Heinrich III. präsentiert werden.

⁵⁸⁵ Ebd.

⁵⁸⁶ Rymer, Foedera I, 2, S. 34: „*Virtutum titulis tua decorata sublimitas ad hoc suum affectum direxisse dinoscitur, ut ubique laudabilis habeatur [...]*.“

⁵⁸⁷ Ebd.: „*patet hoc quod libenter honoras Ecclesiam, & personas ipsi devotas gratioso favore prosequeris, & laudibus attollere delectaris.*“

⁵⁸⁸ Ebd.: „*dilectus filius nobilis vir Rogerius Fimetti de Lentino, nobis & Ecclesiae Romanae devotus quasi singularis, ad obsequia sedis Apostolicae totaliter se exponens [...]*.“

⁵⁸⁹ Ebd.: „*pro ea expensarum subire onera, dispendiosos labores, & personae pericula minime formidavit; & ipsum a devotione sedis ejusdem nec tribulationes, nec angustiae, neque persecutiones aliquae avertere potuerunt.*“

⁵⁹⁰ Isid. synon. 1, 28: „*In fornace probatur aurum, tu, ut sorde careas, tribulationis camino purgaris, ut prior appareas, persecutionis igne conflagris, ut omnium peccatorum sorde purgeris, ad probationem sunt ista omnia quae sustines.*“

Der nächste Satz berichtet von den militärischen Leistungen, die Roger für das *negotium* aufgewendet hatte. Gegen die Feinde und Rebellen der Kirche habe er das Schwert erhoben, sowohl das Blut seiner Verwandten vergossen und schließlich seine Güter verloren. Doch trotz dieser Bedrängnis habe er sich nicht von den Feinden umschmeicheln und von seinem Gehorsam abbringen lassen.⁵⁹¹ Der letzte Satz hebt die adlige Abstammung Rogers hervor und lobt seine daraus resultierende Rechtschaffenheit und die gepflegten Sitten. Sehr schön lässt sich hieran sehen, wie die Narratio genutzt wird, um Heinrich III. die Eignung des sizilischen Adligen darzulegen. In jedem Satz wird eine andere Leistung oder Tugend angeführt, um Roger Finecte de Lentino als idealtypischen Ritter zu präsentieren, der demütig und militärisch versiert ist und eine adlige Erziehung genossen hat.

Hierauf folgt die Petitio, die wieder mit dem üblichen funktionstragenden Element eingeleitet wird. Heinrich III. soll Roger Finecte de Lentino unter seinen Schutz nehmen, dies aber natürlich nicht umsonst. Der Satz führt ferner aus, wieder in einer Trias, dass Roger Heinrich bei der Inbesitznahme Siziliens durch seine Kenntnis der Gegend, durch seine Verwandten und Freunde, die er im Königreich besitze, und durch seine Anhänger, die ihm ergeben folgen, unterstützen werde.⁵⁹² Eben diese Verwandten haben wie Roger ihre Güter verloren und sind mit ihm nach England gesandt worden. Hier sollen sie nun Edmund öffentlich als ihren Herrn anerkennen. Alexander IV. bittet Heinrich daraufhin erneut, diese sizilischen Adligen wohlwollend bei sich aufzunehmen, damit auch die in Sizilien verbliebenen Adligen sich daran ein Beispiel nehmen und sich bereitwillig der Herrschaft Edmunds unterstellen.⁵⁹³ Der Satz endet, indem Alexander in der bereits bekannten Form Heinrich eine umfassende Belohnung zu gegebener Zeit in Aussicht stellt, sollte dieser dem päpstlichen Wunsch nachkommen.

⁵⁹¹ Rymer, Foedera I, 2, S. 35: „*contra ejus adversarios et rebelles in expensis propriis, juxta posse, non sine multorum consanguineorum suorum sanguinis effusione, manutenuit & defendit; ac demum, propter hoc bonis omnibus destitutus, extra solum proprium cogitur exulare; cum suis eligens magis acerbitate, pro fide Ecclesiae, exasperari exilii, quam natalis foli, cum ejus rebellibus, dulcedine demulceri ac inexpertis potius incomodis affici, quam comodis refici consuetis.*“

⁵⁹² Ebd.: „*per quem etiam, tanquam per rei plene conscium, & hominem fide dignum, in facto ipsius Regni & specialiter Siciliae (in qua multos habet adhuc amicos, consanguineos, et sequaces, qui in fide Ecclesiae eidem, tanquam capiti, adhaeserunt) plene ac fideliter instrui poteris.*“

⁵⁹³ Ebd.: „*te eis omnibus exhibeas in Regio favore munificum, & in cunctis oportunitatibus gratiosum; ita quod, praedicto nobili, cum praedictis suis, gaudente in te, quam sperat, invenisse gratiam & favorem, alii ejus exemplo ad exequendum devote tibi ac fideliter animentur [...].*“

Während die Narratio die Tugenden und Leistungen Rogers Finecte de Lentinus in den Vordergrund stellt, um zu zeigen, wie er sich die Gunst des apostolischen Stuhls verdienen könne, setzt die Petitio dagegen den Nutzen Rogers für Heinrich III. in den Fokus. Er kennt das Land, er besitzt Verbündete und durch die öffentliche Anerkennung Edmunds durch sizilische Adlige als ihren König steige die Legitimität des englischen Anspruchs auf die sizilische Krone. Alexander IV. zeigt sich somit nicht als Bittsteller, der den englischen König um Asyl für einen seiner Untergebenen bittet, sondern mehr als verständigen Vermittler, der zum gemeinsamen Vorteil Kontakte zu schaffen weiß.

1258

Die letzte Littera in dieser Sache ging an Neujahr des Jahres 1258 aus. Hierbei handelt es sich wieder um ein Quittungsschreiben über 4500 Mark Sterling, die die Kirche von sienesischen *Mercatores* geliehen hatte. Heinrich wird hierin zum einen darüber in Kenntnis gesetzt, dass Alexander IV. seinen in England verweilenden Kammerkleriker Sinitius angewiesen habe, anhand des für das *negotium Sicilie* gesammelten Geldes die *Mercatores* auszubezahlen, zum anderen aber auch befohlen habe, diesen Vorgang mit allen Mitteln zu unterstützen und seine Durchführung zu gewährleisten.⁵⁹⁴

Eröffnet wird die Littera durch ein Exordium, etwas, das ungewöhnlich für diese Art der Litterae ist. Die bislang analysierten Briefe aus der Empfängerüberlieferung setzten üblicherweise nach der Salutatio direkt mit der Narratio ein. Es handelt von der Verpflichtung der königlichen Ehre, die Geschäfte, die von ihren Boten und Prokuratoren beschlossen worden sind, zu vollenden.⁵⁹⁵ Damit ist das Exordium ein thematischer Vorverweis auf die später folgende Petitio.

Die Narratio der Littera ist in zwei Sinnabschnitte geteilt. Der erste Teil berichtet davon, dass die von Heinrich an die Kurie gesandten Prokuratoren⁵⁹⁶ zusammen mit dem Kardinaldiakon Ottaviano Ubaldini, dem Kämmerer Nicolaus

⁵⁹⁴ Rymer, Foedera I, 2, S. 36.

⁵⁹⁵ Ebd.: „*Pertinet ad Regiae dignitatis honorem, ut ea, quae per Nuncios et Procuratores tuos fiunt, et quae in honorem tuum redundare noscuntur, effectui mancipientur.*“

⁵⁹⁶ Heinrich III. hatte für das *negotium Siciliae* den Erzbischof von Tarantaise, Rodolphe Grossi, den Erzbischof von Bath und Wells, Willam Button I., den Bischof von Rossshire und den Erzdiakon von Norfolk und päpstlicher Kaplan, Magister Nikolaus de Plumpton, an die Kurie gesandt.

und dem Kaplan Angelo und auf Anraten des Magisters Rostand sich dazu entschieden haben, den in dem Schreiben genannten *mercatores* aus Siena die Summe von 4500 Mark Sterling auszubezahlen, mit der sich die Kirche zuvor verschuldet hatte. Der zweite Teil setzt Heinrich nun darüber in Kenntnis, dass Alexander seinen Kammerkleriker Sinizio auf Grundlage der *plenitudo potestatis* beauftragt habe, diese Summe in England zusammenzutragen. Die *Petitio* schließlich enthält, wie bereits oben erwähnt, den Auftrag an Heinrich, eben diesen Sinizio zu unterstützen und für die Ausbezahlung der Summe an die *mercatores* zu sorgen.

Die *Littera* selbst ist sprachlich sehr komplex aufgebaut und enthält trotz ihrer relativen Kürze eine große Zahl an Informationen. Dies ist insbesondere durch die Verwendung von Nebensatzkonstruktionen erreicht worden. Lexisch wurde auf mehrere Formeln zurückgegriffen, die in dieser Form bislang nur in den im Hauptregister erfassten *Litterae* verwendet worden sind. Zu nennen sind da etwa *viva voce facto, prout in instrumento publico inde confecto, ratas et firmas habentes* oder auch *gratum habebimus plurimum et acceptum*. Der Sprachstil ist durch die Verwendung dieser notariellen Sprache weitaus formeller als die vorangegangenen *Litterae*. Dadurch erhält diese zwar einen offizielleren Charakter, der den Vorherigen in dieser Form fehlte, ist damit aber auch weitaus nüchterner und distanzierter. Statt der päpstlichen Fürsorge, die Alexander IV. zuvor motivierte, ist das päpstliche Handeln nun gänzlich juristisch bedingt, basierend auf den Verträgen, die zwischen Heinrich III. und der Kurie geschlossen worden sind.

Damit enden die *Litterae* Alexanders IV. bezüglich des *negotiums Siciliae* an Heinrich III. Die Analysen haben dabei ein sehr homogenes Bild des Papstes offenbart. Stetig zeigt sich Alexander IV. als liebevoller und um das Königreich England sehr bemühter Herr. Sein innigster Wunsch ist die Belohnung der Treue und christlichen Demut Heinrichs III. Um dies zu vollenden, geht er nicht nur über seine eigenen Interessen hinweg, er trifft sogar Entscheidungen gegen seine eigenen Instinkte, um Heinrich zu fördern, wie in den *Litterae* zu den Fristverlängerungen gesehen werden konnte.

Im *negotium Siciliae* selbst tritt er engagiert und entschieden auf. Dabei zeigt er sich insbesondere in der Rolle des stellvertretenden Vermittlers. Er knüpft

Kontakte zwischen den sizilischen Adligen wie Philip de Santa Cruce, Roger Finecte de Lentino oder auch zu den Hohenburgern, um so die Inbesitznahme des Königreiches durch Edmund zu erleichtern. Er trägt die Kosten des Unternehmens allein und ist auch für die militärischen Entscheidungen zuständig. Kein Opfer ist ihm zu groß und keine Last zu schwer, um seinen liebsten Sohn, den König von England, zu fördern. Sein Handeln wird dadurch als rein altruistisch beschrieben. In keinem Schreiben ist von einem Vorteil der Kurie durch diese Verhandlungen die Rede.

Der Grund für das Scheitern der Bemühungen ist damit nicht im Vorgehen des Papstes zu suchen, sondern liegt allein bei Heinrich III. Undankbar und egoistisch lässt er den Papst in seinen Bemühungen allein und macht keine Anstalten, um diesen beim Tragen der Last zu unterstützen.

Offiziell liefen die Verhandlungen zwischen England und der Kurie zwar weiter, doch mit dem Aufstand der Barone 1258 war Heinrich III. das Heft aus der Hand genommen worden. Die Barone hatten Heinrich schon zuvor die finanzielle Unterstützung seiner Sizilienpläne verweigert und zeigten auch jetzt kein Interesse an einer Fortsetzung des *negotiums Siciliae*.⁵⁹⁷ Drei Briefe sandten sie an Alexander IV., um diesen von einer Beendigung der Verhandlungen und für die Entsendung eines Legaten in dieser Sache zu überzeugen.⁵⁹⁸ Der Papst reagierte darauf schließlich mit einem eigenen Schreiben, doch seine Antwort fiel nicht vielversprechend für die Barone aus.⁵⁹⁹ So sah sich Alexander IV. nicht dazu bereit, in dieser Sache einen Legaten nach England zu entsenden, wobei seine Erklärung dafür war, dass dies derzeit nicht notwendig und das Kardinalskollegium zu klein für solch ein Unternehmen sei.⁶⁰⁰ Ebenso erklärte er das *negotium Siciliae* nicht für beendet und enthob Heinrich III. und seinen Sohn Edmund nicht von ihrem geschworenen Eid. Er war jedoch bereit, die drohenden Kirchenstrafen der Exkommunikation und des Interdikts vorerst auf unbestimmte Zeit auszusetzen.⁶⁰¹

⁵⁹⁷ CLANCHY, England and its Rulers, S. 264-273; PRESTWICH, Plantagenet England, S. 103.

⁵⁹⁸ Matth. Paris, Bd. 6, Nr. 205ff.

⁵⁹⁹ Matth. Paris, Bd. 6, Nr. 208.

⁶⁰⁰ Ebd., „*legatum cardinalem nullatenus negabamus, cum pro bono, salubri, ac prospero ipsius regni Angliae statu non recusaremus personam nostram exponere laboribus et dispendiis, si necessitas immineret. Verumptamen quia pauci sunt modernis temporibus in praedicta Romana ecclesia cardinales [...]*.”

⁶⁰¹ Ebd.: „*Diximus tamen, quod praedictum jam initum et continuatum hactenus cum eodem rege Angliae non dissolvebamus vel rumpebamus negotium [...]. Excommunicationis autem quam dictus rex Angliae, ac interdicti quod regnum suum juxta tenorem praefati privilegii ex*

Insbesondere im Vergleich mit den vorangegangenen Briefen an Heinrich III., fällt direkt der Wandel im Umgangston ins Auge. Statt schwerer Vorwürfe und scharfen Mahnungen, wird nun ein freundlicher, ehrenvoller Ton verwendet. Statt Heinrich III. für den Verlust Siziliens verantwortlich zu machen, ist nun die Rede von der stetigen Unterstützung des Königreichs England.⁶⁰² Ebenso sei es gefällig, großartig, kostbar und von Gott gesegnet, ein fruchtbarer und idyllischer Acker der Demut, auf dem man den gewohnten Duft der Reinheit einatme. Aufgrund seines unberührten Glaubens erhalte man regelmäßig den Ertrag der Standhaftigkeit.⁶⁰³ Und auch bei der knappen Schilderung des bisherigen Vorgehens Heinrichs III. und der Kurie bezüglich Siziliens wird zwar das Verstreichenlassen der angesetzten Termine durch Heinrich thematisiert, der Vorgang wird jedoch mit neutralen Worten dargelegt. Anscheinend wurde die päpstliche Unzufriedenheit und die kuriale Notlage lediglich in Litterae thematisiert, die direkt an den englischen König adressiert und demnach lediglich von ihm und seinen engsten Beratern gelesen wurden. Öffentlich und gegenüber Empfängern, die in die Angelegenheit nicht direkt involviert waren, wurde ein harmonischeres und einstimmigeres Bild gezeigt, wohl auch um den eigenen und den Ruf Heinrichs III. zu bewahren, zum anderen natürlich auch, um den Sinn am Festhalten des *negotium Sicilie* zu verdeutlichen.

4.2. Die Korrespondenz mit den stellvertretenden Kirchenmännern und königlichen Beamten in England

Nicht nur an Heinrich III. selbst gingen bezüglich des *negotiums Sicilie* zahlreiche Litterae aus. Vor allem zwischen Alexander IV. und den englischen Boten und Prokuratoren herrschte ein reger Briefwechsel, um eine reibungslose Regelung des *negotiums* und seine Organisation in England zu gewährleisten. Bei den Empfängern handelt es sich sowohl um Kleriker wie englische Laien, die als

hujusmodi regis defectibus incurrebant sententias, de solita benignitate ac speciali gratia, qua regem et regnum ipsum prosequimur, suspendendas duximus, usque ad nostrum beneplacitum voluntatis.”

⁶⁰² Ebd.: „*De hoc regno suscepit semper et suscipit eadem ecclesia filios benedictionis et gaudii, filios factis et fama pollentes, filios etiam oportuni auxilii et favoris.*“

⁶⁰³ Ebd.: „*Hoc regnum est ager devotionis fertilis et amoenus, circa cujus munimen et cultum praedicta ecclesia cogitare attentius et opem ad hoc propensioris studii administrare tenetur; ut illud per devotionem sinceram solitum puritatis respiret odorem, et per fidem integram expectatum constantiae fructum reddat.*”

Boten, Prokuratoren oder königliche Amtsträger mit der Regelung und Ausführung betraut worden waren.

1255

Im Frühjahr entsandte Alexander IV. den gebürtig aus Bordeaux stammenden Magister Rostand zusammen mit den Bischöfen von Hereford, Peter d'Aigueblanche, und Bologna, Giacomo Buoncambio, nach England, wo er dem Erzbischof von Canterbury, Bonifaz von Savoyen, zur Seite gestellt und mit der Einsammlung des für das *negotium Sicilie* erlassenen Zehnten betraut wurde. Wohl Ende September kam Rostand auf der Insel an und brachte mehrere Vollmachten mit, die der Papst noch im Mai für ihn und den Erzbischof von Canterbury ausgestellt und ihm mit auf den Weg gegeben hatte.⁶⁰⁴ Fünf dieser Litterae haben Eingang in die Annalen von Burton gefunden, weitere sechs sind im Original im Königlichen Archiv in London erhalten und von Thomas Rymer ediert worden.

Zunächst zu den Litterae aus den Annalen von Burton. Bei den besagten fünf Schreiben handelt es sich um eine Sammlung, die Rostand in einem eigens verfassten Brief zusammengestellt hatte, um die Bischöfe von Worcester, Hereford, Coventry und alle ihnen unterstellten Klerikern über seine Einsetzung und Vollmachten zu informieren und die nötigen Schritte für die Durchführung der Sammlung der Kreuzzugssteuern in die Wege zu leiten.⁶⁰⁵ Die ersten vier Alexander-Briefe wurden von Rostand in einem einzelnen Schreiben zusammengefügt, während der fünfte in einem separaten Schreiben versandt wurde. Folgt man den in den Abschriften mit aufgenommenen Datumszeilen, wurde Littera 1 am 29. April, Littera 2 am 22. Mai und Littera 3 und 4 am 15. Mai ausgestellt.

Bei den ersten drei Litterae handelt es sich um rechtliche Anweisungen, die einen ähnlichen Aufbau aufweisen. Der *Salutatio* folgt direkt die *Petitio*, die anhand des funktionstragenden Elements *volumus et praesentium auctoritate mandamus, quatenus vos vel aliter vestrum* beziehungsweise *prudenciae vestrae per apostolica scripta mandantes, quatenus vos, vel aliter vestrum* eröffnet wird. Hierauf folgt die Beschreibung der erteilten Vollmacht, bei *Volumus et praesentium* (1), die Kreuzzugssteuern vollständig an dem zugewiesenen Ort zu sammeln und anschließend vollständig Heinrich III. zu übertragen; bei *Qui de*

⁶⁰⁴ Ann. Burt., S. 350.

⁶⁰⁵ Ebd., S. 350-360.

discretionem (2) die Übertragung der Vollmacht für die Kreuzzugsverhandlungen in England; bei *Volumus et praesentium* (3) die Umwandlung der Sammlung der Kreuzzugssteuern für die Hilfe des Heiligen Landes in die Unterstützung des *negotium Siciliae*. Als Beisatz schließt sich die Formel *contradictores per censuram ecclesiasticam appellatione postposita compescendo* an. In einem zweiten Satz folgen die Nonobstantien.⁶⁰⁶ Alle drei Litterae sind auf ein Minimum an Informations- und Textgehalt beschränkt worden. Die verwendete Sprache ist schlicht und schmucklos gehalten. Deutlich kunstvoller erscheint dagegen *Pia matris ecclesiae* (4).

Handelte es sich bei den vorherigen Litterae um einfache Vollmachten, um Rostand eine rechtliche Grundlage für sein Agieren in England zu geben, geht es bei *Pia matris ecclesiae* um den Auftrag, das Kreuz gegen Manfred zu predigen.⁶⁰⁷

Der üblichen *Salutatio* schließt sich nach einem knappen Exordium über drei Sätze die *Narratio* an. Die einzelnen Sätze werden über die Wörter *nam*, *profecto* und *cum igitur* miteinander verbunden. Inhaltlich wird hier auf das Vorgehen der Kirche gegen Manfred eingegangen und auf die Gründe, die zu seiner Banung und dem Kreuzzugsaufbruch in Neapel geführt haben. Manfred wird dabei als Feind der Kirche und des Glaubens stilisiert. Dies wird bereits im ersten Satz deutlich, der als Exordium die *Littera* mit den Worten *pia matris ecclesiae studia* eröffnet. Diese frommen Bemühungen der Mutter Kirche wurden bereits zuvor von der dreisten Verwegenheit (*proterva temeritas*) und hochmütigen Rebellion (*superba rebellio*) Friedrichs II. gottlos behindert. Was mit diesen Bemühungen gemeint ist, erklärt der Relativsatz, der in den Hauptsatz eingeschoben worden ist, nämlich das *negotium Siciliae*, das, so der Papst, in seinem Herzen den besonderen und vorzüglichen Platz Jerusalems eingenommen habe, ein Verweis auf die vorgenommene Umwandlung der Kreuzzugsschwures Heinrichs III.⁶⁰⁸

Im nächsten Satz wird Manfred mit dem Titel *Memfredus ipsius Fredericus filius* in direkte Verbindung mit dem Vater gesetzt, bevor seine Vergehen gegen die Kirche aufgelistet werden. So habe er den direkten Kontakt zu Ungläubigen

⁶⁰⁶ Ebd., S. 350f.

⁶⁰⁷ Ebd., S. 352f.

⁶⁰⁸ Ebd., S. 352: „*Pia matris ecclesiae studia circa prosecutionem negotii regni Siciliae, quod tanquam speciale et praecipuum residet cordi nostro reliquiarum quondam Jerusalem, olim Romanorum imperatoris proterva temeritas et superba rebellio impie impedire conabatur.*“

gesucht und Verträge mit ihnen geschlossen, greife die Verteidiger der Kirche an und behindere die erfolgreiche Durchführung des Kreuzzuges.⁶⁰⁹

Im dritten Satz wird die eigene Seite, die der Gläubigen und Kämpfer für den Glauben, gezeigt. Denn denen, die sehen, zu welchem großen Schaden der Seele (*animarum dispendium*), Nachteil des katholischen Glaubens (*detrimentum catholicae fidei*) und Schimpf der Kirche (*Ecclesiae opprobrium*) Manfred fähig sei, brauche weder befohlen noch müssen sie gebeten oder ermahnt werden (*non iussi, non rogati, nec moniti*), sich gegen Manfred und Lucera zu erheben, damit dieses nicht länger zum Schaden der Kirche (*nocumentum Ecclesiae*) und als Refugium seiner Rebellion (*suorum rebellium refugium*) diene könne. Diese gedoppelte Trias betont die Notwendigkeit zum Handeln der Gläubigen und präsentiert dabei gleichzeitig das kriegerische Vorgehen gegen Manfred als einzige und offensichtliche Lösung des Konfliktes.

Der vierte Satz schließt die Narratio ab, sowohl sprachlich wie inhaltlich. Durch die Verwendung von *cum igitur* wird gleich zum Beginn des Satzes deutlich, dass hier nun die Schlussfolgerung aus den vorangegangenen Sätzen gezogen wird. Zur Verteidigung des Glaubens (*pro defensione fidei*) und heilbringenden Niederringung der Kämpfenden (*impugnantium debellatione salubri*) gewähre der Papst Ablass, damit endlich die Seuche (*pestis*), die so nah an der römischen Kirche, der Mutter der Gläubigen (*Romanae ecclesiae matri fidelium*) gedeihe, mit Stumpf und Stiel ausgerottet werde, so dass sie die weniger Starken nicht weiter verderbe.⁶¹⁰ Darum habe Alexander IV. auch in Neapel das Kreuz gegen Manfred gepredigt und zahlreiche religiöse Männer mit dem Kreuz versehen.

Diese Metaphorik ist nicht neu. Ausgehend von der Paulusstelle „*ne qua radix amaritudinis sursum germinans impediatur, et per illam inquinentur multi*“,⁶¹¹ fand die Vorstellung der verunreinigenden Wurzel der Bitternis bald Eingang in die Metaphorik der Häresiebekämpfung. Besonders eindrücklich verwandte sie

⁶⁰⁹ Ebd.: „*Nam Memfredus, ipsius Frederici filius, eidem Ecclesiae, ad evacuandam ejus in hac parte sollicitudinem, suorumque labores fidelium non veritus cum infidelibus obviare, Saracenis Nuchariae detestabiliter et impudenter adhaesit, eis que nefando foedere copulatus, eorum praecipue contra Christianos praelegit et assumpsit auxilium, propugnatores Ecclesiae et defensores libertatis et fidei damnabiliter cum illorum viribus in injuriam Christiani nominis oppugnando, nobisque in tam boni executione propositi se cum inimicis crucis et fidei Christianae obicem opponendo.*“

⁶¹⁰ Ebd., S. 353: „*si ad eandem radicibus extirpandam, ne deterius graviusque circumposita loca corrumpat [...].*“

⁶¹¹ Hebr. 12,15.

Pierre des Vaux-de-Cernauy in seiner *Historia Albigensis*. Bereits hier werden die Vorstellung von Häresie mit den sprachlichen Bildern der *pestis* und der auszureißenden Wurzel (*radix explantari*) verbunden. Auch findet der Ausdruck *genimen viperarum* für die häretischen Einwohner von Toulouse Verwendung, der später so fest mit den Staufersöhnen verknüpft werden sollte.⁶¹²

Zurück zur *Littera Pia matris ecclesiae*. In der *Petitio* werden der Erzbischof von Canterbury und Rostand angewiesen, ebenfalls im Königreich England das Kreuz gegen Manfred und die Sarazenen predigen zu lassen. Die *Littera* schließt mit dem Versprechen, dass der Papst allen, die das Kreuz nehmen sollten, durch die göttliche Allgewalt (*omnipotentis Dei gratia*) und die seligen Apostel Petrus und Paulus die gleichen Gnaden und Ablassse verleihe, wie denen, die im Heiligen Land kämpfen. Noch einmal wird Manfred als Feind des Glaubens (*hostes fidei*) und als schädliche Seuche (*pestem tam noxiam*) bezeichnet, von der die Gläubigen erlöst werden müssen.

Der Wandel im Diktat von *Pia matris ecclesiae* mag sich darin erklären, dass hier neben dem Magister Rostand auch der Erzbischof von Canterbury, also ein weitaus höherrangigerer Kleriker angesprochen ist. Alexander IV. zeigt sich anders als in den vorherigen Schreiben nicht als schlichter Befehlsgeber, sondern als spiritueller Herr, der um das Seelenheil der Christenheit besorgt ist. Der Kreuzzug gegen Manfred wird gerechtfertigt, ebenso werden den Engländern Gründe gegeben, um selbst das Kreuz zu nehmen.

Cum negotio crucis, die fünfte *Littera* Rostands, erklärt dem Empfänger schließlich die Berufung des Erzbischofs von Canterbury und Magister Rostand und enthält die päpstliche Aufforderung, sowohl diesen beiden Männern wie auch allen von ihnen bestellten Exekutoren und Boten Folge zu leisten und sie bei ihrer Arbeit für das *negotium Sicilie* zu unterstützen. Zuwiderhandlung werde rechtlich verfolgt. In ihrem Formular folgt die *Littera* den ersten drei.⁶¹³ Damit ist Alexander IV. wieder schlichter Befehlsgeber.

⁶¹² *Historia Albigensis*, 1, S. 6ff: „*Monachi duo Cistercienses, zelo fidei succensi, frater Petrus videlicet de Castro Novo et frater Radulphus, auctoritate summi pontificis contra pestem infidelitatis instituti legati [...]. Radix amaritudinis, sursum germinans, profundis in cordibus hominum convaluerat nec sine multa difficultate potuit explantari [...] Hec Tolosa, tota dolosa, a prima sui fundatione, sicut asseritur, raro vel nunquam fuit expers hujus pestis vel pestilentie detestabilis, hujus heretice pravitatis [...]. genimen civitatis, genimen viperarum, non poterat etiam nunc diebus nostris a sue perversitatis radice divelli [...].*“

⁶¹³ Ebd.

Fünf der sechs von Thomas Rymer edierten Litterae stammen ebenfalls aus dem Mai 1255 und müssen damit parallel zu den Litterae aus den Annalen von Burton ausgestellt worden sein.

Cum nos Regnum wurde am 3. Mai ausgefertigt und enthält die Vollmacht für den Erzbischof von Canterbury und Magister Rostand, das Kreuzzugsversprechen Heinrichs III. von einem Zug ins Heilige Land zu einem Zug gegen Manfred von Sizilien umzuwandeln.⁶¹⁴ Erneut ist der Inhalt der Littera kurz gehalten und an Worten wird nur das Nötigste verwendet. Eine *Petitio* informiert die Empfänger über die päpstliche Entscheidung, während auch hier auf sprachlichen Schmuck oder wiederkehrende Formeln verzichtet wurde.

Im Kontrast dazu steht *Pia matris Ecclesiae* vom 7. Mai, in der das Kreuzzugsversprechen Heinrich III. noch einmal formell in das *negotium Sicilie* umgewandelt wurde.⁶¹⁵ Als Grund für die Notwendigkeit dieser Umwandlung werden die Bösartigkeit Manfreds und sein Vorgehen gegen die römische Kirche angeführt. Dabei ist das Formular des Briefes identisch mit *Pia matris Ecclesiae* aus den Annalen von Burton, zumindest was Exordium und *Narratio* betrifft. Die *Petitio* dagegen ist identisch mit *Cum nos Regnum* vom 3. Mai. In identischer Form erhielten der Erzbischof von Canterbury und Magister Rostand am 11. und 12. Mai zwei weitere Litterae, in denen das Kreuzzugsversprechen des Königs von Norwegen ebenfalls in das *negotium Sicilie* umgewandelt wurde.⁶¹⁶

Am 15. Mai erhielten der Erzbischof und Magister Rostand den Auftrag, nachdem bereits der Kreuzzugsschwur Heinrichs III. umgewandelt worden war, dies nun ebenfalls für alle übrigen englischen Kreuzfahrer zu tun, die das Kreuz zur Hilfe des Heiligen Landes genommen hatten. Des Weiteren solle das Geld, das manchen Kreuzfahrern bereits für ihre Reise ins Heilige Land zugeteilt worden war, wieder eingesammelt, sollten ebendiese Kreuzfahrer mittlerweile verstorben oder kampfunfähig geworden sein, und Heinrich III. übergeben werden, damit dadurch das *negotium Sicilie* finanziert werden könne.⁶¹⁷

Tags darauf, am 16. Mai, wurden sie noch einmal angewiesen, Heinrich III. von seinem Schwur zu lösen, bis zum Fest des heiligen Johannes, dem 24. Juni,

⁶¹⁴ Rymer, *Foedera* I, 1, S. 195.

⁶¹⁵ Ebd.

⁶¹⁶ Ebd., S. 196

⁶¹⁷ Ebd.

ins Heilige Land aufzubrechen, da man ja das Kreuzzugsgelübde in die Durchführung des *negotium Sicilie* umgewandelt habe.⁶¹⁸ Und nachdem Heinrich III. ebenfalls am 16. Mai darüber in Kenntnis gesetzt worden war, dass Alexander IV. ihm auch den Zwanzigsten des Königreichs Schottland für die nächsten drei Jahre gewährte, erhielten auch der Erzbischof und Magister Rostand einen Tag später den Auftrag, dafür Sorge zu tragen, dass dieses Geld in Schottland eingezogen werde.⁶¹⁹

Die nächste Littera *Nuper tibi commisisse* stammt vom 15. Oktober und ist an den sienesischen Kanoniker Magister Bernard adressiert, der in diesem Zeitraum als Bote nach England gesandt worden war.⁶²⁰ Seine Verbindung nach Siena scheint auch der Grund für seine Entsendung gewesen zu sein. Alexander IV. hatte ihn nämlich dezidiert mit der Sammlung des Kirchenzehnten beauftragt, um durch diesen die Schulden bei den sienesischen Bankhäusern und Geldwechslern zu lösen, die die Kurie aufgrund des *negotium Sicilliae* aufgenommen hatte. Seine Aufmerksamkeit sei darauf gelenkt worden, dass gewisse Bischöfe, Äbte und weitere Prälaten im Königreich England bisher unbemerkt Geld zurückgehalten hätten. Magister Bernard wird daraufhin angewiesen, zunächst ebendieses Geld zu verwenden, um die Schulden zu tilgen. Wenn dieses nicht ausreicht, solle er auch den Zehnten für 1255 hinzuziehen. In diesem Sinne solle er auch die englischen Prälaten dazu anhalten, den Kirchenzehnten für dieses und für die weiteren Jahre ohne Schwierigkeiten zu sammeln. Zuwiderhandlung solle dabei durch das geltende Kirchenrecht geahndet werden.

Kaum eine der 1255 ausgestellten Litterae weist eine aufwendige sprachliche Ausgestaltung auf. Bei dem Großteil handelt es sich um schlichte Befehle, die der Papst „intern“ an ihm Untergebene sendet, um die Organisation des *negotium Sicilie* vorzunehmen. Bis auf *Pia matris ecclesiae* kommt es in keinem Schreiben zu einer besonderen Kennzeichnung des Papstes, doch auch das ist ein zu bemerkendes Ergebnis. So lässt sich hieran fest machen, dass eine Darstellung des päpstlichen Handelns nur für notwendig erachtet wurde, wenn mit „externen“ Adressaten korrespondiert wurde. Zudem können anhand der vorliegenden Schreiben die Bemühungen seitens der Kurie um das *negotium Sicilie* auch historisch rekonstruiert werden.

⁶¹⁸ Ebd.

⁶¹⁹ Ebd.

⁶²⁰ Rymer, Foedera I, 2, S. 6.

1256

Nachdem es Manfred im Sommer 1255 erneut gelungen war, das päpstliche Heer in Sizilien vernichtend zu schlagen, und auch bis zum Jahreswechsel 1255/1256 Heinrich III. weder die versprochene Summe an Geld noch die benötigten englischen Truppen entsandt hatte, die einen weiteren Kriegszug gegen Manfred ermöglicht hätten, wandte sich Alexander IV. am 5. Februar in *Pluries nobis extitit*⁶²¹ mit äußerster Dringlichkeit in einer *littera clausa* an den Bischof von Hereford, Peter d'Aigueblanche, dem wichtigsten Verbindungsglied zwischen der Kurie und dem englischen Hof während des *negotium Sicilie*.⁶²²

Die Littera eröffnet mit einer Narratio mit exordialer Tendenz, in welcher von dem Empfang des *negotium Sicilie* durch Heinrich III. und der freudigen Erregung seitens des Papstes darüber berichtet wird. Dabei werden beide Männer parallel zueinander beschrieben: Heinrich III., der mit großem Eifer von der römischen Kirche das *negotium Sicilie* empfangen habe, angetrieben von der Treue und auf den Beistand und die Kraft des Königs der Könige vertrauend,⁶²³ und daneben Alexander IV., der laut in der Freude des Herrn darüber jauchzte, dass Heinrich III. zum Jubel und der Ehre des göttlichen Namens, dem Jauchzen des apostolischen Stuhles und der Vernichtung der Feinde der Kirche und des christlichen Glaubens diese Aufgabe auf sich genommen habe.⁶²⁴ Jedoch, setzt der nächste Satz fort, habe Heinrich III. seitdem keine Anstalten unternommen, Sizilien tatsächlich zu erobern oder die Schulden zu tilgen, durch die die Kirche niedergedrückt werde (*debitorum, quibus eadem praegravatur ecclesia*). Hinzu käme nun, dass die Bankiers unter zudringlichem Geschrei (*clamoribus importunis*) an den Papst herantreten, ihn mit dem Eintreiben von Geldern quälen (*ve-xent exactionibus*) und mit ermüdenden Beschwerden niederschlagen (*taediosis querimoniis nos affligant*), um das ihnen geschuldete Geld zurückzuerhalten. Doch damit nicht genug, sollte die Kurie die Schulden nicht termingerecht tilgen

⁶²¹ Rymer, Foedera I, 2, S. 10; MALECZEK, *Litterae clausae* der Päpste vom 12. bis zum frühen 14. Jahrhundert, S. 117, Nr. 182.

⁶²² COX, *The Eagles of Savoy*, S. 264-278; YATES, *Bishop Peter de Aquablanca*, S. 303f.

⁶²³ Rymer, Foedera I, 2, S. 10: „*illustris Rex Angliae, zelo magna, quam habet ad Romanam Ecclesiam, devotionis inductus, ac de Regis Regum auxilio et virtute confisus, negotium Regni Siciliae sub conditionibus, in apostolico contentis privilegio, acceptavit.*”

⁶²⁴ Ebd.: „*nos, grandi exultantes in Domino gaudio, ac condignas altissimo gratias referentes, devotis insistimus supplicationibus apud eum, ut ipso, qui primitus inspiravit eidem ut praedictum negotium libenter assumeret, det ei gratiam illud potenter ac efficaciter prosequendi, ad laudem et gloriam divini nominis, exaltationem Apostolicae sedis, et exterminum inimicorum Ecclesiae ac fidei Christianae.*”

können, werden die römischen *mercatores* sogar ihre gierigen Hände nach den kirchlichen Besitztümern ausstrecken, die an sie verpfändet wurden, und diese einziehen.⁶²⁵

In diesem Sinne bittet Alexander IV. den Bischof von Hereford inständig, sollte dieser den apostolischen Stuhl lieb haben⁶²⁶, sich mit aller Gewissenhaftigkeit, Sorgfalt und Behutsamkeit (*diligentiam, sollicitudinem et cautelam*) darum bemühen, dass das benötigte Geld und der Zehnte in England eingetrieben werde. Des Weiteren solle er Heinrich III. dazu anhalten, endlich die benötigten Truppen zu entsenden, da, wie der Kardinaldiakon Ottaviano Ubaldini bereits berichtet habe, die Terra di Lavoro kaum noch zu halten sei. In diesem Sinne solle der Bischof Heinrich III. dazu anmahnen, dass die jetzt noch treuen Gebiete später vielleicht, sollten sie einmal verloren sein, nicht mehr so einfach zurück-erlangt werden können.⁶²⁷

Auf einem eigenen Zettel ist eine weitere Warnung angehängt worden, die besagt, solle Heinrich weiterhin nicht fristgerecht handeln, wäre Alexander IV. zweifellos dazu gezwungen, die Übertragung Siziliens rückgängig zu machen.

Das Bild, das in dieser Littera von der Lage der Kurie und Alexander IV. gemalt wird, ist ein besonders klägliches. Von den harschen Forderungen der gierigen *mercatores* wird sie bedrängt und droht sogar ihren wichtigsten Besitz, die römischen Kirchen, an eben diese zu verlieren. Ebenso kläglich erscheint die Lage in Sizilien, wo sich der päpstliche Einfluss mit Müh und Not gerade noch in der Terra di Lavoro gegen die Feinde der Kirche und des Glaubens behaupten könne. Und das, wo die Kirche so über das Eingreifen Heinrichs III. jubilierte und alles in ihrer Machtstehende getan hatte, um ihn bei dem *negotium* zu unterstützen. Damit lässt sich auch hier die bekannte Argumentationslinie wiederfinden. Der eifrige und unermüdliche Papst wird von dem unzuverlässigen König von England, von dessen Tugenden er im vornerein überzeugt gewesen ist, im Stich gelassen. Die Darstellung der gierigen und schreienden *mercatores* spitzt diese Darstellung noch weiter zu.

⁶²⁵ Ebd.: „*ab eisdem mercatoribus jugiter stimulemur, et mercatores Romani parati sint, nisi satisfiat eis in termino, ad possessiones Ecclesiarum urbis, quae obligatae sunt eis, avidas manus extendere, illasque totaliter, quod dolentes referimus, occupare.*“

⁶²⁶ Ebd.: „*sicut nostram et Apostolicae sedis caram habes gratiam.*“

⁶²⁷ Ebd.: „*Et aperte sibi denunties quod mora maximum periculum ad se trahit; et, si permiserit adversarium praedictas terras atque Provinciam occupare, id, quod ad praesens competentibus manuteneret sumptibus, cum multarum et magnarum expensarum effusione, vix postmodum recuperare valebit.*“

Sicherlich war dieses Schreiben dazu gedacht, den weiterhin zögernden Heinrich zum Handeln zu bewegen, indem die Bedrängnis der Kirche anhand einer besonders beklagenswerten Bildsprache geschildert wird. Es lässt sich annehmen, dass der Bischof von Hereford die Littera dem englischen König unterbreiten sollte, eventuell sogar vor der gesamten höfischen Öffentlichkeit. Es ist anzunehmen, dass der angehängte Zettel allein für die Augen des Bischofs war. Die Existenz dieses eingeschobenenzettels beweist zudem, dass es sich auch bei diesem Schreiben um eine *littera clausa* handelt.⁶²⁸ Dies ist dahingehend interessant, da dadurch ein Muster innerhalb der schriftlichen Kommunikation erkennbar wird. Alle Schreiben, in denen Alexander IV. seine Unzufriedenheit über das Handeln Heinrichs III. und die finanzielle Notlage der Kurie zum Ausdruck bringt, sind verschlossen versendet worden.⁶²⁹ Dies wird zum einen sichergestellt haben, dass die Litterae ausschließlich von autorisierten Personen gelesen wurde, vielleicht sollte es aber auch als performatives Symbol dienen, um die Dringlichkeit und Wichtigkeit dieser Litterae dem englischen Hof gegenüber zu symbolisieren.

Am 27. September wurde die Littera *Sortitur genitrix* an den Kaplan Rostand ausgestellt. Bereits in den Monaten zuvor hatte der Magister Rostand mehrere Schreiben erhalten, die ihm Kompetenzen zuwiesen, um gegen zahlungsunwillige Prälaten vorzugehen. Im Gegensatz zu diesen eher einfach gestalteten Schreiben setzt diese Littera mit einem umfangreichen Exordium ein. Das allegorische Bild der engen Beziehung zwischen Mutter und Sohn, die sowohl Glück wie Unglück miteinander teilen, evoziert die Pflicht der Söhne, der Mutter in ihrer Not beizustehen.⁶³⁰ In der Narratio, die über das Adverb *sane* angeschlossen wird, werden die realen Nöte der römischen Kirche geschildert. So habe sie im Kampf für den Schutz der kirchlichen Freiheit, für das *negotium Siciliae* unerträgliche Lasten der Ausgaben (*onera expensarum*) und unzählige Schulden auf sich genommen (*innumera debita*), von denen sie sich erst irgend-

⁶²⁸ Maleczek, *Litterae clausae* der Päpste vom 12. bis zum 14. Jahrhundert, S. 117, Nr. 182.

⁶²⁹ Rymer, *Foedera* I, 2, S. 4 u. S. 10.

⁶³⁰ Rymer, *Foedera* I, 2, S. 20: „*Sortitur genitrix discrimina sobolis, & materni dispendii filius non est expers, nativi quidem affectus foederis prosperitatis sibi communicant & adversitatis eventus; si ergo amoris innati copula reliquum passionis alterius reddit compassione participem, solvitur naturae vinculum si unus alterius gravamina non partitur: In auxilium itaque indigentis filii debent matris exuberare suffragia, & in matris egentis subsidium debet suae possibilitatis extrema filius experiri.*”

wann einmal unter großen Klagen und Lasten werde befreien können (*vix unquam poterit a talibus gravaminibus et oneribus liberari*). Daher sei sie auf die Hilfe der Prioren, Äbte, Dekane, Archidiakone und Pröpste des Königreichs Schottland angewiesen, von denen sie mit diesem Schreiben nun besondere Hilfsleistungen (*suffragium specialiter requirendum*) verlange. Die Narratio endet mit dem Beisatz *sperantes eos, ad ipsius ecclesiae commoda, promptos & benivolos invenire*, also dass sich die Kirche erhoffe, sie mögen sich ihr gegenüber angenehm, rasch und wohlwollend zeigen.

Hiernach folgt die Information an Rostand, dass der Papst Heinrich III. den schottischen Zwanzigsten zur Unterstützung seines Vorgehens in Sizilien zugestanden habe, und der Auftrag an ihn selbst, dafür Sorge zu tragen, dass dieser Zwanzigste gesammelt werde.⁶³¹ Die *Petitio* wird anhand des funktionstragenden Elements *ideoque discretioni tuae per Apostolica scripta mandamus quatinus* in einem eigenen Satz eröffnet, worin Rostand dazu aufgefordert wird, das Geld auch bei Widerstand der zuständigen Prälaten im Namen des apostolischen Stuhls einzuziehen.

Wie bereits angemerkt, ist die stilistische Ausgestaltung der *Littera* für ein Schreiben an einen päpstlichen Nuntius ungewöhnlich schmuckvoll. Es lässt sich annehmen, dass Rostand dazu angehalten war, diese *Littera* im Königreich Schottland zu verbreiten, wie er es ja auch mit anderen päpstlichen *Litterae* getan hat.⁶³² Dadurch würde sich auch die ausführliche Schilderung der derzeitigen Bedrängnis der Kirche erklären, ebenso wie die Verwendung eines Exordiums, in dem derartig stark auf die enge Verbindung der Mutter, also der römischen Kirche, und ihren Söhnen, den Prälaten, eingegangen wird. Weniger ist anzunehmen, dass der Magister Rostand in diesen Briefteilen direkt angesprochen wurden, als vielmehr die schottischen Kirchenmänner, die durch die Beschreibung der mütterlichen Zwangslage zum Handeln aufgefordert werden sollten, wie es sich für gute Söhne in diesem Fall gebühren würde.

⁶³¹ Ebd: „*Unde ipsos monendos duximus attentius & hortandos, nostris sibi dantes litteris in mandatis, ut, attendentes provide quod nos, super negotio vicesimae ecclesiasticorum proventuum Regni Scotiae, carissimo in Christo filio nostro illustri Regi Angliae, pro Terrae Sanctae subsidio, usque ad certum tempus, ab Apostolica sede concessae [...] ad requisitionem tuam, vel nuntiorum tuorum, aut illorum, quibus super hoc commiseris vices tuas, sublata qualibet difficultate, occasione, dilatione, ac tergiversatione, pro exoneratione debitorum dictae Romanae Ecclesiae, exhibere procurent [...].*”

⁶³² Ann. Burt., S. 350-360.

Nachdem all die päpstlichen Drohungen und Mahnungen nicht den gewünschten Effekt erzielt hatten, versuchte Alexander IV. am 7. Oktober auf einem anderen Weg die Prälaten zur Zahlung zu bewegen. Er versprach ihnen die Gewährung eines Sündenerlasses, sollte der Zehnte gezahlt werden. Auch diese Littera ist an Rostand adressiert und besitzt wieder eine schlichte Form.⁶³³

Nicht von Thomas Rymer ediert, aber in der Chronik des Matthew Paris ist die Littera *Cum olim Bertoldo* Alexanders IV. vom 20. Juni überliefert. In dieser wird Magister Rostand zur Einziehung von 2000 Unzen Gold angewiesen, um die Schulden Bertholds von Hohenburg zu begleichen, die dieser bei den sienesischen *mercatores* aufgenommen hatte.⁶³⁴ Ebenso solle er 2000 Unzen Gold an die florentiner *mercatores* überweisen, welche von der Kurie für die Befestigung der Städte und Kastelle des Königreichs Sizilien geliehen wurden. Danach wird genau aufgelistet, wie viel die einzelnen Konvente zu bezahlen haben. So solle der Prior und der Konvent von Durham 500 Mark, von Bath 400 Mark, der Abt und der Konvent zu Thorney ebenfalls 400 Mark, ebenso der Abt und der Konvent von Crowland, und der Abt und der Konvent von Gisburn 300 Mark zahlen. Die Littera enthält damit drei verschiedene Aufträge an Rostand, die auch klar durch die innerhalb des Schreibens auftretenden Nonobstantien voneinander getrennt werden.

Interessant wird der Brief durch die Erwähnung des Berthold von Hohenburg und seiner Brüder, da hiermit ein offizieller Beweis für den Abfall Bertholds von der päpstlichen Seite vorliegt.⁶³⁵

1257

Auch das Jahr 1257 sollte keine Wende für das *negotium Sicilie* bringen. Heinrich III. machte weiterhin keine Anstalten, die benötigten Summen an Geld und Truppen zu entsenden. Stattdessen verbot er sogar im April dem Magister Rostand die weitere Eintreibung des Kirchenzehnten. Die Gründe dafür seien der große Widerstand gegen die sizilische Angelegenheit seitens der Barone und die harschen Bedingungen, die ihm Alexander IV. 1255 auferlegt hätte, so dass eine

⁶³³ Rymer, Foedera I, 2, S. 22.

⁶³⁴ Matth. Paris, V, S. 581-584.

⁶³⁵ Matth. Paris, V, S. 581f: „*quia praedictus marchio et fratres sui multorum beneficiorum, quae a nobis et ecclesia Romana receperant, immemores existentes, manifestam prodicionem adversus nos et eandem ecclesiam et carissimum in Christo filium nostrum regem Angliae illustrem commiserunt in regno praedicto Siciliae, propter quod omnibus beneficiis et gratiis a nobis impensis eisdem merito sunt privandi.*“

Fortsetzung des *negotiums* derzeit ungewiss sei.⁶³⁶ Alexander IV. reagierte auf diese Verzögerungstaktik entschieden mit dem Brief *Litteras tuas solita*, den er am 3. Juni dem Magister Rostand ausstellte.⁶³⁷

Eröffnet wird das Schreiben durch die Narratio, in welcher Alexander IV. den Eingang des letzten Briefes bestätigt, den Rostand ihm zugesandt hatte und den er im Anschluss zusammenfassend paraphrasiert. Heinrich III. habe Rostand demnach unter Androhung schwerer Strafen untersagt, die italienischen *mercatores* anhand des Kirchenzehnten auszubezahlen und stattdessen befohlen, das gesamte Geld in der Niederlassung der Tempelritter in London zu hinterlegen, solange bei den Neuverhandlungen keine Einigung gefunden wurde.⁶³⁸

Dass der Papst über die Entscheidung Heinrichs III. wenig erfreut war, verdeutlichen die nächsten zwei Sätze. So solle Heinrich sorgfältig über die unzähligen Wohltaten nachdenken, welche die römische Kirche ihm habe zukommen lassen. Nicht nur habe man ihm ein Königreich übertragen und zahlreiche Kosten auf sich genommen, sondern auch wiederholt die angesetzten Termine verlängert und viele anderen Bemühungen auf sich genommen, die dem König auch wohl bekannt seien.⁶³⁹

Heinrich III. habe sich im Gegenzug der römischen Kirche gegenüber keineswegs verdient gemacht (*nequaquam meruerit apud ipsum*). Es folgt eine allegorische Gleichsetzung der Kirche, die ihm als eifrige Mutter die Brust allerlei Wohltaten mit der freigiebigen Hand dargereicht habe, während Heinrich III. sich durch Vernachlässigung und Schwäche gegenüber jenem Königreich zeige.⁶⁴⁰ Ebenso habe man am Gründonnerstag Manfred erneut exkommuniziert und ihm all seine Titel und Würden entzogen.

⁶³⁶ GOTTLOB, Die päpstlichen Kreuzzugssteuern, S. 87f; WEILER, Henry III. and the Staufan Empire, S. 155f.

⁶³⁷ Rymer, Foedera I, 2, S. 26

⁶³⁸ Ebd.: „*Sane, ex litterarum ipsarum tenore, collegimus quod carissimus in Christo noster .. illustris Rex Angliae, tibi, sub gravibus poenis, inhibuit ne de decima ecclesiarum provenituum aliquid solveres mercatoribus, aut quibuscumque personis aliis, sed omnem pecuniam, tam ex ipsa decima, quam aliunde collectam, vel colligendam, in novo Templo Londonien. deponeres; adjiciens nichilominus quod nullam pecuniam mercatoribus solvi permetteret, donec de eventu negotii Regni Siciliae haberet certitudinem pleniorum.*“

⁶³⁹ Ebd.: „*Verum, si Rex idem diligenter adverteret diversas et innumerabiles gratias, quas Romana Ecclesia sibi, non solum circa concessionem ipsius Regni, et effusionem sumptuum, quos, post concessionem eandem, pro ipsius Regni manutenendo negotio, subiit, sed etiam circa termini prorogationem, et quamplura alia quae tua plene novit industria, fecisse dinoscitur [...].*“

⁶⁴⁰ Ebd.: „*cum velud mater, intenta eidem Regi, sinum favoris omnimodi manu munifica explicaverit, in hac parte nil de contingentibus obmittendo, licet potuisset sibi, super praedicto ipsius Regni negotio, propter ejusdem Regis negligentiam et defectum, aliter providere.*“

Hierauf folgen drei rhetorische Fragen, die das freigiebige Handeln der Kurie den achtlosen und egoistischen Taten Heinrichs III. gegenüberstellen. Die Auszeichnung der erhofften Entlohnung (*speratae retributionis praemia*) der Kirche gleiche Heinrich durch das Verlangen aus, dass die Kirche unter der Last der Schulden erdrückt werde. Für die kirchliche Gunst erlaube er, dass diese durch die verdrießlichen Klagen der Kaufleute (*vexari a mercatoribus et eorum querimoniis affici taediosis*) gequält werde. Zum Ausgleich der großen Zuneigung der Treue (*magnae devotionis affectus*) versetze Heinrich die päpstliche Seele in Aufruhr (*noster debeat animus perturbari*).

Parallel zueinander konstruiert, beginnen die Fragen jeweils mit *Sunt/Est ne ista* und nennen dann die erwartete Gegenleistung Heinrichs *speratae retributionis praemia / grata et debita nobis vicissitudo favoris / magnae devotionis affectus*. Diese werden in der ersten und dritten Frage noch durch einen angeschlossenen Relativsatz näher erläutert, bevor durch die Konjunktion *ut* der Konsekutivsatz eingeleitet wird, in dem die Folgen des Handelns Heinrichs III. geschildert werden. Die Antwort auf seine Fragen gibt der Papst direkt im Anschluss, nämlich dass dies sicherlich nicht Heinrichs Absicht gewesen sei, nachdem er mit all den Gnaden, Gefallen und freigiebigen Spenden bedacht worden war.⁶⁴¹ Durch die Anapher *tot gratiis, tot favoribus, totque munificis* werden die päpstlichen Gnaden erneut in einer Trias herausgestellt.

Der nächste Satz enthält die *Petitio*, die mit dem päpstlichen Wunsch beginnt *cum igitur totis desideriis cupiamus ut praefata ecclesia ab ipsorum debitorum onere penitus et celeriter liberetur*, bevor die Anweisung durch das funktionstragende Element eingeleitet nachfolgt, die königlichen Bestimmungen zu ignorieren und das Geld weiterhin zu sammeln und anhand diesem die *mercatores* auszubezahlen.

Die *Conclusio* gleicht einer *Sanctio*, in der Heinrich III. gemahnt wird, dass, solle er weiterhin gegen die Lösung der Schulden vorgehen, Alexander IV. gezwungen sei, gemäß dem Verleihungsprivileg gegen seinen Willen vorzugehen.⁶⁴²

⁶⁴¹ Ebd.: „*Certe non hoc ab ipso expectavimus hactenus, nec speravimus eum debere nobis pro tot gratiis, tot favoribus, totque munificis largitionibus, taliter respondere.*“

⁶⁴² Ebd.: „*aperte praenunciando Regi praedicto quod, si amplius solutionem eorundem debitorum quomodolibet impediverit, quin, de decima et aliis praedictis, mercatoribus, quibus eadem tenetur ecclesia, plenarie satisfiat, nos, quantumcunque personam ejus quadam praerogativa*

Am Ende des Schreibens mahnt Alexander IV. Rostand, nur auf apostolischen Befehl hin das Königreich England zu verlassen und das Meer zu überqueren.⁶⁴³

Das päpstliche Missfallen über das Vorgehen Heinrichs III. bezüglich des *negotium Siciliae* ist noch in keinem anderen Schreiben so deutlich zum Ausdruck gebracht worden wie diesem. In scharfem Ton geht Alexander IV. die Taten Heinrichs an und führt zum ersten Mal auch offen die Konsequenzen für eine weitere Verweigerung des englischen Königs auf, nämlich die Entziehung des Königreichs Sizilien. Die Inszenierung als Opfer des Verrats Heinrichs wird durch die rhetorischen Fragen und die dreigliedrigen Aufzählungen auf die Spitze getrieben.

Doch nicht nur Heinrich III. zeigte sich weiterhin unwillig den Zahlungsaufforderungen Alexanders IV. nachzukommen, auch beim englischen Klerus stieß er auf Widerstand. Am 4. Oktober sandte Alexander IV. mit *Volumus et sub poena* noch einmal eine Mahnung an den Bischof von Salisbury, den Prior von St. Andrews in Northampton und den Archidiakon von Canterbury, dass sie den Zehnten wie angeordnet an den Erzbischof von Canterbury und den Magister Rostand zu entrichten hätten oder ansonsten exkommuniziert und all ihrer Ämter verlustig würden.⁶⁴⁴

Ebenso sandte er am 24. Dezember an den Bischof von York und seine Suffragane den Befehl *Cum decima*, die Sammlung des Zehnten eifriger zu betreiben und das Geld dem Erzbischof von Canterbury und dem Magister Rostand zuzustellen. Sollte diesem Befehl nicht nachgekommen werden, drohe die Suspension von allen geistlichen und weltlichen Aufgaben.⁶⁴⁵

Zwei Tage darauf, am 26. Dezember, ging das Rundschreiben *Licet pro negotio* an alle Bischöfe des Königreichs England, in denen ihnen bekannt gemacht wurde, dass die Kurie durch Finatus, einen Kanoniker aus Foligno, die englischen Kirchen bei bestimmten (*certis*) *mercatores* über eine bestimmte (*certas*) Summe verpfändet habe. Er versichert ihnen aber zugleich, dass, sollte es zu

specialis benevolentiae prosequamur, obmittere nequaquam poterimus quin adversus eum et Regnum Angliae, licet inviti et coacti, prout expedire viderimus, procedamus.“

⁶⁴³ Ebd.: „*Caeterum super eo quod intelleximus te, dimissis negotiis, quae in Anglia tibi commisimus, jam citra mare venisse, admirati fuimus vehementer, cum nunquam debuisses a praedicto Regno Angliae recedere absque mandato sedis apostolicae speciali.*“

⁶⁴⁴ Rymer, Foedera I, 2, S. 32.

⁶⁴⁵ Rymer, Foedera I, 2, S. 36.

keiner Einigung bei den Neuverhandlungen zwischen Heinrich III. und dem Magister Arlotus kommen, der dafür extra von der Kurie nach England entsandt worden war, ihnen kein Schaden entstehe und sie nicht belästigt werden sollten.⁶⁴⁶

1258

Für die von Heinrich III. angestrebten Neuverhandlungen des zwischen ihm und der Kurie geschlossenen Vertrags über die Verleihung des Königreichs Sizilien entsandte Alexander IV. um den Jahreswechsel 1257/58 den Notar Magister Arlotus, der zu Ostern des Jahres 1258 England erreichte und verschiedene päpstliche Litterae mit sich brachte.⁶⁴⁷ Das erste Schreiben wurde noch am 29. Dezember 1257 von der römischen Kurie ausgestellt und dann bald, nach der Ankunft Magister Arlotus im April, von ebendiesem an den Erzbischof von Canterbury gesandt, um die von der Diözese Canterbury ausstehenden Gelder einzutreiben. Der Erzbischof von Canterbury wiederum sandte am 26. April eine Abschrift der empfangenen Abschrift an den Archidiakon von Stafford, um ihn mit der Zahlung des verlangten Geldes zu beauftragen. Dieses Schreiben ist in dieser Form später in die Annalen von Burton eingegangen.⁶⁴⁸

Die päpstliche Littera *Cum dilectum filium* ist an alle Prälaten der englischen Kirche gerichtet, darunter auch an die Erzbischöfe und Bischöfe, Äbte, Klöster und den Hospitaler- und Templerorden. Diesen wurde nun befohlen, den Magister Arlotus mit allen ihm zustehenden Ehren zu empfangen und ihm während seines Aufenthalts mit allem Nötigen zu versorgen, so als handele es sich bei ihm um Alexander IV. selbst (*immo nos in ipso*). Jeder, der gegen diesen Befehl handele, solle als Aufständiger betrachtet und mit den nötigen Kirchenstrafen belegt werden, bis eine angemessene Wiedergutmachung erfolgt sei. Dieses päpstliche Mandat konnte Arlotus nun dazu nutzen, wie die Annalen von Burton zeigen, um ausstehende Gelder unter der Androhung der Exkommunikation und der Verhängung des Interdikts einzutreiben.

⁶⁴⁶ Ebd.: „*nisi reformatio ejusdem negotii inter Romanam Ecclesiam et praedictum Regem juxta formam, quam per dilectum filium Magistrum Arlotum Notarium nostrum eidem transmittimus, Regi provenerit, per obligationes hujusmodi nullatenus procedatur; set omnino viribus careant, ita quod vos et praedictae Ecclesiae, occasione illarum, non possitis quomodolibet molestari.*“

⁶⁴⁷ Ann. Dunstap., S. 208.

⁶⁴⁸ Ann. Burt., S. 410f.

Am 19. Januar 1258 erhielt Arlotus die Littera *Pro negotio Regni*, die direkt an ihn adressiert worden war.⁶⁴⁹ Sie enthält die Bestimmung des Papstes, dass aufgrund der von Heinrich III. gewünschten Neuverhandlung des Vertrages über die Übertragung des Königreichs Sizilien zu den Kalenden des Juni alle in dem Vertrag festgesetzten Kirchenstrafen für drei Monate auszusetzen seien, so dass weder Heinrich III. noch sein Sohn Edmund in dieser Zeit exkommuniziert werde und England nicht dem Interdikt ver falle. Auch sollen in dieser Zeit keine der bereits erfolgten Zugeständnisse und Bewilligungen negiert werden und auch kein neuer Kandidat für den sizilischen Thron gesucht werden.

Es war bereits die Rede von der an Heinrich III. adressierten Zahlungsaufforderung, in der der König zur Tilgung von Schulden in Höhe von 4500 Mark Sterling bei den sienesischen *mercatores* aufgefordert worden war.⁶⁵⁰ Am 30. Mai nun verließ ein Schreiben, direkt an den Thesaurar von York, John Mansel, adressiert, die päpstliche Kanzlei.⁶⁵¹ Offensichtlich war Heinrich III. der Aufforderung nicht nachgekommen, so dass der Papst seine Mahnung direkt an den Thesaurar richtete und ihn mit der Zahlung der nötigen 4500 Mark Sterling beauftragte.

Die Littera *Virtutum titulis* beginnt zunächst mit einem feierlichen Exordium, in welchem die Tugendhaftigkeit Heinrichs III. gerühmt und sein Sinn für Gerechtigkeit und Genügsamkeit belobigt wird.⁶⁵² Im Anschluss berichtet die Narratio von der am 1. Januar ausgegangenen Anweisung an Heinrich III., den sienesischen *mercatores* die benötigte Summe von 4500 Mark Sterling aus dem Kirchenzehnten zukommen zu lassen. Es folgt der Bericht über die Verwundung Alexanders IV., dass Heinrich III. trotz der Mahnung im Januar den *mercatores* das Geld noch nicht zurückgezahlt habe.⁶⁵³ Da es sich für einen König ziemte, zu tun, was seine Boten, der Bischof von Tarentaise, Rodolphe Grosii, der Bischof von Baths und Wells, William Button, und der Bischof von Rochester, Lawrence von St. Martin versprochen, weist Alexander IV. erneut an, die

⁶⁴⁹ Rymer, Foedera I, 2, S. 36.

⁶⁵⁰ Ebd.

⁶⁵¹ Rymer, Foedera I, 2, S. 38.

⁶⁵² Ebd.: „*Virtutum titulis carissimi in Christo filii nostri .. Regis Angliae illustris decorata sublimitas habeatur, et circa ea velit semper intendere quae justitiam sapiunt et continent aequitatem.*“

⁶⁵³ Ebd.: „*Et, licet hujusmodi terminus sit elapsus, tamen eisdem Mercatoribus de praedicta pecunia satisfactio aliqua non provenit, super quo cogimur non modicum admirari.*“

Schulden bei den benannten *mercatores* zu tilgen, so dass die Kirche Heinrich III. in Ehre und Liebe halte.⁶⁵⁴

Das funktionstragende Element richtet sich hiernach direkt an John Mansel, der dazu aufgefordert wird, den König zu ermahnen, die Zahlung vorzunehmen. Auch diese Anweisung wird wieder mit einem Versprechen auf Belohnung abgeschlossen: *nosque devotionem tuam possimus exinde merito commendare*.

Die Form der Littera unterscheidet sich deutlich gegenüber der Form, die bei Schreiben an die päpstlichen Boten verwendet wurde. Dies zeigt bereits die Verwendung eines Exordiums, auf das bei Schreiben an Magister Rostand oder Arlotus verzichtet worden ist. Auch die Verwendung des Belohnungsversprechens am Ende der Petitio ist neu. So lässt sich hier ein stilistischer Unterschied erkennen, der zwischen den kurialen Boten und den königlichen, weltlichen Beamten gemacht wurde. Während die Kurialen simple Briefe erhalten, die oft nur den Auftrag enthalten oder die dafür notwendigsten Informationen, sind die Litterae an weltliche Beamte, wenn auch nicht so rhetorisch aufwendig wie Briefe an Könige, doch etwas schmuckvoller ausgestaltet. Zudem ist der Ton ein gänzlich anderer. Statt Klagen oder Beschwerden zu äußern, schreibt Alexander IV. hier von dem hohen Vertrauen, das er in den englischen König setzt, von den guten Gaben, mit denen er das Ausführen seines Befehls zu belohnen wünscht. Nichts findet sich mehr von dem scharfen Ton und den Vorwürfen, denen sich Heinrich zuletzt in den Briefen gegenüber sah, die direkt an ihn adressiert worden waren.

Auch hier endet im Sommer 1258 die päpstliche Korrespondenz mit den englischen Kirchenmännern. Magister Rostand war bereits Ende 1257 an die römische Kurie zurückberufen und ihm die Vollmachten für die Verhandlungen in England entzogen worden. Dem neuernannten Magister Arlotus sollte es zwar gelingen, die Verhandlungen mit Heinrich III. erfolgreich abzuschließen, doch auch dies führte nicht zu einer rascheren Zahlung der nötigen Gelder.

⁶⁵⁴ Ebd.: „*Quia vero decet eundem Regem ea, quae sui Nuncii ex parte sua promittunt, ac si de ejus procederent labiis, sublata difficultate qualibet, adimplere cum si adimpleta non fuerint, redundant in sui derogationem honoris eundem Regem rogandum duximus attentius et hortandum, ut Armenio Armeni [...], sociis Mercatorum ipsorum, ex decima, obentionibus ac redemptionibus praedictis faciat de praedicta pecunia ob reverentiam apostolicae sedis et nostram, sublato cujuslibet dilationis et difficultatis obstaculo, satisfactionem plenariam exhiberi. [...] Nosque, qui id gratum habebimus et acceptum, Celsitudini suae proinde grates uberes referamus.*”

4.3. Zusammenfassung

Durch die sprachliche Analyse der einzelnen Litterae an den Magister Rostand und an andere Kleriker konnte gezeigt werden, dass ihnen ein eigener, weitaus simplerer Briefstil zukam, der einen starken Fokus auf die Vermittlung von Informationen und Aufträgen legte, während auf rhetorischen Schmuck, sowohl auf *colores rhetorici* wie Metaphern und Allegorien, aber auch auf eine Darstellung des Papstes, gänzlich verzichtet wurde. Auch das funktionstragende Element ist hier deutlich kürzer und prägnanter gehalten. Auf Formeln wie *rogamus itaque [...] et hortamur attente per Apostolica vobis scripta mandantes, quatenus* wie sie beispielsweise bei Städten Verwendung fand, oder die herrschaftliche Titulatio *serenitatem, celsitudinem* oder *excellenciam tuam*, die bei Heinrich III. und Edmund vorgesetzt wurde, wird verzichtet und stattdessen lediglich *per apostolica scripta mandamus, quatenus* eingesetzt.

Die Verwendung dieser verknappten Formel wird nur bei Litterae aufgehoben, bei denen anzunehmen ist, dass sie für die öffentliche Verlesung oder eine schriftliche Weiterverbreitung angedacht waren, wie dies bei den Litterae bezüglich der Kreuzzugspredigt gegen Manfred, bei der Littera an den Bischof von Hereford bezüglich der Schuldentilgung oder bei den Rundschreiben an die englischen Prälaten zu beobachten ist. Hier finden sowohl *colores rhetorici* wie auch kraftvolle Allegorien Einsatz, um das angedachte Publikum zu überzeugen und zum Handeln zu bewegen. Innerhalb der Korrespondenz mit den ihm untergebenen Gesandten konnte der Papst dagegen auf solch eine Form der Ausschmückung verzichten und die Schreiben schlicht halten.

Abschließend sei auf die Bewertung Alexanders IV. und Heinrichs III. eingegangen. Beide sind bezüglich ihres Festhaltens am *negotium Sicilie* harsch von der wissenschaftlichen Forschung, aber auch von den Chronisten ihrer Zeit angegangen und verurteilt worden.⁶⁵⁵ Dabei hat bereits Björn Weiler in seinen Arbeiten zum *negotium Sicilie* gezeigt, dass das Bemühen Heinrichs III. um das sizilische Königreich keineswegs als Sinnbild eines politisch wie geistig schwachen Königs zu sehen ist, sondern stattdessen als Beispiel der Möglichkeiten und

⁶⁵⁵ Matth. Paris, V, S. 457–8; WACHTEL, Die Thronkandidatur Edmunds, S. 130f; HALLER, Das Papsttum, Bd. 4, S. 208f; WEILER, Richard of Cornwall's candidacy, S. 91f.

Grenzen mittelalterlicher Königsherrschaft.⁶⁵⁶ Ebenso hat die Analyse der päpstlichen Litterae gezeigt, dass Alexander IV. keineswegs schwach oder planlos agierend auftrat. Die zwei verlorenen Kriege gegen Manfred hatten der Kurie bewiesen, dass sie allein weder finanziell noch militärisch in der Lage war, Sizilien zu erobern. Demnach war man auf auswärtige Hilfe angewiesen, die man glaubte in Heinrich III. gefunden zu haben.

Die Gründe für die durchweg negative Bewertung Alexanders IV. mögen in der Rhetorik seiner Briefe begründet sein. Wie herausgestellt wurde, folgte die päpstliche Selbstdarstellung einem klaren Muster. Der Papst, der von Anfang an von der Tugendhaftigkeit Heinrichs III. überzeugt gewesen war und alles tat, um diese durch eine Wohltat zu entlohnen, war von dem englischen König schwer enttäuscht worden. Statt der Mutter Kirche zu danken, hatte Heinrich III. sie in ihrer Notlage im Stich gelassen und nahm sogar billigend in Kauf, dass sie unter der Last der Schulden und dem Gezeter der *mercatores* zusammenbräche. Dies ist das „Bild hilfloser Schwäche“, das Johannes Haller anführt.⁶⁵⁷ Doch diese Rhetorik hat System. Wie wiederholt herausgestellt werden konnte, diente diese passive Aggressivität dazu, Heinrich unter Druck zu setzen und päpstliche Fehlentscheidungen zu entschuldigen. Jegliche Verantwortung am Scheitern des *negotiums* wurde Heinrich III. zugeschoben, während der Papst sich selbst als Opfer des Königs und seines eigenen guten Willens beschreibt.

In der Realität zeigte sich Alexander IV. wenig nachgiebig, was die Interessen des Königreichs England betrifft. So verwehrte er Heinrich III. die finanzielle Unterstützung von 100.000 Tournosen, die Innocenz IV. ihm zuvor noch zugesagt hatte, und stellte sich 1257 taub gegenüber den Klagen Heinrichs III. Auf der anderen Seite war er aber auch kompromissbereit und gewährte ihm jegliche Form der finanziellen Unterstützung, auf die er zurückgreifen konnte. So billigte Alexander IV. dem englischen König nicht nur den Zehnten Englands für fünf und den Zwanzigsten in Schottland für drei Jahre, auch wandelte er den Kreuzzugsschwur Heinrichs in das *negotium Sicilie* um, so dass das bereits gesammelte Geld auch für Sizilien verwendet werden konnte. Hinzu kamen die Einkünfte aus den niederen Benefizien, der nichtresidierten Benefizien ebenso

⁶⁵⁶ WEILER, Henry III. and the Sicilian Business, S. 128; Ders., Henry III. and the Staufen Empire, S. 170f.

⁶⁵⁷ HALLER, Das Papsttum, Bd. 4, S. 216.

wie die der vakanten und die Nachlasseinziehung der ohne Testament Verstorbenen. Auch setzte er sich für einen Friedensschluss zwischen England und Frankreich ein, um den Durchzug der englischen Truppen zu ermöglichen.

Gern wird die von Alexander IV. angesetzte Summe von 135.541 Mark Sterling, die Heinrich III. zusätzlich zu den Kosten der militärischen Eroberung zu tragen hatte, als Beweis für die absolute Irrsinnigkeit des sizilischen Unternehmens angeführt. Ebenso zeige sie, dass Alexander IV. keineswegs an das Erscheinen Heinrichs III. in Sizilien geglaubt und lediglich die Ambitionen des Königs ausgenutzt habe, um mit englischem Geld die Schulden der römischen Kirche tilgen zu können.⁶⁵⁸ Sicherlich ist es korrekt anzunehmen, dass die Kurie durch die zwei Kriegszüge gegen Manfred schwer verschuldet war und des englischen Geldes dringend bedurfte, um die eigenen Gläubiger auszahlen zu können und weiterhin handlungsfähig zu bleiben. Beachtet man jedoch, dass allein zur Finanzierung der Kampagne Heinrichs III. 1225/26 zur Eroberung der Gascogne rund 40.800 Mark Sterling an Steuergeldern benötigt wurden, knapp ein Drittel der für Sizilien angesetzten Summe, um das ritterliche Heer zu versorgen, erscheint die päpstliche Forderung zumindest mathematisch realistisch.⁶⁵⁹ Immerhin waren mit dem Geld zwei Kriege finanziert worden. Auch das Lösegeld zur Freigabe Richards Löwenherz, welches Heinrich VI. 1193 von der englischen Krone verlangte, lag mit seiner Summe von 100.000 Pfund Sterling, die ebenfalls innerhalb eines Jahres aufgebracht werden konnte, nicht weit von der päpstlichen Forderung entfernt.⁶⁶⁰ Die Forderung mag sehr hoch gewesen sein, aber sicherlich nicht „absurd“ und unmöglich aufzubringen, wie die wissenschaftliche Forschung behauptet.⁶⁶¹ In diesem Zusammenhang sei auch auf den späteren Eroberungsfeldzug Karls von Anjou zwischen 1264 und 1266 verwiesen, bei dem allein der Unterhalt des Vorkommandos in Rom mehr als 200.000 Pfund Tournosen verschlang.⁶⁶² Vergleicht man sie zudem mit den Kosten des Kreuzzuges Ludwigs IX. ins Heilige Land von 1248 bis 1254, die bereits die

⁶⁵⁸ KARST, Geschichte Manfreds, S. 99; TENCKHOFF, Alexander IV. , S. 39; WACHTEL, Die Thronkandidatur Edmunds, S. 113f.

⁶⁵⁹ CARPENTER, The Minority of Henry III., S. 376f.

⁶⁶⁰ CSENDES, Heinrich VI., S. 124f; dazu ebenfalls WEILER, Henry III. and the Sicilian Business, S. 131.

⁶⁶¹ Zuletzt behauptet von VINCENT, Heinrich III. (1216-1272), S. 107f.

⁶⁶² THUMSER, Kredite für den Krieg, S. 400, Tab. 1.

Zeitgenossen auf 1.537.540 Pfund Turnosen geschätzt hatten, erscheint Sizilien geradezu günstig gewesen zu sein.⁶⁶³

Heinrichs III. Interesse an Sizilien scheint durchaus aufrichtig gewesen zu sein und ebenso Alexanders IV. Wille, ihm dieses zu übertragen. Am 14. April 1255 beauftragte Heinrich III. den Bischof von Hereford mit dem Kauf von Kronjuwelen, die einst von Friedrich II. und Konrad IV. an die Venezianer verpfändet worden waren.⁶⁶⁴ Kontakte wurden mit den führenden Adelsfamilien in Sizilien geknüpft, ebenso mit Mailand und Rom.⁶⁶⁵ Im Oktober 1255 war Thomas von Savoyen im Auftrag Heinrichs in Richtung Sizilien aufgebrochen, um die englischen Truppen anzuführen. Jedoch wurde er im Zuge privater Fehden auf seiner Reise von den Bürgern Astis festgenommen und sollte seine Freiheit erst zwei Jahre später nach andauernden Verhandlungen zurückerhalten.⁶⁶⁶

Das sizilische Unternehmen war nicht das „unsinnigste Unternehmen, das je ein englischer König begonnen hatte“, als das es Nicholas Vincent betitelt hat.⁶⁶⁷ Möglicherweise hätte ein wie von Alexander IV. erhofftes Handeln Heinrichs III. das gewünschte Resultat, nämlich die Eroberung Siziliens für seinen Sohn Edmund, gebracht⁶⁶⁸. Dass es nicht dazu kam, ist weniger in der Inkompetenz Heinrichs und mehr in den inneren Widerständen im Königreich England zu sehen. Die englischen Barone lehnten das Unternehmen von Beginn an strikt ab, rebellierten schließlich sogar und beschnitten anhand der „Provisionen von Oxford“ Heinrichs Herrschaftskompetenzen. Zudem boykottierten die Prälaten die Zehnteintreibungen. Schottland und Wales rebellierten gegen Heinrichs Herrschaft. Der von Heinrich III. entsandte Hauptmann Thomas von Savoyen wurde auf seinem Weg aufgrund einer internen Familienfehde festgenommen, und weiterhin machte der andauernde Konflikt zwischen Heinrich III. und Ludwig IX., der erst 1259 mit dem Vertrag von Paris beigelegt werden sollte, die Entsendung eines englischen Heeres über das Festland unmöglich. Das *negotium Sicilie* scheiterte anhand von zahlreichen, inneren Konflikten, nicht an seiner

⁶⁶³ LE GOFF, Ludwig der Heilige, S. 174.

⁶⁶⁴ WACHTEL, Die Thronkandidatur Edmunds, S. 171f.

⁶⁶⁵ WEILER, Henry III. and the Sicilian Business, S. 134; Ders., Henry III. and the Staufens Empire, S. 154ff.

⁶⁶⁶ WACHTEL, Die Thronkandidatur Edmunds, S. 143.

⁶⁶⁷ VINCENT, Heinrich III. (1216-1272), S. 107.

⁶⁶⁸ Gleicher Meinung sind WEILER, Henry III. and the Sicilian Business, S.130ff, und ihm darin folgend PRESTWICH, Plantagenet England, S. 103.

grundsätzlichen Undurchführbarkeit oder aufgrund einer geistigen oder emotionalen Schwäche seiner führenden Köpfe.

Eventuell lässt sich anhand all dieser Probleme, denen sich Heinrich III. gegenüber sah und durch die das Voranschreiten des *negotiums Siciliae* behindert wurde, auch ein Grund für die Bevorzugung zweitgeborener Söhne seitens der Kurie erklären. Bevor man sich Heinrich III. und seinem minderjährigen Sohn Edmund zugewandt hatte, hatte man ja Richard von Cornwall und Karl von Anjou favorisiert, beides nachgeborene Söhne, die kein eigenes Königreich zu regieren, aber die Einkünfte und den Rückhalt der königlichen Brüder innehatten, um ein mögliches militärisches Unternehmen zu finanzieren.

Das fast schon verzweifelte Festhalten Alexanders IV. wiederum erklärt sich wohl weniger durch sein sanftes und ideenloses Wesen als mehr anhand seiner Alternativlosigkeit, mangelte es ja nachweislich an einem geeigneten Ersatzkandidaten.

5. Zwischenfazit

Inhaltlich konnte anhand der Analysen der vorliegenden Briefe das politische Agieren Alexanders IV. ebenso wie die ereignisgeschichtliche Entwicklung des *negotium Siciliae* nachverfolgt werden und damit mit einigen Klischees über den Pontifikat Alexanders IV. bezüglich seiner weltlichen Politik aufgeräumt werden. Sicherlich setzte er nicht schlicht die Politik Innocenz IV. fort, ohne dabei eigene Ideen einzubringen. Stattdessen knüpfte er sehr bald nach seinem Herrschaftsantritt Beziehungen zu allen drei Parteien innerhalb des Königreichs Sizilien an, Berthold von Hohenburg, Manfred und Konradin, um eine diplomatische Lösung für den Konflikt zu finden. Als sich abzuzeichnen begann, dass das Erreichen solch einer Lösung unmöglich werde, wandte man sich wieder Heinrich III. und England wie auch der Kriegsplanung gegen Manfred zu.

Auch konnte gezeigt werden, dass die Verhandlungen mit Heinrich III. sehr wohl ernsthaft und bemüht geführt wurden. Wiederholt ließ sich Alexander IV. auf Kompromisse ein und war bereit, dem englischen König aufgrund von Säumnissen Fristverlängerungen einzuräumen. Dabei waren es weder die viel beschworene Schwäche Heinrichs III. noch das sanfte Gemüt Alexanders IV., die zunächst zum Scheitern des *negotium Siciliae* führten. Vielmehr ist die Crux

in den zahlreichen internen Problemen zu sehen, die sowohl das Königreich England wie auch das *Patrimonium Petri* betrafen. Für England ist damit der Widerstand der Barone gemeint, die in den Verhandlungen, die Heinrich III. ohne vorherige Absprache mit dem Parlament mit der Kurie begonnen hatte, eine Missachtung der *Magna Carta* und damit ihrer eigenen Rechte sahen. Aber auch im Unwillen der englischen Prälaten, den Zehnten ihrer Einnahmen für den Kriegszug abzuführen, was wiederholt zu Verzögerungen bei der Geldsammlung führte.

Doch auch Konflikte innerhalb des *Patrimonium Petri* banden die päpstliche Aufmerksamkeit. Gerade in der Mark Ancona hatte die Misswirtschaft der päpstlichen Rektoren für Unruhen und Aufstände einzelner Städte gegen die päpstliche Herrschaft gesorgt, die durch die gezielte Förderung Manfreds weiter angeheizt wurden. Dasselbe sollte wenige Jahre später auch in Tuszien passieren. Im Grunde war die päpstliche Herrschaft dank des Ausgreifens Manfreds nach Norden von allen Seiten umklammert, genau das, wovor man sich seit der *unio regni ad imperium* Heinrichs VI. 1194 immer gefürchtet hatte. Lediglich Hilfe von außen, sowohl durch Truppen wie durch Gelder, hätte dem Papst in dieser Situation noch helfen können, doch diese Hilfe konnte Heinrich III. nicht leisten, und an einem Ersatzkandidaten mangelte es seit den entschiedenen Absagen aus Frankreich, Kastilien und Aragón.

Sicherlich konnte durch diese Arbeit nur ein kleiner Einblick in die Entwicklungen des *negotium Sicilie* der 1250er Jahre gewonnen werden, und es bedarf weiterer Untersuchungen bezüglich der politischen Verknüpfungen zwischen Frankreich, England, Sizilien und den nordspanischen Königreichen, um ein vollständiges Bild dieser Zeit gewinnen zu können. Doch allein die hier ermittelten Erkenntnisse können aufzeigen, wie oberflächlich die Verhandlungen um Sizilien dieser Zeit in den Standardwerken abgehandelt werden.

Problematisch ist zudem die Unterteilung der Persönlichkeiten einzelner Päpste und Könige in starke und schwache Herrscher, eine Eigenart der historischen Forschung des 19. und frühen 20. Jahrhunderts. Ungeachtet der Ideen- und Vorstellungswelt des 13. Jahrhunderts wurden Männlichkeitsvorstellungen des 19. Jahrhunderts auf Päpste und Könige übertragen, die anhand dessen ihre Bewertung fanden – dies auch in Dissonanz mit den zeitgenössischen Quellen.

Päpste wie Gregor IX. und Innocenz IV., die ihren Pontifikat machtpolitisch ausrichteten, von den Zeitgenossen aber eher neutral oder gar negativ bewertet wurden, werden als stark und durchsetzungsfähig bewertet, wogegen Papst Alexander IV. wie Heinrich III. von England eher schlecht abschneiden. Beide gelten als schwach, ideenlos und politisch grundsätzlich gescheitert. Diese Einschätzungen ziehen sich unreflektiert bis in die moderne und aktuelle Forschung.

Auf der textuellen Ebene konnte die bereits von Tanja Broser für den Pontifikat Clemens IV. getroffene Feststellung bezüglich der Unterschiede in der sprachlichen Gestaltung für den Pontifikat Alexanders IV. bestätigt werden.⁶⁶⁹ So erhielten gekrönte Häupter, hier anhand der Litterae an Heinrich III. gezeigt, textuell weitaus aufwändiger gestaltete Schreiben als andere Empfänger. Ähnlich verhielt es sich bei Bischöfen als ranghohe Kleriker. Dies lässt sich auch an einer besonderen Gestaltung des funktionstragenden Elements innerhalb der Briefe festmachen.

Die schlichtesten Briefe bezüglich der textuellen Sprachgestaltung erhielten dagegen die Kapläne wie an den Litterae an Magister Rostand gezeigt werden konnte. Dieser verwaltete im Auftrag des Papstes die Verhandlungen um Sizilien in England, und seine Briefe sind auf das Allernotwendigste reduziert worden. Dieses Schema wurde nur dann unterbrochen, wenn dem Magister Litterae zugesandt wurden, die dieser an Bischöfe oder andere Personen weiterversenden sollte. Demnach wurden Unterschiede gemäß dem persönlichen Rang innerhalb des kurialen Briefstils gemacht. Ranghöhere Personen erhielten auch stärker ausgestaltete Litterae.

Ferner konnte ein maßgeblicher Unterschied zwischen Briefen aus dem Hauptregister und den Briefen, die sich über die Empfängerüberlieferung erhalten haben, festgestellt werden. Die registrierten Litterae weisen eine förmliche, juristisch klare Sprache auf, mit sich wiederholenden, notariellen Formeln, meist zur Beglaubigung oder zur Sicherung der Rechtsgültigkeit.

Die Litterae aus der Empfängerüberlieferung dagegen sind um ein Vielfaches freier gestaltet. Zudem ist der in ihnen verwendete Sprachschmuck stärker ausgeprägt, was sich vor allem an der vermehrten Verwendung von Allegorien fest-

⁶⁶⁹ BROSER, Der päpstliche Briefstil, S. 161.

machen lässt. Auch der gewählte Tonfall des Papstes ist hier weitaus vertraulicher. Dies konnte eindrücklich bei den Mahnschreiben Alexanders IV. an Heinrich III. gesehen werden, in denen er die beklagenswerte Lage der Kurie beschrieb und zur raschen Eile des englischen Königs aufrief.

Der Grund für diese stärkere Ausgestaltung ist jedoch nicht aus dem Umstand zu erklären, dass die Schreiben nicht in das Hauptregister eingetragen wurden. Tatsächlich ist nur ein geringer Teil der gesamten päpstlichen Korrespondenz in die Hauptregister eingegangen, zudem ist von einem Spezialregister auszugehen, in das zumindest ein Teil dieser Schreiben Eingang gefunden hat. Vielmehr ist der Unterschied wohl in der Funktion der Briefe zu finden. Während die Schreiben aus den Hauptregistern eher eine deklarative Funktion aufweisen, sind die hier analysierten eher appellativ zu verstehen.

Ferner konnte festgestellt werden, dass jeder Brief einzeln konzipiert und diktiert wurde. Selbst die *Litterae*, die durch die Verwendung des gleichen Formulars in ihrem Aufbau und ihrer Gestalt gleich sein müssten, weisen eigene Formulierungen auf, die sie individuell erscheinen lassen. Dies lässt vermuten, dass es in der päpstlichen Kanzlei zwar klare Formeln und Regeln gab, nach denen sich jeder Notar zu richten hatte, diese jedoch nicht derart starr und fest waren, dass ihnen kein Raum blieb, diese nach eigenem Vermögen anzuwenden.

Schließlich sei auf die wichtigste Frage, nämlich auf die Selbstdarstellung des Papstes eingegangen. Die *Litterae* haben Alexander IV. in verschiedenen Bereichen seines Amtes gezeigt. So tritt er in den Verhandlungen gegenüber den sizilischen Parteien als Herr, als Militär und als spirituelles Oberhaupt auf. Gegenüber Heinrich III. nimmt er lieber die Rolle des Vermittlers und Stellvertreters ein, während er sich gegenüber seinen Kaplänen nur indirekt als Befehlender zeigt. Dass sich all diese Aspekte in seinem Amt verbinden, zeigt der Umstand, dass das handelnde Subjekt stets mit dem Pronomen *nos* bezeichnet wird. Als Alternative kann auch die *sedes apostolica* oder die *ecclesia romana* genannt werden. Dabei zeigt sich der Papst stets als milder Wohltäter oder als erfreuter Belohner, der die Adressaten durch seine reichen Gaben in ihrem gottgefälligen Leben bestärken oder sie dazu anleiten möchte. Gerade im Konflikt mit den italienischen Städten wurde zudem gezeigt, was passiert, wenn diese Gaben nicht den gewünschten Effekt erzielen. Denn sobald Geschenke nicht ausreichen, um

in seinem Gegenüber die Treue und den Gehorsam gegenüber der römischen Kirche zu schaffen, wird zu den Waffen gegriffen, um ihn so auf den richtigen Pfad zu führen. Dabei zeigt sich der Papst in einer ausgesprochenen Passivität. Geschenke wie auch Kriegszüge werden stets als Reaktion auf die Handlungen der Adressaten beschrieben.

Keineswegs passiv hat sich Alexander IV. dabei in seinen Bestrebungen um Sizilien gezeigt. Wieder und wieder beschreibt er, welche Lasten und Bürden er auf sich genommen hat, um das Königreich von dem Kirchenfeind Manfred zu befreien. Doch auch dies tut er aus altruistischen Gründen. Nicht für sich und zu seiner Bereicherung soll Sizilien erobert werden, sondern als Geschenk an den englischen König Heinrich. Dies bedeutet, dass der Papst, wenn er aktiv wird, dies stets und ausschließlich im Interesse anderer tut. Er opfert sich auf, erträgt Leid und verzeiht auch, genau wie die gute Mutter, als die er sich wiederholt bezeichnet, die *mater ecclesia*.

Im Bezug zu dem sprachlichen Bild der *mater ecclesia* konnte zudem festgestellt werden, dass das Papsttum nur in bestimmten Kontexten auf dieses zurückgreift. So ist gern von der Mutter Kirche die Rede, wenn Straftaten vergeben werden, wenn die Kirche in einer Notlage beschützt werden muss, oder wenn dem Adressaten Trost gespendet werden soll. Rechtliche Entscheidungen werden stattdessen eher aus der Person des Papstes selbst also durch seine *auctoritas*, durch den *sedes apostolica* oder schlicht durch *nos* getroffen.

IV. Alexander IV. und seine Beziehungen zu den Mendikanten

Haben die Briefanalysen des vorangegangenen Kapitels vornehmlich die kuri-ale Inszenierung Alexanders IV. und seine diplomatischen Verbindungen zu den verschiedenen außerkirchlichen Parteien des *negotium Sicilie* dargelegt, soll durch dieses zweite Kapitel Einblick in die päpstliche Rhetorik gegenüber innerkirchlichen Gruppierungen gewonnen werden.

Die Bettelorden bieten sich für diese Untersuchung aus verschiedenen Gründen an. Die neuen Orden hatten seit ihrer offiziellen Anerkennung in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine starke Förderung seitens der Päpste erhalten, was ihnen ein rasches Wachstum einbrachte, aber auch scharfe Kritik seitens der Weltgeistlichkeit. Gerade Alexander IV. hat für seine Förderung der Minoriten große Bekanntheit erlangt. Allein der zweite Band der Edition Giovanni Giacinto Sbaraglias führt 600 Briefe, die Alexander IV. an den Franziskanerorden gesandt hat. Demgemäß soll an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen werden, dass diese Untersuchung keinen Anspruch auf eine vollständige Analyse aller päpstlichen Litterae erhebt. Vielmehr wurde, auch aufgrund der häufig wiederkehrenden und sich wiederholenden Formeln, eine Auswahl getroffen, so dass ein umfassender Eindruck von der Korrespondenz mit den Minderbrüdern und dem Umgang Alexanders IV. mit dem Orden gewonnen werden kann, ohne Gefahr zu laufen, sich zu wiederholen.

1. Der Franziskanerorden während des alexandrinischen Pontifikats

Die Bettelorden hatten, insbesondere die Minoriten in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, große Unterstützung seitens des Papsttums erfahren und einen reichen Zulauf an Befürwortern innerhalb der städtischen Bevölkerung in Italien, in Frankreich und im Reich gefunden. Es scheint, dass die Idee des in absoluter Armut und nur vom Bettel lebenden Wanderpredigers eine Sehnsucht der Menschen des 13. Jahrhunderts zu stillen wusste. Als *pauperes christi* lebten die Franziskaner nach dem vermeintlichen Vorbild Christi, der selbst zusammen mit seinen Aposteln predigend und ohne eigenen Besitz umhergezogen sei. Damit bildeten sie das Gegenteil zur weltgeistlichen Pastoralität ab,

deren vermeintliche mangelnde spirituelle Kompetenzen Kernthema verschiedener Konzilien gewesen waren.⁶⁷⁰

Durch die reiche Förderung des Papsttums war es den Franziskanern auch bald erlaubt, als umherziehende Wanderprediger neben der Predigt das Seelsorgeamt auszuüben. Gerade diese zunehmende Ausübung der *cura animarum* führte seit der Mitte des Jahrhunderts immer wieder zu lautstarker Kritik seitens der Weltgeistlichkeit. Zwar waren der Dominikaner- und der Franziskanerorden unter Honorius III. offiziell anerkannt und bestätigt worden⁶⁷¹, doch wuchs der Unmut innerhalb des Diözesanklerus, der den Mendikanten nicht nur die Zersetzung der kirchlichen Hierarchie vorwarf, sondern sie zudem als falsche Propheten verurteilte.⁶⁷² Vermeintlich reichten die Predigten der Franziskaner über die vollständige Armut gefährlich nah an die Gedankenströme der als häretisch verurteilten Katharer und Waldenser heran, die die völlige Entsagung alles Weltlichen predigten. Die Klagen sollten schließlich 1254 das Ohr Innocenz IV. erreichen, der beiden Orden durch die Littera *Etsi animarum* alle Privilegien bezüglich der *cura animarum* entzog.

Sein Nachfolger, Alexander IV., der 1227 das Amt des Kardinalprotektors von seinem Onkel Papst Gregor IX. übernommen hatte, zeigte wie seine Vorgänger großes Interesse an der Förderung der Bettelorden. Laut Salimbene di Parma war er auch nach seiner Papstwahl den Minderbrüdern weiter tief verbunden und pflegte innige Freundschaften mit einzelnen Ordensbrüdern wie Bruder Rainaldo de Tocca, den er mit bloßen Füßen in seinen Privatgemächern empfangen haben soll.⁶⁷³

1.1. Päpstliche Privilegierungen und Schenkungen

Alexander IV. bedachte den Franziskanerorden mit verschiedenen Arten von Privilegien, wie der Übertragung von Nutzungsrechten an Gütern, Häusern

⁶⁷⁰ Vornehmlich sei hier auf die Cons. 10 u. 17. des Vierten Lateranum von 1215 verwiesen, in denen den Prälaten schwerwiegende Vorwürfe bezüglich ihrer fehlenden Kompetenzen für die *cura animarum* und die Predigt zum Vorwurf gemacht werden.

⁶⁷¹ Für die Franziskaner erfolgte die Bestätigung der *Regula bullata* am 29. November 1223 durch die Bulle *Solet annuere* (BFW 6556), während die Dominikaner ihre Anerkennung bereits am 22. Dezember 1216 durch *Religiosam vitam* (BFW 6201) erhalten hatten.

⁶⁷² Dazu ausführlich ERTL, Religion und Disziplin, S. 61-74.

⁶⁷³ Salim., S. 454: „*Nam si totus mundus contra fratrem Rainaldum aliquid sinistrum dixisset, non credidisset papa nec aures accomodasset. Et nudis pedibus ibat ad aperiendum ei, quando ad hostium camere ille pulsabat.*”

oder Rohstoffen. Wie seine Vorgänger griff er aber auch regulierend in die innere Ordensstruktur ein. Diese Vielfalt an unterschiedlichen Privilegien lässt eine systematische Trennung der Litterae sinnvoll erscheinen, so dass an dieser Stelle zwischen Briefen der inneren und äußeren Privilegierung unterschieden werden soll. Unter dem Begriff der inneren Privilegierung versteht sich hierbei jedes Indult oder jede Verfügung, die dem Franziskanerorden bezüglich seiner Regel oder seiner inneren Struktur besondere Vergünstigungen zukommen ließ. Auch der Schutz vor Übergriffen seitens des Episkopats auf den Orden ist hierunter gefasst. Unter dem Begriff der äußeren Privilegierung sind dagegen alle päpstlichen Verfügungen zu verstehen, die sich mit Verleihungen oder auch Entscheidungen bezüglich „äußeren“ Besitzrechten befassen, also Briefe, in denen dem Franziskanerorden Güter, Häuser oder Nutzungsrechte zugewiesen oder andere Prälaten über solche Verfügungen in Kenntnis gesetzt werden.

a.) Innere Privilegierung

1255

Zwischen April und Dezember 1255 supplizierte der Generalminister des Franziskanerordens, Johannes von Parma⁶⁷⁴, mehrere Male an der römischen Kurie auf die Erneuerung und Bestätigung verschiedener Privilegien seines Ordens. Keine Bestätigung dieser Suppliken ist dabei in das päpstliche Hauptregister eingegangen, so dass die Schreiben allein in Empfängerüberlieferung erhalten sind.

Die erste Littera stammt vom 30. April.⁶⁷⁵ In ihr bestätigte Alexander IV. Johannes von Parma in Stellvertretung des gesamten Ordens alle Rechte, Privilegien und Briefe, die dieser einst durch Papst Gregor IX. erhalten hatte. Am 21. Mai erhielt er ferner das Recht, dass kein Minorit einem Prälaten die *obediencia manualis* schwören müsse.⁶⁷⁶ Auch dürften, so eine Bestimmung vom 26. Juli, die Prälaten nicht weiter Minoriten über einen längeren Zeitraum bei sich behalten und diese für persönliche Aufträge verwenden (*secum morandum*

⁶⁷⁴ Beschreibung zu seinem Äußeren, seinem Charakter und seiner Amtsführung bei: Salim. S. 283-304; vgl. ebenso FELD, Johannes von Parma, Sp. 508-511.

⁶⁷⁵ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 51.

⁶⁷⁶ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 61.

pro suis negotiis promovendis), außer sie besäßen dafür ein spezielles päpstliches Mandat oder eine Lizenz des Generalministers.⁶⁷⁷ Ausgenommen von dieser Regelung seien lediglich die Legaten *a latere*.⁶⁷⁸

Im Oktober wurden dem Generalminister weitere vier Suppliken genehmigt. Am 4. Oktober erließ man die Verordnung, dass der Generalminister bereits durch seine Wahl in seinem Amt bestätigt sei und ihm damit alle Kompetenzen zustünden.⁶⁷⁹ Durch erneute Ausstellung bestätigte Alexander IV. dem Orden am 15. Oktober eine Bestimmung Innocenz' IV. vom 27. Dezember 1251.⁶⁸⁰ Innocenz IV. hatte hierin dem Orden den Schutz seiner Rechte und Privilegien zugesprochen, nachdem er verfügt hatte, dass alle exemten Orden bei begangenen Vergehen vor dem Ortsordinarius angeklagt werden können.

Am 15. und 16. Oktober 1255, wurde dem Orden in zwei weiteren Privilegien gestattet, neue Brüder gemäß ihrem Ermessen in den Orden aufnehmen zu dürfen und die Weihe von einem beliebigen Priester vornehmen lassen zu können. Begründet wurde diese Entscheidung unter anderem durch die aus der stetigen Wanderschaft resultierende fehlende Ortsbindung der Brüder.⁶⁸¹ Des Weiteren durften sie nicht länger von Bischöfen oder ihren Vikaren mit dem Vollzug einer Strafsentenz gegen ihre Förderer beauftragt werden, seien dies säkulare Fürsten, städtische Kommunen oder andere Wohltäter.⁶⁸² Am 5. Dezember schließlich entschied Alexander IV. auf Anraten des Generalministers,

⁶⁷⁷ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 83: „*Sane quidam ex Praelatis Ecclesiarum, sicut accepimus, irrequisitis vobis, filii Ministri, ad secum morandum, vel pro ipsorum promovendis negotiis, quosdam ex vestris assumunt Fratribus juxta suae libitum voluntatis [...]*”

⁶⁷⁸ Ebd.: „*ne aliquis Legatorum Sedis Apostolicae praeter illos, qui de nostro latere destinantur [...]*”

⁶⁷⁹ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 109: „*vestris supplicationibus inclinati, ut successores generales tui ministri, qui erunt pro tempore, statim postquam electi secundum regulam et constitutiones fuerint supradictas, eo ipso veri ejusdem Ordinis effecti generales ministri curam animarum fratrum ipsius ordinis plene habeant et libere gerant; ipsos quoque Fratres auctoritate propria ligare, ac solvere valeant; nec non in eodem agere Ordine, quae ipsi ministri et diffinitores ad hoc electi juxta memoratas constitutiones eisdem ordini, et fratribus secundum deum viderint expedire, aliasque ministerii officium licite in omnibus exercere [...]*”

⁶⁸⁰ Bullarium Franciscanum I, Inn. IV., Nr. 384; Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 113.

⁶⁸¹ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 114: „*Attendentes igitur, quod ejusdem Ordinis Fratres de locis ad loca ipsius Ordinis saepius transmittuntur, propter quod stabilem, et perpetuam in certis, et determinatis ejusdem Ordinis domibus non faciant mansionem.*”

⁶⁸² Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 115: „*Vestris itaque supplicationibus inclinati, ut nullus Archiepiscopus, vel Episcopus, aut quivis alius Praelatus Ecclesiasticus, seu eorum Vicarii, vel Officiales vos, aut aliquem de vestris Fratribus ad portandum, seu deferendum litteras, vel exequendum, aut denunciandum sententias contra Principes Seculares, Communitates, Populos, seu quoscumque benefactores vestros cogere valeant sine praedictae Sedis mandato, vel licentia speciali expressam faciente de hac indulgentia mentionem [...]*”

dass jeder Ordensbruder, der zu einem höheren Amt promoviert wurde, all seine Bücher und anderes in seinem Besitz befindliche dem Generalminister zurückzugeben habe, da es sich hierbei um Eigentum des Ordens handle. Jeder private Gebrauch gereiche dagegen zum Schaden der Seele.⁶⁸³

Der Aufbau dieser Litterae verläuft in einem sehr ähnlichen Muster, so dass an dieser Stelle verzichtet wurde, jeden Brief im Einzelnen zu besprechen, da eine zusammenfassende Beschreibung des Briefformulars als ausreichend erscheint.

Die Narratio leitet zunächst allgemein in den Brief ein, indem der Grund für die Bewilligung der Supplik genannt wird. Der Inhalt dieser wird anschließend knapp zusammengefasst. Schließlich folgt in der Petitio die Verleihung des bestimmten Rechts. Durch die Sanctio mit der üblichen *Nulli ergo-Si quis*-Formel wird jede Littera beschlossen. Auf eine sprachliche Ausschmückung wurde verzichtet. Die Sätze sind klar und juristisch exakt formuliert. Einzig der Beginn der einzelnen Litterae weist einen rhetorischen und individuellen Charakter auf. So beginnt die Littera *Quia Ordinem vestrum* vom 30. April mit einem Zuneigungsbekenntnis. Der Papst hege gegenüber dem Franziskanerorden besondere Liebe, die er durch seine Fürsorge zum Ausdruck bringen wolle.⁶⁸⁴ *Inducimur piae conversationis* führt die fromme *conversatio* des Ordens an, die Alexander IV. durch wohlwollende Gunst begleiten möchte.⁶⁸⁵ *Vobis per Apostolicae Sedis* weist die Förderung des Ordens als päpstliche Pflicht an, so dass niemand den lobenswerten Ruf der Minoriten durch üble Nachrede zerstören könne.⁶⁸⁶ Diesem Thema folgt auch *Inter alia quibus*, indem die Förderung dieses Ordens unter allen anderen als besonderer päpstlicher Wunsch hervorgehoben wird, insbesondere da, wie weiter ausgeführt, der Orden seit seiner Gründung mehr und mehr an Ansehen und Gnade gewinne.⁶⁸⁷

⁶⁸³ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 130.

⁶⁸⁴ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 51: „*Quia Ordinem vestrum speciali affectione fovemus, et favoris praerogativa prosequimur; eo majorem circa vos curam gerimus, quo sinceriori vos in Domino complectimur caritate; tantoque magis menti nostrae de vobis sollicitudo suggeritur, quanto praecipua dilectio, quam ad Ordinem ipsum habemus, pro vobis fortius interpellat.*“

⁶⁸⁵ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 61: „*Inducimur piae conversationis vestrae meritis, ut in iis, quae secundum Deum possumus, vos favore benevolo prosequamur.*“

⁶⁸⁶ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 83: „*Vobis per Apostolicae Sedis provenire debet auxilium, quod pia vestra Religio semper famae laudabilis consequatur augmentum, et illum statum habeat, ex quo vobis aliqua clari nominis denigratio non incumbat.*“

⁶⁸⁷ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 109: „*Inter alia, quibus ex injuncto Nobis officio Apostolatus intendimus, Religionis sacrae specialiter desiderantes augmentum, et Ordini*

Cum felicis recordationis sticht bei diesem Vergleich als Sonderfall heraus, da es sich hier um eine exakte Kopie des Schreibens Innocenz' IV. handelt und man im Exordium lediglich *olim duxerimus* mit *fel. record. Innocentius Papa praedecessor noster olim duxerit* ersetzt. Thematisch stehen nicht die Leistungen des Ordens und die päpstliche Liebe im Vordergrund, sondern die päpstliche Pflicht, einer angemessenen Bitte mit Zuspruch zu begegnen.⁶⁸⁸

Convenit ut sacer dagegen folgt wieder dem vorherigen Muster. Der bereits als heilig und strahlend beschriebene Orden solle durch die Verleihungen des apostolischen Dankes noch heller erstrahlen.⁶⁸⁹

Durch die Verwendung dieser Rhetorik wird eine enge Verbindung zwischen dem Papsttum und dem Franziskanerorden evoziert. Alexander IV. weiß als guter spiritueller Führer die besonders fromme und unter allen Geistlichen hervorstechende Lebensweise der Minoriten zu schätzen und möchte sie dafür belohnen. Hierin lässt sich somit das gleiche Schema päpstlichen Handelns erkennen, das bereits innerhalb der weltlichen Schreiben festgestellt worden ist. Auch hier tritt der Papst als gütige Instanz auf, der gutes Verhalten durch Wohltaten belohnt. Diese Aussage wird durch den sprachlichen Aufbau der *Litterae* unterstützt, indem gerade diese erste Zeile eine sprachliche Ausgestaltung erhalten hat.

1256

Als eine der wenigen in dieser Angelegenheit in den Hauptregistern registrierten *Litterae* ist das Schreiben vom 28. Januar zu nennen.⁶⁹⁰ Erneut wurden dem Franziskanerorden verschiedene Privilegien, Rechte und Briefe bestätigt, die Alexanders Vorgänger Gregor IX. und Innocent IV. dem Orden gewährt hatten. Das Formular der *Littera* ist dabei identisch mit *Quia Ordinem vestrum*.⁶⁹¹

nem vestrum praerogativa favoris, et gratiae non immerito prosequentes, cum a suae institutionis exordio laudabilibus continue profecerit incrementis; ipsius Ordinis cultum affectione plena diligimus, et cupimus votivis semper in Domino successibus ampliari, eidem Ordini sollicito curantes in iis, quae salubria, et opportuna sibi cognoscunt, providere."

⁶⁸⁸ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 112: „*Justis petentium desideriis dignum est Nos facilem praebere consensum; et vota, quae a rationis tramite non discordant, effectu prosequente complere.*“

⁶⁸⁹ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 114 u. 115: „*Convenit, ut sacer et lucidus vester Ordo, sicut Religionis altitudine pollet, sic per Sedes Apostolicae gratiam privilegio fulgeat speciali.*“

⁶⁹⁰ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 156; Reg. Vat. 24, fol. 136v, Nr. 84.

⁶⁹¹ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 51.

Am 21. April wurde erneut ein von Innocenz IV. gegebener Befehl wiederholt, indem eine Kopie seiner Littera vom 21. April 1244 wiederversandt wurde.⁶⁹² Hierbei handelt es sich um die Anweisung, keinem Mitglied des Dominikanerordens Aufnahme in den Franziskanerorden zu gewähren. Sollte dies dennoch geschehen, verfielen alle Beteiligten *ipso facto* der Exkommunikation.⁶⁹³

Am 15. Mai setzte Alexander IV. des Weiteren fest, dass Prälaten des Ordens andere franziskanische Bischöfe zurechtweisen und zurückberufen dürften.⁶⁹⁴ Die Form der Littera folgt dem bekannten Schema. Die Narratio leitet zunächst allgemein in das Thema ein, danach wird ein Bericht über die derzeitigen Umstände gegeben, bevor in einem dritten Satz über das funktionstragende Element *nos devotioni vestrae auctoritate praesentium duximus concedendum* die Petitio formuliert wird. Als Ausgangspunkt für das päpstliche Handeln steht dabei, so der Beginn des Schreibens, der helle Ruf der heiligen Verehrung des Ordens⁶⁹⁵, der von allen wachsam zu bewahren sei. Dieser Gedanke der Förderung und der Unterstützung wird zum Beginn der Petitio erneut aufgegriffen, wenn geschrieben wird, dass es den apostolischen Stuhl heilsam schmücke, den Orden in dieser Angelegenheit zu unterstützen.⁶⁹⁶

Eine ähnliche Argumentation findet sich auch in dem Schreiben vom 9. Juni, in dem festgesetzt wurde, dass ein Franziskaner nicht ohne spezielle Lizenz das Bischofsamt annehmen dürfe. Hier wird der Orden als Spiegel des aufrichtigen Lebens und Beispiel des heilbringenden Lebenswandels beschrieben, woraus sich der innige Wunsch des Papstes ableitet, den Orden durch besondere Wohltaten fördern zu wollen. Es ist anzumerken, dass es sich hier wieder um die Kopie eines innocentianischen Briefes handelt, der am 22. April

⁶⁹² Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 185, Bullarium Franciscanum I, Inn. IV., Nr. 36.

⁶⁹³ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 185: „*hujusmodi praesumptores incurrant excommunicationis sententiam ipso facto, a qua nequaquam absolvi valeant, nisi se apud Sedem Apostolicam personaliter repraesentent ab ea, sicut visum fuerit, absolvendi.*“

⁶⁹⁴ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 188.

⁶⁹⁵ Ebd.: „*Sacrae Religionis vestrae fama clarissima est ab universis, et singulis ipsam profitentibus mente vigili servanda; sed ab illis potissime, quos pro causis legitimis oportet aliquando se de suis Conventibus, sicut obedientiae virtus exigit, absentare.*“

⁶⁹⁶ Ebd.: „*Cum itaque super hoc per Sedem Apostolicam deceat salubriter provideri [...].*“

1252 ausgestellt und durch Alexander IV. lediglich erneuert wurde.⁶⁹⁷ Es handelt sich bei diesem Argumentationsmuster also um eine kuriale Tradition, nicht um eine Erfindung des alexandrinischen Pontifikats.

Nach eigenem Formular wurde dagegen die Littera vom 22. Juli angefertigt. Dem Orden wurde hierin die Erlaubnis Gregors IX. bestätigt, dass die Brüder sich gegenseitig von der Exkommunikation lösen dürfen.⁶⁹⁸ Gregor IX. hatte dieses Indult am 12. Dezember 1240 ausgestellt, Innocenz IV. sie in gleicher Form am 25. Dezember 1243 bestätigt.⁶⁹⁹ Während das Exordium dieser Schreiben jedoch mit einem Exkurs über die Richtlinien der Rekonziliation und der Buße wie sie im Corpus iuris canonici festgehalten wurden, beginnt, spricht der Beginn von *Ordinis vestri generosa* vom reichen Garten des Ordens, der durch seine Ehrfurcht und Aufrichtigkeit viele Blumen und Früchte hervorbringe und den Papst durch den Duft der lobenswerten *conversatio* dazu verleite, diesen durch seine wohlwollende Gunst zu seinem heilsamen Nutzen zu pflegen.⁷⁰⁰ Über die Konstruktion *hinc est quod* schließt sich im nächsten Satz der Bericht der Narratio an, in der auf die Existenz der Indulte seiner Vorgänger eingegangen wird. Im gleichen Satz wird über das funktionstragende Element *vobis auctoritate praesentium indulgemus* in die Petitio übergeleitet, in der dem Orden das Recht der Absolution bestätigt wird, wobei die Ausnahme gemacht wird, dass bei schweren oder übermäßig großen Irregularitäten der Rat des apostolischen Stuhls einzuholen sei.

Am 28. August stellte Alexander IV. den Orden unter seinen Schutz, um ihn vor allen Beleidigungen und Beschwerlichkeiten zu bewahren, der ihm durch andere Prälaten zugefügt werden könne.⁷⁰¹ Ausgang der Littera ist hierbei erneut ein Brief Innocenz IV., den dieser am 21. Juli 1245 an die Prälaten Italiens versandt hatte, nachdem es seitens der Franziskaner zu zahlreichen Beschwerden über jene gekommen war. Ein ausführlicher Bericht über die Beleidigun-

⁶⁹⁷ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 194, Bullarium Franciscanum I, Inn. IV., Nr. 404: „*sit rectae vitae speculum, et salutiferae conversationis exemplum; velimus semper de bono in melius Deo propitio prosperari [...]*“

⁶⁹⁸ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 221.

⁶⁹⁹ Bullarium Franciscanum I, Greg. IX., Nr. 326, Bullarium Franciscanum I, Inn. IV., Nr. 30.

⁷⁰⁰ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 221: „*Ordinis vestri generosa plantatio, quae multos Religionis, et honestatis flores, et fructus protulit, effuso longe lateque laudabilis conversationis odore nos provocat, ut salutifera vestra commoda favore benevolo prosequentes tranquillitatem vestram, quantum cum Deo possumus, foveamus.*“

⁷⁰¹ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 232.

gen findet sich in der Narratio. So hätten die Prälaten unter anderem den Ordensbrüdern verboten, ihre Verstorbenen auf ihren eigenen Friedhöfen zu begraben. Auch dürften ihre Priester die erste Messe nur in den Kirchen der Prälaten feiern, die Nutzung von Lampen und Kerzen würde in Rechnung gestellt und auch die während des Gottesdienstes gesammelten Spenden beschlagnahmt. Auch würden sie Treueide der Minister verlangen, die Brüder im Winter wegen Lappalien zu sich berufen, und deren Wohltäter mit dem Bann der Exkommunikation bedrohen.⁷⁰²

Sowohl im Brief Innocenz' wie Alexanders schließt die Narratio hiermit ab und leitet im nächsten Satz in die Petitio ein. Hier wird zunächst auf die Privilegierung und Anerkennung des Ordens seit Innocenz III. verwiesen, bevor im Innocenz-Brief die Prälaten angemahnt werden, von ihren Belästigungen abzulassen oder sonst schwer bestraft zu werden.⁷⁰³ Im Alexander-Brief dagegen, nachdem auch hier die Privilegierung seiner Vorgänger angeführt wurde, folgt das Versprechen, den Orden, der unter großen Verdiensten hervorrage und vom Papst selbst vor allen anderen Religiösen in festester Liebe umfassen werde, vor derartig geschilderten Belästigungen zu bewahren. Ferner seien alle Exkommunikationen und Suspensionen, die von besagten Prälaten verhängt wurden, null und nichtig.⁷⁰⁴

Wieder zeigt sich Alexander IV. als engagierter Befürworter der Minderbrüder, die durch ihre Lebensweise besondere Zuneigung verdienen. Diese Liebe reicht soweit, dass der Papst sie vor anderen Prälaten in Schutz nimmt. Dabei wird sogar nachweislich von kurialen Traditionen abgewichen, wie im Vergleich zu den Schreiben Gregors IX. und Innocenz IV. beobachtet werden

⁷⁰² Bullarium Franciscanum I, Inn. IV., Nr. 85.

⁷⁰³ Ebd.: „universitatem vestram monemus attente, per Apostolica scripta firmiter praecipiendo mandantes, quatenus conscientiae, ac famae vestrae salubriter consulentes, universi et singuli a praenominatis, et aliis praedictorum Fratrum gravaminibus penitus desistatis subditos vestros ab iis arctius compescendo [...]“

⁷⁰⁴ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 232: „Cum igitur Ordo vester a fel. record. Innocentio III., Honorio, Gregorio, et Innocentio IV. Romanis Pontificibus praedecessoribus nostris, et Nobis ipsis, vestris dignis sit exigentibus meritis approbatus; et vestrae Religionis obtentu vos inter alios Religiosos arctius amplexemur in visceribus caritatis; et intentionis nostrae existat, quod Religio vestra, quae quanto praecellit meritis, tanto praeeminere debet prerogativa favoris, et gratiae specialis, privilegiata, et immunis sit in omnibus supradictis; ne hujusmodi gravamina vobis ab eisdem Praelatis, vel eorum subditis ulterius inferantur; auctoritate praesentium districtius inhibemus: omnes interdicti, suspensionis et excommunicationis sententias, si quas ab ipsis, vel eorum aliquo praemissorum occasione in vos, vel aliquem vestrum, seu Ecclesias, et Oratoria, vel Benefactores vestros promulgari contigerit, decernentes irritas, et inanes.“

konnte. Statt den Formeln seiner Vorgänger zu folgen, werden neue Formulierungen eingesetzt, um noch einmal die besondere Frömmigkeit der Franziskaner herauszuheben. Interessant ist dabei anzumerken, dass trotz des überbordenden Lobes und Zuneigungsversprechen den Franziskanern keine neuen Rechte gewährt werden, sondern es sich allein um Bestätigungen bereits bestehender Rechte handelt.

1257

Am 28. März erteilte Alexander IV. dem Orden die Erlaubnis, überall ohne spezielle Lizenz Vorlesungen abhalten und dozieren zu dürfen, sowohl in ihren eigenen Häusern, wie an der Theologischen Fakultät.⁷⁰⁵ Der Grund dafür findet sich wieder am Beginn des Schreibens, in dem die stetige Freude des Papstes beschrieben wird, wenn er sehe, wie die Kirche selbst durch die Predigten der Franziskaner und ihre Lehre erleuchtet werde.⁷⁰⁶ Daher sei es nur natürlich, dass die Herolde des göttlichen Namens (*praecones Divini Nominis*) ihr Werk durch Verkündigung und Unterweisung vollenden sollten, und zwar, so die *Petitio*, überall dort, wo jemand bereitwillig sei, ihnen zuzuhören.⁷⁰⁷

Seit der Bestätigung der Franziskaner durch das Papsttum war dessen Einfluss auf den Orden besonders stark. Schon bei der Niederschrift einer allgemein gültigen Ordensregel hatte Honorius III. regulierend eingegriffen. Allgemein gilt die *regula bullata* als juristische Überarbeitung der ursprünglichen franziskanischen Ideale, die man schriftlich fixiert in der vom Papsttum abgewiesenen *regula non bullata* finden kann.⁷⁰⁸

Unter Gregor IX. und Innocenz IV. sollte das Armutsideal des Franziskus weiter aufgeweicht werden. *Quo elongati*, 1230 von Gregor IX. ausgestellt, hob die juristische Unantastbarkeit des Testamentes des Franziskus auf und verpflichtete die Ordensbrüder allein auf die Einhaltung der *regula bullata*. Innocenz IV. bestätigte diese Verfügung am 14. November 1245 in einem eigenen Schreiben, in dem er die Gedanken seines Vorgängers aufnahm und im

⁷⁰⁵ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 317.

⁷⁰⁶ Ebd.: „*Exultante spiritu frequenter advertimus, quod status Ecclesiae generalis per vestrae praedicationis, ac doctrinae salutaris instantiam, Divina gratia sufficiente, multipliciter illustratur.*”

⁷⁰⁷ Ebd.: „*Ex hac siquidem procedit, quod Nos ad illa omnia esse prompti delectamur, et faciles, per quae vos praecones Divini Nominis in declaranda Fidei scientia, et roboranda operum disciplina vestri desiderii sanctitate perficere valeatis.*”

⁷⁰⁸ MANSELLI, Franziskus. Der solidarische Bruder, S. 271-278.

Einzelnen erläuterte, um alles unklare und unverständliche (*dubia et obscura*) durch die väterliche Sorgfalt (*paterna sollicitudine*) aus dem Weg zu räumen.⁷⁰⁹ Auch Alexander IV. bestätigte diese Entscheidung am 20. Februar 1257 in identischer Weise.⁷¹⁰

Mit *Ordinem Vestrum* sollte Innocenz IV. sogar noch weiter gehen als sein Vorgänger. 1245 gestattete er den Brüdern die einst von Franziskus strengstens untersagte Nutzung von Geld und ermöglichte ihnen durch die Usus-Regelung die Nutzung von eigenen Gütern und Gebäuden. Ziel dieser päpstlichen Einflussnahme war es dabei wohl nicht, wie lange behauptet, die franziskanischen Ideale einzudämmen oder gar zu beschneiden.⁷¹¹ Vielmehr lässt sich hierin der Versuch sehen, den neuen Orden in eine kanonisch gültige Form zu bringen, wie sie seit dem Vierten Lateranum 1215 vorgeschrieben war.⁷¹² Ferner sollte die mildere Auslegung der franziskanischen Regel es der Bevölkerung erleichtern, nach ihr zu leben und somit das Wachstum des Ordens sicherstellen.⁷¹³ Das Papsttum selbst profitierte durch diese reiche Förderung von einer tiefen Loyalität seitens der Franziskaner.⁷¹⁴

Dabei rief das päpstliche Eingreifen auf die Struktur innerhalb des Ordens nicht nur Begeisterung hervor. Viele ältere Brüder, die Franziskus selbst noch kennengelernt hatten, widersetzen sich den Litterae und akzeptierten allein das Testament als gültige Grundlage ihrer Lebensweise. Als Spiritualen positionierten sie sich gegenüber den Konventualen, den Brüdern, die die Einflussnahme des Papsttums nicht nur billigten, sondern auch aktiv einforderten.⁷¹⁵ Der 1247 zum Generalminister berufene und bereits erwähnte Johannes von Parma gilt als einer der überzeugtesten Spiritualen seiner Zeit und war für viele Hoffnungsschimmer für die geistliche Ausrichtung des Ordens. So soll Bruder Ägidius, ein Zeitgenosse des Franziskus, nach der Wahl des Johannes von Parma zu ihm gesagt haben: „Gut und günstig bist du gekommen, aber spät bist

⁷⁰⁹ Bullarium Franciscanum I, Inn. IV., Nr. 114.

⁷¹⁰ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 297.

⁷¹¹ SELGE, Franz von Assisi und die römische Kurie, S. 157-161.

⁷¹² Lateran IV, 13.

⁷¹³ DOUIE, The Nature and the Effect of the Heresy, S. 2ff; SELGE, Franz von Assisi und die römische Kurie, S. 157-161.

⁷¹⁴ ERTL, Religion und Disziplin, S. 51.

⁷¹⁵ DOUIE, The Nature and the Effect of the Heresy, S. 5ff; FELD, Franziskus und seine Bewegung, S. 486ff.

du gekommen.“⁷¹⁶ Als überzeugter Spirituale war Johannes von Parma auch Anhänger der Lehren Joachims von Fiore. Dessen Lehren sollten jedoch im Zuge des Mendikantenstreits in Paris, auf den im Weiteren noch näher einzugehen sein wird, zu einem theologischen Problem heranwachsen.⁷¹⁷ Obwohl selbst niemals als häretisch verurteilt, wurden die exegetisch-prophetischen Werke Joachims von Fiore mehr und mehr mit häretischen Gedanken verknüpft, was auch auf seine Anhänger zurückfiel.

Wohl auf Druck Alexanders IV. musste der Spirituale Johannes von Parma auf einer eigens einberufenen Generalversammlung am 2. Februar 1257 sein Amt niederlegen. Als seinen Nachfolger berief er, was kein Zufall gewesen sein mag, den konventualen Bruder Bonaventura. Anders als sein Vorgänger suchte Bonaventura die Nähe und den Ausgleich mit dem Papsttum. Dabei war er derartig erfolgreich, dass er 1273 von Gregor X. zum Kardinal von Albano berufen wurde. Von Papst Sixtus IV. sollte er 1482 sogar heiliggesprochen werden.⁷¹⁸

Im Zusammenhang mit diesem Führungswechsel mag die Bestätigung der Regeländerung Innocenzs IV. zu betrachten sein, ebenso wie die Erneuerung der Littera *Petitio tua nobis*, die Alexander IV. am 28. Mai ausstellte.⁷¹⁹

Ferner stärkte der Papst am 21. Oktober 1257 noch einmal die Rechte und Kompetenzen des neuen Generalministers in einer eigens an ihn adressierten Littera.⁷²⁰ Damit er sein Amt als Generalminister, das ihm zum Ruhm Gottes und zum Wohl seines Ordens anvertraut worden sei, am effizientesten ausführen könne, solle kein Bruder ohne seine Zustimmung ein päpstliches Privileg innehaben, das ihm erlaube, die Ordensregeln zu umgehen.⁷²¹ In diesem Sinne erkenne Alexander IV. alle Strafen an, die Bonaventura bei Übertretung dieses

⁷¹⁶ „*Bene et opportune venisti, sed tarde venisti*“, in: Angelus Clarenus, Hist. VII trib, hier zitiert nach FELD, Franziskus und seine Bewegung, S. 487.

⁷¹⁷ Zur Verbindung der Lehren Joachims von Fiore mit den später als häretisch verurteilten Spiritualen und dem Prozess gegen Johannes von Parma, vgl. auch DOUIE, The Nature and the Effect of the Heresy, S. 6ff; FELD, Franziskus von Assisi und seine Bewegung, S. 486-495.

⁷¹⁸ Zum Leben und zur Person Bonaventuras vgl. auch GILSON, Der Heilige Bonaventura; FIDANZA, Bonaventura, Bd. 1, Sp. 679–681.

⁷¹⁹ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 194 u. Nr. 330.

⁷²⁰ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 374: „*Dilecto filio Fratri Bonaventura Generali Ministro Ordinis Fratrum Minorum salt. et ap. ben.*“

⁷²¹ Ebd.: „*Ut Ministerium tibi commissum ad Dei gloriam, et prosperum tui Ordinis statum libere; et efficaciter valeas exercere; nullusque Fratrum ejusdem Ordinis praetextu alicujus licentiae possit mandatum obediendae regularis, aut ipsius Ordinis subterfugere disciplinam [...] uti quoquo modo praesumat absque tuo mandato, et licentia speciali.*“

Gebotes verhängte, ebenso sei jede Wahl, Forderung oder Vorsorge, die ein Bruder ohne die Zustimmung Bonaventuras annehme, null und nichtig. Weiterhin sei es den Brüdern erlaubt, sich gegenseitig von der Exkommunikation zu lösen und Dispense über andere Irregularitäten auszustellen.

Mit dem funktionstragenden Element *ideoque discretionem tuam monemus, rogamus, et hortamur attente, ac per Apostolica tibi scripta mandamus in remissionem tibi peccaminum nihilominus injungentes, quatenus* wendet sich der Papst im nächsten Satz direkt an Bonaventura. Interessanterweise folgt hier jedoch keine rechtliche Anordnung, sondern vielmehr der ideelle Befehl, dass Bonaventura das heilige Volk Gottes heilsam leite (*regendi salubriter populum sanctum dei*) und den Orden als guter Steuermann führe (*gubernacula Ordinis prospere dirigendi*), so dass der Orden durch den Tau seiner Lehre benetzt werde und durch seine heilsbringende Führung sich gegenüber Gott, aber auch dem Papst und den Menschen auszeichne.⁷²²

Der Brief endet mit dem Versprechen des Papstes, da er den Orden so sehr liebe, Bonaventura mit Kraft und Mühe beizustehen, damit der Orden unter seiner neuen Herrschaft erstrahlen möge.⁷²³

Im Vergleich zu den vorangegangenen, sprachlich schlicht gehaltenen Literatae, in denen Suppliken oder andere rechtsgültige Entscheidungen bestätigt wurden, strotzt dieser Brief geradezu vor sprachlichen Mitteln. Es ist nicht mehr allein der Orden, der als heilsam und fruchtbar beschrieben wird, sondern auch Bonaventura selbst. Dadurch erscheint das Schreiben freundlicher, durch die direkte Anrede Bonaventuras fast schon intim. Keine der zeitgenössischen Quellen gibt einen Hinweis auf die Beziehung zwischen Alexander IV. und dem neu ernannten Generalminister Bonaventura, so dass ein Rückschluss auf diese mehr als unsicher zu sein hat. Im Vergleich zu seinem Vorgänger jedoch, Johannes von Parma, der wohl tatsächlich wegen seines Beharrens auf der strikten Auslegung der Regel des Franziskus und seiner joachitischen Weltsicht in Konflikt mit dem Papsttum geraten war und auf Drängen Alexanders IV.

⁷²² Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 374: „*quod eodem Ordine tuae doctrinae rore compluto, tuaque salubri dispositione composito crescat exinde meritis apud Deum, penes Nos gratia, et apud homines clara fama.*“

⁷²³ Ebd.: „*Nos enim, qui ejusdem profectum, et augmentum Ordinis toto cordis zelamur affectu, tibi in omnibus, quae tuum contingunt officium, firmiter Apostolico favore adesse proponimus; ac ut idem Ordo sub tuo regimine titulis refulgescat insignibus, omnem, quam poterimus, intendimus opem, et operam adhibere.*“

sein Amt hatte niederlegen müssen, trat Bonaventura deutlich konzilianter auf und versuchte zwischen den verschiedenen Ordensströmungen zu vermitteln.⁷²⁴ In diesem Sinne ist es nur verständlich, dass das Papsttum für einen Mann wie Bonaventura eine freundlichere Sprache fand als für seinen Vorgänger. Es mag aber auch schlicht der Versuch eines Neuanfangs gewesen sein, nachdem die vorherige Beziehung zwischen Papst und Generalminister eine so konfliktreiche gewesen war.

Alexander IV. selbst zeigt sich in den Schreiben erneut als wohlwollender Förderer des Ordens. Als guter spiritueller Führer hat er die fördernde Wirkung der Lehre des Franziskus auf die gesamte Kirche erkannt und möchte durch das Erstarren des Ordens so auch das gesamte Christentum in einem guten Glauben erstarren lassen. Dabei scheut er sich jedoch nicht, Entwicklungen innerhalb des Ordens, die als schädlich angesehen werden, wie eben die Spiritualen, zu entfernen.

1258

Weitere Rechte ließ sich der neue Generalminister Bonaventura, wohl im Zuge des konfliktbelasteten Führungswechsels 1257, auch im folgenden Jahr durch Alexander IV. bestätigen. Am 19. März erhielt er die Bewilligung auf seine Petition, dass kein Legat *a latere* oder Prälat ohne vorherige Zustimmung der Minister des Ordens einen der Brüder bei sich behalten dürfe.⁷²⁵ Die Narratio berichtet von der Bitte, die so fromm wie umsichtig (*tam piis, quam providis*) von Bonaventura vorgelegt wurde und der Alexander IV. durch sein väterliches Wohlwollen liebend gern mit gutmütigem Zuspruch nachkomme, um den Söhnen hilfreiche Versorgung zukommen zu lassen.⁷²⁶ Aktiv wird durch diese Rhetorik eine Vater-Kind-Beziehung evoziert, die noch einmal die enge Verbindung zwischen Papst und Orden hervorhebt.

⁷²⁴ FELD, Johannes von Parma, Sp. 510f.

⁷²⁵ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 414.

⁷²⁶ Ebd.: „*paternae benignitatis gratia, quae filiis utiliora prospicit, assensum benevolum impendentes [...]*.”

Ferner bestimmte der Papst wohl im Frühsommer 1258⁷²⁷, dass Brüder, die vom apostolischen Stuhl eine Lizenz zum Ordenswechsel erhalten haben, diesen Wechsel innerhalb von zwei bis drei Monaten nach Erhalt der Lizenz vornehmen dürfen. Zwar lassen sich weder in der Narratio die bekannten Formeln finden noch verweist das funktionstragende Element der Petitio darauf, dass es sich hierbei um eine supplizierte Verfügung handelt, dennoch ist davon auszugehen, dass in dieser Sache seitens des Franziskanerordens beim Papst vorgeprochen worden ist. Dies lässt der Einschub *prout accepimus* vermuten, der sich stets bei derartigen Verfügungen finden lässt.

Seine Entscheidung in dieser Sache erklärte Alexander IV. argumentativ damit, dass der Orden, der durch den Verdienst des unschuldigen Lebens anderen als Beispiel vorangehe⁷²⁸, unverdient von schweren Anfeindungen (*offensam*) überströmt werde. Deshalb zögen einige Brüder es vor, den Orden unerlaubt zu verlassen und in eine andere Regel zu wechseln. Diesem Vorgehen wolle Alexander IV. nun selbst durch heilsame Arzneien entgegenreten, indem er eine Sonderfrist von drei Monaten gestatte, in denen es den Brüdern mit einer speziellen Lizenz erlaubt sei, den Ordenswechsel vorzunehmen.⁷²⁹

Die Allegorie der Anwendung von Heilmitteln ist typisch bei Schreiben bezüglich der Häresiebekämpfung. Seit dem Konzil von Tours 1163 und insbesondere während des Albigenserkreuzzugs wurden Häretiker und Häresien selbst mit einem Rückgriff auf 2. Tim. 2,16-17 als Krankheit (*cancer*) beschrieben, gegen die der Papst durch heilsame Medizin vorzugehen habe.⁷³⁰ Offensichtlich war das Bild der verabzureichenden Heilmittel nicht ausschließlich Häretikern vorbehalten, sondern galt auch gegenüber Verfehlungen innerhalb der Kirche.

Am 2. August schließlich wurden noch einmal alle Rechte, die dem Orden bislang sowohl während des Pontifikats Alexanders IV. wie von seinen Vorgängern gewährt wurden, bestätigt und in einer ausgesprochen umfangreichen

⁷²⁷ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 425; Der *littera* fehlt die Datumszeile, sie muss jedoch vor dem 2. August 1258 ausgestellt worden sein, da sie an diesem Tag noch einmal bestätigt wurde, vgl. dazu Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 436.

⁷²⁸ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 425: „*per innocentis vitae meritum, et aliis proficiat per exemplum [...]*.”

⁷²⁹ Ebd.: „*dignum esse providimus, ut super hoc salubre remedium apponamus. Hinc est, quod nisi dicti Fratres infra duos, vel tres menses post obtentam licentiam supradictam se ad aliam Religionem contulerint, et ipsius habitum susceperint regularem [...]*.”

⁷³⁰ RIST, Heretics and Heresy, S. 234.

Littera zusammenfassend niedergeschrieben.⁷³¹ Der Verfügung ist eine Narratio vorgeschaltet, die Auskunft über den Grund dieser Bestätigungen gibt. So solle dieses Schreiben dazu dienen, den inneren Frieden des Ordens zu sichern, ihn vor Schaden in seiner Religiosität bewahren und den Brüdern in ihrem demütigen Leben Kraft und Stärke spenden. Diese Förderung zieme sich für Alexander IV. insbesondere aufgrund der bemerkenswerten Tugend und eifrigen Kontemplation, durch die sich die Ordensbrüder ausgezeichnet hätten.⁷³² Der nächste Satz leitet über *hinc est, quod* in die Petitio ein, in der im Einzelnen die päpstlichen Verfügungen aufgelistet und bestätigt werden. Zum Abschluss der Littera folgt die Erklärung in einer üblichen Form, dass alle Bestimmungen, die entgegen den hier vorliegenden Entscheidungen ergangen sind, null und nichtig seien.

Auch hier zeigt sich Alexander IV. wieder in seiner Funktion als spiritueller Führer, der in der Lage ist, gute Ideen, die zum Vorteil des christlichen Glaubens sind, zu erkennen und diese zu fördern. Wiederholt wird der Franziskanerorden als Beispiel guten Lebens angeführt, durch die auch andere zu einem solchen angeleitet werden können. Die Vater-Kind-Metaphorik, die auch hier vereinzelt Einsatz findet, soll dies noch einmal unterstreichen und die Intimität und Liebe, die zwischen dem Papst und dem Orden herrscht, hervorheben.

1259

Gleich zum Beginn des Jahres, am 20. Januar, befreite Alexander IV. den Franziskanerorden von der teilweisen Abgabe ihres finanziellen Einkommens an die Vorsteher der lokalen Pfarreien. Diese Abgabe wird im Kirchenrecht als *canonica portio* bezeichnet.⁷³³ Ferner erklärte er alle in diesem Zusammenhang von den Bischöfen verhängten Exkommunikationen, Suspensionen und andere Kirchenstrafen für ungültig.⁷³⁴

⁷³¹ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 436.

⁷³² Ebd.: „*Virtute conspicuos sacri vestri Ordinis professores, qui contemplationi coelestium ferventer invigilant, et piae vitae studio sine intermissione desudant, decet per Apostolicae circumspectionis auxilium sic provide dirigi, et solícite confoveri [...] sed in iis robur, et vigorem habeant, per quae cultum Divini nominis devotis, et quietis mentibus invalescant.*”

⁷³³ X 3, 28, 1-4.

⁷³⁴ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 463.

Besonders bemerkenswert ist hierbei die Narratio. Die gottgefällige Armut der Franziskaner⁷³⁵ wird mit der Passage *nihil habentes et omnia possidentes* aus 2. Cor. 6,10 in Verbindung gebracht. Dadurch wird die franziskanische Lebensweise direkt mit jener der Apostel in Verbindung gesetzt. Auch ist in diesem Zusammenhang die Verwendung des *vicarius Christi*-Begriffes zu beachten, die Alexander IV. an dieser Stelle anbringt.⁷³⁶ Durch ihre gewählte Lebensweise stünden sie in direkter Verbindung zu Christus, dessen Vikar Alexander IV. selbst sei. Dadurch ergibt sich eine Art von Dreiecksbeziehung, in der alle Parteien miteinander verbunden sind. Aus dieser Verbindung leitet sich der Rest des Briefes ab, wie die anschließende Petitio zu berichten weiß.⁷³⁷

Am 26. Juli stärkte Alexander IV. ein weiteres Mal die Position des Generalministers gegenüber seinen unterstellten Ordensbrüdern, indem er alle Vereinbarungen und Verträge, die ohne Kenntnis und Einwilligung des Generalministers oder der Provinzialminister geschlossen wurden, für ungültig erklärte.⁷³⁸ Dies geschah auf Supplik Bonaventuras selbst, der in der Littera auch wiederholt direkt angesprochen wird.⁷³⁹ Hierauf geht auch die Narratio ein, die von der vorgelegten Supplik berichtet, in der Bonaventura über die zahlreichen Verträge klagte, die von den Brüdern ohne seine Zustimmung abgeschlossen worden waren.⁷⁴⁰ Da dies auch zum Schaden des Rufs des Ordens geschehe, sieht sich Alexander IV. dazu verpflichtet, in dieser Sache mit väterlicher Sorgfalt vorzugehen.⁷⁴¹ Auf diese päpstliche Pflicht geht bereits das Exordium zum Beginn der Littera ein, indem die Aufgabe beschrieben wird, dass man mit

⁷³⁵ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 463: „*Pium est, et consonum aequitati; ut vos, qui abnegantes salubriter vosmetipsos elegistis in paupertate Christo pauperi ad placitum famulari [...]*.”

⁷³⁶ Ebd.: „*illius intuitu, cujus Vicarii sumus [...]*.”

⁷³⁷ Ebd.: „*Hinc est, quod Nos necessitatibus vestris paterno compatiens affectu, ut de iis, quae in ornamentis, vel pro eis, aut libris, aut fabrica, luminaribus, anniversario, septimo, vigesimo, trigesimo, sive aliis ad perpetuum cultum Divinum; seu pro pitantiis ad sustentationem vestram, ut indumentis vestris vobis legantur, nulli canonicam justitiam, aut portionem aliquam teneamini exhibere; devotioni vestrae auctoritate praesentium indulgemus.*“

⁷³⁸ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 501.

⁷³⁹ Ebd.: „*quod licet Fratres tui Ordinis*”; „*Quare pro parte tua humiliter petebatur*“; „*quae super praemissis absque tua, et ditorum Ministrorum Provincialium licentia [...]*.”

⁷⁴⁰ Ebd.: „*Sane lecta coram nobis tua petitio continebat, quod licet Fratres tui Ordinis ex statuto, seu consuetudine ipsius Ordinis absque tuo, et suorum Procinvalium Ministrorum assensu nulla super iis possint compositiones facere [...]*.”

⁷⁴¹ Ebd.: „*in grave detrimentum Ordinis memorati, subvenire super hoc paterna diligentia curemus.*”

sorgsamem Geist jene zurechtweisen und auf ihre Fehler hinweisen müsse, die sich den Gesetzen widersetzen.⁷⁴²

Hiermit endet die Analyse der Litterae, die sich mit der Regulierung der inneren Struktur des Ordens befassen. Sie hat gezeigt, dass es sich beim Großteil der Briefe um genehmigte Suppliken handelt, die seitens des Generalministers an den Papst herangetragen worden sind. Viele Suppliken sind schlicht Bestätigungen von früheren Privilegien. Es lassen sich dabei keine Indizien finden, die darauf hinweisen, dass Litterae aus eigener, päpstlicher Initiative hin versandt wurden.

Argumentativ wird bei den Bewilligungen wiederholt die väterliche Fürsorge und enge Verbundenheit betont, die zwischen dem Papst und dem Orden bestünde. Diese vertraute Beziehung ergebe sich vornehmlich aus dem tugendvollen und gottgefälligen Leben, das die Lebensweise der Franziskaner auszeichne und durch das sie der gesamten Kirche als Vorbild dienen. Damit wird jedoch nicht allein die besondere Tugend des Ordens hervorgehoben, sondern auch die gute spirituelle Arbeit, die Alexander IV. als Papst leiste. Immerhin ist er derjenige, der die Gottgefälligkeit des Ordens erkannt hat und durch ebenjene Förderung die Christenheit insgesamt zu einem besseren Leben anzuleiten weiß.

Diese Argumentation wird auch auf der sprachlichen Ebene unterstützt, indem gerade diese Passagen sprachlich umfassender, sowohl anhand des syntaktischen Aufbaus wie auch der Verwendung von rhetorischen Mitteln, gestaltet sind und somit in Verbindung mit den einfacheren Formulierungen stärker hervortreten.

b.) Äußere Privilegierung

1255

Im Februar 1255 traf Alexander IV. auf eine Supplik der mailändischen Franziskaner und ihres Provinzialministers Bruder Bartholomäus hin die Entscheidung, die Kirche von Santi Nabore e Felice in Mailand und allen dazugehörigen Besitz dem Minoritenorden zu übertragen. Am 5. Februar ging daraufhin eine

⁷⁴² Ebd.: „*Mente sollicita debent a nobis illa corrigi, ac etiam in irritum revocari, quae non solum juri contraria, sed piis locis quamplurimum sunt nociva.*“

Littera an den Bischof von Novara, Sigebaldo Caballazio, und den Bischof von Tortona, Pietro Busetto, aus, um sie über diese Rechtsentscheidung zu informieren.⁷⁴³

Der Brief beginnt direkt mit der Narratio, in der den Bischöfen von der Supplik des Franziskanerordens berichtet und sogleich auch die Begründung für die Besitzerweiterung gegeben wird. Die Minderbrüder hätten sich beklagt, dass ihr mailändischer Konvent zu klein für den Orden geworden sei und sie in beträchtlicher Unbequemlichkeit zu leben hätten. Da sich Santi Nabore e Felice in unmittelbarer Nähe zu dem franziskanischen Konvent befände, biete sich die Übertragung an.⁷⁴⁴ Etwas, das Alexander IV. aufgrund seiner väterlichen Fürsorge dem Orden gegenüber nur zu gern tun wolle.⁷⁴⁵

Der nächste Satz beinhaltet die Petitio, in welcher die Bischöfe beauftragt werden, die päpstliche Entscheidung durchzusetzen und die Besitzübertragung von Santi Nabore e Felice an die Franziskaner vorzunehmen. Der Grund für die päpstliche Verfügung steht dabei am Eingang des Satzes. Durch ihre hervorragende seelsorgerische Tätigkeit innerhalb Mailands und aufgrund ihres festen Glaubens habe sich der Orden um ein Füllhorn besonderer Gefallen verdient gemacht.⁷⁴⁶

Am 9. April wandte sich Alexander IV. erneut mit *Patris aeterni* an die kirchlichen Prälaten, indem er ein Rundschreiben an alle Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte, Prioren und weitere Prälaten versandte, in denen er sie zur Unterstützung der Bettelorden aufrief.⁷⁴⁷ Ein Exordium über die Wohltätigkeit Gottes, der all jenen Ruhm zuteil werden ließe, die seinen Namen verbreiten und sich für die Errettung der Menschheit einsetzen⁷⁴⁸, setzt den Ton des Briefes und ist zugleich Bezugspunkt für die folgenden drei Sätze. Durch die drei-

⁷⁴³ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 20.

⁷⁴⁴ Ebd.: „*ut cum locus eorum nimis arctus existat, ita ut prae sui brevitate Fratres degentes in ipso nonnulla cogantur incommoditatis, et ineptitudinis onera, sustinere; ac Ecclesia, et locus Sancti Naboris Mediolanen. eidem loco, ut dicitur, adeo sint conjuncti, ut dictis Fratribus eis carentibus nequeat ipsius loci, prout honestati eorumdem Fratrum expedire noscitur, ampliatio provenire [...].*”

⁷⁴⁵ Ebd.: „*super hoc eis providere paterna sollicitudinem curaremus.*“

⁷⁴⁶ Ebd.: „*Nos igitur attendentes utilitatis fructum, et animarum profectum, qui ex conversatione dictorum Fratrum in illis Partibus producunt; ac reputantes illos ex hoc et suae Religionis favore dignos plenitudine gratiae specialis [...].*”

⁷⁴⁷ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 39.

⁷⁴⁸ Ebd.: „*Patris aeterni benignitas pro sui nominis attollenda gloria, et procuranda salute inter personas plurimos divinis obsequiis deputatas viros in Ecclesia sua sancta constituit conversationis, et vitae honeste conspicuos, et scientiae titulis insignitos.*”

fache Anapher *hi sunt* sind sie dabei parallel zueinander konstruiert und beschreiben die Leistungen der Bettelorden. Die Minder- und Predigerbrüder seien die von Gott und den Menschen Geliebten, die den göttlichen Namen auf dem ganzen Erdenrund verbreiteten und sich in munterer Wachsamkeit für den christlichen Glauben abmühen.⁷⁴⁹ Sie seien es, die der Vorgabe des Apostels Paulus folgend allein das Kreuz Christi beachten und durch die Verschmähung der Welt die Genüsse des Paradieses erhielten.⁷⁵⁰

Diese Anspielung verweist auf Gal. 6,14: „*Mihi autem absit gloriari, nisi in cruce Domini nostri Jesu Christi, per quem mihi mundus crucifixus est et ego mundo.*“ Ein weiterer Bezug auf einen Paulusbrief, Eph. 6,13-17, findet sich auch im dritten Satz, in dem die Mendikanten bei ihrem Kampf gegen die Schlechtigkeit der Häresien (*haereticarum pravitate*) mit den Waffen Gottes ausgestattet werden.⁷⁵¹ Der übernächste Satz ist die Schlussfolgerung aus diesen drei Sätzen, nämlich dass es nur folgerichtig sei, Männer solch großer Verdienste zu lieben und überall auf der Welt zu fördern, insbesondere da sie von Ungerechtigkeiten und Beleidigungen verfolgt würden.⁷⁵²

Hieran schließt sich im nächsten Satz ein umfangreiches funktionstragendes Element an, in welchem Alexander IV. nicht nur an den Gehorsam seiner Prälaten appelliert, sondern ferner in Gedenken an die Barmherzigkeit Gottes anfleht, seinem apostolischen Befehl zu gehorchen und die Vergebung ihrer Sünden in Aussicht stellt.⁷⁵³ Die eigentliche Aufforderung folgt hiernach, nämlich, dass die Mendikanten in den Städten und Diözesen der Prälaten freundlich und wohlwollend aufgenommen und mit allem unterstützt werden sollen, was sie benötigen. Dies solle im Hinblick auf die Verehrung Gottes und seiner Selbst

⁷⁴⁹ Ebd.: „*Hi sunt dilecti Deo, et hominibus Fratres Ordinis Minorum et Predicatorum, qui suum semper affectum ad amorem caelestium dirigentes virtutem divini nominis per Orbem Terrarum publicant, et Christianae Religionis ampliando cultum vigili attentione desudant.*“

⁷⁵⁰ Ebd.: „*Hi sunt, qui vitam et merita Beati Pauli Apost. Contemplantes gloriantur in sola Cruce Domini spernendo Mundi solatia pro deliciis Paradisi.*“

⁷⁵¹ Ebd.: „*Hi sunt, qui hostes animae per scutum Fidei, loricae justitiae, gladium spiritus, salutis galeam, hastam perseverantiae debellantes obtinere satagunt, ut Catholicis universis Fidei, Spei, et Charitatis augmenta proveniant; ac perfidis veritatis via pateat; et haereticarum pravitate insaniam evanescent.*“

⁷⁵² Ebd.: „*De tantorum siquidem meritorum provenit claritate, quod Nos Fratres eosdem in Christo affectu sincerissimo diligamus, et ipsos ubique Terrarum statu gaudere pacifico affectamus, pro re indigna et nimis amara ducentes, si quis de numero Fidelium et potissime Praelatorum eos aliquibus turbat injuriis vel offensis.*“

⁷⁵³ Ebd.: „*Rogamus itaque devotionem vestram et per Dei misericordiam obsecramus, per Apostolica scripta vobis mandantes, ac remissionem vobis peccaminum injungentes, quatenus [...].*“

geschehen.⁷⁵⁴ Interessanterweise verspricht der letzte Satz eine reiche Belohnung durch den Papst, sollten die Prälaten seinem Wunsch nachkommen,⁷⁵⁵ eine Formel, die bislang nur bei weltlichen Empfängern gefunden wurde, nicht bei geistlichen.

Im Oktober beklagte sich der Generalminister Johannes von Parma, dass manche Bischöfe Anspruch auf Klöster und andere Besitztümer der Franziskaner erhöhen, wenn die Mönche diese verließen, um sich anderswo niederzulassen. Ferner verlangten sie von den Franziskanern, Bücher, Kelche und liturgische Gewänder auszuhändigen.⁷⁵⁶ Für Alexander IV., der am 21. Oktober auf die Beschwerde reagierte, sei dies ein Schaden für die Seele (*animarum dispendium*) und großer Skandal (*scandalum plurimorum*). Durch seine väterliche Sorgfalt (*paterna solitudine*) entschied er daher, dass es den Brüdern erlaubt sei, Baumaterial und liturgische Objekte mit sich zu nehmen, und verbot den Bischöfen, Anspruch auf den Besitz zu erheben, ihn zu requirieren oder zu usurpieren.⁷⁵⁷

In einem weiteren Streitpunkt zwischen den Bischöfen und den Franziskanern intervenierte Alexander am Ende des Jahres. So gebot er am 21. November den Bischöfen der Lombardei und der Romagna, am 13. Dezember in gleicher Weise den Bischöfen der Mark Ancona, am 5. April 1256 den Bischöfen in Tuszien und am 2. Februar 1257 den Prälaten von Aquileia, aufzuhören, die *portion canonica* von den Minderbrüdern einzuziehen.⁷⁵⁸

Auch dieser Brief ist in Narratio und Petitio gegliedert. So berichtet zunächst die Narratio von den Klagen, die seitens der Franziskaner an den Papst herangetragen wurden, dass sie nämlich gezwungen seien, ein Drittel oder

⁷⁵⁴ Ebd.: „*pro divina et nostra reverentia [...]*.”

⁷⁵⁵ Ebd.: „*Preces autem nostras, quas vobis ex intimo cordis affectu dirigimus, sic adimpleat vestra sinceritas, quod propter hoc vobis gratiosi favoris praemia opportuno tempore compensemus.*”

⁷⁵⁶ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 119: „*Ex parte vestra fuit propositum coram Nobis, quod nonnulli Archiepiscopi et Episcopi et alii Ecclesiarum Praelati, cum Fratres vestri Ordinis de locis suis ad alia loca eis, et ipsi Ordini pia Sedis Apostolicae, vel aliorum Christifidelium liberalitate concessa transferri contigerit; priora loca violenter occupent, et tam ea, quam libros, calices et paramenta sibi vindicare praesumant in animarum dispendium, dicti Ordinis praedictum, et scandalum plurimorum.*”

⁷⁵⁷ Ebd.: „*ut liceat eisdem Fratribus, cum de prioribus locis ad alia loca se transferunt, tam aedificia, seu omnem aedificiorum materiam locorum, quae dimittunt, exceptis dumtaxat ecclesiis, quam libros, calices, et paramenta praedicta ad alia loca transferre [...] districtius inhibentes, ne aliquis praedictorum Praelatorum, seu quaevis alia persona Ecclesiastica, vel Saecularis praedicta bona, seu loca occupare, accipere, seu usurpare, aut quocumque modo sibi vindicare praesumat absque licentia Sedis Apostolicae speciali [...]*.”

⁷⁵⁸ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 123, 141, 181 u. 288.

Viertel von den Spenden, die sie für ihren Lebensunterhalt erhielten, an die Bischöfe abzugeben. Bereits die Wiedergabe der Ereignisse ist dabei polemisch gefärbt. Die Lebensweise der Franziskaner wird als fromm und heilig beschrieben, während das Vorgehen der Bischöfe antagonistisch dazu als schweres Verbrechen und Skandal gegenüber dem Glauben bewertet wird.⁷⁵⁹ Warum dies so ist, erklärt die *Petitio* im anschließenden Satz, denn es sei nicht nur unschicklich und unwürdig, sondern bar jeglicher Menschlichkeit, von diesen Männern etwas zu fordern, die unter so extremer Armut lebten. Vielmehr würden sie die Unterstützung der Kirche durch Almosen verdienen.⁷⁶⁰ Demgemäß befiehlt er den Bischöfen, aufzuhören, die *canonica portio* von den Franziskanern einzutreiben und sie stattdessen durch Gaben und Geschenke zu unterstützen.⁷⁶¹ Wieder schließt der Satz mit dem Versprechen auf ausreichende Kompensierung seitens des Papstes, sollte sein Gesuch erfüllt werden.⁷⁶²

Seiner Bitte um materielle Unterstützung der Franziskaner war Alexander IV. selbst bereits am 29. Juli nachgekommen, als er den Ordensbrüdern von Foligno ein Haus zur Nutzung übertrug, das bislang im Besitz der Kirche selbst gestanden hatte.⁷⁶³ Der Brief ist knapp gehalten. Zunächst erläutert ein Exordium den Wert und den Nutzen des Gebens von Almosen aus Kirchenbesitz. Dies sei weder verwerflich noch unpassend, sondern vielmehr ein Werk der Frömmigkeit (*pietatis opera*). Denn durch das Ausgießen des Öls der Barmherzigkeit entzünde man die Lampe seiner inneren Demut, die im Anblick des Allerhöchsten erstrahle.⁷⁶⁴ Daher, so die hierauf anschließende *Petitio*, übertrage Alexander IV. nun denen, die unter den übrigen Christen durch ihre

⁷⁵⁹ Ebd.: „*De pia, et sancta conversatione dilectorum filiorum Fratrum de Ordine Minorum [...] ab eisdem Fratribus extorquere in grave ipsorum praejudicium, et scandalum Fidelium praedictorum.*”

⁷⁶⁰ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 123 u. 141: „*Nos itaque misericorditer attendentes, quod non solum indecens, et indignum, imo et penitus ab omni humanitate remotum, aliquid de praemissis ab eisdem Fratribus exigi, qui sub extrema paupertate viventes de Praelatorum, et ecclesiarum eleemosynis deberent potius sustentari [...].*”

⁷⁶¹ Ebd.: „*circa personas dictorum Fratrum affectum benevolum, pro Divina, et nostra reverentia dirigentes, nihil ab eis de bonis hujusmodi ulterius exigatis, sed onera paupertatis eorum de donorum vestrorum subsidiis potius relevetis [...].*”

⁷⁶² Ebd.: „*ita quod exinde apud Nos gratiosi favoris augmentum vobis proveniat, et nulla super hoc orationis necessitas intercedat.*”

⁷⁶³ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 89.

⁷⁶⁴ Ebd.: „*quia quanto quis misericordiae oleum abundius transfundit in pauperes, tanto suae devotionis lampas vehementius intus ardet; et in conspectu Altissimi clarius lumen profert.*”

allerhöchste Armut hervorblitzen, ein Haus, das die päpstliche Kammer selbst in Foligno besitze, zu ewigem Nutzen (*usus perpetuo*).⁷⁶⁵

Um ferner die Armut der Franziskaner zu mindern, ersuchte Alexander IV., wieder von seiner väterlichen Sorgfalt (*paterna diligentia*) angeregt, noch am 4. November die Kommune von Anagni, ebenjeden die Nutzung der trockenen Hölzer aus den umliegenden Wäldern der Stadt zu gestatten. Gleichzeitig löste er die Kommune von jedmöglichem Eid, den diese geschworen haben mochte, um dies zu verhindern.⁷⁶⁶ Die Littera ist dabei auf eine Petitiō und die Nonobstantien beschränkt und in einem einzelnen Satz konstruiert.

Die Argumentation der Schreiben folgt damit dem gleichen Muster, das bereits im vorherigen Kapitel erkannt worden ist. Die Minoriten werden als besonders gottgefällig in ihrer Lebensweise beschrieben, durch die sie andere Menschen zu einem besseren Leben anzuleiten wissen. Dies verdiene Dank und eine reiche Unterstützung seitens der Kurie. Durch die wiederholte Verwendung der Phrase *paterna sollicitudo* oder der *diligentia* wird erneut eine enge, familiäre Verbindung zwischen dem Orden und dem Papsttum geschaffen. Der Papst zeigt sich somit nicht nur als Nutznießer der Leistungen des Ordens, sondern als Beteiligter, der durch seine gute spirituelle Einsicht die guten Werke der Franziskaner zu erkennen weiß.

1256

Es wurde bereits angemerkt, dass nur wenige der hier untersuchten Briefe im kurialen Hauptregister zu finden sind, und auch für das Jahr 1256 sind nur zwei Briefe, beide vom 28. Januar in das Hauptregister aufgenommen worden.⁷⁶⁷ Der erste ist eine Bestätigung Alexanders IV. von Privilegien seiner Vorgänger, Gregors IX. und Innocenz' IV., und in seinem formalen Aufbau identisch mit *Quia ordinem vestrum* vom 30. April 1255, der in seiner Form bereits untersucht worden ist.⁷⁶⁸ Das zweite Schreiben ist ein päpstlicher Befehl an den

⁷⁶⁵ Ebd.: „*Attendentes itaque, quod inter caeteros Christi servos summae paupertatis titulo coruscatis; et quod ea, quae vobis pro vestris necessitatibus clementer impendimus, in thesauris nostris, cum sitis Apostolicae Sedis filii speciales, integre vobis reservamus; Domum, quam habet in Fulgineo Romana Ecclesia, ad usus vestros perpetuo possidendam de Fratrum nostrorum consilio tenore praesentium ex gratia conferimus liberali.*”

⁷⁶⁶ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 122.

⁷⁶⁷ Reg. Alex. IV., Nr. 1080 u. 1101.

⁷⁶⁸ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 51.

Bischof Bartolomeo von Pesaro, dass keine Kirchen oder Klöster anderer Orden im Umkreis von 300 Klaftern der Kirche der Minderbrüder in Fano zu errichten seien.⁷⁶⁹

Ähnlich entschied der Papst am 13. März, nachdem er in Kenntnis gesetzt worden war, dass nahe den Minderbrüdern von Recanati der Orden der Augustiner ein Kloster baue, zum großen Ärgernis der Franziskaner (*grave scandalum*). Dieser Brief wurde nicht im Hauptregister eingetragen, sondern die überlieferte Version stammt aus der Empfängerüberlieferung.⁷⁷⁰ Adressat der Littera ist Alamannus Florentinus, Provinzialminister der Mark Ancona. Alexander IV. informierte ihn hierin über die Geschehnisse und der päpstlichen Entscheidung, dass zum Wohl der Minderbrüder der Bischof von Senigallia damit beauftragt worden war, die besagten Bauten der Augustinermönche abzureißen und die Mönche von dort zu entfernen. Zudem solle er dafür Sorge tragen, dass sich keine anderen Orden dort niederlassen.⁷⁷¹ Daraufhin, so die Narratio weiter, hätten die Mönche bei der Kurie Klage gegen die päpstliche Entscheidung erhoben, so dass Alexander IV. den Bischof von Fossombrone entsandt habe, um sicherzustellen, dass sein vorheriger Befehl vollständig ausgeführt werde.⁷⁷² Hier schließt sich nun die Petitio an, in der der General der Mark Ancona direkt angesprochen und um Unterstützung und Hilfeleistungen bei der Ausführung des beschriebenen Befehls gebeten wird.⁷⁷³

⁷⁶⁹ Reg Alex. 1080; Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 168.

⁷⁷⁰ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 175.

⁷⁷¹ Ebd.: „*propter quod Venerabilis Fratri nostro .. Episcopo Senogalieni nostris dedimus litteris in mandatis, ut praedictam Domum, et Moniales ibi existentes auctoritate nostra sive per se, sive per alium exinde faceret amoveri; nec in eodem loco, aut alio eisdem Fratribus sic vicino aliquarum Monialum, aut Religiosorum cujuscumque Ordinis Monasterium aedificari pateretur.*”

⁷⁷² Ebd.: „*Nolentes igitur occasione appellationis hujusmodi quietem praedictorum Fratrum quomodolibet perturbari, venerabili Fratri nostro Episcopo Forosempronien. districte praecipiendo mandamus, ut eadem appellatione, quam volumus esse nullam, nequaquam obstante sententiam ipsam etc. per ipsum, vel alium executioni demandare procuret; Contradictores et molestatores etc. per censuram Ecclesiasticam, appellatione postposita, compe-scendo; invocato ad hoc, si necesse fuerit, auxilio brachii saeculari.*”

⁷⁷³ Ebd.: „*Quocirca discretioni tuae per Apostolica scripta mandamus, quatenus habens Fratres ipsos super executione sententiae supradictae pro nostra, et Apostolicae Sedis reverentia commendatos dilectos filios nobilem virum Potestatem, Consilium, et Commune Recanan-tens., quod ad exequendam sententiam memoratam dicto Executori requisitum, et opportunum auxilium exhibere studeant, moneas ex parte nostra diligentius, et inducas.*”

Und auch am 10. Juli verfügte Alexander IV., dass es dem Abt von Santo Stefano in Bologna verboten sei, weitere Gebäude im Umkreis der Franziskaner von 300 Klaftern zu errichten mit der Erklärung, so den Frieden und die Ruhe des Franziskanerordens erhalten zu wollen.⁷⁷⁴

Ein weiterer Brief stammt vom 30. August und ist eine Bestätigung beziehungsweise Beglaubigung der Verfügung des Bischofs von Tivoli, der im Auftrag des Papstes beschlossen hatte, das Kloster bei Santa Maria Maggiore, in welchem zu dem Zeitpunkt knapp 50 Benediktinermönche lebten, zu räumen und die Räume den Franziskanerbrüdern zur Nutzung zu übergeben.⁷⁷⁵ Die Benediktinermönche sollten in die Konvente von S. Clemente und S. Angelo versetzt werden. Der päpstliche Befehl dazu war am 4. Mai ausgegangen.⁷⁷⁶

Für die Nutzungsübertragung führt die Narratio das bereits mehrfach verwandte Argument der aufrichtigen Liebe an, in welchem die besondere und erhöhte Stellung der Franziskaner gegenüber allen anderen Orden hervorgehoben wird.⁷⁷⁷

Anders die Narratio des Schreibens vom 30. August. Hier wird auf die päpstliche Aufgabe verwiesen, diejenigen zu unterstützen, die in seinem Auftrag handelten.⁷⁷⁸ Im Anschluss werden die zuvor geschehenen Ereignisse noch einmal zusammengefasst, bevor die bischöfliche Verfügung, die zur Beglaubigung am Ende des Briefes angehängt worden ist, in der Petitio bestätigt und legitimiert wird.⁷⁷⁹

Nachdem Alexander IV. im Jahr zuvor, am 5. Februar 1255, den Minderbrüdern von Mailand die Kirche Santi Nabore e Felice übertragen hatte, hatte der Erzbischof von Mailand, der Minderbruder Leo de Perago, die bis dato bei St. Narbo lebenden Benediktinermönche in das Kloster bei Beata Maria nahe

⁷⁷⁴ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 212: „*Paci et tranquillitati dilectorum filiorum Fratrum Minorum Bononien. providere volentes [...]*.”

⁷⁷⁵ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 234.

⁷⁷⁶ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 184.

⁷⁷⁷ Ebd.: „*Sincerae devotionis affectus, quem ad dilectos filios Fratres Minores inter alios Religiosos specialiter, ipsumque Ordinem gerimus, Nos inducit, ut praecipua eos interdum benevolentiae, et favoris gratia prosequamur.*”

⁷⁷⁸ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 234.: „*Ut illibata permaneant, quae nostri fiunt auctoritate mandati; merito eis adjicimus Apostolici muniminis firmitatem.*”

⁷⁷⁹ Ebd.: „*Nos itaque vestris precibus inclinati, quod ab eodem Episcopo in hac parte factum est, ratum habentes et gratum, illud auctoritate Apostolica confirmamus, et praesentis scripti patrocinio communimus: Instrumenti vero praedicti tenorem de verbo ad verbum praesentibus inferi fecimus, qui talis est:*”

der Porta Vercellina transferiert, um so S. Narbo für die Franziskaner zu räumen. Ob es daraufhin zu Widerständen seitens der Benediktinermönche kam, ist nicht klar, sicher ist jedoch, dass Alexander IV. am 23. Januar 1256 die Anordnung des mailändischen Erzbischofs noch einmal durch seine *plenitudo potestatis* und die apostolische Autorität bestätigen musste.⁷⁸⁰

Auch hier spricht die Narratio wieder von der päpstlichen Aufgabe, Männer, die in seinem Auftrag handeln, in ihrer Arbeit zu bestärken.⁷⁸¹ Durch das Adverb *sane* leitet der nächste Satz in den ausführlichen Bericht über die päpstliche Verfügung und die Handlungen des Erzbischofs über. Der folgende Satz enthält schließlich die Petitio, in der die Empfänger der Littera darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass die Verfügungen des Erzbischofs seitens des Papstes legitimiert wurden und damit apostolische Autorität besäßen. Hieran schließt sich eine Abschrift des erzbischöflichen Schreibens an.⁷⁸²

Ähnlich argumentierte der Papst auch am 11. Juli, als er dem Franziskanerorden in der Lombardei den früheren Palast Friedrich Barbarossas mit seinen Kapellen und Besitzungen, die dieser einst dem Bischof von Reggio Emilia übertragen hatte, zur Nutzung übergab.⁷⁸³ Die Übertragung geschah auf Supplik, wie der Beginn der Narratio und das funktionstragende Element der Petitio deutlich machen⁷⁸⁴, und auch der Beginn des Schreibens geht auf diesen Umstand ein, wenn er den Orden als letzten Überrest der Tugend bezeichnet, durch die die Gnade des Herrn weiterhin emporgehalten werde. Eben diese Demut sei es, die den Papst dazu verleite, die Bitten des Franziskanerordens mit Huld und Gnade erfüllen zu wollen.⁷⁸⁵

⁷⁸⁰ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 152.

⁷⁸¹ Ebd.: „*Licet ea, quae de mandato nostro fiunt, robur obtineant firmitatis; ut tamen intemperate consistant, cum nostro fuerint praesidio communita, libenter eis adjicimus Apostolici muniminis firmitatem.*”

⁷⁸² Ebd.: „*Nos itaque volentes, ut quod super hoc per eundem Archiepiscopum de mandato nostro factum est, inviolabiliter observetur; translationem, unionem et ordinationem hujusmodi ratas, et gratas habentes; ac suppletes defectum, si quis in eis fuit, de plenitudine potestatis ipsas auctoritate Apostolica confirmamus; et praesentis scripti patrocinio communimus. Tenorem ipsius Instrumenti de verbo ad verbum praesentibus inferi facientes, qui talis est [...].*”

⁷⁸³ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 214.

⁷⁸⁴ Ebd.: „*Sane petitio vestra nobis exhibita continebat, quod cum [...]. Nos igitur vestris devotis precibus benignum impertientes assensum, quod [...].*”

⁷⁸⁵ Ebd.: „*Sacra Ordinis vestri Religio, in qua relictis omnibus virtutum Domino gratum impenditis famulatum; et devotionis vestrae merita Nos inducunt, ut Nos specialis favoris gratia prosequentes petitiones vestras, quantum cum Deo possumus, ad exauditionis gratiam admittamus.*“

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der päpstliche Vater all seine Kinder liebt, aber manche doch etwas mehr als die anderen. Deutlich lässt sich am hier gezeigten Vorgehen eine bevorzugte Behandlung der Franziskaner gegenüber den anderen monastischen Orden feststellen. So müssen Augustiner wie Benediktiner aus ihren Klöstern weichen, sobald den Franziskanern der Platz nicht mehr ausreicht. Die Bevorzugung der Minoriten wird dabei erneut durch ihre besondere Gottgläubigkeit und Lebensweise gerechtfertigt. Dies sollte jedoch nicht allein auf den päpstlichen Altruismus zurückgeführt werden. Durch die Förderung dieses wieder und wieder als besonders religiös und heilsbringend dargestellten Ordens zeigt auch Alexander IV. sich in dieser Form. Schließlich ist er es, der die heilsgeschichtliche Bedeutung des Ordens zu erkennen mag.

1257

Wie bereits im Jahr zuvor die Franziskaner in Tivoli, erhielten am 25. Februar die Franziskaner in Verona einen Konvent zur eigenen Nutzung zugewiesen, nämlich San Fermo Maggiore.⁷⁸⁶ Das Formular ist identisch mit dem bereits besprochenen Brief *Ut illibata permaneant*.⁷⁸⁷ Ebenso das Schreiben *Sincerae devotionis affectus*, das noch am gleichen Tag an den Elekten von Ravenna, Filippo Fontana, entsandt wurde, um diesen über die Übertragung des Konvents in Kenntnis zu setzen und ihn dazu aufzufordern, den Veroneser Bischof bei der Übergabe zu unterstützen.⁷⁸⁸

Am 4. März ging eine Aufforderung an den Bischof Ägidius von Cagli aus, den Franziskanern seiner Stadt, da diese unter vielen Unbequemlichkeiten (*multa incommoda*) zu leben hätten, ausreichend Boden zuzuweisen.⁷⁸⁹

Die Littera ist wie die vorherigen ohne Exordium oder Conclusio gestaltet, Narratio und Petitio sind in einem einzigen Satz konstruiert. Durch den Einschub *sicut accepimus* direkt zum Beginn des Briefes lässt sich vermuten, dass die päpstliche Entscheidung auf eine Supplik hin geschehen ist, wie es bereits

⁷⁸⁶ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 298.

⁷⁸⁷ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 234.

⁷⁸⁸ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 299.

⁷⁸⁹ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 304.

zuvor mehrmals beobachtet werden konnte.⁷⁹⁰ Der Brief schließt mit einer Belohnungsformel, die bei Erfüllung des Befehls Aussicht auf Ruhm vor Gott und päpstlichen Dank gibt.⁷⁹¹

Am 20. März gestattete Alexander IV. den Franziskanern von Ravenna, einen Kredit von 200 kaiserlichen Pfund aufzunehmen, nachdem sie von Räufern und anderen Schlechtigkeiten heimgesucht worden waren.⁷⁹² Die Narratio spricht vom Willen des Papstes, den Orden, von dessen Verdiensten er stark bewegt worden sei, in ihrer Not durch Gnade begleiten zu wollen.⁷⁹³

Um ferner den Frieden und die Ruhe (*Paci et quieti*) des liebgewonnen Ordens in der Mark Ancona zu bewahren, schrieb Alexander IV. am 13. Juni dem Bischof Bonavita von Recanati, selbst ein Bruder des Franziskanerordens, dass das Errichten von Oratorien oder anderen Klostergebäuden innerhalb von 300 Klaftern im Umkreis der Franziskanerklöster von Macerata, Fermo oder Camerino untersagt sei.⁷⁹⁴ Der Brief folgt in seinem Aufbau und seiner Argumentation den bereits im Vorjahr diesbezüglich versandten Litterae.

Von Ende November bis Anfang Dezember haben sich mehrere Briefe erhalten, die sich mit der Besitzübertragung eines Landgutes genannt Scadya in Ascoli Piceno an den Franziskanerorden befassen. Bereits am 11. Oktober sandte Alexander IV. dem Bischof von Recanati und dem Leutpriester von San Benedetto del Tronto in Fermo ein Schreiben, welches sie über die Besitzverleihung in Kenntnis setzte und den Befehl enthielt, die Franziskaner vor jeglicher Belästigung in Schutz zu nehmen und gegen etwaige Belästiger rechtlich vorzugehen.⁷⁹⁵ Der Brief ist dabei weitestgehend identisch mit dem, den die Franziskaner von Ascoli Piceno am 1. Dezember selbst in dieser Sache erhielten.⁷⁹⁶

⁷⁹⁰ Ebd.: „Cum, sicut accepimus, dilecti filii Fratres Minores tuae Civitatis propter locum nimis arctum, quem habent, domos, hortum, et alia loca necessaria non habentes multa incommoda patiantur [...]”

⁷⁹¹ Ebd.: „preces, et mandatum nostrum taliter impleturus, quod a Deo praemium consequi, et a Nobis dignis in Domino laudibus valeas commendari.”

⁷⁹² Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 313.

⁷⁹³ Ebd.: „Vestrae meritis Religionis inducimur, ut vos prosequamur gratia, quae vestris necessitatibus dignoscitur opportuna.“

⁷⁹⁴ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 336.

⁷⁹⁵ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 368.

⁷⁹⁶ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 389.

Zunächst wird in einem Exordium die freiwillige Armut, die die Brüder für sich gewählt haben, lobend hervorgehoben. Durch die Metapher der unzerstörbaren Ketten, in die sie sich selbst zur Ehre Gottes geschlagen haben, wird die Mühsal der Brüder auch sprachlich hervorgehoben und dient damit als Argument für die Wohltaten, für die sich der Orden somit durch sein Leiden seitens des Papsttums verdient gemacht habe. Ferner dienten die Mönche dem Ruhme Gottes und der Erleuchtung der Seele, was ebenfalls durch große Gnaden belohnt werden müsse.⁷⁹⁷

Hierauf baut im folgenden Satz die Narratio auf, die durch das Adverb *sane* einleitet und von den Unbequemlichkeiten berichtet, die die Franziskaner in ihrer derzeitigen Unterkunft außerhalb der Stadt zu ertragen hätten. Zum Wohlergehen der Seele (*animarum saluti*) wolle Alexander IV. daher durch seine väterliche Sorgfalt (*paterna sollicitudine*) ihnen innerhalb der Stadt ein Landgut geben, genannt Scadya, wo sie ein Oratorium und Werkstätten bauen könnten. Zudem löste er sie aus der Pfarrei der benachbarten *Santa Maria inter Vineas* und befreite sie von den kirchlichen Abgaben.⁷⁹⁸

Am 29. November ging ein Brief in dieser Sache auch an den Capitano del Popolo und die Kommune von Ascoli Piceno aus, in dem die Stadt zum einen über die Besitzübertragung informiert und, wie bereits der Bischof von Recanati zuvor, dazu ermahnt wurde, den Brüdern mit Rat und Tat beizustehen und vor möglicher Belästigung in Schutz zu nehmen.⁷⁹⁹ Interessant hierbei der Verweis auf die spirituellen guten Werke (*spiritualium bonorum*) in der Petitio, die von den Franziskanern in ihrer neuen Heimat getan würden. Fast hat man den Eindruck, die Passage wolle die Kommune von den Vorteilen überzeugen, die durch die Existenz eines Franziskanerkonvents entstünden.⁸⁰⁰ Zusammen mit

⁷⁹⁷ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 389: „*Paupertas voluntaria, cui pro Divini honore nominis vos indissolubili vinculo astrinxistis, benignitate Sedis Apostolicae, vos ita dignos constituit; ut ipsa in omnibus, quae ad Dei laudem, et animarum profectum pertinere noscuntur, devotionem vestram gratiosis favoribus liberalissime prosequatur.*”

⁷⁹⁸ Ebd.: „*libere vos transferre, ac Oratorium, Domos, et officinas vobis necessarias ibidem construere, ac habere possitis; Parochialium, et vicinarum Ecclesiarum in oblationibus, Primitiis, et Decimis jure salvo; devotioni vestrae auctoritate praesentium liberam de speciali gratia concedimus facultatem [...].*”

⁷⁹⁹ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 387.

⁸⁰⁰ Ebd.: „*spiritualium bonorum, quae processu temporis in eo fient ad gloriam omnium conditoris, te participem fieri cupientes [...].*”

einer Belohnungsformel⁸⁰¹ lässt sich hier erneut eine äußerst pragmatische Argumentation feststellen, die den Empfänger des Briefes verdeutlichen soll, dass es sich für einen selbst lohnt, dem Papst zu Diensten zu sein.

Sollte die Stadt sich jedoch dazu entscheiden, dem Auftrag nicht nachkommen, so ein Brief an den Bischof Johannes Bono von Ancona vom 13. Dezember, würde man nicht zögern, gegen die Kommune mit den Strafen der Exkommunikation und des Interdiktes vorzugehen.⁸⁰² In gleicher Weise ging noch am gleichen Tag ein Brief an die Kommune von Ascoli Piceno selbst aus.⁸⁰³ Man scheute sich demnach nicht, neben dem Zuckerbrot auch die Peitsche zu präsentieren.

1259

Im Jahr 1259 tritt die Gemeinde Ascoli Piceno erneut in den päpstlichen Litterae auf. Dieses Mal ging es um eine vakante Pfarrei in der Diözese. Drei Schreiben sandte Alexander IV. am 12. Februar an das Kapitel von Ascoli Piceno, an den Klerus und die Diözese und an den Podestà und die Kommune, um sie darüber in Kenntnis zu setzen, dass er die vakante Stelle mit seinem Kaplan Raynald besetzt habe. Dieser war zum einen Franziskaner und zum anderen gerade zum Bischof von Ascoli Piceno gewählt worden. Die drei Briefe sind in ihrem Aufbau weitestgehend identisch, lediglich in ihrem Exordium unterscheiden sie sich voneinander.⁸⁰⁴ So eröffnen die Briefe an das Domkapitel und den Klerus von Ascoli Piceno in gleicher Weise, indem eine kurze Erklärung zum apostolischen Amt und seiner Sorgfaltspflicht gegenüber seinen unterstellten Kirchen gegeben wird.⁸⁰⁵ Es sei seine gottgegebene Pflicht, Schutz und Fürsorge seinen Prälaten gegenüber aufzubringen, so dass durch die so geschaffene Prosperität jegliche Schäden ausgeglichen werden können.

⁸⁰¹ Ebd.: „*quod exinde tibi Divinae benedictionis praemium, et a nobis gratiosi favoris proveniat incrementum.*“

⁸⁰² Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 394: „*Quocirca Fraternitati tuae per Apostolica scripta mandamus, quatenus si dicti Capitaneus, Consilium et Commune contra inhibitionem nostram venire praesumpserint; tu eos a praesumptione hujusmodi per excommunicationis in personas, et interdicti in Civitatem eorum sententias per te, vel per alium appellatione remota compescas.*“

⁸⁰³ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 395.

⁸⁰⁴ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 468ff.

⁸⁰⁵ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 468 u. 469: „*Apostolicae dignitatis deposcit officium, ut destitutas praesidio Praelatorum Ecclesias condignae provisionis consolemur effectu ita; quod ibi Deo propitio, et cultus vigeat Divini nominis, et consurgat prosperitas, quibusque cessantibus detrimentis.*“

Anders ist das Exordium an die Kommune von Ascoli Piceno gestaltet. Hier wird nicht von den päpstlichen Aufgaben, sondern von den Pflichten der Gläubigen gesprochen, dem Papst bereitwillig Gehorsam und Demut entgegenzubringen.⁸⁰⁶ Dies ist recht ungewöhnlich, wurde ja bislang gegenüber weltlichen Adressaten die Verwendung einer freundlichen und zuvorkommenden Sprache festgestellt, während gegenüber kirchlichen Prälaten meist ein eher befehlender Tonfall genutzt wurde. Eine Erklärung dafür ist sicherlich die Zugehörigkeit der Kommune von Ascoli Piceno zum Kirchenstaat, wodurch die Stadt in einer Abhängigkeit zum Papst stand und demnach auch weltlichen Gehorsam zu leisten hatte.

Im folgenden Satz setzt die Narratio ein. So wird zunächst von der vakanten Pfarrstelle gesprochen und dem päpstlichen Wunsch, den Adressaten die Mühen zu ersparen, die solch eine Vakanz mit sich bringe, weshalb man den ehrwürdigen Bruder Raynald bestimmt habe, diese Stelle zu füllen.⁸⁰⁷ Gleich im Anschluss werden die Tugenden aufgelistet, durch die sich Raynald für dieses Amt auszeichne. So sei er ein besonders gottgefälliger Mann, umsichtig, sowohl geistig wie weltlich besonnen, der aufgrund seiner strahlenden Verdienste bereits durch das Kapitel zum Bischof gewählt worden sei. Durch ihn entstünde damit der genannten Kirche eine Förderung an Ehren und Würden.⁸⁰⁸

In der im nächsten Satz folgenden Petitio werden die Adressaten nun dazu aufgefordert, den Bischof freudvoll und gehorsam zu empfangen und sich seiner Amtsgewalt zu beugen, so dass man sich ewiglich an den Früchten der väterlichen Güte erfreuen könne.⁸⁰⁹

Einen Tag darauf, am 13. Februar wandte sich Alexander IV. in einer Rechtsentscheidung an den Bischof Gualtiero von Sovana.⁸¹⁰ Die Narratio des Briefes berichtet, dass der Bischof über den Guardian und die Minderbrüder

⁸⁰⁶ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 470: „*Laudis humanae praeconium, et praemium gratiae Divinae acquiritur, si spiritualibus Patribus a devotis filiis condigna reverentia promptis affectibus impendatur.*”

⁸⁰⁷ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 468ff.: „*Inde sit, quod cum Ecclesia vestra pastore vacaret, nos volentes obviare dispendiis, quae praetextu vacationis diutinae sibi poterant imminere [...].*”

⁸⁰⁸ Ebd.: „*virum utique timoratum, et providum, ac in spiritualibus et temporalibus circum-spectum [...] quem vos propter sua clara merita, sicut laetantes accepimus, medio tempore in vestrum Episcopum elegistis dicta Ecclesia, et honoris augmentum consequi, et in prosperis, Deo propitio, debeat ampliari.*”

⁸⁰⁹ Ebd.: „*ita quod idem Episcopus in vobis devotionis filios invenisse gaudeat; et vos per consequens in eo fructum paternae benivolentiae semper gratulemini reperisse.*”

⁸¹⁰ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 471.

der Stadt Proceno die Exkommunikation verhängt hatte, nachdem diese sich geweigert hatten, die Kirche S. Martino mit allen dazugehörigen Besitztümern herauszugeben, da der Bischof von Viterbo ihnen diese Kirche zur Nutzung übertragen hätte. Die Minderbrüder hätten sich deshalb an den Papst gewandt, damit dieser sich durch seine väterliche Sorgfalt der Sache annehme.⁸¹¹

Bischof Gualtiero solle demnach die Exkommunikation aufheben, ansonsten würde man sich an den Archipresbyter von Orvieto wenden, damit dieser die Sentenz löse. Dies tat man denn auch noch am gleichen Tag.⁸¹²

Drei Monate später, am 15. Mai, rief Alexander IV. den Erzpriester zur Tat auf. Die Narratio gibt erneut einen Bericht über die Geschehnisse in Proceno, ist an dieser Stelle jedoch um einiges umfangreicher als noch drei Monate zuvor. So wird erklärt, dass die Franziskaner eine Schenkungsurkunde von Bischof Alferius von Viterbo erhalten hätten, durch die sie die Übertragung beweisen könnten.⁸¹³ Es scheint jedoch, dass die Urkunde nicht volle Rechtskräftigkeit besaß, weil die Zustimmung des Kapitels von Viterbo nicht eingeholt worden war, ein formaler Fehler, den Alexander IV. hier nun durch den Einsatz seiner *plenitudo potestatis* tilge.⁸¹⁴ Weiter wird von dem Vorgehen des Bischofs von Sovana berichtet, der, obwohl es seine gottgeschuldete Aufgabe sei, die Minderbrüder durch wohlwollende Gunst zu fördern, sich dazu entschieden hatte, sie zu verfolgen.⁸¹⁵ So vertrieb er sie aus der Kirche, sich dabei nicht scheuend, mit Gewalt vorzugehen, bis Blut floss, und verhängte, gegen das göttliche Recht verstoßend und zur Beleidigung des apostolischen Stuhls, über sie und ihre Wohltäter die Sentenz der Exkommunikation.⁸¹⁶

In der anschließenden *Petitio* wird der Erzpriester von Orvieto nun angewiesen, den Bischof von Sovana zu ermahnen und anzuleiten, dass dieser die Brüder in ihre Kirche zurückkehren lasse und die Exkommunikationssentenz

⁸¹¹ Ebd.: „*Quare iidem Guardianus, et Fratres Nobis humiliter supplicarunt, ut providere super hoc paterna sollicitudine curaremus.*“

⁸¹² Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 472.

⁸¹³ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 489: „*prout in publico instrumento confecto exinde plenius dicitur contineri.*“

⁸¹⁴ Ebd.: „*ac defectum ex eo in hujusmodi collatione habitum, quod Capituli Viterbien. non intervenit consensus, suppletentes de Nostrae plenitudine potestatis.*“

⁸¹⁵ Ebd.: „*Sed Ven. Frater noster .. Suanen. Episcopus se Fratrum ipsorum persecutorem constituens, qui deberet ipsos propter Deum benigno favore prosequi [...].*“

⁸¹⁶ Ebd.: „*eos per familiam suam a praefata Ecclesia non absque injectione manuum in aliquos eorum usque ad effusionem sanguinis temere violenta nequiter, et ignominiose fecit expelli, sententia excommunicationis nihilominus in benefactores eorum autoritate propria contra justitiam promulgata in Divinam et Apostolicae Sedis injuriam [...].*“

aufhebe, ferner sollen sie wegen ihres erlittenen Unrechtes Wiedergutmachung von ihm erhalten. Sollte dies nicht den erwünschten Frieden bringen, solle der Bischof an die Kurie zitiert werden, wo er sich vor Alexander IV. selbst erklären müsse.

Der hier dargelegte Briefverlauf zeigt die Arbeitsweise der Kurie und das entschiedene Vorgehen in dieser Angelegenheit auf. Wiederholt lässt sich feststellen, dass Alexander IV. in Streitigkeiten zwischen Mendikanten und Weltklerus eingriff und dabei klare Partei für die Mendikanten ergriff. Hier wird eine vermeintlich ungültige Besitzübertragung bestätigt und das Vorgehen des hiesigen Bischofs aufs schärfste verurteilt. Dabei ist auch der päpstliche Verweis auf die geschuldete Förderung der Mendikanten seitens des Bischofs interessant, eine Pflicht, die dieser offensichtlich vernachlässigt hatte. Dafür wird er nicht nur öffentlich gerügt, sondern, sollte er seine Handlungen nicht rückgängig machen, sogar an die Kurie zitiert.

Im Spätsommer, genau genommen am 17. September, beauftragte Alexander IV. Bischof Filippo von Terni damit, die Kapelle S. Cassiano den ansässigen Minderbrüdern zur Nutzung zu übertragen.⁸¹⁷ Grund dafür war auch hier wieder, dass der ihnen bislang zugewiesene Ort zu klein geworden war, um dort Haus und Nebengebäude zu errichten. Solch eine Förderung hätten sich die Brüder aber aufgrund ihrer heiligen Lebensweise (*sanctae conversationis*) verdient.⁸¹⁸ Die *Conclusio* verweist auf die Freuden, die der Bischof, solle er der päpstlichen Bitte (*preces*) nachkommen, bei den Minderbrüdern auslöse, und auf die Verdienste, um die er sich beim Papst selbst durch seine Demut verdient machen würde.⁸¹⁹ In Anspielung auf den Beginn des Schreibens, wo die Förderung der Mendikanten als eine der frommsten Handlungen beschrieben wird, wird so dem Bischof die doppelte Auszeichnung in den Augen des Papstes in Aussicht gestellt.

⁸¹⁷ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 507.

⁸¹⁸ Ebd.: „*Dilectos filios Fratres Ordinis Minorum speciali gratia et favore illa de causa dignos potissime reputamus, quia toto cordis effectu ad hoc semper intendunt, ut per sanctae conversationis, et vitae studium in conspectu Dei, et hominum valeant complacere.*”

⁸¹⁹ Ebd.: „*Preces nostras taliter admissurus, quod praedicti Guardianus, et Fratres in te, quam sperant, gratiam se invenisse laetentur; Nosque devotionem tuam possimus exinde merito commendare.*”

Zehn Tage später, am 27. September, bestätigte Alexander IV. schließlich den Minderbrüdern in Rom die von Innocenz IV. 1252 vorgenommene Übertragung von S. Maria in Aracoeli.⁸²⁰ Der Brief folgt den hierbei üblichen Formen und weist weder Besonderheiten in der Lexik noch in seiner Rhetorik auf, dennoch ist die Betrachtung rein intertextuell interessant. Am 28. November 1250 hatte Alexander IV. nämlich, damals noch als Kardinalbischof von Ostia und Velletri diese Übertragung vorgenommen und darüber ein Notariatsinstrument aufsetzen lassen. Dieses war dann am 5. Juli 1252 von Innocenz IV. bestätigt und in Abschrift mit in die Littera aufgenommen worden.⁸²¹ Der Befehl Innocenz IV. an Rainald von Jenne, die Übertragung vorzunehmen, stammte vom 26. Juni 1250.⁸²²

Auch in dem innocentianischen Schreiben findet sich der Einsatz einer Lichtallegorie in der Form von hellstrahlenden Lampen und hellen Lichtern, die das kirchliche Firmament erhellen, um die besondere Frömmigkeit der Franziskaner zu beschreiben.⁸²³ Dies zeigt, dass es sich bei der bislang in den Briefen Alexanders IV. wiederholt auftretenden Form der Lichtallegorie erneut nicht um eine Erfindung der alexandrinischen Kanzlei handelt, sondern wieder um eine bereits früher existente kuriale Tradition.

1260

Am 5. März wandte sich Alexander IV. an den Podestà und die Kommune der Stadt Orte.⁸²⁴ In einer ausführlichen Narratio wird ein Bericht über die Übertragung der Kirche Sant'Angelo durch den Bischof von Orte, den Franziskanerbruder Petrus de Popleto, an die ansässigen Franziskaner gegeben. Da ihr ursprüngliches Haus durch häufige Überschwemmungen durch den Tiber unbewohnbar geworden war, hatte der Bischof ihnen zunächst die Kirche San

⁸²⁰ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 513.

⁸²¹ Bullarium Franciscanum I, Inn. IV., Nr. 418.

⁸²² Bullarium Franciscanum I, Inn. IV., Nr. 330.

⁸²³ Ebd.: „*Lampas insignis caelestium exemplarium adornata fulgoribus rutilans in Domo Dei corusco sydere novae lucis, quam ad illuminationem Fidei, divini cultus augmentum, et Spinosa Christi multiformen pulchritudinem amplianda in dilectis filiis Fratribus Ordinis Minorum Religiosae institutionis redivivus fervor accendit [...]*.”

⁸²⁴ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 539.

Teodoro in Orte übertragen wollen, was der Orden jedoch abgelehnt hatte. Daraufhin stellte er ihnen die Kirche Sant'Angelo zur Verfügung.⁸²⁵ Dies hatte Alexander IV. nach eigener Aussage auch bestätigt, die tatsächliche Verleihungsurkunde fehlt jedoch.⁸²⁶ Doch nachdem die Brüder die Kirche Sant'Angelo in Besitz genommen hatten, wurden sie unter Drohungen und Schrecken gewisser böser Menschen (*quorundam malorum hominum minas et terrores*) von dort vertrieben. Daher habe Alexander IV. den Rektor von Tuszien, seinen Kaplan Magister Raynerius von Viterbo damit beauftragt, den Minderbrüdern ihren Besitz zurückzubringen.⁸²⁷ Erst nach diesem langen Bericht setzt die *Petitio* ein, in der der Stadt Orte unter Androhung einer Strafe von 1000 Mark Silber befohlen wird, jenen Rektor mit Rat und Tat zu unterstützen und die Minderbrüder vor weiteren Belästigungen zu beschützen.⁸²⁸ Reicher Lohn wird erneut in der *Conclusio* versprochen, sollte man den päpstlichen Bitten nachkommen.⁸²⁹

Aufbau und Formular des Briefes machen deutlich, dass es sich bei der *Narratio* um mehrere ältere Briefe handelt, die in diesem Zusammenhang bereits zuvor ausgestellt und versandt worden waren und für diesen Brief eigens abgeschrieben und zusammengefügt worden sind. Dies wird insbesondere dadurch deutlich, dass sich Formeln wie *nosque ipsorum supplicationibus inclinati* oder

⁸²⁵ Ebd.: „*Episcopus Ortanus considerans, quod in loco, in quo habitabant, propter frequentem inundationem Tyberis commode morari non poterant, eis Ecclesiam Sancti Theodori Ortari cum domibus, Claustro, quodam orto, juribus, et pertinentiis sibi cohaerentibus ordinaria auctoritate concessit [...] Cumque postmodum praedicti Minister, et Fratres Ecclesiam ipsam, domos, Claustrum et Ortum praedicta duxerint resignare; et renuntiaverint juri, quod ipsis in eis fuerat acquisitum; idem Episcopus Ecclesiam Sancti Angeli cum domibus, Claustro, quodam orto, juribus, et pertinentiis suis eis cohaerentibus, ubi commodius manere possunt [...].*”

⁸²⁶ Ebd.: „*Nosque ipsorum supplicationibus inclinati, quod super renunciatione hujusmodi, et concessione facta eis de dicta Ecclesia S. Angeli, domibus, Claustro, Orto, juribus et pertinentiis praedictis pie, ac provide factum exititi, ratum et firmum habentes id auctoritate Apostolica duximus confirmandum; defectum, qui fuit in concessione praedictae Ecclesiae Sancti Angeli ex eo, quod ad id consensus Ortani Capituli non accessit, supplentes de Apostolicae plenitudine potestatis.*”

⁸²⁷ Ebd.: „*unde dilecto filio Magistro Raynerio de Viterbo Cappellano nostro Patrimoni Beati Petri in Tuscia Rectori damus Nostris litteris in mandatis, ut dictos Ministrum, et Fratres in corporalem possessionem praedictae Ecclesiae Sancti Angeli, et Orti, jurium et pertinentiarum ejus per se, vel per alium reducat, et defendat reductos.*”

⁸²⁸ Ebd.: „*Quocirca Universitatem vestram rogamus et hortamur attente, sub poena mille Marcarum argenti, per Apostolica vobis scripta praecipiendo mandantes, quatenus eidem Rectori ad hoc, quoties ab eo fueritis requisiti, impendentes consilium, auxilium et favorem, non permittatis dictos Ministrum et Fratres super hoc, quantum in vobis fuerit, ab aliquibus molestari.*”

⁸²⁹ Ebd.: „*Preces autem, et praeceptum nostrum taliter adimplere curetis, quod praedicti Minister, et Fratres fulti vestro praesidio in eadem Ecclesia possint in quiete animi Domino famulari; nosque devotionem vestram possimus exinde merito commendare.*”

contradictores spiritualiter et temporaliter appellatione postposita compe-scendo mitten im Brief finden lassen, wo diese sonst die *Petitio* einleiten oder abschließen.

Am 27. Juni meldete Alexander IV. dem Erzbischof von Bar, einem Minderbruder namens Lorenzo Hortano, die Besetzung des Bistums von Sapa mit dem Minderbruder Petrus de Tybure.⁸³⁰ Die Argumentation ähnelt hierbei stark *Apostolice dignitatis*.⁸³¹ Wieder wird der Grund der Beschwerlichkeit angeführt, die eine lange Vakanz einer Pfarrei mit sich bringe und die Alexander IV. so verhindern wolle. Als Argument für seine Wahl des Minderbruders Petrus de Tybure wird seine gebildete und umsichtige Natur betont, ebenso wie seine Umsicht in spirituellen und weltlichen Dingen.⁸³²

Betrachtet man die päpstliche Förderung, so fällt zunächst auf, dass Alexander IV. stark bemüht war, die Minderbrüder auch nach außen hin abzusichern und das Wachstum ihres Ordens sicherzustellen. Von Beginn an lässt sich dabei der weltgeistliche Widerstand ausmachen, auf den die Bettelorden wieder und wieder stießen. Alexander IV. positionierte sich klar auf der Seite der Mendikanten und versuchte wiederholt, die Bischöfe in ihrem anti-mendikantischen Handeln einzuschränken und zu gegenteiligem Handeln aufzufordern. Schenkungen und Besitzübertragungen fanden innerhalb des *Patrimonium Petri* statt, also in den Gebieten, denen Alexander IV. als weltlicher Herr vorstand. In Fällen, in denen sich Besitzungen nicht auf dem Boden des Kirchenstaats befanden, musste er sich zunächst an die Bischöfe wenden und auf ihre Beihilfe appellieren. Etwas, das er auch sehr häufig tat, wenn es zu Konflikten zwischen den weltgeistlichen Prälaten und den Mendikanten gekommen war. Hierbei präsentiert er sich stets als Schutzherr der Bettelorden.

Stilistisch ist hierbei insbesondere *Patris aeterni* von Interesse, da in diesem Schreiben alle Tugenden und Leistungen der Bettelorden zusammengebracht wurden, durch die sie in den Augen Alexanders IV. Förderung und Unterstützung verdienten. Demgemäß verbreiteten sie den Namen Gottes in der Welt, förderten den rechten Glauben und kämpften vehement gegen die Häresien.

⁸³⁰ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 567.

⁸³¹ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 468ff.

⁸³² Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 567: „*lectum filium Fratrem Petrum de Tybure Ordinis Minorum virum utique litteratum, et providum, ac in temporalibus, et spiritualibus circumspectum, nobisque meritis suae probitatis acceptum* [...]“

Dabei lässt sich die Verwendung einer Licht-Allegorie feststellen, die die Heiligkeit und die Reinheit des Glaubens der Franziskaner betonen soll. Besonders deutlich wird dies auch in der Littera *Nec incongruum* herausgestellt, in der die Förderung des Ordens als Lampenöl beschrieben wird, durch die die Laterne der Demut besonders lang und hell brennen könne.⁸³³ Eine Argumentationsweise, die sich auch bei innocentianischen Briefen finden lässt. Durch Pauluszitate wird zudem assoziativ die Verbindung der Franziskaner mit den einstigen Aposteln hervorgehoben, als deren Nachfolger sich der Orden ja verstand. Das Vorgehen Alexanders IV. wird damit durch die besonders gottgefällige und für die Kirche förderliche Lebensweise der Franziskaner gerechtfertigt, die es zu unterstützen gelte. Durch die Verwendung des Begriffs der *paterna sollicitudo*, die väterliche Sorgfalt, wird die enge Beziehung Alexanders IV. zu den Franziskanern betont, die er wiederholt als Lieblingsorden bezeichnet und den er auch als solchen behandelt. Doch ist dieses Handeln, wie gezeigt wurde, nicht gänzlich selbstlos. Durch das Betonen des gottgefälligen Lebens der Franziskaner zeigt sich Alexander IV. als gewissenhafter und einsichtiger spiritueller Führer, dem das Wohl der gesamten Christenheit am Herzen liegt.

1.2. Seelsorge und Predigeramt

Mit *Quoniam abundavit* hatte Gregor IX. 1237 den Bettelorden eine allgemeine Predigt- und Seelsorgeerlaubnis gewährt und sie damit quasi zur Speerspitze der bereits von Innocenz III. 1215 eingeforderten pastoralen Reform gemacht.⁸³⁴ Durch ihre Selbstinszenierung als theologische Elite und Verkörperung der *vita apostolica* erfreuten sich die Bettelorden schon bald innerhalb der Bevölkerung großer Beliebtheit⁸³⁵. Die Menschen strömten zusammen, um ihre Predigten zu hören und sich von ihnen die Beichte abnehmen zu lassen.⁸³⁶ Doch gerade dies führte, wie bereits festgestellt werden konnte, zu wiederkehrenden Konflikten und Rivalitäten zwischen den Mendikanten und den lokalen

⁸³³ Bullarium Franciscanum II, Alex IV., Nr. 89.

⁸³⁴ Bullarium Franciscanum I, Greg. IX., Nr. 224; vgl. dazu SICKERT, Wenn Klosterbrüder zu Jahrmarktsbrüdern werden, S. 117-122.

⁸³⁵ ERTL, Religion und Disziplin, S. 229f.

⁸³⁶ SCHÜTZ, Hüter der Wirklichkeit, S. 52; SICKERT, Wenn Klosterbrüder zu Jahrmarktsbrüdern werden, S. 118.

Bischöfen, die sich hierin ihren eigenen Amtskompetenzen und den daraus resultierenden Einnahmen beraubt sahen.⁸³⁷ Vorwürfe gegen die Bettelorden wurden laut, die ihnen die Zersetzung der kirchlichen Hierarchie vorwarfen und sie der Häresie beschuldigten. Innocenz IV. reagierte auf die Vorwürfe der Weltgeistlichkeit am 22. November 1254 mit der Littera *Etsi animarum*, in der er alle bis dato verliehenen Genehmigungen der Mendikanten widerrief, die ihnen die freie Predigt und die *cura animarum* gestatteten.⁸³⁸ Doch diese Verfügung sollte nicht von langer Dauer sein. Quasi als erste Amtshandlung, nur zwei Tage nach seiner Inthronisierung am 22. Dezember, annullierte Alexander IV. mit *Nec insolutum est* die Littera seines Vorgängers.⁸³⁹

Das Schreiben setzt sich aus den Briefteilen Exordium, Narratio und Petitio zusammen. Auf eine Conclusio oder Sanctio wurde verzichtet. Eröffnet wird das Exordium anhand der korrespondierenden Partikel *nec insolitum – nec novum* und gibt damit direkt das Thema des Briefes an. Es sei weder ungewöhnlich noch neu, dass Dinge, die in Eile oder aus Pflichtgefühl entstehen, fehleranfällig seien und daher aufmerksamer Untersuchung benötigten.⁸⁴⁰ Hieran schließt sich die Narratio an, die von Briefen berichtet, die während des Pontifikats Innocenz' IV. ausgestellt worden seien, die allen Mönchen, ungeachtet ihrer Profess, einige Einschränkungen auferlegten. Sechs dieser Einschränkungen werden nun formlos, hintereinander aufgezählt, lediglich durch das Adverb *nec* voneinander abgetrennt. Da die aufgezählten Vorschriften allesamt Einschränkungen der Predigtstätigkeit sind, wird hier rasch ersichtlich, dass es sich bei dem von Alexander IV. angeführten Schreiben nur um *Etsi animarum* handeln kann.⁸⁴¹

Die hierrauffolgende Petitio greift das im Exordium angesprochene Thema der notwendigen Überprüfung wieder auf. Nachdem Alexander IV. nämlich

⁸³⁷ SCHMIDT, Legitimität von Innovation, S. 385ff; SENSI, Conflitti per la cura animarum tra mendicanti, S. 427f; SCHLEYER, Anfänge des Gallikanismus im 13. Jahrhundert, S. 13ff.

⁸³⁸ CUP I 240, S. 267-270; zu den einzelnen Bestimmungen von *Etsi animarum* vgl. auch LANDINI, The Causes of the Clericalization, S. 71ff.

⁸³⁹ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 2.

⁸⁴⁰ Ebd.: „*Nec insolitum est, nec novum, ut ea, quae per occupationem, vel in festinantia fiunt, pro eo quod congruae deliberationis limam praetereunt, in propensioris considerationis reducantur examen, ut rectoria, et elimatoria per attentionem plenioris discussionis emanent.*”

⁸⁴¹ Ebd.: „*Parochianos alienos diebus Dominicis, et festivis non reciperent de cetero in suis Ecclesiis; seu Oratoriis temere ad Divina; nec ipsos ullatenus ad Poenitentiam admitterent sine suorum licentia Sacerdotum; nec eis in suis praedicarent Ecclesiis ante Missarum solemniam [...].*”

über diese Bestimmungen nachgedacht habe, habe er beschlossen, im Hinblick auf die Annehmlichkeiten des Friedens und des Trostes der Ruhe für die Kirche und ihrer Kleriker⁸⁴² diese gänzlich zu widerrufen. Deshalb befiehlt er allen kirchlichen Prälaten anhand des funktionstragenden Elements *Universitati vestrae per Apostolica scripta mandamus, quatenus*, augenblicklich aufzuhören, den Bestimmungen aus *Etsi animarum* Folge zu leisten, da sie keine Wirkung oder Kraft mehr innehaben.⁸⁴³

Interessant an diesem Brief ist nicht nur das rasche Vorgehen Alexanders IV. zur Förderung der Mendikanten. Gern wird dieses Schreiben als Hauptargument herangezogen, um die starke Unterstützung zu demonstrieren, die Alexander IV. den Bettelorden zukommen ließ.⁸⁴⁴ Doch zudem lässt sich anhand dieses Schreibens sehr eindrücklich auch der Umgang der Päpste miteinander erfassen. Innocenz IV. hatte, wohl auf Druck seitens der Weltgeistlichkeit, durch *Etsi animarum* die Möglichkeiten der Bettelorden stark eingeschränkt, etwas, das Alexander IV., der den Mendikanten wohl tatsächlich derart stark verbunden gewesen ist, wie Salimbene di Parma beschreibt, zutiefst zuwider gewesen sein muss. Doch in seinem Brief wird keinerlei Kritik an den Entscheidungen Innocenz IV. geübt. Weder werden seine Entscheidungen als falsch oder sein Handeln als verwerfenswert beschrieben. Vielmehr wird eine vermeintliche Kontinuität vorgeschützt und die menschliche Natur, die bei Eile und Pflichtgefühl zu Fehlern neige, als Handlungsargument vorgeschoben.

Doch trotz des raschen Eingreifens Alexanders IV. sollten die Belästigungen der Minderbrüder seitens der Prälaten auch im Folgejahr nicht aufhören. Aus diesem Grund wandte sich Alexander IV. 1255 mit weiteren Mahnschreiben an die Bischöfe und Prälaten. Am 24. April 1255 gingen zunächst Schreiben an die Bischöfe von Rimini, Forlì und Cesena aus, in denen sie streng angewiesen wurden, dem Franziskanerorden die geschuldete Liebe und Achtung entgegenzubringen und sie nicht länger durch die Sentenzen der Exkommunikation und des Interdiktes zu beleidigen.⁸⁴⁵

⁸⁴² Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 2: „*pacis commodum, et quietis solatium Ecclesiis, et Personis Ecclesiasticis potissime cupientes praefatas litteras [...]*.”

⁸⁴³ Ebd.: „*nullam deinde efficaciam habeant, vel vigorem.*“

⁸⁴⁴ SCHLEYER, Anfänge des Gallikanismus im 13. Jahrhundert, S. 30; LAWRENCE, The Friars, S. 155.

⁸⁴⁵ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 46.

Diese Litterae öffnen mit einer umfangreichen Narratio, in der nacheinander die einzelnen Vergehen aufgelistet werden, die an den Papst herangetragen worden seien. Der erste Satz sticht dabei mit seiner exordialen Tendenz heraus, da hier zwar zunächst nur allgemein auf die begangenen Beleidigungen Bezug genommen wird, durch Wortwahl und Umschreibung der beleidigten Partei, nämlich der Franziskaner und Dominikaner, jedoch bereits die Schwere des Verbrechens offengelegt wird. So schreibt Alexander IV., dass er davon gehört habe, wie die Bettelorden, die durch ihr frommes Gemüt (*pio affectu*) unter allen Religiösen besonders geachtet und als Diener Christi (*Ministros Christi*) und getreue Verwalter der Ämter Gottes (*Ministeriorum Dei dispensatores fideles*) wie geliebte Söhne des apostolischen Stuhles (*dilectos Apostolicae Sedis filios*) seien, nicht mit der ihnen geschuldeten Liebe begleitet würden.⁸⁴⁶ Vielmehr belästigten und beleidigten die Prälaten sie und verfolgten sie gleich Heiden und Pseudo-Christen, wo diese doch auf dem Pfad der evangelischen Wahrheit wandelten und in Demut gegenüber dem apostolischen Stuhl stünden.⁸⁴⁷ So habe man die Orden an der öffentlichen Predigt durch Exkommunikationen und Interdikte gehindert, die ohne verständlichen Grund ausgesprochen worden seien und in ihrer Maßlosigkeit die Beleidigungen gegen die Orden vermehren.⁸⁴⁸ Ebenso würde man die Wohltäter der Orden mit gleichen Strafen an weiterer Unterstützung hindern.⁸⁴⁹ Obendrein würde man den Orden ihre Werkstätten, Ausstattungen und sogar die Lichter für die Kirchen vorenthalten oder entwenden, und durch das kirchliche Interdikt, sei es den Bürgern

⁸⁴⁶ Ebd.: „*quod Religiosorum pio a vobis relegato affectu, ipsos generaliter, et specialiter inter eos dilectos filios Minorum, et Praedicatorum Ordinum Fratres non tamquam Ministros Christi, et Misteriorum Dei dispensatores fideles, ac dilectos Apostolicae Sedis filios in latitudine prosequimini caritatis [...].*”

⁸⁴⁷ Ebd.: „*sed tamquam Ethnicos et Pseudo-Christos persequentes eosdem velut triticum cribrare, ipsos expetitis multisarie, multisque modis, ac diversis eos injuriis, reverentia Dei, cujus iidem in via veritatis Evangelio serviunt, dictaeque Sedis devotione postpositis, molestantes.*”

⁸⁴⁸ Ebd.: „*excommunicationum in eos de facto sententias nulla rationabili causa dictante, sed propriae magis voluntatis impulsu sine modo in eorum crassantis injurias, fulminatis [...].*”

⁸⁴⁹ Ebd.: „*Benefactores et devotos eorum participantes cum eis, tamquam ligati, vel obnoxii talibus sic prolatis sententiis iidem Fratres existant, excommunicatos, et vitandos esse denunciatis per vos, et per alios etiam facitis denunciari eosdem; ut demum occasione hujusmodi, communione ipsis subtracta, fidelium pia etiam ab eis eleemosinarum subsidia subtrahantur.*”

ihrer Städte nicht möglich, den Ordensbrüdern bei ihren Predigten zuzuhören.⁸⁵⁰ In den eigenen Predigten würden man sie dagegen verleumden und mit schlüpfriger Zunge (*lubricum linguae*), die sich zu wiederholen einen Papst nicht schicke (*quod Pontificalem nequaquam decet modestiam*), gegen die Minderbrüder wettern.⁸⁵¹ Hierauf folgt ein Einschub, der erneut die Leistungen und Tugenden der Bettelorden hervorhebt. So seien sie die Helligkeit im Gewölk der derzeitigen Stunde, die bei ihrer Arbeit zu unterstützen seien.⁸⁵² Dieser Anweisung wird eine Metapher vom Hausbau zur Seite gestellt. Man solle im Tempel des Herrn eine Stütze sein, in Lobpreisung eine Wand hochziehen, eine große Säule im Hause Gottes errichten, die den genannten Brüdern wiederum Hilfe und Stütze sei.⁸⁵³ Eventuell verweist diese spezielle Metaphorik, die sich so in keinem anderen Schreiben Alexanders IV. finden lässt, auf die Heiligenvita des Franziskus. Gemäß dem zweiten Lebensbericht des Thomas von Celano hatte Franziskus seine Berufung ja durch Christus erhalten, der ihn dazu aufforderte, sein in Ruinen liegendes Haus wiederaufzubauen.⁸⁵⁴ Und tatsächlich hatte Franziskus nach seiner Konversion als erstes die verfallenen Kirchen San Damiano und San Pietro della Spina in Assisi wiederaufgebaut. Durch solch eine metaphorische Verknüpfung des Briefes mit der Franziskus-

⁸⁵⁰ Ebd.: „*Quartam insuper de eleemosinis, et legatis, quae clementi erogatione Fidelium eorumdem, et ultima dispositione ipsorum nominatim, et specialiter pro Fabricis, ornamentis, et luminaribus Ecclesiarum suarum, et pro aliis ad perpetuum divinum cultum interdum Fratribus ipsis proveniunt, deberi ea vobis indebite asseritis, exigitis, et extorquere nitimini ab iisdem, et quidem si ut indebitam solvere ipsam abnuerint; ne Populi Civitatum vestrarum ad Praedicationes suas interveniant; neque ipsorum adeant loca divina ibi audituri officia, et consilia more solito suscepturi salutis, Ecclesiasticis eos cohibetis saepius Interdictis.*”

⁸⁵¹ Ebd.: „*His quoque aliis, atque aliis non contenti, quibus Ordines et Fratres eosdem in scandalum grave ipsorum et derogationem suorum Ordinum vehementem nimium injuriose tractatis ad diffamationem suam, et Ordinum ipsorum infamiam, adversusque eosdem Fratres in lubricum linguae (quod Pontificalem nequaquam decet modestiam) in vestris praedicationibus prorumpentes defertis, ac diffamatis plerumque Minores ipsos apud bonos, et graves de haereseos crimine, integramque Fidelium opinionem ad eos in magnum ipsorum obprobrium, non absque ingenti divinae Majestatis offensa horrendis detractionum jaculis vulneratis.*”

⁸⁵² Ebd.: „*Caeterum si diligenter attendere curaretis, quantum in saeculi hujus nubilo positus Jubar lucis per Fratres ipsos, eorumque Ordines ad vitam illuxerit, et salutem; si debita etiam meditatione in vestris revolveritis animis, quantis per vitae ipsorum exempla conspicua universalis Ecclesia Dei virtutum hactenus incrementis profecerit [...].*”

⁸⁵³ Ebd.: „*jugiterque Catholicae Fidei cultu proessio proficiat Christiana; ad sustentandum utique tam utilem in Templo Dei, tantumve constructum in eis laudabilis structurae parietem, velut erectae in Domo Domini grandes fulcimenti columnae opportunum praeberi erga Fratres, et Religiosos praedictos subsidium; nullumque ad dissipationem ipsius excidium amaretis.*”

⁸⁵⁴ Thomas von Celano, Leben und Wundertaten, S. 164.

vita wird zum einen die Rechtmäßigkeit des Ordens hervorgehoben, zum anderen aber auch der göttliche Auftrag an Franziskus zum Auftrag aller Kleriker erhoben. Argumentativ werden die Franziskaner hiermit erneut als Vorbild umschrieben. Ferner wird auf einer weiteren Ebene auch noch einmal durch die Verwendung franziskanischer Metaphorik durch den Papst die enge Verbindung zwischen ihm und dem Bettelorden deutlich gemacht.

Des Weiteren sei bekannt, so die *Litterae*, dass jede Beleidigung, die seitens des Klerus gegenüber den Bettelorden begangen würde, zugleich auch ein Stachel im Fleisch des Papstes selbst sei, der bis zu seiner Erhöhung zum höchsten Amt selbst stets Helm und Schirm des Ordens gewesen war. Damit wird auf das Amt des Kardinalprotektors angespielt, das Rainald von Jenne ab 1227 innegehabt hatte.⁸⁵⁵ Dieser Verweis auf seine persönliche Verbindung zu den Franziskanern ist bemerkenswert, da es sich hier um das einzige Mal handelt, dass Alexander IV. derart direkt auf seine eigene Beziehung zu den Minoriten eingeht. Damit wird die im vorherigen Satz angesprochene abstrakte Verbindung des Papstes mit dem Orden jetzt auch durch faktische Argumente unterstrichen und durch die Körpermetapher des geteilten Schmerzes zum Beginn des Satzes noch einmal gesteigert.

Im nächsten Satz folgt die *Petitio*, eingeleitet durch ein zusammenfassendes Fazit, dass die Prälaten nun sicherlich, nach den genannten Gründen ihre Fehler einsehend, die Beschwerlichkeiten ohne weitere Schwierigkeiten widerriefen.⁸⁵⁶ Hierauf folgt mit dem funktionstragenden Element *Fraternitatem vestram rogandam per Apostolica vobis scripta firmiter praecipiendo mandantes, quatenus* der päpstliche Befehl, die genannten Exkommunikationen aufzuheben und ab sofort von allen Verbrechen und Beleidigungen gegen die Bettelorden abzusehen. Anhand eines Attributsatzes wird noch einmal auf die Tugend der Minoriten Bezug genommen. Sie seien mit der Pflege der göttlichen

⁸⁵⁵ Ebd.: „*quodque ante promotionem nostram ad Summi Pontificatus apicem sub nostri cura regiminis, et praecipuae defensionis praesidio constiterit idem Ordo; liquido absque diuturna vobis discussione clarebit; quod intima cordis nostri gravis tangantur punctiois aculeo in hujuscemodi, et quibuscumque dictorum Fratrum molestiis, injuriisque sui Ordinis adeo morditivis.*“

⁸⁵⁶ Ebd.: „*Credentes itaque, quod nostri super his vehementi animi turbatione percepta, affectione quoque inlecta eximia, qua Minores eosdem, suumque Ordinem abundantia caritate complectimur; illata ipsis per vos revocare gravamina sine cujuslibet morae, vel difficultatis objectu, et ab inferendis prorsus desistere propositum consultius assumatis [...].*“

Pflanzen betraut worden, seien wahre Freunde Christi und des apostolischen Stuhls und verdienten dadurch fortwährende Verehrung und Liebe.⁸⁵⁷

Sollten die Bischöfe jedoch nicht, so die Conclusio, von ihrem derzeitigen Verhalten abweichen, werde man die Bischöfe von Imola und Ferrara entsenden, um Sorge zu tragen, dass dies geschehe.⁸⁵⁸ Sollten die Bischöfe jedoch tatsächliche Gründe haben, gegen die Bettelorden vorzugehen, sollen sie diese vorlegen, damit diesen nachgegangen werden könne.⁸⁵⁹

Der Duktus und die Argumentation dieser Littera sind bemerkenswert. Zwar ist der Umgang des Papstes mit den hohen Würdenträgern ein deutlich respektvollerer, doch lässt sich anhand des Inhalts und der Argumentation erkennen, wie unzufrieden Alexander IV. mit dem Verhalten der Bischöfe gewesen ist. Die Argumentationslinie weist eine klare Schwarz-Weiß-Zeichnung auf. Das Vorgehen der Prälaten wird mit negativen und abwertenden Adjektiven umschrieben, während ihren Handlungen argumentativ jegliche Grundlage entzogen wird. Die Mendikanten werden als Lichtgestalten des christlichen Glaubens umschrieben, deren Handeln stets als gottgefällig anzusehen ist und die volle Unterstützung des Papstes innehält. Unterstrichen wird dies zudem durch die oben beschriebene Konstruktion des engen Vertrauensverhältnisses zwischen Papst und Bettelorden.

Im September gingen weitere Mahnschreiben aus, dieses Mal an den Bischof von Spoleto und von Assisi.⁸⁶⁰ Wieder hatten die Bischöfe die Minderbrüder bei der Ausübung ihres Predigeramtes gehindert, weshalb sich Alexander IV. nun direkt an diese wandte. In seinem Schreiben informierte er die Bi-

⁸⁵⁷ Ebd.: „*pro nostra et Sedis Apostolicae reverentia erga Minores praedictos, quos velut culturae plantationem caelestis, et vero Christi amicos, nostros quoque, ac dictae Sedis filios speciales, pietatis studiis debitae assidue confovere; vestros in melius benevolentiae immutetis affectus, et praedictas excommunicationum sententias relaxantes, ac hujusmodi revocantes gravamina, provide per vos ipsos prosequi, et tractare curetis eosdem opportuni favoris auxiliis in sinceram dulcedine caritatis ab ipsorum offensis quibuslibet, et injuriis desistendo penitus [...].*”

⁸⁵⁸ Ebd.: „*Alioquin noveritis, Nos venerabilibus Fratribus nostris Imolen. Et Feretrano Episcopis nostris dedisse litteris in mandatis; ut praemissa vobis revocare, ac corrigere negligentibus, iidem mandatum super his Apostolicum exequantur; Contradictores, auctoritate nostra, appellatione postposita compescendo.*”

⁸⁵⁹ Ebd.: „*Si qua vero sint, de quibus justam adversus Fratres ipsos habueritis materiam conquerendi, plane super iis vobis exhiberi faciemus justitiae complementum.*”

⁸⁶⁰ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 105.

schöfe zunächst, dass jeder, der die Brüder auf diese oder eine andere Art belästige, dies zum Schaden seiner eigenen Seele tue.⁸⁶¹ Im Folgenden wird erneut die enge Verbindung zwischen dem Papsttum und den Ordensbrüdern dargestellt. So werde der Orden nämlich durch den apostolischen Stuhl mit höchster Liebe begleitet und seine Brüder an seiner Brust des Geistes liebevoll gehalten. Der Papst werde dazu im Ausgleich im Zustand der Verehrung und Demut durch sie gestärkt. Deshalb wolle er die Franziskaner mit besonderen Wohltaten überschütten und ihnen weiterhin besonderen Schutz zukommen lassen, damit niemand ihnen Schaden zufügen könne.⁸⁶² Im Folgenden werden demgemäß alle Verfügungen und Erlasse seitens der Bischöfe, die die Rechte der Minderbrüder beschneiden, als ungültig erklärt und die Bischöfe dazu angewiesen, die Bettelorden nicht länger zu belästigen und in ihrer Arbeit einzuschränken.⁸⁶³

Am 15. Mai 1256, also knapp ein Dreivierteljahr später, ging ein Schreiben an den General- und alle Provinzialminister aus, das jedem Bruder das Begräbnis auf einem franziskanischen Friedhof erlaubte.⁸⁶⁴ Ein Jahr später, im Juli 1257, erhielten der Minister und die Ordensbrüder von Bobbio noch einmal gesondert die Erlaubnis zum allgemeinen Begräbnis.⁸⁶⁵ Der Brief ist identisch mit dem vom Mai 1256. Die Narratio leitet mit der bereits bekannten Formel *Cum a nobis petitur* ein.⁸⁶⁶ Dadurch wird auf die päpstliche Pflicht verwiesen, Bitten, die an den apostolischen Stuhl gerichtet werden, nachzukommen und

⁸⁶¹ Ebd.: „*Quidam insuper Parochiales Sacerdotes eosdem Fratres gravare, et molestare non cessant in animarum suarum periculum, ipsorum Fratrum injuriam, ac scandalum plurimorum.*”

⁸⁶² Ebd.: „*Cum igitur memoratum Ordinem pro eo maxime, quod fuit Nobis in minori tunc officio constitutis ab Apostolica Sede commissus, charitate praecipua diligamus; et Fratres ejusdem Ordinis tamquam praedilectos, et singulares filios intra mentis ubera carius amplexemur; iidemque Fratres firmarint in Nos, utpote in specialem Patrem, totius reverentiae, ac devotionis affectus, propter quod constanter in animo gerimus ipsos, et eundem Ordinem Apostolicae benevolentiae affluentia confovere; eisque continue adesse praesidiis opportunis: Nos pati nolentes, quod aliquid attentetur in ipsorum Fratrum praejudicium et gravamen [...].*”

⁸⁶³ Ebd.: „*non permittentes praedictos Fratres, eorumque Ordinem contra hujusmodi revocationem et constitutionem nostram ab aliquibus molestari; molestatores et contradictores hujusmodi per censuram Ecclesiasticam appellatione postposita compescendo; non obstante constitutione de duabus dietis edita in Concilio Generali.*”

⁸⁶⁴ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 189.

⁸⁶⁵ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 348.

⁸⁶⁶ Zur Formelhaftigkeit dieses Satzes und seiner Verwendung innerhalb der päpstlichen Korrespondenz vgl. THUMSER, Ernst Pitz wiedergelesen, S. 220ff.

durchzusetzen.⁸⁶⁷ Daher, so die *Petitio* im nächsten Satz, setze sich Alexander IV. wohlwollend (*grato*) für die gerechte Forderung (*justis postulationibus*) des Ordens ein, dass es jedem freistehe, auf franziskanischen Friedhöfen begraben zu werden. Niemand solle dadurch der Strafe der Exkommunikation oder des Interdiktes verfallen.⁸⁶⁸

Die rhetorische Grundlage dieser Verfügung ist somit nicht die enge Liebe und Verbundenheit, wie sie in den Schreiben an die weltgeistlichen Prälaten angeführt wurde, sondern vielmehr die päpstliche Pflicht, gerecht und wohlwollend allen Bitten nachzukommen, die an ihn gestellt werden. Dadurch erscheint die päpstliche Entscheidung an dieser Stelle weitaus weniger intim, schließlich besaß jeder Christ das Recht, sich mit seiner Bitte an den Papst zu wenden.

Ferner erhielten am 27. Juli 1256 alle Prälaten der Lombardei ein weiteres Mahnschreiben, in denen sie erneut aufgefordert wurden, von den Belästigungen gegenüber den Minoriten abzulassen.⁸⁶⁹ Das Formular folgt hierbei weitestgehend dem der bereits beschriebenen *Littera Nimis Iniqua* von Innocenz IV. vom 21. Juli 1245.⁸⁷⁰ Lediglich die *Petitio* weist soweit Veränderungen auf, nämlich dass die Prälaten dazu aufgefordert werden, nach Befragung ihres Gewissen und ihres Ansehens (*conscientiae ac famae vestrae*) von den genannten Beschwerlichkeiten abzulassen.⁸⁷¹ Alle erlassenen Interdikte, Suspensionen und Exkommunikationen erklärt Alexander IV. zudem für ungültig, da er nicht länger tolerieren wolle, dass die Brüder, deren Frömmigkeit er in seinem Herzen mit besonderer Liebe halte, weiterhin beleidigt würden.⁸⁷² Damit taucht an dieser Stelle erneut das Argument der tiefen Verbundenheit zwischen Papst und Franziskanern auf.

⁸⁶⁷ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 189: „*Cum a nobis petitur, quod justum est, et honestum, tam vigor aequitatis, quam ordo exigit rationis; ut id per sollicitudinem officii nostri ad debitum perducatur effectum.*“

⁸⁶⁸ Ebd.: „*Ea propter, dilecti in Domino filii, vestris justis postulationibus grato concurrentes assensu, Sepulturam Ecclesiarum vestrarum liberam esse decernimus; ut eorum devotioni, et extremæ voluntati, qui se illic sepeliri deliberaverint; nisi excommunicati, vel interdicti fuerint, aut etiam publici usurarii [...].*“

⁸⁶⁹ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 223.

⁸⁷⁰ Bullarium Franciscanum I, Inn. IV., Nr. 85.

⁸⁷¹ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 223: „*Universitatem vestram monemus attente per Apostolica vobis scripta firmiter praecipiendo mandantes, quatenus conscientiae, ac famae vestrae salubriter consulentes, universi et singuli a praenotatis praedictorum Fratrum gravaminibus penitus desistatis, subditos vestros ab iis arctius compescendo.*“

⁸⁷² Ebd.: „*Nos enim, cum hujusmodi dictorum Fratrum, quos suae Religionis obtentu inter alios Religiosus arctius amplexamur in visceribus charitatis, gravamina tolerare nolumus,*

Am 28. Dezember ging ein Rundschreiben an alle kirchlichen Prälaten aus, in denen Alexander IV. sie dazu aufforderte, die Minderbrüder in ihren Städten und Diözesen sowohl predigen zu lassen wie ihnen zu gestatten, die Beichte abzunehmen.⁸⁷³ Trotz seiner relativen Kürze von gerade einmal drei Sätzen, ist der Brief sprachlich stark ausgestaltet worden. Die ersten beiden Sätze enthalten ein umfassendes Exordium, in welchem, wohl in Anspielung auf Matth. 13, vom Acker der Kirche (*agro ecclesiae*) die Sprache ist. Auf diesen Acker habe der Papst einst die Brüder des Minderordens gepflanzt und seitdem durch göttliche Gnaden gehegt. Dadurch sei der Orden nicht nur stetig gewachsen, sondern zeichne sich gegenüber den anderen Setzlingen der Kirche (*plantari Dominica*) ferner durch das fortwährende Hervorbringen von Blumen und reichlich Früchten aus.⁸⁷⁴ Im zweiten Satz wird diese Metaphorik fortgesetzt, indem der Papst sich selbst als Bebauer jenes Ackers beschreibt, der die Förderung jenes Ordens durch den Eifer seiner beständigen Umsicht (*jugis diligentiae studio*) vorantreibe, so dass dieser von dem Tau der apostolischen Gnade stetig bewässert werde und Zuwachs erhalte.⁸⁷⁵

Der dritte Satz führt Narratio, Petitio und Conclusio durch die Konstruktion mit *Sane – verum quia – ita quod* in einem Gedankengang zusammen. Auf eine umfassende Rhetorik wird hier nun verzichtet und stattdessen direkter Bezug auf die Umstände in den Städten und Diözesen genommen. So berichtet die Narratio, dass dem Papst zu Gehör gekommen sei, dass den Minderbrüdern auf Befehl der Prälaten verboten sei, zu predigen oder die Beichte abzunehmen. Da es jedoch die Aufgabe jedes Geistlichen sei, das Seelenheil der frommen Menschen zu sichern, fordere Alexander IV. sie nun auf, den Minderbrüdern das

sicut etiam nec debemus; Omnes interdicti, suspensionis et excommunicationis sententias, si quas a vobis, vel vestrum aliquo praemissorum occasione in eosdem Fratres, vel ipsorum aliquem, seu Ecclesias, Oratoria vel Benefactores eorum promulgari contigerit, irritas decernimus et inanes.“

⁸⁷³ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 260.

⁸⁷⁴ Ebd.: „*Plantatus olim in Agro Ecclesiae Fratrum Minorum Ordo sic a suis primordiis, gratia operante Divina, laudabilibus incrementis successive profecit; quod assidue flores proferens copiosus honestatis, et producens uberius fructus vitae inter alia plantaria Dominica puritate conversationis, scientiae dono, et virtutis merito dignoscitur specialiter insignitus.*“

⁸⁷⁵ Ebd.: „*Unde nos in agro ipso cultores licet immeriti a Domino deputati eundem Ordinem grandi prosequi favore proponimus; et exaltationis ipsius jugis diligentiae studio multiplicitate procurare; ut Apostolicae gratiae rore continuo irroratus majoribus semper, Deo tribuente, consurgat, et dilatetur augmentis.*“

Predigen und das Beichtehören zu gestatten.⁸⁷⁶ Das Schreiben schließt mit dem Versprechen, dass damit dem Gewinn der Seele nichts weiter im Wege stehe und den Prälaten selbst so Anteil an der göttlichen Gnade zukomme.⁸⁷⁷

Der Brief folgt in seinem Aufbau somit der bereits bekannten Form, die sich durch ein reiches Briefformular mit elaboriertem Exordium und dem Versprechen auf Lohn in der Conclusio auszeichnet. Das Thema des umfangreichen Exordiums wird dabei in der sprachlich einfacher gestalteten Petitio wieder aufgegriffen. Was im Exordium somit noch rein metaphorisch angesprochen worden ist, nämlich die Pflege der Minderorden und ihre herausragende Stellung für die Kirche, wird im dritten Satz mit dem Verweis auf das Seelsorgeamt quasi zur kirchenrechtlichen Pflicht erklärt. Das Hauptargument zur Förderung, das sich auch in der rhetorischen Gestaltung der Schreiben wiederholt finden lässt, ist dabei die enge Verbindung zwischen Papsttum und Minderbrüdern, die anhand der Metaphorik des Gärtners und seiner gehegten Pflanzen herausgestellt wird.

Am 6. Mai 1258 wurde der Bischof von Perugia, Bernardo Cario, dazu aufgefordert, seine Anordnungen gemäß der Erteilung der Sakramente zu widerrufen.⁸⁷⁸ Bernardo hatte bestimmt, dass die Sakramente in seiner Diözese allein von priesterlichen Seelsorgern erteilt werden dürfen, nicht aber von anderen, selbst wenn diese eine besondere Lizenz oder einen Befehl darüber besitzen.⁸⁷⁹ Da Alexander IV. derartige Statuten jedoch als ungerecht und gegenteilig zum kanonischen Recht befunden habe, insbesondere da sie zum Nachteil der Bettelorden verfasst worden seien, fordert er Bischof Bernardo demgemäß durch die ihm geschuldete Nächstenliebe im Herrn (*deberes sincera prosequi in Domino caritate*) auf, diese Beschlüsse innerhalb von acht Tagen zu widerrufen.⁸⁸⁰ Sollte er sich weigern, dies zu tun, werde man den Bischof von Assisi damit beauftragen, dafür Sorge zu tragen.

⁸⁷⁶ Ebd.: „*verum quia ex debito Pastoralis officii vobis commissi tenemini personas Religiosas diligere, ac eis favorem benevolum impertiri praesertim in iis, in quibus salus animae procurator [...].*”

⁸⁷⁷ Ebd.: „*ita quod lucrum impediri nequaquam valeat animarum; vosque Divinam exinde gratiam ulterius habere possitis.*”

⁸⁷⁸ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 420.

⁸⁷⁹ Ebd.: „*ut nullus de Civitate, et Dioecesi Perusina poenitentiam recipiat ab alio, quam a Sacerdote proprio, nisi de ipsius speciali licentia, et mandato; quod si aliquis secus fecerit, denegentur ei Sacramenta Ecclesiastica, et etiam Sepultura.*”

⁸⁸⁰ Ebd.: „*Fraternitati tuae per Apostolica scripta in virtute obedientiae firmiter praecipiendo mandamus, quatenus statuta ipsa infra octo dies a receptione praesentium, vocatis et*

Am 13. Mai 1259 stellte er dem Generalminister Bonaventura erneut die Erlaubnis aus, in den Diözesen und Städten ohne spezielle Lizenz des ortsansässigen Bischofs zu predigen und die Beichte hören zu dürfen, wenn die Brüder eine Lizenz des Papstes selbst oder seines Legaten besäßen.⁸⁸¹ Anscheinend war dieses Privileg nicht beachtet worden, wie sich aus dem Inhalt herauslesen lässt. So berichtet die Narratio davon, dass einst unverschämt (*impudenter*) und zur weisen Mäßigung nicht fähig (*ad sobrietatem sapere nescientes*) festgelegt worden sei, dass die Minderbrüder ohne Erlaubnis der Bischöfe in ihren Diözesen nicht predigen und nicht Beichte hören dürfen.⁸⁸² Mit dieser Behauptung wolle Alexander IV. nun aufräumen, indem er noch einmal erkläre, was er bereits in zahlreichen Briefen zuvor dargelegt habe⁸⁸³, dass sie auch mit der Lizenz eines Legaten frei vor den Menschen predigen und ihre Beichte anhören können. Damit diese Bestimmung unangefochten befolgt werde, beschließt Alexander IV. weiterhin, dass alles, was diese päpstliche Verfügung angreife oder gegenteilig laute, falsch und ungültig sei.⁸⁸⁴

Am 28. April 1260 schließlich sandte Alexander IV. ein Rundschreiben an alle Erzbischöfe und Bischöfe der Lombardei und der Romagna, in welchem er ihnen befahl, denjenigen, die sich auf den Friedhöfen der Minderbrüder bestatten ließen, nicht weiter die Sakramente vorzuenthalten.⁸⁸⁵ Die Littera ist lexisch einfach gehalten und weist keine *colores rhetorici* auf, auch auf ein einleitendes Exordium wurde verzichtet. Stattdessen setzt das Schreiben direkt mit der Narratio ein, in der den Empfängern von einer Supplik berichtet wird, die die Minderbrüder aus Bologna an den Papst gerichtet haben. Zahlreiche Klagen hätten sie darüber hervorgebracht, dass denjenigen, die die Bestattung bei ihnen wünschten, die Sterbesakramente durch die Pfarreien verweigert

praesentibus omnibus Religiosis, et Secularibus Clericis ejusdem Civitatis, publice, et sine fictione aliqua studeas revocare [...].”

⁸⁸¹ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 488.

⁸⁸² Ebd.: „*Cum olim quidam temere sentientes, ad sobrietatem sapere nescientes impudenter assererent, quod de licentia, et concessione dioecesanorum Episcoporum libere non poteratis praedicationis exercere officium, et confessiones audire sine Parochialium Sacerdotum licentia, et assensu [...].*”

⁸⁸³ Ebd.: „*Nos ad tollendam, et confutandam assertionem hujusmodi, et dilucidandam in talibus veritatem, dudum in quibusdam nostris litteris determinando expressimus [...].*”

⁸⁸⁴ Ebd.: „*Volentes igitur hujusmodi nostram determinationem irrefragabiliter observari; auctoritate praesentium districtius inhibemus, ne quisquam super his, vel eorum aliquo vos, vel aliquem vestrum, aut etiam confitentes vobis contra praemissae determinationis formam aliquatenus molestare praesumat; discernentes nihilominus irritum, et inane, quidquid a quocumque contra inhibitionem hujusmodi contigerit attentari.*“

⁸⁸⁵ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 555.

würden.⁸⁸⁶ Daher haben der Minister und die Brüder demütig an seine väterliche Umsicht (*paterna diligentia*) suppliziert, dass er sich dieser Angelegenheit annehme. Eingeleitet durch das bekannte funktionstragende Element *quocirca Universitati vestrae per Apostolica scripta in virtute obedientiae districte praecipiendo mandamus, quatenus*, befiehlt er den Prälaten nun, diesen Pfarreien nicht länger die Sakramente vorzuenthalten. Andernfalls, so die *Conclusio*, die durch das Adverb *alioquin* im folgenden Satz kenntlich wird, werde man den Erzbischof von Ravenna und den Kanoniker Matthaeo de Piis aus Modena beauftragen, dass jeder Prälat, der sich dem apostolischen Befehl aus Anmaßung (*praesumptione*) entgegenstelle, entsprechend bestraft werde.⁸⁸⁷

An den Bischof von Pisa, Federico Visconti, sandte Alexander IV. am 29. August 1260 einen Beschwerdebrief, nachdem dieser wiederholt die Rechte der in seiner Diözese lebenden männlichen und weiblichen Mendikanten beschnitten hatte.⁸⁸⁸ Auch diese *Littera* verzichtet auf ein Exordium und setzt direkt mit der *Narratio* ein. Diese ist zweigeteilt. So berichtet Alexander IV., der den Bischof bereits seit langem kannte, zunächst von der Zeit, bevor Federico Visconti seine Bischofswürde erhalten hatte. Damals sei er gottgefällig, gütig und wohlwollend gewesen, habe sich durch seine Demut und sanfte Lebensweise ausgezeichnet und den Armen und Kranken auf dem ihm anvertrauten himmlischen Pfad beigestanden.⁸⁸⁹ Und während er noch niedere Ämter besetzte, war auch Alexander IV. ihm in wohlwollender Freundschaft

⁸⁸⁶ Ebd.: „*Dilecti filii .. Minister et FF. Minores administrationis Bononien. nobis significare curarunt, quod nonnulli Praelati, Rectores et alii Ecclesiarum, Civitatum, et Dioecesium administrationis ejusdem vobis subjecti Parochianis suis pro eo dumtaxat, quod apud dictos Fratres eligant sepulturam, in extremis Ecclesiastica denegant Sacramenta in dictorum Parochianorum, et Fratrum animarum periculum, eorumdem Fratrum praejudicium et scandalum plurimorum.*”

⁸⁸⁷ Ebd.: „*Alioquin Venerabili Fratri nostro .. Archiepiscopo Ravennatensi, et dilecto filio Matthaeo de Piis Canonico Mutinen. damus nostris litteris in mandatis, ut ipsi super hoc mandatum Apostolicum exequentes, eosdem Praelatos, Rectores et alios a praesumptione ejusmodi, monitione praemissa, per censuram eandem sublato appellationis impedimento compescant.*”

⁸⁸⁸ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 577.

⁸⁸⁹ Ebd.: „*Dudum antequam promotus esses ad Pontificalem dignitatem, ad quam Divina gratia, et favor Apostolicus te provexit, per plana, et humilia gradiens sic videbaris affabilis, benevolus, et benignus, sicque fere apud omnes prompta reddebaris devotione conspicuus, quod merito sperabatur a cunctis, qui te ex tua placida conversatione noscebant, quod in omni tuo statu quantumcumque magno, et arduo deberes dirigi semper in caelestium semitam mandatorum diligendo Religiosas, et alias pauperes, inopesque personas, et alia continue faciendo, quae essent in oculis Divinae Majestatis accepta.*“

verbunden gewesen, so dass er ihm aus väterlicher Liebe gegenüber alles zugestanden hätte, um seine Ehren und sein Wohlbefinden zu mehren.⁸⁹⁰ Nachdem er jedoch die Bischofswürde erhalten habe, habe sich dies alles ins Gegenteil verkehrt und man habe feststellen müssen, dass die Demut geheuchelt und die Sanftmut nur vorgetäuscht gewesen war.⁸⁹¹

Grund für diese harschen Worte, so weiter die Narratio, sei die Behandlung, die der Bischof den Mönchen und Nonnen der Bettelorden zukommen lasse. Von Habgier (*avaritia*) geleitet, habe er ihnen nicht nur die geschuldete Nächstenliebe verweigert, sondern auch die Almosen, die diese Orden zum Überleben benötigen.⁸⁹² Weiterhin habe er dadurch nicht nur die Bettelorden beleidigt und mit Beschwerlichkeiten belastet, sondern auch den göttlichen Vater, die römische Kirche, die Beschützerin und Verteidigerin (*tutrix et defensatrix*) jener sei, und schließlich auch den Papst selbst, der die Orden mit so viel Liebe in seinem Herzen trage.⁸⁹³

Es folgen drei rhetorische Fragen, ob dies wahrlich der Ertrag seines Episkopats gewesen sein solle.⁸⁹⁴ Hierauf antwortet Alexander IV. selbst, dass er niemals geglaubt hätte, dass Federico Visconti die Armen und Schwachen durch seine Macht hätte niederdrücken wollen, sondern sich viel eher als ihr Vater und Patron hätte auszeichnen wollen.⁸⁹⁵ Aufgrund der Zuneigung, die

⁸⁹⁰ Ebd.: „*adeo quod ex paterno, quem ad te conceperamus, affectu prompti reddebamur, et faciles ad tuum honorem, et commodum procurandum.*”

⁸⁹¹ Ebd.: „*Postquam autem praedictae Dignitatis speculam conscendisti; teque Apostolica Sedes, impenso tibi consecrationis munere, ad gerendam debitam commissi tibi Dominici Gregis curam, et sollicitudinem destinavit, tantam mentis elationem, quod dolentes referimus, concepisse; sicque in acerbitatem inhumanitatis obriguisset diceris, quod de humilitatis substantia, cujus in minori statu te forsitan simulabas amicum; et de benignitatis mansuetudine, quam blando prius praetendebas aspectu, nihil omnino retinens Deum in suis Ministris offendere non vereris.*”

⁸⁹² Ebd.: „*Intelleximus etiam, quod tu erga dilectos filios Fratres Ordinis Minorum et dilecta in Christo filias Moniales Ordinis S. Dominica, aliasque Religiosas personas tuae Civitatis, et Dioecesis debita charitatis viscera repagulo tenacis avaritiae, et avarae tenuitatis obfirmans, non solum eis pia eleemosynarum subsidia denegas erogare [...].*”

⁸⁹³ Ebd.: „*easque multiplicibus molestiis, gravaminibus, et pressuris affligis; nequaquam considerans, quantum ex hoc aeterno Patri displiceas; et quantum Romana Ecclesia, quae illarum tutrix, et defensatrix existit, in earum offendatur offensis, et molestiis molestetur; neque recogitans qualem, et quantum habuerimus semper ad dictos Ordines, et habeamus dilectionis affectum et qualiter in illorum oppressoribus nostra viscera quatiuntur.*”

⁸⁹⁴ Ebd.: „*Est ne hic fructus amabilis, et perdulcis, quem de te sua utique planta praedicta colligere sperabat Ecclesia? Sunt ne haec devotionis exempla, quae ad Praelato alios de piis tuis actibus, gestisque transmittis? Sunt ne ista humilitatis opera, quae in tua blanda, et amica facie praetendebas?*”

⁸⁹⁵ Ebd.: „*Certe nunquam speravimus, quod pauperes, et humiles Servos Christi cornibus elatis opprimeres, et irreverenti animo conculcares; quinimmo quod eorum Pater, et Patronus existeres, tuae promotionis tempore certa spes Nobis, et fiducia praebebatur.*”

Alexander IV. noch von früher für den Pisaner Bischof in sich trage, wolle er ihm die Möglichkeit geben, selbst die Fehler seiner Taten einzusehen und sein Betragen wiedergutzumachen. Hier setzt die *Petitio* ein, wieder kenntlich gemacht durch das funktionstragende Element. Federico Visconti wird aufgefordert, von jenen Vergehen, die selbst Christus beleidigen, den genannten Stuhl schwerlich herausfordern und seinen eigenen Ruf in Gefahr bringen, abzulassen und lieber seine Hand in Liebe und Schutz über die Bettelorden auszustrecken.⁸⁹⁶ Die *Conclusio* schließt den Brief mit einem Versprechen auf Lob und päpstliches Wohlwollen ab. Dies wird anhand des metaphorischen Heranziehens bestimmter Körperteile betont. Zum einen solle durch die guten Taten des Federico Visconti von ihm ein wohltuender Duft ausströmen, worauf er im Anschluss aus der süßen Brust des apostolischen Stuhls wie zuvor zahlreiche Wohltaten saugen könne.⁸⁹⁷ Eindrücklich wird in diesem letzten Schreiben noch einmal die hier verwandte Argumentationslinie zum Ausdruck gebracht, die schwarz-weiß verläuft. Während die Mendikanten sich stets rechtmäßig und gottgefällig verhalten, handeln ihre Gegner böswillig und unchristlich. Wieder und wieder wird der Orden als Diener Gottes oder Diener Christi beschrieben, der durch sein Werk Licht in die Dunkelheit bringt und den Pfad des Evangeliums für den Rest der Menschheit bereitet. Dadurch wird auch das päpstliche Handeln legitimiert. Immerhin ist es seine Pflicht als guter Seelsorger wie auch Kirchenherr dafür Sorge zu tragen, dass der Glaube gefördert wird. Ferner wird stets auf die enge Verbundenheit zwischen den Minderbrüdern und dem Papst eingegangen. Dies kann entweder auf der rhetorischen Ebene geschehen, wenn beispielsweise von geteiltem Schmerz die Rede ist oder der gegenseitigen Förderung, oder auch direkt in der inhaltlichen Ebene, wenn die Vergangenheit Alexanders IV. als Kardinalprotektor des Ordens angesprochen wird. Im letzten Schreiben erklärte Alexander IV. die Kirche sogar zur Wächterin und Verteidigerin der Mendikanten, die sie vor Angriffen zu bewahren habe. Diese Angriffe stammen alle aus der Kirche selbst, nämlich

⁸⁹⁶ Ebd.: „*quod in offensa talium personarum ipse Christus offenditur; memorata Sedes graviter provocatur, tuaeque famae multipliciter deperit, ac decrescit; ab ipsarum gravaminibus, et offensis, sicut Divinam, et nostram, ac dictae Sedis caram habes gratiam, omnino desistas; immo potius more pii Patris ad eas dexteram tuae charitatis, et protectionis extendas [...].*”

⁸⁹⁷ Ebd.: „*Nosque tuorum laudabilium operum odore percepto, multa exinde in Domino perfusi laetitia dulcia praedictae Sedis ubera, quae copiose hactenus in multorum beneficiorum perceptione suxisti, tibi tuis exigentibus meritis affectuosius porrigamus.*”

von den Prälaten. Diese handeln somit gegen den göttlichen und den päpstlichen Willen. Dabei werden ihre Taten sogar mit Todsünden wie der Gier (*avaritia*) oder der häretischen Anmaßung (*praesumptio*) und Unverschämtheit (*impudentia*) gleichgestellt.

Sprachlich sind die Schreiben alle nach einem sehr ähnlichen Muster aufgebaut. So lässt sich wiederholt erkennen, dass insbesondere das Exordium eine besondere sprachliche Ausgestaltung erhält, während der Rest der Littera einer vergleichsweise einfachen Form folgt. Zudem wird darauf geachtet, dass das Exordium und die Petitio aufeinander Bezug nehmen. Was im Exordium noch rein metaphorisch angesprochen worden ist, wird in der Petitio zu einem tatsächlichen Befehl. Wird auf ein Exordium verzichtet und direkt anhand der Narratio in das Schreiben eingeleitet, erhält der Beginn der Narratio eine exordiale Tendenz, um das Thema des Schreibens direkt zu seinem Beginn herauszustellen. Auf die thematische Bezugnahme der Petitio wird hierbei nicht verzichtet.

1.3. Der Umgang mit den Heiligen des Ordens

a.) Klara von Assisi

Alexander IV. hat den Franziskanerorden nicht nur durch reiche Privilegierungen Unterstützung zukommen lassen, sondern sich auch wiederholt für die Heiligen des Ordens eingesetzt. Die am 9. August 1253 durch Innocenz IV. bestätigte Ordensregel Klaras von Assisi ermöglichte es von da an auch Frauen, nach dem Ideal der absoluten Armut zu leben.⁸⁹⁸ Nur zwei Jahre nach ihrem Tod wurde Klara von Alexander IV. durch die Littera *Clara claris praeclara* heiliggesprochen.⁸⁹⁹ Überliefert ist die Fassung, wie sie am 19. Oktober 1255 an den französischen Klerus als Rundschreiben versandt wurde, es ist jedoch davon auszugehen, dass eine ähnliche, wenn nicht sogar identische Fassung an die übrigen Kleriker Europas geschickt wurde.

⁸⁹⁸ Bullarium Franciscanum I, Inn. IV., Nr. 496; FELD, Franziskus von Assisi und seine Bewegung, S. 433.

⁸⁹⁹ Ausführlich hat sich bereits KRAFFT mit der Heiligsprechung Klaras befasst und die *litterae* dabei in den Kontext weiterer Kanonisierungen während der Pontifikate Innocenz IV. und Alexanders IV. gesetzt, vgl. dazu KRAFFT, Papstkunde und Heiligsprechung, S. 518-541.

Gemeinhin ist in der Literatur von einer Heiligsprechungsbulle die Rede, wenn von der Kanonisierung der heiligen Klara gesprochen wird.⁹⁰⁰ Da die *Salutatio* jedoch die gewöhnliche Grußformel *salutem et apostolicam benedictionem* führt, statt der bei Bullen üblichen Verewigungsförmel, ist dieses Schreiben im Folgenden als *Litterae* zu bezeichnen und demgemäß zu analysieren.

Die *Littera* öföfnet mit einem ausgesprochen kunstvoll gestalteten Exordium. In 14 Sätzen werden die Tugenden und Leistungen Klaras von Assisi verherrlicht, bevor in dem hieran anschließenden Bericht näher auf ihr Leben vor und nach ihrer Konverse eingegangen wird. Auffällig ist hierbei, dass in jedem einzelnen Satz auf die Verwendung von Lichtmetaphorik zurückgegriffen wird, um das gottgefällige und tugendsame Leben Klaras zu beschreiben. So erstrahlen ihre glänzenden Verdienste hell am Himmel⁹⁰¹, Klara selbst werde von der Fülle des göttlichen Lichtes umstrahlt⁹⁰², innständig sei ihr hell strahlendes Leuchten.⁹⁰³ Zweimal kommt es hierbei zum Einsatz von Steigerungen, um die Wirkkraft dieser Lichtmetaphorik noch zu verstärken, die durch antithetische Parallelismen weiter intensiviert werden. Zuerst wird ihr Lebensweg beschrieben, dessen Strahlkraft mehr und mehr zugenommen habe. So habe sie bereits vor ihrer Konverse besonders hell erstrahlt, nach ihrer Konverse heller, in ihrem klösterlichen Leben glänzte sie, aber erst mit ihrem Tod erstrahle sie am allerhellsten.⁹⁰⁴ In ihrem Elternhaus habe sie geleuchtet gleich einem Sonnenstrahl, in der Klausur dafür wie ein Blitz. Wo sie im Leben schimmerte, strahlt sie im Tod. Wo sie auf Erden glänzte, leuchtet sie im Himmel.⁹⁰⁵ Hieran schließt sich ein weiterer antithetischer Parallelismus an, der den demütigen Versuch des Verbergens des Lichtes und seine dennoch geschehene Entdeckung beschreibt. So habe Klara das Licht in der Klausur verborgen, doch es

⁹⁰⁰ Leben und Schriften der heiligen Klara, S. 136.

⁹⁰¹ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 118: „*Clara claris praeclara meritis magnae in Caelo claritate gloriae [...]*“

⁹⁰² Ebd.: „*hanc Claram in alto Divinae lucis clarificat plenitudo [...]*“

⁹⁰³ Ebd.: „*O quanta hujus vehementia luminis, et quam vehemens istius illuminatio claritatis!*“

⁹⁰⁴ Ebd.: „*Ante conversionem tuam utique clara: in conversione clarior; in claustrali conversatione praeclara, et post decursum vitae praesentis spatium clarissima illuxisti!*“

⁹⁰⁵ Ebd.: „*in domo illuxit ut radius, in Claustro coruscavit ut fulgor. Emicuit in vita; post mortem radiat: claruit in terra; in caelo relucet.*“

habe nach Außen gestrahlt. Im Kloster sei es gesammelt worden und doch ergoss es sich in die Welt, im Inneren behütet, strömte es nach außen.⁹⁰⁶ Hierauf aufbauend, folgen abschließend zwei Allegorien zur Person Klaras. Zunächst sei sie gleich einer Lampe, deren strahlendes Licht, nachdem es einmal entzündet worden war, nicht mehr verborgen werden konnte.⁹⁰⁷ Des Weiteren gleiche sie einem mit kostbaren, duftenden Gewürzen angefülltem Gefäß, das seinen süßen Duft der Heiligkeit verbreite.⁹⁰⁸

Es wurde bereits bemerkt, dass das Papsttum gegenüber den Franziskanern auf die Verwendung von Lichtmetaphorik zurückgriff, um die Nähe zu Gott und ihren lobenswerten Lebenswandel zu beschreiben. In diesem Zusammenhang erscheint es logisch, dass dies auch hier geschieht, um die Heiligkeit Klaras zum Ausdruck zu bringen.

Diese Metaphorik wird auch durch Wortspiele auf der lexischen Ebene ergänzt, um durch die Verbindung ihres Namens mit dem Adjektiv *claris* oder dem Nomen *claritatis* ihre Helligkeit und damit ihre Heiligkeit zu betonen. Dies lässt sich bereits eindrücklich anhand des Incipits *Clara claris praeclara* aufzeigen, das Metaphorik und Lexik durch ein Polyptoton zusammenbringt.⁹⁰⁹

Über die Adverbialkonstruktion mit *Sane cum ipsa* leitet der nächste Satz in die Narratio ein, die eine Lebensbeschreibung Klaras darstellt und in ihrer Form derart ausführlich ist, dass man hierbei wohl von der ersten Vita der heiligen Klara sprechen kann, insbesondere im Hinblick auf ihre vielen Gemeinsamkeiten mit der später höchstwahrscheinlich von Thomas von Celano verfassten Heiligenvita, die ja im Auftrag Alexanders IV. entstanden ist.⁹¹⁰ Die-

⁹⁰⁶ Ebd.: „*Manebat quidem haec lux secretis inclusa claustralibus et foris micantes radios emittebat: colligebatur in arcto Coenobio, et in amplo saeculo spargebatur; servabatur integra, et extra manabat.*”

⁹⁰⁷ Ebd.: „*Nec mirum, quia lucerna tam accensa, tam lucens abscondi non poterat, quin splenderet, et clarum in Domo Domini daret lumen.*”

⁹⁰⁸ Ebd.: „*Nec recondi poterat vas tot aromatum, quin flagraret; et suavi odore Dominicam aspergeret mansionem: imo cum in angusto solitudinis reclusorio alabastrum sui corporis haec dure contereret; tota omnino Ecclesiae aula sanctitatis ejus odoribus replebatur.*”

⁹⁰⁹ Dies konnte bereits KRAFFT aufzeigen, vgl. dazu KRAFFT, Papstkunde und Heiligensprechung, S. 527f.

⁹¹⁰ Dedikation des Vitenautors an Alexander IV. , in: *Leben und Schriften der heiligen Klara*, S. 33: „Die Kraft ihrer Wunder bezwang Dich, sie in das Verzeichnis der Heiligen einzuschreiben. In Dir ehren wir den Vater dieser Orden [...] Fürwahr, Euere Majestät hat meiner Wenigkeit aufzuerlegen geruht, die Akten der heiligen Klara durchzusehen und eine Beschreibung ihres Lebens zu verfassen, - gewiss ein Werk, vor dem ich in meiner literarischen Unbildung zurückgeschreckt wäre, wenn nicht Eure päpstliche Autorität immer und immer wieder den Auftrag vor mir persönlich wiederholt hätte.“

sem narrativen Bericht schließen sich im Folgenden dreizehn Sätze an, die parallel zueinander und als Alliteration mit dem Personalpronomen *haec* beginnen. In diesen Sätzen wird der Lebensbericht Klaras zwar fortgesetzt, es wird aber auch vermehrt auf ihre Vortrefflichkeit und ihren Eifer in der gewählten Lebensweise verwiesen, so dass diese Sätze bereits als erste Argumente für Klaras Heiligsprechung zu bewerten sind.⁹¹¹

Rhetorisch wird hierbei auf mehreren Ebenen gearbeitet. Zum einen werden Klaras Leistungen allegorisch hervorgehoben, indem sie als festes Fundament des Ordens (*magnae Religionis stabile fundamentum*) bezeichnet wird. Sie bewahrte ihre Jungfräulichkeit unter der Regel (*conservatioen nobilior virginitatem sub Regula*), ihre Mutter Hortulana, inspiriert von den frommen Taten ihrer Tochter, folgte ihr in den Orden nach, und ihre Demut sei dermaßen stark gewesen, dass sie erst nach inständigem Drängen von Franziskus selbst die Leitung des Klosters und der Schwestern übernehmen wollte. Ferner wird Klara als ein schlanker und hervorragender Baum auf dem Acker der Kirche beschrieben, der auf langen, deutlichen Zweigen die süßen Früchte der Frömmigkeit hervorbrachte und unter dessen Schatten sich die Zöglinge des Glaubens versammeln konnten.⁹¹² Diese Umschreibung Klaras als Baum kann, wie Otfried Krafft es getan hat, als eine allegorische Verknüpfung von Mutter und Tochter gedeutet werden. In Anspielung auf den Namen der Mutter Hortulana was mit Garten übersetzt werden kann, habe so die Mutter in ihrem Garten den Baum der Tochter hervorgebracht.⁹¹³

Ferner wird Klara als ein neuer Brunnen im Tal von Spoleto beschrieben, der lebenspendendes Wasser zur Erfrischung und Nutzen der Seele hervorbrachte und über verschiedene Bäche die Pflanzen des Glaubens auf dem Gebiet der Kirche bewässerte.⁹¹⁴ Sie war ein erhabener Leuchter der Helligkeit, der hell erstrahlte im Tabernakel des Herrn, zu dem zahlreiche herbeieilten, um

⁹¹¹ BARTOLI, Klara von Assisi, S. 252; zur zunehmenden Rolle des tugendsamen Lebens bei Heiligsprechungen während des Hoch- und Spätmittelalters vgl. VAUCHEZ, La Sainteté en occident, S. 491-622.

⁹¹² Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 118: „*Haec utique fuit arbor procera, et eminens, longis distincta ramis, quae in agro Ecclesiae dulcem fructum Religionis attulit; et ad cuius delectabilem umbram sub illius amoenitate fructum hujusmodi libaturae cucurrerunt undique multae alumnae Fidei, et concurrunt.*“

⁹¹³ KRAFFT, Papsturkunde und Heiligsprechung, S. 530f.

⁹¹⁴ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 118: „*Haec fuit nova munda vallis Spoletana, quae novum aquae vitalis fontem ad refectionem animarum, et commodum propinavit; qui jam per diversos rivulos in Territorium Ecclesiae derivatus plantaria Religionis infundit.*“

das Licht ihrer Lampen zu entzünden.⁹¹⁵ Auch bestellte sie den Acker des Glaubens, pflegte den Weinstock der Armut, der reiche und fette Früchte hervorbrachte und bepflanzte den Garten der kirchlichen Demut.⁹¹⁶

Neben den Allegorien finden sich wiederholt Aufzählungen, die ihre Leistungen im Leben als Äbtissin und Ordensgründerin hervorheben. Dabei funktionieren diese Aufzählungen unterschiedlich. So werden ihr einmal zahlreiche Titel gegeben, die sie unter anderem als Fürstin der Demütigen und Äbtissin der Buße beschreiben.⁹¹⁷ An anderer Stelle werden dagegen ihre Leistungen mit passenden Adjektiven beschrieben.⁹¹⁸ An einer dritten Stelle werden schließlich die ihr eigenen Tugenden aufgezählt.⁹¹⁹

Der nächste Teil berichtet beispielhaft von der starken Askese, der sich Klara während ihres Klosterlebens unterworfen hatte. Sie habe auf dem bloßen Boden geschlafen, mit einem Stück Holz statt eines Kissens, teilweise Bußkleidung aus groben Pferdehaar unter ihrem Mantel aus grobem Tuch getragen und in dem Maße gefastet, dass sie an drei Tagen der Woche gänzlich auf Nahrung verzichtete und an den restlichen Tagen so wenig zu sich nahm, dass sie von den anderen Schwestern bewundert wurde.⁹²⁰ Die Tage und Nächte habe sie dabei vornehmlich im Gebet und in Nachtwachen verbracht. Und selbst als sie, bedingt durch ihren Lebenswandel, zu schwach war, das Bett zu verlassen, fertigte sie Korporalien aus Leinen an, die sie an die Kirchen in und um Assisi verteilen ließ.

Hiernach folgt ein Bericht der Wunder, die Klara zu Lebzeiten wie nach ihrem Tod vollbrachte. Der Großteil davon sind Heilungswunder, die sie durch

⁹¹⁵ Ebd.: „*Haec fuit altum sanctitatis candelabrum vehementer in Tabernaculo Domini rutilans; ad cuius ingentem splendorem plurimae properant suas de illius lumine lampas accendentes.*“

⁹¹⁶ Ebd.: „*Haec profecto in arvo Fidei plantavit, et coluit vineam paupertatis, de qua fructus salutis pingues, et divites colliguntur. Haec in praedio Ecclesiae humilitatis hortum constituit multiplici rerum confertum inopia, in quo magna virtutum copia reperitur.*“

⁹¹⁷ Ebd.: „*Haec in Religionis districtu arcem arctae abstinentiae fabricavit; in qua larga spiritualis alimonae rectio ministratur. Haec fuit pauperum Primiceria, Ducissa humilium, Magistra continentium, et poenitentium Abbatissa.*“

⁹¹⁸ Ebd.: „*Hujus vita erat aliis eruditio, et doctrina, in hoc libro vitae caeterae vivendi Regulam didicerunt; in hoc vitae speculo reliquae vitae femitas inspexere.*“

⁹¹⁹ Ebd.: „*humilitatis vasculum, armarium castitatis; charitatis ardor; dulcor benignitatis; patientiae robur; nexus pacis et familiaritatis communio: mitis in verbo, lenis in facto, et in omnibus amabilis, et accepta.*“

⁹²⁰ Ebd.: „*reliquis nihilominus diebus adeo se cibarium paucitate restringens, quod aliae de ipsa, quomodo sub tam forti districtione subsistere poterat, mirabantur.*“

das Schlagen des Kreuzes über den Erkrankten vollbrachte.⁹²¹ Nach ihrem Tod geschahen die Heilungswunder an ihrem Grab.⁹²² Zwei Mal vollbrachte sie Nahrungswunder, durch die sie mit der Mehrung des Öls oder Brotes die Armut ihres Klosters lindern konnte. Dieser Wunderbericht schließt mit einer Vision, die Klaras Mutter Hortulana während ihrer Schwangerschaft gehabt haben soll, in der ihr vorhergesagt worden war, sie würde das Licht gebären, das die Welt im größten Maße erleuchten werde.⁹²³

Nach der Schilderung der Heiligkeit Klaras in Lebenswandel und Wunderleistung wird die Entscheidung Alexanders IV. verkündet, der nach aufmerksamer Nachfrage und strenger Untersuchung zusammen mit den Kardinälen und aller an der Kurie versammelten Prälaten entschieden habe, Klara in den Katalog der Heiligen aufzunehmen.⁹²⁴ Eingeleitet wird diese Entscheidung durch eine dreifache Freudensverkündung. Zunächst der Mutter Kirche selbst, dass sie solch eine tugendreiche Tochter hervorgebracht habe.⁹²⁵ Dann der Gläubigen, dass ihre Schwester vom König des Himmels als Braut ausgewählt und in den herrlichen Palast des Himmels heimgeführt wurde.⁹²⁶ Und schließlich der Heiligen, die erfreut seien über eine weitere Hochzeit in ihrem himmlischen Vaterland.⁹²⁷

Durch *ideoque* schließt sich nun die *Petitio* an, in der die Empfänger dazu aufgefordert werden, ab sofort das Fest der Heiligen am 11. August zu feiern, dem Todestag Klaras. Ferner, damit die Gläubigen eifriger an ihr Grab strömen, gewährt Alexander IV. durch die Gnade der Apostel Petrus und Paulus

⁹²¹ Ebd.: „*Alii officio linguae penitus destituae loquelam restituit expeditam; alteri aurem surdam aperuit ad auditum; laborantem febre, tumentem hydropisi, plagatma sistula, et alii oppressas languoribus liberavit, facto Crucis signaculo super eas.*”

⁹²² Ebd.: „*Post obitum vero ejus quidam, qui morbo caduco ruebat, et propter crus contractum gradi non poterat, ad sepulcrum delatus ipsius sui tibi, crure ipso quasi fragoris sonitum faciente, ab utraque infirmitate curatus.*”

⁹²³ Ebd.: „*de ipsa mater ejus, dum esset ex ea gravida, et oraret, dicitur audivisse; videlicet quod paritura erat quoddam lumen, quod Orbem plurimum illustraret.*”

⁹²⁴ Ebd.: „*Caeterum, quia congruit, ut quam Dominus exaltavit in Coelo, Catholica Ecclesia veneretur in terra: quia de sanctitate vitae, ac miraculis ejus diligenti, et attenta inquisitione, ac examinatione districta et solempni discussione praemissis liquido constat, licet alias etiam et in propinquis, et in remotis partibus satis essent praecognita lucida eju acta:*“

⁹²⁵ Ebd.: „*Gaudeat itaque Mater Ecclesia, quod talem genuit, et educati filiam, quae tamquam virtutum foecunda parens multas Religionis alumnas suis produxit exemplis; et ad perfectum Christi servitium pleno magisterio informavit.*”

⁹²⁶ Ebd.: „*Laetetur et devota turba Fidelium, quod Rex Coelorum, et Dominus Sororem ipsorum, et sociam, quam sponsam sibi elegerat, ad suum praecelsum et praeclarum Palatium cum gloria introduxit.*”

⁹²⁷ Ebd.: „*Nam et Sanctorum congaudent agmina, quod in superna eorum Patria novellae regalis sponsae nuptiae celebrantur.*”

jedem, der an diesem Tag oder innerhalb der anschließenden Woche ihr Grab besuche einen Ablass von einem Jahr und vierzig Tagen.⁹²⁸

Fünf Jahre später, am 3. Oktober 1260 wurde der Leichnam Klaras in den Hauptaltar der neuerrichteten Basilika Santa Clara transferiert. Es hat sich eine Littera Alexanders IV. erhalten, die dieser am 9. September dem Bischof von Perugia zugesandt hatte, damit dieser die Translation der Heiligen persönlich überwache. Zudem bestimmte er, dass aus diesem Anlass der Ablass dieses Jahres zu ihrem Fest doppelt so hoch ausfallen solle, also zwei Jahre und achtzig Tage.⁹²⁹

Die Verkündigung Alexanders IV. 1255 beschloss seitens der Kurie den Heiligsprechungsprozess Klaras nach nur zwei Jahren nach ihrem Tod. Doch obwohl sich die Kurie über die Heiligkeit der Ordensgründerin so schnell einig gewesen war, sollte es noch weitere fünf Jahre dauern, bis der Minoritenorden selbst ihre Heiligkeit auf dem Kapitel von Narbonne 1260 erklärte und zur Begehung ihres Festes aufrief. Weitere zwölf Jahre später, erst 1272, wurden die Konvente des Weiteren verpflichtet ihre Legende in den Bibliotheken vorliegen zu haben.⁹³⁰ Fast scheint es, als sei das Interesse der Kurie um einiges größer an der Heiligen des Franziskanerordens gewesen als das des Ordens selbst.⁹³¹

Am 3. Juni 1260 wandte sich Alexander IV. entschieden an den Prior der Dominikanerprovinz Alemannia, nachdem die Heiligsprechung Klaras und damit auch die Autorität des Papstes durch einen in Wien predigenden Dominikaner offen in Frage gestellt worden war.⁹³²

Der Brief beginnt mit einem Exordium, das vom Stachel des tiefen Schmerzes spricht, mit dem Alexander IV. getroffen werde, sobald sich Männer, die sich durch die Wahl des Habits und der Regel zum Anhängen an den göttlichen

⁹²⁸ Ebd.: „*Et ut ad venerandum ejus sepulchrum avidius, et copiosius Christiani populi consulat multitudo, ac celebrius ipsius festivitas praecolatur; omnibus vere poenitentibus et confessis, qui ad illud cum reverentia, in ejusdem Virginis festo, vel etiam infra ipsius festi octavas annuatim accesserint ipsius suffragia humiliter petituri; de Omnipotentis Dei misericordia, et Beatorum Petri, et Pauli Apostolorum ejus auctoritate confisi unum annum et quadraginta dies de injunctis sibi poenitentibus misericorditer relaxamus.*”

⁹²⁹ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 578.

⁹³⁰ BARTOLI, Klara von Assisi, S. 259.

⁹³¹ Ebd., S. 259f.

⁹³² Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 564.

Lebenswandel verpflichtet haben, schuldig machen.⁹³³ Durch die wiederkehrende Beschreibung der franziskanischen und dominikanischen Armut als Pfad des gottgefälligen Lebens ist klar, dass hiermit nur Mitglieder der Bettelorden gemeint sein können. Und tatsächlich, die Narratio berichtet von dem Umstand, dass ein Dominikaner in Wien öffentlich gepredigt habe, dass die Heiligsprechung Klaras ungültig gewesen sei und sich der Papst bei der Verkündigung geirrt habe.⁹³⁴ Dies tue er, obwohl der apostolische Stuhl zahlreiche ihrer Wunder aufgezeigt hatte, mit beschmutzenden Lippen (*pollutis labiis*) in gottloser Hingabe (*obsequia profana*). Damit er seinen Wahnsinn und anmaßende Frechheit mit demütigem Herzen beweine und die geäußerten Schmähungen zurücknehme, so die Petitio im nächsten Satz, befiehlt Alexander IV. in der Tugend des heiligen Gehorsams (*in virtute sanctae obedientiae*) dem Prior dieses Bruders, die Angelegenheit gründlich zu untersuchen und mit der kirchlichen Strafgewalt gegen jenen vorzugehen. Des Weiteren solle er einen Termin bestimmen, an dem der Bruder vor dem Papst selbst erscheine.⁹³⁵

Wieder zeigt sich Alexander IV. als eifriger Unterstützer der Franziskaner, denen er durch die Kanonisierung Klaras von Assisi eine weitere Heilige an die Seite stellt, und das anscheinend aus eigener Initiative. Der Umgang mit der Heiligsprechung Klaras seitens der Minderbrüder zeigt, dass diese für sie keine Notwendigkeit besessen hat. Wie bereits seine Vorgänger griff Alexander IV. demnach eigenmächtig in die Ordensstruktur ein, um ihr Ansehen gegenüber anderen religiösen Gruppen zu fördern und ging dabei sogar strafend gegen die Ordensbrüder vor, die seine Förderung nicht anerkannten.

Die Argumente, die zu Klaras Heiligsprechung führen, folgen dabei der Linie, die bereits zuvor bezüglich der Franziskaner erkannt wurde. Durch ver-

⁹³³ Ebd.: „*Profundi doloris aculeo pungimur, quando personas illas de gravi culpa notabiles intuemur, quae se Divino cultui perennis obtentu gloriae sub regularis habitu videntur perpetui astrinxisse.*”

⁹³⁴ Ebd.: „*in obsequia profana prorumpens pollutis labiis praesumpsit exprimere, quod eadem S. Clara, cujus felix anima in conspectu fulget Altissimi, Sanctorum non erat affregata Collegio: et quod praefatae Sedis iudicium in ascriptione praecita erroneum existisset.*”

⁹³⁵ Ebd.: „*Quia vero taliter ipsius Fratris puniri debet insania; quod et ipse suae praesumptionis excessum deploret corde humili, et aliis tollatur audacia similia faciendi; Discretionis tuae per Apostolica scripta in virtute sanctae obedientiae districtae praecipiendo mandamus, quatenus inquiras super hoc diligenter, ac sollicito veritatem; et si rem inveneris ita esse, dictum Fratrem, quod in publica praedicatione sua maledictum huiusmodi sine omni difficultate, seu dilatione retractet, monitione praemissa, per censuram Ecclesiasticam, appellatione remota, compellas.*”

schiedene Arten der Naturallegorien wird Klara als Wohltat der Gläubigen beschrieben. Sei sie nun eine Quelle reinen Wassers, ein Licht in der Dunkelheit oder ein Baum, der süße Früchte hervorbringt.

b.) Franziskus von Assisi

Einen Monat nach der Heiligsprechung Klaras von Assisi wandte sich Alexander IV. auch dem Ordensgründer, dem heiligen Franziskus, und seiner Stigmatisation zu, die dieser gemäß Thomas von Celano am 17. September 1224 auf dem Berg Alverna erlebt hatte.⁹³⁶ Schon Elias von Cortona hatte während seiner Zeit als Generalminister diese Stigmata genutzt, um die besondere heilsgeschichtliche Rolle des Franziskanerordens hervorzustellen, und sich damit starker Kritik seitens der anderen Orden und der Weltgeistlichkeit ausgesetzt.⁹³⁷ Gregor IX. bestätigte am 5. April 1237 die Stigmata offiziell als gottgegeben, doch die öffentliche Leugnung der Stigmatisierung des Franziskus sollte damit noch kein Ende nehmen.⁹³⁸ Alexander IV. befasste sich in drei Briefen mit dieser Problematik. Das erste Mal erließ er am 29. Oktober 1255 ein Schreiben an alle Erzbischöfe, Bischöfe und Präläten, in dem er die Stigmatisierung des Heiligen ein weiteres Mal bestätigte.⁹³⁹ Die Argumentation der Littera folgt hierbei weitestgehend der seines Vorgängers Gregor IX.

Zum Beginn berichtet ein Exordium, dass seit der Auferstehung und der Himmelfahrt Christi zu verschiedenen Zeiten erstaunliche Männer hervorgetreten seien, die die Bestätigung der Macht und der Hoffnung auf die Erlösung Christi in sich getragen hätten, als irdisches Abbild der gütigen Mildtätigkeit des göttlichen Willens (*Benigna operatio divinae voluntatis*) im Himmel.⁹⁴⁰ Deutlich ist hier die Vorstellung erkennbar, dass Wunder nicht von den Menschen selbst gewirkt werden, sondern von dem durch sie handelnden Gott. Einer dieser Männer sei, so der nächste Satz, Franziskus gewesen, der durch das Zeichen der Bekenner Christi erschienen sei und durch seine Verdienste und

⁹³⁶ Thomas von Celano, *Leben und Wundertaten*, S. 100f

⁹³⁷ vgl. dazu ausführlich SICKERT, *Wenn Klosterbrüder zu Jahrmarktsbrüdern werden*, S. 247-258.

⁹³⁸ *Bullarium Franciscanum I*, Greg. IX., Nr. 223.

⁹³⁹ *Bullarium Franciscanum II*, Alex. IV., Nr. 120.

⁹⁴⁰ Ebd.: „*Benigna operatio divinae voluntatis in Caelo potens et innovans singula sapienter et immutans mirabilia super terram, postquam Dei Filius victor mortis ad Patrem, unde descenderat, vehiculo propriae Majestatis ascendit, mirificae fortitudinis viros ad consumptionem Sanctorum diversis temporibus suscitavit, a quibus testimonium spei gloriae cum Christo in Deo reconditae firmaretur [...]*”

Exempel die heilige Kirche bereichert habe.⁹⁴¹ Auch hier kommt es wieder zur Verwendung von Lichtmetaphorik, indem geschrieben wird, er habe das bewölkte Zeitalter der Gegenwart durch das blitzende Licht seiner Lampe erleuchtet.⁹⁴² Anschließend wird ein knapper Bericht über die Tugenden des Franziskus gegeben, bevor auf den Heiligsprechungsprozess unter Gregor IX. eingegangen wird.⁹⁴³ Hier setzt nun das Schreiben Alexanders IV. ein. In thematischer Anknüpfung an das Exordium will die Littera von den Wundern berichten, die Franziskus vollbrachte. Weil diese jedoch so zahlreich gewesen seien, dass es langwierig wäre (*longum esset*), sie alle zu notieren, möchte er hier nur auf ein Wunder eingehen, nämlich auf die Stigmatisation des Heiligen.⁹⁴⁴ Es folgt ein Bericht über das Äußere der Stigmata und den Versuch Franziskus' selbst, diese vor seinen Brüdern zu verbergen, vor deren Ruhm er floh (*quorum refugiebat gloriam*).⁹⁴⁵

Interessant ist hierbei der Verweis, dass die Wundmale auf zwei Sinnesebenen, nämlich sowohl mit betrachtenden Augen wie mit liebkosenden Fingern, wahrgenommen worden sind. Weiter wird erklärt, dass man nach dem Tod des Franziskus nachweisen konnte, dass diese Wunden nicht durch menschliches Handeln zugefügt worden seien und eine stetige Flüssigkeit aus der Wunde an der Seite Franziskus ausgetreten wäre, was er nicht vor seinen Brüdern hatte verbergen können.⁹⁴⁶ Es ist bemerkenswert, mit welcher fast schon moderner Pragmatik der Bericht die Stigmata des Franziskus schildert. So soll durch die

⁹⁴¹ Ebd.: „*Inter alios autem diebus nostris Beatus Franciscus almus Christi Confessor apparuit signis, et virtutibus gloriosus; qui clarissimus pie vivendi meritis, et exemplis Sanctam foecundavit Ecclesiam [...].*”

⁹⁴² Ebd.: „*et caligantia praesentis aetatis tempora fulgoris sui lampade illustrans [...].*”

⁹⁴³ Ebd.: „*quae felicitis record. Gregorius Papa praedecessor noster, ne illa vel perverteret aemula sanctitatis iniquitas, vel oblivionis digitus, qui rebus gestis cito superducitur, aboleretur; solertissimis inquisitionibus indagata, et comperta fidelissimis documentis fecit ad laudem Dei, et augmentum Fidei et instructionem salubrem tam praesentium, quam etiam futurorum monumentis perpetuis commendari, eundem Confessorem Sanctorum catalogo adscribendo, sicut in plurimis locis liquido per ipsius praedictas litteras apparet harum feriem explicite continentes.*”

⁹⁴⁴ Ebd.: „*signanter vobis ante oculos proponere volumus recolenda frequentius, et vehementius admiranda illa saltem jucunda dominicae passionis insignia; quae in ejusdem Sancti corpore manus caelestis operationis impressit.*”

⁹⁴⁵ Ebd.: „*Viderunt namque oculi fideliter intuentes, et certissimi palpantium digiti palpaverunt; quod in manibus ejus et pedibus expressa undique similitudo clavorum de subjecto proprio carnis excrevit, vel de materia novae creationis accrevit, quae equidem idem Sanctus studiose ab oculis hominum, quorum refugiebat gloriam, dum viveret, abscondebatur.*”

⁹⁴⁶ Ebd.: „*Inventa est patentius in ipsius Defuncti corpore non inflictis humanitas, nec facta plaga vulneris lateralis, quasi aliquid instar lateris Salvatoris, quod salvationis et redemptionis humanae in Redemptore Nostro protulit Sacramentum; quae quidem plaga, sicut quosdam ex Fratribus sibi familiariter adhaerentibus latere non potuit propter defluxum humoris; sic diu antea viruerat in vivente.*”

genaue Beschreibung der Wundmale ebenso wie den Verweis, dass sie gesehen und angefasst worden sind, eine unanfechtbare Faktizität geschaffen werden. Zudem wird ein Untersuchungsbericht angeführt, der nach dem Tod des Heiligen angefertigt wurde, der bestätigen soll, dass diese Wunden nicht durch einen Menschen entstanden sein können. Da damit alle möglichen Einwände beseitigt zu sein scheinen, erklärt Alexander IV. im folgenden Satz die Stigmata als große Kennzeichen des wundersamen und ehrenvollen Nachweises des christlichen Gelöbnisses (*mira et decora novae demonstrationis indicia magnae debent esse devotionis divitiae Christianis*) und damit als echt. Um zu belegen, dass er nicht schlicht einer ungeschickten Erzählung (*indoctas fabulas*) oder absurden Erfindungen (*vanae inventionis deliramenta*) aufsitzt, bekräftigt Alexander IV. diese Entscheidung ein weiteres Mal durch einen Zeugenbericht, und zwar durch seinen eigenen. So gibt er nämlich an, dass er, als er noch im Dienst Gregors IX. stand, selbst den Bericht über die Stigmata durch einen engen Familiaren Franziskus gehört habe.⁹⁴⁷

Damit leitet die Littera in die Petitiō über, in der alle Prälaten dazu angehalten werden, jährlich das Fest des Heiligen zu feiern, häufig davon zu predigen und ihn stetig in ihren Gedanken zu führen, um durch das Beispiel seiner göttlichen Demut selbst heilsam ermuntert zu werden.⁹⁴⁸ Außerdem solle es niemand wagen, die Stigmata am Körper des Franziskus anzuzweifeln. Wie wichtig diese Verfügung ist, zeigt sich schon daran, dass sie in einem eigenen Satz angeführt wird.⁹⁴⁹ Ebenso wird dies durch die Lexik in der nachgesetzten Erklärung der Folgen bei Zuwiderhandlung zum Ausdruck gebracht. Verstöße gegen die päpstliche Entscheidung werden mit negativen, abwertenden Adjektiven umschrieben, während die Entscheidung selbst als rundherum positiv und rechtmäßig gilt. So solle jeder, der durch den Geist der unbedachten Annahme rasend (*spiritu temerariae praesumptionis insaniens*) dieses göttliche Geschenk (*Divini muneris invidus*) angreife oder andere bestätigte Wunder mit

⁹⁴⁷ Ebd.: „*cum ea Nobis dudum nota fecerit plenior fides rerum; quando videlicet in minoribus constituti Confessoris ejusdem familiarem ex munere Divino meruimus habere notitiam, praefati Praedecessoris nostri domesticis obsequiis tunc temporis insistendo.*”

⁹⁴⁸ Ebd.: „*ejusdem Confessoris pretiosa merita celebritate annua, praedicatione frequenti, et veneratione assidua recensentes, ad ipsius devotionem gratiae Divinae memoriam subditos vestros salubribus excitetis monitis, ut eo pro universo Fidelium populo, ac praesertim pro his, qui eum invocant, Divinam misericordiam implorante, mereantur supplices, quod operum possibilitas obtinere non potest, ejus intercessionibus impetrare.*”

⁹⁴⁹ Ebd.: „*Nemo itaque eidem Sancto audeat de cetero esse molestus in corpore suo Christi triumphalia Stigmata praeferenti.*”

dem Biss des bösen Widerspruches verunglimpfe (*improbae contradictionis morsibus obtrectanda*) durch die volle Strenge der Disziplin und strengen Züchtigung getroffen werden, dass sie die Werke der Blasphemie vergessen und die Früchte des katholischen Glaubens nicht in ihnen vertrockne.⁹⁵⁰

Doch es scheint, dass auch diese Littera nicht die letzten Zweifel an der Stigmatation des Franziskus ausräumen konnte. Ein Jahr darauf musste der Papst mit *Grande et singulare miraculum* die gegenwärtige Christenheit an die Echtheit der Stigmata erinnern und sie gemahnen, diese nicht weiterhin anzuzweifeln.⁹⁵¹

Nachdem es in den Königreichen León und Kastilien zu Bilderstürmen gekommen war, bei denen man die Stigmata von den bildlichen Darstellungen gewaltsam entfernt und das Malen des Heiligen mit ihnen verboten hatte, stellte Alexander IV. am 28. Juli 1259 die öffentliche Leugnung der Stigmata sogar unter die Strafe der Exkommunikation.⁹⁵²

Die Littera ist in zehn Sätzen konstruiert, wobei acht Sätze die Narratio, einer die Petitio und einer die Conclusio enthält. Der erste Satz dient hierbei als Einleitung, in dem der päpstliche Wunsch formuliert wird, den Gläubigen ein weiteres Mal von der Echtheit der Stigmata zu berichten, um sie somit an der Heiligkeit des Franziskus teilhaben zu lassen.⁹⁵³ Der zweite Satz legt daraufhin dar, auch in Anlehnung an *Benigna operatio divinae*⁹⁵⁴, wie die Echtheit der Stigmata festgestellt wurde, nämlich durch eine Untersuchung des Leichnams, nachdem Franziskus die Stigmata zeit seines Lebens verborgen gehalten hatte.⁹⁵⁵ Der dritte Satz dient als Zwischenfazit, um in den nächsten Gedankenstrang einzuleiten. Die Stigmata werden hier als Konsequenz aus den vorherigen Sätzen als wundersame und glanzvolle Male beschrieben, die ein

⁹⁵⁰ Ebd.: „*ita quod districta proprii Praelati castigatione correctus Dei opera blasphemare dediscat; et Fidei Catholicae fructus de pia mirabilium Domini credulitate pullulans non are-scat.*”

⁹⁵¹ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 250.

⁹⁵² Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 502.

⁹⁵³ Ebd.: „*signanter vobis ante oculos proponi volumus recolenda frequentius, et vehementius admiranda illa salutis Dominicae passionis Insignia, quae in ejusdem Sancti corpore, dum adhuc vitali spiritu foveretur, manus caelestis operationis impressit.*”

⁹⁵⁴ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 120.

⁹⁵⁵ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 502: „*quam equidem idem Sanctus studiose ab oculis hominum, quorum refugiebat gloriam, dum viveret, abscondebat: Inventa est quoque patentius in ipsius defuncti Corpore non inflictis humanitus, nec facta plaga vulneris lateralis [...] Quae quidem plaga, sicut quosdam ex Fratribus sibi familiariter adhaerentibus latere non potuit per defluxum humoris, ita diu antea viruerat in vivente.*”

deutlicher Beweis für den aufrichtigen Glauben des Franziskus und für die Kirche eine Wohltat gewesen seien, da so die Passion Christi sinnbildlich nachempfunden werden könne.⁹⁵⁶

Die nächsten Sätze beschreiben hieran anschließend das eigene Vorgehen bezüglich der Heiligkeit des Franziskus und der Echtheit seiner Stigmata. So habe man die Bekanntmachung Gregors IX. wiederholen lassen, um die unbelehrten Geschichten (*indoctas fabulas*) und nichtigen Erfindungen (*vanae adinventiois*) zu widerlegen, die Franziskus weiterhin anhafteten.⁹⁵⁷ Hierbei handelt es sich wohl erneut um einen Verweis auf *Benigna operatio divinae*. Weiter habe man den Prälaten befohlen, jährlich der Verdienste und Wunder des Heiligen zu gedenken, häufig davon zu predigen und unablässig an sie zu denken.⁹⁵⁸ Außerdem habe man das Anbringen von Stigmata auf dem eigenen Körper verboten. Dies sei ein Sakrileg und Werk der Blasphemie, das von den Prälaten mit äußerster Disziplin gezüchtigt werden müsse.⁹⁵⁹ Dadurch solle verhindert werden, dass die Frucht des katholischen Glaubens vom Keim des Unglaubens erstickt werde und verwelke.⁹⁶⁰

Hieran anschließend, wird nun direkter Bezug auf die Probleme innerhalb Kastiliens und Leóns, die Reiche, an deren Prälaten die Littera adressiert war, genommen. Denn hier sei es wiederholt zu öffentlichen Leugnungen der Stigmata des Franziskus seitens der Weltgeistlichkeit gekommen. Zudem habe man in Entehrung des Heiligen und Herabsetzung seines Ordens nicht nur die Stigmata von den bildlichen Darstellungen des Heiligen entfernt, sondern auch den

⁹⁵⁶ Ebd.: „*Haec igitur mira, et decora nova demonstrationis indicia magnae debent esse devotionis divitiae Christianis, et inaestimabiles Religionis deliciae in spiritualibus conviviiis Ecclesiae Orthodoxae: cum ex his sincera fides accipiat, quod illi etiam fuerint passionis Christi sine extrinseco persecutore consortes, qui pro ejusdem amore carnem suam cum vitiiis, et concupiscentiis voluntarie crucifixerunt.*”

⁹⁵⁷ Ebd.: „*quando videlicet Nos in minoribus constituti Confessoris ejusdem familiarem ex munere Divino meruimus habere notitiam, fel. record. Gregorii Papae praedecessoris nostri domesticis obsequiis tunc temporis insistendo [...].*”

⁹⁵⁸ Ebd.: „*vobis, et aliis Ecclesiarum Praelatis per nostras litteras dedisse meminimus in mandatis, ut ejusdem Confessoris pretiosa merit, et miracula magnalia, et salutarem memoriam celebritate annua, praedicatione frequenti, et veneratione assidua recensentes [...].*”

⁹⁵⁹ Ebd.: „*Mandavimus etiam, ut nullus eidem Sancto auderet esse molestus in corpore suo Christi Jesu triumphalia Stigmata perferenti: Si quis vero spiritu temerariae praesumptionis infaniens, Divini muneris invidus, et Apostolici Judicii sacrilegus impugnator praemissa [...] voluimus, et mandavimus, ut eum sanae menti restitueret judicialis severitas disciplinae, ita quod districta Praelati proprii castigatione correptus Dei opera blasphemare desisteret [...].*”

⁹⁶⁰ Ebd.: „*et fidei Catholicae fructus de pia mirabilium Domini incredulitate pullulans non aresceret.*”

Malern strengstens verboten, ihn mit diesen darzustellen.⁹⁶¹ Aus diesem Grund habe man entschieden, dass jeder, der die Stigmata ausradieren oder ihre Echtheit in Predigten anzweifeln, *eo ipso* exkommuniziert sei.⁹⁶²

Der vorletzte Satz enthält die *Petitio*, in der die Adressaten der *Littera*, die Erzbischöfe und Bischöfe Kastiliens und Leons, angewiesen werden, die päpstlichen Bestimmungen den Religiösen und Klerikern ihrer Diözesen darzulegen und ebenso auf die Einhaltung der in dieser Sache eintretenden Exkommunikationen zu achten, so dass derartige Anmaßungen endlich ein Ende finden.⁹⁶³

Der letzte Satz verspricht, in der für eine *Conclusio* bekannten Form, den Lohn der göttlichen Gnade und die päpstliche Gunst, sollten die Bischöfe ihn in seinem Herzenswunsch unterstützen, das Unrecht zu beenden, durch das der Sohn Gottes in seiner Heiligkeit belästigt werde.⁹⁶⁴

Alexander IV. zeigt sich somit auch im Umgang mit den Ordensheiligen in der bekannten Art und Weise. Als Schutzherr des Franziskanerordens weiß er die Heiligkeit des Franziskus wie Klaras zu schätzen und möchte durch die Förderung ihrer Verehrung auch den Ruhm des Ordens mehren. Mit der Wiederholung der Echtheitsentzweiung der Stigmata Franziskus aus *Benigna operatio divinae* erhebt er ihre Echtheit zur unangreifbaren Wahrheit. Als Legitimation des päpstlichen Handelns wird auch hier wieder auf die gute und gottgefällige Lebensweise des Ordens verwiesen, von dem Alexander IV. überzeugt ist, dass sie dadurch den Glauben aller Christen zu fördern wissen. Die dabei wiederkehrenden Verweise auf seinen Vorgänger Gregor IX. mögen als Grundlage

⁹⁶¹ Ebd.: „*quandoque in publico et frequenter asserunt in occulto, quod idem Confessor non habuerit Stigmata memorata: ipsi etiam in tantam prorumpunt infaniam, quod de imagine Confessoris ejusdem ubicumque illam depictam inveniunt, Stigmata ipsa damnabiliter abolent, et faciunt aboleri; prohibentes pictoribus, ne praefatum Confessorem cum Stigmatibus depingant eisdem: propter quod ipsius Confessoris honori, et devotioni Fidelium multum adimitur; ac venerandae Religioni dilectorum filiorum Fratrum de Ordine Minorum gravissime derogatur.*”

⁹⁶² Ebd.: „*Apostolica auctoritate decernimus, ut omnes de Regnis praedictis, qui de Imagine Confessoris ejusdem hujusmodi Stigmata abolerint, seu abolere fecerint, et qui praedicaverint, dictum Confessorem ipsa Stigmata nullatenus habuisse, cujuscumque Ordinis, vel conditionis existant, eo ipso laqueum excommunicationis incurrant [...].*”

⁹⁶³ Ebd.: „*Ut autem hujusmodi praesumptionibus finis desiderabilis imponatur, Fraternitati vestrae per Apostolica scripta districte praecipiendo mandamus, quatenus feriem praesentium omnibus Religiosis et Clericis secularibus exemptis, et non exemptis vestrarum Civitatum, et Dioecesium fideliter per vos, vel alium, seu alios exponatis; facientes excommunicationem, et privationem hujusmodi appellatione remota firmiter observari [...].*”

⁹⁶⁴ Ebd.: „*Praeceptum vero nostrum in hac parte taliter adimplere curetis, ut injuria, quam Dei filius in Sancto suo super his pati dignoscitur, cordibus vestris esse molestissima videatur: ita et per consequens gratiae Divinae praemium, et nostri favoris vobis proveniat incrementum.*”

der eigenen Entscheidungen dienen, sind zudem aber auch ein Verweis auf die Tradition der Förderung des Franziskanerordens seitens des apostolischen Stuhls. Als Konsequenz bedeutet dies auch, dass all jene, die die Stigmata des Franziskus oder die Heiligkeit Klaras anzweifeln, nicht nur die Würde des Franziskanerordens schmälern, sondern auch die päpstliche Umsicht in Frage stellen.

1.4. Das Vorgehen gegen Häresien

Seit 1233 dienten die Minderbrüder als Arbeiter im Weinberg des Herrn (*operarii in vinea sua*), eine Umschreibung, die sich seit Gregor IX. in den päpstlichen Litterae ausmachen lässt. Zum ersten Mal verwandte er diese Metapher in der Littera *Benedicimus deum coeli*, als er den Mailänder Erzbischof und dessen Klerus in Kenntnis setzte, die Bettelorden mit der Ausmerzungen der dortigen Häresien beauftragt zu haben.⁹⁶⁵

Zusammen mit den Dominikanern wurden die Minderbrüder nach Navarra, Toulouse oder auch Ungarn gesandt, um die dortigen Bischöfe in ihrer Arbeit im Kampf gegen die Häresien zu unterstützen.⁹⁶⁶ Die Verwendung der Dominikaner als Inquisitoren erscheint geradezu natürlich, hatte Dominikus ja gemäß der Legende den Orden gerade hinsichtlich des Kampfes gegen die Katharer in seiner Heimat Kastilien ins Leben gerufen, wodurch der Fokus seines Ordens auf einem intensiven Theologiestudium und der Schulung der Predigt lag.⁹⁶⁷ Anders bei den Franziskanern. Deren Ordensgründer Franziskus hatte das Leben auf die *perfectio evangelica* ausgerichtet und das theologische Studium viel mehr als persönlichen Weg zur inneren Einkehr und zum eigenen Selbstverständnis verstanden. Die Wissenschaft dagegen, die der Mensch betreibt, um Ansehen und Würde zu erhalten, hatte er als hochmütige Ruhmsucht verdammt.⁹⁶⁸ Jedoch innerhalb von nur knapp 25 Jahren nach dem Tod des Franziskus hatte sich der Orden zu einer intellektuellen Hochburg entwickelt. Jedem Konvent war ein Lektor zugewiesen, der die Brüder in Theologie unterwies, und jene, die nach höherer Bildung strebten, wurden an die eigens gegründeten Schulen an den Universitäten gesandt, um dort eine akademische

⁹⁶⁵ Bullarium Franciscanum I, Greg. IX., Nr. 120.

⁹⁶⁶ SHANNON, The Popes and heresy, S. 63f.

⁹⁶⁷ HAMILTON, The Medieval Inquisition, S. 36f.

⁹⁶⁸ ERTL, Religion und Disziplin, S. 98ff.

Ausbildung in Theologie zu erhalten.⁹⁶⁹ Es war gerade dieses Zusammenspiel von Predigt und Seelsorge, zusammen mit der theologischen Ausbildung, das die Bettelorden so erfolgreich im Kampf gegen die wachsende Zahl der Häresien machte. Innerhalb nur weniger Jahre lösten Inquisitoren nach und nach die bischöflichen Gerichte ab, deren Aufgabe es bislang gewesen war, Häretiker aufzuspüren und zu verurteilen.⁹⁷⁰

Gemeinhin gilt das Jahr 1231 als Anfangsjahr der organisierten Inquisition, nachdem Gregor IX. Konrad von Marburg und Robert le Bougre als erste Inquisitoren mit richterlichen Kompetenzen ausgestattet hatte. Von nun an war es Männern wie ihnen möglich, selbst Prozesse gegen Häretiker in einem eigenen Verfahren zu führen, unabhängig von den lokalen bischöflichen Gerichten. Verfahrensverlauf und Urteilsmaß hingen dabei stark von der Person des Inquisitors ab, denn genau festgeschriebene Richtlinien existierten in dieser Frühphase noch nicht.⁹⁷¹ Dies sollte sich in den nächsten Jahrzehnten auch nur langsam ändern. Eher zurückhaltend griffen Gregor IX. wie Innocenz IV. durch das Erlassen von *Litterae* in die Inquisitionsverfahren ein. Besonders nachhaltig war dabei die *Littera* Innocenz IV. *Ad extirpanda* vom 15. Mai 1252, die am 20. Mai 1254 noch einmal für alle italienischen Herren gültig wiederholt wurde.⁹⁷² In ihr wurde vor allem der Einfluss des weltlichen Arms auf die Prozessverläufe festgeschrieben. Dabei griff Innocenz IV. nachdrücklich in die weltliche Gesetzgebung ein, in dem er den weltlichen Gerichten Anweisungen zur Verfolgung von Häretikern und zum Umgang mit Inquisitoren machte. Die Anwendung der Folter wurde hierbei zum ersten Mal als Verhörinstrument gestattet.⁹⁷³

1256

Auf *Ad extirpanda* nimmt auch das erste Schreiben Bezug, das Alexander IV. am 14. März 1256 den franziskanischen Inquisitoren zusandte.⁹⁷⁴ Zur Bekämpfung der Seuche der Häresie, deren Wurzel maßlos auf dem Feld des christlichen Glaubens wuchere, habe Innocenz IV. einst zahlreiche Anweisungen an

⁹⁶⁹ MOORMAN, *The Franciscan Order*, S. 123f.

⁹⁷⁰ TRUSEN, *Von den Anfängen des Inquisitionsprozesses*, S. 40-56.

⁹⁷¹ KOLMER, *Ad capiendas vulpes*, S. 117f.

⁹⁷² *Bullarium Franciscanum I*, Inn. IV., Nr. 408 u. 549.

⁹⁷³ Dazu auch KOLMER, *Ad capiendas vulpes*, S. 207f.

⁹⁷⁴ *Bullarium Franciscanum II*, Alex. IV., Nr. 176.

die Podestaten, Rektoren und städtischen Kommunen gesandt, die diese als Verteidiger des Glaubens zu beachten und per Eid einzuhalten hätten.⁹⁷⁵

Bezüglich drei der in *Ad extirpanda* enthaltenen Anweisungen hatten sich nun die lombardischen und genuesischen Inquisitoren an Alexander IV. gewandt. So sei es die Pflicht der Podestaten und Rektoren, innerhalb von drei Tagen nach ihrem Amtsantritt ein zwölfköpfiges Kollegium aus geeigneten Männern zu berufen, die sich mit der Verfolgung der Häresien in ihren Gebieten befassen, wobei zwei Männer dem Dominikaner- und zwei dem Franziskanerorden angehören sollten.⁹⁷⁶ Zweitens seien innerhalb von zehn Tagen nach Vorlage einer Anklage die Anschuldigungen zu untersuchen und gegen die verdächtigten Häretiker vorzubringen.⁹⁷⁷ Und drittens habe der Podestà oder der Rektor innerhalb der ersten zehn Tage seiner Amtszeit all die Fälle zu untersuchen, denen seine Amtsvorgänger nicht nachgekommen seien.⁹⁷⁸ Aufgrund von zu kurz angesetzten Terminen (*nimiam brevitatem*), so die Entschuldigung der Inquisitoren, sei es den Podestaten und Rektoren jedoch nicht möglich gewesen, die Frist von zehn Tagen einzuhalten, weshalb für sie nun die Gefahr des Meineides bestünde.⁹⁷⁹ Der sich daraus ergebenden Bitte um Frist-

⁹⁷⁵ Ebd.: „*Exortis in agro Fidei Christianae per partes Italiae habundantius solito haereticae pestis zizaniis, seminante illa propter temporis impacati malitiam homine inimiso; fel. Recordat. Innocentius Papa praedecessor noster Constitutiones quasdam ad pestis extirpationem praedictae noscitur edidisse, quas in suis litteris annotatas mandavit a dilectis filiis Potestatibus, seu Rectoribus, Consiliis, et Communitatibus Civitatum, aliorumque locorum per Lombardiam, Romaniolam, et Marchiam Tervisi constitutis, tanquam fidelibus ejusdem Fidei defensoribus, exacta diligentia observari.*”

⁹⁷⁶ Ebd.: „*Primum videlicet, quod Potestas, seu Rector infra tertium diem post introitum sui regiminis duodecim viros probos, et Catholicos, duos Notarios et duos Servitores, vel quotquot fuerint necessarii, instituat; quos ad negotium Fidei contra haereticos, eorumque fautores Dioecesanus, si praesens fuerit, et interesse voluerit, et duo Fratres Praedicatores et duo Minores ad hoc a suis Prioribus, et Ministris, si Conventus ibi fuerit eorumdem Ordinis, deputati duxerint eligendos.*”

⁹⁷⁷ Ebd.: „*Secundum, quod idem Potestas, sive Rector in destructione domorum, condemnationibus faciendis, et in rebus inventis, vel occupatis consignandis, et dividendis infra decem dies, postquam accusatio, seu denuntiatio super haeresi, vel haeticorum favore facta fuerit, exequatur omnia cum effectu.*”

⁹⁷⁸ Ebd.: „*Tertium vero, quod praedictus Potestas, sive Rector infra decem dies sui Regiminis sindicet praecedentem proxime Potestatem, vel Rectorem, et ejus etiam Assessores per tres viros Catholicos, et fideles electos ad hoc per Dioecesanum, si praesens extiterit, et per Fratres Praedicatores, et Minores de omnibus iis, quae in Statutis, seu Constitutionibus, et Legibus contra haereticos, et eorum complices continentur; et eos puniat de omnibus, et singulis, quae omiserunt; et compellat restituere de propria facultate.*”

⁹⁷⁹ Ebd.: „*Cum igitur, ut accepimus, supradicta tria infra praemissos terminos propter ipsorum terminorum nimiam brevitatem nequeant a Potestatibus, et Rectoribus de facili adimpleri; propter quod iidem Potestates; et Rectores in animarum suarum periculus perjurii retiaculo saepius involvuntur.*”

verlängerung seitens der Inquisitoren komme Alexander IV., der von der Reinheit des Glaubens der Inquisitoren und ihrem Eifer in der Treue des Herrn überzeugt sei, gerne nach. Er gewährte den Podestaten und Rektoren eine Fristverlängerung von weiteren zehn Tagen, bzw. solange wie die Inquisitoren selbst für notwendig empfinden sollten, um ihnen eine Anklage wegen Meineides zu ersparen.⁹⁸⁰

In gleicher Weise hatte sich Alexander IV. bereits zuvor, am 6. März, an die Erzbischöfe und Bischöfe der Lombardei und der Mark Genua gewandt. Hierin werden die terminlichen Engpässe, von denen im Brief zuvor die Rede war, näher ausgeführt. Es scheint, dass es gerade bei der Bearbeitung der liegengeliebenen Fälle zu Verzögerungen gekommen war.⁹⁸¹

1258

Am 26. September 1258 reagierte Alexander IV. auf einen weiteren Brief, den die franziskanischen Inquisitoren in Rom an ihn gerichtet hatten.⁹⁸² In gleicher Form wurde diese Littera ein Jahr später, am 13. September 1259, an alle Inquisitoren in Umbrien versandt.⁹⁸³ 1298 ging diese Verfügung zudem in den Liber Sextus bezüglich des Umgangs mit Häretikern ein.⁹⁸⁴

Das Schreiben beginnt mit zwei Zitaten: *Ecclesia nulla claudit gremium redeunt* und *hi, qui post abjuratorem erroris, vel postquam se proprii Antistitis examinatione purgaverint, deprehensi fuerint in abjuratam haeresim recidisse, saeculari decernuntur judicia sine nulla penitus audientia relinquendi*. Die zweite Stelle stammt aus dem Liber Extra über die Behandlung und Verurteilung von Häretikern.⁹⁸⁵ Bei der ersten Stelle dagegen handelt es sich um eine Formel, die sich immer wieder bei Inquisitions- und Häresieprozessen des gesamten Hoch- und Spätmittelalters finden lässt.⁹⁸⁶ Das Bild der Mutter Kirche,

⁹⁸⁰ Ebd.: „*Nos de vestrae fidei puritate, ac circumspeditionis industria plenam in Domino fiduciam obtinentes, prorogandi eisdem Potestatibus, et Rectoribus terminos supradictos usque ad decem dies, prout expedire, vel necesse fore videritis, ad praemissa efficaciter exercenda, ita quod per prorogationem huiusmodi nec perjurii reatum, nec notam incurrant, plenam vobis concedimus auctoritate praesentium facultatem.*”

⁹⁸¹ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 174.

⁹⁸² Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 444.

⁹⁸³ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 503.

⁹⁸⁴ VI 5, 2, 4.

⁹⁸⁵ X 5, 7, 9.

⁹⁸⁶ CRISTOPHE, Geschichte des Papsttums, S. 342-347, Nr. 10; LEA, A History of the Inquisition in the Middle Ages, S. 657-660, Appendix VI; Weitere Beispiele dieser Formel bei WERNER, Den Irrtum liquidieren, S. 301, Anm. 887.

deren Schoß sich den Reumütigen und Büßenden nicht verschließe, hat bereits seit dem 10. Jahrhundert im Zusammenhang mit Exkommunikationslösung und Wiederaufnahme in die Kirche Verwendung gefunden.⁹⁸⁷

Im nächsten Satz schließt sich das funktionstragende Element *Nos itaque inquisitionis vestrae de Fratrum nostrorum consilio respondemus* an. Durch die Verwendung des Wortes *respondemus* wird erkennbar, dass es sich bei dem vorliegenden Brief um ein Antwortschreiben handeln muss. Die Inquisitoren werden, hinsichtlich der beschriebenen Zitate angewiesen, Häretikern, die, nachdem sie den weltlichen Gerichten überlassen wurden, Reue zeigen, keinesfalls die Sakramente und die Eucharistie zu verweigern.⁹⁸⁸

Die Formel *Ecclesia nulli claudit gremium redeunti* wirkt dabei auf zwei Ebenen. Zum einen ist sie rechtsgültige Erklärung für die Bereitschaft der Kirche, Verfehlungen zu vergeben und Büßende wieder in ihre Gemeinschaft aufzunehmen, ferner ist sie auch ein Sinnbild der Barmherzigkeit und des Willens der Vergebung durch die Kirche. Im Umkehrschluss wird damit aber auch die Schuld an einer anhaltende Exkommunikation und einem dauerhaften Ausschluss aus der Kirche dem Schuldigen selbst zugeschrieben. Denn gemäß dieser Logik ergibt sich eine andauernde Kirchenstrafe ausschließlich aus der mangelnden Bußbereitschaft und Hartnäckigkeit des Exkommunizierten selbst.

Einen Tag später, am 27. September, ging ferner ein Hinweis an die Inquisitoren des Patrimonium Petri aus, dass man die Podestaten, Räte und städtischen Kommunen angewiesen habe, die Gesetze, die einst Friedrich II. gegen Häretiker erlassen hatte, in ihre Kapitularien aufzunehmen.⁹⁸⁹ Sollten die Stadtoberen diesem Befehl nicht nachkommen, seien die Inquisitoren angewiesen, die Exkommunikation und das Interdikt über ebenjene Kommunen zu verhängen, bis diese dem Auftrag nachgekommen seien. Der eigentliche Auftrag an die Stadtherren scheint dabei jedoch erst am 17. November ausgegangen zu sein.⁹⁹⁰

⁹⁸⁷ vgl. hierzu WERNER, Den Irrtum liquidiren, S. 301f.

⁹⁸⁸ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 444: „*sine ulla penitus audientia relinquendi sunt Iudicio saeculari; si tamen postmodum poeniteant, et poenitentiae signa in eis appa-ruerint manifesta; nequaquam sunt humiliter petita Sacramenta poenitentiae, ac Eucharistie deneganda.*“

⁹⁸⁹ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 446.

⁹⁹⁰ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 455.

Dies ist nicht das erste Mal, dass die Städte dazu aufgefordert wurden, die friderizianischen Gesetze zur Häresiebekämpfung in die Kapitularien mitaufzunehmen. Bereits Innocenz IV. hatte am 22. Mai 1254 alle Städte Italiens dazu aufgefordert, ebenfalls unter Androhung von Exkommunikation und Interdikt bei Nichtbeachtung.⁹⁹¹

Wie mit den Anhängern und Unterstützern von Häretikern umzugehen sei, setzte Alexander IV. für die Inquisition in Umbrien am 13. November fest.⁹⁹² Ein Jahr später ging diese Entscheidung an alle Inquisitoren Italiens aus.⁹⁹³ Hierin entschied Alexander IV., dass alle Anhänger, Förderer und Verteidiger von Häretikern mit Geldstrafen zu belegen seien, so dass sie gefestigter im katholischen Glauben seien und nicht länger an ihrer Unterstützung der Irrlehren festhielten.⁹⁹⁴ Sollten die Bestraften nicht in der Lage sein, die Geldsumme aufzubringen, solle es anderen gestattet sein, die Summe für sie zu tilgen.⁹⁹⁵ Das auf diese Weise eingenommene Geld solle dabei von drei frommen Männern gesammelt und unter Zustimmung des Bischofs zur Finanzierung der Inquisition in den einzelnen Gebieten genutzt werden. Dafür solle für den Diözesanbischof eine vollständige Rechnungslegung gefertigt werden.⁹⁹⁶

Schon Innocenz IV. hatte 1254 in gleicher Weise entschieden und Rundschreiben in dieser Form versenden lassen. Ein direkter Vergleich des Formulars zeigt dabei, dass Alexander IV. sowohl Form wie Inhalt übernommen und die Briefe lediglich neu hat versenden lassen.⁹⁹⁷

⁹⁹¹ Bullarium Franciscanum I, Inn. IV., Nr. 550.

⁹⁹² Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 451.

⁹⁹³ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 510.

⁹⁹⁴ Ebd.: „*ut haereticis, credentibus, fautoribus, receptatoribus, et defensoribus haereticorum ipsorum ad mandatum Ecclesiae redeuntibus, sub certa poena pecuniaria injungatis districte, quod Fidem Catholicam firmiter teneant.*“

⁹⁹⁵ Ebd.: „*quam et Fidejussores, si oportuerit, eorumdem ad praestationem, vel solutionem hujusmodi poenae poecuniariae, ad quam se obligaverunt, vel obligaverint; si quod absit in dicta poena inciderint [...].*“

⁹⁹⁶ Ebd.: „*penes tres viros fide probatos a vobis et a Dioecesano, vel ejusdem Vicario, si idem praesens non fuerit, eligendos deponatur fideliter conservanda, et de illa vobis et singulis vestrum necessariae ad prosecutionem negotii contra haereticos expensae sine difficultate aliqua de ipsius Dioecesani consilio ministrentur; et eidem Dioecesano de iis, quae expendi contigerit, rationis plenarie fidelis commutatio exponatur.*“

⁹⁹⁷ Bullarium Franciscanum I, Inn. IV., Nr. 556 u. 569.

Ebenfalls 1254 hatte Innocenz IV. den Inquisitoren die Vollmacht zum Abhalten von Verhören und Urteilssprechungen erteilt, wodurch ein gewisser Einblick in die Aufgaben und alltägliche Arbeit der Inquisition möglich ist.⁹⁹⁸ Alexander IV. ließ diese Vollmacht speziell für die Inquisition im Patrimonium Petri noch einmal am 14. November bestätigen.⁹⁹⁹ Es lassen sich hierin die üblichen Anweisungen finden, wie mit geständigen und nicht geständigen Häretikern umzugehen, wie und wann die Hilfe der weltlichen Gerichte herbeizurufen und wie mit Abschwörung zu verfahren sei. Personen, die die Inquisitoren bei der Ergreifung von Häretikern oder ihren Helfern unterstützen, sollen einen Ablass von drei Jahren erhalten, während die, die bei der Verfolgung von Häretikern sterben sollten, eine vollständige Absolution erhalten sollen.¹⁰⁰⁰

Auch wenn es sich beim Hauptteil der Littera um rhetorisch schlichte Anweisungen zum Vorgehen gegen Häretiker und zur Auslöschung ihrer Schlechtigkeit (*pravitatis*) handelt, lässt sich dennoch in den ersten Sätzen ein Exordium erkennen, das den Inquisitoren den Sinn ihrer Aufgabe aufzeigen soll. So beginnt es direkt mit der Darlegung, dass es die Pflicht des Papstes sei, überall in der christlichen Welt gegen die tödliche Seuche der häretischen Schlechtigkeit vorzugehen und ihre Ausrottung zu besorgen.¹⁰⁰¹ In Italien jedoch, insbesondere im Patrimonium Petri sei sie, bedingt durch die Schlechtigkeit der Zeit (*propter malitiam temporis*) besonders stark ausgeprägt und habe zum Schaden der katholischen Gläubigen verdrehte Sitten hervorgebracht. Gegen diese solle nun vorgegangen werden.¹⁰⁰² In Verehrung Gottes sollen die

⁹⁹⁸ Bullarium Franciscanum I, Inn. IV., Nr. 557.

⁹⁹⁹ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 452.

¹⁰⁰⁰ Ebd.: „*Illis vero, qui ad impugnandum haereticos, fautores et receptatores, ac defensores eorum vobis ex animo auxilium, consilium praestiterint, vel favorem; de Omnipotentis Dei misericordia et Beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus auctoritate confisi tres annos de injuncta sibi poenitentia relaxamus. Et si qui ex iis ad prosecutiones hujusmodi negotii contra praedictos haereticos, fautores, receptatores, vel etiam defensores personaliter inverint, eis peccatorum omnium, de quibus corde contrit et ore confessi fuerint, pleniam veniam indulgemus.*“

¹⁰⁰¹ Ebd.: „*Licet ex omnibus Mundi partibus, quae nomine Christiano censentur, teneamur ex officii nostri debito expurgare lethiferam pestem haereticae pravitatis [...].*“

¹⁰⁰² Ebd.: „*in Italia tamen et maxime in Urbe, Tuscia, Patrimonium Petri, Ducatu Spoletio, Campania, Maritima, et Romania imminet Nobis haec sollicitudo propensius; ubi eamdem pestem propter malitiam temporis, quae in detrimentum Fidei Catholicae perversos mores peperit, ex vicinitate prospicimus abundantius succrecisse.*“

Inquisitoren daher die menschliche Furcht beiseitelegen und den Geist der Tugend umgürten, um so die Wurzel der häretischen Schlechtigkeit herauszureißen.¹⁰⁰³

Die Darstellung der Häresie folgt dabei der üblichen Form.¹⁰⁰⁴ In Anspielung auf das Hohelied¹⁰⁰⁵ sollen die Füchse aus dem Garten Gottes vertrieben werden, der laut Isai. 5,7 das Volk Gottes ist, so dass er Früchte der katholischen Reinheit hervorbringen könne.¹⁰⁰⁶ Folglich sei auch die Wurzel der häretischen Schlechtigkeit herauszureißen und gemäß Matth. 13, 24-30 zu verbrennen. Ebenso werden bei der Rückführung von geständigen Häretikern in die Kirche die Inquisitoren streng gemahnt, besonders sorgfältig vorzugehen, so dass sie keine Wölfe unter den Schafen übersehen.¹⁰⁰⁷ Ein Verweis auf die falschen Propheten, die sich nach Matth. 7,15 als Wölfe unter Schafpelzen verbergen.¹⁰⁰⁸

Gemäß seinem Versprechen aus *Licet ex omnibus* erhielt am 13. Dezember ein Inquisitor aus der Romagna einen vollständigen Sündenerlass für seine heilsame Arbeit im Auftrag des Glaubens (*negotium fidei*).¹⁰⁰⁹ Dies geschehe, so das Exordium des Briefes, damit niemand daran zweifle, dass die Milde Gottes und die väterliche Barmherzigkeit niemals vergessen, die Verdienste des Einzelnen mit vorzüglichem Dank und Ehren zu belohnen, so dass den Früchten guter Werke viele nachfolgen werden.¹⁰¹⁰ Um den Inquisitor durch heilbringende Belohnungen in seiner Arbeit für das *negotium fidei* zu erquickern, werden durch die Barmherzigkeit der göttlichen Allmacht (*omnipotentis* *Die misericordia*) und die Autorität der Apostel Petrus und Paulus all seine

¹⁰⁰³ Ebd.: „*in charitate Die, hominum timore postposito virtutum spiritus induentes [...] ut per sollicitudinis vestrae prudentiam de praedictis Provinciis radix iniquitatis haereticae succidatur; et vinea Domini, exterminatis vulpeculis, quae perversis moribus demoliuntur eadem, fructus afferat Catholicae puritatis.*”

¹⁰⁰⁴ GRUNDMANN, Ketzergeschichte im Mittelalter, S. G1; RIST, Heretics and Heresy, S. 233f.

¹⁰⁰⁵ Cant. 2,15: „*Capite nobis vulpes parvulas quae demoliuntur vineas [...].*”

¹⁰⁰⁶ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 452: „*et vinea Domini, exterminatis vulpeculis, quae perversis moribus demoliuntur eadem, fructus afferat Catholicae puritatis.*”; Isai. 5,7: „*Vinea enim Domini exercituum domus Israël est; et vir Juda germen ejus delectabile [...].*”

¹⁰⁰⁷ Ebd.: „*et vos, immo potius se ipsos fallentes sub Agni specie gerant lupum.*”

¹⁰⁰⁸ MT 7, 15: „*Attendite a falsis prophetis, qui veniunt ad vos in vestimentis ovium, intrinsecus autem sunt lupi rapaces.*”

¹⁰⁰⁹ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 460.

¹⁰¹⁰ Ebd.: „*Firmissime teneat tua prudentia, et nullatenus dubitet, quod Deus indulgentiarum, et Pater misericordiae considerans merita singulorum contentus nostris diligentibus non existit, quin benefacientibus gratiam potiore indulgeat, et gloriam superaddat; ad quas per fructum boni operis promerendas fideles Christi frequenter, et libenter nostris remissionibus invitamus.*”

Sünden vergeben.¹⁰¹¹ Ferner soll auch seinen Gefährten, die ihn in seiner Arbeit unterstützt haben, indem sie ihm die Verstecke von Häretikern, ihren Anhängern oder Verteidigern genannt haben, ein Ablass von drei Jahren gewährt werden und jeder, der bei der Bekämpfung der Häresie verstorben sein sollte, erhalte einen Ablass aller Sünden, die er aufrichtig im Herzen bereut und gebeichtet habe.¹⁰¹²

Am gleichen Tag wandte sich Alexander IV. an alle Inquisitoren Italiens. Seitens der Inquisitoren war ein Fragenkatalog an ihn gerichtet worden, auf deren einzelne Fragen bezüglich des Umgangs mit Häretikern er nun antworten wolle.¹⁰¹³ Der Fragenkatalog befasst sich vornehmlich mit dem Umgang mit rückfällig gewordenen Häretikern, mit ehemaligen Häretikern, die weiterhin Umgang mit Häretikern führen, mit den Rechten der Erben verurteilter Häretiker, mit der Verwendung von Zeugenaussagen, und was zu tun sei, sollte ein reuiger Häretiker vor seiner Absolution versterben. Ferner wird auch die Frage gestellt, inwieweit Inquisitoren sich mit Vorwürfen von Wahrsagerei und Magie befassen müssen.¹⁰¹⁴ Alexander IV. stellte hierauf hin klar, dass Vorwürfe der Hexerei nicht von der Inquisition, sondern von den üblichen, nämlich den weltlichen Gerichten zu bearbeiten seien.¹⁰¹⁵

Die Littera ist dabei systematisch aufgebaut und folgt einer Form, die so auch aus anderen Fragenkatalogen bekannt ist. Zunächst wird die Frage wiederholt, mit der sich die Inquisitoren an den Papst gewandt hatten, bevor sie im anschließenden Satz beantwortet wird, erkennbar an der Formel *ad quod taliter*

¹⁰¹¹ Ebd.: „*Cum itaque te propter Deum in negotiis Fidei laborantem huiusmodi salutaribus praemiis deceat recreari, Nos tibi vere poenitenti, et confesso de omnipotentis Dei misericordia, et Beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus auctoritate confisi plenam concedimus veniam peccatorum [...]*.”

¹⁰¹² Ebd.: „*socio autem tui Ordinis Fratris, et Notariis tuis, qui una tecum in prosecutione huiusmodi negotii laborabunt, et aliis, qui ad impugnandum haereticos, credentes, receptatores, fautores et defensores eorum tibi ex animo auxilium praestiterint, vel favorem, tres annos de injuncta sibi poenitentia relaxamus: et si qui ex iis in prosecutione huiusmodi negotii forte decesserint, eis peccatorum omnium, de quibus corde contriti, ac ore confessi fuerint, plenam veniam indulgemus.*”

¹⁰¹³ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 462

¹⁰¹⁴ Ebd.: „*Ad illud autem, quod quaeritur, utrum ad Inquisitores haeresis pertineat de Divinationibus, et Sortilegiis, quae contra aliquos sibi denuntiantur, cognoscere, ac punire talia exercentes?*”

¹⁰¹⁵ Ebd.: „*Brevibus respondetur, quod cum negotium Fidei, quod summe privilegiatum existit, per occupationes alias non debeat impediri; Inquisitores ipsi de iis, nisi manifeste saperent haeresim, ratione huiusmodi officii sibi commissi se nullatenus intromittant; sed eos relinquant suis iudicibus poena debita castigandos.*”

respondemus, quod. Meist folgen hierauf weitere Sätze zur Erläuterung, bevor die nächste Frage in gleicher Weise bearbeitet wird.

Drei Monate früher, am 27. September wurde die Littera *Quod super nonnullis* erlassen.¹⁰¹⁶ Mit identischem Formular und Inhalt richtet sie sich allein an die Inquisitoren in Umbrien, so dass sich annehmen lässt, dass dieser Fragenkatalog ursprünglich von umbrischen Inquisitoren zusammengestellt und dem Papst übergeben wurde. Dieser antwortete zunächst den Umbriern, bevor er sich entschied, den Adressatenkreis zu erweitern und die hier niedergeschriebenen Antworten zur rechtsgültigen Umgangsnorm zu erheben.

Schreiben wie dieses scheinen die rechtliche Grundlage der Inquisition in Italien gebildet zu haben. Was das Vorgehen des Inquisitors vor Ort betraf, war der Ablauf der Inquisitionsprozesse zwar seit 1244 schematisch geregelt, doch zeigt die Existenz solcher Fragenkataloge, dass weiterhin Klärungsbedarf bei Detailfragen bestand.¹⁰¹⁷

Ferner zeigt es aber auch, dass Lothar Kolmers These, die Inquisitoren hätten sich seit den 1240er Jahren mehr und mehr von der päpstlichen Jurisdiktion lösen wollen, um selbstständig und unabhängig gegen Häretiker vorgehen zu können, zumindest für Italien nicht zutrifft. Seine Ergebnisse, die er vornehmlich durch Untersuchungen von französischen Inquisitionsverfahren gewonnen hat, lassen sich demnach nicht generalisieren.¹⁰¹⁸ Vielmehr scheint es so, dass sich im italienischen Raum eine Form des *modus vivendi* ausbildete, der auf Frage und Antwort beruhte.

1259

Vor allem in Umbrien und Tuszien traten die Minderbrüder wieder und wieder in den Kontakt mit Häretikern. Dies zeigen schon die Adressaten der Briefe, die von der Kurie zwischen 1259 und 1261 bezüglich der Inquisition versandt wurden. So erhielt der Minderbruder Andrea am 17. März 1259 den Auftrag, entschiedener gegen die Häresien in der Stadt Spoleto vorzugehen und hierbei den Kreuzzug gegen alle Häretiker zu predigen.¹⁰¹⁹

¹⁰¹⁶ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. IV., Nr. 445.

¹⁰¹⁷ KOLMER, *Ad capiendas vulpes*, S. 203-208.

¹⁰¹⁸ Ebd., S. 190 u. 218.

¹⁰¹⁹ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 477.

Die Littera öffnet mit der Formel *Litteras tua solita benignitate recepimus* was auf eine vorangegangene Korrespondenz zwischen Alexander IV. und dem Bruder Andrea verweist. Höchstwahrscheinlich hatte sich ebenjener Bruder an den Papst bezüglich der Probleme in Spoleto gewandt und selbst um die Sonderrechte gebeten, die ihm im Folgenden durch den Papst gewährt werden. Ferner lobt die Narratio die Wachsamkeit und Sorgfalt, die Andrea bislang in seinem Amt gezeigt habe, und beschreibt den päpstlichen Wunsch, ihn aufgrund der zahllosen Mühen und beständigen Gefahren, deren er sich während seiner Arbeit im Dienst des Glaubens aussetze, zu belohnen.¹⁰²⁰

Der zweite Satz, in dem durch die Konstruktion *verum quia - discretioni tuae per Apostolica scriptam mandamus* die Narratio und Petitio verbunden werden, führt den Befehl des Papstes, die Schlechtigkeit der Häresie endgültig zu beseitigen, als Begründung für den anschließenden Auftrag an. So sei von allen Werken seines Amtes dieser ihm der wichtigste, so dass der Kult des orthodoxen Glaubens in der christlichen Bevölkerung erstarke und weiter gefördert werde.¹⁰²¹ Im folgenden Satz werden genauere Erläuterungen zu der Arbeit des Bruders Andrea in Spoleto gemacht, während der vierte und fünfte Satz die Anweisung enthalten, das Kreuz gegen die hiesigen Häretiker zu predigen. Der Lohn dafür soll dabei der gleiche sein, den man für eine Reise ins Heilige Land erhalte.¹⁰²²

Am 13. September erhielten die Inquisitoren in Tuszien das Indult, dass weder sie noch ihre Notare von Legaten oder Gesandten exkommuniziert werden dürfen, solange sie im Dienst der Inquisition stehen, außer es liege ein besonderer Grund vor.¹⁰²³

Zwei Tage später gewährte Alexander IV. zur Belohnung den dort tätigen Inquisitoren vollständigen Ablass und ihren Notaren drei Jahre. Dies tat er, wie

¹⁰²⁰ Ebd.: „*vigilantiam, et sollicitudinem, quam in commisso tibi Fidei negotio adhibere dignosceris, dignis in Domino laudibus efferentes; et reputantes te tum ex hoc, tum etiam propter obedientiae meritum, ob quam personam tuam innumeris laboribus, et periculis constanter exponis, et Divina gratia, et Apostolico favore condignum.*“

¹⁰²¹ Ebd.: „*nosque inter caetera desiderabilia cordis nostri hoc specialiter cupimus; cunctisque studiis procuramus; ut haeretica pravitate funditus extirpata, cultus orthodoxae fidei, sine qua nemo salvatur, in Christiano populo votivis auctore Domino amplificetur profectibus; et continua suscipiat incrementa.*“

¹⁰²² Ebd.: „*Caeterum volumus, ut in locis, in quibus contra praedictos Haereticos tibi Inquisitionis officium est commissum, contra ipsos, eorumque credentes, fautores et receptatores proponas per te, ac per alios ad hoc idoneos publice Populis. Verbum Crucis, eos, qui tacti zelo Fidei ad extirpandam pravitatem eorumdem votum assumpserint, Crucis caractere consignando.*“

¹⁰²³ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 504.

das Exordium beschreibt, damit niemand an der Milde Gottes (*Deus indulgentiarum*) und der Barmherzigkeit des Vaters (*pater misericordiae*) zweifele. Zudem führe der Nachlass die Getreuen Christi leichter und häufiger zur Frucht der guten Werke (*fructum boni operis*).¹⁰²⁴

1260

Die Konflikte in Umbrien dauerten auch 1260 weiter an. Die Häufigkeit der offiziellen Beschwerden seitens der Inquisitoren zeigt, wie sie wiederholt von ihrer Arbeit seitens der kommunalen Mächte abgehalten wurden. Angeblich behinderten die Podestaten, die Kommunen und die Räte sowie die weltlichen Gerichte und Offizialen die Inquisition aktiv bei ihrer Arbeit oder missachteten ihre Urteilsprüche.¹⁰²⁵ Um die Effektivität der Inquisition und ihre Autorität in den Gebieten zu stärken, erlaubte Alexander IV. ihnen am 20. Januar, jeden, der sie derartig behindere, zu exkommunizieren und ihre Gebiete mit dem Interdikt zu belegen.¹⁰²⁶

Drei Tage später erhielten die umbrischen Inquisitoren ferner die Kompetenz ausgestellt, ehemalige, zur Kirche zurückgekehrte Häretiker zur Leistung von auferlegten Strafen zwingen zu dürfen, wenn nötig sogar mit Hilfe des weltlichen Arms, dies jedoch nur, sollten vorherige wiederholt ausgesprochene Mahnungen nicht zum Erfolg geführt haben.¹⁰²⁷

Am 4. März wandte sich Alexander IV. ein weiteres Mal an die Umbrier. Damit die Inquisition gegen die häretische Schlechtigkeit zum Erfolg (*ad Dei Gloriam*) geführt und der katholische Glaube (*augmentum Fidei catholicam*)

¹⁰²⁴ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 505: „*Deus indulgentiarum, et pater misericordiae considerans merita singulorum contentus nostris indulgentiis non existit, quin beneficentibus gratiam potiore indulgeat, et gloriam superaddat; ad quas per fructum boni operis promerendas Fideles Christi frequenter, et libenter nostris remissionibus invitamus.*”

¹⁰²⁵ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 527: „*Ad audientiam nostram pervenit, quod Potestates, Rectores, Judices, Antiani, Officiales, Consilia, et Communitates quorundam Castrorum, Locorum, et Civitatum Provinciae Beati Francisci, in qua Inquisitio contra haereticos vobis a Sede Apostolica est commissa, circa executiones sententiarum, quas contra notatos et suspectos de haeretica pravitate, credentes, fautores et receptatores eorum profertis, a vobis super hoc requisiti se interdum reddunt difficiles, et etiam negligentes.*”

¹⁰²⁶ Ebd.: „*quatenus Potestates, Rectores, Judices, Antianos, Officiales, quocumque nomine censeatur, Consilia et Communitates praedicta, quod hujusmodi sententias a vobis latas, et ferendas, etiam sublato cujuslibet dilationis et difficultatis obstaculo, executioni demandent, monitione praemissa per Excommunicationis in personas Potestatum, Rectorum, Judicum, Antianorum, Officialium, et Consiliariorum, ac privationis ab officiis, et in Civitates, et Castra et Loca hujusmodi Interdicti sententias [...].*”

¹⁰²⁷ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 529.

gefördert werden könne, erhielten die Inquisitoren sowohl das Recht zur Lösung der Exkommunikation von Abschwörenden wie zu ihrer Verhängung über Häretiker, ihre Anhänger und Verteidiger.¹⁰²⁸ Ebenso wurde festgesetzt, dass Inquisitionsprozesse ohne Anwesenheit eines Verteidigers des Angeklagten geführt werden dürfen.¹⁰²⁹

In welcher Form die Inquisition auch weltliche Personen in ihre Arbeit involvierte, lässt sich an *Litteras vestras* vom 15. Juli erkennen. Wieder ging ein Schreiben seitens der Inquisition voraus, dieses Mal entweder aus Rom oder Umbrien, wenn man der Adressatenformel folgt.¹⁰³⁰

Zunächst werden die Inquisitoren für ihren Dienst im Glauben gelobt, bevor eine kurze Zusammenfassung des Briefes gegeben wird, den die Kurie erhalten hatte. Für eine gewisse Summe hätten die Inquisitoren einen Vertrag mit dem römischen Bürger Jacobus Surdi geschlossen, ein Kastell namens *Collis Casale* einzunehmen, das von Häretikern bewohnt und genutzt worden war.¹⁰³¹ Des Weiteren habe sich Jacobus Surdi verpflichtet, die an dem Kastell durch die Häretiker vorgenommenen Umbaumaßnahmen zu zerstören.¹⁰³² Außerdem wolle er das Kastell als Brückenkopf nutzen, um von dort militärisch gegen weitere Häretiker in der Region vorgehen zu können.¹⁰³³ Die Bewohner des Kastells wurden im Gegenzug dafür unter Häresieverdacht gestellt und sollen von der Inquisition diesbezüglich untersucht werden, so dass sie zur Kirche

¹⁰²⁸ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 538: „*ut Inquisitionis negotium contra haeticam pravitatem sollicitudini nostrae commissum ad Dei gloriam, et augmentum Fidei Catholicae in vestris manibus feliciter prosperetur, compellendi appellatione remota per censuram Ecclesiasticam per vos [...] contra haeticos, credentes, receptatores, fautores, seu defensores eorum habent, vel habuerint; ut ea sine cujuslibet difficultatis, seu dilationis dispendio vobis, vel alteri vestrum exhibeant: nec non absolvendi a sententia excommunicationis omnes illos, qui demissa haeticorum perfidia ad unitatem Catholicae Fidei libere, ac humiliter redire voluerint; et credentes, receptatores, fautores, ac defensores eorum; ac etiam reconciliandi eos Ecclesiae, a qua noscuntur diabolica suggestionem praecipi; convocandique Clerum et populum Civitatum, Castrorum, aliorumque locorum contra tales; ita ut in ferendis sententiis contra ipsos possitis peritos, et discretos, prout expedierit, advocare.*”

¹⁰²⁹ Ebd.: „*nec non ut in eodem negotio summarie absque Judiciorum, et Advocatorum strepitu procedere valeatis [...].*”

¹⁰³⁰ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 571.: „*Litteras vestras solita benignitate recepimus; et quae continebantur in eis, intelleximus diligenter; sollicitudinem, et diligentiam, quam in promotione negotii Fidei adhibere vos novimus, dignis in Domino laudibus efferentes.*”

¹⁰³¹ vgl. dazu näheres zur Familie Surdi und dem Kastell Collis Casale THUMSER, Rom und der römische Adel, S. 197f.

¹⁰³² Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 571.: „*necnon omnia aedificia destruere, quae in ipso Castro Haeretici construxerunt [...].*”

¹⁰³³ Ebd.: „*ac de ipso Castro guerram contra quoscumque facere ad requisitionem nostram juxta nostrae placitum voluntatis [...].*”

zurückgeführt werden und der Häresie abschwören können.¹⁰³⁴ Der Papst solle nun auf Bitte der Inquisitoren tätig werden, um den geschlossenen Vertrag zu bestätigen, so dass jener Jacobus Surdi, in den Dienst des Glaubens gestellt, weiterhin mit den Inquisitoren zusammenarbeiten und ein eigenes Heer gegen die Häretiker kommandieren könne.¹⁰³⁵ Alexander IV. kam der Bitte zur Ehre Gottes, der Erhöhung der Kirche und als Stütze der katholischen Kirche gerne nach, forderte jedoch, dass Jacobus Surdi nach Abschluss des Vertrages persönlich oder ein von ihm entsandter vor ihm erscheine, damit weitere Verhandlungen, sollten diese zukünftig nötig sein, in seiner Gegenwart geschehen können.¹⁰³⁶

Wie bedeutsam die Bekämpfung der lokalen Häresien für das apostolische Amt war, zeigt sich auch in *Catholicae fidei negotium* vom 11. Dezember. Damit die Arbeit der Inquisition nicht durch die Bettelorden selbst, sowohl Dominikaner wie Franziskaner, behindert werde, setzte Alexander IV. hierin alle Sonderrechte und Indulgenzen außer Kraft, die eventuell dem Generalminister oder den Priors übertragen worden waren, um die Mendikanten von ihrem Inquisitionenamte freizustellen. Interessant ist hierbei der argumentative Aufbau der Littera. Obwohl die Aufhebung der Indulgenzen Kernpunkt des Schreibens ist, ist sie lediglich als Anhang der *Petitio* konzipiert.¹⁰³⁷ Die eigentliche *Petitio* befasst sich mit dem *negotium fidei*, das von den Inquisitoren unerschrocken

¹⁰³⁴ Ebd.: „*Offerre etiam vobis, quod habitatores dicti castris suspectos de haeresi ad mandatum vestrum puniet; et quod tam dictum Castrum, quam personas habitantes in eo ad manus Ecclesiae praedictae reducet, et ad impugnationem Capelli [...]*.”

¹⁰³⁵ Ebd.: „*et aliorum suorum complicum efficaciter laborabit, vos in Fidei negotio fideliter adjuvando [...] et quod ipse etiam praeesse velit Exercitibus contra Haereticos faciendis; cum nullum inveneritis hactenus in illis partibus adiutorem.*”

¹⁰³⁶ Ebd.: „*tractatum super hoc cum praedicto Jacobo ad honorem Dei, exaltationem Ecclesiae, ac Catholicae Fidei fulcimentum usque ad complementum negotii diligenter, et efficaciter prosequentes, ac etiam perducentes, postquam eritis cum ipso concordēs in omnibus, ad consummationem ipsius negotii nullatenus procedatis; sed vel alter vestrum ad Nos cum praedicto Jacobo, si absque detrimento negotii Fidei fieri poterit, personaliter veniat; vel aliquem de locis vestris super his omnibus sufficienter instructum una cum eodem Jacobo ad Sedem Apostolicam destinatis; ut praedictus Tractatus, si consumari debeat, in Nostra praesentia consummetur.*”

¹⁰³⁷ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 587: „*Et si forsā Magister, et Minister Generalis, alique Priores, et Ministri Provinciales, ac Custodes, seu Guardiani aliorum locorum vestrorum Ordinum praetextu quorumcumque Privilegiorum, seu indulgentiarum ejusdem Sedis dictis Ordinibus concessorum, aut concedendorum in posterum vobis, vel vestrum alicui, seu aliquibus injunxerint, seu quoquomodo praeceperint, ut ad tempus, vel quoad certos articulos, certasve personas negotio supersedeatis eidem; Nos vobis universis, et singulis auctoritate Apostolica districtius inhibemus, ne ipsis obedire in hac parte, vel intendere quomodolibet praesumatis.*”

vorangetrieben werden solle. Dieses Werk des katholischen Glaubens (*catholicae Fidei negotium*), das dem Papst selbst so sehr am Herzen liege, habe er in die vorantreibenden Hände der Mendikanten gegeben, dass es von ihnen mit aller Wachsamkeit und aller Mühe in der Lombardei und Tuszien betrieben werde.¹⁰³⁸

1261

Am 12. Januar 1261 wandte sich Alexander IV. an den Rektor des tuszischen Patrimoniums, die Provinz des Kirchenstaates nördlich von Rom.¹⁰³⁹ Möglicherweise war es zwischen ihm und dem dort zuständigen Inquisitor, dem bereits erwähnten Bruder Andrea, zum Konflikt gekommen. Der Rektor wurde strikt angewiesen, Bruder Andrea bei seiner Arbeit zu unterstützen und gemeinsam mit ihm gegen die Schlechtigkeit der Häresie vorzugehen, und das zwei Jahre, nachdem ebenjener Bruder mit der Arbeit im tuszischen Patrimonium beauftragt worden war. Der einzige genannte Grund für diese Ermahnung findet sich im Exordium der Littera. So empfinde der Papst im Kampf gegen die Häresie eine große Sorge, bedenke er doch, wie viele Häretiker ihrer Verurteilung entgingen. Die Umschreibung der Häretiker folgt dabei einer bislang unbekanntem Allegorie. So werden sie als durch das Blut des Kreuzes Erlöste umschrieben, die durch den Makel der Laster bespritzt worden seien. Der Schlinge des Todes entwichen müssten sie nun das Tal des Leides durchwandern.¹⁰⁴⁰ Hierauf folgt die *Petitio*, welche den Rektor zu einer guten Zusammenarbeit mit der Inquisition ermahnt und, wie so oft, eine verdienstvolle Belohnung verspricht, sollte der Rektor den Auftrag zufriedenstellend erfüllen.¹⁰⁴¹

¹⁰³⁸ Ebd.: „*Catholicae Fidei negotium, quod plurimum insidet cordi nostro, in vestris prosperrari manibus, ac de bono in melius procedere cupientes, ac volentes omne ab eo impedimentum, omneque obstaculum remove; praesentium vobis auctoritate mandamus, quatenus in eodem negotio de Divino, et Apostolico favore confisi, et omni humano timore deposito constanter, et intrepide procedentes circa extirpandam haereticam pravitatem tam de Lombardia et Tuscia, quam de omnibus aliis Italiae partibus cum omni vigilantia, omnique studio laboretis.*”

¹⁰³⁹ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 589.

¹⁰⁴⁰ Ebd.: „*Ad expurgandum haeresis damnabile vitium tanto major Nos cura sollicitat, quanto quoslibet sanguine Crucifixi redemptos, et specialiter labe vitii tam nefandi respersos eripere de laqueo mortis, et valle miseriae desiderabilius affectamus.*”

¹⁰⁴¹ Ebd.: „*eidem Fratri et Collegis super hoc prudenter assistens praebeas eis, cum ab ipsis, vel eorum aliquo requisitus extiteris, favorem, consilium et auxilium opportunum; ita quod exinde possimus sollicitudinem tuam merito commendare.*”

Die übrigen vier Litterae, allesamt im Frühjahr 1261 ausgestellt, befassen sich erneut mit der rechtlichen Verfassung der Inquisition. In zwei Litterae reagierte Alexander IV. am 23. Januar auf zwei Nachfragen, die die römischen und umbrischen Inquisitoren an ihn gestellt hatten. Zum einen wollten sie wissen, ob Exkommunizierte bei Häresieprozessen als Zeugen aussagen können. Dies beantwortete der Papst insoweit positiv, als er entschied, dass Exkommunizierte dann zugelassen werden können, wenn sonst keine weiteren Zeugen existierten.¹⁰⁴²

Als zweites wollten sie wissen, ob die Arbeit der Inquisition pausieren müsse, wenn die weltlichen Herren exkommuniziert oder ihre Gebiete interdiiziert seien, woraufhin Alexander IV. versicherte, dass man gefahrenlos seinem Amt nachkommen könne und nicht Gefahr laufe, *ipso facto* exkommuniziert zu werden.¹⁰⁴³

Damit ferner die Inquisitoren in ihrer Arbeit nicht durch Hindernisse aufgehalten werden, erteilte Alexander IV. am 8. Februar 1261 jedem italischen Inquisitor das Privileg, von niemandem außer dem apostolischen Stuhl exkommuniziert werden zu können.¹⁰⁴⁴

Schließlich erhielten die Inquisitoren in Rom die Erlaubnis, sich gegenseitig bei Bedarf von der Exkommunikation zu lösen, sollte sie aus Gründen menschlicher Schwäche hieneingeraten sein.¹⁰⁴⁵

Die hier betrachteten Litterae zeigen zum einen den üblichen Geschäftsgang der päpstlichen Kanzlei. Wie so oft sind die Briefe der ersten Jahre oft nur Bewilligung von Litterae der päpstlichen Vorgänger, die weiterhin ihre Gültigkeit behalten sollen. Zum anderen erhält man aber durch die wiederholt auftauchenden Fragenkataloge einen Einblick in die Entwicklung der Inquisition. Probleme, die in der Praxis aufgetreten waren, wurden auf Anfrage in der Theorie

¹⁰⁴² Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 590.

¹⁰⁴³ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 591: „*et debeant contra Haereticos, credentes, defensores, fautores et receptatores eosdem suum officium exercere; cum id ad exaltationem Fidei, et salutem pertineat animarum: Et requirentes eos propter hoc excommunicationis sententiam non incurrant.*“

¹⁰⁴⁴ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 594.

¹⁰⁴⁵ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 597: „*Ut negotium Fidei valeatis liberius promovere, vobis auctoritate praesentium indulgemus; ut si vos excommunicationis sententiam, et irregularitatem incurrere aliquibus casibus ex humana fragilitate contingat, vel recolatis etiam incurrisse [...] mutuo vos super his absolvere juxta formam Ecclesiasticam; ac vobiscum auctoritate nostra dispensare possitis [...].*“

behaben und zu gültigem Recht erklärt. Demgemäß sind die Schreiben sprachlich sehr schlicht gestaltet. Bei einem Großteil der Litterae wurde auf eine reiche Lexik oder Rhetorik verzichtet. Auch der Papst zeigt sich nur an vereinzelten Stellen, dabei wird die als *negotium fidei* umschriebene Arbeit der Inquisition als wichtigste und bedeutungsvollste Aufgabe des apostolischen Stuhls umschrieben. Dies wird auch in der Lexik durch wiederkehrende Formeln wie *quod plurimum insidet cordi nostro* unterstrichen. Wiederholt wird auf die Notwendigkeit der Ausmerzungen der Häresien durch das Papsttum verwiesen, um so dem Glauben Schutz vor falschen Propheten und Irrlehren zu bieten. Der Papst tritt somit auch hier als oberster Kirchenherr und spiritueller Führer auf, der zu unterscheiden weiß, was wahrer Glaube und was Irrlehre ist. Im Kampf gegen die häretische Schlechtigkeit zeigt er sich jedoch auch gnädig und belobigend, um so die Menschen im Kampf gegen die Ketzerei zu ermutigen.

2. Der Dominikanerorden während des alexandrinischen Pontifikats

1216 durch *Religiosam vitam* von Honorius III. approbiert, breitete sich der Orden der Dominikaner im Laufe des 13. Jahrhunderts von Frankreich und Italien über das Reich bis nach England aus. Die Mönche siedelten sich vornehmlich in den Städten an. Anders als bei den Franziskanern war nicht die apostolische Armut Zentrum ihres Strebens, sondern vielmehr das theologische Studium und die spirituelle Erbauung durch die Predigt. Aktiv suchten die Predigerbrüder den Kontakt mit den Häretikern im Languedoc und Midi, um diese von ihren Irrlehren abzubringen. 1221 wurde das erste dominikanische Generalstudium an der Universität von Paris eingerichtet.¹⁰⁴⁶

In Vereinbarung mit den Konstitutionen des Vierten Laterankonzils hatten die Dominikaner bereits unter der Führung ihres Gründers Dominikus die Augustinus-Regel angenommen. Dieser kleine, aber doch feine Unterschied zu den Franziskanern sollte entscheidend für die Entwicklung des Ordens und die Einflussnahme seitens des Papsttums sein. Durch das Leben nach einer zuvor bereits approbierten Ordensregel benötigte der Predigerorden keine Revision oder Restrukturierung wie der Franziskanerorden, was den päpstlichen Einfluss deutlich minimierte.¹⁰⁴⁷

Solch ein Umgang lässt sich auch innerhalb der alexandrinischen Briefe erkennen. Lediglich 303 Schreiben Alexanders IV. zählt das *Bullarium ordinis Fratrum Praedicatorum* Thomas Ripolls, inklusive den feierlichen Privilegien, und damit nur die Hälfte der Anzahl an Briefen, die das *Bullarium Fratrum Minorum* Sbaraleas führt. Auch Tenckhoff kann in seiner Analyse zur Beziehung Alexanders IV. zu den Bettelorden lediglich sechs Briefe anführen, die der Papst den Dominikanern zusandte.¹⁰⁴⁸ Hinzu kommt, dass zahlreiche *Litterae* an die Dominikaner in gleicher Form dem Franziskanerorden zugesandt wurden.¹⁰⁴⁹ Ferner wird die Korrespondenz zwischen Alexander IV. und dem Dominikanerorden vornehmlich vom Pariser Mendikantenstreit dominiert, der

¹⁰⁴⁶ HEUSINGER, Ketzerverfolgung, Predigt und Seelsorge, S. 6.

¹⁰⁴⁷ Wie oben beschrieben sollte dies auch ordensintern zu gravierenden Konflikten führen. Zu den Unterschieden der Ordensstruktur zwischen den Franziskanern und Dominikanern auch BROOKE, *The Coming of the Friars*, S. 97-100.

¹⁰⁴⁸ TENCKHOFF, *Alexander IV.*, S. 285f.

¹⁰⁴⁹ Bei *litterae* die demnach bereits analysiert wurden, verweisen Fußnoten auf die gegebene Seite.

in einem eigenen Kapitel zu untersuchen sein wird. Es scheint, dass das Interesse Alexanders IV. am Predigerorden deutlich geringer ausfiel als an den Franziskanern.

2.1. Päpstliche Privilegierungen und Schenkungen an die Ordensgemeinschaft
Ebenso wie der Franziskanerorden erhielt auch der Orden der Dominikaner verschiedene Rechtsbewilligungen seitens Alexanders IV., die die innere Struktur festigen aber auch die Position des Ordens nach außen hin sichern sollten. Auffällig dabei ist die Zahl der Indulgenzen im direkten Vergleich zum Franziskanerorden. Diese fällt deutlich geringer aus, insbesondere was die Schenkungen nach außen betrifft: Hatte Alexander IV. die Minoriten mit 35 Litterae bedacht, um durch Komfort und Nutzungsrechte das Wachstum des Ordens zu begünstigen, erhielten die Dominikaner lediglich acht.

a.) Innere Privilegierung

1255

Am 21. Januar 1255 und damit eineinhalb Jahre vor den Franziskanern erhielt der Dominikanerorden das ihm von Gregor IX. verliehene Privileg der gegenseitigen Absolution bestätigt.¹⁰⁵⁰ Die Littera ist identisch mit dem bereits analysierten Schreiben *Ordinis vestri generosa*.¹⁰⁵¹ Wieso den Dominikanern dieses Privileg so deutlich früher als die Franziskaner bestätigt wurde, mag in der vermehrten Arbeit der Dominikaner als Inquisitoren begründet liegen, da sie dadurch häufiger von der Exkommunikation *eo ipso* betroffen waren als ihre franziskanischen Kollegen, die von Alexander IV. erst ab 1258 aktiv mit dem Amt der Inquisition betraut worden waren.

Am 3. Februar wies der Papst den Kardinal und Dominikanerbruder Hugo von Saint-Cher an, die dominikanischen Ordensregeln zu begutachten und die geeignetsten in einer eigenen Regel neu zusammenzustellen.¹⁰⁵² Dies war notwendig geworden, da es zu diesem Zeitpunkt an einer einheitlichen dominikanischen Ordensregel fehlte. Dominikus selbst hatte bei der Aprobation 1215 die Augustinusregel als Grundlage für seinen Orden gewählt, da das Verfassen

¹⁰⁵⁰ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 5.

¹⁰⁵¹ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 221.

¹⁰⁵² Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 11.

neuer Ordensregeln seit dem Vierten Laterankonzil untersagt war. Diese Augustinusregel war dann in den nächsten Jahren um Konstitutionen ergänzt worden, die sich auf den dominikanischen Lebenswandel bezogen.¹⁰⁵³ Mit seinem Schreiben erlaubt Alexander IV. somit nicht nur die Vereinheitlichung und Vereinfachung, sondern auch die Existenz einer eigenen dominikanischen Ordensregel.

Die Narratio der Littera erläutert in zwei Punkten die Gewährung dieses Auftrages. Zum einen sei das Verfassen einer überarbeiteten Regel der heilige Wunsch des Kardinals selbst, der sich durch seine gerechten Werke, aber auch durch seinen religiösen Lebenswandel und fromme Tugend für diese Arbeit besonders auszeichne.¹⁰⁵⁴ Zum anderen sei Alexander IV. von anderer Seite demütig und flehentlich bestürmt worden, diesem Wunsch nachzukommen und so durch die Umsicht des apostolischen Stuhls (*circumspectio Sedis Apostolice*) angehalten, die strenge Disziplin der Lebensweise der geliebten Söhne eifrig zu bewahren,¹⁰⁵⁵ damit nicht durch Leichtsinn, Fahrlässigkeit oder sogar betrügerische Absicht eines Nachfolgers diese Lebensweise beeinträchtigt werde.¹⁰⁵⁶

Über die bekannte Formel *nos itaque – presentium auctoritate concedimus* beginnt im nächsten Satz die Petitio, in welcher der Kardinal angewiesen wird, die Durchsicht und Überarbeitung der Dominikanerregel zur unverletzlichen Nutzung und ewigen Festigkeit des Ordens vorzunehmen.¹⁰⁵⁷ Dieses lobenswerte und würdevolle Vorhaben (*laudabile ac dignissimum propositum*) wird dabei nicht allein durch den Papst, sondern zusätzlich in reichlicher Gunst und liebender Umarmung gestattet.¹⁰⁵⁸

¹⁰⁵³ LAWRENCE, The Friars, S. 70-75.

¹⁰⁵⁴ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 11: „*Sanctis desideriis et rectis consiliis, ac justis operibus, quasi ab etate tenerae, te virtutum Dominus insignem reddidisse dignoscitur, et pie vite, ac religiose conversationis affectum in tuo corde per dies singulos angere videtur [...]*”

¹⁰⁵⁵ Ebd.: „*ut licet saluberrimus, et famosus Ordo dilectorum filiorum Fratrum Predicatorum virtutum cultui ferventer invigilet, ac rigori discipline continue sit adstrictus, providere tamen de circumspectione Sedis Apostolice dignaremur [...]*”

¹⁰⁵⁶ Ebd.: „*ne vigor regularis observantie in eodem Ordine per aliquem Successorum ipsius incuriam, seu negligentiam, vel desidiam, quod absit, imposterum valeat enervari.*“

¹⁰⁵⁷ Ebd.: „*concedimus, quod de consilio Magistri et discretorum Fratrum ipsius Ordinis, quos tua circumspectio duxerit eligendos, Regulam, Constitutiones, et consuetudines eorundem diligenter inspicere, ac ex illis que potiora et utiliora fuerint, eligere valeas, et in unam Regulam redigere, sive ipsis aliter ordinare, prout expedire videris, ad ejusdem Ordinis conservationem inviolabilem et perpetuam firmitatem.*“

¹⁰⁵⁸ Ebd.: „*Nos itaque tuum laudabile ac dignissimum favore propositum plenius affectibus amplectentes, presentium tibi auctoritate concedimus [...]*”

Alexander IV. wird somit in dreifacher Weise charakterisiert. So zeigt er sich mit dem Verweis auf die Eignung des Kardinals Hugo von Saint-Cher als Mann, der stets die Besten und Geeignetsten für eine Aufgabe aussucht, wodurch er eine gute Menschenkenntnis beweist. Zum anderen demonstriert er die päpstliche Pflicht, alle gerechtfertigten Bitten zu erfüllen, die von Petenten an ihn herangetragen werden. Diese Argumentation ließ sich bereits in der Korrespondenz bezüglich des *negotium Sicilie* wiederholt finden, so dass man diese zwei Aspekte als Kerneigenschaften des päpstlichen Handelns deklarieren kann. Als drittes folgt der Verweis auf die Förderung und den Erhalt der dominikanischen Lebensweise. Dieses Argument, das auch wiederholt für die Schreiben an die Franziskaner verwendet worden ist, bezieht sich auf die päpstliche Aufgabe als Schutzherr des Glaubens. So sei es seine Pflicht, den Glauben zu fördern und ihn vor Schäden zu bewahren.

Diese Charakterisierung ist sehr schlicht in die Littera eingearbeitet. Es wurde in der sprachlichen Gestaltung auf umfangreiche Allegorien verzichtet, ebenso auf eine komplexe Lexik. Die beschriebenen Eigenschaften des Papstes werden allein durch das Hinzufügen von Adjektiven evoziert, durch die nicht nur der Dominikanerorden als besonders heilbringend präsentiert wird, sondern auch das Handeln Hugos von Saint-Cher.

Am 11. Mai verfügte Alexander IV., dass sowohl Bücher wie andere Besitztümer, die von den Mönchen vor einer Beförderung in ein Bischofsamt oder anderer höherer Würden besessen worden waren, dem Orden zurückzugeben seien und nicht einbehalten werden dürfen.¹⁰⁵⁹ Ähnlich wie bei den Franziskanern kam es somit auch bei den Dominikanern immer wieder zu Besitzstreitigkeiten unter Ordensbrüdern bezüglich Büchern, insbesondere wenn sie zu Bischöfen oder in andere höhere Positionen gewählt worden waren. Auch hier erhielt der Dominikanerorden diese Anweisung deutlich früher als der Franziskanerorden, für den solch eine Verfügung erst am 5. Dezember 1255 ausgestellt worden ist.¹⁰⁶⁰

Eine weitere Anweisung zur inneren Ordensstruktur erhielt der Orden am 23. Juni.¹⁰⁶¹ Hierin wird den Dominikanern befohlen, nicht länger Franziskanerbrüder in ihren Orden aufzunehmen und umgekehrt. Das Schreiben eröffnet

¹⁰⁵⁹ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 29.

¹⁰⁶⁰ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 130.

¹⁰⁶¹ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 35.

mit einem Exordium, in dem auf die Nähe und Zuneigung verwiesen wird, die der Papst für den Predigerorden empfinde. Da er, so der Papst, diesen Orden mit solch einer aufrechten Liebe in Christus schätze, empfinde er eine nicht geringe Störung des Geistes, wenn er von anderer Seite Schlechtes über diesen Orden vernehmen müsse.¹⁰⁶² Die Narratio führt im nächsten Satz diesen Gedanken fort, wenn berichtet wird, dass er verwundert habe erfahren müssen, dass der Orden häufig Franziskaner und Mönche anderer Observanzen bei sich aufnehme und damit erheblich den Frieden störe.¹⁰⁶³ Damit dies nicht länger geschehe und aus ihrem Vorgehen kein erheblicher Schaden für den Glauben entstehe, bestimmt Alexander IV. im dritten Satz über das funktionstragende Element *universitati vestre per Apostolica scripta, in virtute obedientie precipiendo, mandamus*, die Petitio eröffnend, dass der Orden von nun an keine weiteren Mönche anderer Observanz bei sich aufnehmen dürfe. Ausnahme bilden dabei Personen, denen bereits vor dem Erlass dieses Befehls eine spezielle Lizenz ausgestellt worden sei.¹⁰⁶⁴ Über das anschließende *alioquin* folgt in der Conclusio eine Erklärung über die Konsequenzen bei Zuwiderhandlung, nämlich die sofortige Exkommunikation *eo ipso*, von der nur ein persönliches Vorsprechen am apostolischen Stuhl zu absolvieren vermag.¹⁰⁶⁵ Geschlossen wird der Brief mit einer Sanctio.

Wieder zeigt sich Alexander IV. als Schutzherr des Glaubens. Zwar ist er von der aufrechten Religiosität der Dominikaner überzeugt und sieht in ihrem Orden eine Förderung des Glaubens, als spiritueller Führer vermag er jedoch auch die Fehler in ihrem Handeln auszumachen, um so Schaden zu verhindern.

¹⁰⁶² Ebd.: „*Quo vos in Christo sinceriori caritate diligimus, eo plenius, ut in cunctis providitis, et vigiles, affectamus, turbationis non modice spiritum assumentes, si de vobis quodcunque contrarium ad nos relatu perveniat aliquorum.*“

¹⁰⁶³ Ebd.: „*Sane admirantes accepimus, quod vos non absque offensa rectitudinis, que in vestris debet actibus haberi continue specialis, Fratres Minores et eorum Ordini obligatos frequenter ad vestrum recipitis, unitatem spiritus in pacis vinculo non servantes.*“

¹⁰⁶⁴ Ebd.: „*Verum cum ex hoc scissure possit et scandali exoriri materia, que solatium pacis eterne querentibus debet omnimode existere peregrina, universitati vestre per Apostolica scripta, in virtute obedientie precipiendo, mandamus, quatenus tam Fratres eosdem, quam eorum Ordini voto et juramento etiam obligatos, nullatenus de cetero, pretextu indulgentie alicujus, seu aliquarum literarum obtentorum a Sede Apostolica, vel etiam obtinendarum in posterum, que de presentibus expressam non fecerint mentionem, nisi prius petita Ministri sui fuerit et obtenta licentia, recipere presumatis [...].*“

¹⁰⁶⁵ Ebd.: „*alioquin, decernentes irritum et inane quicquid per vos in hac parte contra preceptum nostrum contigerit attentari, presentium auctoritate statuimus, ut hujusmodi presumptores incurrant excommunicationis sententiam ipso facto, a qua nequaquam absolvi valeant, nisi se apud Sedem Apostolicam personaliter representent, ab ea sicut visum fuerit absolvendi.*“

Er besitzt also eine größere Einsicht als der Orden und vermag sie so vor sich selbst zu bewahren. Wie zuvor verläuft auch hier die Charakterisierung des Papstes vornehmlich über die Textebene. Wieder wurde auf eine umfangreiche sprachliche Ausgestaltung verzichtet.

Schließlich, am 5. Oktober, erhielten der Prior Pisas und seine Brüder als erste Provinz des Predigerordens die Erlaubnis, sich auch in interdizierten Gebieten aufhalten und den Gottesdienst hinter verschlossener Tür und ohne Leuten der Glocken feiern zu dürfen.¹⁰⁶⁶ Eine Erlaubnis, die in den folgenden Jahren dem Orden in verschiedenen Provinzen zukommen sollte. Grund für diese Verleihung waren die zahlreichen Bitten, mit denen der Orden an den Papst herangetreten war, die er nun gutmütig erhören wolle, da sich die Mönche in der eifrigen Kontemplation Gottes und im dienstvollen Gehorsam ausgezeichnet haben.¹⁰⁶⁷ Somit zeigt sich Alexander IV. wieder in den zwei Kernaufgaben seines Amtes, dem Erhören von Bitten und der spirituellen Förderung.

1256

Von den vier aus dem Jahr 1256 stammenden Litterae befassen sich zwei mit dem Umgang mit Apostaten des Ordens und mit Predigerbrüdern, die ohne Erlaubnis des Priors den Orden verlassen haben.¹⁰⁶⁸ Dabei basieren beide Schreiben auf Litterae der Vorgänger Alexanders, Papst Gregors IX. und Innocenz' IV. So hatte bereits Innocenz IV. dem Predigerorden am 5. Februar 1244 gestattet, Apostaten zu exkommunizieren und gefangen zu nehmen.¹⁰⁶⁹ Das alexandrinische Schreiben, das dabei der innocentianischen Form folgt, ist in zwei Sätzen und relativ einfach gestaltet. Ein Exordium ist der Petitio vorangestellt, in welchem der päpstliche Wille zum Ausdruck kommt, den Orden durch seine Sorgfalt ewiglich zu fördern und auch mögliche Vorwürfe gegenüber dem Orden durch Korrekturen rasch zu beheben.¹⁰⁷⁰ Hieran anknüpfend, beginnt die Petitio mit einer Würdigung der Dominikaner, dass sie bekannt dafür seien, Fehler auszureißen und durch die Pflanzung der Tugend zu ersetzen.

¹⁰⁶⁶ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 44.

¹⁰⁶⁷ Ebd.: „*Quanto studiosius Divine contemplationi vacatis, divinis obsequiis Domino famulando, tanto petitiones vestra his consonas favorabilius exaudimus.*“

¹⁰⁶⁸ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 90 u. 91.

¹⁰⁶⁹ Bullarium Praedicatorum I, Inn. IV., Nr.45.

¹⁰⁷⁰ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 90; Bullarium Praedicatorum I, Inn. IV., Nr. 45: „*Provisionis nostre cupimus provenire subsidiis, ut Religio vestra semper in melius, Deo propitiante, proficiat, et, si quid obstare dignoscitur, solícite corrigatur.*“

Beachtenswert ist hierbei die Verwendung einer Pflanzen-Allegorie, wie sie auch aus Schreiben an die Franziskaner bekannt ist. Die Rechtsverfügung folgt nach und wird mit dem funktionstragenden Ausdruck *concedimus facultatem* abgeschlossen.¹⁰⁷¹ Auch hier hängt wieder die Nulli ergo-Formel als Sanctio an.

Ebenfalls am 5. Mai wurde eine zweite Littera verfasst, in welcher den Mitgliedern des Ordens verboten wurde, diesen nach Leistung der Profess ohne Lizenz ihres Priors zu verlassen. Das Schreiben basiert auf einem Brief Gregors IX., ausgestellt am 25. Mai 1227.¹⁰⁷² Sogar noch knapper als das vorherige Schreiben, ist dieser Brief durch eine *cum – inhibemus*-Konstruktion mit Haupt- und Kausalsatz konstruiert. Die Begründung für die Regelung sei, dass die Ordensregel aus einer tiefen Frömmigkeit heraus verbreitet werden müsse. Nur dann könne die christliche Bevölkerung gefördert und angeleitet werden.¹⁰⁷³

Die andern beiden erhaltenen Litterae gestatten dem Orden, sich in Gebieten, die dem Interdikt unterliegen, aufhalten zu können und hinter verschlossener Tür Gottesdienste zu feiern.¹⁰⁷⁴ Auch hier lagen wieder Schreiben der Vorgänger als Grundlage vor. So erhielten am 5. Mai die Dominikaner das Recht, sich in interdizierten Gebieten aufzuhalten und alles Lebensnotwendige zu erbetteln, welches ihnen Gregor IX. bereits am 20. Juni 1241 eingeräumt hatte.¹⁰⁷⁵ Auch hier ist das Schreiben wieder als Einzelsatz formuliert. Ein vorgeschaltetes Exordium beschreibt den Grund für die Verleihung des Rechtes. So solle durch die Gnade des apostolischen Stuhls die Lage der Mönche verbessert werden, die so geduldig die Armut im Namen Christ ertragen. Ebenso

¹⁰⁷¹ Ebd.: „*Vobis itaque, quos in Divini nominis amore vigiles delectat extirpare vitia et plantare virtutes, ut Apostatas, vel Insolentes vestri Ordinis, nisi vestris salubribus monitis acquiescant, excommunicare, capere, ac ligare et carceri tradere, si videbitur expedire, possitis, auctoritate presentium concedimus facultatem.*”

¹⁰⁷² Bullarium Praedicatorum I, Greg. IX., Nr. 5.

¹⁰⁷³ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 91; Bullarium Praedicatorum I, Greg. IX., Nr. 5: „*Cum paupertatem et vitam profiteamini regularem, insistentes ex pio, quem vobis Dominus inspiravit, affectu, evangelizationi Verbi Dei, quo populus christianus numero et merito ampliatur, auctoritate presentium inhibemus [...].*”

¹⁰⁷⁴ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 92 u. 117.

¹⁰⁷⁵ Bullarium Praedicatorum I, Greg. IX., Nr. 205.

solle sie dem Seelenheil der Wohltäter der Dominikaner dienen.¹⁰⁷⁶ Die Dominikaner zeichnen sich für diese Gnade aus, so der Satz weiter, da sie durch fromme Ermunterung (*exhortationis pie*) Irrende auf den lobenswerten Pfad der Aufrichtigkeit (*rectitudinis semitam laudabiliter*) zurückzuführen vermögen.¹⁰⁷⁷ Die Formel *vestre precibus humilitatis inducti* weist darauf hin, dass es sich hierbei um die Reaktion auf eine Supplik handelt. Hierauf verweist auch der Relativsatz zum Beginn der *Petitio*, in dem auf die Pflicht des päpstlichen Amtes verwiesen wird, gerechten Bitten stattzugeben.¹⁰⁷⁸

Ebenso wurde auch auf die zweite am 3. August ausgestellte Befugnis suppliziert, wie die Formel *Nos itaque vestre precibus devotionis inducti presentium vobis auctoritate concedimus facultatem* zeigt. Hierin wird dem Orden an interdizierten Orten das Recht auf die Feier des Gottesdienstes gewährt, wie es Innocenz IV. am 4. Februar 1244 getan hatte.¹⁰⁷⁹ Dabei gelten die bei solchen Gottesdiensten hinter verschlossener Tür üblichen Auflagen. So dürfen die Glocken nicht geläutet werden, es muss mit gedämpfter Stimme gepredigt werden und sowohl Exkommunizierte wie Interdizierte sind nicht zugelassen.

Erneut ist dem Schreiben ein Exordium vorgeschaltet worden, das auf die positive Gesinnung des Papsttums gegenüber dem Orden verweist. So solle durch die Gewährung der Supplik den Herzen der Predigerbrüder, die hier als beständig Suchende des göttlichen Königreiches angesprochen werden, geistliche Freude entspringen.¹⁰⁸⁰ In einem zweiten Satz wird anschließend die Regelung der verliehenen Befugnis beschrieben.¹⁰⁸¹

¹⁰⁷⁶ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 91; Bullarium Praedicatorum I, Greg. IX., Nr. 205: „*Vobis extremam patientibus pro Christi nomine paupertatem, digne conceditur ab Apostolice Sedis gratia, per quod et necessitati vestre consulitur, et benefactoribus vestris salutis meritum procuratur [...].*”

¹⁰⁷⁷ Ebd.: „*ut vos, qui exhortationis pie studio bonos ad potiora dirigitis, et errantes in rectitudinis semitam laudabiliter revocatis.*”

¹⁰⁷⁸ Ebd.: „*hinc est, quod Nos, quorum deposcit officium justis annuere desideriis devotorum, vestre precibus humilitatis inducti [...].*”

¹⁰⁷⁹ Bullarium Praedicatorum I, Inn. IV., Nr. IV. 44.

¹⁰⁸⁰ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 117: „*Vobis, assidue regnum Dei querentibus, id a Sede Apostolica digne conceditur, per quod spirituale gaudium vestris cordibus oriatur.*”

¹⁰⁸¹ Ebd.: „*Nos itaque vestre precibus devotionis inducti presentium vobis auctoritate concedimus, ut cum ad loca perveneritis Ecclesiastico supposita Interdicto, Divina in Ecclesiis, in quibus illa ex indulto Sedis Apostolice celebrantur, excommunicatis et interdictis exculsis, non pulsatis campanis, clausis januis et voce submissa celebrare possitis, nisi contingat id vobis specialiter interdici.*”

Durch den Vergleich mit den Schreiben der Vorgänger Alexanders IV. lässt sich erkennen, dass die bereits zuvor festgestellten Kernkompetenzen sich nicht allein auf den alexandrinischen Pontifikat beschränken. Auch Gregor IX. und Innocenz IV. treten in ihren Schreiben als spirituelle Führer auf, deren Anliegen es ist, den Glauben und damit auch den Orden zu fördern, weil sie von seiner Heilsbringung überzeugt sind. Bemerkenswert ist dabei die Ansprache an die Dominikaner. Zwar werden ihre Aufgaben in den Schreiben in abstrakten Formulierungen als fromme Ermunterung beschrieben, dass sie Irrende auf den aufrichtigen Pfad zurückführen. Dies nimmt direkten Bezug auf ihre Tätigkeit, da sie es sich ja zur Aufgabe gemacht hatten, durch die Städte zu ziehen und vor den Menschen zu predigen. Es handelt sich hierbei also nicht um leere Floskeln. Viel mehr wird in den Schreiben Bezug auf die Tätigkeit des Ordens genommen. Dadurch wurde sicherlich eine positive Rezeption seitens des Empfängers sichergestellt. Ferner brachte man dadurch aber auch zum Ausdruck, dass man seitens der Kurie verstanden hatte, worum es in der dominikanischen Lebensweise geht.

1257

Wie die Franziskaner mussten auch die Dominikaner vor den Übergriffen weltlicher Prälaten geschützt werden. Dies wurde erreicht, indem zum einen dem Predigerorden eine Fassung der Bulle *Nimis iniqua* am 20. Juli 1257 ausgestellt wurde, die Innocenz IV. einst für den Franziskanerorden hatte ausstellen lassen¹⁰⁸², zum anderen durch eine Littera vom 15. Juli, welche es den Prälaten verbot, übermäßige Abgaben vom Orden zu verlangen.¹⁰⁸³ Dieses Schreiben war auf Betreiben des Ordens abgefasst worden, der sich an der Kurie bezüglich des Vorgehens der Kleriker beschwert hatte, insbesondere da Ordensbrüder bei Weigerung wiederholt von den Prälaten exkommuniziert worden waren.¹⁰⁸⁴ Diesem Treiben sollte nun ein Ende gesetzt werden, indem unter anderem die verhängten Exkommunikationen für ungültig erklärt wurden.¹⁰⁸⁵

¹⁰⁸² Bullarium Franciscanum I, Inn. IV., Nr. 85.

¹⁰⁸³ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 167.

¹⁰⁸⁴ Ebd.: „*quam de predictis legatis exigunt, concedatur, in vos vel executores testamentorum huiusmodi, aut benefactores vestros, excommunicationis vel interdicti seu suspensionis presumunt sententias fulminare.*”

¹⁰⁸⁵ Ebd.: „*aut loca vestra sententias aliquas, hac occasione proferre, auctoritate presentium districtius inhibemus; decernentes irritum et inane quicquid contra huiusmodi inhibitionem nostram super his per quemcunque contigerit de cetero attentari.*”

Am 20. November räumte Alexander IV. den Dominikanern auf ihre Bitte hin das Recht ein, dass sie den Laienbrüdern, die in ihren Diensten stünden und mit ihnen zusammen in einem Haus leben, die Sakramente spenden und sie nach einem Todesfall auf ihren eigenen Friedhöfen beisetzen dürfen. Sollte zudem die Sentenz der Exkommunikation ausgesprochen worden sein, betreffe diese sie weniger stark, außer es habe gute Gründe für solch eine Sentenz gegeben.¹⁰⁸⁶

Im Dezember erhielt der Orden noch einmal zwei Schreiben, beide bezüglich des Feierns von Gottesdiensten in interdizierten Gebieten. So gab Alexander IV. am 1. Dezember den ergebenen Bitten des Ordens nach (*Devotionis vestre precibus inclinati*), dass die Ordensbrüder zu Zeiten eines Generalinterdiktes bei geschlossener Tür den Gottesdienst feiern dürften.¹⁰⁸⁷

Eine Woche darauf, am 8. Dezember, wurde dem Prior in Bologna und seinen Ordensbrüdern zudem das Recht gewährt, zu den Festtagen des Ordensgründers Gottesdienste bei geöffneter Tür feiern zu können, ebenso wie an acht aufeinanderfolgenden Tagen, auch wenn die Stadt zu dieser Zeit unter einem Generalinterdikt liege.¹⁰⁸⁸ Grund für dieses Privileg, so der Briefeingang, der eine starke exordiale Tendenz besitzt, sei die Verehrung des heiligen Ordensgründers, dessen Leichnam seit seinem Tod 1221 in der Basilika San Domenico beigesetzt war.¹⁰⁸⁹

Alle Briefe haben gemein, dass sie auf Initiative des Ordens ausgefertigt wurden. Wie die sprachliche Gestaltung ist auch die päpstliche Darstellung auf

¹⁰⁸⁶ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 190: „*Nos vestris devotis precibus inclinati, quod pueris, vestris servitiis deputatis, vobiscum in vestris domibus commorantibus, cuncta libere ministrare possitis Ecclesiastica Sacramenta, et ipsos cum decedunt, in vestris Cimiteriis sepelire, ac si quando in terras in quibus residetis, vel earum personas excommunicationis seu interdicti sententias contigerit promulgari, iidem pueri hujusmodi sententiis obnoxii minime habeantur, nisi eisdem causam dederint, vel excommunicari specialiter, seu interdici contingat, auctoritate vobis presentium indulgemus.*”

¹⁰⁸⁷ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 191: „*ut tempore generalis Interdicti, non pulsatis campanis, excommunicatis, et interdictis exclusis, januis clausis, submissa voce, in Ecclesiis, et Oratoriis vestris, ac aliis quibuscunque, cum ad loca perveneritis ecclesiastico supposita interdicto, divina possitis Officia celebrare, auctoritate vobis presentium indulgemus.*”

¹⁰⁸⁸ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 192: „*indulgemus, ut cum generale terre fuerit interdictum, in vigiliis et duobus festis Confessoris ejusdem, et per octo sequentes dies, apertis januis, excommunicatis duntaxat exclusis, vos una cum aliis Religiosis et Clericis Secularibus, qui tunc in Ecclesia vestra convenerint, Divina Officia ibi solemniter celebrare possitis [...].*”

¹⁰⁸⁹ Ebd.: „*Pro reverentia B. Dominici Confessoris, cujus corpus sacratissimum miraculorum diversitate refulgens, in vestra Ecclesia requiescit, ac etiam pro Sancte conversationis vite vestre meritis, delectamur vos prosequi dono gratie specialis.*”

ein Minimum reduziert. Im Zentrum der Schreiben steht stattdessen die Gewährung der rechtlichen Verfügungen.

1258

Ein Indult vom 18. Februar gewährte dem Orden eine Befreiung von jedweden Steuern und Prokurationen.¹⁰⁹⁰ Die Argumentation folgt dabei einem Muster, das aus den Schreiben an die Franziskaner bekannt ist. Der Orden solle so in seiner Armut, die er in gottgefälliger Freiwilligkeit ertrage, durch die väterliche Umsicht des Papstes unterstützt werden.¹⁰⁹¹

Am 5. März ging ein Befehl an den Prior und die Brüder der gerade durch Alexander IV. selbst begründeten Augustiner-Eremiten und der Wilhelmiten aus, alle Dominikaner, die bei ihnen ohne gültige Lizenz des Ordensmeisters erscheinen, so rasch wie möglich zu ihrem eigenen Orden zurückzusenden.¹⁰⁹² Ferner sei es ihnen strengstens verboten, Dominikanermönche oder Mönche anderer Profess bei sich aufzunehmen. Sollte dennoch wissentlich und unter Vorsatz gegen diesen Befehl verstoßen werden, trete augenblicklich die Exkommunikation *eo ipso* ein.¹⁰⁹³ Das Schreiben ist auf Einwirken des Dominikanerordens entstanden, wie am Beginn der *Petitio* deutlich gemacht wird: *Hinc est, quod nos dilectorum filiorum Fratrum Ordinis Predicatorum supplicationibus inclinati.*¹⁰⁹⁴

Die Fluktuation der Mönche innerhalb der Orden und die häufigen Professwechsel scheinen in dieser Zeit ein Hauptproblem der Dominikaner gewesen zu sein. Im Jahr 1258 lassen sich weitere Briefe finden, die sich mit dieser

¹⁰⁹⁰ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 199: „*ut vos ad prestitutionem procurationum, Legatorum Sedis apostolice, vel Nunciorum ipsius, aut exactionum, vel collectarum, seu subsidiorum, vel provisionum quarumcunque, minime teneamini, nec ad ea solvenda per litteras dicte Sedis Legatorum, vel Nunciorum, aut executorum, seu Rectorum terrarum ejusdem, cujuscunque tenoris existant, vel cujuscunque auctoritate compelli aliquatenus valeatis.*“

¹⁰⁹¹ Ebd.: „*Paupertati vestre, quam propter Deum voluntarie sustinetis, ac quieti vestre, paterna in posterum solitudine, providere volentes, auctoritate vobis presentium indulgemus [...].*“

¹⁰⁹² Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 200: „*Hinc est, quod nos dilectorum filiorum Fratrum Ordinis Predicatorum supplicationibus inclinati universitati vestre per Apostolica scripta in virtute obedientie districte precipiendo mandamus quatinus si quos Fratres ipsius Ordinis absque suorum Priorum petita et obtenta licentia recepistis, eidem Ordini sine dilatione ac difficultate qualibet restituere studeatis.*“

¹⁰⁹³ Ebd.: „*Eadem auctoritate statuimus, ut presumentes scienter contra hujusmodi preceptum et inhibitionem propria temeritate venire, ipso facto sententiam Excommunicationis incurrant [...].*“

¹⁰⁹⁴ Ebd.

Problematik befassen. Am 29. Juni wurden der Ordensmeister und seine Brüder angewiesen, Ordenswechsel auch dann nur innerhalb von zwei oder drei Monaten zuzulassen, wenn die betroffenen Mönche eine apostolische Lizenz erwirkt haben.¹⁰⁹⁵ Das Schreiben beginnt mit einem Exordium, in dem Alexander IV. darüber klagt, wie sehr es ihn schmerze, wenn eine von ihm verliehene Gunst zum Gegenteil gewandelt werde, was gerade für jene ein Anstoß sei, die sich mit glühendem Eifer um ein unschuldiges Leben bemühen, um so anderen als Beispiel voranzugehen.¹⁰⁹⁶ Was genau mit dem unschuldigen Leben gemeint ist, wird in der anschließenden Narratio erläutert. So passiere es immer wieder, dass Ordensbrüder beim apostolischen Stuhl eine Lizenz zum Ordenswechsel erwirken und diese nutzen, um so in die Welt zurückzukehren (*seculum nequiter evagari*). Diesem Tun wolle Alexander IV. nun ein Ende setzen und wohltuende Heilmittel bereiten.¹⁰⁹⁷ Der Orden dürfe von nun an gegen jeden Ordensbruder, der nicht innerhalb von zwei oder drei Monaten den Ordenswechsel vollzogen und den neuen Habit erhalten habe, wie gegen einen Apostaten vorgehen.¹⁰⁹⁸

Bemerkenswert ist an dieser Stelle die Charakterisierung Alexanders IV. und sein Umgang mit eigenen Fehlern. Der Missstand, dem er sich in diesem Schreiben widmen muss, ist aus seinem eigenen Handeln heraus entstanden, wird als solches jedoch nicht thematisiert. Das Erwirken von speziellen Lizenzen am apostolischen Stuhl zum Ordenswechsel war von manchen Mönchen genutzt worden, um das monastische Leben gänzlich hinter sich zu lassen. Dieser Umstand wird an dieser Stelle jedoch nicht auf eine fehlerhafte kuriale Verwaltung zurückgeführt, sondern die Schuld wird allein den Mönchen zugesprochen. Alexander IV. präsentiert sich selbst als Geschädigter, dessen Gutmütigkeit ausgenutzt wurde. Durch sein Vorgehen gegen diesen Missstand – das hier

¹⁰⁹⁵ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 219.

¹⁰⁹⁶ Ebd.: „*In gravem cordi nostro redundat offensam, si quod a nobis salutis causa conceditur, in perniciem convertatur, non sine illorum scandalo, quorum mens ad hoc ferventer invigilat, ut et sibi per innocentis vite meritum, et aliis proficiat per exemplum.*”

¹⁰⁹⁷ Ebd.: „*Cum itaque sepe contingat, quod aliqui ex Fratribus de Ordine vestro, prout accepimus, ad hoc a Sede Apostolica, seu a vobis, licentiam obtineant ad Religionem aliam transeundi, ut, proprii motum sequentes arbitrii, possint per seculum nequiter evagari, dignum esse providimus, ut super hoc salubre remedium apponamus.*”

¹⁰⁹⁸ Ebd.: „*Hinc est, quod nisi dicti Fratres, infra duos, vel tres menses, post obtentam licentiam supra dictam, ad aliam Religionem, sue saluti congruam, studuerint se transferre, ac de ipsorum diligentia et studio supra ingressum hujusmodi Religionis constitit evidentiter et ipsius habitum susceperint regularem, vobis, ut ex tunc, prout vestri Ordinis honestati expedire videritis, contra ipsos, tanquam contra alios vestri Ordinis Apostatas, procedere valeatis, liberam auctoritate presentium concedimus facultatem.*”

mit der Vokabel der Häresiebekämpfung als Heilmittel beschrieben wird – tritt er jedoch siegreich als Bewahrer des Glaubens hervor.

Am 21. September erhielt der Ordensmeister schließlich die Befugnis, unverbesserliche Brüder an andere Orden zu überweisen.¹⁰⁹⁹ Dazu zählen jedoch nicht die bewaffneten Orden wie etwa der Templerorden, der Johanniterorden oder auch der Deutsche Orden. Ferner dürfen diese Orden auch keine regulären Dominikaner bei sich aufnehmen, wenn diese keine apostolische Lizenz für den Ordenswechsel nachweisen können. Auch hier findet sich in der Narratio wieder die väterliche Umsicht (*paterna diligentia*) als Handlungsmotiv, die dafür Sorge tragen will, dass die Ruhe und der Frieden des Ordens erhalten bleibe.¹¹⁰⁰

Neben den Ordenswechseln scheint man sich auch mit der Frage befasst zu haben, ab wann ein Ordensmeister die volle Amtsbefähigung innehielt. Alexander IV. entschied sich dazu, am 20. Juni eine Littera zu erneuern, die Innocenz IV. am 17. Januar 1244 ausgestellt hatte.¹¹⁰¹ Hierin hatte Innocenz IV. dem Bittsteller zugesichert, dass das Amt des Ordensmeisters in dem Moment der Wahl auf ihn übergegangen sei und dies auch für seine Nachfolger gelten werde. Alexander IV. übernahm bei seiner Bestätigung die innocentianische Fassung. Diese ist, mit Ausnahme des Exordiums, verhältnismäßig einfach gehalten, sowohl was den Aufbau wie auch die Verwendung der sprachlichen Mittel betrifft. Das Exordium beschreibt zum Beginn des Schreibens die besondere Stellung, die der Dominikanerorden für das Papsttum einnehme. So sei von allen Aufgaben, die das apostolische Amt mit sich bringe, die Förderung der Orden ein ganz besonderer Wunsch für ihn und dabei insbesondere die des Dominikanerordens, dem all die Gunst und Dankesbezeugungen nicht unverdient zugekommen seien. Somit wolle er auch weiterhin den Orden mit reichlicher Zuneigung lieben und ihn in seinem Erfolg steigern.¹¹⁰²

¹⁰⁹⁹ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 223.

¹¹⁰⁰ Ebd.: „*Decens et dignum esse perspicimus, ut pacem et tranquillitatem vestram paterna diligentia procuremus [...]*.”

¹¹⁰¹ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 216; Bullarium Praedicatorum I, Inn. IV., Nr. 38.

¹¹⁰² Bullarium Praedicatorum I, Inn. IV., Nr. 38: „*Inter alia, quibus ex injuncto nobis officio Apostolatus intendimus, Religionis sacre specialiter desiderantes augmentum, et Ordinem vestrum prerogativa favoris et gratie non immerito prosequentes, cum a sue institutionis exordio laudabilibus continue profecerit incrementis, ipsius Ordinis cultum affectione plena diligimus, et cupimus votivis semper in Domino successibus ampliari, eidem Ordini solícite curantes in hiis, que salubria sibi et opportuna cognoscimus providere.*”

Dies ist das erste Mal, dass auf eine persönliche Beziehung zwischen dem Orden und dem Papst direkt verwiesen wird. Vergleicht man dies mit den Schreiben an die Franziskaner, wird deutlich, wie viel stärker Alexander IV. dort die persönliche Verbindung betonte. Auch erinnert die bei den Dominikanern verwendete Formel stark an die, die aus den Schreiben an die Franziskaner bekannt sind. Dies ist noch bemerkenswerter, wenn man bedenkt, dass es sich bei dem vorliegenden Schreiben um eine Erneuerung eines innocentianischen Briefes handelt, dessen Formular unverändert übernommen wurde. Dadurch wird deutlich, wie sehr Alexander IV. sich in seinen eignen Litterae mit der belobigenden Rhetorik gegenüber den Dominikanern zurückhielt, die er den Franziskanern gegenüber so freigiebig gewährte.

1261

In den Folgejahren scheinen keine weiteren Befugnisse erbeten oder für notwendig befunden worden zu sein. Erst am 18. März 1261 folgte die nächste rechtliche Regelung für den Predigerorden.¹¹⁰³ Hierin werden die Erzbischöfe und Bischöfe von Deutschland, Böhmen, Mähren und Polen gemahnt, die Ordensbrüder öffentlich predigen und Beichte hören zu lassen. Die Form des Schreibens folgt dabei der Littera vom 28. Dezember 1256, die Alexander IV. bereits für den Franziskanerorden ausgestellt hatte.¹¹⁰⁴

Schließlich wurden in einer umfangreichen Littera am 28. März noch einmal alle bislang verliehenen Rechte des Ordens für den Ordensmeister, die Prioren und Ordensbrüder zusammengefasst und bestätigt.¹¹⁰⁵ Grund dafür sei der apostolische Wille, die sichtbare Tugend des Ordens weiterhin zu bestärken und zu fördern, so dass dessen Friede niemals durch Verleumdungen oder anderen Schaden in Gefahr gebracht werde und ihr Orden im Namen des Herrn weiterhin an Kraft und Stärke gewinne.¹¹⁰⁶ Dem Exordium folgt die Nennung der einzelnen Rechte, wobei anhand der Formulierungen rasch erkennbar ist,

¹¹⁰³ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 296.

¹¹⁰⁴ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 260.

¹¹⁰⁵ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 297.

¹¹⁰⁶ Ebd.: „*Virtute conspicuos, sacri vestri Ordinis Professores, qui contemplationi celestium ferventer invigilant, et pie vite studio sine intermissione desudant, decet per Apostolice circumspeditionis auxilium sic provide dirigi, et solícite confoveri, ut alicujus pretextu calumnie nullum interne pacis excidium nullumque religiosi status perferant detrimentum, sed in iis robur et vigorem habeant per que circa cultum divini nominis devotis et quietis mentibus invalescant.*“

dass es sich um Kopien aus den ursprünglichen Schreiben handelt, die hier in zusammenfassender Form gebündelt worden sind. Unter anderem lassen sich hier das Recht auf die Wahl des Ordensmeisters wiederfinden, die Erlaubnis zur Feier von Gottesdiensten in interdizierten Gebieten, der Umgang mit Apostaten des Ordens oder auch die Festsetzung, dass Prälaten nicht auf den Besitz des Ordens zugreifen dürfen. Zudem wird sichergestellt, dass es Apostaten des Ordens nicht gestattet ist, öffentlich zu predigen, Beichte zu hören oder zu dozieren. Sollte dies dennoch geschehen, dürfe der Ordensmeister, ebenso wie der für die Region zuständige Prior oder sein Vikar kraft päpstlicher Autorität die Exkommunikation verhängen.¹¹⁰⁷

Alexander IV. zeigt sich somit wieder in der bekannten Aufgabe des Förderers des wahren Glaubens, der im Dominikanerorden eine Anleitung zum gottgefälligen Leben erkannt hat. Zusätzlich tritt er als Schutzherr ebenjenes Ordens auf, um sicherzustellen, dass niemand die Dominikaner in ihrer aufrechten Lebensweise anzuzweifeln vermöge.

Im Vergleich mit den Franziskanern lassen sich deutliche Unterschiede im Umgang Alexanders IV. mit dem Dominikanerorden erkennen. Nicht nur haben sie nur knapp die Hälfte an Litterae erhalten, auch ist der sprachliche Umgang ein anderer. Sicherlich, auch die Dominikaner werden als gottgefälliger Orden beschrieben, dessen Förderung auch eine Förderung des Glaubens bedeutet. Dennoch tritt Alexander IV. in seinem Umgang mit ihnen deutlich distanzierter auf. Nur ein einziger Brief macht die Verbindung zwischen Orden und Papst zum Thema, und dessen Diktat geht auf seinen Vorgänger Innocenz IV. zurück. Viel seltener wird die gottgefällige Lebensweise der Dominikaner angesprochen. Auch kommen keine spezifischen Allegorien zum Einsatz wie gegenüber den Franziskanern. Stattdessen wird allein auf das Predigeramt der Dominikaner verwiesen und sichergestellt, dass die Mönche dieser Arbeit nachkommen können.

¹¹⁰⁷ Ebd.: *„Inhibemus etiam, ne Fratres, quos ab Ordine vestro pro suis culpis per Magistrum, Priores, ac eorum Vicarios, expelli contigerit, vel qui egressi fuerint proprio suo motu, predicare, confessiones audire, seu docere presument [...]. Quod si forte ipsi contra inhibitionem nostram aliquid super premissis temere attentare presumpserint, Magister et singuli Priores, ac ipsorum Vicarii, in illos, qui infra fines predicationis sue, juxta consuetudinem Ordinis vestri distinctos, invenerint talia presumentes, monitione premissa, auctoritate nostra excommunicationis sententiam valeant promulgare.*

Inhaltlich fällt zudem auf, dass der Papst weitaus weniger in die Struktur des Ordens eingriff. Das Hauptproblem dieser Zeit scheint vor allem der unerlaubte Ordenswechsel gewesen zu sein, der bei den Franziskanern so nicht beobachtet werden konnte. Die Belästigungen seitens der weltgeistlichen Prälaten, wie sie wieder und wieder bei den Franziskanern erfolgten, scheinen sich dagegen gegenüber den Dominikanern im Rahmen gehalten zu haben. Zumindest wurden keine Litterae diesbezüglich speziell an den Orden ausgestellt. Auch greift Alexander IV. kein einziges Mal regulierend in die innere Struktur ein.

b.) Äußere Privilegierung

Aus den Schreiben Alexanders IV. lassen sich acht Briefe ziehen, die dem Abschnitt „Äußere Privilegierung“, also der Absicherung des Ordens nach außen über Besitzungen oder Nutzungsrechte, zugeordnet werden können. Ein massiver Unterschied zum Franziskanerorden, der von Alexander IV. in den sieben Jahren seines Pontifikats 35 Litterae in dieser Form erhalten hatte.

Am 20. Mai 1256 gewährte Alexander IV. dem Dominikanerkloster von Santa Maria in Gradi in Viterbo die Indulgenz, dass jeder, der in ihrer Kirche am Festtag ihrer Grundsteinlegung und den darauf anschließenden zwei Wochen zur Beichte komme, Ablass von einem Jahr und dreimal vierzig Tagen erhalte.¹¹⁰⁸

Argumentativ geht diese Verfügung aus dem Wunsch hervor, dass die Kirche, die Alexander IV. persönlich zur Ehre Gottes und der heiligen Jungfrau geweiht hatte, häufig von gläubigen Christen besucht werde und ebenjene mit besonderen Gnaden belohne.¹¹⁰⁹ Hieran schließt die *Petitio* an, in welcher durch die Barmherzigkeit des allmächtigen Gottes und der Autorität der Apostelfürsten Petrus und Pauls der Ablass vergeben wird.¹¹¹⁰

¹¹⁰⁸ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 33: „*omnibus vere penitentibus, et confessis, qui ad Ecclesiam ipsam in Anniversario die Dedicationis ejusdem et quindecim diebus immediate sequentibus, causa devotionis accesserint, annuatim unum Annum, et tres quadragenas de injuncta sibi penitentia misericorditer relaxamus.*“

¹¹⁰⁹ Ebd.: „*Cum itaque dignum sit, quod veneranda vestra Ecclesia, que per Nos ad honorem Dei, et Beate Virginis, propriis fuit manibus dedicata, frequenter a Christi fidelibus honoretur, et eis ibidem pro ipsorum devotionis meritis, proveniat affectio specialis beneficii [...].*“

¹¹¹⁰ Ebd.: „*Nos de Omnipotentis Dei Misericordia, et BB. Petri et Pauli Apostolorum ejus auctoritate confisi, omnibus vere penitentibus, et confessis, qui ad Ecclesiam ipsam in Anniversario die Dedicationis ejusdem et quindecim diebus immediate sequentibus, causa devotionis accesserint, annuatim unum Annum, et tres quadragenas de injuncta sibi penitentia misericorditer relaxamus.*“

Dem Brief ist ferner ein für Ablassbriefe übliches Exordium vorangestellt. Subjekt ist dabei der Glanz des väterlichen Ruhms, dessen Helligkeit nicht nur die Welt beleuchte, sondern der auch den frommen Glauben durch Wohltaten zu unterstützen wisse.¹¹¹¹ Das Thema dieses Exordiums folgt damit bereits bekannten Argumentationsschemata, in dem die Kurie die Menschen belohnt, die sich im Dienst oder im Glauben für sie ausgezeichnet haben.

Wie bereits für die Franziskaner setzte sich Alexander IV. 1256 auch für die Dominikaner ein, als er den Prälaten von Arles und Aachen¹¹¹², Apulien¹¹¹³, Bordeaux und Auch¹¹¹⁴ untersagte, die *canonica portio* von den Predigerbrüdern einzuziehen.¹¹¹⁵

Am 22. Juni 1257 schrieb Alexander IV. dem Prior und den Brüdern in Arles¹¹¹⁶, in gleicher Weise am 17. Juli dem Prior und den Brüdern in Zamora¹¹¹⁷, gütig mit mitleidigem Blick auf ihre Bedürfnisse schauend (*Necessitatibus vestris benigno compatiētes intuitu*), dass sie für ihren Lebensunterhalt bis zu einer Summe von 40 Pfund Turnosen auch Gelder entgegennehmen dürfen, die durch Zins, Raub oder andere Schlechtigkeiten gewonnen wurden.¹¹¹⁸

Am 5. Oktober 1257 erhielt das Kloster San Severino in Orvieto, ähnlich den Franziskanerklöstern in Fano¹¹¹⁹, Macerata, Fermo und Camerino¹¹²⁰, das Gebot, dass keine anderen kirchlichen Gebäude im Umkreis ihres Klosters von 200 Klaftern errichtet werden dürfen.¹¹²¹ Nicht nur der Inhalt ist hierbei identisch mit den Schreiben an die Franziskanerklöster, sondern auch die Textgestalt der Littera.

¹¹¹¹ Ebd.: „*Splendor Paternae glorie, qui sua mundum illuminat ineffabili claritate, pia vota Fidelium, de clementissima ipsius Majestate sperantium, tunc precipue benigno favore prosequitur, cum ipsorum devota humilitas Sanctorum precibus, et meritis adjuvatur.*“

¹¹¹² Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 114.

¹¹¹³ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 115.

¹¹¹⁴ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 116.

¹¹¹⁵ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 123.

¹¹¹⁶ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 162.

¹¹¹⁷ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 168.

¹¹¹⁸ Ebd.: „*Necessitatibus vestris benigno compatiētes intuitu, ut de usuris, rapinis et aliis male acquisitis [...] usque ad summam quingentarum librarum Turonensium recipere valeatis, auctoritate vobis presentium, duximus concedendum, si pro similium receptione alias non sitis a Nobis gratiam consecuti [...].*“

¹¹¹⁹ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 168.

¹¹²⁰ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 336.

¹¹²¹ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 185.

Der letzte Brief stammt vom 5. Juli 1260. Hierbei handelt es sich um eine Anweisung an den päpstlichen Kaplan und Rektor des Tuszischen Patrimoniums, Magister Raynerius de Viterbo.¹¹²² So stellt Alexander IV. in der Naratio fest, dass der Bischof von Sovana in seinem Testament bewegliche Güter im Wert von nicht mehr als 140 Pfund Provisinen hinterlassen habe, die für fromme Zwecke (*in pios usus*) bestimmt seien, obwohl er dies von Rechts wegen als Kleriker gar nicht hätte tun dürfen.¹¹²³ Der Kaplan Raynerius de Viterbo hatte diese Güter daraufhin dem Predigerorden in Orvieto zugewiesen, woraufhin es zu einer Klage seitens der Testamentsvollstrecker an den Papst gekommen war. Von väterlichem Mitgefühl gegenüber der Notlage der Dominikaner in Orvieto ergriffen (*paterno compatiens affectu*), hatte Alexander IV. die Güter dem Prior bestätigt, obwohl er sich bewusst war, dass Raynerius diese Verfügung gar nicht hätte vornehmen dürfen.¹¹²⁴ In der Petitio wird Raynerius durch das funktionstragende Element *discretionem tuam attente rogandam duximus et monendam per Apostolica tibi scripta firmiter praecipiendo mandantes, quatinus* befohlen, diese Güter vollständig und ohne Verzögerung dem Orden zuzuweisen. Ein konsekutiver Nachsatz beinhaltet die Conclusio, in der Alexander IV. darauf hinweist, nichts weiteres mehr in dieser Sache hören zu wollen.¹¹²⁵

Die päpstlichen Verfügungen bezüglich der äußeren Absicherung des Ordens verlaufen nach dem gleichen Muster wie die Verfügungen bezüglich der Franziskaner. Auch die Dominikaner erhalten eine rechtliche wie finanzielle Unterstützung, jedoch, wie eingangs erwähnt, in einem deutlich geringeren Umfang. Der Papst tritt hierbei ebenfalls als Förderer auf, doch erneut ist die

¹¹²² Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 274.

¹¹²³ Ebd.: „*Bone memorie Suanen. Episcopus in ultima voluntate sua quedam bona mobili valorem centum et quadraginta librarum provisorum non excedentia, prout accepimus, in pios usus, quamquam id forte facere de jure nequiverit, per manus quorundam, quos executores super hoc constituit, erogare mandavit [...].*”

¹¹²⁴ Ebd.: „*licet nos, necessitatibus dilectorum filiorum Prioris et Fratrum Ordinis Praedicatorum de Urbe veteri paterno compatiens affectu, premissa bona eis concesserimus de gratia speciali, mandantes executoribus ipsis per litteras nostras, ut illa dictis Priori et Fratribus assignarent, quia tamen tu eadem bona diceris occupasse, quod attemptare nullatenus debuisti, dicti Prior et Fratres optatum de hujusmodi nostra gratia nequiverunt commodum obtinere.*”

¹¹²⁵ Ebd.: „*Cum autem ipsi propter hoc duxerint ad nostram providentiam recurrendum, discretionem tuam attente rogandam duximus, et monendam, per Apostolica tibi scripta, firmiter precipiendo, mandantes, quatinus bona predicta eisdem Priori, et Fratribus, vel nuncio eorum, nomine ipsorum integre, ac sine difficultate, juxta hujusmodi nostram concessionem assignare procures, ita quod super hoc providere aliter non cogamur, sed tuam sinceritatem exinde possimus merito commendare.*”

rhetorische Ausschmückung zurückhaltend. Die Dominikaner werden aufgrund der Güte und des guten Willens des Papstes gefördert, weil diese sich ihm gegenüber ausgezeichnet haben, nicht aufgrund ihres grundsätzlich frommen Lebenswandels.

2.2. Seelsorge und Predigeramt

Dass die Predigt, mehr noch als bei den Franziskanern, als wichtigste Aufgabe des Dominikanerordens verstanden wurde, lässt sich bereits an seinem lateinischen Namen *Ordo Praedicatorum* ablesen. Dieses Selbstverständnis wurde 1228 in den unter dem Generalminister Jordan von Sachsen abgefassten Konstitutionen noch einmal betonend hervorgehoben, als man im Prolog schrieb: *Cum ordo noster specialiter ob predicationem et animarum salutem ab initio noscatur institutus fuisse ...*¹¹²⁶ Unabhängig von den lokalen Bischöfen, direkt dem Papst unterstellt, war es den Brüdern möglich, frei und offen zu predigen sowie die Beichte zu hören. Um dabei eine gewisse Qualität der Predigt zu garantieren und damit den eigenen Orden vor öffentlichem Schaden zu bewahren, regulierte sich der Orden stark selbst. Welcher der Brüder zur Predigt geeignet war, bestimmte der Generalminister. Hinzu traten weitere Regelungen, wie ein mindestens einjähriges Theologiestudium und eine ausreichende Redebegabung, so dass beim Publikum kein Anstoß erregt werde.¹¹²⁷ Doch genauso wie die Franziskaner traf auch den Predigerorden der Unwille der Weltgeistlichkeit, der 1254 in *Etsi animarum* kulminierte und mit dem Entzug aller Predigt- und Seelsorgeprivilegien für den Dominikanerorden endete.

Eine Woche nach den Minoriten erhielten auch die Dominikaner am 31. Dezember 1254 die *Littera Nec insolitum est*, worin die Beschlüsse, mit denen Innocenz IV. in den letzten Monaten seines Pontifikats die Privilegien beider Bettelorden stark beschnitten hatte, für falsch erklärt und widerrufen wurden.¹¹²⁸

Ein Jahr darauf, wieder am 31. Dezember, ging an den Prior des Klosters St-Quentin in der Diözese Noyon, den Dominikanerbruder Gerardus, Rektor

¹¹²⁶ LAWRENCE, *The Friars*, S. 84-88; OBERSTE, *Predigt und Gesellschaft*, S. 248; SICKERT, *Wenn Klosterbrüder zu Jahrmarktsbrüdern werden*, S. 90.

¹¹²⁷ SICKERT, *Wenn Klosterbrüder zu Jahrmarktsbrüdern werden*, S. 91; zur theologischen Ausbildung der Dominikaner vgl. auch HINNEBUSCH, *The History of the Dominican Order*, Bd. 2, S. 19-32.

¹¹²⁸ *Bullarium Praedicatorum I*, Alex. IV., Nr. 2.

von Laon, sowie an Stephanus de Miramont aus Arras, Augustiner-Chorherr von Mont-Saint-Éloi und päpstlicher Kaplan, ein Schreiben.¹¹²⁹ Die Empfänger des Briefes werden angewiesen, den Zustand des Klosters Cambron bei Cambrai, dem Orden der Augustiner-Chorherren zugehörig, zu visitieren und im Anschluss zu korrigieren und zu reformieren.¹¹³⁰ Augenscheinlich war es wiederholt zu Regelverstößen gekommen, die nach einer Untersuchung im Auftrag des Bischofs von Cambrai aufgedeckt worden waren.¹¹³¹ Der Abt solle gemäß des kanonischen Rechts bestraft und die Mönche des Klosters korrigiert und von den Dominikanern gemäß ihrer Regel angeleitet werden.¹¹³²

In anderer Sache wandte sich der Bischof von Raphoe, Patrick O'Scanlan, zum Beginn des Jahres 1256 an die päpstliche Autorität. Es war seine Bitte, dass man ihm zwei geeignete Brüder zusende, die das Wort Gottes führen.¹¹³³ Alexander IV. kam dieser Bitte gerne nach und wies den zuständigen Prior am 3. Februar an, die geforderten Brüder zu entsenden, und zwar mit freundlichem Gemüt (*affectu benevolo*) und großzügiger Bereitwilligkeit (*promptitudine liberali*). Zur Erfüllung der episkopalen Bitte setzte der Papst alle Indulgenzen außer Kraft, die es dem Prior in diesem Fall ermöglicht hätten, den päpstlichen Befehl zu umgehen.¹¹³⁴

¹¹²⁹ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 54.

¹¹³⁰ Ebd.: „*quatenus ad Monasterium ipsum personaliter accedentes, et habentes prae oculis solum Deum, inquisita super his, que post dictas inquisitionem, et ordinationem emerint, sollicite veritate, corrigatis, et reformatis auctoritate nostra in Monasterio supradicto tam in capite, quam in membris, que correctionis et reformationis officio videritis indigere.*”

¹¹³¹ Ebd.: „*Cum super statu Monasterii Cantiprati juxta Cameracum Ordinis Sancti Victoris Parisiens., ac personarum ipsius, ex relatione dilecti filii Aegidii Ostiarii Sinistra, et Jacobi de Fontanis, et Petri Deorchies Canonorum ipsius Monasterii, quedam sint nobis insinuata, que post quandam inquisitionem, et Ordinationem per dilectos filios Sancti Johannis in Valencenis Cameracen. et de Mareolo Atrebaten Diecesum Abbates, olim factas ibidem auctoritate venerabilis fratris nostri Cameracen. Episcopi emisisse dicuntur [...].*”

¹¹³² Ebd.: „*Si vero dictum Abbatem super premissis culpabilem esse vobis constiterit, ipsum pena canonica feriat, et ut plenius Religioni, et paci ejusdem Monasterii provideatur, corrigendi, approbandi, et mutandi, circa predictam ordinationem, prout videritis expedire, vobis liberam concedimus facultatem.*“

¹¹³³ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 58: „*Constitutus in pesentia nostra venerabilis frater noster P. Rapoten. Episcopus, nobis exposuit, quod nonnulli Laici (in libro A.: ut in alia, usque opportunum, verbis competenter mutatis). Quia vero idem Episcopus Professor Ordinis tui ferventer, prout asserit, in suo gerit affectu, quod pro solitudine hujusmodi sibi commissa facilius exequenda, duos providos, et discretos ex Fratribus tue cure commissis habeat in socios, per quos, cum nesesse fuerit, Verbum Dei, proponi faciat, et secundum illorum salubria consilia dirigatur [...].*”

¹¹³⁴ Ebd.: „*non obstante aliqua indulgentia Ordini tuo ab Apostolica Sede concessa, per quam effectus mandati nostri in hac parte valeat impediri.*”

Am 5. Mai erhielten die Predigerbrüder zwei Bestätigungen von bereits durch die Vorgänger Alexanders IV. erlassene Verfügungen. Zunächst das Indult Gregors IX. vom 30. November 1227, welches ihrem Orden die freie Bestattung innerhalb ihrer Kirchen erlaubte, wodurch sie nicht nur Ordensbrüder, sondern auch jeden Willigen auf ihren Friedhöfen bestatten konnten.¹¹³⁵ Auch dieses Schreiben war wieder auf Supplik des Ordens entstanden, worauf zum einen die Narratio innerhalb des zweiten Satzes, aber auch das vorangestellte Exordium hindeuten. So sei es die geschuldete Aufgabe des päpstlichen Amtes, sowohl in der Kraft der Gleichheit wie auch in der Ordnung der Vernunft gerechte und aufrichtige Bitten zu erfüllen.¹¹³⁶

Zum anderen wurde dem Orden eine Littera Innocenz IV. bestätigt. Diese befreite die Dominikaner zum einen von der Abgabe des Zehnten aus den Einkünften ihrer Gärten, zum anderen verlieh sie ihnen das Recht der Spendung der Sakramente und der anschließenden Bestattung ihres Hausgesindes auf ihren eigenen Friedhöfen.¹¹³⁷ Der Aufbau ist weitestgehend identisch mit dem gregorianischen Schreiben, weist jedoch im Exordium thematische Unterschiede auf. Statt der päpstlichen Aufgabe der Erfüllung von Bitten stehen die Dominikaner im Vordergrund. Durch ihre Hingabe gegenüber Gott und dem harten Leben, das sie für ihn führen, sei es für sie leicht, die Dankbarkeit und Liebe des apostolischen Stuhls zu erlangen.¹¹³⁸ Hieran knüpft der zweite Satz an, in welchem den Dominikanern die Zehntbefreiung gewährt wird. Dies wird dadurch erklärt, dass die Dominikaner nicht mehr als ihre Häuser und Gärten auf der Welt besäßen und sie die Früchte ihrer Armut selbst nutzen sollen. Deshalb ist es von nun an jedem verboten, Abgaben oder den Zehnten aus diesen Einnahmen zu ziehen.¹¹³⁹ Im nächsten Satz schließt sich eine zweite Verfügung

¹¹³⁵ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 95; Bullarium Praedicatorum I, Greg. IX., Nr. 18.

¹¹³⁶ Ebd.: „*Cum a nobis petitur quod justum est et honestum, tam vigor equitatis, quam ordo exigit rationis, ut id per sollicitudinem officii nostri ad debitum perducatur effectum.*“

¹¹³⁷ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 97; Bullarium Praedicatorum I, Inn. IV., Nr. IV. 42.

¹¹³⁸ Ebd.: „*Qui Deum tota mente diligitis, et animarum prosectui continua diligentia desudatis, debetis ad condignam gratiam experiri promptam et facilem Sedis Apostolice pietatem.*“

¹¹³⁹ Ebd.: „*Cum igitur humilitas vestra sibi de latitudine orbis terre, nihil preter domos et hortos, cum virgultis, premiorum obtentu celestium, duxerit reservandum; Nos pie volentes, quod illorum fructus integre vester paupertatis usibus applicentur, ut de hortis et virgultis vestris, nullus a vobis Decimus exigere, vel extorquere presumat, auctoritate presentium districtius inhibemus.*“

an, nämlich das Indult zur Sakramentsspende und den Bestattungsrechten gegenüber dem Hausgesinde. Dies sei deshalb möglich, da sie durch die dominikanische Lebensweise zum Seelenheil geführt werden.¹¹⁴⁰ Durch das Adverb *ceterum* zum Beginn des Satzes wird ersichtlich, dass sich hier eine zweite anschließt. Warum diese beiden Verfügungen in einem Schreiben zusammengefasst wurden, erklärt sich daraus, dass beide den Bereich der monastischen Landwirtschaft abdecken. So befreit die erste Bestimmung die Dominikaner von Abgaben aus der Landwirtschaft, während die zweite das Seelenheil der Personen gewährleistet, die den Garten tatsächlich bestellen. Beachtenswert ist zudem die Verwendung des sprachlichen Bildes der Frucht der Armut (*fructus vestrae paupertatis*). Dieses Bild findet häufig, insbesondere gegenüber den Bettelorden Verwendung. Dabei ist es jedoch meist abstrakt gemeint und umschreibt die spirituellen Verdienste, die die Mönche durch das Leben in Armut erwerben. Dies ist hier ebenso zu verstehen. Dadurch dass das Schreiben jedoch von Einnahmen aus der Landwirtschaft handelt, ist dieses sprachliche Bild aber auch wörtlich gemeint. Das Bild arbeitet damit auf zwei Ebenen, wodurch sich das sprachliche Können des Diktators offenbart.

Sowohl Papst Innocenz IV. wie später Alexander IV. präsentieren sich dagegen eher passiv, während die Verdienste der Dominikaner erneut ins Zentrum gesetzt werden. Alexander ist es, der diese Leistungen zur würdigen und zu belohnen weiß. Dies wird direkt im Exordium zum Ausdruck gebracht, wenn davon die Rede ist, dass Frömmigkeit und Selbstopferung rasch die Anerkennung des apostolischen Stuhls zu gewinnen vermögen. Auch die Folgesätze stehen unter diesem Thema der Wertschätzung und Inschutznahme. Der Papst ist dadurch wieder spiritueller Führer, der Leistungen im Glauben auszeichnet.

Trotz solcher Auszeichnungen kam es auch bei den Dominikanern wiederholt zu Konflikten mit den weltlichen Bischöfen. Dies zeigt ein Schreiben vom 22. Januar 1257 an den Bischof Fernando von Palencia.¹¹⁴¹ Dieser hatte im Zuge eines Streites mit den dortigen Dominikanern über diese die Exkommunikation verhängt, nachdem sie wiederholt Beerdigungen auf ihren Friedhöfen

¹¹⁴⁰ Ebd.: „*Ceterum, ut his, qui vestris immorantur obsequiis, divine intuitu pietatis, quod in salutem animarum vertitur de vestris manibus assequantur, vobis de speciali gratia indulgemus, ut eis libere, cuncta ministrare possitis Ecclesiastica Sacramenta et eosdem, cum decedunt, in vestris ceteriis sepelire.*”

¹¹⁴¹ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 137.

abgehalten hatten, und das, obwohl sie dazu eine apostolische Lizenz besaßen.¹¹⁴² Hierauf hatte sich der Prior an den apostolischen Stuhl gewandt, um gegen den Bischof Klage einzureichen. Alexander IV. reagierte hierauf mit einem Gebot an Bischof Fernando. Hierin fordert er den Bischof auf, die Exkommunikation innerhalb von acht Tagen nach Erhalt seines Briefes wieder aufzuheben.¹¹⁴³ Fernando solle fortan davon absehen, diejenigen, die in göttlicher und päpstlicher Verehrung leben, zu belästigen, so dass diese sich freuen können und ihm selbst der Lohn der göttlichen Gnade und der päpstliche Dank zukomme.¹¹⁴⁴

Dies ist ein Rückgriff auf den Beginn der Narratio, in welcher dem Bischof, dessen Aufgabe es sei, Werke des frommen Glaubens zu unterstützen und zu belobigen, vorgeworfen wird, die Dominikaner stattdessen belästigt zu haben.¹¹⁴⁵

Am 18. August ging in dieser Sache ein weiteres Schreiben aus, jetzt an den Prior und den Konvent des Dominikanerkonvents Palencias.¹¹⁴⁶ Hierin wird zunächst in einer umfangreichen Narratio die Supplik zusammengefasst, mit welcher sich die Dominikaner an den Papst gewandt hatten. Abgeschlossen wird diese mit dem Bittgesuch der Mönche, in welcher sie die väterliche Umsicht bitten, sich dieser Sache anzunehmen.¹¹⁴⁷ Über die Formel *nos itaque vestris supplicationibus annuentes* setzt der nächste Satz mit der päpstlichen Bestimmung ein, in welcher Alexander IV. festsetzt, dass die Mönche gemäß

¹¹⁴² Ebd.: „*excommunicationis sententiam contra justitiam promulgasti, ac tandem ex eo quod ipsi de indulgentia, quam idem Ordo a Sede Apostolica obtinet [...].*“

¹¹⁴³ Ebd.: „*Dum autem pro parte dictorum Prioris et Fratrum propter hoc ad nos habitus sit recursus, fraternitatem tuam rogamus, et hortamur attente, per Apostolica tibi scripta mandantes, quatenus prefatam excommunicationis sententiam infra octo dies a receptione presentium sine qualibet difficultate revocare procures, et tam in ipsos, quam in benefactores eorum similem sententiam propter hoc non presumas promulgare [...].*“

¹¹⁴⁴ Ebd.: „*Sed eos pro divina, et nostra reverentia interne diligas benignitatis affectu, et ipsos, contra indulgentias sibi concessas Apostolicas, non molestes, nec permittas ab aliis molestari, ita quod eis gaudentibus, te semper sibi reperiisse propitium, tibi exinde Benedictio- nis Divine premium et a nobis condigna proveniat actio gratiarum.*“

¹¹⁴⁵ Ebd.: „*Laudabilis et fructuose pietatis opus ageres, si personis pia et famosa Religione conspicuis te affabilem et pium exhiberes, sed tu, prout mirantes audivimus, ex eo cerneris in contrarium anhelare [...].*“

¹¹⁴⁶ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 176.

¹¹⁴⁷ Ebd.: „*Nobis humiliter supplicastis, ut eorum in hac parte impedimentis occurrere, ac providere vobis salubriter, paterna diligentia, curaremus, cum fere jam sit annus elapsus, quod non est in dicto compromisso prosecutum.*“

des ihnen verliehenen Indults handeln dürfen, und ihnen umfassend die Bestattungen zugesteht.¹¹⁴⁸ Jede aus diesem Grund verhängte Exkommunikation erklärt er damit für ungültig.¹¹⁴⁹

Nachdem auch diese päpstliche Entscheidung anscheinend keine Entspannung des Konflikts hatte erwirken können, wandte sich Alexander IV. am 30. April 1260 an den Bischof von León.¹¹⁵⁰ Die ersten Sätze sind hierbei eine direkte Kopie der vorherigen Korrespondenz mit dem Bischof von Palencia, in denen die bereits besprochene Problematik dargelegt wird. Über die konjunktionale Konstruktion *quia vero* wird in die *Petitio* übergeleitet, wodurch eine textuelle und inhaltliche Verknüpfung mit den vorangegangenen Sätzen hergestellt wird. Alexander IV., dessen Herz von solch schweren Beleidigungen geplagt werde, wolle nicht mit geschlossenen Augen an ihnen vorbeigehen und gemahnt den Bischof nun, jede Exkommunikation, die aufgrund der genannten Gründe über die Brüder verhängt worden sei, für ungültig zu erklären.¹¹⁵¹

Womöglich angestoßen durch die Probleme in Palencia erhielt auch der Prior in Pisa mit seinen Ordensbrüdern am 25. März 1260 eine Zusicherung auf freie Bestattungen.¹¹⁵² Gemäß einer Anmerkung Ripolls ging in gleicher Weise ein Schreiben an den Prior in Bordeaux aus.¹¹⁵³

Alexander IV. zeigt sich innerhalb dieses Konfliktes auf zwei Arten. So wird gegenüber dem Bischof von Palencia Unglauben, aber auch Entrüstung gezeigt, als er erfahren muss, wie der Bischof die Dominikaner behandelt. Die verwendete Sprache der *Littera* zeigt zwar, dass man den Empfänger gemäß seinem hohen Rang behandelte, wie beispielsweise das funktionstragende Element *fraternitatem tuam rogamus, et hortamus attente, per Apostolica tibi*

¹¹⁴⁸ Ebd.: „*libera Sepultura juxta supradictam indulgentiam, salva tamen secundum consuetudinem aliorum Religiosorum Diocesis Palentine canonica portione Ecclesiarum, a quibus mortuorum corpora assumuntur, uti de cetero valeatis, vobis auctoritate presentium concedimus facultatem.*”

¹¹⁴⁹ Ebd.: „*Sententias, si quas prefatus Episcopus, aut alius pro eo, in vos vel aliquem vestrum, seu quascunque alias personas, occasione hujusmodi promulgaverit, decernentes irritas et inanes, ac vos ad penam adiectam in compromisso hujusmodi non teneri.*”

¹¹⁵⁰ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 267.

¹¹⁵¹ Ebd.: „*Quia vero ipsorum molestias cordis nostri non modicum pungitivas, non possumus, nec debemus conniventibus oculis pertransire, fraternitati tue per Apostolica scripta mandamus, quatenus supradictas excommunicationis sententias in eosdem Priorem et Fratres, seu quoscumque alios, contra concessionem, et decretum predicta, prolatas ... si quas ferri contingerit occasione funeris supradicti, auctoritate nostra per te, vel per alium denunties, nullas esse.*”

¹¹⁵² Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 264.

¹¹⁵³ Ebd., Anm. 2.

scripta mandantes deutlich macht. Bestimmungen und Wortlaut, insbesondere in der *Conclusio* machen jedoch deutlich, dass der Papst hierarchisch über ihm steht und Gehorsam erwartet. Gegenüber dem Bischof von León zeigt sich Alexander IV. dagegen als mitleidender Schutzherr, der das Leid der Dominikaner nicht still ertragen kann. Dies war sicherlich auch dazu gedacht, in dem Bischof von León gleiche Gefühle auszulösen und sicherzustellen, dass der Predigerorden nicht weiter belästigt werde.

Die Probleme, mit denen die Dominikaner konfrontiert wurden, waren ähnliche wie die der Franziskaner. Auch der Predigerorden wurde in seiner Arbeit als Seelsorger von weltgeistlichen Bischöfen eingeschränkt, wenn nicht sogar vollständig behindert. Interessanterweise scheint es dabei jedoch nicht zu Problemen aufgrund der Predigt oder des Beichtehörens gekommen zu sein, sondern ausschließlich aufgrund der Bestattung von Nicht-Ordensmitgliedern. Es lässt sich auch feststellen, dass, ganz anders als bei den Franziskanern, Predigermönche als Aufsichtspersonen zu anderen Orden gesandt worden sind, um gegen Irregularitäten vorzugehen. Auch wurden sie anscheinend von lokalen Bischöfen in ihre Diözesen gebeten, um den dortigen Klerus anzuweisen. Diese besondere Funktion des Ordens lässt sich auch innerhalb der päpstlichen Rhetorik erkennen. Wiederholt wird als spezielles Attribut des Ordens seine spezielle Frömmigkeit betont, die sie aus der direkten Ansicht Gottes erführen. Gerade diese Frömmigkeit ermögliche es den Dominikanern andere auf den Pfad des Glaubens zurückzubringen und zum guten Leben anzuleiten.

Zudem konnte anhand der sprachlichen wie textuellen Gestalt festgestellt werden, dass sich das Diktat gegenüber den Dominikanern sichtlich von dem gegenüber den Franziskanern verwandten unterscheidet. Viel häufiger evokierte Alexander IV. in seinen Schreiben an die Franziskaner ein Gefühl der Verbundenheit und der emotionalen Nähe. Auch wurde der Orden stärker von ihm gefördert. Die Dominikaner stehen deutlich hinter den Franziskanern zurück, sowohl was die sprachliche Gestaltung ihrer *Litterae* betrifft wie auch die Verfügungen, die Alexander IV. bezüglich des Ordens tätigte.

Der Papst selbst erscheint auch in diesen Schreiben wieder als Förderer des aufrechten Glaubens, der in den Dominikanern ihre heilsbringenden Eigen-

schaften erkannt hat. Auch agiert er als Schutzherr, der gegen die Weltgeistlichkeit vorzugehen hat, da diese die Frömmigkeit und die guten Werke des Ordens entweder nicht wertschätzen oder gar behindern.

2.3. Heidenmission

Wie bereits angesprochen, war der zentrale Inhalt des dominikanischen Lebens die Predigt und die Verkündung des göttlichen Wortes den Ungläubigen und Häretikern. Dominikus hatte den Predigerorden einst in seiner spanischen Heimat gegründet, um durch die Ausbildung von Wandermönchen in Theologie und Rhetorik Häretiker, vornehmlich Anhänger der Katharer, von ihren Irrlehren abzubringen und zum wahren katholischen Glauben zurückzuführen.¹¹⁵⁴ Wohl inspiriert von Franziskus, der selbst am Kreuzzug nach Damiette teilgenommen hatte, um vor dem ägyptischen Sultan al-Kamil zu predigen, soll sich auch Dominikus danach gesehnt haben, das Wort unter den ungläubigen Völkern zu verbreiten. Zwar sandte er seine Brüder zur Mission zunächst nur nach Spanien und Italien, doch soll er selbst das Ziel gehabt haben, nach Preußen zu reisen, um dort vor den Heiden zu predigen,¹¹⁵⁵ ein Gedanke, der nach dem Tod des Ordensgründers mit flammendem Eifer auch von seinen Nachfolgern weitergetragen worden ist.¹¹⁵⁶ Die Kurie verwandte den Orden sowohl für die Heidenmission im Heiligen Land, in Preußen und Livland als auch in Spanien und Nordafrika.

So gewährte Alexander IV. am 3. Januar 1256 allen Brüdern des Predigerordens einen Kreuzfahrerablass, sollten sie sich dazu entscheiden, ins Heilige Land zu ziehen und dort zu predigen.¹¹⁵⁷ Der Brief besteht aus zwei Sätzen. Der erste Satz beschreibt zunächst die Besonderheit und Heiligkeit des Outremer und die daraus entstehende Eignung des Ordens für dieses Land. So lade das Heilige Land, das seine Heiligkeit durch die Geburt, das Leben und Sterben des Erlösers gewonnen habe, zahlreiche Gläubige durch den Duft der Demut (*odore devotionis*) ein, in ihm zu leben.¹¹⁵⁸ Dabei solle ebenjener Duft jedoch

¹¹⁵⁴ BROOKE, *The Coming of the Friars*, S. 91f.

¹¹⁵⁵ ALTANER, *Die Dominikanermissionen*, S. 3f.

¹¹⁵⁶ vgl. zum Missionsgedanken des frühen Dominikanerordens: Ebd., S. 6f; MÜLLER, *Bettelmönche*, S. 1f. und S. 95-99.

¹¹⁵⁷ *Bullarium Praedicatorum I*, Alex. IV., Nr. 55.

¹¹⁵⁸ Ebd.: „*Terra Sancta, quam Salvator noster ortu, incolatu, et obitu suo mysterio ineffabili consecravit, ad se inhabitandum cunctos fideles, quodam odore devotionis invitat [...]*.”

unter allen anderen gerade von den Dominikanern am stärksten wahrgenommen werden, die in Jesus Christus einen Anker der Hoffnung und Tröstung erkennen und ihm ihr ganzes Leben durch den Verzicht auf alle Lebensfreuden im höchsten Dienst gewidmet haben.¹¹⁵⁹ Damit die Predigermönche auch mit Erfolg in das Heilige Land ziehen mögen, so der zweite Satz, möchte Alexander IV. jedem Bruder, der dort lebt und der auf Befehl des Ordensmeisters dorthin aufbreche, mit der Indulgenz gleich den Kreuzfahrern auszeichnen.¹¹⁶⁰

Zwei Monate später, im März 1256, ging ein Rundschreiben an siebzehn Provinzialprioren aus, in welchem sie und ihre unterstellten Ordensbrüder zur Kreuzzugspredigt gegen die heidnischen Liven und Prußen aufgefordert wurden. Den Hauptteil der Empfänger bilden dabei vornehmlich Dominikanerorden im Reich und dem angrenzenden Polen.¹¹⁶¹ In dieser Form war das Schreiben bereits von Innocenz IV. am 23. September 1243 ausgestellt worden.¹¹⁶²

Die Littera ist in vier Sätze gegliedert, ein Satz für das Exordium, einer in dem Narratio und Petitio zusammengefasst werden und zwei weitere, in denen die Ausführungen des getroffenen Befehls näher dargelegt werden.

Das Exordium beginnt damit, dass der Papst gerne bereit ist, aus gerechten Gründen Gunst zu verleihen. Denn es sei seine Aufgabe, durch aufmerksame Fürsorge die frommen Werke Jesu Christi fortzusetzen, da sich Gott durch diese den Menschen offenbare.¹¹⁶³ Hieraus wird über *igitur* im nächsten Satz die Narratio eingeleitet, in welcher der Prior direkt angesprochen und gebeten wird, die Christen in Livland und Preußen bei ihrem Kampf zur Verbreitung des Namens Gottes zu unterstützen, so wie auch der Papst selbst diese durch

¹¹⁵⁹ Ebd.: „*sed inter alios vos trahi potius hujusmodi odoris fragrantia deberetis, qui totam in ipso Salvatore, spei et consolationis vestre ancoram statuentes, spretis mundi hujus gaudiis vitam vestram ejus servitiis maxime in procuranda proximorum salute, totaliter dedicastis.*“

¹¹⁶⁰ Ebd.: „*Ut autem vos ad hoc etiam efficaciter inducamus, omnibus, qui ex vobis in Terra morantur eadem, et qui ad illam de Magistri Ordinis vestri mandato, seu licentia, proficisci curabunt, viam vite gentibus illis, verbo et exemplo, secundum datam sibi gratiam ostensuri, illam Indulgentiam elargimur, quam Crucesinatis, in ipsam Terram transeuntibus dare Sedis Apostolice benignitas consuevit.*“

¹¹⁶¹ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 65-82; Städtenamen Nord-Ostdeutscher Städte wie Bremen, Magdeburg und Lübeck, aber vorallem osteuropäische Namen wie Polen, Pomeranien, Krakau, Omolouc in Böhmen oder auch Dacien lassen den geographischen Schwerpunkt der Ortschaften erkennen, durch die die Ostmission vorangetrieben werden sollte.

¹¹⁶² Reg. Inn. IV., Nr. 163; vgl. dazu MULDOON, Popes, Lawyers and Infidels, S. 34f.

¹¹⁶³ Ebd.: „*Qui justis causis hominum promovendis promptum favorem impendimus, tanto libentius vigilantia cura prosequi pia debemus negotia Jesu Christi, quanto Deus homini preferendus esse dignoscitur, et omnis sibi deberi reverentia comprobatur.*“

geeignete Hilfsentsendungen unterstützen will.¹¹⁶⁴ Die nachfolgende appellative Formel *devotionem tuam rogamus et hortamur in Domino, per Apostolica tibi scripta mandantes, ac in remissionem peccatorum injungentes, quatenus* leitet die *Petitio* ein. Der Prior erhält den Auftrag, die seiner Provinz zugehörigen Ordensbrüder anzuweisen, den Kreuzzug gegen die in Preußen und Livland lebenden Heiden zu predigen. Dadurch sollen die Mitmenschen, zur Nächstenliebe bewegt, bereit sein, die genannten Gebiete aus der Hand der Heiden zu befreien, gegürtet mit dem Eifer Gottes zur Förderung des Ruhmes des Kreuzes und zur Schande der Heiden, die den Namen Christis schmähen.¹¹⁶⁵

Die nächsten beiden Sätze sollen den ausgerufenen Kreuzzug regulieren. So behandelt der folgende Satz zunächst die bei Kreuzzügen üblichen Rechte und Privilegien für willige Kreuzfahrer. So können sich Kreuzfahrer aufgrund von Armut oder Gebrechen von ihrem Eid entbinden lassen, sie stehen während des gesamten Unternehmens unter dem Schutz des apostolischen Stuhls, und jeder, der den Kreuzzug durch Gelder oder das Entsenden von kampffähigen Männern unterstütze, solle mit Indulgenzen gemäß seines Aufwandes entlohnt werden.¹¹⁶⁶ Der letzte Satz wendet sich den Dominikanern selbst zu, die vom Prior für die Kreuzzugspredigt ausgewählt worden sind. So sollen alle Prediger eine Indulgenz von zwanzig Tagen auf ihre eigenen Sündenstrafen erhalten, und sie dürfen jeden, der das Kreuz für sich gewählt hat, von möglichen Exkommunikationen lösen, sollten diese nicht aufgrund derart schwerer Verbrechen verhängt worden sein, dass diese nur durch den Papst selbst gelöst werden können.¹¹⁶⁷

¹¹⁶⁴ Ebd.: „*Igitur cum, sicut relatu fide dignorum percepimus exultantes, conditor omnium in Livonie, ac Prussie partibus dilectorum filiorum Fratrum Hospitalis S. Marie Teutonicum Jerosolymitan., ac aliorum Fidelium triumphantis dextera faciente sit multipliciter exaltatus, et spes sit, quod ibidem magis, et magis sui nominis gloria protendatur, so plantationi sue partium earundem favorem, quem in ipso possumus, impendentes, opportunum illi per devotos Ecclesie subsidium procuremus.*“

¹¹⁶⁵ Ebd.: „*viros christianos et catholicos, cadere opprobria exprobrantium Christo debent, se viriliter, et potenter accingant, tanquam zelum Dei habentes, ad ampliandum gloriam Crucifixi, et liberandum proximos de manibus paganorum, profecturi et acturi secundum Fratrum consilio predictorum, ita quod et ipsis premium debeatur eternum et infedele non possint, quod impune Christi nomen impugnaverint, gloriari.*“

¹¹⁶⁶ Ebd.

¹¹⁶⁷ Ebd.: „*Prioribus et Fratribus per te supradicto negotio deputandis, presentium auctoritate concedimus, quod illis earundem Provinciarum et Dioecesium, qui ad eorum solemnem predicationem accesserint, viginti dies de injuncte penitentia relaxare, ac eorum singulis illuc, assumpto propter hoc Crucis caractere processuris, qui pro incendiis, et injectione*

Ferner wandte sich Alexander IV. im Sommer 1256 an den Bischof Thomas von Breslau, den Prior der Dominikaner in Kulm und den Franziskanerbruder Bartholomeus, der als Prediger des Kreuzes (*Praedicatori Crucis*) in Polen angesprochen wird.¹¹⁶⁸ Aus der Narratio geht hervor, dass sich Herzog Kasimir von Kujawien und Łęczyca an den päpstlichen Stuhl gewandt hatte, um diesen darüber aufzuklären, dass die an sein Land angrenzenden Heiden, gemeinhin als *Jentuosi* bekannt, willig wären, zum christlichen Glauben überzutreten und sich seiner Herrschaft zu unterstellen. Kasimir hatte bereits von Innocenz IV., ebenso wie Herzog Boleslaw V. von Krakau und Sandomir, die Bewilligung erhalten, jeden Heiden, der freiwillig zum christlichen Glauben konvertieren wolle, unter seine Herrschaft zu nehmen.¹¹⁶⁹ Bedeutsam an dieser Entscheidung ist nicht nur, dass die zwei genannten Fürsten dadurch die Möglichkeit erhielten, durch die Heidenmission ihre eigenen Herrschaftsbereiche zu vergrößern, sondern auch, dass hierdurch Privilegien ausgesetzt wurden, die einst dem Deutschen Orden verliehen worden waren. Durch Krieg und Schwert sollten die Heiden zum Christentum geführt werden und der Orden als Lohn dafür die bekehrten Gebiete erhalten.¹¹⁷⁰

Durch die Petitiō wird dementsprechend die Verfügung Innocenz IV. nicht nur erneuert, sondern auch den angesprochenen Mendikanten wie dem Bischof von Breslau aufgetragen, eben all diese Konvertiten zu beschützen und zu unterweisen.¹¹⁷¹ Der Grund für diese Entscheidung wird direkt zum Satzanfang

manuum in Clericos, vel alias Religiosas Personas, excommunicationis laqueum incurrent, absolutionis beneficium juxta formam Ecclesie valeant impertiri, proviso, ut passis damna et injurias satisfaciant competenter, illis duntaxat exceptis, quorum excessus adeo sunt difficles et enormes, quod merito sint ad Sedem Apostolicam destinandi.“

¹¹⁶⁸ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 113.

¹¹⁶⁹ Ebd.: „Sicut dilectus filius nobilis vir Kasimirus Cujavie et Lancicie Dux, Ecclesie Romane devotus, sua nobis insinuatione monstravit, nonnulli Pagani, qui Hentuosi vulgariter in illis partibus appellantur, suarum terrarum contigui, sponte cupiunt ad fidem Christianam redire, ac se sue subiicere ditioni, et fel. record. Innocentius PP. Predecessor noster tibi, dilectoque filio nobili viro Boleslavo Duci Cracovie, ac Sandomirie, suis litteris dicitur concessisse, ut quoscunque Paganos, eorum terris contiguos vel confines, qui sponte, ac sine bello et gladio vellent ad Christianam Fidem redire, ac sue se subiicere ditioni, liceat eos recipere, ac sicut alios Christianos manutenere, protegere, ac etiam in omnibus defensare [...]“

¹¹⁷⁰ Ebd.: „non obstante concessione, qua dicebatur prius ab Apostolica Sede fore concessum dilectis filiis Fratribus domus Teutonicorum partium earundem, ut quos de partibus illis Paganos possent sibi bello, et gladio subjugare, suo dominio applicarent.“

¹¹⁷¹ Ebd.: „ipsius Ducis supplicationibus inclinati, mandamus, quatenus dictos Paganos et quoscunque alios, sponte ad eandem fidem redire volentes, contra quoscunque auctoritate nostra manuteneatis et defendatis.“

der *Petitio* genannt, nämlich dass die Konversion stets freiwillig zu geschehen habe, da Gott keine erzwungene Dienerschaft akzeptiere.¹¹⁷²

Ein halbes Jahr später wandte sich Fürst Kasimir erneut an die päpstliche Kurie, dieses Mal mit der Bitte, dass man gewisse Brüder des Deutschen Ordens vorerst nicht von der Exkommunikation löse, die einst der päpstliche Legat über jene Brüder verhängt hatte.¹¹⁷³ Diese hatten auch nach mehrmaliger Aufforderung des Legaten nicht davon abgesehen, die Heiden in den Gebieten, die Innocenz IV. Kasimir zugestanden hatte, mit dem Schwert zu bekämpfen, statt sie freiwillig mit dem Wasser der Taufe zu bekehren.¹¹⁷⁴ Im Einklang mit seiner Verfügung im Jahr zuvor stützte Alexander IV. diese Entscheidung noch einmal mit der geforderten Stärke.¹¹⁷⁵

Ebenfalls bezüglich der preußischen Heidenmission wandte sich Alexander IV. am 21. August 1256 an die Bischöfe von Kulm und Kurland, beides Mendikanten, der eine vom Predigerorden, der andere von den Minoriten.¹¹⁷⁶ Diese erhielten den Auftrag, zur Unterstützung des Deutschen Ordens Brüder ihres Ordens in die Gebiete Preußens und Livlands zu entsenden, um dort durch die Predigt die Heiden zum christlichen Glauben zu missionieren, damit sie nicht länger ungestraft die Würde Christi bekämpfen.¹¹⁷⁷ Als Lohn sollen all jene Brüder, die bereit seien, in jene Gebiete zu ziehen, Ablass über zwanzig Tage erhalten.¹¹⁷⁸ Ferner solle jeder der Kreuzfahrer, der aus irgendwelchen Gründen mit der Sentenz der Exkommunikation belegt worden ist, von eben

¹¹⁷² Ebd.: „*Verum quia gratuita debet esse conversio, non coacta, et ipse Deus coacta servitia non acceptat [...].*”

¹¹⁷³ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 129.

¹¹⁷⁴ Ebd.: „*idem Abbas in dictum Magistrum, et quosdam de ipsis Fratribus, quia ipsi, ut evacuarent gratiam eidem Duci super hoc factam a Predecessore prefato, terras easdem, ipsis Paganis paratis, et volentibus sponte unda renasci Baptismatis, intrantes in gladio eas sibi, non sine multa effusione sanguinis, subjugarunt, et diligenter ab ipso Abbate moniti, ab hujusmodi subjugatione respiscere contumaciter denegarunt, cum hoc esset adeo notorium, quod nulla poterat tergiversatione celari, excommunicationis sententiam, exigente justitia, promulgavit.*”

¹¹⁷⁵ Ebd.: „*ut eandem sententiam robur faceremus firmitatis debitum obtinere.*“

¹¹⁷⁶ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 119.

¹¹⁷⁷ Ebd.: „*ad ampliandam gloriam Crucifixi, et liberandum proximos de manu paganorum, profecturi et acturi secundum consilia predictorum Fratrum hospitalis ejusdem, ita quod, et ipsis premium debeatur eternum et infedele non possint, quod impune Christi Nomen impugnaverint, gloriari.*”

¹¹⁷⁸ Ebd.: „*vobis et personis, que volentibus et consentientibus supradictis Fratribus Hospitalis ejusdem, fuerint hujusmodi negotio deputate, presentium auctoritate concedimus, quod illi earundem Terrarum, et Provinciarum, qui ad vestram, vel personarum ipsarum solemnem Predicationem accesserint, viginti dies de injuncta penitentia relaxare [...].*”

jenen Brüdern absolviert werden dürfen.¹¹⁷⁹ Den Grund für diese Entscheidung nennt Alexander IV. zum Beginn des zweiten Satzes. So habe man erkannt, dass durch die Anwesenheit des Deutschen Ordens in Livland und Preußen der christliche Glaube in diesen Gebieten aufrichtig begünstigt werde. Um seinen Ruhm noch weiter zu verbreiten, wolle man nun durch die Entsendung weiterer Ergebener der Kirche (*devotos ecclesiae*) dieses Werk durch mächtigere Hilfsleistungen unterstützen.¹¹⁸⁰ Diese Formulierung greift den Gedanken des Exordiums auf, das die Aufgabe des Papstes beschreibt, Sorge für die Verbreitung des christlichen Glaubens zu tragen, da die Menschen nur so die Gott geschuldete Verehrung darbringen können.¹¹⁸¹ Da dieses Exordium bereits zuvor mehrmals in den Litterae *Qui justis causis* im März 1256 im Zusammenhang mit der preußischen Heidenmission genutzt worden ist, kann man davon ausgehen, dass es für diesen Zusammenhang kreiert worden ist.¹¹⁸²

Die Littera *Cum hora undecima sit* gebot den Dominikanern in Spanien im Juni 1256, zu den im Königreich Granada verbliebenen Muslimen und nach Tunesien zu reisen, um auch hier das Wort Christi zu verbreiten und die Heiden zur Taufe zu bekehren.¹¹⁸³ Dieser Auftrag wurde zwei Jahre später, am 13. Februar 1258 noch einmal wiederholt.¹¹⁸⁴ Alexander IV. knüpfte damit an die Tradition der Heidenmission an, die bereits unter Honorius III. ebenfalls durch die Littera *Cum hora undecima sit* in diesen Gebieten begonnen worden war.¹¹⁸⁵

Zwar hatten auch Gregor IX. und Innocenz IV. die Littera bestätigt, doch war die Heidenmission gerade im Emirat Tunis seit 1234 nahezu zum Stillstand gekommen.¹¹⁸⁶ Durch sein Schreiben vom 27. Juni scheint Alexander IV. dieser Idee wieder neues Leben eingehaucht zu haben.

¹¹⁷⁹ Ebd.: „*illuc assumpto propter hoc Crucis caractere processuris, qui pro incendiis et injectione manuum in Clericos vel alias Religiosas personas excommunicationis laqueum incurrerunt, absolutionis beneficium impertiri juxta formam Ecclesie valeatis [...].*”

¹¹⁸⁰ Ebd.: „*Igitur, cum sicut relatu fide dignorum percepimus exultantes, Conditor omnium in Livonie ac Prussie et Curonie partibus dilectorum filiorum Fratrum hospitalis Sancte Marie Teutonicorum, Jerosolymitanorum, ac aliorum fidelium triumphanti dextera favente, sit multipliciter exaltatus, et spes sit, quod ibidem magis ac magis sui Nominis gloria protendatur, si plantationi sue partium earundem favorem, quem in ipso possumus impendentes, opportunum illi per devotos Ecclesie subsidium procuremus [...].*”

¹¹⁸¹ Ebd.: „*Qui justis causis hominum promovendis promptum favorem impendimus, tanto libentius vigilantia cura prosequi pia debemus negotia Jesu Christi, quanto Deus homini preferendus esse dignoscitur, et omnis sibi deberi reverentia comprobatur.*”

¹¹⁸² Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 65-82.

¹¹⁸³ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 105.

¹¹⁸⁴ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 197.

¹¹⁸⁵ MÜLLER, Bettelmönche, S. 158 u. S. 164.

¹¹⁸⁶ Ebd., S. 169-173; MULDOON, Popes, Lawyers and Infidels, S. 36.

Der Brief ist mit seinen vierzehn Sätzen sehr umfangreich. Mit zwölf Sätzen und den durch sie verliehenen Kompetenzen nimmt dabei die *Petitio* den Großteil des Schreibens ein. Die *Littera* beginnt mit einem ausgestalteten Exordium. Mit einem thematischen Bezug auf das neutestamentliche Gleichnis der Arbeiter im Weinberg¹¹⁸⁷ beschreibt Alexander IV. die Aufgabe der Christenheit, Männer mit einem spirituellen Lebenswandel in die Welt hinauszusenden, um das Wort Gottes unter den Völkern und Herrschern in verschiedenen Sprachen zu verbreiten.¹¹⁸⁸ Hinzu treten Anklänge an die Bibelstellen Isai. 4,2-6 und Rom. 11,25, in denen jeweils die Bedeutung der Heidenbekehrung für den göttlichen Heilsplan thematisiert wird, um auch so die Bedeutung der Mission für den Bettelorden herauszustellen.¹¹⁸⁹ Diese Aufgabe nimmt der Papst nun auf sich, indem er die Arbeiter, nachdem sie im Weingarten Gottes ihr frommes Studium vollendet haben, hinaus in die Welt entsendet.¹¹⁹⁰

Die *Narratio* knüpft demgemäß im nächsten Satz an, worin geschildert wird, dass der Dominikanerorden sich unter all den anderen Streitern des christlichen Glaubens (*propugnatores Fidei Christiane*) durch seinen Eifer, mit dem er das Seelsorgeamt betreibe, besonders auszeichne. Daher habe man sich dazu entschieden, die Brüder zu den Völkern zu senden, die Christus entweder nicht kennen oder nicht gehorchen wollen.¹¹⁹¹

Der dritte Satz setzt direkt anhand des funktionstragenden Elements ein und leitet in die *Petitio* über. Dem Prior wird gestattet, die Brüder, die er am geeignetsten im Glauben und in der Predigt halte, in die arabisch beherrschten Gebiete Spaniens und in das Emirat Tunis, so wie in andere ungläubige Nationen zu entsenden, um dort durch die Tugend Gottes (*virtute Dei*) die evangelische

¹¹⁸⁷ Matth. 20,1-16.

¹¹⁸⁸ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 105: „Cum hora undecima sit diei hominibus, ut exeant ad opus, usque ad mundi vesperam deputati et illud Apocalypsis eulogium cito credatur, cum matris Ecclesie consolatione complendum; videlicet, oportere viros spiritualis vite munditiam, et intelligentie gratiam cum Johanne sortitos, populis, et gentibus, linguis, regibusque multis denuo prophetare, quia non sequetur reliquiarum Israel per Isaiam prophetata salvatio, nisi juxta Paulum Apostolum prius introeat gentium plenitudo [...]”

¹¹⁸⁹ MULDOON, Popes, Lawyers and Infidels, S. 36f.

¹¹⁹⁰ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 105: „Nos, licet immeriti, super apostolice Sedis speculam constituti, fideliter, ac prudenter dispensandis Die ministeriis et operibus coadjuvandis intendimus, si urgente plenitudine temporis post pia priorum studia in vineam Dominis Sabaoth, novos et pene novissimos, qui sapientiam longum didicere per otium, operarios mittere procuramus.”

¹¹⁹¹ Ebd.: „Sane, quia inter alios propugnatores Fidei Christiane, Fratres Ordinis tui juxta professe Religionis officium zelus comedit animarum, ex eis ad gentes, que Christum Dominum non cognoscunt, et ad subtractionis filios, qui sacrosancte Romane Ecclesie non obediunt, decrevimus aliquos destinandos.”

Wahrheit (*Evangelicam veritatem*) zu verkünden.¹¹⁹² Die hierauf folgenden elf Sätze enthalten die einzelnen Kompetenzen, die den dominikanischen Missionaren für ihre Tätigkeit verliehen werden, von denen hier nur einige wenige aufgeführt werden sollen. Jeder Dominikaner, der bereit ist, zur Erleuchtung der Menge (*ad illuminationem multitudinis*) und zur Auslöschung der häretischen Falschheit (*exterminium heretice falsitatis*) über die Meere hinaus zu fahren und die schwankenden Seelen durch das Licht der Predigt (*in luce sermonis*) und die Festigkeit der Werke (*certitudine operis*) zu unterweisen, erhält vollständigen Sündenerlass.¹¹⁹³ Ferner dürfen sie in jenen Gebieten von der Exkommunikation lösen und jeden Ungläubigen, der willig ist, taufen. Die Priester unter ihnen dürfen zudem andere zu Priestern weihen und zu Akolythen des Ordens erklären. Auch sei es ihnen erlaubt, die Beichte von allen Gläubigen zu hören und diese bei Bedarf mit kanonischen Strafen zu belegen.¹¹⁹⁴ Den Gottesdienst dürfen sie an jenen Orten ebenso feiern, wie sie Verstorbene dort bestatten können.¹¹⁹⁵

Dass Alexander IV. die Idee der Heidenmission in Tunis bis zum Ende seines Pontifikates verfolgte, zeigt ein Schreiben vom 15. Juli 1260 an den ehemaligen Ordensmeister Raimund von Peñafort. 1240 hatte dieser, nach nur zwei Jahren im Amt des Ordensmeisters, dieses an Johannes von Wildeshausen abgegeben, um sich daraufhin bis zum seinem Tod 1275 verstärkt für die Heidenmission, insbesondere die Bekehrung von Juden und Muslimen auf der Iberischen Halbinsel einzusetzen. So ist es nur natürlich, dass auch er im Zusammenhang der tunischen Heidenmission hinzugezogen wurde. 1260 muss sich Raimund mit einer Supplik an den Papst gewandt haben, da ihm diese am

¹¹⁹² Ebd.: „*Quocirca discretioni tue per Apostolica scripta mandamus, quatenus aliquos ex Fratibus tibi commissis, quos prepotentes videris in opere, ac sermone, ac fidei ampliande zelo ferventes ad Terra Saracenorum Hispanie per totum Regnum Tunisi, et ad quascunque Infidelium nationes auctoritate nostra tansmittas, annuntiatuos illis in virtute Dei Evangelicam veritatem, quos tibi amovere liceat, aliosque substituere, cum videris expedire.*”

¹¹⁹³ Ebd.: „*Quibus vice nostra in peccatorum omnium remissionem injungas, ut seminaturi super aquas multas, in illo tantum, qui mundum dixit se vicisse, confisi, ad illuminationem cece multitudinis, et exterminium heretice falsitatis, ad confirmandum nutantium animos et fidelium confirmandos in luce sermonis et certitudine operis, propositum sibi inter sine qualibet offensione percurrant.*”

¹¹⁹⁴ Ebd.: „*Sit etiam eisdem Fratibus licitum omnium fidelium in Terris predictis Confessiones audire, ac ipsis injungere penitentias salutare [...].*”

¹¹⁹⁵ Ebd.: „*Insuper in locis, in quibus eos hospitari contigerit, vel in locis partium earundem, in quibus residentiam facient, Missam et cetera Divina celebrandi Officia et in eisdem partibus cemeteria benedicendi [...].*”

15. Juli von Alexander IV. bewilligt wurde.¹¹⁹⁶ Hiermit sei es ihm erlaubt, einige der Brüder seines Ordens im Auftrag des spanischen Provinzialpriors sowohl nach Tunis wie in andere als sarazenisch benannte Gebiete zu schicken, wofür diese einen Sündenablässe erhalten.¹¹⁹⁷

Die an dieser Stelle untersuchten Litterae zeugen von dem auch während des alexandrinischen Pontifikats weiterhin eifrig betriebenen Versuch, den christlichen Glauben über die europäischen Grenzen hinauszutragen. Argumente, warum für diese Aufgabe gerade der Dominikanerorden herangezogen wurde, lassen sich hierbei in der rhetorischen Bildsprache finden. Wiederholt wird auf den Eifer (*zelus*) der Ordensbrüder eingegangen, den sie gegenüber dem christlichen Glauben empfinden und durch den sie sich für den Kampf gegen die Ungläubigen eignen, aber auch auf ihre hervorragende Ausbildung in Wort und Tat wird hingewiesen. Doch die Heidenmission dient nicht nur der Verbreitung des göttlichen Namens und der Unterstützung der Dominikaner, sie war gleichzeitig ein Beweis der päpstlichen Fürsorge. Wiederholt erklärt Alexander IV. die Heidenmission zur Kernaufgabe des Papsttums. So sei es seine Pflicht, den Namen Gottes allen Menschen zu verkünden, damit diese ihm die geschuldete Ehrerbietung entgegenbringen können. Dabei ist es interessant, dass er anscheinend die Mission mit dem Wort der Mission mit dem Schwert vorzog, zumindest wenn man sein Vorgehen in Preußen betrachtet. Wiederholt wird darauf eingegangen, dass das Wort auch in diesem Fall mächtiger sei als das Schwert, da Gott keine erzwungene Gefolgschaft schätze. Dies geht sogar soweit, dass Alexander IV. die Rechte des Deutschen Ordens nicht nur beschnitt, um den Dominikanerorden zu stärken, sondern auch die regionalen Fürsten unterstützte.

Wie wichtig diese Aufgabe für ihn war, lässt sich auch anhand der sprachlichen Gestalt erkennen. Sind die Litterae an die Dominikaner bislang aufgrund ihrer sprachlichen Schlichtheit aufgefallen, werden sie hier nun reich durch Rhetorik aufgeladen. Dies soll die besondere Eignung des Predigerordens in dieser Angelegenheit herausstellen. Auch konnten vermehrt Exordien erkannt

¹¹⁹⁶ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 275.

¹¹⁹⁷ Ebd.: „*Significati nobis, et nos libenter audivimus, quod Fratres Predicatores, missi de mandato nostro Tunisium, et ad alias barbaras nationes, tam in conversione infidelium, quam etiam in corroboratione fidelium, operantur fructum non modicum per gratiam Jesu Christi.*“

werden, die eine bislang gegenüber den Dominikanern nicht verwendete sprachliche Ausgestaltung besitzen. Hierbei fallen insbesondere die Exordien *Cum hora undecima* wie *Qui justis causis* ins Auge. Zudem enthalten sie Verweise auf Bibelstellen, ebenfalls etwas, das anderswo nicht in dieser Form bemerkt wurde. Dadurch wird auch auf der sprachlichen Ebene der besondere Wert der Heidenmission herausgestellt.

2.4. Das Vorgehen gegen die Häresien

Neben ihrer Tätigkeit als Wanderprediger und Seelsorger war es vor allem die Funktion als Inquisitoren, die den Orden der Dominikaner als *domini canes*, die Hunde Gottes, berüchtigt gemacht hat. Gregor IX. hatte den Orden als erster Papst mit dieser Aufgabe durch seine Littera *Ille humani generis* betraut.¹¹⁹⁸ Der Grund für die Schaffung dieses neuen *officium* muss wohl im Scheitern des Albigenserkreuzzuges gesehen werden. Trotz eines militärischen Sieges des Kreuzfahrerheers war es der Kirche 1229 auch nach einem zwanzig Jahre andauernden Krieg nicht gelungen, die häretischen Katharer vollständig auszulöschen. Stattdessen sah man sich verwüsteten Landschaften im Languedoc gegenüber, ebenso wie dem nachhaltigen Niedergang der okzitanischen Sprache und Kultur in Südfrankreich.¹¹⁹⁹ Statt mit militärischer Macht sollten die Häretiker jetzt durch gewissenhafte Untersuchungen aufgespürt und bei fehlender Bußbereitschaft gemäß den päpstlichen Statuten gemäßregelt werden.¹²⁰⁰

Eine Aufgabe, für die die Predigerbrüder geschaffen worden waren, hatte ja bereits ihr Ordensgründer Dominicus gemäß der *Legenda Aurea* nicht nur vor den Katharern in Toulouse gepredigt, sondern auch hier beschlossen, einen Orden zu gründen, „der predigend durch die Welt ziehe und den katholischen Glauben stärke wider die Ketzer“.¹²⁰¹

¹¹⁹⁸ Bullarium Praedicatorum I, Greg. IX., Nr. 51. u. 72.

¹¹⁹⁹ zum Verlauf des Albigenserkreuzzuges und der Beteiligung des Papsttums vgl. SHANNON, *The Popes and Heresy*, S. 27-47; LAMBERT, *Geschichte der Katharer*, S. 106-115; OBERSTE, *Der Kreuzzug gegen die Albigenser*, S. 65-185.

¹²⁰⁰ Bullarium Praedicatorum I, Greg. IX., Nr. 72: „*aliquos de Fratibus tui tibi commissis, [...] qui Clero et Populo convocatis, generalem Predicationem faciant, ubi commodius viderint exedire, et adjunctis sibi discretis aliquibus ad hec sollicitius exequenda diligenti perquirant solitudine de hereticis, et etiam infamatis, et si quos culpabiles, vel infamatos invenerint, nisi, examinati, velint absolute mandatis Ecclesie obedire, procedant contra eos juxta Statuta nostra [...]*.“

¹²⁰¹ *Legenda Aurea*, S. 539ff.

a.) Südfrankreich

Zwanzig Jahre nach ihrer Einführung in Frankreich hatte die Inquisition einschneidende Erfolge zu verzeichnen. So war es nicht nur gelungen, die Ausbreitung der Katharer mehr und mehr einzudämmen, es hatte sich auch aus den Erfahrungen ein festes Verfahren für Inquisitionsprozesse gegen Häretiker herausgebildet, das einen weitestgehend reibungslosen Ablauf garantierte.¹²⁰² 1244 war es einem Kreuzzugsheer gelungen, die Burg Montségur, eine der wichtigsten Rückzugsorte der häretischen Sekte, einzunehmen. 1255 fiel mit der Burg Quéribus auch die letzte Katharerburg an die französische Krone zurück. Dennoch sollte es noch bis 1321 dauern, bis der letzte Katharer in Toulouse hingerichtet wurde.¹²⁰³

Alexander IV. wandte sich bezüglich der katharischen Häresie in Südfrankreich zum ersten Mal am 10. März 1255 an den Dominikanerorden.¹²⁰⁴ Der Prior des Pariser Konvents wurde beauftragt, Mitglieder seines Ordens für die Inquisition zu bestimmen und nach Toulouse zu entsenden.

Der Aufbau der Littera unterscheidet sich von dem bekannten Muster päpstlicher Schreiben. Auf ein Exordium wurde verzichtet, was allein nicht ungewöhnlich ist, aber auch eine Narratio ist nicht vorhanden. Stattdessen wird direkt durch die Partizipialkonstruktion *cupientes ut* in die Petitio eingeleitet, in welcher die Aufgaben des Priors hintereinander und ohne Überleitung gelistet werden. Zunächst wird der päpstliche Wunsch beschrieben, dass die häretische Schlechtigkeit durch die Arbeit der Inquisition zum Ruhm Gottes (*Dei gloriam*) und zur Förderung des katholischen Glaubens (*augmentum fidei Catholice*) eingedämmt werde.¹²⁰⁵ Hiernach folgen die an den Prior verliehenen Befugnisse. So solle er die geeignetsten Brüder auswählen, die bereits als Inquisitoren gearbeitet haben, so dass diese unverzüglich und ohne Säumnis mit dem Aufspüren und der Verurteilung von Häretikern beginnen können. Diesbezüglich erhalten sie die Kompetenz, jeden der Häresie Überführten von der Exkommunikation lösen zu können, sollten diese nachweislich und ehrlich von

¹²⁰² KOLMER, *Ad capiendas vulpes*, S. 214f.

¹²⁰³ OBERSTE, *Der Kreuzzug gegen die Albigenser*, S. 201.

¹²⁰⁴ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 16.

¹²⁰⁵ Ebd.: „*Cupientes, ut Inquisitionis negotium contra hereticam pravitatem sollicitudini commissum ad Dei gloriam et augmentum fidei Catholice in tuis manibus feliciter prospere-* tur [...]“

der Häresie abschwören und zur Einheit der Kirche zurückkehren wollen.¹²⁰⁶ Im Folgenden wird daran anschließend das Vorgehen der Inquisitoren in den einzelnen Regionen reglementiert. Dieses folgt in seiner Form dem üblichen Verlauf, wie er auch später bei Bernard Gui beschrieben worden ist.¹²⁰⁷ Zunächst solle nach der Ankunft des Inquisitors vor dem versammelten Klerus und der laikalen Bevölkerung öffentlich gegen die Häretiker gepredigt werden. Hieran sollen alle, die in den nächsten vierzig Tagen erscheinen, einen Ablass erhalten.¹²⁰⁸ Die Freizügigkeit der Inquisitoren innerhalb der Gebiete wird durch die Verfügungen abgesichert, die 1229 im Friedensvertrag zwischen der Kurie, dem französischen König und dem Grafen Raimund VII. von Toulouse geschlossen worden waren.¹²⁰⁹ Schließlich wird den Inquisitoren die Befugnis erteilt, Häresieverfahren auch ohne die Anwesenheit von Gericht und Verteidigern zu führen.¹²¹⁰ Diese Littera wurde am 10. Dezember 1257 erneut an die Inquisitoren in Toulouse gesandt.¹²¹¹

Die gleiche Anfangsformel findet sich auch bei der Littera *Cupientes quod in negotio* vom 15. April 1255. Die *Salutatio* richtet sich dabei direkt an den Prior in Paris wie an die von ihm eingesetzten Inquisitoren in den Gebieten des Grafen Alfons von Poitiers und Toulouse.¹²¹² Hierin wird den Inquisitoren die Befugnis erteilt, bei der Verurteilung überführter Häretiker den Rat kundiger

¹²⁰⁶ Ebd.: „*quos ad hoc idoneos duxeris eligendos, omnes illos, qui scripta, vel instrumenta Inquisitionis per quoscumque hactenus facte contra hereticos, Credentes, receptatores, seu fautores eorum, ut ea, sublato cujuslibet difficultatis, seu dilationis dispendio, tibi exhibeant; necnon et absolvendi a sententia excommunicationis, omnes illos, qui dimissa hereticorum perfidia, ad unitatem catholice fidei libere, ac humiliter redire voluerint ac etiam reconciliandi eos Ecclesie, a qua noscuntur diabolica suggestione pressi [...].*”

¹²⁰⁷ Buch der Inquisition, S. 255-259.

¹²⁰⁸ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 16: „*Convocandi quoque Clerum, et populum Civitatum Castrorum, aliorumque locorum contra tales, itaut in ferendis sententiis contra ipsos possitis peritos, et discretos, prout expedierit, advocare; dandi quoque omnibus accedentibus ad convocationem hujusmodi, auctoritate nostra, quadraginta dierum Indulgentiam [...].*“

¹²⁰⁹ Ebd.: „*procedendi etiam contra illos, qui ad partes in Comitatu Tolosano contiguas se transtulerint, ut sic canonicam effugiant ultionem; faciendi quoque observari inviolabiliter omnia statuta provide edita, tam in Conciliis Legatorum Sedis Apostolice quam etiam in forma pacis, olim inite inter Ecclesiam Romanam, et carissimum in Christo filium nostrum Regem Francie illustrem ex parte una, et quondam R. ... Comitem Tolosanum ex altera, que negotium fidei tangere dignoscuntur, sicut promotioni negotii, et augmento fidei fuerit opportunitum [...].*“

¹²¹⁰ Ebd.: „*necnon et ut in eodem negotio, summarie, absque iudicii et advocatorum strepitu, procedere valeas, auctoritate presentium tibi concedimus facultatem.*”

¹²¹¹ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 193.

¹²¹² Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 23.

und umsichtiger (*discretos et peritos*) Männer hinzuzuziehen.¹²¹³ Aufbau und Formulierung des Schreibens lassen vermuten, dass es als Ergänzung der *Littera Cupientes ut inquisitionis* angelegt war.¹²¹⁴ Gleiches gilt für *Auctoritate vobis praesentium*, die ebenfalls am 15. April ausgestellt wurde und sich wieder an den Prior von Paris und die Inquisitoren richtet, die für die Herrschaften Alfons' bestellt worden waren. In dieser *Littera* konstatiert Alexander IV., dass niemand ohne speziellen apostolischen Befehl überführte Häretiker von den ihnen auferlegten Bußen freisprechen dürfe. Sollte dies dennoch geschehen, sei es den Inquisitoren gestattet, diese Verfügungen als ungültig zu erklären, so dass nicht aus der Milde der Strafe schlimmere Sünden erwachsen.¹²¹⁵

Für den 21. August 1255 lässt sich eine Freistellung des Priors und der Brüder von Besançon finden.¹²¹⁶ Diese hatten um die Freistellung von der Aufgabe als Inquisitoren gebeten, nachdem sie dieses Amt bis zur übermäßigen Ermüdung ausgeführt hätten und gemäß anderen Hindernissen nicht mehr länger fähig seien, es weiter auszuführen. Damit ihre Arbeit durch ebenjene Mattigkeit nicht vergeblich und dadurch schädlich werde, kommt Alexander IV. ihrer Bitte um Freistellung nach.

Am 13. Dezember weitete Alexander IV. auf Wunsch König Ludwigs IX., der im Jahr zuvor vom Kreuzzug zurückgekehrt war, die Inquisition auf die gesamte Provinz Francia aus, indem er sich in einem ausführlichen Schreiben an alle Brüder dieser Provinz und den Guardian der Brüder in Paris wandte.¹²¹⁷

Die *Littera* teilt sich dabei in Exordium, Narratio und Petitio auf, wobei letztere durch die hier verliehenen Kompetenzen mit ihren dreizehn Sätzen dreimal so umfangreich ist, wie die anderen beiden Teile, die zusammen aus vier Sätzen bestehen. Ausführlich berichtet das Exordium von den schweren Vorkommnissen, die zur Ausweitung der Inquisition geführt haben. So würde die Vernichtung der Seele (*animarum stragem*) sich unter anderem der Schlechtigkeit

¹²¹³ Ebd.: „*pro vite circumspeditionis studio efficaciter procedatur, ut in ferendis sententiis contra illos, qui de ipsa pravitate convicti fuerint, discretos et peritos, prout expedire videritis, ut eorum super hoc consilio utamini, advocare [...].*“

¹²¹⁴ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 16.

¹²¹⁵ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 24: „*ne facilitas venie, ipsos, quod absit, ulterius ad peccandum protraha providere corrigere, ipsosque in statum meliorem reducere valeatis.*“

¹²¹⁶ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 41.

¹²¹⁷ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 52.

befleißigen (*malignitate satagere*) und lügnerische Einfälle (*commentis mendacibus*) betreiben, etwas, das Alexander IV., für den die Förderung des katholischen Glaubens (*Catholice incrementum Fidei*) Hauptgedanke sei, schwere Schmerzen bereite und ihn in tiefe Niedergeschlagenheit stürze und die er versuchen will aufzuhalten.¹²¹⁸ Die Narratio nimmt im zweiten Satz hierauf Bezug, indem berichtet wird, dass diese Fehler der Untreue im Königreich Frankreich so stark geworden seien, das zahllose vom Pfad der Wahrheit abwichen und durch die Seuche ihrer Falschheit verderbenbringende Maschinen errichteten, um die Mauern des orthodoxen Glaubens zu erschüttern.¹²¹⁹ Diese Passage erinnert an *Ascendit di mare bestia* Gregors IX. vom 21. Mai 1239. Auch hier wird dem als Bestie umschriebenen Friedrich II. unterstellt, Kriegsmaschinen zu errichten, um die Mauern des katholischen Glaubens zu zerbrechen.¹²²⁰ Es muss nicht erwähnt werden, dass ein wesentliches Argument der Kurie im Kampf gegen den Stauferkaiser der Häresievorwurf gewesen ist. Um zu verhindern, dass diese wuchernde Krankheit sich weiter ausbreite, wende die Umsicht des apostolischen Stuhls (*Sedis Apostolice diligentia*) nun Heilmittel an, indem sie fähige Männer entsende, um das Land durch die Reinheit ihrer Lebensweise und durch die Unterweisungen ihrer Lippen von dieser Verschmutzung zu reinigen.¹²²¹

Der dritte Satz führt den Gedanken des zweiten weiter aus. Durch die Arbeit dieser Männer solle die Menschheit wieder auf den aufrechten Pfad zurückgeführt werden. Auch König Ludwig IX. sei glühend darauf bedacht, diese Gelegenheit nachdrücklich zu fördern. Deshalb betraue der Papst die Predigerbrüder aufgrund ihrer Sorgfalt, Weisheit, ihres Fleißes und ihrer festen Treue

¹²¹⁸ Ebd.: „*Pre cunctis mentis nostre desiderabilibus Catholice incrementum Fidei affectantes, nimio utique dolore replemur, cum audimus aliquos, vel sentimus ad illius depressionem, quacunquē malignitate satagere, vel damnabilibus ipsam depravando reprehensionibus, aut detractionibus, et abrogabilibus derogando, seu commentis eandem mendacibus pervertendo, ad quorum iniqua sternenda molimina eo animosius aspiramus, quo in animarum stragem perniciosius eos cognoscimus conspirare.*”

¹²¹⁹ Ebd.: „*Unde quia in aliquibus partibus regni Francie adeo infidelitatis error invaluit, quod ibi quamplurimi a via veritatis prorsus aversi ruentes per devium falsitatis, perstiferas ad concutiendum orthodoxe murum Fidei machinas construebant [...].*“

¹²²⁰ MGH Epp. saec. I, S. 645-654, Nr. 750: „*ad diruendum murum catholice fidei occultos olim paravit arietes, at nunc apertas machinas instruit [...].*“

¹²²¹ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 52.: „*Sedis Apostolice diligentia contra talium dolosam astutiam, ne diffusius serperent morbus iste, remedium ahibuit opportunum, instituens illic viros idoneos, quorum honesta conversatio exemplum tribueret puribuit opportunum, instituens illic viros idoneos, quorum honesta conversatio exemplum tribueret puritatis et erudita labia doctrinam funderent salutarem, ut sacro ipsorum ministerio prefate partes ab hujusmodi contagio purgarentur.*”

im Herrn mit der Durchführung dieses Amtes.¹²²² Hieran schließt sich die Verleihung der für die Inquisition notwendigen Kompetenzen an, die aus bereits zuvor analysierten Briefen bekannt sind. So sei bei Verurteilung von überführten Häretikern der weltliche Arm hinzuzuziehen und das Strafmaß in Absprache mit dem örtlichen Bischof zu bestimmen. Bei Verhören sollen stets zwei Schreiber anwesend sein, um die Aussagen wahrheitsgetreu aufzuschreiben. Ferner erhalte jeder Unterstützer der Häretikerbekämpfung Sündenstrafablass.

Die Argumentation der Briefe ist zentral auf die Verfolgung von Häretikern ausgerichtet. Dies lässt sich auch anhand der sprachlichen Gestaltung erkennen. Wiederholt lassen sich vertraute Muster finden. So sei es die Aufgabe der Inquisition, die Wurzel der Häresie herauszureißen und den Weinberg Gottes von den ihn verwüstenden Fuchslein zu befreien. Viel Raum wird damit der Konstruktion des Papstbildes nicht gegeben.

Am 17. November 1258 wurden die Inquisitoren in Toulouse dazu angewiesen, die Häresieverordnungen, die Friedrich II. 1231 unter anderem in den Konstitutionen von Melfi erlassen hatte, in die eigenen Statuten aufzunehmen, so dass sie als Stütze des Glaubens (*robur Fidei*) und zum Heil der Gläubigen (*salutem fidelium*) Beachtung fänden.¹²²³ Selbiges hatte bereits Innocenz IV. mit einer Listung der betroffenen Konstitutionen am 31. Oktober 1243 angeordnet.¹²²⁴

Um ferner das Werk des Glaubens (*fidei negotium*) gegen die verdammungswürdige Häresie (*damnatam heresim*) vor Verzögerungen oder Hinterlist zu bewahren, bestimmte Alexander IV. am 5. Dezember 1258, dass ohne speziellen apostolischen Befehl weder ein Inquisitor noch seine Mitarbeiter durch einen apostolischen Bevollmächtigten exkommuniziert werden dürfen.¹²²⁵

¹²²² Ebd.: „*Quia igitur de solitudine, prudentia et industria vestra firmam in Domino fiduciam obtinemus, vos tanquam inter alios preelectos, in predicto Regno ad instantiam prefati Regis ad hoc duximus deputandos [...].*“

¹²²³ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 224: „*Cum adversus hereticam pravitatem quondam Fredericus, olim Imperator, promulgaverit quasdam Leges, per quas, ne pervagetur [...] volentes ad robur Fidei, ac salutem fidelium observari, universitati vestre per Apostolica scripta mandamus, quatenus eas, quarum tenores vobis mittimus insertos presentibus [...].*“

¹²²⁴ Bullarium Praedicatorum I, Inn. IV., Nr. 34.

¹²²⁵ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 225: „*Ne fidei negotium, contra damnatam heresim prudentie vestre commissum, impediri, quod absit, propter astutiam, vel retardari contingat, vobis, auctoritate presentium, indulgemus, ut nullus Apostolice Sedis delegatus [...] possit excommunicationis, vel suspensionis, aut interdicti sententias promulgare, absque speciali mandato predictae Sedis [...].*“

Wie schon an die franziskanischen Inquisitoren in Rom und Umbrien, ging am 30. April 1260 auch an die dominikanischen Inquisitoren in Frankreich das Schreiben *Super eo quod scriptum legitur* aus, in welchem noch einmal verdeutlicht wird, wie mit *relapsi*, also rückfällig gewordenen Häretikern, umzugehen sei.¹²²⁶ Sollten sie tatsächlich bereuen, solle ihnen die gewünschten Sakramente und die Eucharistie keineswegs verweigert werden, auch wenn das Gesetz vorsehe, dass sie ohne Gerichtsverhandlung direkt dem weltlichen Arm, und damit dem Scheiterhaufen zu übergeben seien.¹²²⁷

b.) Norditalien

Aus dem dualistischen Gedankengut der Katharer waren in Norditalien drei Strömungen hervorgegangen, die Albanenser, die Concorezzenser und die Bagnolenser, die ihre Zentren gemäß der *Summa* des Raynerius Sacconi um 1250 vornehmlich in den lombardischen Städten wie Mailand, Brescia oder Cremona, aber auch in der Toskana mit Florenz und in Venetien mit Verona besaßen.¹²²⁸ Bereits 1233 hatte man seitens des Papsttums begonnen, durch die Aussendung von Inquisitoren gegen diese häretischen Gruppen vorzugehen. Am 21. Juli 1233 waren in Verona sechzig Häretiker im Auftrag des dominikanischen Inquisitors Johannes von Vicenza hingerichtet worden,¹²²⁹ anscheinend mit wenig Erfolg. Laut Raynerius Sacconi lebten 1250 insgesamt rund 2200 Katharer in den benannten Städten, die in ihrem Widerstand gegen die Kirche auch nicht vor der Ermordung von Inquisitoren zurückschreckten.¹²³⁰ Am 6. April 1252 fiel in Mailand der Dominikaner Pietro da Verona, der 1251 zum dortigen Inquisitor bestellt worden war, einem tödlichen Anschlag der

¹²²⁶ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 266.

¹²²⁷ Ebd.: „*ut dictum est, sine ulla penitus audientia, relinquendi sunt iudicio seculari, si tamen postmodum peniteant et penitentie signa in eis apparuerint manifesta, nequaquam sunt, humiliter petita, Sacramenta Penitentie ac Eucharistie deneganda.*“

¹²²⁸ Raynerius Sacconi, S. 42 u. 49f.

¹²²⁹ Ann. Veron., S. 8: „*21. Julii dictus frater Ioannes in tribus diebus fecit comburi et cremari in foro et glara de Verona 60 ex melioribus inter masculos et foeminas de Verona, quos ipsos condemnavit de haeretica pravitate.*“

¹²³⁰ Raynerius Sacconi, S. 50

Concorezzenser zum Opfer. Pietro da Verona wurde daraufhin von Innocenz IV. am 25. März 1253 heiliggesprochen.¹²³¹ Erst siebenzig Jahre später wurden, gemäß der Inquisitionsakten von 1319 und 1321, die letzten Katharer in der Nähe von Florenz hingerichtet.¹²³²

1255

Das erste alexandrinische Schreiben ging am 13. April 1255 aus und richtete sich an den Predigerbruder Raynerius de Plasencia, um dessen Mandat zum Inquisitor zu bestätigen.¹²³³ Raynerius war bereits unter Innocenz IV. in das Amt bestellt worden, um in der Lombardei die verwüstenden Fuchslein einzufangen. Er scheint innerhalb der lombardischen Inquisition eine leitende Funktion eingenommen zu haben.¹²³⁴ Knapp zwei Wochen später, am 26. April, wiederholte der Papst seinen Auftrag gegenüber Raynerius, sowie an andere Inquisitoren in der Lombardei.¹²³⁵ Am 30. April erhielten sie schließlich in einem weiteren Schreiben die rechtlichen Kompetenzen gemäß *Ad extirpandam* Innocenz IV. verliehen, um gegen die Häretiker in der angemessenen Form vorgehen zu können.¹²³⁶ Am 26. Juli folgte die Bestätigung der Berufung für die Mark Genua, wo Raynerius gesondert genannt wird.¹²³⁷ Und auch in einem Schreiben einen Tag später, am 27. Juli, wurden die Erzbischöfe und Bischöfe angewiesen, sich bezüglich eines aufgrund seiner häretischen Ansichten aus dem Orden gestoßenen Dominikanerbruders an Raynerius zu wenden, sollte eben jener Bruder namens Nicolaus de Vercelli aufgegriffen werden.¹²³⁸

¹²³¹ Bullarium Praedicatorum I, Inn. IV., Nr. 227 u. 297; Ann. Medio. Min., S. 399: „A.D. 1250 [sic.] obiit beatus Petrus martir de ordine Praedicatorum.“; Ames, Righteous persecution, S. 62ff.

¹²³² ROTTENWÖHRER, Die Katharer, S. 127.

¹²³³ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 19.

¹²³⁴ Ebd.: „Olim felicitis recordationis Innocentius Papa predecessor noster Inquisitionem contra hereticos et fautores eorum in Provincia Lombardie sub certa forma tibi per suas litteras dicitur commisisse; Nos itaque, qui vigilantibus studio ad hoc intendimus, ut capiantur vulpecule, que conantur vineam Domini demoliri [...]“

¹²³⁵ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 25.

¹²³⁶ Bullarium Franciscanum I, Inn. IV., Nr. 408 u. 549; Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 26. Aufgrund dieser Verfügungen war es zwischen den Inquisitoren und weltlichen Herren wiederholt zu Streitigkeiten gekommen.

¹²³⁷ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 37: „Alexander Episcopus, Servus servorum Dei, dilectis filiis Fratri Raynerio Placentin. et aliis Fratribus Ordinis Praedicatorum, Inquisitoribus Heretice pravitiatis in Lombardia et Marchia Januen., Salutem et Apostolicam Benedictionem.“

¹²³⁸ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 38: „attentius duximus et hortandos, nostris sibi in virtute obedientie litteris firmiter injungentes, ut eundem Fratrem N... si apud aliquos

Am 16. Januar 1257 wandte sich Alexander IV. direkt an den Inquisitor.¹²³⁹ Da aufgrund der Schlechtigkeit der Zeit die häretische Seuche in Italien und insbesondere in der Lombardei übermäßig wuchere und den Niedergang des katholischen Glaubens bewirke, sehe es Alexander IV. als seine Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dieser Schlechtigkeit ein Ende zu bereiten.¹²⁴⁰ In diesem Sinne wurde Raynerius erneut mit den Kompetenzen des Inquisitors ausgestattet, die hierbei um die Einflussphären der Provinzen Bologna und Ferrara erweitert wurden, um so auch die Häresien in Oberitalien energischer bekämpfen zu können.

Durch diese Darstellung zeigt er sich wieder als Schutzherr des Glaubens, dessen wichtigste Aufgabe die Verfolgung von Häretikern ist.

Ein letztes Mal erscheint Bruder Raynerius in den alexandrinischen Schreiben am 28. Dezember 1260. Alle Prälaten, denen diese Littera zugesandt wurde, sollen all jene Inquisitoren in ihren Gebieten hilfreich unterstützen. Raynerius de Plasencia wird hierin nicht nur namentlich erwähnt, sondern auch als mit der Ausführung des Werkes Betrauer angesprochen, der durch seine Klugheit in dieser Sache besondere Anerkennung erhalten habe.¹²⁴¹

1256 bis 1259

Im März wiederholte Alexander IV. ein weiteres Mal die Konstitutionen aus *Ad extirpandam* gegenüber den Erzbischöfen und Bischöfen der Lombardei und der Mark Genua sowie auch gegenüber den Inquisitoren.¹²⁴² Dabei lassen sich die bereits bekannten rhetorischen Muster wiederfinden.¹²⁴³

eorum fuerit, dilecto filio Fratri Raynerio, vel quibuslibet aliis ejusdem Ordinis Predicatorum Inquisitoribus heretice pravitatis in Lombardia, vel eorum singulis, examinandum, et judicandum assignare procurent.“

¹²³⁹ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 134.

¹²⁴⁰ Ebd.: „*Licet ex omnibus mundi partibus, que nomine Christiano censentur, teneamur ex officii nostri debito expurgare lethiferam pestem heretice pravitatis, in Italia tamen et maxime in partibus provincie Lombardie imminet nobis hec sollicitudo propensius, ubi eandem pestem propter malitiam temporis, quo in detrimentum Fidei catholice perversos mores peperit, ex vicinitate persensimus abundantius succevisse.*“

¹²⁴¹ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 289: „*De dilecti filii Fratris Raynerii de Placentia, Ordinis Predicatorum, circumspecta prudentia in prosequendo fidei Orthodoxe negotio specialiter approbata, plenam habentes fiduciam ipsum Inquisitorem heretice pravitatis in certis Provinciis per alias nostras, sub certa forma, litteras duximus deputandum.*“

¹²⁴² Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 62 u. 63.

¹²⁴³ Ebd.: „*Exortis in agris Fidei Christiane per partes Ytalie habundantius solito heretice pestis zizaniis, seminante illa propter temporis impacati maliciam homine inimico, fel. rec. Innocentius PP. Predecessor noster Constitutiones quasdam ad pestis extirpationem predictae noscitur edidisse [...].*“

Um die Effizienz der Inquisition in der Lombardei noch zu steigern, erteilte der Papst am 20. März dem örtlichen Prior ferner den Befehl, weitere vierzig Predigerbrüder für das Amt des Inquisitors zu bestimmen.¹²⁴⁴ Durch die kraftvollen Predigten dieser Männer, die eifrig im christlichen Glauben und Werk seien, solle gegen die Häretiker und ihre Anhänger in den Provinzen vorgegangen werden.¹²⁴⁵ Dabei wird jedoch nicht nur die Eignung der Predigerbrüder für die Arbeit als Inquisitoren hervorgehoben. In der *Petitio* schwingt auch wieder die päpstliche Sorgfaltspflicht mit, wenn weiter beschrieben wird, dass die einst von Innocenz IV. bestellte Zahl an Inquisitoren nicht ausreiche und man nicht wolle, dass die Arbeit der Inquisition durch einen Mangel an Personal zu leiden habe.¹²⁴⁶

In ähnlicher Sache wandte sich Alexander IV. am 6. Juli an den Erzbischof von Genua.¹²⁴⁷ Die dortigen Inquisitoren hatten ihn darauf hingewiesen, dass sich die Kommune Genua zur großen Beleidigung der päpstlichen Autorität weigere, die Konstitution *Ad extirpandam* wie befohlen in ihre eigene Verfassung zu übertragen.¹²⁴⁸ Damit niemand meinen könne, dass der apostolische Stuhl solch eine Auflehnung dulde und sich hieran ein Beispiel nehme, befahl Alexander dem Bischof, dafür Sorge zu tragen, dass die Kommune diesem Auftrag innerhalb von vierzig Tagen nachkomme, ansonsten jeder Genuese exkommuniziert und die gesamte Stadt unter das Interdikt gelegt werde.¹²⁴⁹ Eine Woche später, am 13. Juli, erhielten auch die zuständigen Inquisitoren über diese Entscheidung Bescheid.¹²⁵⁰ Am 30. November 1259 schließlich wurde

¹²⁴⁴ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 83.

¹²⁴⁵ Ebd.: „*viros zelum habentes Christiane Fidei, et opere, ac sermone potentes [...] eisque Inquisitionis officium contra hereticos, eorumque fautores, et complices, in predictis Provincia et Marchia exequendum injungi.*”

¹²⁴⁶ Ebd.: „*Verum quia persensimus tam paucos Fratres non sufficere ad hujusmodi Inquisitionis officium, sicut expedit, exequendum, ne contingat tantum bonum perfunctorie agi, discretioni tue, de qua plenam in Domino fiduciam obtinemus, per Apostolica scripta mandamus [...].*”

¹²⁴⁷ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 108.

¹²⁴⁸ Ebd.: „*non absque duritia et Apostolice Sedis injuria et etiam ipsorum infamia, id efficere contempserunt.*”

¹²⁴⁹ Ebd.: „*Nos, ne videamur eos in hujusmodi pertinacia confovere, ipsorumque duritia transeat aliis in exemplum, Fraternitati tue per Apostolica scripta mandamus, in virtute obedientie tibi firmiter precipientes, quatenus Potestatem, Consilium et Commune predictos moneas attentius, et inducas, ut infra quindecim dies post tuam monitionem, Constitutiones easdem in suis Capitularibus et statutis conscribi faciant et inviolabiliter observari et eos ad id ex tunc sine more dispendio per excommunicationis in personas et in Civitatem ipsam interdicti sententias [...].*”

¹²⁵⁰ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 112.

dieses Schreiben als Rundschreiben an alle Kommunen Italiens mit der Aufforderung versandt, die besagte Konstitution, die dem Brief als Anhang beigegeben wurde, in ihre eigenen Verfassungen aufzunehmen.¹²⁵¹ Bei Nichtbeachtung drohe auch hier die Exkommunikation und das Interdikt.

Um die Inquisitoren in ihrer Arbeit weiter zu unterstützen, womöglich auch, um die Einzelverfahren zu beschleunigen, setzte Alexander IV. am 11. Januar die Beratungspflicht der örtlichen Bischöfe bei Prozessen aus, die sich mit geständigen Häretikern befassten.¹²⁵² Ferner wurden die Prälaten der Lombardei und der Mark Genua in einem Rundschreiben dazu angehalten, die Inquisitoren bei ihrer Arbeit hilfreich zu unterstützen.¹²⁵³ Am 18. April 1259 wurden die Inquisitoren schließlich auch vor der Einflussnahme des Klerus durch das Privileg *Ne Inquisitionis negotium* geschützt, indem ihnen das Recht verliehen wurde, dass nur auf einen speziellen Befehl des Papstes die Exkommunikation über die einzelnen Brüder verhängt werden könne.¹²⁵⁴

Wie die Franziskaner wandten sich auch die Dominikaner bei rechtlichen Unklarheiten anhand eines Fragenkataloges an den apostolischen Stuhl, um mit ihm Unklarheiten bezüglich *Ad extirpandam* abzuklären, wie aus der Littera vom 3. März ersichtlich wird.¹²⁵⁵ Hierbei handelt es sich um fünf Fragen, die sich vornehmlich mit dem Umgang von Häretikern befassen, insbesondere wie mit ihren Besitztümern zu verfahren sei, nachdem diese durch die Inquisition eingezogen worden waren.

1260

Innerhalb des letzten Jahres seines Pontifikats erließ Alexander IV. noch einmal zehn Bestimmungen zum Vorgehen der Inquisition in Italien. Bei vier Litterae handelt es sich um Antwortschreiben auf verschiedene Nachfragen zu

¹²⁵¹ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 253.

¹²⁵² Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 131.

¹²⁵³ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 136: „*quatenus Inquisitoribus ipsis favorabiliter assistentes, ad promovendum dictum negotium eis consilium ex auxilium, omni humano timore postposito, efficaciter impendatis: scientes [...] specialem et in eorum opportunitatibus nos invenient favorabiles et benignos.*“

¹²⁵⁴ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 234.

¹²⁵⁵ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 143: „*Ne igitur ipsarum Constitutionum obscuritas, commisse vobis sollicitudini, perniciosas vinee Domini pie persequendi, capiendique vulpeculas, obstaculum obiiciat tarditatis, quinque ipsarum Constitutionum Capitula, que vobis dubia videbantur, auctoritate presentium, de Fratrum nostrorum consilio, duximus declaranda.*“

einzelnen Rechtskompetenzen der Inquisitoren, insbesondere in welchen Fällen und durch wen die Exkommunikation verhängt werden und ob überführte Häretiker als Zeugen zugelassen werden sollen. In gleicher Form erhielt auch der Franziskanerorden diese Litterae, die an der ausgewiesenen Stelle analysiert worden sind, weshalb hier auf eine wiederholte Analyse verzichtet wird.¹²⁵⁶

Doch nicht nur durch die Beantwortung von Fragenkatalogen sollte das Amt (*officium*) der Inquisitoren besser definiert werden. Am 25. April wiederholte Alexander IV. die Verfügung Gregors IX., die dieser bezüglich der Verdammung und Verfolgung von Häretikern auf Basis der dritten Konstitution des Vierten Laterankonzils am 7. März 1236 erlassen hatte.¹²⁵⁷ Innocenz IV. hatte diese kurz vor seinem Tod am 15. Juni 1254 wiederholen lassen.¹²⁵⁸ Mit Ausnahme des Einleitungssatzes, in welchem sowohl in der innocentianischen wie der alexandrinischen Fassung auf Gregor IX. als ursprünglichen Verfasser der Littera verwiesen wird, sind die drei Schreiben identisch.¹²⁵⁹

Am 2. Dezember wurden die Inquisitoren noch einmal angemahnt, alle in der Lombardei und der Mark Genua gelegenen städtischen Kommunen anzuhalten, ebenjene Ketzerkonstitutionen anzuerkennen und zusammen mit den Konstitutionen Friedrichs II. in ihre eigene städtische Verfassung aufzunehmen. Sämtliche Konstitutionen, die das Vorgehen der Inquisitoren innerhalb der Kommunen behindern mögen, sollen dagegen gestrichen werden.¹²⁶⁰

Schließlich entband Alexander IV. alle Inquisitoren Italiens am 11. Dezember von der Gehorsamspflicht gegenüber ihren Prioern, Guardianen und sogar den Ordensmeistern, sollten diese sie zu Aufgaben berufen, die sie bei ihrer Arbeit als Inquisitoren behindern sollten.¹²⁶¹ Jede Exkommunikation, die aufgrund solch einer Auftragsverweigerung durch den Ordensoberen gegen die

¹²⁵⁶ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 259 u. 271ff.

¹²⁵⁷ Bullarium Praedicatorum I, Greg. IX., Nr. 147; Lateran IV., Can. 3.

¹²⁵⁸ Bullarium Praedicatorum I, Inn. IV., Nr. 336.

¹²⁵⁹ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 265 u. Bullarium Praedicatorum I, Inn. IV., Nr. 336: „*Noverit universitas vestra, quod Nos ad instar fel. rec. Gregorii PP. Predecessoris nostri excommunicamus, et anathematizamus [...]*.”

¹²⁶⁰ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 285.

¹²⁶¹ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 288: „*seu quoquomodo preceptorint, ut ad tempus, vel quoad certos articulos, certasve personas negotio supersedeatis eidem, nos vobis universis et singulis auctoritate Apostolica districtius inhibemus, ne ipsis obedire in hac parte, vel intendere quomodolibet presumatis.*“

Inquisitoren verhängt würde, erklärt der Papst für ungültig.¹²⁶² Die Erklärung für dieses Vorgehen gibt der Beginn der Littera, die in diesem Fall allein aus einer Petitio besteht. Da das Werk des Glaubens (*fidei negotium*) dem Papst am engsten am Herzen liege, solle es auf keinen Fall durch irgendwelche Hürden oder Hindernisse gestört werden. Vielmehr sollen die Inquisitoren mit ungeteiltem Eifer und aller Wachsamkeit gegen die Häresien in Tuszien und der Lombardei vorgehen.¹²⁶³

Bei den letzten beiden hier zu behandelnden Schreiben handelt es sich um Schreiben zu laufenden Inquisitionsverfahren. Gemäß dem kanonischen Recht besaß jeder Christ nach einer Verurteilung durch ein geistliches Gericht das Recht auf Appellation vor dem päpstlichen Stuhl und einer Prüfung seines Falls vor dem päpstlichen Gericht, der römischen Rota.¹²⁶⁴ So war es auch im Fall der Inquisition. Um zwei solcher Appellationsprozesse scheint es sich bei den Litterae *Olim contra nobilem* und *Precelsis dispositoris* zu handeln.¹²⁶⁵

Olim contra nobilem wurde am 21. Januar 1260 ausgestellt und befasst sich mit dem Häresieprozess gegen Stefano de' Confalonieri d'Alliate. Gemäß seinem Namen entstammte jener Stephan dem alten pisanischen Adelsgeschlecht der Alliata, befand sich aber laut der Narratio zu dieser Zeit in der Diözese Mailand. Die Narratio schildert zunächst den regelkonformen Verlauf des Inquisitionsprozesses. So habe dieser hervorgebracht, dass ebenjener Stephan Confalonieri sowohl Sympathisant wie auch Verteidiger der Häresie gewesen und er selbst wiederholt gegen den katholischen Glauben vorgegangen sei. In der Dominikanerkirche S. Pietro Martire in Verona sei er deshalb als offensichtlicher Häretiker zu lebenslanger Kerkerhaft verurteilt worden. Seine öffentlichen Ämter wurden ihm aberkannt und sein Besitz gemäß den rechtlichen

¹²⁶² Ebd.: „*Nos enim privilegia, seu indulgentias hujusmodi, quantum ad hunc articulum tenore presentium revocantes, omnes excommunicationis, interdicti et suspensionis sententias, si que in vos, vel vestrum aliquos hac occasione ferri contigerit, irritas prorsus decernimus, et inanes [...]*.”

¹²⁶³ Ebd.: „*Catholice fidei negotium, quid plurimum insidet cordi nostro, in vestris prosperari manibus, ac de bono in melius procedere cupientes, ac volentes omne ab eo impedimentum, omneque obstaculum remove [..], ac interpide procedentes circa extirpandam hereticam pravitatem tam de Lombardia et Tuscia, quam de omnibus aliis Italie partibus, cum omni vigilantia, omnique studio laboretis.*“

¹²⁶⁴ Zur Entwicklung der Rota und ihren Aufgaben vgl. NÖRR, Über die mittelalterliche Rota Romana, S. 220–245; SALONEN, The Sacra Romana Rota, S. 276.

¹²⁶⁵ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 261 u. 287.

Verordnungen von den Inquisitoren eingezogen.¹²⁶⁶ Später habe sich Stephan Confaloneri geständig gezeigt und gebeten, zum katholischen Glauben zurückkehren zu können. Da die Inquisitoren nicht wussten, wie sie in diesem Fall vorgehen sollten, hätten diese daraufhin Stephan Confaloneri an die päpstliche Kurie gesandt, damit dort über sein Schicksal entschieden würde. Dabei scheint es jedoch zu Uneinigkeiten zwischen dem Adligen und dem Papst gekommen zu sein, denn Alexander IV. schreibt weiter, dass Stephan Confaloneri mit schlechtem Gewissen und ohne Vertrauen in die Barmherzigkeit der Kirche wieder abgereist sei.¹²⁶⁷ Damit jener nicht der gottgewollten Strafe für seine verdrehten Überzeugungen entgehe, solle er erneut der heilbringenden Schlinge übergeben werde, so dass die verhängte Strafe ihn von der Häresie läutere.¹²⁶⁸ Die anschließende *Petitio* richtet sich demgemäß an die zuständigen Inquisitoren, die den Auftrag erhalten, Stephan Confaloneri lebenslänglich einzukerkern. Die Kosten dafür seien durch die Diözese aufzubringen.¹²⁶⁹

Bezüglich des Markgrafen Oberto II. Pallavicini wandte sich Alexander IV. am 9. Dezember an die lombardischen und genuesischen Inquisitoren.¹²⁷⁰ Dieser hatte während der Herrschaft Friedrichs II. verschiedene Ämter innegehalten, darunter auch das Amt des Reichsvikars. Nach dem Tod des Staufers war er der kaiserlichen Partei treugeblieben und hatte auch für Konrad und Manfred gegen die Kirche gekämpft. 1259 nahm er sogar am Kampf gegen Ezzelino da

¹²⁶⁶ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 261: „*Olim contra nobilem virum Stephanum Confalonerium de Alliate, Mediolanen. Diocesis, inquisitione, sicut accepimus, vobis insinuantibus per vos habita super eo quod ipse de heretica pravitate graviter infamatus fuerat et comperto quod a multis retro temporibus credens et receptator hereticorum, et ipsorum defensor erroris, fideique catholice publicus impugnator extiterat, quodque culpabilis in B. Petri Veronensis Martyris, ejusque socii necem fuit, tandem eo pluries citato legitime ad sententiam audiendam, et comparere per se, vel per alium, contumaciter contempnente, vos ipsum, sapientum communicato consilio, vinculo excommunicationis, exigente justitia, innodastis, atque pronuntiastis, et condempnastis, esse credentem, defensorem et receptatorem et fauorem hereticorum, et hereticum manifestum, eumque tanquam publicum hereticum capiendum fore, ac perpetuo carceri mancipandum [...].*”

¹²⁶⁷ Ebd.: „*Porro nobis agentibus de imponenda sibi penitentia salutari, ipse tamquam sibi male conscius, et de misericordia Ecclesie non confidens, illicentiatus ab Apostolica Sede discessit.*”

¹²⁶⁸ Ebd.: „*Sed Dominus Deus nolens eum relinquere libero perverse voluntatis arbitrio, quo ad interitum pertinebat, aut quod temporaliter impunitus eternis ultricis gehenne cruciatibus servaretus, ipsum nuper dedit salubri captivitate laqueo, ne medelam effugiat [...].*”

¹²⁶⁹ Ebd.: „*Quocirca discretioni vestre per Apostolica scripta mandamus, quatenus fortem carcerem et securum in loco, ubi custodiri possit et de quo non verisimiliter credendum, quod per hostium potentiam, vel factionem inde possit educi, fieri procurantes, eidem incarceratum Stephanum, ad peragendam penitentiam, perpetuo mancipetis; facientes per loci Dioecesanum et Clerum tam de expensis carceris construendi, quam de incarcerati sumptibus necessariis providere [...].*”

¹²⁷⁰ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 287.

Romano teil und wurde im Jahr darauf Generalkapitän von Mailand.¹²⁷¹ In dieser Position scheint er, zumindest gemäß der Littera *Precelsis dispositoris*, wiederholt überführten Häretikern Schutz vor der Inquisition geboten zu haben, während er gewaltsam gegen die örtlichen Kirchenmänner vorzugehen pflegte. Aufgrund dieser und weiterer Verbrechen, die dezidiert in der Narratio gelistet werden, solle Oberto nun an die Kurie zitiert werden, um sich einem Prozess und angemessenem Urteil zu stellen.

Der Brief eröffnet mit einem fast schon überdimensionierten Exordium, in dem die Tugend der *discretio* des päpstlichen Amtes näher umschrieben wird. So sei es seine Aufgabe, stets all jene wachsam zu prüfen, die seiner Obhut unterstellt sind, so dass der Gerechte von dem Ungerechten geschieden und der Schuldige bestraft und der Gute belohnt werde.¹²⁷² Dies sei, so der zweite Satz des Briefes, insbesondere bei Adligen und Rektoren notwendig, da gerade sie durch ihre besonders edle Kraft und Ehre (*eminentius potentia, et honore*) anderen Menschen ein Vorbild seien und ihre schlechten Taten dadurch vielen als schlechtes Beispiel dienen können.¹²⁷³ Der dritte Satz führt diesen Gedanken weiter aus. Da man deshalb die zahlreichen Beschuldigungen nicht weiter ignorieren könne, sei es die Pflicht des päpstlichen Amtes, Untersuchungen anzustrengen.¹²⁷⁴

Mit *Sane* schließt sich im vierten Satz die noch viel ausführlichere Narratio an, die zunächst allgemein von den Verbrechen des Oberto spricht. So haben man zunächst den Markgrafen aufgefordert, von den verpesteten Taten abzulassen, die den Glauben im Herzen erschüttern, die Kirche beunruhigen und ihr

¹²⁷¹ vgl. zur Person Oberto Pallavicini, sowie zu seinem Ausgreifen in Oberitalien: SCHIFFER, Markgraf Hubert Pallavicini, S. 50-77; SCHIRRMACHER, Die letzten Hohenstaufen, Bd. 1, S. 32-35.

¹²⁷² Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 287: „*Precelsi dispositoris indicis in Apostolatus specula constituti cunctorum vitam et statutum sedula debemus attentione prospicere, et acta et merita singulorum vigilanter agnoscere, et discutere diligenter, ut sint oculi nostri aperti et aures intente circa commissam nobis custodiam domus Dei, quatenus quecunque in illa, opera, et recta et prava et justa et iniqua, clarius advertentes et purgemus in ea noxia, et salutaria preservemus.*”

¹²⁷³ Ebd.: „*Hujus autem vigilantie nostre aciem ad magnates, et nobiles, populorumque Rectores convertere attentius nos oportet, quia quanto eminentius potentia, et honore supersunt, tanto, si male agunt, exempla de se aliis proserunt graviora.*”

¹²⁷⁴ Ebd.: „*Quare de nimia redargui negligentia non indigne possemus, si cum universorum cura nobis immineat, et in corripiendis excessibus tam sublimium, quam humilium, nostrum debeat vigere iudicium, circa potentes personas Apostolicum in his intermitteremus officium, et debitum aliquatenus postponeremus examen, erga quas solitudinis nocte instantia studiosior, et serventior inveniri.*”

die Lebenskraft entziehen.¹²⁷⁵ Hierauf folgt im nächsten Satz eine Schilderung der bereits angesprochenen Anklagepunkte gegen Oberto. Er verweigere schon seit langer Zeit, obwohl wiederholt der Exkommunikation unterworfen, widerspenstig in den Schoß der Mutter Kirche zurückzukehren, und ziehe es weiterhin vor, als Verfolger der Kirche nicht nur Friedrich II., sondern auch seinen Söhnen Konrad und Manfred zu dienen. Weiter würde er in den Ortschaften und Städten, die ihm unterstehen, die Kirchen ihrer Güter berauben und Kirchenmänner sowohl durch die Folter quälen wie wahllos hinrichten lassen, ebenso missachte er das Interdikt durch das Feiern von Gottesdiensten. Der schwerwiegendste Vorwurf ist jedoch, dass er Häretiker dabei unterstütze, ihre Lehren innerhalb der Lombardei zu verbreiten und diesen, die aus der Lombardei oder gar aus den Grafschaften Toulouse und Provence geflohen seien, bei sich aufnehme. Einer dieser Häretiker wird mit seinem Namen Berengar genannt, den Oberto bei sich und seiner Familie aufgenommen haben soll. Schließlich weigere er sich nicht nur, ebenjenen Berengar der Inquisition zu überstellen, sondern verbiete auch in seinem gesamten *dominium* die Ausübung dieses Amtes.¹²⁷⁶

Die nächsten Sätze schildern die päpstliche Entscheidung, wie gegen Oberto vorzugehen sei. So wolle man, dass er innerhalb von zwei Monaten an der Kurie erscheine, um sich vor dem Papst zu erklären und, wenn möglich, seine Unschuld von ebenjenen Vorwürfen zu beweisen. Ihm wird dadurch, nach

¹²⁷⁵ Ebd.: „*Sane quia de Huberto, dicto Marchione Palavicino, gravia nimis et intolerabilia, que fidelium corda concutiunt et perturbant, scandalum in Ecclesia commovent et tremendum Ecclesie censure vigorem debilitant, nostris sunt auribus intimata, fama clamante publica et gravium ac proborum frequenti notificante relatu, Nos, nolentes per torporem, vel desidiam, que detestabilior et notabilior forent in nobis, sufferre, vel dissimulare iniquitates ipsius, perniciose illicitis ejus ausibus indulgere, disposuimus, jam pravis ejus operibus et pestiferis actibus, illo auctore, qui est Deus ultionum, et Dominus, opportunis Apostolice providentie remediis obviare.*”

¹²⁷⁶ Ebd.: „*quod in nonnullis ex predictis Civitatibus, Castris et locis, Ecclesiastico interdicto suppositis, in derogationem Ecclesiastice auctoritatis, et censure, que fulcimentum est Catholice fidei, atque robur, et in ipsius detractionem et debilitationem fidei, mandat et facit celebrari divina, ad ea celebranda civitatum, castrorum et locorum ipsorum clericos coercedo, quod in pluribus Terris Lombardie sibi adherentibus, seu faventibus, publice manuteneret hereticos, errores et hereses in populis seminantes, et ad ipsum heretici, tanquam ad defensorem, et receptatorem eorum de aliis Lombardie terris et etiam de partibus Tolosanis, atque Provincie confugiunt, et in eo inveniunt refugium singulare, habeatque, ac retineat in sua familia quendam nomine Berengarium, qui fuit de heresi sententialiter condemnatus, ipsum sue potentie brachio protegens damnabiliter, et defendens, nec permisit, nec permittit, Inquisitores heretice pravitatis ab Apostolica Sede deputatos, in terris, in quibus plenum habet dominium, injunctum eis Inquisitionis officium exercere.*”

Aussage des Briefes, die Möglichkeit gegeben, sich von den Vorwürfen reinzuwaschen und sich des Wohlwollens des Papstes zu versichern.¹²⁷⁷ An den Inquisitoren sei es nun, ebenjene erfolgte Zitation in den Städten Mailand, Genua, Piacenza, Mantua, Parma und Lodi öffentlich zu verkünden, so dass Oberto nicht behaupten könne, von dieser nichts gewusst zu haben.¹²⁷⁸ In der *Petitio* erhalten die Inquisitoren den Befehl, weiter gegen Oberto vorzugehen.

Besonders interessant an diesem Brief ist die Verknüpfung der Verbindungen Oberto Pallavicinis zunächst mit Friedrich II. und später mit seinen Söhnen und der Vorwurf der Häresie. Es wurde bereits angesprochen, wie solche Häresievorwürfe den Kampf Gregors IX. gegen den damaligen Kaiser legitimieren sollten. Wie eng aber diese Rhetorik in dieser Zeit mit den Staufern verknüpft war, lässt sich anhand dieses Briefes sehr gut erkennen. Dabei ist der Begriff der Häresie in diesem Fall weniger als abweichende Lehrmeinung zu verstehen, sondern gemäß Othmar Hagender als Missachtung der kirchlichen Autorität.¹²⁷⁹ Ausführlich hat er diese „Häresie des Ungehorsams“ am Beispiel der Absetzungssentenz Friedrichs II. erläutert und tatsächlich lassen sich einige Gemeinsamkeiten zwischen dem dortigen Häresieverdacht und dem Brief gegen Oberto Pallavicini finden.¹²⁸⁰ So wurde Friedrich II. wie auch Oberto Pallavicini, wie oben gesehen wurde, vorgeworfen, die Schlüsselgewalt Petri zu missachten, indem sie stur in der Exkommunikation verharren und trotz Interdikt Gottesdienste feiern ließen.¹²⁸¹ Ebenso wie Friedrich II. einst die Kirchen Siziliens ausplünderte und die dortigen Prälaten unterdrückte, so tue dies auch

¹²⁷⁷ Ebd.: „*ut cum intendamus super his per viam Inquisitionis et alias, prout suadebit iustitia, procedere contra eum, suam, si potest, super his ostendat, et purget innocentiam, nostrisque pareat beneplacitis et mandatis.*”

¹²⁷⁸ Ebd.: „*Ideoque discretioni vestre, de Fratrum nostrorum consilio, per Apostolica scripta, in virtute obedientie districtè precipiendo, mandamus, quatenus in predictis octo Civitatibus, vel ipsarum aliquibus, si videritis, quod in omnibus ipsis Civitatibus id non possit commode fieri, presente fidelium multitudine copiosa, tam per vos, quam per Pontifices Civitatum ipsarum et alios viros idoneos, quos ad hec elegeritis, memoratum Hubertum publice, ac solemniter, eisdem fidelibus presentibus et audientibus, citare curetis [...].*”

¹²⁷⁹ HAGENEDER, Die Häresie des Ungehorsams; zur Entwicklung des päpstlichen Primatsanspruch und der Idee der Schlüsselgewalt vgl. u. a. KEMPF, Vom kirchlichen Frühmittelalter; ALTHOFF, Zu den Grundlagen.

¹²⁸⁰ Ebd., S. 30ff; MGH Const. 2, S. 511ff.

¹²⁸¹ MGH Const. 2., S. 511: „*cum postquam excommunicationis sententiam a prefatis I. episcopo Sabinensi et T. cardinali prolatam excommunicationis sententiam [...] sibi faciens celebrari vel potius quantum in eo est prophanari divina, et constanter asseveraverit, ut superius est narratum, se prefati G. pape sententias non vereri.*”

Oberto in seinen Gebieten.¹²⁸² Und schließlich, so wie der Staufer einst unangemessenen Umgang mit ungläubigen Muslimen gepflegt hätte, so beherberge Oberto Häretiker in seinem Haus und beschütze diese vor den päpstlichen Inquisitoren.¹²⁸³ Es lässt sich heutzutage nicht nachprüfen, ob die Vorwürfe gegen Oberto Pallavicini gerechtfertigt waren, auch Urban IV. sollte 1264 die Vorwürfe gegen ihn wiederholen¹²⁸⁴. Die thematische Nähe von *Precelsi dispositoris* zur Absetzungssentenz Friedrichs II. zeigt jedoch deutlich, wie der Häresievorwurf seitens der Kurie genutzt wurde, um gegen Anhänger der stauferischen Partei vorzugehen.

Anhand der hier untersuchten Briefe, lässt sich sagen, dass das Papsttum den Dominikanerorden vornehmlich für die Heidenmission und die Inquisition heranzog. Knapp die Hälfte der alexandrinischen Briefe befasst sich allein mit diesen zwei Aufgaben.

Bei der Darstellung der Häresien wurde offensichtlich auf die päpstliche Tradition zurückgegriffen. So beschreibt man sie als Krebsgeschwür, als übles Gewächs, das mit der Wurzel herausgerissen werden müsse, oder als sich rasch ausbreitende Seuche. Der Verweis auf die Gefahr der schnellen Ausbreitung der Häresie verweist auf das Paulus-Gleichnis des schlechten Sauerteiges, der den guten ruiniert.¹²⁸⁵

Der Kampf gegen die Häresie wird in den Briefen als erste Pflicht des Papsttums verstanden. Dies lässt sich als Grundgedanke in allen hier analysierten Schreiben erkennen. Wie die Verbreitung des katholischen Glaubens in der heidnischen Welt gehört es zur päpstlichen Sorgfaltspflicht, den christlichen Glauben vor Ort gesund und rein zu halten. Die Männer, die dieser Aufgabe nachkommen, sei es als Kreuzfahrer oder als Inquisitoren, erhalten dabei die höchste Anerkennung des Papstes wie auch die größte Belohnung, nämlich einen vollständigen Sündenablass. Alexander IV. tut alles, was in seiner Macht

¹²⁸² Ebd.: „*Clerici quippe collectis et talliis multipliciter affliguntur, nec solum trahuntur ad iudicium seculare, set ut asseritur coguntur subire duella, incarcerantur, occiduntur et patibulis cruciantur in confusionem et opprobrium ordinis clericalis.*“

¹²⁸³ Ebd.: „*Preterea coniunctus amicitia detestabili Sarracenis, nuntios et munera pluries destinavi eisdem et ab eis vicissim cum honorificentia et ilaritate recepit isporumque ritus amplectitur, illos in cotidianis eius obsequiis notabiliter secum tenens, eorundem etiam more uxoribus quas habuit de stirpe regia descendentes eunuchos, precipue quos, ut dicitur serio, castrari fecerat, non erubuit deputare custodes.*“

¹²⁸⁴ MGH Epp. saec I, Nr. 606; dazu SCHIFFER, Markgraf Hubert Pallavicini S. 94.

¹²⁸⁵ 1 Cor. 5,1-12; WERNER, Ketzler und Heilige, S. 272-313.

steht, um die Rechte der Inquisitoren zu bewahren und sicherzustellen, dass sie ihre Arbeit in den einzelnen Provinzen ungestört ausüben können. Dabei scheut er auch keine rechtliche Beschränkung von bischöflichen Kompetenzen oder das Eingreifen in weltliches Recht. Dies konnte deutlich bei den italienischen Städten gesehen werden, die gezwungen wurden, kirchliches Recht in ihre städtischen Konstitutionen mitaufzunehmen.

Die Förderung und Sicherstellung des christlichen Glaubens ist die wichtigste Aufgabe des Papstes. Dies wird auch in den Argumentationen deutlich. In keinen anderen Briefen lassen sich so viele Bibelverweise finden, wie in denen zur Häresiebekämpfung und Heidenmission. Hierdurch wird der göttliche Wille herausgestellt. Dabei ist anzumerken, dass hier vornehmlich Paulus aus dem Neuen Testament und die Propheten aus dem Alten Testament zitiert werden. Zusätzlich wird das Agieren des Papstes nicht nur als besonders gütig und wohlwollend beschreiben, es wird als heilsam und lebensrettend gezeigt. Sei es durch das allegorische Bild der Verwendung von Heilmitteln gegen die häretische Seuche oder das Vertreiben von wütenden Füchsen, die die Früchte des Weinberges zerstören.

3. Der Pariser Mendikantenstreit

Wie bereits in den vorherigen Analysen herausgestellt wurde, war es seit der Approbation des Franziskaner- wie des Dominikanerordens immer wieder zu Auseinandersetzungen zwischen ihnen und den etablierten Weltgeistlichen gekommen, sei es aufgrund von Besitzstreitigkeiten oder Eingriffen in das Seelsorgeamt. Offen brach dieser Konflikt 1252 an der Universität Paris aus, als die weltgeistlichen Professoren nach vorangegangenen Unruhen die öffentliche Lehre der Mendikanten, aber auch ihre Mitgliedschaften in den Magisterkorporation und die Anzahl ihrer Lehrstühle beschränken wollten. Seit 1229 hatten Franziskaner wie Dominikaner jeweils einen Lehrstuhl an der Universität innegehalten, die nun auf Nachdruck der lehrenden Weltgeistlichen auf einen reduziert werden sollten.¹²⁸⁶ Zudem sollte das Recht auf eigene Schulen auf eine einzige eingegrenzt werden.¹²⁸⁷

¹²⁸⁶ TENCKHOFF, Alexander IV. , S. 294.

¹²⁸⁷ BIERBAUM, Bettelorden und Weltgeistlichkeit an der Universität Paris, S. 252ff; KÖHN, Monastisches Bildungsideal, S. 1; SICKERT, Wenn Klosterbrüder zu Jahrmarktbrüdern werden, S. 40f.

Max Bierbaum teilt diesen Streit, der als Pariser Universitätsstreit oder Mendikantenstreit in die geschichtswissenschaftliche Literatur eingegangen ist, in zwei Phasen ein. Die erste Phase begann mit dem Ausbrechen des Streites im Jahr 1252 und endete 1259 mit der Bulle *Ex alto* Alexanders IV. zu Gunsten der Mendikanten. Nach einer knapp siebenjährigen Unterbrechung des Streites publizierte Guillaume de Saint-Amour 1266 sein Werk *Collectio-nes catholicae et canonicae scripturae*, in welchem er mit scharfen Worten gegen die Bettelorden vorging. Diese Zweite Phase des Mendikantenstreites sollte bis 1272, dem Todesjahr von Guillaume de Saint-Amour, dauern.¹²⁸⁸

Schon während der ersten Phase hatte sich Guillaume de Saint-Amour rasch zum Sprachrohr der weltgeistlichen Partei entwickelt. Seit 1238 ist er als Magister an der Universität von Paris nachweisbar, ab 1250 hielt er sogar einen der zwei Lehrstühle für Theologie inne.¹²⁸⁹ Mit seinem Werk *Tractatus brevis de periculis novissimorum temporum* wandte er sich 1252 offen gegen die Bettelorden. Hierin verdächtigte er sie gemäß ihrer Auslegung der Lehren des Joachim von Fiore der Häresie und beschrieb sie als antichristliche Bedrohung, wobei er insbesondere auf ihren Bettel anspielte, durch den sie eine ernstzunehmende Gefahr für die Kirchenhierarchie und die Lehren der Apostel darstellen würden.¹²⁹⁰

Aus einem anfänglich inneruniversitären Konflikt erwuchs rasch eine Grundsatzdiskussion bezüglich der Kompetenzen der Seelsorgetätigkeit der Bettelorden, ebenso wie über ihre Lebensweise in Armut und Bettel. In den 1260er Jahren, damit der zweiten Phase des Streites, wurden diese Kritikpunkte weiterentwickelt, da man nun die philosophisch-theologischen Grundsätze der christlichen Vollkommenheit erörterte, dazu gehörte auch auf welche Art und Weise man in ihren Stand gelange. Die Wortführer der Mendikanten waren dabei Berühmtheiten wie Thomas von Aquin, Bonaventura oder auch Johannes Pecham, während auf der Seite der weltgeistlichen Mendikantenkritiker der bereits erwähnte Guillaume de Saint-Amour stand, ebenso wie seine Kollegen

¹²⁸⁸ BIERBAUM, Bettelorden und Weltgeistlichkeit an der Universität Paris, S. 255f.

¹²⁸⁹ DUFEIL, Guillaume de Saint-Amour, S. XXI u. 59.

¹²⁹⁰ Traktat Guillaumes von Saint-Amour gegen die Mendikanten, zitiert nach BIERBAUM, Bettelorden und Weltgeistlichkeit, S. 28: „*De otiosis autem, gyrovagis et curiosis evitandis, quoniam et ipsi frequenter pseudo fiunt, et ideo periculosi sunt toti ecclesiae, et contra doctrinam apostoli vivunt [...]*.“ Dazu ferner SICKERT, Wenn Klosterbrüder zu Jahrmarktbrüdern werden, S. 43.

Odo de Douais, Nicolaus de Bar-sur-Aube und Christian de Beauvais. Mit seinem 1268 veröffentlichten Werk *Contra adversarium perfectionis christianae* folgte Gerhard von Abbeville nach.¹²⁹¹

Papst Alexander IV., der bereits 1255 mit seiner Bulle *Quasi lignum vitae* in den Mendikantenstreit eingegriffen und sich für die Lehrtätigkeit der Mendikanten in Paris eingesetzt hatte, verbot am 5. Oktober 1256 die Verbreitung der Werke Guillaumes von Saint-Amour und verbannte den Professor samt seinen Anhängern, nachdem er ihnen ihre Pfründen und Lehrstühle entzogen hatte, aus dem Königreich Frankreich. Ein Gesuch der Professoren von 1259, in welchem sie den Papst um die Aufhebung der Verbannung Guillaumes von Saint-Amour baten, wurde entschieden abgewiesen. Stattdessen wurde ein erneutes Verbot der Verbreitung der Werke Guillaumes von Saint-Amour erlassen und der Bischof von Paris an die Rechtmäßigkeit der beiden Bettelorden gemahnt.¹²⁹²

Im Fokus der nachfolgenden Analyse soll die erste Phase des Mendikantenstreits stehen, also die Zeit von 1255 bis 1259, da diese in den alexandrinischen Pontifikat fällt. Im Vordergrund der Untersuchung wird dabei das päpstliche Auftreten innerhalb dieses Streites stehen. Dies wird zum einen an der sprachlichen Gestaltung seiner Litterae untersucht werden, aber auch die Präsentation der Beziehungen Alexanders IV. zu den Mendikanten, ebenso wie der Umgang mit ihren weltgeistlichen Gegnern, insbesondere Guillaume de Saint-Amour, soll näher betrachtet werden.

Insgesamt liegen 40 Briefe vor, die Alexander IV. bezüglich des Mendikantenstreits an die Universität Paris versandte. Die Adressatin ist primär die Universität von Paris, aber es wurden auch Litterae diesbezüglich an den Bischof Renaud III. von Paris und König Ludwig IX. gesandt.

1255

Hatte Innocenz IV. die Ideen Guillaumes von Saint-Amour noch geteilt, als dieser in Anagni vorstellig geworden war und offen gegen die Bettelorden gepredigt hatte, wie sich anhand von *Etsi animarum* vom 21. November 1254 erkennen lässt, sollte sich diese Politik unter seinem Nachfolger grundlegend

¹²⁹¹ BIERBAUM, Bettelorden und Weltgeistlichkeit an der Universität Paris, S. 254ff u. 261; SICKERT, Wenn Klosterbrüder zu Jahrmaktrbrüdern werden, S. 44.

¹²⁹² BIERBAUM, Bettelorden und Weltgeistlichkeit an der Universität Paris, S. 254.

ändern.¹²⁹³ Alexander IV. griff im April 1255 zum ersten Mal aktiv in den seit zwei Jahren andauernden Mendikantenstreit ein. Mit seinem Schreiben vom 14. April *Quasi lignum vite*, das als eine der wenigen Litterae in dieser Sache in das Hauptregister aufgenommen wurde¹²⁹⁴, festigte er die Position der Mendikanten an der Pariser Universität.¹²⁹⁵ In seinem Inhalt bereits ausführlich bei Franz Tenckhoff und Michel-Marie Dufeil zusammengefasst, bildet *Quasi lignum vite* die Grundlage für alle päpstlichen Entscheidungen, die Alexander IV. bis 1259 im Mendikantenstreit treffen sollte.¹²⁹⁶

Das umfassende Schreiben wird durch ein in sechs Sätzen sprachlich schmuckvoll ausgestaltetes Exordium eröffnet. Dabei stellen die ersten fünf Sätze die Tugenden und Leistungen der Universität hervor, während im sechsten Satz die päpstliche Intention und das gewünschte Ziel des Briefes erläutert werden. Der erste Satz ist dabei als Parallelismus aufgebaut, in der die Universität zu Paris zum einen mit dem Baum des Lebens im Paradies, zum anderen mit dem hellen Licht im Hause des Herrn gleichgesetzt wird.¹²⁹⁷ Der zweite Satz beschreibt die Lehrtätigkeit der Universität. Durch die Verwendung zweier Wasser-Allegorien, zum einen die Bewässerung des unfruchtbaren Antlitzes der Welt durch die Quelle der Weisheit, zum anderen die Abkühlung der entflamnten Seele durch die Wasser der richtigen Lehre, wird diese Lehrtätigkeit in einen bedeutsamen und für den Menschen notwendigen Kontext gesetzt.¹²⁹⁸ Die nächsten Sätze sind als Anapher konstruiert, indem sie durch das Adverb *Ibi* eröffnet werden. Sowohl inhaltlich wie stilistisch weisen sie jedoch keine weiteren Gemeinsamkeiten auf. Während der dritte Satz die Verpflichtung der Universität anspricht, über den Ordo der Lehre gleich einem Weinstock zu wachen, dass kein ungeeigneter akademischer Nachwuchs hervorgebracht werde, der sich von falschen Einflüssen verlocken lasse, beschreiben die nächsten beiden Sätze den Nutzen von Bildung für die Menschheit. So erlange

¹²⁹³ TENCKHOFF, Alexander IV. , S. 295f; DUFEIL, Guillaume de Saint-Amour, S. 130f.

¹²⁹⁴ Reg. Alex. IV., Nr. 329.

¹²⁹⁵ CUP I 247, S. 279-285.

¹²⁹⁶ TENCKHOFF, Alexander IV. , S. 296-299; DUFEIL, Guillaume de Saint-Amour, S. 152-156.

¹²⁹⁷ CUP I 247, S. 279: „*Quasi lignum vite in paradiso Dei et quasi lucerna fulgoris in domo Domini est in sancta ecclesia Parisiensis studii disciplina.*”

¹²⁹⁸ Ebd.: „*Hec quippe velut fecunda eruditionis parens ad irrigandum sterilem orbis faciem fluvios de fontibus sapientie salutaris cum impetu foras mittens ubique terrarum Dei letificat civitatem, et in refrigerium animarum flagrantium siti justitie aquas doctrine dividit publice in plateis.*”

der Mensch, der ursprünglich von Blindheit geschlagen sei, durch die Erkenntnis erst sein Augenlicht, und vor den göttlichen Lehren könne das Böse nicht bestehen.¹²⁹⁹ Bemerkenswert ist hierbei die Verwendung von Wasser- und Lichtallegorien, die an dieser Stelle Wissen und Bildung symbolisieren. Zuvor konnte diese spezifische Art von Allegorie lediglich in Schreiben an die Franziskaner gefunden werden, durch die ihre Frömmigkeit und göttliche Zustimmung zum Ausdruck gebracht wurde. Durch die Verwendung hier wird eine Verknüpfung von Frömmigkeit und Wissenschaft geschaffen und die Universität Paris zu einem wichtigen Teil des göttlichen Heilsplans erhoben.

Der Grund, warum sich Alexander IV. an die Universität zu Paris wandte, so der nächste Satz, sei zu verhindern, dass ihre Gemeinschaft und der allgemeine Friede durch eifersüchtige Verschlagenheit zum Einsturz gebracht werden. Dies tue er, da Gott ihm die Würde übertragen habe, vom höchsten Giebel sein Haus zu bewachen, aber auch aufgrund seiner Sorgfaltspflicht, die wie sein Herz durch die Lanze des besonderen Ansporns entflammt worden sei.¹³⁰⁰ Es ist somit ein unnachgiebiger Drang, der durch die Pflicht seines Amtes in ihm geweckt worden ist.

Alexander IV. präsentiert sich damit direkt zum Beginn der Bulle als rechtmäßiger Schiedsrichter im Streit zwischen Mendikanten und Weltgeistlichkeit. Auch wenn er den Begriff des *vicarius Christi* nicht direkt verwendet, so zeigt er sich doch als direkt von Gott eingesetztem Bewacher seiner Kirche. Dies macht ihn zur obersten richterlichen Instanz, auch deshalb, weil er derjenige ist, der nach Gott am besten über die Richtigkeit und Falschheit des Glaubens richten kann. Dies tut er nicht aus nüchternem Pflichtgefühl heraus, sondern weil ihm diese Angelegenheit selbst am Herzen liegt.

Durch die adverbiale Konstruktion *olim sane* leitet der nächste Satz in die Narratio über. Hier werden die Geschehnisse des Mendikantenstreits in knapper Form zusammengefasst. So sei es zwischen den Magistern der Universität

¹²⁹⁹ CUP I 247, S. 279f: „*Ibi humanum genus originalis ignorantie cecitate deforme per cognitionem veri luminis, quam scientia pietatis assequitur, reddita visionis specie reformatur. Ibi precipue dat Dominus sponse sue os et sapientiam ac linguam mysticis eloquiis eruditam, cui resistere nequit omnis adversitas improborum.*“

¹³⁰⁰ Ebd.: „*instructa quippe modis innumerabilibus ad nocendum, in nobis, quos licet indignos cunctis mortalibus Dei dignatio superintendere voluit de supremo fastigio domus sue, precipua sollicitudinis vigilancia excitatur et cor nostrum urit cure stimulus specialis.*“

und anderen Bürgern der Stadt zu einer handfesten Auseinandersetzung gekommen, bei der einer starb und andere schwer verletzt wurden. Gemeint sind hiermit die gewaltsamen Auseinandersetzungen, die 1252 nach einem Streikbruch zwischen den Mendikanten und Weltgeistlichen in Paris ausgebrochen waren und als Ausgangspunkt des Mendikantenstreites angesehen werden.¹³⁰¹

Infolge dieses Streits habe die Universität entschieden, dass niemand mehr zum Lehrkörper gehören solle, der nicht eidlich verspräche, die Statuten der Universität zu beachten. Hierauf seien die Brüder des Predigerordens Bonus-homo und Helyas, beides Mitglieder der theologischen Fakultät zu Paris, an den apostolischen Stuhl herangetreten, da sie von der Lehre ausgeschlossen worden waren, nachdem sie abgelehnt hatten, diesen Schwur zu leisten. Bereits Innocenz IV., der alle Anstößigkeiten und Zwietracht habe beseitigen wollen, habe daraufhin ein päpstliches Mandat an die Universität entsandt, in dem er die beiden zerstrittenen Parteien an die Kurie zitierte, um eine nützliche, heilsame und geeignete (*utile, salubre ac conveniens*) Lösung des Konfliktes herbeizuführen.¹³⁰² Diese frommen Bemühungen wurden jedoch durch den Tod des Papstes jäh beendet. Durch die Fürsorge der Sorgfalt (*sollicitudinis cura*) wolle Alexander IV. seinem Vorgänger auf dem Weg des Friedens folgen (*viam pacis*). Um dies zu erreichen, sollen manche der an der Pariser Universität erlassenen Satzungen in einigen Punkten beschränkt, andere sogar ganz ausgesetzt werden. Diese Änderungen beziehen sich nicht allein auf die Lehrbefähigung der Mendikanten, sondern auch auf weitere inneruniversitäre Regelungen, wie beispielsweise Verfügungen über die Kompetenzen des Kanzlers der Universität, die Zulassung der Bakkalaurei zur Lehre oder auch die Schweigepflicht der Magister bezüglich universitärer Belange.¹³⁰³ Zum Schluss folgt die Entscheidung durch die *plenitudo potestatis* Alexanders IV., die Brüder des Predigerordens wieder in die Gemeinschaft der Magister aufzu-

¹³⁰¹ TENCKHOFF, Alexander IV., S. 294f.

¹³⁰² CUP 247, S. 282: „*Et quoniam inter vos et fratres prefatos idem I. omnem scandali et discordie cupiebat materiam amputare, ut sub vinculo pacis pacificis scientie studii vacaretis, supradictis episcopis per sua scripta mandavit, ut tam vos quam fratres eosdem ex parte sua peremptorie citare curarent, quod in premissis festo nisi super hiis interim proveniret concordia per procuratores idoneos ad ipsius presentiam veniretis, ut super premissis quod utile, salubre ac conveniens prospiceret [...].*”

¹³⁰³ Ebd., S. 282ff; dazu ebenso TENCKHOFF, Alexander IV., S. 297ff.

nehmen und zur Lehre zuzulassen. 1253 hatte man sie aus dem Kollegium verwiesen und exkommuniziert.¹³⁰⁴ Das hierfür gewählte sprachliche Bild ist die Körperallegorie der Brust der Lieblichkeit (*vobis in dulcedinis ubere*), an die die Adressaten die Brüder nehmen sollen.¹³⁰⁵

Am gleichen Tag setzte Alexander IV. die Bischöfe von Orléans und Auxerre in Kenntnis über den Befehl der Wiederaufnahme der Minderbrüder Bonushomo und Helyas an der Pariser Universität sowie den Erlass des Schreibens *Quasi lignum vite*. Er wies sie an, die Einhaltung dieses Erlasses zu überwachen und Nichtachtung mit der Verhängung der Exkommunikation und des Interdiktes zu bestrafen.¹³⁰⁶ Ebenso wandte er sich mit einem eigenen Schreiben an die weltgeistlichen Professoren der Universität Paris, die er anwies, die erwähnten Regulargeistlichen innerhalb von vierzehn Tagen wieder zur Lehre zuzulassen und in das Magisterkollegium aufzunehmen.¹³⁰⁷ Beide Litterae sind schlichte päpstliche Mandate ohne rhetorischen Schmuck. Die Narratio ist auf das Notwendigste beschränkt, genauso wie die anschließende Petitio. Von ihrem Informationsgehalt sind sie lediglich eine Wiederholung von *Quasi lignum vite*.

Das nächste Mal wurde Alexander IV. im Oktober tätig. Am 23. Oktober schrieb er dem Bischof von Paris, Renaud Mignon de Corbeil, das umstrittene Werk *Introductorius in Evangelium aeternum* zu verbieten.¹³⁰⁸ Diese Schrift war von dem Franziskaner Gerardino di Borgo San Donnino wohl um 1254 verfasst worden. Sein Werk hatte der Franziskaner als Vorwort für die drei Hauptschriften des Abtes Joachim de Fiore konzipiert und zusammen mit den Schriften des Abtes neu publiziert. Die Problematik des *Introductorius* ergab sich daraus, dass der Franziskaner die exegetisch-apokalyptischen Beschreibungen Joachims mit einer Ortsgebundenheit deutete und das in der joachitischen Vorstellung angekündigte Erscheinen der Geistkirche, durch die die weltliche Kirche abgelöst werden sollte, für die nahe Zukunft voraussagte. Diese radikale Deutung des Joachims de Fiore zog rasch den Häresieverdacht durch den Weltklerus auf sich. Gerade Guillaume de Saint-Amour, der den

¹³⁰⁴ TENCKHOFF, Alexander IV., S. 295.

¹³⁰⁵ CUP I 247, S. 284.

¹³⁰⁶ CUP I 248, S. 285f.

¹³⁰⁷ CUP I 249, S. 286f.

¹³⁰⁸ CUP I 257, S. 297.

Mendikantenstreit in Paris so rege betrieb, sah hierin eine Möglichkeit, die Position der Ordenstheologen zu erschweren. Zusammen mit seinen Freunden verfasste er eine Liste von 31 Irrtümern, die sie in den Werken des Franziskaners Gerardino gefunden hatten. Das hierauf angestrebte Häresieverfahren wurde von Alexander IV. im Oktober nach langen Untersuchungen entschieden und der *Introductorius* als Irrlehre verboten. Gerardino wurde daraufhin, nicht vom Papst, sondern vom Franziskanerorden selbst zu dauernder Kerkerhaft verurteilt.¹³⁰⁹

Ähnlich dem Schreiben an die Bischöfe von Orléans und Auxerre vom 14. April ist auch die Littera vom 23. Oktober sprachlich schlicht gehalten und auf das Notwendigste beschränkt worden. Sie gliedert sich in Narratio und Petitio. In der Narratio wird knapp die vorgenommene Untersuchung des *Introductorius* dargelegt. Nachdem diese noch von Innocenz IV. beauftragt worden war, habe sich Alexander IV., nachdem drei seiner Kardinäle, Odo von Chateauroux, Stefan Vancsa und Hugo von Saint-Cher, das Werk untersucht und für fehlerhaft befunden hatten, zur Verdammung ebenjenes Buches entschieden.¹³¹⁰

Die nachfolgende Petitio, die anhand des funktionstragenden Elements *Ideo que fraternitati tue per apostolica scripta mandamus* eingeleitet wird, weist den Pariser Bischof dazu an, den *Introductorius* gänzlich zu verbieten und alle Exemplare zu zerstören. Über jeden, der hiernach noch eine Ausgabe besitzen sollte, solle die Exkommunikation verhängt werden.¹³¹¹

Knapp zwei Wochen später, am 4. November, wandte sich Alexander IV. erneut an den Bischof von Paris. In einer weiteren Littera bezüglich des Verbots des *Introductorius* wolle er nun versichert sein, dass den Minderbrüdern, aus deren Reihen das Werk ja hervorgegangen war, kein Nachteil entstehe.¹³¹²

¹³⁰⁹ DUFEIL, Guillaume de Saint-Amour, S. 172ff; MIETHKE, Papst, Ortsbischof und Universität, S. 70-74.

¹³¹⁰ CUP I 257, S. 297: „quem fel. Recordationis I. pape predecessori nostro misisti, postquam illum per venerabiles fratres Tusculanum et Penestrinum episcopos, et dilectum filium nostrum H. tituli Sancte Sabine presbyterum cardinalem, diligenter examinari fecimus, de fratrum nostrorum consilio decrevimus abolendum.“

¹³¹¹ Ebd.: „generalem excommunicationis sententiam proferens in omnes eundem libellum et cedula ipsas habentes, nisi infra certum terminum, quem ad hoc prefixeris, illa duxerint penitus abolenda, faciendo eandem sententiam in locis, in quibus expedire videris, solempniter publicari.“

¹³¹² CUP I 258, S. 298.

Das Schreiben beginnt mit einer Narratio, in der die Petitio des vorangegangenen Schreibens *Libellum quendam*¹³¹³ wiederholt wird. Im nächsten Satz wird die neue Petitio angeschlossen, in welcher Bischof Renaud anhand des bereits oben verwandten funktionstragenden Elements dazu aufgefordert wird, das Nachfolgende aufmerksam auszuführen.¹³¹⁴ Das funktionstragende Element wird von einer zweiten Anweisung ergänzt, die den eigentliche Befehl enthält, nämlich in seinem Vorgehen gegen den *Introductorius* so klug (*sic prudenter*), so behutsam (*sic caute*), so vorsichtig (*sic provide*) vorzugehen, dass den Minderbrüdern kein Nachteil entstehe, insbesondere durch die rivalisierende Gegenseite der Weltgeistlichen in Paris.¹³¹⁵ Den Grund für den Einsatz Alexanders IV. für die Minderbrüder erläutert er direkt zum Beginn des Satzes. Weil er die Minoriten, die er mit ihrem selbstgewählten Namen als Arme Christi anspricht, ewig unversehrt zu erhalten wünsche und sie mit väterlicher Liebe und Wohlwollen begleiten wolle.¹³¹⁶

Sowohl die Argumentation, wie aber auch die Abfassung dieses zusätzlichen Briefes zeugt von dem päpstlichen Willen, die Mendikanten zu fördern und ihnen in ihrer Notsituation beizustehen. Gleichzeitig offenbart sich dadurch die Intensität, mit der der Mendikantenstreit in Paris geführt wurde, wo die Weltgeistlichkeit offensichtlich nach jeder Möglichkeit suchte, um die Ordensgeistlichen weiterhin von den Lehrstühlen fernzuhalten.

Sich selbst charakterisiert Alexander IV. dabei als liebevollen Vater, der von der heilbringenden Lebensweise der Mendikanten überzeugt ist und diese daher mit allen Mitteln zu fördern wünscht.

Am 8. Mai 1256 musste Alexander IV. seinen Befehl, alle Handschriften des *Introductorius* zu vernichten, wiederholen. Anscheinend war der Bischof noch nicht oder nicht mit der erwarteten Härte gegen die häretischen Werke vorgegangen.¹³¹⁷

¹³¹³ CUP I 257, S. 297.

¹³¹⁴ Ebd.: „*volumus et fraternitati tue per apostolica scripta mandamus, quatinus quod tibi per eandem injungimus litteras exequi studeas diligenter.*“

¹³¹⁵ Ebd.: „*in apostolici super hoc mandati executione procedas, quod dicti fratres nullum ex hoc opprobrium nullamque infamiam incurrere valeant sive notam, et obloquentes et emuli non possint exinde sumere contra ipsos materiam detrahendi.*“

¹³¹⁶ Ebd.: „*Verum, quia illorum Christi pauperum, videlicet dilectorum filiorum fratrum Ordinis Minorum, nomen et famam illesa semper et integra cupimus conservari, quos, sicut intelleximus, affectione paterna et benivolentia prosequeris speciali [...]*“

¹³¹⁷ CUP I, Nr. 277, S. 315.

Am 7. Dezember, also knapp einen Monat später, ging jeweils ein Brief an den Kanzler der Universität Paris, Haimerich de Veire¹³¹⁸, und den Kanzler von Sainte-Geneviève aus.¹³¹⁹ Dem Papst sei zu Ohren gekommen, dass es trotz der Littera *Quasi lignum vite* weiterhin zu Verwerfungen innerhalb des Magisterkollegiums käme und zahlreiche Magister und Scholaren sich nicht an die päpstliche Verfügung hielten. Beiden Kanzlern wurde daraufhin befohlen, niemanden mehr in der Fakultät zuzulassen, der sich weigere, die Verfügungen von *Quasi lignum vite* anzuerkennen.

Am 10. Dezember folgte die päpstliche Anweisung an die Bischöfe von Orléans und Auxerre, jeden Magister und Scholaren, der sich weiterhin weigere, *Quasi lignum vite* anzuerkennen, zu exkommunizieren und die Namen der Exkommunizierten zu verkünden.¹³²⁰

Ebenfalls am 10. Dezember wurde ihnen ferner befohlen, Guillaume de Saint-Amour die Benefizien zu entziehen.¹³²¹ Gemäß der Littera habe sich Guillaume de Saint-Amour zusammen mit einigen anderen Magistern und Scholaren der Pariser Universität weiterhin geweigert, die Minderbrüder gemäß *Quasi lignum vite* wieder in das Kollegium aufzunehmen. Dieses schwerwiegende Zeichen des Ungehorsams gegenüber der päpstlichen Autorität wolle Alexander IV. nicht ungesühnt lassen.¹³²² Daher sollen die Männer, die durch ihren Hochmut geblendet worden seien, die gerechte Strafe erfahren, die ehrenvoll, demütig und auch schlicht dem Auftrag des apostolischen Stuhles folge.¹³²³

Der Papst zeigt sich damit in der üblichen Darstellungsweise, nämlich als wohlwollend und aufrichtig, während seine Gegner als verdorben und gottlos beschrieben werden. Dies wird auch in dem sprachlichen Gegensatz zwischen der *superbia* der Magister und der *humilitas* Alexanders deutlich gemacht.

Innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Schreibens, so die *Petitio*, sollen die Bischöfe die genannten Magister, insbesondere Guillaume de Saint-

¹³¹⁸ Ebd., S. 219, Anm. 1; GABRIEL, Conflict between the Chancellor and the University, S. 148.

¹³¹⁹ CUP I 259f, S. 298f.

¹³²⁰ CUP I 261, S. 299.

¹³²¹ CUP I 262, S. 300f.

¹³²² Ebd.: „*gravem notam de inobedientie vitio incurrebant.*“

¹³²³ Ebd., S. 300: „*Ut autem prefati magistri et scolares, quorum intellectum nimis in hac parte superbia obfuscasse videtur, pena justa docente cognoscant, quam reverenter et humiliter ac simpliciter apostolice sedis mandatum et ordinationem debuerint suscipere ac servare [...].*“

Amour, aus ihren Ämtern entfernen und ihnen ihre Benefizien entziehen. Sollten sie zudem weitere Magister entdecken, die ebenfalls ungehorsam seien, sollten sie diese durch die päpstliche Autorität suspendieren, bis eine angemessene Buße geleistet wurde.

Mit Ausnahme des Schriebens *Quasi lignum vite* handelt es sich bei den betrachteten Schreiben um päpstliche Mandate, die ohne umfangreichen rhetorischen Schmuck gestaltet worden sind. Dennoch lassen sich sowohl die Charakterisierung der Weltgeistlichkeit wie auch des Papsttums selbst daraus ablesen. Guillaume de Saint-Amour und die ihm anhängenden Magister der Universität Paris werden in ihrem Denken als fehlerhaft bewertet. Ihnen wird zudem Ungehorsam, Insubordination und hochmütige Verblendung gegenüber dem apostolischen Stuhl zum Vorwurf gemacht. Sie sind die alleinigen Verursacher des Konfliktes, während die Mendikanten als vollkommen unschuldig präsentiert werden. Die Fehler des Franziskanerbruders Gerardino werden als die Fehler eines Einzelnen bewertet, während die Taten der Gruppe um Guillaume de Saint-Amour in allgemeinen Formulierungen für alle Weltgeistlichen der Pariser Universität gelten. Alexander IV. selbst zeigt sich als von Gott berufener Mediator, der mit Eifer den Streit beenden will. Dabei ist er in seiner Bewertung jedoch keineswegs neutral, sondern positioniert sich offen auf der mendikantischen Seite.

1256

Die noch im Dezember versandten Mandate Alexanders IV. sollten jedoch keine Mäßigung im Mendikantenstreit hervorrufen. Die Weltgeistlichkeit, weiterhin unter der Führung von Guillaume de Saint-Amour, war nicht bereit einzulenken und setzte ihren Widerstand gegen die päpstliche Entscheidung auch im Jahr 1256 weiter fort. Erzürnt über diesen weiter andauernden Ungehorsam, sandte Alexander IV. am 3. März eine Littera an den Bischof von Paris, in der er diesen anwies, alle Magister und Scholaren zu exkommunizieren, die die Vorlesungen wie Unterweisungen der Mendikanten, ebenso die Leistung der Beichte bei ebenjenen verhinderten.¹³²⁴

¹³²⁴ CUP I 269, S. 305f.

In seiner äußeren Form folgt das Schreiben den vorrangegangenen Briefen an den Pariser Bischof. Wieder wurde die Littera auf Narratio und Petitio reduziert, wobei die Narratio deutlich umfangreicher gestaltet ist als die Petitio. Weiterhin wurde auch auf eine umfangreiche Lexik verzichtet.

Der erste Satz öffnet mit einer Antithese zur Beschreibung der fehlgeleiteten Magister. Nicht friedvoll, sondern Urheber des Anstoßes seien sie, und es gefiele ihnen, nicht Söhne Gottes, sondern Satans genannt zu werden.¹³²⁵ Indem sie die Bettelorden, die hier als Orden der Nächstenliebe (*caritatis ordinem*) betitelt werden, derart stark in Verruf bringen, würden sie nicht nur sich selbst schaden, sondern sogar die erhoffte Rettung der Seele in jeder Hinsicht behindern.¹³²⁶

Die nächsten Sätze beschreiben, wie die Mendikanten bei der Einsammlung der Almosen durch die Magister und Scholaren behindert würden, ebenso würden diese jeden daran hindern, die Vorlesungen der Mendikanten zu besuchen oder ihre Sünden vor ihnen zu beichten. Weiter ließen sie in ihren eigenen Vorlesungen und Unterweisungen keine Mendikanten oder deren Schüler zu.

Der fünfte und sechste Satz geben die persönliche Einschätzung Alexanders IV. wieder. Er selbst empfinde für die Mendikanten nur inständige Bewunderung (*vehementis admirationis*). Die Bettelmönche seien für ihn Männer besonderer heiliger Erfüllung und Lebens, die überall auf der Welt mit dem Anblick Gottes und dem Dank der Menschen gesegnet seien.¹³²⁷ Anhand der Frömmigkeit, die sie durch ihre extreme Armut erlangten, leiteten sie des Weiteren die christliche Religion und die heilige Kirche Gottes auf den Weg zur Erleuchtung.¹³²⁸

Aus diesen Gründen, so der Beginn der Petitio, könne Alexander IV. diese große und abscheuliche Beschwerne der Mendikanten (*tam enormen et atrocem molestiam*) nicht länger dulden, weshalb er dem Bischof im Folgenden

¹³²⁵ CUI I 269, S. 306: „*ipsi non pacifici, sed auctores scandali, non Dei sed sathane vocari filii delectantur [...]*“

¹³²⁶ Ebd.: „*quod non solum a seipsis, sed etiam ab aliis excludunt dampnabiliter pietatis studium, et desiderabilem nobis super omnia salutem impediunt animarum.*“

¹³²⁷ Ebd.: „*iidem fratres, viri utique sancte conversationis et vite, per quorum ministerium salus potissime proficit animarum [...] et quasi ubique terrarum habentur in conspectu Dei et hominum gratiosi.*“

¹³²⁸ Ebd.: „*quia ipsorum sub extrema paupertate viventium pia semper ad hoc desudat intentio, quod perpetui vigoris augmentum religio christiana suscipiat et eorum doctrinis sancta Dei ecclesia jugiter illustretur.*“

befiehlt, die Exkommunikation über alle (*omnes*) zu verhängen, die die Mendikanten von allem Beschriebenem fernhalten wollen. Hierauf folgt eine Formel mit *decernimus*, die festlegt, dass jeglicher Widerspruch der Magister und Scholaren, aber auch der Zuhörer in dieser Sache null und nichtig sei.¹³²⁹

Somit wird an dieser Stelle erneut auf das bereits oben bemerkte Argumentationsmuster zurückgegriffen, dass die Mendikanten als heilsbringend, die Weltgeistlichen dagegen als gottlos beschreibt. Dies wird an dieser Stelle sogar noch auf die Spitze getrieben, indem sie als Söhne Satans bezeichnet werden. Der Einsatz für die Mendikanten ist damit für Alexander IV. klar. Als Bewahrer des Glaubens ist es seine gottgegebene Pflicht, die Bettelorden vor Schaden zu bewahren und die fehlgeleiteten Weltgeistlichen zu bestrafen.

Ein weiterer Brief an den Pariser Bischof ging einen Monat später, am 4. April aus. Hierin forderte Alexander IV. ihn auf, gegen Pariser Kleriker vorzugehen, die im Zuge der Auseinandersetzung zwischen der Weltgeistlichkeit und den Mendikanten gegenüber den Bettelmönchen handgreiflich geworden waren.¹³³⁰

Die Littera öffnet mit einem Exordium in zwei Sätzen, in denen zunächst die Tugenden und Leistungen der Mendikanten hervorgehoben werden. Durch die Liebe des göttlichen Namens (*pro divini amore nominis*) würden sie unberührt von allen weltlichen Verlockungen sich selbst gänzlich verweigern. Dadurch sei es ihnen möglich, befreit von den irdischen Fesseln, zur himmlischen Höhe emporgehoben zu werden.¹³³¹ Daher, so der zweite Satz, sei es eine würdige Aufgabe, jegliche Hindernisse, die sich den Brüdern bei der Verfolgung dieses frommen Vorhabens in den Weg stellten, für sie aus dem Weg zu schaffen und sie somit in ihrem Dienst gegenüber dem Herrn zu unterstützen.¹³³²

Die folgenden vier Sätze geben eine Zusammenfassung über die letzten Ereignisse und berichten, wie Pariser Kleriker Bettelmönche geschlagen und so

¹³²⁹ Ebd.: „*Nos enim nichilominus irritum decernimus et inane, si a magistris et scolaribus ac auditoribus memoratis contra mandati nostri tenorem super hiis aliquid fuerit attemptatum.*“

¹³³⁰ CUP I 272, S. 308f.

¹³³¹ Ebd., S. 308: „*ut soluti vinculis terrenorum ad celestia expeditius extollantur, et de inferiorum compede tracto pede ad superna consurgant.*“

¹³³² Ebd., S. 309: „*Ne igitur tam pii propositi prosecutio alicujus obice impeditenti turbetur, dignum est ipsorum quiete prepeditionis obstacula removeri, ut eo devotius quo quietius Domino famulantes gratiora sibi prestant obsequia, et devotioribus se obsequiis exhibeant gratiores.*“

sehr in Angst versetzt hätten, dass diese sich nicht mehr trauten, ihre Konvente zu verlassen. Dadurch sei es ihnen nicht möglich, die Almosen zu sammeln, die sie für ihr Überleben benötigten. Der geschilderte Bericht ist hierbei alles andere als nüchtern gestaltet. Die beschuldigten Kleriker werden als Aufwiegler und als verwegene Verleumder bezeichnet, die Belobigungen von Mendikanten durch Widerspruch verdunkeln (*obluctionibus offuscare*) und Nachrichten über sie mit dem Biss gottloser Bekanntmachungen zerreißen (*impio diffamationis morsu dilacerant*). Aus ihren Herzen sprudele die Bosheit und sie alle ließen die göttliche Furcht und klerikale Bescheidenheit vermissen.¹³³³ Ihr Handeln wird geleitet von Ungerechtigkeit (*iniquitatis*) und Gemeinheit (*nequitia*).

Die hierauf folgende *Petitio* wird durch die Partizipialkonstruktion *attendentes igitur quod* eingeleitet. Durch den hier eröffneten Gedankengang, dass Schlechtes oft auf Schlimmes folgt, wenn begangene Verbrechen ungesühnt bleiben, schlussfolgert Alexander IV., dass er durch eine Duldung die hier erwähnten Kleriker in ihrer Unverschämtheit (*insolentia*) nur bestärken würde.¹³³⁴ Deshalb verlangt er vom Bischof Renaud, dafür Sorge zu tragen, dass die beleidigten Mendikanten Wiedergutmachung erfahren und die beleidigenden Kleriker durch die Kraft des kanonischen Tadels gemäßregelt werden.

Eine beinahe identische *Littera* sandte der Papst am 12. April an den französischen König Ludwig IX., um diesen über die Geschehnisse in Paris und die daraus resultierte Anweisung an den Bischof zu informieren wie ihn auch um Unterstützung in dieser Sache zu bitten.¹³³⁵ Die *Littera* folgt in ihrer Form *Dilecti filii fratres*¹³³⁶, die zehn Tage zuvor an den Pariser Bischof gesandt worden war. Dabei ist die *Petitio* dieses Schreibens zum abschließenden Teil der *Narratio* der jetzigen *Littera* umgewandelt worden. Die neue *Petitio* schließt sich im nächsten Satz über *cum autem* an. Da es auch im Sinne der Förderung des königlichen Heils sei, die Mendikanten vor bösariger Verleumdung zu

¹³³³ Ebd.: „*Et ut nichil pretereant inoffensum, adeo in eorum cordibus malitia ebullitur, quod nonnullos ex fratribus ipsis Parisiensibus divino timore postposito et modestie clericalis honestate abjecta sacrilegis manibus verberibus affecerunt.*“

¹³³⁴ Ebd.: „*Attendentes igitur quod nonnunquam culpa contrahitur, dum vindicte detrahitur, et qui commissa dimittit inulta, pandit aditum ad pejora [...].*“

¹³³⁵ CUP I 275, S. 314f.

¹³³⁶ CUP I 272, S. 308f.

schützen, ersucht Alexander IV. den König eindringlich, dem Bischof von Paris bei der Ergreifung ebenjener Kleriker alle benötigte Gunst und Hilfe zu leisten. Dies solle er insbesondere in Ehrfurcht vor Gott und dem Papsttum tun.¹³³⁷

Direkt an die Magister der Universität Paris richtete sich Alexander IV. bereits am 4. April.¹³³⁸ Hierin verurteilte er den universitären Widerstand gegen die päpstlichen Verfügungen und forderte sie zur eidlichen Versicherung auf, diese endlich anzuerkennen und ihnen gemäß zu handeln. Sollten sie sich jedoch weiterhin weigern, dem nachzukommen, droht Alexander IV. mit einem härteren Vorgehen und der Verhängung von Strafen.

Im direkten Vergleich mit den vorangegangenen Mandaten an den Pariser Bischof ist der Umfang der sprachlichen Gestaltung dieser Littera bemerkenswert. Thematisch leitet ein Exordium in das Schreiben ein, das als antithetische Konstruktion konzipiert ist. Der Effekt des kindlichen Gehorsams wird dem des widerspenstigen Ungehorsams gegenübergestellt. So sehr der Gehorsam ein Quell der Freude sei, so sehr verwunde der Ungehorsam das päpstliche Herz und schmettere es nieder.¹³³⁹ Die Magister besäßen eben solch eine rebellische Dreistigkeit (*rebellis audacia*), indem sie weiterhin ränkevolle Ausflüchte fänden, um ihre Rebellion gegenüber der apostolischen Autorität fortzusetzen und weder den Vorwurf des Ungehorsams noch gerichtliche Beschlüsse dabei fürchteten.¹³⁴⁰

Nachdem, so die Narratio, die Augen der Magister durch die Dunkelheit des Hochmuts des Guillaume de Saint-Amour verdunkelt wurden, wolle Alexander IV. nun durch die Rute der Zurechtweisung ihren Blick erleuchten, dass sie erkennen, wie töricht und verabscheuungswürdig ihr Handeln gewesen sei.¹³⁴¹

¹³³⁷ CUP I 275, S. 314f.: „*Cum autem ad regie salutis augmentum pertineat dictos fratres divine considerationis obtentu a perversorum conatibus defensare, ecce regiam celsitudinem rogamus et hortamur attente, quatinus eidem episcopo, cum ab eo requisitus fueris, ad cohibendam hujusmodi clericorum ipsorum insolentiam pro Dei et nostra reverentia impendas favorem et auxilium opportunum.*“

¹³³⁸ CUP I 271, S. 307f.

¹³³⁹ Ebd.: „*Si filialis obedientie promptitudo nobis parit cumulum gaudiorum, profecto inobedientium rebellis audacia cor nostrum sauciat et affligit.*“

¹³⁴⁰ Ebd., S. 308: „*quasdam appellationes et exceptiones frivolas interjectas a vobis obstinato animo non servantes, nostre intentionis effectum circa ordinationem ipsam calumpniosis adinventionibus presumitis impedire, dampnabile inobedientie vitium et iudicium sententiarum, que sunt contra vestram rebellionem auctoritate apostolica promulgate, minime formidando.*“

¹³⁴¹ Ebd.: „*quod simplicitatem vestre multitudinis ab astuta malitia paucorum et precipue magistri G. de Sancto Amore credimus fuisse seductam, oculus vester, quem caligo superbie nimium obumbravit, virga correctionis debite illustratus patenter agnosceret, quam stultum sit et detestabile apostolice sedis equissimis ordinationibus et litteris contumaciter obviare.*“

Die *Petitio* wird daraufhin durch die abwägende Überlegung eingeleitet, dass der Papst vielmehr die Disziplin der irrigen Kinder wünsche als ihre Bestrafung. Demgemäß wird die Strenge des funktionstragenden Elements, das streng befiehlt (*districte precipiendo mandantes*) durch die väterliche Liebe ergänzt, die zunächst bittet, von den Einflüssen ihrer Verführer abzuweichen und durch einen Eid oder einen Erlass den päpstlichen Geboten Folge zu leisten.¹³⁴² Sollten sie dies nicht tun, so die *Conclusio*, werde der Papst weitere Schritte gegen sie einleiten müssen.

Anhand der Analogie der Disziplin der irrenden Kinder und der väterlichen Liebe wird das bereits im Exordium angesprochene Thema des kindlichen Gehorsams wieder aufgenommen. Dies mildert zwar das päpstliche Gebot selbst nicht ab, jedoch das Handeln des Papstes. Statt eines autoritären Richters, dessen Entscheidungen Folge zu leisten sind, tritt er als liebender Vater auf, dem das Verhalten seiner Kinder keine andere Wahl lasse, als streng gegen sie vorzugehen. Hier spielt auch das allegorische Bild der Zurechtweisung durch die Rute hinein, die den Magistern den Blick erleuchten solle. Dieses Bild des mit der Rute züchtigenden Vaters ist ein gängiges Bild innerhalb der päpstlichen Schreiben und geht auf das Alte Testament zurück.¹³⁴³ Die Verantwortung für das strafende Vorgehen trägt dadurch nicht der Papst, sondern erneut die Weltgeistlichkeit selbst, da sie dem Papst als liebendem Vater keine andere Möglichkeit geben, als gegen den eigenen Wunsch maßregelnd und strafend vorzugehen.

Dies tat er schließlich auch am 17. Juni. In einer *Littera*, dieses Mal wieder an den Bischof von Paris adressiert, befahl Alexander IV. den Anführern der Revolte an der Pariser Universität, Guillaume de Saint-Amour, Odo de Douais, Nicolaus de Bar-sur-Aube und Christian de Beauvais, alle ihre Ämter und Pfründen zu entziehen und sie aus dem Königreich Frankreich zu verbannen. Über jeden weiteren Magister, der sich gegen die Mendikanten ausspreche, solle die Exkommunikation verhängt werden.¹³⁴⁴ Die Gründe für dieses scharfe

¹³⁴² Ebd.: „*Sane quia filiorum errantium disciplinam magis cupimus quam vindictam, universitatem vestram affectione paterna rogamus per apostolica vobis scripta districte precipiendo mandantes, quatinus noxia seductorum vestrorum consilia et erronea vestigia penitus declinantes juramento seu statuto vel quacumque obligatione, per que precepti nostri executio impediri valeat vel differri, nequaquam obstantibus, prefatas ordinationem et sententias reverenter et humiliter omni occasione postposita post susceptionem presentium observetis.*“

¹³⁴³ Prov. 13,24; Prov. 22,15; Prov. 23,13

¹³⁴⁴ CUP I 280, S. 319-323.

Vorgehen werden in einer umfassenden, mehr als fünfzehn Sätze enthaltenden Narratio erläutert. Satz für Satz wird das päpstliche Handeln im Mendikantenstreit aus der Eigenperspektive dargelegt. Man habe sich mit vielen Schriften konfrontiert gesehen, die durch zahlreiche enthaltene Bösartigkeiten und Mangel an Vernunft die apostolische Autorität untergraben haben und gläubige Christen schockieren. Damit niemand sich an diesen Schriften ein Beispiel nehme, müsse man mit entschiedener Härte dagegen vorgehen. Daher habe Alexander IV. mit der Zustimmung der Kardinäle die Littera *Quasi lignum vite* erlassen, in der er den Pariser Magistern befohlen habe, die Mendikanten wieder in das Magisterkollegium aufzunehmen und zur Lehre zuzulassen, andernfalls würden sie von ihren Ämtern und Pfründen enthoben. Doch anstatt sich an diese Anordnung zu halten, seien die Magister ihr nur mit Spott begegnet, hätten sogar einen Eid geschworen, niemals einen der Mendikanten oder einen ihrer Schüler in ihrer Sozietät zuzulassen. Um dies durchzusetzen, hätten sie mit zahllosen, unnötigen Appellationen die Entscheidungen der Kurie angezweifelt, um die Dekrete, Briefe und Sentenzen mit eigensinnigem Geist nicht beachten zu müssen. Dem größten Skandal dienend und durch verdammungswürdige Verschlagenheit hinderten sie zudem die Mendikanten am Verlassen ihrer Häuser, um die benötigten Almosen einzusammeln oder die Beichte abzunehmen.¹³⁴⁵ Weiterhin überwachten sie in nicht geringer göttlicher und päpstlicher Beleidigung die lobenswerten Werke der Mendikanten und verdunkelten damit den klaren und gefeierten Ruf durch falschen Gehorsam. Sie richteten über diesen frommen und heiligen Orden, der über der Kirche Gottes als Stern erstrahle, so dass dieser überall verhasst wäre, und würden durch häretische Äußerungen gegen die tüchtigen Kämpfer des Glaubens vorgehen.¹³⁴⁶

¹³⁴⁵ Ebd., S. 320: „*litteras et sententias obstinato animo non servantes, nostre intentioni circa effectum ordinationis ipsius persumunt calumpniosis adinventionibus obviare, ad tantam nichilominus prorumpendo vesaniam, quod in proprie salutis dispendium et scandalum plurimorum conati sunt per dampnabilem astutiam impedire ne aliqui predictis fratribus elemosinas largirentur, vel ab eis vel in domo ipsorum sermones seu lectiones aut disputationes audirent, vel confiterentur ipsi peccata propria, etiamsi licentia super hoc a nobis vel a te loci diocesano aut sacerdote proprio haberetur.*”

¹³⁴⁶ Ebd., S. 321: „*Preterea in divinam et nostram offensam non modicam, ipsi sacre religionis emuli ac turbatores quietis ac laudabilium operum quibus dicti fratres ferventer invigilant, nefarii detractores, claram et celebrem illorum famam obfuscare falsis obsequiis molientes, litteras, per quas ipsos, virtutum odore perfusos, ac pium et sanctum eorum ordinem quasi quoddam sydus in ecclesia Dei refulgentem [...] illa ducti crudelitate nequissima, quod doctrina catholica et salubris ac predicatio fratrum ipsorum Deo gratissima et delectabilis eum timentibus contempnatur, ac invalescat hereticorum perfidia, pro qua impugnanda viriliter et omnimode confutanda dicti fratres velut strenui pugiles orthodoxe fidei sunt [...].*”

Manche der Scholaren seien sogar, von einem bösen Geist und einer frenetischen Raserei besessen (*maligno concitati spiritu vel quasi frenetico furore*), gegen die Mendikanten mit Gewalt vorgegangen. Und obwohl den Mendikanten derartig schlimme Schmähungen und harte Beleidigungen angetan worden seien, haben sie sich, ohne Erlaubnis des apostolischen Stuhls, auf eine Einigung mit den weltgeistlichen Magistern eingelassen, dies in Beleidigung des Schöpfers (*in contumeliam creatoris*), zum Verlust der Seele (*animarum iacturam*), zur Gefahr des Glaubens (*discrimen fidei*) und zum Vorteil der häretischen Schlechtigkeit (*favorem heretice pravitatis*).¹³⁴⁷

Die rhetorische Frage *Quid plura?* bricht diese einheitliche Aufzählung kurz auf und vermittelt dem Leser ein Gefühl der Menge der aufgelisteten Vergehen. Im nächsten Satz wird die Aufzählung kommentarlos fortgesetzt. So stellen sich die Magister, der Eintracht durch den Stachel der Zwietracht begegnend¹³⁴⁸, gegen die Studenten, die an den Lektionen und Disputationen der Mendikanten, darunter auch Thomas von Aquin, teilnahmen. Daher habe Alexander IV. die Einigung zwischen den weltgeistlichen und ordensgeistlichen Magistern widerrufen, zum einen da die Mendikanten auf eine Milderung dieser Einigung suppliziert hätten und zum anderen da sie ohne päpstlichen Wunsch und Beschluss erlassen worden sei. Weiterhin habe er Guillaume de Saint-Amour und Odo de Douais, ebenso dem Magister Nicolaus de Bar-sur-Aube und dem Kanoniker Christian de Beauvais als Anstifter des Trotzes (*principales rebellionis et contumacie incentores*) alle Würden und Ämter entzogen und sie aus dem Königreich Frankreich verbannt. Sollten alle weiteren Anhänger der Rebellion nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt des vorliegenden Schreibens von ihrem Widerstand ablassen, sollen sie dieselben oder gar härtere Strafen treffen. Jegliche Eide, die die Weltgeistlichen geschworen hätten, um die Mendikanten von den Lehrstühlen fernzuhalten, werden von Alexander IV. widerrufen.¹³⁴⁹

Erst jetzt setzt die *Petitio* ein, in der Bischof Renaud beauftragt wird, diese päpstliche Verfügung ohne Verzögerung in Paris zu veröffentlichen. In dem

¹³⁴⁷ Ebd.

¹³⁴⁸ Ebd.: „*concordiam stimulis discordie circumseptam observare [...]*.”

¹³⁴⁹ Ebd., S. 322: „*Juramenta quidem aut obligationes quascunque a dictis doctoribus ac magistris et scolariibus [...] decernentes penitus non tenere [...]*.“

bereits bekannten funktionstragenden Element findet sich der Einschub *in virtute obedientie ac etiam sub excommunicationis pena districte precipiendo*. Dass dem Pariser Bischof mit Exkommunikation gedroht wird, ist ein klares Zeichen für den Grad der Unzufriedenheit, die der Papst gegenüber der bisherigen bischöflichen Säumnis empfunden haben musste.

Doch die *Petitio* ist hier noch nicht zu Ende. Weiterhin erhält Bischof Renaud den Auftrag sicherzustellen, dass Guillaume de Saint-Amour und seine Unterstützer der Erfüllung der päpstlichen Verfügung nachkommen oder sonst der Exkommunikation verfallen. Schließlich wird er angewiesen, Ludwig IX., der ebenfalls von Alexander IV. mit dieser Angelegenheit betraut worden ist, bei der Verbannung der genannten Doktoren zu unterstützen. Hierauf folgen die *Nonobstantien*, denen in drei Sätzen noch eine *Conclusio* angehängt ist. Hierin wird Bischof Renaud erneut zu schnellem Handeln angewiesen, ebenso wie zum Abfassen einer Antwort, in welcher er dem Papst sein derzeitiges Agieren darzulegen habe.

Die *Littera* fällt insbesondere durch ihren Umfang auf, die bislang die größte der hier untersuchten Briefe ist. Argumentativ werden jedoch keine neuen Anstöße gemacht. Die weltgeistlichen Magister werden als gottlose, von Zorn und Bosheit besessene Männer beschrieben, die alles darum geben, die gottgefälligen und heilsbringenden Bettelorden zu verleumden und sie in der Ausführung ihrer frommen Aufgaben zu behindern. Dabei fürchteten sie weder Insubordination, indem sie päpstlichen Sentenzen widersprechen, noch Häresien, die sie durch ihre publizierten Werke verbreiten. Ebenso erscheint auch der Papst selbst erneut als Beschützer des Glaubens und der Kirche, wenn er so entschieden gegen die als häretisch beurteilten Weltgeistlichen vorgeht und die Mendikanten, die wieder in umfangreicher Rhetorik als göttliche Heilsbringer präsentiert werden, schützt.

Anscheinend konnte auch die Androhung der Exkommunikation das Agieren des Bischofs von Paris nicht beschleunigen, denn zehn Tage später, am 27. Juni musste ihn Alexander IV. ein weiteres Mal anweisen, Sorge zu tragen, dass die *Littera Cunctis processibus* vom 17. Juni veröffentlicht werde.¹³⁵⁰

¹³⁵⁰ CUP I 281, S. 323f.

Am gleichen Tag richtete er auch ein Schreiben an den König von Frankreich bezüglich der Bestrafung des Guillaume de Saint-Amour, Odo de Douais, Nicolaus de Bar-sur-Aube und Christian de Beauvais.¹³⁵¹

Die ersten zwei Sätze der Littera weisen eine exordiale Tendenz auf, in denen zunächst die Treue des Königs gegenüber der Kirche und sein frommer Glaube belobigt werden. Durch heilige Taten (*sanctorum operum*) bewaise Ludwig IX. nicht allein seinen Glauben, sondern übergieße den Papst gleichsam mit wunderbaren Annehmlichkeiten der Freude (*suavitate letitie*). Insbesondere seine Förderung der Bettelorden wird durch den Papst lobend hervorgehoben.¹³⁵²

Hieran anschließend, berichtet die Narratio weiter von den Verbrechen Guillaumes de Saint-Amour und seiner Anhänger. Wieder und wieder hätten sie sich trotzig den päpstlichen Verfügungen entgegenstellt, mit Schriften den Ruf der Bettelorden beschädigt und dabei Hochmut, Scheinheiligkeit und Tollkühnheit gezeigt. In diesem Sinne habe er dem Bischof Renaud von Paris aufgetragen, in dieser Sache rasch und entschieden vorzugehen. Damit dies tatsächlich ohne Verzögerung geschehen könne, so nun die Petitio, bittet Alexander IV. den französischen König, anhand des formelhaften Versprechens auf Vergebung der Sünden, den Bischof bei der Durchsetzung dieser Verfügung zu unterstützen. Dies soll mit seinem Arm der triumphalen Tugend, als erholende Hilfe für die kirchliche Disziplin geschehen.¹³⁵³ Was genau damit gemeint ist, führt der nächste Satz aus. Guillaume de Saint-Amour und Christian de Beauvais sollen als Anstifter dieser Verkehrtheit (*perversitate hujusmodi potiores*) eingekerkert werden, während die Bestrafung der übrigen Magister, die sich gegen die päpstliche Verfügung stellen, dem Gutdünken Ludwig IX. überlassen sei.¹³⁵⁴

Das Hinzuziehen Ludwigs IX. an dieser Stelle sollte nicht nur den bislang zögernden Bischof zum Handeln bringen. Der Verweis auf den tugendvollen

¹³⁵¹ CUI I 282, S. 324ff.

¹³⁵² Ebd., S. 324.

¹³⁵³ Ebd., S. 325: „*tui brachii triumphali virtute subveniens, in auxilium salutaris et ecclesiarum discipline divinitus tibi data [...]*“

¹³⁵⁴ Ebd., S. 326: „*Vellemus ad hec [...] dictos Guillelmum de Sancto Amore et Christianum [...] faceres usque ad beneplacitum nostrum in carcere detineri, ceteros de magistris et scolariis supradictis prefate ordinationis nostre et ejusdem studii turbatores ac fratrum ipsorum vexatores improbos et iniquos tua prepotenti dextera, prout tibi videbitur, coercendo [...]*“

Arm des Königs ist keine Rhetorik, sondern verweist auf das weltliche Recht. Da die Kirche selbst nicht als gerichtliche Instanz in dieser Sache agieren konnte, musste Ludwig IX. als oberster weltlicher Richter dazu bewegt werden, die beiden Männer rechtsgültig einzukerkern.

Am 1. Juli wandte sich Alexander IV. direkt an die Dominikaner von Paris.¹³⁵⁵ Diese hatten bezüglich des bereits in *Cunctis processibus*¹³⁵⁶ angesprochenen Kompromisses an die Kurie suppliziert, um eine Aufhebung der Einigung zu erwirken. Dieser zwischen den weltgeistlichen und ordensgeistlichen Magistern an der Universität geschlossene Vertrag sah unter anderem vor, dass neben der altehrwürdigen Universität von Paris eine eigene Dominikaner-Universität gegründet würde.¹³⁵⁷ Bereits im Schreiben an Bischof Renaud hatte Alexander IV. seiner Unzufriedenheit bezüglich dieser Einigung Luft gemacht und sie umgehend widerrufen, so dass es nicht weiter überrascht, dass der Papst auch hier dem mendikantischen Ersuchen rasch nachkam. Durch die Littera bestimmte er, dass die geschlossene Einigung aufzuheben sei und die Mendikanten weiterhin als Teil der Universität von Paris zu gelten haben und als solche auch zu behandeln seien.

Birgt der Brief zwar keine neuen inhaltlichen Aspekte, so ist doch auf der sprachlichen Ebene der rügende Ton interessant, in welchem die Littera abgefasst worden ist. Sicherlich öffnet das Schreiben mit einer Belobigung der Dominikaner und ihrer Verdienste in ihrer heiligen Religion, doch wandelt sich dies mit dem Einsetzen von *tamen* in eine Auflistung der einzelnen Fehler um.¹³⁵⁸ Die Eloge zum Beginn des Briefes steht damit antithetisch zur eigentlichen Haltung des Papstes und untermalt zudem die Schwere seiner Enttäuschung. Gerade sie, für ihre Aufrichtigkeit bekannte Männer, für die der Papst selbst nur vehemente Bewunderung aufbringe (*vehementi admiratione*), hätten sich ohne sein Wissen, unbesonnen und unvorsichtig mit den sündhaften und trügerischen Magistern eingelassen und supplizierten nun an den Papst, um

¹³⁵⁵ CUP I 284, S. 327.

¹³⁵⁶ CUP I 280, S. 319-323.

¹³⁵⁷ CUP I 268, S. 304f; TENCKHOFF, Alexander IV., S. 301.

¹³⁵⁸ CUP I 284, S. 327: „*Vehementi admiratione ducimur, et etiam non immerito conturbamur, quod licet sedes apostolica vos pro sacre religionis vestre meritis complectatur affectu benivolentie specialis, ac viros reputet honestate multa conspicuos et circumspecta discretionem preclaros [...]*”

diese Einigung wieder rückgängig machen zu lassen.¹³⁵⁹ Der nächste Satz formuliert die Rüge des Fehlverhaltens sogar klar: *debite severitas discipline vos instrueret, quod in hoc non leviter deliquistis.*

Am 5. Oktober wurde schließlich die Schrift Guillaumes de Saint-Amour *Tractatus brevis de periculis novissimorum temporum* als sündhaft, frevlerisch und verfluchenswert verdammt.¹³⁶⁰ Bemerkenswert ist dabei das Verhältnis des Umfangs der einzelnen Briefteile zueinander. In dreizehn Sätzen wird in einem Exordium anfangs sowohl rhetorisch wie sprachlich komplex auf die Aufgaben und Pflichten des apostolischen Pontifikats eingegangen, während die eigentliche Verdamnung in zwei deutlich simpler gestalteten Sätzen abgehandelt wird.

Die Verewigungsformel *ad perpetuam rei memoriam* statt der ansonsten weithin üblichen *Salutatio* verweist darauf, dass es sich bei dem vorliegenden Schreiben, wie bei Sentenzen in dieser Zeit üblich, um eine Bulle handelt.

Die ersten sieben Sätze des Exordiums beschreiben die Sorgfaltspflicht des Papstes und die damit einhergehenden Belastungen. Im ersten Satz wird dabei insbesondere die Fürsorge, die der römische Pontifex allen Gläubigen innerhalb der Stadt und des Erdkreises entgegenbringe, als wichtigster Aspekt des apostolischen Amtes hervorgehoben.¹³⁶¹ Dies fuße auf dem Umstand, dass gerade der Papst durch die Autorität seines erhabenen Amtes viel entschiedener und besser vorgehen könne, da er durch die damit verbundene Last besser abwäge. Dieser Gedanke wird im weiteren Verlauf des Satzes antithetisch weiter ausgebaut. Nicht nur wäge die Wachsamkeit umsichtiger ab, wenn sie sich auf

¹³⁵⁹ Ebd.: „*ad illius tamen inconsulte simplicitatis prorupistis excessum, ut cum magistris et scolariibus Parisiensibus effectum ordinationis pro communi utilitate studii Parisiensis a nobis edite de fratrum nostrorum consilio dolose ac nequiter molientibus impedire non solum presumpseritis absque conniventia nostra componere, sed etiam nimis improvide postmodum petivistis, ut sententias in prefate ordinationis temerarios transgressores auctoritate nostra prolatas pretextu compositionis hujusmodi relaxare de speciali gratia dignaremur, licet ipsi adhuc in sua contumacia dampnabiliter perseverent.*”

¹³⁶⁰ CUP I 288, S. 331ff.

¹³⁶¹ Ebd., S. 331: „*Romanus Pontifex de summi apostolatus specula Urbi et Orbi debita servitute prospiciens curis occupatur innumeris, et cogitationibus rapitur infinitis; quia eminentior ceteris sedes ejus sollicitudines sibi vehementiores accumulatur, et ipsius auctoritas potior meditationes ei multiplicat ampliores [...].*”

die Last stütze, auch werde stets die höchste Ehre von der größten Bürde begleitet, wie auch die extravaganteste Fürsorge durch den heißesten Stachel im Geist angetrieben werde.¹³⁶²

Nachdem im zweiten Satz der Papst als oberster Hirte dargestellt wurde¹³⁶³, appelliert der dritte Satz erneut an die päpstliche Sorgfalt, da durch sie vereint werde, was durch die vergängliche Natur gespalten wurde.¹³⁶⁴ Die nächsten Sätze erläutern hieran anknüpfend die Belastung, die mit dieser päpstlichen Pflicht einhergehe. Durch die Allegorien des niemals versiegenden Stroms, der nie zur Ruhe kommenden Stürme, aber auch der Knoten, die, kaum gelöst, neue produzieren, wird das Bild der Erschöpfung auch sprachlich untermalt. Dies wird durch eine Aneinanderreihung von Chiasmen im sechsten Satz noch einmal bestärkt.¹³⁶⁵ Für ihn gebe es stets nur Sorge, aber keine Muße, Arbeit ohne Ruhe, Anstrengung ohne Stille oder auch Wachsamkeit ohne Schlaf.¹³⁶⁶ Im siebten Satz wird dieser Teil abgeschlossen. Durch das niemals endende Vorwärtsschreiten der Zeit und das stetige Überdenken bleibe ihm auch im Alltag keine Zeit für Unterbrechungen oder Einhalten, da die Aufgaben von Tag zu Tag mehr würden.¹³⁶⁷

Das hier beschriebene Amt ist ein schweres. Grundsätzlich ermüdend, wird es durch die alten Feinde, wie die Listigen und Betrüger, noch schwieriger gemacht, wie die nächsten Sätze aufzeigen. Zunächst folgt nur eine Auflistung der Verbrechen dieser allgemeinen Feinde, die hier als Grund des Kammers (causam sollicitudinis) betitelt werden. Rivalen des Friedens seien sie, neidisch

¹³⁶² Ebd.: „quo enim altius presidet, eo longius latiusque circumspicit, et quanto plus potest officio, tanto majoris vigilantie sibi sarcina incumbente plus pensat, quoniam maxime dignitati potissima sollicitudo coheret, et altiohem honorem onus gravius comitatur, curaque profusior ardentioribus stimulis mentem urget.“

¹³⁶³ Ebd.: „hic sine distinctione prelatu est pontifex universis, dominice quidem vinee custos generalis et cultor, et totius ovilis catholici pastorumque omnium summus pastor.“

¹³⁶⁴ Ebd.: „Incumbente itaque sibi generali sollicitudine super omnes, cum ex hoc sue mentis intuitum per cuncta diffundere teneatur, stupet nimirum ipsius animus, et sub tam gravis et difficilis cure pondere contremisit, quod posset sufferre, ut convenit, vis nature occidue vix confidit.“

¹³⁶⁵ Ebd.: „nec unquam horum influens torrens cessat, nec hujus alti pelagi valide infestaque procelle quiescunt; sed hiis que imminent nunc expeditis, mox alia subsecuntur; nec tot implexarum questionum nodi decisione apostolica solvi possunt, quin et alie irrite et nodose superveniant, deliberatione matura et consulta diffinitione solvende.“

¹³⁶⁶ Ebd.: „Propter quod inest Romano antistiti sollicitudo sine otio, labor sine quiete, occupatio sine vacatione, exercitium sine tranquillo, ingens et sedula meditatio et vigilia sine sompno.“

¹³⁶⁷ Ebd.: „Nec ad modicum etiam sua cotidiana intermissionem habet instantia, que nec omittitur aliquo tempore, nec aliquod ipsa tempus omittit, urget continue; quia cogitandi materia semper adest, nec successu temporis desinit, sed cum illius diuturnitate perdurat, quia nec decursu temporum deficiunt negotia, sed assidue illis succedentibus renascuntur.“

der brüderlichen Liebe, Zerstreuer von Einheit. Sie säen Hass und Zorn, befeuern den Groll und stiften zum Streit an. Sie errichten Maschinen der Gottlosigkeit und entzünden die Fackeln der Gemeinheiten, um durch Missgunst zu schaden.¹³⁶⁸ Das traurige Fazit daraus ist, dass, wenn sich erst einmal die Waagschale zum Schlechten geneigt habe, wenig Heilbringendes getan werden könne, um die Uneinigkeit an ihrem Einzug zu hindern.¹³⁶⁹ Deshalb sei es gerade die Pflicht der päpstlichen Fürsorge (*cura*), unaufhörlich darauf achtzugeben, dass eben solche Bosheit durch die Tugend der Güte (*bonitatis virtute*) korrigiert werde und durch den Hass Abgerissenes durch die Fürsorge wieder verbunden werde.¹³⁷⁰

Das einleitende Exordium erläutert die generelle Schutzfunktion des apostolischen Amtes, durch die der Papst als oberster Hirte über das Heil seiner Schafe zu wachen habe. Über die Konjunktion *sane* wird in die Narratio übergeleitet, die näheren Bezug auf die hier zu Grunde liegende Rechtslage nimmt. Nun wird von gewissen Personen berichtet, die, abgekommen vom aufrechten Pfad, die Herzen Unschuldiger und Aufrichtiger durch die Stimme übler Nachrede gegen die Brüder und die geliebten Söhne der Mutter Kirche aufgewiegelt hätten.¹³⁷¹ Bedingt durch den Kontext können mit diesen Söhnen nur die Mendikanten gemeint sein.

Aus diesem Grund habe man eine Untersuchung des Werkes durch den Kardinal Odo von Châteauroux ebenso wie die Kardinäle Johannes von Toledo, Hugo von Saint-Cher und Giangaetano Orsini anbefohlen, die ergeben habe, dass dieses Werk sich sowohl gegen die päpstliche Autorität richte wie gegen

¹³⁶⁸ Ebd., S. 331f: „*Nam et hostis antiquus argutus quidem insidiator callidusque deceptor animarum vehementis et ardentis sollicitudinis causam prebet, humane quippe pacis emulus, fraterne invidus caritatis, divisionum actor, dissipator unionum, et tranquilli status fidelium anxius persecutor, interserit odia, rancores ingerit, livores accendit, movet lites, jurgia suscitatur, contentiones irritat, parat seditiones, et dissensiones procurat, et illorum etiam, qui perfectiores et firmiores esse creduntur, interdum corda subvertit, et ibi magis impietatis sue machinas erigere ac nequitie faces accendere nititur, ubi fore plus estimat malignitatis sue conamina obfutura.*”

¹³⁶⁹ Ebd., S. 332: „*Unde sic jam seculum declinavit ad malum, quod excrescentibus et invalescentibus in eo noxiis quasi vix locus in ipso salutaribus invenitur; et exclusa fere inde Concordia, quasi stabilem ibi habet Discordia mansionem.*”

¹³⁷⁰ Ebd.: „*Quare oportet cura incessabili vigilare, ut detorta et corrupta per maliciam bonitatis virtute rectificentur et reformatur, divulsa per odium caritate ligentur, et commota sistant et pausent; habeant turbata tranquillum, et status fidelium semper in melius roboretur.*”

¹³⁷¹ Ebd.: „*Sane quidam scripture sacre intelligentiam se habere fatentes, sed divertentes a tramite recti sensus, cogitaverunt nuper malitiam, et contra innocentes et rectos iniquitatem maximam sunt locuti, exarserunt in cordibus suis, et lingua eorum maliloqua dolum et nequitiam concinnavit; surgentes adversus fratres detraxerunt, et contra dilectos matris ecclesie filios scandalum posuere.*“

die Mendikanten. Noch einmal wird hieraufhin die Bedeutsamkeit der Bettelorden für die Menschheit dargelegt, die durch ihren Verzicht auf alle weltlichen Reichtümer bereits jetzt als Einzige Anteil am göttlichen Vaterland hätten.¹³⁷² Da also dieses Buch nicht nur Nährboden eines großen Ärgernisses (*magni scandali seminarium*) und Gegenstand großer Unruhe (*multe turbationis materia*), sondern es vor allem zum Schaden der Seele verleite, indem es die Gläubigen von den üblichen und gewohnten Sitten abhalte – gemeint ist vornehmlich das Spenden von Almosen – sei es ab sofort als fälschlich und böse anzusehen.¹³⁷³ Jeder im Besitz dieses Buches habe es innerhalb von acht Tagen zu beseitigen, oder er ver falle der Exkommunikation.

Um die Durchführung dieser Säuberung sicherzustellen, wurde des Weiteren am 17. Oktober der weltliche Arm mit der Verfolgung des Werkes beauftragt¹³⁷⁴, am 21. Oktober erhielten auch die Erzbischöfe von Tour und Rouen, so wie der Bischof von Paris den Befehl.¹³⁷⁵

Der letzte im Jahr 1256 verfasste Brief ging am 10. November aus und richtete sich an alle Magister und Scholaren der Universität Paris.¹³⁷⁶ Anders als in den vorangegangenen Briefen ist der Mendikantenstreit nicht das zentrale Thema. Vielmehr ist der erste Teil eine Eloge auf die Universität Paris selbst, die als glänzende Sonne der Lehre bezeichnet wird, die über die ganze Welt die hellen Lichter der Einsicht werfe.¹³⁷⁷ Sie sei die Morgenröte der Erleuchtung (*illuminationis auroram*). Dieser Licht-Metaphorik wird erneut eine Wasser-Nahrungs-Allegorie beige stellt. So bewässere die Universität durch die Ströme ihrer Lehrstücke alle Welt und erneuere die Kirche durch ihre reichlichen und süßen Früchte der Weisheit.¹³⁷⁸ Sie sei die Herrin aller Universitäten (*imperat aliis ut domina*) und der klare Quell der Wissenschaft, aus dem der

¹³⁷² Ebd.: „*dilecti filii fratres Predicatores et Minores, qui vigore spiritus seculo cum suis divitiis derelicto ad solam celestem patriam tota intentione suspirant [...]*.”

¹³⁷³ Ebd., S. 332f: „*quia etiam idem libellus magni scandalis seminarium et multe turbationis materia existebat et inducebat etiam dispendium animarum, cum retraheret a devotione solita et consueta, elemosinarium largitione ac a conversione et religionis ingressu fideles: nos libellum [...] iniquum, scelestum et execrabilem, et institutiones ac document in eo tradita utpote prava, falsa et nefari de fratrum nostrorum consilio auctoritate apostolica reprobamus et in perpetuum condemnamus [...]*.”

¹³⁷⁴ CUP I 289, S. 333ff.

¹³⁷⁵ CUP I 291, S. 337f.

¹³⁷⁶ CUP I 296, S. 342-346.

¹³⁷⁷ Ebd., S. 342: „*fulgidus sol doctrine per totum orbem clare intelligentie lumen fundens [...]*.”

¹³⁷⁸ Ebd., S. 342f: „*rigat documentorum suorum fluentis Parisius omnem terram, [...] copiosis et dulcibus sapientie fructibus reficiens ecclesiam, mundum pascens [...]*.”

Großteil der Bevölkerung trinke, und der stolze Brunnen der Schrift.¹³⁷⁹ Diese Wasser-Nahrungs-Allegorie kumuliert schließlich in der Gleichsetzung der Universität von Paris mit dem Baum des Lebens im Weinberg der Kirche, der durch die überragende Fülle der geistlichen Erträge das christliche Volk ernähre.¹³⁸⁰ Hieraus leitet sich das Versprechen Alexanders IV. ab, dass die apostolische Sorgfalt fortwährend zur Verteidigung der Universität gegen Schmach und beständige Feinde bereitstehe, so dass ihre Unversehrtheit nicht zerbrochen, ihre Aufrichtigkeit nicht verdorben und ihre Einigkeit nicht gespalten werde.¹³⁸¹

Der nächste Satz greift das Thema der Nahrung wieder auf. Die weise Furcht der Weisheit (*sapidum sapientie fructum*) sei der Ertrag der mühevollen Arbeit ihrer Studien, die einen sättige und an der man sich niemals satt essen könne.¹³⁸² Weiterhin fördere ihre Arbeit, die dem Lob des Herrn diene, die Rechtschaffenheit und mehre durch die glänzende Erkenntnis der Wissenschaft die Ehren der Sitten.¹³⁸³

Erst der folgende Satz geht, wenn auch vage, näher auf die Geschehnisse während des Mendikantenstreits ein. Dabei knüpft er thematisch und auch sprachlich an die vorangegangene Lobpreisung an. Denn obgleich die Universität Paris solch ein strahlendes Vorbild in Wissenschaft und Tugend sei, befänden sich unter ihren Mitgliedern Männer, die durch die Erregung von Zwietracht und Skandalen versuchen, die Arbeit der Universität zu stören, die ihren friedlichen Zustand wie Wirbelstürme in Unruhe versetzen und den Sturm der Zwietracht über sie brächten, so dass sie statt der Ruhe und des Schweigens der

¹³⁷⁹ Ebd., S. 343: „*De Parisius itaque fons limpidus scientiarum emanat, de quo potant cunctarum populi nationum. Ibi erumpit altus puetus scripturarum, de quo profunde intelligentie pocula mundus haurit.*“

¹³⁸⁰ Ebd.: „*cum honorabilis universitas magistrorum et scolarium civitatis ejusdem quasi vite vitis in vinea ecclesie vivo liquore affluens vitalis potus abundantiam catholice plebi propinet [...].*“

¹³⁸¹ Ebd.: „*ut sua non quatiatur firmitas, integritas non frangatur, nec corrumpatur sinceritas [...].*“

¹³⁸² Ebd.: „*et ex labore sapidum sapientie fructum reportet, qui summe pascendo reficit, nec unquam afficit tedio comedentem: immo quanto plus editur, tanto ad sui esum accendit edentis fortius appetitum, nec usu quidem consumitur, sed servatur potius et augetur.*“

¹³⁸³ Ebd., S. 344: „*proficientes cotidie bonitatis augmento et crescentes in viros morum honestate compositos et scientiarum cognitione perfectos, ut tandem labor vester et studium ad laudem Dei vestrumque honorem et commodum et propinquorum gaudium elucescat.*“

Bücher das Geschrei und den Lärm der Aufwiegler um sich vernehmen müssen.¹³⁸⁴

Eben solche Männer der Bosheit zu ergreifen und mit kirchlicher Strenge und apostolischen Macht gegen sie vorzugehen sei die Aufgabe des Papstes.¹³⁸⁵ Durch den Parallelismus *si – si – si* werden diese Aufgaben nebeneinander aufgelistet, die die Tollkühnheit abwehren, die bösen Bemühungen zerreiben und die Machenschaften der Bosheit zerbrechen. Zugleich wird damit das päpstliche Vorgehen aufgezeigt, um die Universität von Paris vor den schlechten Einflüssen zu bewahren und ihren Fortschritt zu unterstützen.

Das Vorgehen Alexander IV. im Mendikantenstreit ergebe sich demnach aus seiner päpstlichen Sorgfaltspflicht, aber auch aus dem Wohlwollen, das er der Universität gegenüber empfindet. Mit der Verurteilung des Guillaume de Saint-Amour und seiner Anhänger tue Alexander der Universität etwas Gutes. Ferner dient dieser Satz als Zäsur. Wurden in den vorherigen Sätzen die Tugenden und Leistungen der Universität Paris gepriesen, folgt nun eine Lobpreisung der Mendikantenorden. Durch ihre Arbeit erstrahlen sie als Zeichen des Lichtes, durch ihre Wachsamkeit und Bereitschaft, besonders hervorgehoben durch den Chiasmus *instanti vigilantia et instantia vigili*, seien sie besonderer Schmuck der Pariser Universität. Eifrig im Studium der Heiligen Schrift und der Worte Gottes, nicht nach Kirchenämtern strebend, üben sie sich, um in der Wissenschaft die Göttlichkeit zu erkennen. Der im 13. Jahrhundert aufkommende Kritikpunkt¹³⁸⁶, dass die Bettelorden ihren Lebensunterhalt durch Almosen erbetteln und nicht durch Arbeit verdienen, wird hier aufgenommen und

¹³⁸⁴ Ebd.: „*Sed sunt quidam, qui vos in his frivolis occasionibus adinventis impedire conantur vestrumque laudabilem in studii exercitatione processum immissione dissidii et scandali concitatione turbare, sicut hiis diebus aliqui spiritu malignitatis impulsu fecerunt, qui statum vestrum integrum et tranquillum novis procuratis divisionibus immutarunt, adducentes in vos commotionis turbinem et inferentes discordie tempestatem, crebras faciendo convocationes, prava conventicula ordinando, et vos ad hec iniquis et callidis suggestionibus petrahendo, ita quod cum debeatis in silentio et quiete imminere libris et lectionis vacare, oportebat vos propter ista studio intermisso clamoribus et strepitibus interesse, ac pro vanis et incongruis tractatibus inutiliter evagari.*”

¹³⁸⁵ Ebd.: „*Si ergo viros tam pestilentes corripimus, si ecclesiastica districtione talium temeritatem arcemus, si horum maligna molimina apostolica potestate conterimus, impias colligationes dissolvimus et reproba consilia dissipamus, orditas malitie sue machinas confringentes, ne libere feriant et preconceptas inferant lesiones: de hoc vehementer gaudere debetis, et tanquam de magni beneficii dono communiter exultare, quia resistendo taliter hiis perversis, etsi bonum generale agimus, vestrum tamen profectum specialiter procuramus.*“

¹³⁸⁶ SICKERT, Armut im Vergleich, S. 101.

mit dem Gleichnis von Maria und Marta als lobenswert beschrieben.¹³⁸⁷ Als Arme Christi streben sie der Vollkommenheit der Evangelien nach.¹³⁸⁸ Daher haben sie auch die Erlaubnis des römischen Pontifex erhalten, überall, wo sie sich aufhalten, predigen zu dürfen wie auch die Beichte zu hören und angemessene Bußen zu verhängen. Gegen jeden, der diese Rechte missachte, solle hingegen wirksam und mit strengsten Strafen vorgegangen werden.¹³⁸⁹

Das Buch aber, bei dem es sich um das Werk Guillaume de Saint-Amour *De periculis novissimorum temporum* handeln muss, sei durch die apostolische Autorität mit dem Zuspruch der Kardinäle verbannt und ewiglich verdammt, da es verderbliche und verabscheuungswürdige Inhalte über die Mendikanten wie über die Autorität des römischen Pontifex und seiner Mitbischöfe besäße. Jeder, der nicht innerhalb von acht Tagen dieses Werk aus seinem Besitz entferne, sei zu exkommunizieren.¹³⁹⁰

Erst jetzt setzt die *Petitio* ein, in der Alexander IV. die Universität dazu auffordert, gegen diese schändlichen Aufwiegler (*noxios turbatores*) vorzugehen und Ohren und Seele von ihnen abzuwenden, da sie zwar schön anzusehen seien, aber Zwietracht und Uneinigkeit erzeugen. Auch sollen sie die Bettelmönche mit Bewunderung und Nächstenliebe begleiten und jede Beschwerlichkeit von ihnen nehmen, da sie dadurch die gnädige und reichliche Gunst des apostolischen Stuhls gewinnen können.¹³⁹¹

Die *Littera* endet mit einer Variante des bekannten Belohnungsversprechens, in dem Alexander IV. reichlichen Lohn verspricht, sollte die Universität seinem Befehl nachkommen, aber auch indirekt androht, die Universität bei einer Verweigerung an einen anderen Ort zu versetzen.¹³⁹²

¹³⁸⁷ Lk 10,38-42; CUP I 296, S. 345: „*nam et Dominus, ministrante ac operante Martha, Marie audientiam, attentionem et studium circa verbum ipsius precipue commendavit, per quod liquido patet, quod iidem fratres ad operandum suis manibus non tenentur [...]*.“

¹³⁸⁸ CUP I 296, S. 345: „*Christumque pauperem imitentur perfectionem evangelicam amplectendo [...] que quidem ipsius perfectionis evangelice tenet formam, eterna premia promerentur [...]*.“

¹³⁸⁹ Ebd.: „*contra omnes, qui adversus predictos fratres stulte in iis et improvide sunt locuti, efficaciter procedi mandavimus gravesque ipsi penas infligi [...]*.“

¹³⁹⁰ Ebd.: „*Libellum etiam quemdam valde perniciosum et detestabilem temere de novo compositum [...] quia in eo quedam contra auctoritatem Romani pontificis et coepiscoporum suorum, et aliqua contra salutarem pauperum seu mendicantium religiosorum statum, sicut sunt fratres prefati, ac alia plura nefaria et perversa manifeste comperimus contineri [...]*.“

¹³⁹¹ Ebd.

¹³⁹² Ebd., S. 345f: „*Ad hec quia studium in civitate predicta faciente Domino prosperis semper excrevit augmentis et optimos produxit effectus, unde nullatenus expediret ipsum exinde removeri, sed valde dampnosum existeret, si forsitan alibi transferretur: de vestra et ipsius translatione studii ad locum alium nichil, hiis pensatis, statuatis penitus nec firmetis. Nos*

Auch in diesem Abschnitt zeigt sich Alexander IV. vornehmlich in seiner Rolle als Schutzherr des Glaubens. Aus dieser Position heraus nimmt er den Kampf gegen die fehlgeleiteten Weltgeistlichen auf, die mehr und mehr, je länger der Mendikantenstreit währt, in den Bereich der Häresie gesetzt werden. Stellen sie sich zunächst mit Hochmut gegen die päpstlichen Entscheidungen, zeigen sie später in ihrem Trotz und Widerspruch alle Merkmale von Häretikern. Dies wird auch lexisch durch die Verwendung von Vokabeln der Häresie unterstützt, wie beispielsweise in dem Verursachen von Lärm, Bauen von Kriegsmaschinen oder dem Schlangenbiss. Hieraus ergibt sich eine weitere Charakterisierung Alexanders IV. Durch das Fehlverhalten der Weltgeistlichen genötigt, tritt er als strenger Vater auf, der durch die Strafe seine fehlgeleiteten Kinder auf den rechten Pfad zurückführen will. Im letzten Schreiben an die Universität Paris zeigt er sich ferner als Förderer alles Guten. Durch sein Amt ist er in der Lage, das Gute in den Dingen zu erkennen, wie auch in der Universität Paris. Deshalb ist er bereit, die Universität zu fördern und in ihrem Streben nach Bildung zu unterstützen.

1257

Gleich im Januar 1257 ermahnte Alexander IV. sowohl den Kanzler der Universität Paris, Haimerich de Veire, wie den Kanzler von Sainte-Geneviève, niemanden zur Lehre an einer der universitären Fakultäten zu zulassen, der nicht vorab die Einhaltung von *Quasi lignum vite* versprochen habe.¹³⁹³ Die Litterae sind identisch aufgebaut und auf das Notwendigste beschränkt. Auf umfangreiche Rhetorik oder eine reichhaltige Wortsprache wurde verzichtet. Der gesamte Inhalt des Briefes wird in zwei Sätzen abgehandelt, wobei der erste die Narratio – der Papst habe erfahren, dass einige Magister die Verfügung nicht anerkennen –, der zweite die Petitio enthält – der Kanzler solle niemanden zur Lehre approbieren, der nicht versprochen habe, die Verfügung fest und unverletzt zu befolgen. Verbunden werden beide Sätze mit der Partizipialkonstruktion *volentes igitur ut*.

Anscheinend erzielten diese Litterae nicht den gewünschten Erfolg, denn am 10. und 11. März wiederholte Alexander IV. seine Anweisung, wobei er

enim parati sumus in omnibus, que ipsius Universitatis honorem et bonum respiciunt, vobis apostolice gratie janua[m] liberaliter aperire.“

¹³⁹³ CUP I 298f, S. 346f.

den gleichen Brief noch einmal beiden Kanzlern zusenden ließ, dieses Mal jedoch die Nonobstantie hinzufügte, dass kein päpstlicher Brief oder keine Indulgenz den in dem vorliegenden Schreiben enthaltenen Befehl aufheben könne.¹³⁹⁴ Offenbar führte dies zu dem gewünschten Ergebnis, denn Alexander IV. sandte diesbezüglich keine weiteren Briefe an die Kanzler in diesem Jahr.

Der eigentliche Mendikantenstreit wurde erst im Frühling wieder aufgenommen. Am 12. Mai erließ Alexander IV. eine Bulle, erkennbar an der Verewigungformel *ad perpetuam memoriam futurorum*.¹³⁹⁵ Hierin beruft er sich erneut auf seine in dem Schreiben *Quasi lignum vite* erlassenen Verfügungen und erklärt alle dagegen gehenden Appellationen der Pariser Magister für ungültig. Ebenso wie *Quasi lignum vite* ist diese Verordnung in das päpstliche Hauptregister aufgenommen worden.¹³⁹⁶

Die Urkunde eröffnet mit einem feierlichen Exordium, worin die alltägliche Arbeit des Papsttums beschrieben wird. Gleich einem Arzt, dessen Aufgabe es sei, bedrohliche Krankheiten mit Medizin zu heilen, sei es an ihm, durch Verhandlungen Frieden zwischen verfeindeten Parteien zu stiften und den Stein des Anstoßes (*offensionis lapides*) für sie aus dem Weg zu räumen. Eine Aufgabe, die ihn mit Stolz erfülle, und der er, trotz ihrer Häufigkeit, mit Eifer nachkomme.¹³⁹⁷

In der Narratio werden noch einmal die bereits bekannten Punkte des Mendikantenstreites aufgelistet. Nämlich, dass es zum Streit zwischen den weltgeistlichen und ordensgeistlichen Magistern gekommen war und Alexander IV. zum Vorteil der Lehre (*profectum discipline*) und zur Muße des Friedens (*pacis otio pacificis*) die Verordnung *Quasi lignum vite* erlassen habe. Jedoch hätten sich die weltgeistlichen Magister gedankenlos und ungehorsam der päpstlichen Verfügung widersetzt und einen Schwur geleistet, niemals Ordensgeistliche zur Lehre an ihrer Universität zuzulassen. Daraufhin hätten sich die

¹³⁹⁴ CUP I 303f, S. 350.

¹³⁹⁵ CUP I 309, S. 354ff.

¹³⁹⁶ Reg. Alex. IV., Nr. 1924.

¹³⁹⁷ CUP I 309, S. 354: „*Circa frequens cotidiane sollicitudinis ministerium occupati supra vires nostras assiduis ingruentium undique disceptationum incursumus fatigamur [...]. Sed interdum pacem credimur dedisse negotiis, et eadem majori strepitu recidunt, dumque offensionis lapides, quibus vie vite hujus inhorret asperitas, ut rationalium affectum pietas liberius procurrat in Deum, salutaribus studiis removemus [...]. Hinc utique fit, quod operosior cura plerumque nobis imminet circa plurima, que salubri satagemus curasse medela et propensior nos labor repetit post labores, quibus altam aliis studuimus preparare quietem.*“

ordensgeistlichen Magister, von den Streitigkeiten ermüdet und eingeschüchtert, zu einem Kompromiss mit den Weltgeistlichen bereit erklärt, jedoch später an den apostolischen Stuhl suppliziert, diesen Kompromiss wieder rückgängig zu machen. Ebenso supplizierten auch die Weltgeistlichen an den apostolischen Stuhl, um dem Papst ihre Argumente darzubringen. Eines davon sei, dass aus der Lehrerlaubnis Einkünfte für die Mendikanten entstünden, was ihrem Armutsgelübde entgegenlaufe.¹³⁹⁸ Die Weltgeistlichen widersetzten sich demnach weiterhin den päpstlichen Befehlen und verweigerten Gott und seinem Stellvertreter somit den geschuldeten Gehorsam.¹³⁹⁹ Dies ist das erste und einzige Mal, dass Alexander IV. in den hier untersuchten Briefen die seit Innocenz III. gängige Bezeichnung *vicarius Christi* verwendet. Überraschend ist zudem, dass er den Begriff sogar noch weiterführt und sich selbst direkt als *vicarius dei* betitelt. Damit wird dem Phänomen ein Name gegeben, der über den gesamten Verlauf des Mendikantenstreites beobachtet werden konnte. Alexander IV. tritt wiederholt als Beschützer des Glaubens auf, ein Amt, in das er direkt von Gott gesetzt worden ist. Dadurch wird seine Autorität erläutert, die ihn dazu befähigt, in diesem Streitfall zu entscheiden.

In der *Petitio* wird verfügt, dass die Entscheidungen aus *Quasi lignum vite* zu befolgen seien und alle Eide wie Entscheidungen, die diesen entgegenlaufen, als ungültig anzusehen seien. Weiterhin seien alle Scholaren, ob säkular oder regular, zur Teilnahme an jeder Lektion und Vorlesung zuzulassen, an der sie teilnehmen möchten, und ebenso seien die ordensgeistlichen Magister und Scholaren in das Konsortium der Universität aufzunehmen.¹⁴⁰⁰

Am 23. Mai richtete Alexander IV. ein Schreiben an alle Prälaten. Hierin legt er ihnen die Förderung der Bettelorden, insbesondere der Dominikaner, noch einmal ans Herz und fordert sie auf, die Beleidigungen und Vorwürfe seitens der weltgeistlichen Magister aus Paris nicht zu beachten.¹⁴⁰¹

Die *Littera* eröffnet mit einer Belobigung der Bettelorden, die als fruchtbarer Baum beschrieben werden, der durch den göttlichen Bauern (*celestis agricola*) in das kirchliche Paradies (*ecclesie paradiso*) gepflanzt worden sei, um

¹³⁹⁸ Ebd., S. 355: „*addentes quod dispar ipsorum professio eos eidem Universitati reddit incongruos et ad sustinenda ipsius onera, cujus gauderent commodis, efficit paupertatis conditio impotentes.*“

¹³⁹⁹ Ebd.: „*in debita Deo ejusque vicario obedientia et devotione corrumpi [...].*“

¹⁴⁰⁰ Ebd., S. 356.

¹⁴⁰¹ CUP I 310, S. 356f.

durch seine Annehmlichkeit zu erheitern, mit seiner Fruchtbarkeit zu sättigen und mit der Süße seiner Früchte zu erfreuen. In den nächsten beiden Sätzen wird diese Nahrungs- und Baumallegorie fortgeführt. Es ist von den vielen süßen Äpfeln die Rede, die der wunderschöne, fruchtbare und liebliche Baum (*speciosum, fecundum et dulce lignum*) hervorbringe und durch die er Schwäche und mannigfaltige Krankheiten kurieren könne. Auch Sorge sein Duft dafür, dass von überall her Bekenner des Glaubens (*professores fidei*) zusammenkämen, um von seinen Früchten das Heil zu erfahren.¹⁴⁰² Die nächsten Sätze sind parallel zueinander konstruiert worden, in dem sie mit *hii sunt* beginnen und spezielle Leistungen und Tugenden der Mendikanten beschreiben. Mit ihren Lippen verkündeten sie, die bewährten und in den Gesetzen des Herrn bewanderten Männer, in ihren Predigten die himmlische Gnade, die aus ihren Mündern klinge wie donnernde Trompeten. Der Klang ihrer Predigten reiche dabei in alle Länder und bis zum Ende der Welt.¹⁴⁰³ Sie strahlen in ihrem Glauben als leuchtende Sterne am kirchlichen Firmament und erleuchten damit anderen als prächtiges Beispiel den Weg.¹⁴⁰⁴ Die Mendikanten seien heilsamer Balsam, indem sie durch ihre heilige Lebensweise angenehm duftend andere ermuntern, es ihnen nachzutun.¹⁴⁰⁵ Daher, so die Argumentation, sei es die Aufgabe eines jeden Prälaten und getreuen Christen, den Bettelorden mit Nächstenliebe zu begegnen und ihnen Unterstützung zuteil werden zu lassen, wo immer sie sie benötigten.¹⁴⁰⁶

Durch *sane* wird in die Narratio eingeleitet, in der ein knapper Bericht des Mendikantenstreits gegeben wird. Auf die ausführliche Schilderung wie man sie in den vorangegangenen Briefen gefunden hat, wurde hier verzichtet. Es ist

¹⁴⁰² Ebd., S. 357: „*Hoc itaque speciosum, fecundum et dulce lignum imbre superno rigatum pulchra plurima et dulcia poma profert, quorum odore ac sapore confortantur et convalescunt debiles, variisque detenti langoribus liberantur. In hoc utique vite ligno mortales carnis infirmitatibus pregravati pabulum salutis inveniunt, et internam recipiunt sospitatem.*“

¹⁴⁰³ Ebd.: „*Hii sunt viri probati et plene in lege Domini eruditi, fratres videlicet dicti Ordinis, efficaces quidem in opere ac in predicatione potentes, quorum labia gratia celestis edocuit, ad propinandum salubrem doctrinam aliis, et exponendum commodum animarum. Unde ubique per mundum ipsorum ora intonant velut tube, ac in omnem terram exit sonus predicationis eorum, et usque ad fines orbis sua salutifera verba sonant.*“

¹⁴⁰⁴ Ebd.: „*Hii sunt viri preclari, conspicua religione fulgentes, qui tanquam lucentia sidera in ecclesie firmamento suis splendidis documentis insinuant mortalibus viam vite.*“

¹⁴⁰⁵ Ebd.: „*Hii sunt fiale auree plene odoramentis, qui sua sacra conversatione suaviter redolentes hortantur per hoc alios, et inducunt excussa prorsus inertia surgere ac properare ad opera bonitatis.*“

¹⁴⁰⁶ Ebd.: „*Pro hiis ergo ab universis ecclesiarum prelati cunctisque Christi fidelibus diligendi sunt precipua caritate, ac tanquam venerabiles Dei ministri et populo suo necessarii honorandi condigne et favoribus specialibus muniendi.*“

die Rede von bösen Zungen der Verleumder (*lingue maliloque detractorum*), die Unwahrheiten in schamhafte Ohren flüstern und Zwietracht säen zwischen den Mendikanten und den Magistern und Scholaren von Paris, um den guten Ruf der Brüder zu ruinieren. Ferner berichtet Alexander IV., dass darüber zwischen ihm und seinen Kardinälen eine Verhandlung stattgefunden habe und die Mendikanten in dieser Angelegenheit für absolut schuldlos erklärt worden seien.¹⁴⁰⁷

Hier setzt nun die *Petitio* ein, in der alle Prälaten der römischen Kirche dazu aufgefordert werden, die Mendikanten mit ihrer Liebe und Güte zu unterstützen, auch im Hinblick auf die Ehrerbietung gegenüber dem apostolischen Stuhl, so dass auch ihnen hierauf zu ihrem und ihrer Kirche Vorteil entstehe.¹⁴⁰⁸

Betrachtet man den Stil, in dem die *Littera* verfasst worden ist, fällt die Divergenz zwischen Satzbau und Lexik auf. Die Sätze sind auffallend kurzgehalten, während die Sprache möglichst komplex gewählt worden ist. Es lässt sich vermuten, dass durch dieses sprachliche Vorgehen, die Tugenden der Mendikanten hervorhebend betont werden sollten, ohne Gefahr zu laufen, in einem langen Satzgefüge unterzugehen.

Inhaltlich lässt sich feststellen, dass der Fokus auf die Leistungen und den Nutzen der Mendikanten gerichtet ist, während der Mendikantenstreit fast gar keine Erwähnung findet, und wenn, dann wird nur das Notwendigste dargelegt. Diese Aneinanderreihung von herausragenden Leistungen, die die Bettelorden vollbracht haben, ist somit Hauptargument, um die Empfänger des Rundschreibens für ihre Seite zu gewinnen.

Diese besondere Stellung, die die Bettelorden durch die Darstellung seitens der Kurie nach innehaben, wird auch sprachlich durch die Verwendung von Licht- und Nahrungsmetaphorik zum Ausdruck gebracht, aber auch durch die wiederholte Verwendung der Adjektive süß, lieblich, angenehm, die wiederum

¹⁴⁰⁷ Ebd.: „*Sane, quia lingue maliloque detractorum consueverunt falsa confingere, ac illa pudicis etiam auribus instillare, ne per oblocutionem aliquorum ex livore latrantium, quod per fratrum ipsorum culpam discordia inter eos et magistros et scholares Parisienses emergerit, bone ac nitide fratrum eorundem fame valeat derogari [...].*“

¹⁴⁰⁸ Ebd.: „*eorum in hiis innocentiam vestris subditis exponentes, ipsos ob reverentiam apostolice sedis et nostram tanquam speciales et amabiles ecclesie Romane filios ac salutis animarum fervidos zelatores cum omni caritate ac benignitate tractetis, et opportunis consiliis et subsidiis foveatis, ita quod affectum, quem ad nos et eandem habetis ecclesiam, ex hoc plenius agnoscentes reddamur exinde ad vestra et ecclesiarum vestrarum comoda promptiores.*“

in den Kontext von guten Gerüchen wie Balsam und süßen Speisen wie Äpfeln in Verbindung gebracht werden.

Dem Bischof von Paris wurde am 14. Juli ein weiterer Brief bezüglich der Verordnung *Quasi lignum vite* zugesandt. Erneut wurde er aufgefordert, die darin getroffenen Bestimmungen durchzusetzen, so dass die Dominikanerbrüder wieder in das Konsortium der Magister der Universität aufgenommen werden.¹⁴⁰⁹ Die Littera folgt in ihrer Form den bereits zuvor behandelten Schreiben an den Bischof Renaud von Paris. Das Schreiben verzichtet auf ein Exordium und beginnt direkt mit der Narratio. Diese schildert in drei Sätzen das Vorgehen Alexanders IV. im weiterhin andauernden Mendikantenstreit: Weiterhin würden sich die säkularen Magister und Scholaren durch den harschen Trotz der Rebellion gegen die heilbringende Verordnung *Quasi lignum vite* stellen und zudem die Frechheit besitzen, Boten und Prokuratoren an die Kurie zu entsenden, um haltlose Entschuldigungen hervorzubringen, so dass sie die Verordnung nicht einhalten müssen.¹⁴¹⁰ Diese Einwände habe Alexander IV. jedoch in seiner Verfügung *Circa frequens* entschieden abgelehnt und als täuschend, ungehörig und wertlos (*illusorias, ineptas et frivolas*) verworfen. Ebenso habe er entschieden, dass alle Magister und Scholaren, sowohl regular wie säkular, an allen Vorlesungen und Lektionen teilnehmen dürfen wie auch in alle Konsortien und Sozietäten aufzunehmen seien.¹⁴¹¹ Hierauf setzt die Petitio ein, in der dem Bischof erneut unter Androhung der Exkommunikation befohlen wird, die päpstlichen Verfügungen ohne Verzögerung und Aufschiebung durchzusetzen und dabei auch auf die Hilfe Ludwigs IX. bei Bedarf zurückzugreifen.

¹⁴⁰⁹ CUP I 312, S. 359ff.

¹⁴¹⁰ Ebd., S. 360: „*Cum adversus provisionis nostre ordinationem salubrem, que Quasi lignum vite incipit, super statu Parisiensis studii et nonnullis articulis illud contingentibus dudum de fratrum nostrorum consilio promulgatam secularis magistri et scolares Parisienses per duram rebellionis contumaciam in contemptum potestatis apostolice calcitrantes ex ipsa contra dilectos filios fratres Ordinis Predicatorum offensionis et scandali materiam quibusdam ad hoc ceteros instigantibus assumpsissent, tandem post culpas culpae adjectus et contemptus contemptibus aggregatos, nuntios et procuratores suos ad sedem apostolicam destinarunt, per quos ad excusandas excusationes ipsorum, quibus se munire contra predictae ordinationis observantiam conabantur, plura fuere proposita coram nobis.*“

¹⁴¹¹ Ebd.: „*Insuper adiciendo statuimus ut scolares omnes tam religiosi de prelatorum suorum licentia Parisius gratia studii quandolibet commorantes, quam etiam seculares, ubicumque voluerint, lectionibus vel predicationibus audiendis, sive questionibus disputandis libere valeant interesse, utque tam Predicatorum quam Minorum fratres et religiosi alii, qui pro tempore Parisius doctores fuerint in theologica facultate, ac scolares ipsorum in societatem, consortium et collegium aliorum magistrorum et scolarium Parisiensium recipiantur plenarie semperque in eis efficaciter habeantur, sicut ex litterarum nostrarum, que incipiunt Circa frequens, inspectione tibi liquido innotescet.*“

Damit der Widerstand der Magister nicht auch anderswo Trotz und Uneinigkeit hervorrufe, sollen weiterhin alle Kirchenmänner, die nach Erhalt des Schreibens nicht innerhalb eines Monats die Verordnungen anerkennen, ihre kirchlichen Ämter und Benefizien verlieren.¹⁴¹² Weiterhin sollen diese Männer exkommuniziert und ihre Namen dem Papst und König vertraulich mitgeteilt werden. Den Eid, den die Magister geschworen haben, um keine regularen Magister in ihre Gemeinschaft aufzunehmen, setzt Alexander hier noch einmal als ungültig fest. Hiernach folgen die üblichen Nonobstantien und eine Sanctio, die schwere Strafen ankündigt, sollte der Bischof nicht rasch gemäß den päpstlichen Befehlen vorgehen.¹⁴¹³ Auch hier schließt die Littera mit der Bitte um Berichterstattung seitens des Bischofs ab.

Wie schon zuvor bei *Cunctis processibus* wandte sich Alexander IV. auch jetzt an Ludwig IX., um ihn in einem Schreiben vom 31. Juli dazu aufzufordern, den Bischof bei der Durchsetzung seiner Verordnungen hilfreich unter die Arme zu greifen.¹⁴¹⁴

Am 9. August schließlich wandte sich Alexander IV. in einem päpstlichen Mandat direkt an Guillaume de Saint-Amour.¹⁴¹⁵ Aufgrund seiner vielfältigen Sünden und gewaltigen Beleidigungen (*multiplices culpas et grandes offensas*), insbesondere wegen seines Buches *De periculis novissimorum temporum*, wird er unter der Strafe der Exkommunikation und ewigem Verlust seiner Ämter und Benefizien dazu ermahnt, alle päpstlichen Mandate einzuhalten. Vor allem sei es ihm niemals mehr erlaubt, ohne apostolische Genehmigung in das

¹⁴¹² Ebd.: „*Ne vero tante rebellionis vitium ulterius possit esse aliis occasio scismatis et contumacie perniciose fomentum, omnes magistros et scolares seculares et auditores Parisienses, qui expresse ac publice non paruerint restitutioni dictorum fratrum Predicatorum, per felicitis recordationis Innocentium papam IIII predecessorem nostrum et postmodum per nos facte ordinationi, litteris, sententiis, statutis ac mandatis nostris infra unum mensem, postquam tenor presentium ut predictum est fuerit Parisius publicatus, omnibus dignitatibus et beneficiis ecclesiasticis ac officio magistrali, predicatione et doctrina privamus, et in posterum reddimus omnino indignos, decernentes eos ab ordinum executione et susceptione suspensos.*”

¹⁴¹³ Ebd., S. 361: „*Preceptum nostrum, quod ex toto cordis affectu tibi dirigimus, taliter impleturus, quod efficacia obedientie gaudeamus in te promptitudinem invenisse; alias autem pro firmo teneas, quod indignationem nostram sub incursu predictae pene contra personam tuam, licet ipsam in Christo sincerissime diligamus, graviter provocabis, litteris nostris Cunctis processibus, Licet olim, et Ad nostram noveris, tibi alias directis a nobis in suo robore nichilominus duraturis, contradictores per censuram ecclesiasticam appellatione postposita compescendo.*”

¹⁴¹⁴ CUP I 313, S. 361f.

¹⁴¹⁵ CUP I 314, S. 362.

Königreich Frankreich zurückzukehren und ohne spezielle Erlaubnis an einer Universität zu lehren und zu predigen.¹⁴¹⁶

Das Schreiben ist erneut kurz und auf einen Satz beschränkt worden. Narratio und Petitio gehen über ein Hauptsatz-Nebensatz-Gefüge *Cum - volumus* ineinander über. Das Missfallen Alexanders IV. wird gegenüber den Handlungen Guillaumes anhand der verwendeten Wortwahl deutlich. Bemerkenswert ist schon die Salutatio, in der Guillaume der apostolische Gruß verweigert wird. Stattdessen soll sein Schritt zum Guten geleitet werden.¹⁴¹⁷ Diese Verwendung dieser ungewöhnlichen Formulierung erklärt sich durch die in der Petitio angekündigten Exkommunikation. Es lässt sich vermuten, dass dieses Schreiben dazu gedacht war, Guillaume de Saint-Amour aufzuzeigen, dass der Papst mit seiner Geduld am Ende ist.

Da Guillaume de Saint-Amour diese Verbrechen begangen habe, will Alexander IV., dass er seine gerechtfertigte Strafe erhalte. Ebenso ist auch die Sprache klar und einfach gehalten, auf rhetorische Mittel wurde vollständig verzichtet.

Zwei Tage später, am 11. August informierte Alexander Ludwig IX. über die getroffene Entscheidung, Guillaume de Saint-Amour aus dem Königreich Frankreich zu verbannen.¹⁴¹⁸ Erneut lässt sich die Technik der Verwendung bereits entsandter Briefe als Narratio erkennen. Das Mandat an Guillaume de Saint-Amour wird hierbei übernommen. Ludwig IX. wird so ermahnt, weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass Guillaume de Saint-Amour Frankreich nicht betrete. Hieran schließt sich ein zweiter Teil der Petitio an, in der der Papst Ludwig bittet, sich weiterhin um die Förderung der Dominikaner und Franziskaner in seinem Reich zu bemühen und sie vor zahlreichen Unrechten und Beleidigungen zu schützen und zu verteidigen, so dass sie ihm im Gegenzug dienen können.¹⁴¹⁹

¹⁴¹⁶ Ebd.: „*necnon et sub excommunicationis ac privationis perpetue ab officio et beneficiis penis, quas eo ipso te incurrere volumus, si contra hujusmodi preceptum nostrum venire temptaveris, salvis aliis mandatis tibi faciendis a nobis, districte precipiendo mandamus quatinus nullo umquam tempore regnum Francie absque sedis apostolice licentia speciali intrare presumas, et nichilominus omnem docendi ac predicandi auctoritate apostolica perpetuo interdiciamus, facultatem, ita quod nec docere alicubi, nec unquam alicui clero vel populo sine ipsius sedis permissione decetero audeas predicare.*“

¹⁴¹⁷ Ebd.: „*in bonum dirigere gressus suos.*“

¹⁴¹⁸ CUP I 315, S. 363.

¹⁴¹⁹ Ebd.: „*ita quod tua potentia communiti pace quieta et quiete pacifica pacis auctori valeant famulari.*“

Am 23. August schließlich wurde auch der Bischof von Paris über die päpstliche Entscheidung informiert.¹⁴²⁰ Die Littera folgt in ihrem Aufbau der vorangegangenen. Die anschließende Petitio geht etwas eingehender auf die Durchführung der genannten Strafen ein. So solle Renaud, sobald er erfahre, dass sich Guillaume de Saint-Amour den päpstlichen Befehlen widersetze, diesen öffentlich exkommunizieren und aller Ämter für verlustig erklären. Ferner solle den Magistern und Scholaren von Paris mitgeteilt werden, dass, sollte er weiterhin in seinem Trotz verharren, der Heilige Stuhl noch härter gegen ihn vorgehen werde.¹⁴²¹ Somit wird an dieser Stelle die Eröffnung eines Häresieverfahrens angedroht gemäß dem Tatbestand der „Häresie des Ungehorsams“¹⁴²², was auch durch die Verwendung des Wortes *contumacia* an dieser Stelle nocheinmal deutlich gemacht wird.

Im Spätsommer des Jahres 1257 ging die Kirche auch gegen Odo de Douais und Christian de Beauvais vor. Bereits im Oktober hatten die beiden in einem Notariatsinstrument vor den Kardinälen Hugo von Saint-Cher und Giangaetano Orsini geschworen, allen päpstlichen Anordnungen zu gehorchen, darunter insbesondere *Quasi lignum vite*.¹⁴²³ Ebenso wollten sie sich nicht länger gegen die Aufnahme der Bettelmönche in das Magisterkolleg der Pariser Universität stellen und widerriefen den dafür eigens geleisteten Schwur. Weiterhin hatten sie versichert, dass der Zustand der Bettelarmut ein heilbringender und vollkommener Zustand sei, und erklärten die in dem Werk von Guillaume de Saint-Amour gegen die Mendikanten hervorgebrachten Argumente für falsch.¹⁴²⁴

¹⁴²⁰ CUP I 316, S. 363f.

¹⁴²¹ Ebd., S. 364: „*Denuncies etiam publice dilectis filiis universitati magistrorum et scoliarium Parisiensium, quod non pro eo, quod idem Guillermus Universitatem ipsam defendit, aut quod pro ea forsitan in Francia vel apud sedem apostolicam laboravit (cum magistros et scolares predictos tanquam nobilia ecclesie membra sinceritatis precipue affectibus prosequamur), set pro prefatis excessibus et precipue pro predicto detestabili et a nobis dampnato libello sic contra eum processimus; et si adhuc id exegerit protervia contumacis, gravius auctore Domino procedemus.*“

¹⁴²² HAGENEDER, Die Häresie des Ungehorsams.

¹⁴²³ CUP I 293, S. 338ff.

¹⁴²⁴ Ebd., S. 340: „*Item de mendicitate, quod status mendicitatis propter Christum est status salutis et perfectionis [...]. Item quod ea, que continebantur in libello predicto et quibusdam articulis a magistro Christiano prefato confectis, que explicite vel implicite videbantur seu poterant in predictorum ordinum infamiam redundare, sicut de pseudoprophetis et apostolis et de nuntiis antichristi, de penetrantibus domos et periculis novissimorum temporum, non intelligunt nec intellexerunt de fratribus ordinum predictorum, quod tales ipsi sint vel fuerint vel etiam sint futuri, sed fateantur ordines ipsos esse bonos et ab ecclesia approbatos [...].*“

Am 2. Oktober nun sandte Alexander IV. eine Abschrift dieses Eides an den Bischof von Paris, um dieses Instrument öffentlich bekannt zu machen.¹⁴²⁵

Am 13. Oktober ging noch einmal ein Rundschreiben an alle Präläten aus, in dem diese über die Bestrafung Guillaumes de Saint-Amour informiert und dazu angehalten wurden, die in dieser Sache versandten Litterae in ihren Gemeinden und Diözesen öffentlich bekannt zu machen.¹⁴²⁶ Weiterhin wurde ihnen unter der Strafe der Exkommunikation verboten, Guillaume de Saint-Amour öffentlich reden zu lassen. Wie schon die im August verfassten Schreiben besteht auch dieses aus Versatzstücken. Textuell weisen sie keine besonderen Merkmale auf, ebenso wurden Aufbau und Sprache auf das Notwendigste verkürzt, um die Briefe möglichst kurz und einfach zu halten.

1259

Offenbar beruhigte sich die Lage in Paris durch die Verbannung des Guillaume de Saint-Amour aus Frankreich und die Unterwerfung von Odo von Douais und Christian de Beauvais unter den apostolischen Willen fürs erste. Für das Jahr 1258 lassen sich keine weiteren päpstlichen Entscheidungen im Mendikantenstreit festmachen. Erst im April 1259 erforderte die Situation in Paris wieder päpstliches Eingreifen.

Am 5. April wandte sich Alexander IV. in zwei Litterae an den Bischof von Paris. Das erste Schreiben¹⁴²⁷ lobt zunächst den friedvollen und glückseligen Zustand, in dem sich die Universität von Paris derzeit befinde, nachdem sie die päpstlichen Verfügungen genauestens befolge.¹⁴²⁸ Damit dies so bleibe, so der zweite Satz, fordert Alexander Bischof Renaud in der Petitio auf, diese Verfügungen öffentlich zu verkünden und weiterhin gegen Störer dieses Friedens mit allen Strafen vorzugehen, die er in seinen bisherigen Schreiben diesbezüglich

¹⁴²⁵ CUP I 320, S. 268f.

¹⁴²⁶ CUP I 321, S. 369f.

¹⁴²⁷ CUP I 331, S. 381f.

¹⁴²⁸ Ebd., S. 381: „*Intellecto Parisiense studium pacifice agere ac vigere circa scolasticam disciplinam, necnon et Universitatem ipsius directis pro ejusdem conservatione studii mandatis apostolicis debita reverentia humiliter paruisse, gavisus sumus vehementer.*“

erlassen habe.¹⁴²⁹ Dies solle insbesondere die Magister und Scholaren betreffen, die weiterhin auf eine Trennung zwischen säkularen und regularen Konsortien bestünden.¹⁴³⁰

In der zweiten Littera beklagte sich Alexander über die weiterhin an der Pariser Universität aktiven Anhänger Guillaumes de Saint-Amour, den Liebhabern des Streits und des Skandals (*dissensionis et scandali amatores*), die die Ordensgeistlichen aus ihren Reihen ausschlossen und an der Kurie um die Rückkehr und einen Straferlass für Guillaume selbst gebeten hätten.¹⁴³¹ Da Guillaume de Saint-Amour jedoch weiterhin keinerlei Reue für seine zahlreichen Verbrechen zeige, weist Alexander IV. diese Bitte entschieden zurück und befiehlt dem Bischof, den Magister und Scholaren erneut einzuschärfen, dass die Bettelorden nicht beleidigt oder aus ihrer Gemeinschaft ausgeschlossen werden dürfen, ansonsten verfallen sie der Exkommunikation.¹⁴³² Die angeschlossenen Nonobstantien erklären die Eide und Versprechen, die die Magister und Scholaren bezüglich der Rückkehr Guillaumes de Saint-Amour geleistet haben, für ungültig.

Wie in den Jahren zuvor, wandte sich Alexander auch jetzt wieder, am 13. Juni, an den französischen König, um sich seiner Unterstützung zu versichern.¹⁴³³ In seinem Aufbau folgt der Brief dabei eng seinen Vorgängern. Zunächst werden in einem Exordium die Taten Ludwigs IX. gepriesen, die er gegenüber dem apostolischen Stuhl und zur Förderung der Mendikanten unternommen habe. Dabei sei er ein Beispiel des allerchristlichsten Gehorsams und ein erfrischender Trost für die Kirche Christi, die von allen Seiten wilde Stürme

¹⁴²⁹ Ebd.: „*Ne igitur hujusmodi studii statum, quem pacificum esse cupimus et tranquillum, per aliquorum in dissensionibus gloriantium insolentiam perturbari contingat, fraternitati tue per apostolica scripta districte precipiendo mandamus quatinus vocatis omnibus magistris et scholaribus Parisius studentibus sententias et litteras omnes, quas pro ipsius studii tranquillo statu direximus [...]*.“

¹⁴³⁰ Ebd., S. 381f: „*quod omnes penas et privationes, que in dictis sententiis, litteris, ordinationibus et statutis continentur, incurrunt, qui studium ipsum perturbare presumunt, se a magistrorum et scholarium tam religiosorum quam secularium seducentes societate sive alios a suo consortio separantes, cum separare alios a se et subducere vel subtrahere taliter se ab aliis idem penitus reputemus [...]*.“

¹⁴³¹ CUP I 332, S. 382f.

¹⁴³² Ebd., S. 382: „*convocatis omnibus magistris et scholaribus Parisius studentibus sub excommunicationis pena eis districte precipias, ut nullos religiosos seu quoscumque alios occasione hujusmodi molestare presumant, se ab eorum sive ipsos a suo consortio separando, qui prefati Guillermi relevationi vel revocationi non prestant assensum, cum illum prestare non debeant, nec hominis jurgiosi et in sua obstinati procatia relevationem seu revocationem salva possint conscientia postulare [...]*.“

¹⁴³³ CUP I 336, S. 387.

zu erdulden habe.¹⁴³⁴ Hieran schließt sich die Narratio an, in der zunächst dem König für seine bisherige Unterstützung gedankt wird, bevor der Auftrag beschrieben wird, den der Bischof von Paris erhalten habe. In der Petitio wird der König ermahnt, den Bischof durch die Kraft seines königlichen Arms (*oportet regalis potentie brachio adjuvari*) zu unterstützen, um so die fortwährenden Streitigkeiten zu beenden.¹⁴³⁵ Der Satz, und damit auch der Brief, schließt mit dem päpstlichen Versprechen auf Mehrung des königlichen Ruhms.¹⁴³⁶

Wohl im Frühsommer wurde Alexander IV. darüber in Kenntnis gesetzt, dass einige Magister und Scholaren der Pariser Universität weiterhin in Kontakt zu Guillaume de Saint-Amour stünden.¹⁴³⁷ Am 20. Juni sandte er daraufhin erneut ein Schreiben an Bischof Renaud, den Betreffenden den Kontakt zu ebenjenem ausdrücklich zu verbieten, dass nicht länger der friedvolle Zustand der Universität durch diese Schlechtigkeiten des Bösen (*pravorum maliciis*) gestört werde.¹⁴³⁸ Jeder, der dieser Verfügung zugewenndet, ver falle *ipso facto* der Exkommunikation, aus der er sich nur auf besonderen päpstlichen Befehl lösen könne.¹⁴³⁹

Eine Woche darauf, am 26. August, wurde Alexander IV. erneut tätig.¹⁴⁴⁰ Er sandte wieder einen Brief an den Bischof von Paris, worin er ihn ein weiteres Mal dazu anwies, die Verbreitung des Werkes *De periculis novissimorum temporum* des Guillaume de Saint-Amour, das sowohl in lateinischer Sprache wie französischer Übersetzung in Paris verbreitet werde, endlich zu unterbinden. Weiterhin verbot er ein Werk, das der Pedell der pikardischen Nation der Pariser Universität gegen die Bettelorden veröffentlicht hatte. Ferner entzog er ihm das Amt des Pedells und exkommunizierte ihn, ebenso wie alle, die sein Werk weiter publizieren oder einbehalten sollten.¹⁴⁴¹

¹⁴³⁴ Ebd.: „christianissime devotionis exemplar, quod palam semper effulsit in excelso throno benedicti a Domino regni tui [...] quas eadem ecclesia inter fluctuosos mundi hujus impetus extrinsecus inquieta perpetitur, refrigerium percipit interne consolationis et pacis.“

¹⁴³⁵ Ebd.: „dexteram tradite tibi divinitus potestatis accomodes, quotiens fueris requisitus, ut tuo munere inter inquietos innocens pacificorum tranquillitas muniatur [...]“

¹⁴³⁶ Ebd.: „et exinde apud Deum tuorum crescat cumulus meritorum.“

¹⁴³⁷ CUP I 339, S. 388f.

¹⁴³⁸ Ebd.: „quibus posset bonus status Parisiensis studii et religiosorum ac aliorum quomodolibet perturbari [...]“

¹⁴³⁹ Ebd.: „Et si quis contrarium fecerit, ipso facto sententiam excommunicationis incurrat, nec ab ea possit absolvi, nisi de mandato sedis apostolice speciali.“

¹⁴⁴⁰ CUP I 342, S. 390ff.

¹⁴⁴¹ Ebd., S. 391f: „Preterea Guillotum bedellum scolarium nationis Picardorum pro eo, quod sue salutis immemor in dominica de Ramis Palmarum proximo preterita predicante di-

Das Schreiben beginnt auch hier in seinem Exordium mit einer Lobpreisung der Leistungen der Universität Paris.¹⁴⁴² Dabei werden die Leistungen der Wissenschaft wieder durch eine Lichtmetaphorik umschrieben, nämlich dass durch die Helligkeit des ehrenvollen Schmucks der Universität der ganze Erdkreis erleuchtet werde. Weiter wird sie in einer vierfachen Aufzählung als befeuchtender Quell der Tugend, universaler Lehrmeister, Mutter des eifrigen Studierens und als Magistra der Wissenschaft bezeichnet.¹⁴⁴³

Die Narratio, die hier statt mit einem üblichen satzverbindenden Element wie *Sane* lediglich mit einem *Et* beginnt, gibt zunächst eine Schilderung des Mendikantenstreits, wobei dies weniger faktisch, sondern mehr symbolisch geschieht. So wird von beträchtlicher Auflehnung und Gemeinheiten der Söhne gesprochen, die versuchten das Licht in Dunkelheit zu verwandeln.¹⁴⁴⁴ Dieser Perversion (*intentio perversionis*) habe sich der Papst samt seinen Kardinälen entgegengestellt, um mit dem Erlass von Statuten der Universität ihre Lebenskraft zurückzugeben. Dabei sei er von dem alleinigen Wunsch getrieben gewesen, wieder Ruhe und Frieden in Paris einkehren zu lassen. Und dennoch, nach einer kurzen Zeit des Friedens sei es erneut zur Auflehnung gekommen, die zur Beleidigung des göttlichen Namens und zur Missachtung der apostolischen Befehle geführt habe.¹⁴⁴⁵

Die nächsten Sätze werden in ihrer Schilderung etwas genauer. So wird berichtet, dass die Magister und Rektoren der Fakultät der *septem artes liberales* die Dominikaner und Franziskaner aus ihren Konsortien und Sozietäten ausgeschlossen haben. Durch diese Entwicklung tief in seiner Seele verletzt (*animum nostrum eo acerbius vulnerat*), befiehlt der Papst dem Pariser Bischof in der

lecto filio fratre Thoma de Aquino ejusdem Ordinis Predicatorum quendam libellum famosum, quem utpote contra eosdem fratres editum publice reprobaveras, contempta excommunicationis sententia, quam in omnes auctores, detentores et publicatores ipsius libelli auctoritate ordinaria promulgasse diceris [...] privando ipsum nichilominus perpetuo bedellionatus officio, ita quod illud nec per se neque per alium decetero exercere presumat, nec etiam salarium aliquod sibi, quem de civitate Parisiensi sublato appellationis obstaculo perpetuo procures expellere [...].”

¹⁴⁴² Ebd., S. 390: „*Ex alto fuisse conspicimus civitati Parisiensi provisum, quod honorificata decore studii generalis et tantorum universitate scolarium illustrata preluceret orbis civitatibus, orbemque lucidum redderet sui luminis claritate.*”

¹⁴⁴³ Ebd.: „*Ipsa quidem Universitas fons irriguus consuevit esse virtutum, universale speculum, mater studere volentium et magistra scientiarum [...].*”

¹⁴⁴⁴ Ebd.: „*Et quia nonnulli seditionis et nequitie filii lucem in tenebras convertere satagentes tantum studium subvertere conabantur [...].*”

¹⁴⁴⁵ Ebd.

hier direkt anschließenden *Petitio*, die betreffenden Magister und Scholaren anzuweisen, innerhalb von vierzehn Tagen die Mendikanten wieder in ihre Gemeinschaften aufzunehmen, ansonsten würden sie der Exkommunikation verfallen, von der sie sich nur an der Kurie direkt absolvieren können.¹⁴⁴⁶

Doch hiermit endet die *Littera* noch nicht. Durch die Konjunktion *porro* wird ein weiterer Teil der *Petitio* angehängt. So sollen noch einmal alle päpstlichen Schreiben bezüglich des Guillaume de Saint-Amour veröffentlicht werden, um so den Scholaren die Falschheit seiner Aussagen vor Augen zu führen. Darüber hinaus, so eine dritte Verfügung, solle sein Werk öffentlich verbrannt werden. Eine vierte Verfügung befiehlt anschließend einen ähnlichen Umgang mit dem Werk des Pedells der pikardischen Nation Guillot. Dieser hatte einen Text verfasst, in dem er sich gegen die Predigten Thomas von Aquins gestellt hatte. Der Pedell wird nicht nur exkommuniziert, sondern auch aus seinem Amt entfernt. Ferner sollen alle Magister, die seine Texte weiterhin behalten oder verbreiten, selbst *eo ipso* der Exkommunikation verfallen, von der sie sich wieder nur am apostolischen Stuhl lösen können.¹⁴⁴⁷ Im letzten Satz wird Bischof Renaud angewiesen, den vorliegenden Brief unverzüglich den Magistern und Scholaren in Paris zu verkünden.¹⁴⁴⁸

Wohl um seinen Entscheidungen Nachdruck zu verleihen, wandte sich Alexander IV. am 11. Juli direkt an die Magister und Scholaren der Universität von Paris.¹⁴⁴⁹ Das Magisterkollegium hatte sich an die Kurie gewandt, um auf die Rückkehr des Guillaume de Saint-Amour zur Lehre nach Paris zu supplicieren. Dafür waren die Magister Petrus de Divione und Thomas de Cussello eigens an der Kurie erschienen.¹⁴⁵⁰

Der Aufbau und die Wortwahl der *Littera* ähneln dabei dem vorangegangenen Schreiben. Wieder werden zunächst die Leistungen der Universität Paris

¹⁴⁴⁶ CUP I 342, S. 390f.

¹⁴⁴⁷ Ebd., S. 391: „*Ad hec volumus, ut omnes illi, qui deinceps hujusmodi libellos vel consimiles edere vel detinere seu publicare, aut prefatum bedellum Parisius reducere presumpserint, ipso facto sententiam excommunicationis incurrant, a qua nonnisi juxta modum absolvi valeant prenotatum.*”

¹⁴⁴⁸ Ebd., S. 391f: „*Presentes autem litteras omni mora et difficultate postposita coram universitate predictorum magistrorum et scolarium studeas publicare.*”

¹⁴⁴⁹ CUP I 343, S. 392-395.

¹⁴⁵⁰ Ebd., S. 394: „*Propter quod auditis et diligentius intellectis, quecumque dilecti filii magistri Petrus de Diviene et Thomas de Cussello, viri providi et prudentes, nuncii vestri, super premissis coram nobis et fratribus nostris proponere voluerunt circa injuncta sibi a vobis negotia, nil de contingentibus omittendo, quoniam petitiones vestras [...] eas nequivimus sicut nec debuimus exaudire, quas etiam apostolico patri proponere non decuit reverentiam filialem.*“

gepriesen. Alexander IV. bezeichnet sie gar als eines der erstaunlichsten Werke, die der Allmächtige selbst je vollbracht habe, um die Dunkelheit zu vertreiben und die menschliche Schöpfung durch ihre Lehre zu erleuchten.¹⁴⁵¹ Durch sie werde die durch die Dunkelheit des Unwissens eingehüllte Wahrheit offenbart. Sie löse die Schuppen von den Augen der jungen Männer, um sie zu höherem Wissen zu geleiten.¹⁴⁵² Ihre Lehre sei wie ein erneuernder Quell, der die Dürre durch klare Helligkeit überströme.¹⁴⁵³

Die bereits bekannte Licht-Dunkel- und Wasser-Allegorien werden durch das Bild der Schuppen, die von den Augen gelöst werden, ergänzt. Dies ist ein klarer Verweis auf die Apostelgeschichte, in der Saulus von seiner Erblindung geheilt wird und zum Christentum übertritt.¹⁴⁵⁴ Dadurch wird der Universität eine Rolle im göttlichen Heilsplan zugesprochen, da sie Menschen durch die von ihr vermittelte Bildung zum wahren Glauben führe.

Hieran schließen sich zwei rhetorische Fragen an. Die erste fragt nach den Menschen, die nicht in Liebe erregt, nicht in Sorge entbrannt seien und nicht von Eifer verzehrt werden.¹⁴⁵⁵ Dadurch zeigt sie ex negativo die päpstliche Position und sein Handlungsmotiv. Durch die Anapher *quem*, die die drei Satz- teile parallel miteinander verbindet, wird diese in der sprachlichen Ebene durch Verben der Erregung beschriebene Gemütslage betont.

Die zweite Frage dagegen zeigt die Schuld der Magister und Scholaren auf. Ähnlich konstruiert wie die erste Frage, werden die begangenen Verbrechen ebendieser als Relativsatz nebeneinandergestellt und durch die Verben *divel- lunt*, *dissipant* und *dilacerant* alliterarisch verbunden.¹⁴⁵⁶ Die dahinterliegende

¹⁴⁵¹ Ebd., S. 392: „*Celestis altitudo consilii et immensa divine sapientie magnitudo inter alia mire dispositionis opera, que omnipotenter dixit et facta sunt, ut eorum nutibus ad cognitionem comprehensionemque invisibilium excedentium omnem sensum extolleret humane intelligentiam creature, quoddam in celo militantis ecclesie luminare constituit, Parisiensis videlicet studii disciplinam.*“

¹⁴⁵² Ebd.: „*In lumine quidem ipsius lumen veritatis aspiciunt originalis ignorantie tenebris obvoluti. Illic juniores sensualitatis obtuse squamas per rudimenta liberalia exuentes ad secreta sublimioris indaginis principia diriguntur.*“

¹⁴⁵³ Ebd.: „*In illo sacre doctrine ginnasio celitus distillant abissi vena scaturiens ad refocilandam sitim justitie in renatis fons limpide claritatis exuberant, in quo divine speculatores ymaginis ad reformandas rationalium mentes in sinceram creationis recreationisque gratuite speciem exemplar increate similitudinis intuentur.*“

¹⁴⁵⁴ Acta. Apost. 9,18.

¹⁴⁵⁵ CUP I 343, S. 392: „*Quem igitur filii tanti boni amor non afficit, quem pro illo pervigil cura non urit, quem non urget et comedit zelus ejus?*“

¹⁴⁵⁶ Ebd.: „*Numquid non in publica commoda peccant, qui privata quadam similtate divellunt, dissentionibus dissipant et contentione jurgiosa dilacerant tantum bonum?*“

Aussage ist klar, das päpstliche Handeln ist gerechtfertigt, die Magister haben ihre Strafe verdient.

Hier endet das Exordium und geht in die Narratio über. Auffällig ist dabei, dass dies ohne ein satzverbindendes Element geschieht, was bei der Komplexität dieses Schreibens ausgesprochen ungewöhnlich ist.

Auch der in der Narratio gegebene Bericht enthält eine eher symbolhafte Darstellung der vorangegangenen Ereignisse. Zunächst wird die Förderung der Universität sowohl durch die Vorgänger Alexanders IV. wie durch ihn selbst angesprochen. Durch ihre Privilegien seien in der Vergangenheit wiederholt interne Konflikte innerhalb der universitären Gemeinschaft gelöst und der Frieden wiederhergestellt worden.¹⁴⁵⁷ In einem dritten Satz wird auf *Quasi lignum vite* Bezug genommen, indem geschildert wird, wie die Kurie in stetiger Sorge einen Beschluss hervorgebracht habe, dass die Dominikaner und Franziskaner nicht von den Konsortien auszuschließen seien. Doch gegen diese Verfügung, so der nächste Satz, habe sich manches Mitglied der Universität in Rebellion erhoben und durch erfinderische Ausflüchte aufgelehnt.¹⁴⁵⁸ Dadurch habe man sich jedoch selbst mehr geschadet als den Mendikanten.¹⁴⁵⁹

Als nächster Punkt wird die Supplik angesprochen, Guillaume de Saint-Amour nach Paris zurückkehren zu lassen, was Alexander IV. entschieden verboten hatte. Ein Argument dafür sei, dass durch seine Rückkehr die Streitigkeiten erneut beginnen würden.¹⁴⁶⁰ Weiterhin habe Guillaume de Saint-Amour es bislang an jeglichem Zeichen der Reue oder Buße mangeln lassen, so dass er sich weiterhin öffentlich gegen die Mendikanten und damit auch gegen die päpstliche Autorität stelle.¹⁴⁶¹ Auch weigere er sich starrsinnig, das Buch, das

¹⁴⁵⁷ Ebd., S. 392f.

¹⁴⁵⁸ Ebd., S. 393: „*Sed licet non forsan in omnibus, in plurimis tamen animose voluntatis arbitrio rationabilis equitatis evertente iudicium aliqui contra ordinationem nostram, cui voluntarie approbationis assensus et prompte obeditionis obsequium debebatur, presumptuosum rebellionis levavere calcaneum, aliqui mandatorum nostrorum vim et potestatem ingeniosis adinventionibus vacuantes superficialiter sic nostris detulere sermonibus, quod verius illusisse probantur.*”

¹⁴⁵⁹ Ebd.: „*Cum enim juxta ordinationem eandem predictos fratres teneamini a vestro non separare consortio, quis non videat manifeste delusionis esse commentum, quod separando vos ab ipsis prohibitam separationis penam eis infligitis indirecte contra positam vobis ejusdem ordinationis legem communem privatis fraudibus rectissime moliendo?*”

¹⁴⁶⁰ Ebd.

¹⁴⁶¹ Ebd., S. 393f: „*predicti Guillermi grave peccatum, quod nec confessionis humilitas, nec penitentiae satisfactio, nec conveniens penitudinis indicium mitigavit [...] os in celum contra sedis apostolice potestatem, adversus auctoritatem pontificum, contra ministeria sacerdotum, contra statum et profectum religiosorum virorum maxime Predicatorum et Minorum [...].*”

von der Kirche verdammt worden sei, zu widerrufen. Dies sei kein Zeichen der Weisheit, durch die sich die Universität bislang ausgezeichnet habe, sondern vielmehr einer tierischen Bösartigkeit, der Einhalt zu gebieten sei.¹⁴⁶² Demgemäß sei auch die durch Petrus de Divione und Thomas de Cussello überbrachte Supplik abzulehnen.¹⁴⁶³

Hier folgt die *Petitio*, in der Alexander IV. die Magister noch einmal gemahnt, die Mendikanten nicht länger aus ihrer Gemeinschaft aufgrund von Eifersucht und Streitigkeiten auszuschließen. Diese Mahnung ist rhetorisch sehr aufwendig gestaltet. Der darauffolgende Satz stellt in diesem Zusammenhang fast beiläufig eine mögliche Begnadigung des Guillaume de Saint-Amour in Aussicht, sollte dieser Zeichen der Buße und Demut zeigen und beweisen, dass er von seinem Pfad der Verkehrtheit zurückgekehrt sei.¹⁴⁶⁴

Hier, im letzten Satz, schließt sich das Gnade versprechende funktionstragende Element *quocira universitatem vestram rogamus, monemus et hortamur attente ac in remissionem vobis injungimus et exigimus peccatorum, quatinus* an. Der Respekt, den Alexander IV. dem Magisterkolleg zukommen lassen wolle, zeigt sich auch in der Verwendung der Trias der Tätigkeitsverben, die nur bei hochrangigen Empfängern zum Einsatz kommen.

Das Magisterkolleg soll den genannten Verfügungen ausnahmslos folgen und mit aller Macht gegen die Streitigkeiten vorgehen, im Ausgleich dafür wolle der Papst ihrer Gemeinschaft Geschenke der apostolischen Gunst und milden Dankbarkeit überbringen.¹⁴⁶⁵

Diese Geschenke der Dankbarkeit folgten am 7. und 8. August, als Alexander IV. der Universität zu Paris mehrere Indulte bestätigte und verlängerte, die

¹⁴⁶² Ebd., S. 394: „*Hec quippe non est illa que de sursum venit sapientia, pudica, pacifica et modesta, pro qua capescenda peregrinari patrii relictis sedibus elegistis, pro qua constitutis scolasticis vos exercere sudoribus, pro qua decrevistis nocturnis lugubrationibus fatigari, quam utique nemo pertingit, qui fuerit sapientie terrene, que animalis est in maligna ac sane doctrine opposita, studiosus.*”

¹⁴⁶³ Ebd.

¹⁴⁶⁴ Ebd., S. 395.

¹⁴⁶⁵ Ebd.: „*Quocira universitatem vestram rogamus, monemus et hortamur attente ac in remissionem vobis injungimus et exigimus peccatorum, quatinus ordinationis predictae statuta fidei obedientia et prompta humilitate servetis et super hiis et aliis, que pro salute vestra poposcimus, affectui nostro sic vestra devotio acquiescat, quod reconciliante vos predictis fratribus illosque vobis mutue pacis concordia sociali fatiscat omnis strepitus, omnisque tollatur e medio conflictatio jurgiorum, ex quibus nequeunt nisi alterna incommoda et multorum scandala provenire, nobisque prosequendi Universitatem vestram apostolici favoris munere ac munificentie gratia consuete promptior succrescat affectus, et copiosior materia preparatur.*”

ihren Mitgliedern bereits zuvor unter Gregor IX. und Innocenz IV. verliehen worden waren.¹⁴⁶⁶ Das Formular der Litterae zeigt, dass sie auf Supplik der Universität ausgestellt worden sind, interessanterweise ist jedoch keine in das päpstliche Hauptregister aufgenommen worden. Die Schreiben sind in ihrer Form beinahe identisch. So verweist zunächst der erste Satz auf die Supplik, während der zweite Satz die gewünschte Verfügung enthält, zum einen die Erneuerung der Immunitäten an die Diener der Magister und Scholaren, zum anderen, dass lehrende Magister an Generalversammlungen teilnehmen sollen, zum dritten, dass die Magister nicht durch apostolische Verfügung vor ein auswärtiges Gericht zitiert werden können.

Als letzter Brief dieser ersten Phase des Mendikantenstreits kann wohl das Schreiben vom 11. August 1259 gesehen werden.¹⁴⁶⁷ Die Narratio setzt den Pariser Bischof über die von Petrus de Divione und Thomas de Cusello vorgebrachte Supplik in Kenntnis, Guillaume de Saint-Amour an die Universität Paris zurückkehren zu lassen. Der Papst hat diese Supplik abgelehnt. Die Petitio weist den Bischof hierauf folgend an, die Briefe, die Alexander IV. ihm unter seinem Siegel (*sub bulla nostra*) mitgesandt habe, in der Universität öffentlich zu verlesen. Nicht länger sollen die Perversionen des Guillaume de Saint-Amour die Menschen verleiten, sondern vielmehr sollen sie den heilsamen Rat des Papstes annehmen.¹⁴⁶⁸ Der Grund für die Ablehnung des Gesuchs bezüglich des Guillaume de Saint-Amour ist auch hier wieder der Mangel an offengezeigter Reue und geleisteter Buße.

Auch in der Verbannung ließ Guillaume de Saint-Amour nicht von seinem Kampf gegen die Mendikanten ab. 1266 publizierte er sein Werk *Collectiones catholicae et canonicae scripturae*, das er, fünf Jahre nach dem Tod Alexanders IV., Papst Clemens IV. zusandte, womit der Mendikantenstreit von neuem aufflammen sollte.¹⁴⁶⁹ Für den alexandrinischen Pontifikat lässt sich aus dem

¹⁴⁶⁶ CUP I 349-351, S. 399f.

¹⁴⁶⁷ CUP I 353, S. 401f.

¹⁴⁶⁸ Ebd.: „*Quocirca fraternitati tue per apostolica scripta districte precipiendo mandamus quatinus easdem litteras, quas tibi sub bulla nostra transmittimus, in communi magistrorum et scolarium audientia diligenter recites, vel facias recitari, ut eis aperte, an nuntiis suis rationabiliter et benigne responderimus, innotescat, ipsique non ex perversitate cujusquam inconsultum motum, sed ex benignitate nostra mentem sumant consilii sanioris.*”

¹⁴⁶⁹ Epp. Clementis 274; Clemens IV. wick in seinem Antwortschreiben vom 18. Oktober einer Stellungnahme bezüglich des Buches aus, da es ihm bislang nicht möglich gewesen sei, das gesamte Werk zu lesen, und sandte den Boten unverrichteter Dinge zu Guillaume zurück.

Fehlen weiterer Briefe dagegen annehmen, dass die Streitigkeiten an der Universität zumindest vorerst beendet waren.¹⁴⁷⁰

Die Betrachtung der Briefe hat das entschiedene Vorgehen Alexanders IV. innerhalb des Mendikantenstreites und seine klare Positionierung auf der Seite der Bettelorden gezeigt. Die entscheidende Handlung ist dabei das Erlassen von *Quasi lignum vite* gewesen. In diesem 1255 gefertigten Rechtsdokument war klar der Wille Alexanders IV. festgesetzt worden, wie und auf welche Weise mit den Mendikanten an der Pariser Universität umzugehen sei. In den anschließenden vier Jahren ging es dann darum, diese Verfügungen in die Tat umzusetzen und gegen die Querulanten vorzugehen, die sich entschieden weigerten, die Verordnungen zu akzeptieren und auszuführen. Dabei zeigte sich Alexander IV. kein einziges Mal zu einem Kompromiss oder zu Abmilderungen von *Quasi lignum vite* bereit.

Auch sein Umgang mit den verschiedenen Parteien konnte aufgezeigt werden. Das Vorgehen gegen Guillaume de Saint-Amour und dessen Anhänger Odo de Douais, Nicolaus de Bar-sur-Aube und Christian de Beauvais war rasch und entschieden. Guillaumes propagandistische Schriften wurden als häretisch verworfen und er selbst als uneinsichtiger Rädelsführer des weltgeistlichen Widerstands in Paris dem weltlichen Arm übergeben und in die Verbannung gesandt. Die wiederholten Appellationen an den Papst, den verbannten Guillaume nach Paris zurückkehren zu lassen, stießen auf taube Ohren.

Der Bischof von Paris scheint, gemäß der in den Litterae enthaltenden Anweisungen und Befehlen, lokaler Ansprechpartner und ausführendes Organ des päpstlichen Willens gewesen zu sein. Seine eigene Position zum Mendikantenstreit ist unbekannt, doch verweist die „vorsichtige Zurückhaltung“¹⁴⁷¹ bei der Durchführung der päpstlichen Anweisungen, für die Bischof Renaud wiederholt von päpstlicher Seite getadelt wurde, auf eine eher pro-weltgeistliche Position.

Dagegen konnte auf den Beistand des französischen Königs Ludwig IX. als eifrigem Unterstützer der päpstlichen Position fest vertraut werden. Wiederholt wurde der König über eigens an ihn adressierte Litterae über das päpstliche

¹⁴⁷⁰ BIERBAUM, Bettelorden und Weltgeistlichkeit an der Universität Paris, S. 255; TENCKHOFF, Alexander IV., S. 305.

¹⁴⁷¹ MIETHKE, Papst, Ortsbischof und Universität, S. 75.

Vorgehen und die Probleme in Paris informiert und um Beistand gebeten. Dass Guillaume de Saint-Amour so rasch nach dem päpstlichen Befehl in die Verbannung gesandt wurde und aus dieser auch nicht zurückkehrte, geht auch auf den Einsatz Ludwigs IX. zurück.

Zuletzt sei auf den Umgang mit der Universität von Paris eingegangen. Nur wenige Briefe wurden direkt an sie adressiert, und der reiche Sprachschmuck wie die lobende Wortwahl in jedem dieser Briefe verweist darauf, dass man sie für die Seite der Mendikanten gewinnen wollte. Die Universität wird als lebensspendender und heilsamer Ort gezeigt und mit Allegorien beschrieben, die sie als besonders wertvoll für das menschliche Überleben darstellt. Zeitgleich ist sie aber auch Opfer von Zwietracht und Uneinigkeit, die niederträchtige Redner durch verführerische Schmeicheleien in ihr gestiftet haben. Diese Rhetorik sollte dafür Sorge tragen, dass Guillaume de Saint-Amour als Verursacher des Streites angesehen und sein Wirken an der Universität offiziell verboten wurde. Dies verdeutlicht auch die Androhung der Schließung oder Versetzung der Universität an einen vermeintlich geeigneteren Ort, sollte sie keine Konsequenzen aus den Streitigkeiten ziehen.

Wie zudem festgestellt werden konnte, präsentiert sich Alexander IV. innerhalb dieses Streites auf verschiedene Arten. Am häufigsten tritt er als Schutzherr des wahren Glaubens auf, der durch sein Amt am besten zwischen Wahr und Falsch unterscheiden kann. In dieses Amt ist er durch Gott selbst gesetzt worden, wodurch er in seiner Pflicht zum Erhalt des Glaubens als *vicarius dei* bezeichnet wird. In dieser Scheidung zwischen Wahr und Falsch geht er strikt schwarz und weiß vor. So sind die Mendikanten durch ihr gottgefälliges Leben die „Guten“, die Weltgeistlichen die „Bösen“. Die „guten“ Mendikanten werden als Licht bringend, hellstrahlend oder auch als Sterne am Firmament der Kirche beschrieben, während Guillaume de Saint-Amour und seine weltgeistlichen Anhänger als obskur, verdorben oder tückisch bezeichnet werden, die das Licht der Weisheit durch Skandale und böses Gerede verdunkeln wollen. Neben dieser Gleichsetzung von Licht und Dunkel/Gut und Böse, tritt wiederholt eine Nahrungs- und Wassersymbolik auf, mit der das Leben und Arbeiten an der Universität von Paris umschrieben wird. Auch der Vorwurf der Häresie wird dabei instrumentalisiert. Wiederholt wird auf die mangelnde Bußbereitschaft Guillaumes de Saint-Amour verwiesen. Trotzig würde er an seinen als

falsch überführten Thesen festhalten und damit die päpstliche Autorität offen in Frage stellen.¹⁴⁷² Hieraus ergibt sich die Präsentation des Papstes als strengem Vater, der durch Bestrafung seine fehlgeleiteten Kinder auf den Pfad der Tugend zurückführen will und dabei auch mal die Rute einsetzen muss.

Ferner wird er auch als gütiger Friedensstifter beschrieben, dessen Hauptaufgabe das Schlichten von Zwist und Uneinigkeit ist. Tritt er als Schlichter des Konfliktes auf, dann geschieht dies, um Frieden und Eintracht an der Universität Paris zurückzubringen, die von vielen herbeigesehnt werde. Passend dazu werden die aufständigen Weltgeistlichen mit Worten des Lärms und der Unruhe umschrieben, wie auch direkt als Störenfriede bezeichnet. Alexander IV. kommt damit seiner *sollicitudo*, der päpstlichen Sorgfaltspflicht, nach, die wiederholt direkt als Handlungsmotiv benannt wird. Zusätzlich zeigt er sich auch als Arzt, der mit Heilmitteln gegen die Krankheit der Häresie und des Ungehorsams vorgehen muss.

Diese Präsentation päpstlichen Handelns wird in den Litterae vornehmlich über die Rhetorik oder Lexik erreicht. Wie festgestellt werden konnte, ist der Großteil der Briefe auf ein Minimum reduziert und enthält häufig schlicht die Befehle, für die sie angefertigt wurden. Gerade in der Korrespondenz mit der Universität Paris konnten jedoch einige sehr umfangreiche und schmuckvoll gestaltete Schreiben bemerkt werden. Dies kann sich durch den Inhalt der Litterae erklären. Gerade die Universität wird stets in besonderem Maße belobigt. Sicherlich sollte diese Wertschätzung des Papstes auch über die sprachliche Gestaltung zum Ausdruck gebracht werden.

4. Zwischenfazit

Anhand der vorliegenden Analysen der Briefe Alexanders IV. zu den Mendikanten konnten verschiedene Beobachtungen gemacht werden. So offenbart sich auf der inhaltlichen Ebene der Litterae die ungleiche Förderung, die die Bettelorden seitens Alexanders IV. erhielten. Der Franziskanerorden wurde deutlich umfangreicher gefördert, was seine besitzliche Ausstattung betraf.

¹⁴⁷² Gerade der Begriff der *contumacia* war seit dem 13. Jahrhundert eng mit dem Vorwurf der Häresie verknüpft, vgl. dazu auch: WALTHER, Ziele und Mittel päpstlicher Ketzerpolitik, S. 110.

Wiederholt kümmerte man sich von päpstlicher Seite durch Besitzübertragungen um den „Komfort“ der Minoriten, indem man ihnen größere Konvente zuwies oder ihnen Nutzungsrechte an städtischem Eigentum übertrug. Alexander IV. griff jedoch auch stark in die innere Struktur des Ordens ein, wie anhand der Absetzung des Generalministers Johannes von Parma gesehen werden konnte. Auch bei Fragen des Seelsorge- und Predigeramtes lässt sich ein Unterschied zwischen den beiden Orden feststellen. Auch hier wurde vermehrt der Franziskanerorden vor der Einflussnahme und den Beleidigungen der Brüder seitens der Weltgeistlichkeit geschützt. Im Vordergrund der franziskanischen Förderung stand, ihr Leben in der *vita apostolica* zu gewährleisten. Die Dominikaner dagegen wurden stets dann genutzt, wenn es um die Sicherung des rechten Glaubens ging. Dies konnte darin liegen, dass sie zur geistigen Erbauung von Bischöfen oder zu Visitationen von Konventen entsandt wurden. Hauptsächlich wurden die Dominikaner jedoch in der Heidenmission und der Häresiebekämpfung verwendet.

Dies war sicherlich keine Neuerung Alexanders IV. Schon sein Onkel Gregor IX. hatte die Orden für diese Aufgabe zu nutzen gewusst, so dass man sich hier vielmehr der Fortsetzung einer kurialen Tradition gegenüber sieht.¹⁴⁷³ Dass die Minoritenbrüder jedoch solch eine starke Förderung durch Alexander IV. erhielten, der teilweise sogar mit der kurialen Tradition brach, um den Orden zu schützen, mag wohl wirklich auf die enge Verbindung zurückzuführen sein, die Alexander IV. als Kardinalprotektor zu dem Orden besaß.

Ein weiterer Bruch mit der kurialen Tradition mag auch die Position Alexanders IV. innerhalb des Mendikantenstreites gewesen sein.¹⁴⁷⁴ Während sich Innocenz IV. nach anfänglichem Zögern für die weltgeistliche Seite, insbesondere aufgrund der Einflussnahme Guillaume de Saint-Amours, hatte gewinnen lassen und im Zuge des Mendikantenstreites anhand von *Etsi animarum* alle Privilegien der Bettelorden bezüglich des Seelsorge- und Predigtamtes widerrufen hatte, annullierte Alexander IV. als eine seiner ersten Amtshandlungen ebenjenes Schreiben und unterstützte die Bettelorden nachhaltig in Paris. Dabei zeigte er sich absolut kompromisslos gegenüber den weltgeistlichen Kontrahenten.

¹⁴⁷³ Dazu schon LAWRENCE, *The Friars*, S. 185-194.

¹⁴⁷⁴ Darauf verweist bereits MIETHKE, *Papst, Ortsbischof und Universität*, S. 72.

Die sprachliche Ebene offenbart ferner ein sehr klar konstruiertes Bild sowohl von Papst Alexander IV. wie auch der Bettelorden. So wird die Lebensweise der Franziskaner, die *vita apostolica* als besonders gottgefällig gezeigt, was sich auch auf der rhetorischen Ebene durch die Verwendung von Pauluszitaten nachweisen lässt. Anhand dieser direkten Zitate des Apostelfürsten wird eine assoziative Verbindung zwischen den Franziskanern und den einstigen Aposteln hergestellt, als deren Nachfolger sich der Orden ja verstand.

Zusätzlich wurde die Verwendung von Licht-Allegorien festgestellt, durch die die Reinheit des Glaubens der Franziskaner betont werden soll. Immer wieder finden sich Formulierungen, die den franziskanischen Glauben mit einem strahlenden Stern, mit Lampen oder Lampenöl in Verbindung setzen. Auch findet sich die Verwendung von Garten-Allegorien, die meist durch Wasser ergänzt werden. Die Franziskaner werden so als Baum, als Gärtner, als bewässernder Quell oder als süße Frucht bezeichnet, um nicht nur die Nützlichkeit ihres Ordens herauszustellen, sondern sie zudem als lebensnotwendig zu beschreiben.

Die Charakterisierung der Dominikaner fällt dagegen weitaus nüchterner aus. Sie erhalten keine speziellen Allegorien, stattdessen wird ihnen gegenüber stets ihre spezielle Frömmigkeit betont, die sie aus der direkten Ansicht Gottes erführen. Gerade diese Frömmigkeit ermögliche es den Dominikanern Andere auf den Pfad des Glaubens zurückzubringen und zum guten Leben anzuleiten. Wiederholt wird auf ihren Eifer (*zelum*) eingegangen, durch den sie sich gerade für den Kampf gegen Ungläubige, aber auch Häretiker eignen.

Kurz sei an dieser Stelle auch auf die Präsentation der weltgeistlichen Partei innerhalb des Pariser Mendikanten Streits eingegangen. Die Gruppe um Guillaume de Saint-Amour kämpfte nicht nur gegen die Mendikanten innerhalb der Pariser Universität, sie stellte sich auch aktiv gegen die Entscheidungen Alexanders IV. Durch diesen Ungehorsam und Trotz, wie er von Alexander IV. selbst bezeichnet wird, geraten sie nicht nur unter den Verdacht der Häresie, sie werden auch als solche anderen gegenüber beschrieben. Diese Rhetorik nimmt über die Dauer des Streites immer weiter zu. Sie kreieren Verwirrung und Lärm, die Mendikanten Ruhe und Frieden. Während diese Licht kreieren, schafft die Gruppe um Guillaume de Saint-Amour Dunkelheit und verschleiernden Nebel.

Besonders umfangreiche und schmuckvolle Litterae wurden während des Mendikantenstreites an die Universität von Paris versandt. Dies ist gerade deshalb bemerkenswert, weil, wie bemerkt wurde, der Großteil der Schreiben an die Dominikaner und Franziskaner eher schlicht gehalten war. Der Grund dafür mag zunächst darin liegen, dass es sich bei den Litterae an die Bettelorden um formal genormte Indulte handelte, die gemäß den kurialen Regeln bestimmte Formeln enthalten müssen, um ihre Rechtsgültigkeit zu erhalten. Demgemäß handelte es sich hier vornehmlich um Standardware, die ohne größeren Zeitaufwand produziert werden konnte. Dies zeigt auch der Umstand, dass häufig der Wortlaut der Vorgänger Alexanders IV. eins zu eins übernommen worden ist. Bei den Schreiben an die Universität von Paris handelt es sich dagegen um Eingriffe in das aktuelle Zeitgeschehen. Der Papst wollte den Mendikantenstreit nicht nur beenden, er wollte, dass eine bestimmte Seite, nämlich die mendikantische, aus diesem Streit siegreich hervorgeht. Daher bezieht er nicht nur ihre Position und zeichnet ihre Gegner als bösertige und häretische Unholde, er nutzt zudem eine sowohl lexisch wie rhetorisch aufgeladene Sprache, um seinen Argumenten mehr Nachdruck zu verleihen. Sicherlich sollten die Schreiben die Universität nicht nur von der Gottgefälligkeit der Mendikanten überzeugen, sie sollten durch das Elaborat der Sprache beeindruckt und dadurch empfänglich für den Willen des Papstes gemacht werden. Dies lässt sich nicht nur bei der Universität von Paris feststellen. Auch die Prälaten, die sich nicht an die Bestimmungen aus *Nec insolutum est* hielten und die Bettelorden weiterhin belästigten, erhielten solch elaborierte Litterae.¹⁴⁷⁵ Hierin lässt sich ein gewisses Motiv erkennen. Der Papst drückt seine Unzufriedenheit nicht direkt aus, sondern anhand kunstvoller Sprache und allegorischer Bilder. Je zorniger er zu sein scheint, umso reicher wird die Bildsprache. Die analysierten Schreiben arbeiten dabei mit zwei Erzählsträngen. So wird den Empfängern zum einen beschrieben, wie boshaft und gottlos das eigene Verhalten sei, und zum anderen, wie gut und heilsbringend die Bettelorden sind. Dadurch sollen die Adressaten argumentativ auf die Seite des Papstes gezogen werden. Diese argumentative Überzeugungsarbeit seitens des Papstes ist dabei jedoch nur Schein, den Prälaten bleibt keine andere Möglichkeit als die Ideen des

¹⁴⁷⁵ Hier sei insbesondere auf die Schreiben *Patris aeterni* vom 9. April 1255, *Perlata nuper ad Nos* vom 24. April 1255, *Plantatus olim* vom 28. Dezember 1256 oder *Dudum antequam* vom 29. August 1260 verwiesen.

Papstes zu übernehmen. Dies verdeutlichen zumindest die Belobigungsversprechen und Strafandrohungen am Schluss der Litterae, die die Konsequenzen von Fehlverhalten deutlich machen. Damit sind diese Litterae nicht lediglich als Mahnschreiben, sondern auch als Machtdemonstration zu verstehen, die durch die elaborierte Sprache auch auf der sprachlichen Ebene zum Ausdruck gebracht wird.

Dies steht in direkter Verbindung mit der Inszenierung des Charakters Alexanders IV. Durch seinen Kampf gegen diese häretischen Weltgeistlichen ist er selbst der Friedensbringer, der nicht nur den Frieden, sondern auch die Stille in die Universität zurückkehren lässt. Durch die Förderung der Mendikanten bringt er das Licht und vertriebt die Dunkelheit. Durch die Verwendung des Begriffs der *paterna sollicitudo*, die väterliche Sorgfalt, wird Sorgfaltspflicht zum Ausdruck gebracht, die Alexander IV. als Papst gegenüber jedem Christen innehält. Er zeigt sich als gewissenhafter und einsichtiger spiritueller Führer, dem das Wohl der gesamten Christenheit am Herzen liegt. Dies tut er nicht nur während des Mendikantenstreits. Der Schutz des wahren Glaubens ist Kernargument aller hier betrachteten Litterae. Dies kommt zum Ausdruck, wenn er die Franziskaner aufgrund ihres gottgefälligen Lebensstils fördert, aber auch wenn er die Dominikaner zur Heidenmission und zur Häresiebekämpfung beruft. Wichtig ist dabei seine Unfehlbarkeit in Fragen des Glaubens. Durch die Verwendung des Begriffs *vicarius dei* macht er sich gegenüber theologischen Disputen unangreifbar. Er ist der Stellvertreter Gottes, direkt von Gott in dieses Amt gesetzt worden und dadurch mit Gott verbunden. Dadurch kann er am besten bewerten, was gut und was falsch ist, was Teil des wahren Glaubens ist und was nicht. Dadurch liegen die Personen, die seinen Entscheidungen widersprechen, nicht nur falsch, sie stellen sich auch gegen den göttlichen Heilsplan, was sie böse und häretisch macht.

Diese Darstellung wird in den Litterae vornehmlich über die Textebene, also den Inhalt geschaffen. Teilweise wird dies auf der lexischen Ebene durch die Verwendung von beschreibenden Adjektiven unterstützt. In bemerkenswert seltenen Fällen wird auf rhetorische Mittel, insbesondere Allegorien zurückgegriffen, um der Aussage mehr Nachdruck zu verleihen. Wenn dies passiert, dann, wie anhand der Untersuchung festgestellt werden konnte, deutlich häu-

figer gegenüber den Franziskanern als den Dominikanern. Zudem wurde bemerkt, dass gegenüber den beiden Bettelorden unterschiedliche Allegorien genutzt wurden. So dienen Wasser- und Lichtallegorien, um die Gottgefälligkeit und den aufrechten Lebenswandel der Franziskaner auszudrücken, während gegenüber Dominikanern eher auf ihre Predigtstätigkeit eingegangen wird, durch die sie das Wort Gottes verbreiten würden.

V. Befunde der analytischen Betrachtung

Die Querschnittsuntersuchungen haben Einblick in zwei päpstliche Handlungsmuster gegeben. Zum einen konnte Alexander IV. im ersten Teil dieser Studie in der Rolle eines politischen Machthabers ausgemacht werden, der mit den europäischen Herrschern seiner Zeit in Verhandlungen trat, seien es Könige, städtische Kommunen oder auch lokale Adlige, um seine eigenen Interessen durchzusetzen. Als Kirchenoberhaupt und spiritueller Führer zeigte sich Alexander IV. zum anderen in der zweiten Querschnittuntersuchung. In seiner Förderung unterstützte er die neuen Bettelorden und schirmte sie gegenüber weltgeistlichen Angriffen ab. Oberflächlich betrachtet, scheinen diese beiden Sphären wenig miteinander zu tun zu haben und sind auch nur schwer in Einklang zu bringen. Gemein haben die beiden Handlungsmuster allein den Papst als agierendes Subjekt und die *litterae apostolicae* als Kommunikationsmedium. Dieses Medium ist es, das den Papst in seinen unterschiedlichen Handlungsmustern porträtiert und dadurch das von der Kurie gezeichnete Bild bei den Adressaten evoziert. Durch eine ausführliche epistolographische Analyse sollte gezeigt werden, wie die Briefe Alexanders IV. sprachlich gestaltet und rhetorisch aufgeladen wurden. Aufgrund dessen konnte anhand eines beträchtlichen Teils dieser Briefe herausgearbeitet werden, auf welche Art und Weise ein Bild von diesem Papst konstruiert wurde und welchen Mustern es verpflichtet war. Im Folgenden sollen noch einmal die wesentlichen Befunde aus den Einzelanalysen zusammengeführt werden, um ausgehend von den epistolographischen Fakten das Konstrukt „Alexander IV.“ kenntlich zu machen.

1. Epistolographie

Der Stil der päpstlichen Kurie gilt als besonders komplex und qualitativ hochwertig, was durch die sprachliche und textuelle Auswertung auch für die *Litterae Alexanders IV.*, an denen die Forschung bislang noch kein spezifisches Interesse zugezeigt hat, aufgezeigt werden konnte. Gemeinhin wird angenommen, dass diese Komplexität innerhalb der Satzstruktur, wesentlich durch die Verwendung des *Cursus* unterstützt, als Fälschungssicherung dienen sollte.¹⁴⁷⁶ Dass dies nicht immer funktionierte, zeigt das wiederholte Aufkommen und das Ankämpfen der

¹⁴⁷⁶ FRENZ, Papsturkunde, S. 44.

Päpste gegen in ihrem Namen gefälschte Briefe.¹⁴⁷⁷ Daneben wird deutlich, dass diese hohe sprachliche Qualität vor allem ein Zeichen päpstlicher Repräsentation darstellte und damit vielen weltlichen und bischöflichen Kanzleien als Vorbild diente.¹⁴⁷⁸

1.1. Gattungstypologie

Die päpstlichen Schreiben werden terminologisch in vier verschiedene Kategorien getrennt und klassifiziert. Gemeinhin gilt die *littera apostolica* als häufigste Form kurialer Schriftlichkeit, was sich anhand der vorliegenden Briefanalysen nur bestätigen lässt. In dieser Form wurden Besitzverfügungen getätigt, rechtliche Kompetenzen verliehen, aber auch Informationen vermittelt. Die sprachliche Gestaltung der Littera orientiert sich dabei stark an ihrem Bezugsrahmen, wodurch sie nicht nur auf der Textebene sondern auch auf der Ebene der Wörter und des Satzes eine starke Wandelbarkeit aufweist. Es wird diese Wandelbarkeit gewesen sein, die diesen Gattungstyp an der Kurie so praktikabel gemacht hat.

Ferner hat der epistolographische Befund bezüglich der Korrespondenz mit Heinrich III. von England gezeigt, dass gerade die Litterae, die die kunstvollste sprachliche Gestaltung aufwiesen, auch die Schreiben waren, in denen Alexander IV. seine Unzufriedenheit gegenüber dem englischen König am deutlichsten ausführte. Offensichtlich war man sich der Brisanz dieser Schreiben bewusst, da diese Briefe in der Form der *littera clausa*, also als geschlossener Brief versandt worden sind, um sicherzustellen, dass diese Texte nur von den dazu Autorisierten gelesen wurden.

Die kunstvollsten Schreiben Alexanders IV. sind jedoch in der Form der Bulle zu finden, wie beispielsweise *Quasi lignum vite* oder *Circa frequens condicione* beweisen, die während des Mendikantenstreites an die Universität von Paris gesandt wurden, um die Weltgeistlichen in ihre Schranken zu weisen.¹⁴⁷⁹ Dies ist beachtenswert, als die Gattung der Bullen zu diesem Zeitpunkt noch nicht allzu lange existierte. Erst zehn Jahre zuvor hatte Innocenz IV. sie auf dem Konzil von Lyon 1245 zum ersten Mal verwendet, um die Absetzung Friedrichs II. zu verkünden und zu legitimieren. Die regelmäßige Verwendung der

¹⁴⁷⁷ TENCKHOFF, Alexander IV., S. 322.

¹⁴⁷⁸ So Bene von Florenz, *Candelabrum I*, 1, 7: „*Autoritatem igitur Romane curie, que caput est omnium et magistra, principaliter imitantes, primo a diffinitione dictaminis inchoemus.*“

¹⁴⁷⁹ Reg. Alex. IV., Nr. 329; CUP I 309, S. 354.

Bullen ebenso wie ihre kunstvolle Gestaltung zeugen von einer Souveränität, mit der die Kurie diese Urkundenart einzusetzen wusste. Der Einsatz der Bulle ist zwar weiterhin auf den Akt der Strafsentenz beschränkt, wie auch die Bullen an Manfred oder Siena beweisen¹⁴⁸⁰, doch gerade im Umgang mit der Universität von Paris nimmt die Sprache eine Qualität an, die sich nirgendwo sonst innerhalb der Schreiben Alexanders IV. finden lässt.

Am seltensten wurde auf die Gattung der einfachen Privilegien zurückgegriffen. Sie kamen dann zum Einsatz, wenn Alexander IV. Herrschaftsrechte übertrug wie beispielsweise an die Gebrüder Hohenburg oder an die sizilischen Adligen Roger de Parisio und Roger Finecte de Lentino.¹⁴⁸¹ Dies ist bemerkenswert, da dieser Urkundentyp offenbar nur innerhalb des Königreichs Sizilien Verwendung fand, also in einem Gebiet, das das Papsttum als seinen Besitz verstand. Möglicherweise sollte durch die Verwendung dieses Typs des einfachen Privilegs dieses besondere Herrschaftsverhältnis ausgedrückt werden. Dies würde auch den Einsatz dieses spezifischen Urkundentyps an dieser Stelle erklären, insbesondere da das einfache Privileg im 13. Jahrhundert eigentlich schon von der Littera abgelöst worden war.¹⁴⁸²

1.2. Zur Praxis der päpstlichen Kanzlei

Mit der Neustrukturierung der gesamten Kurie unter den Päpsten Alexander III. und Innocenz III. seit der Mitte des 12. Jahrhunderts passte sich die Kanzleiorganisation den immer größeren Anforderungen ihrer Zeit an. Unter der Anleitung des Vizekanzlers waren sechs Notare für das Diktat der Briefe zuständig. Hierbei meint der Begriff Diktat jedoch nicht das tatsächliche Diktieren, sondern vielmehr das Konzipieren und Ausarbeiten der Briefe gemäß den kurialen Traditionen und den Vorgaben der *ars dictaminis*. Die Diktate wurden im Anschluss von den Skriptoren in Reinform gebracht.

Diese Reinform ist es, die das Quellenkorpus der vorliegenden Untersuchung bildet. Es setzt sich zum einen aus den in Empfängerüberlieferung erhaltenen Briefen, die vornehmlich aus lokalen Archiven stammen und später ediert worden sind, und zum anderen aus der päpstlichen Registerüberlieferung zusammen. Die sieben Registerbände, jeder für ein Pontifikatsjahr Alexanders IV. angelegt,

¹⁴⁸⁰ Acta Imperii II, Nr. 1044; Capasso, Nr. 310 u. Nr. 345.

¹⁴⁸¹ MGH Epp. saec. III, S. 302f, Nr. 331, S. 337f, Nr. 373, S. 344f, Nr. 383 u. S. 355f, Nr. 396.

¹⁴⁸² FRENZ, Papsturkunden, S. 19-23.

Schlussbetrachtung

haben sich bis heute erhalten, wobei anscheinend zu einem späteren Zeitpunkt ebenjene sieben Jahre in jenen drei Registerbänden zusammengefasst wurden, die heute im Vatikanischen Archiv und in der Bibliothèque nationale in Paris aufbewahrt werden.

Zunächst sei auf die Scheidung der Briefe in *litterae communes* und *litterae curiales* eingegangen. Diese Kategorisierung der Schreiben wird auf das späte 12. Jahrhundert zurückgeführt, als die Registriertätigkeit der Kanzlei schlagartig zunahm.¹⁴⁸³ Tatsächlich lässt sie sich jedoch erst in den Registerbänden Innocenz' IV. nachweisen. Auch im Register Alexanders IV. lässt sich diese Trennung zwischen *litterae communes*, also Briefe, die auf Supplik ausgestellt wurden, und *litterae curiales*, Briefe, die auf päpstliche Initiative hin ausgefertigt wurden, finden, dies allerdings nur für das erste Jahr. Auf einer eigenen Lage, die auf Folio 121 beginnt und mit der Überschrift *litterae curiales* gekennzeichnet ist, wurden ebenjene Briefe gesondert registriert.¹⁴⁸⁴ Warum diese Scheidung für die nächsten sechs Jahre nicht weitergeführt wurde, ist nicht ersichtlich. Eventuell kann dies auf den Wechsel des Vizekanzlers zurückgeführt werden, der im Sommer 1256 zwischen Wilhem de Gathadego und Magister Rolandus stattgefunden hat. Erst unter Urban IV. sollte die konsequente Trennung in *litterae curiales* und *communes* Standard der Registrierung an der päpstlichen Kanzlei werden.¹⁴⁸⁵

Viel bedeutsamer für das Vorgehen an der päpstlichen Kanzlei sind jedoch die Ergebnisse, die durch die zusammenführende und zugleich vergleichende Analyse der im Hauptregister registrierten und nicht-registrierten Litterae gewonnen werden konnten. Schon 1995 hatte Bartoloni dies in Aussicht gestellt, während erst 2015 erste Vergleichsanalysen von Zutshi bezüglich der avignonesischen Kanzleiregister vorgenommen wurden.¹⁴⁸⁶

Zunächst muss ein immenses Ungleichgewicht zwischen der Registrierung von Litterae bezüglich des *negotium Sicilie* und der Mendikanten innerhalb des Hauptregisters festgestellt werden. Während die gesamte Korrespondenz zwischen Alexander IV. und den verschiedenen sizilischen Parteien, seien es die

¹⁴⁸³ BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre, S. 113; FRENZ, Papsturkunden, S. 63.

¹⁴⁸⁴ Reg. Vat. 24, fol. 121r; so auch schon BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre, S. 114.

¹⁴⁸⁵ BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre, S. 114.

¹⁴⁸⁶ BARTOLONI, Per un censimento, S. 403; ZUTSHI, Changes in the Registration, S. 237.

Brüder von Hohenburg, die sizilischen Adligen oder die Städte, aus den Hauptregisterbänden gezogen werden konnte und sich wenig bis gar nichts in Empfängerüberlieferung erhalten hat, ist für die Mendikanten das genaue Gegenteil zu beobachten. Sowohl Sbaraglia wie Ripoll diente für ihre Editionen der Urkunden des Franziskaner- und Dominikanerordens das jeweilige ordensinterne Archiv. Dies wird verständlich, betrachtet man die geringe Zahl an Litterae, die Eingang ins Hauptregister gefunden haben. Wieso dies der Fall gewesen ist, darüber ließe sich nur spekulieren. Am Inhalt kann es nicht gelegen haben, denn genau wie den sizilischen Parteien wurden den Mendikanten rechtliche Privilegien und Besitzrechte zugesprochen, was eine Registrierung sinnvoll erscheinen ließe. Es kann auch nicht auf den Umstand zurückgeführt werden, dass die Registrierung durch die Petenten der Supplik erbeten wurde¹⁴⁸⁷. Schließlich verdeutlichen die häufig genutzten Formeln *vestris itaque supplicationibus inclinati* oder *devotionis vestre precibus inclinati*, dass auch die Bettelorden auf päpstliche Verfügungen supplizierten. Warum sollten sie dann aber nicht um Registrierung gebeten haben?

Gerade bei der Analyse der Verhandlungen mit England bezüglich des *negotium Sicilie* wurde auf den maßgeblichen Unterschied auf der Textebene zwischen den rechtlichen Verfügungen, die in das Hauptregister eingegangen sind, und der politischen Korrespondenz, die ausschließlich aus der Empfängerüberlieferung gezogen werden kann, hingewiesen. Die juristisch verbindlichen Verfügungen, die vornehmlich auf Supplik ausgestellt wurden, weisen feste Formeln auf, die wohl eine juristische Unanfechtbarkeit garantieren sollten. Auffällig ist dabei weiterhin der freundliche, zuvorkommende Umgangston. Womöglich sollte damit das Gefühl beim Empfänger erweckt werden, der Papst handle in dessen bestem Interesse. Gerade im Fall von Heinrich III. und Edmund von Sizilien ist dies besonders augenfällig.

Dagegen sind die Schreiben der politischen Korrespondenz aus der Empfängerüberlieferung deutlich freier gestaltet worden. Es lassen sich weitaus weniger juristisch bindende Formeln ausmachen, während der sprachliche Schmuck, unter anderem auch die *colores rethorici*, in weitaus stärkerem Umfang genutzt wurden. Auch die Selbstdarstellung des Papstes fällt hierbei vielschichtiger aus.

¹⁴⁸⁷ So beschrieben bei FRENZ, Papsturkunden, S. 63; MEYER, Die päpstliche Kanzlei, S. 332; BOCK, Kodifizierung und Registrierung, S. 11–75; HAGENEDER, Die päpstlichen Register des 13. und 14. Jh, S. 45–76.

Statt der zuvorkommenden Rolle tritt er nun mahrend, leidend oder auch drohend auf. Dies konnte eindrücklich bei den geschlossen versandten Mahnschreiben Alexanders IV. an Heinrich III. gesehen werden, in denen er die beklagenswerte Lage der Kurie beschrieb und zur raschen Eile des englischen Königs aufrief.¹⁴⁸⁸

Zumindest in diesem Fall lässt sich somit eine Struktur hinter der Registrierung und Nicht-Registrierung der einzelnen Briefe innerhalb des Hauptregisters erkennen. Hier wurden allein Litterae mit rechtsbindendem Inhalt registriert. Schreiben, in denen sich die Kurie bezüglich zu verhandelnder Angelegenheiten an den englischen König wandte, ihn zum Handeln drängte oder Fristen verlängerte, waren juristisch weit weniger bindend und somit für das Hauptregister ungeeignet.

Dennoch sollte davon ausgegangen werden, dass diese hochpolitischen Schreiben der Kurie in irgendeiner Art und Weise vorlagen. Am wahrscheinlichsten erscheint hierbei die Existenz eines Spezialregisters wie es nachweislich andere Päpste dieser Zeit wie Clemens IV. besessen haben. Zwar lässt sich solch ein Spezialregister für Alexander IV. nicht dezidiert nachweisen, seine Existenz erscheint jedoch schon aus rein praktischen Gründen notwendig. Zudem gibt es auch innerhalb der Korrespondenz Hinweise, die die Annahme überzeugend erscheinen lassen. So wird beispielsweise Magister Arlotus 1257 im Zuge der Neuverhandlungen mit England mit der Durchsicht des Vertrages betraut, der zwischen der Kurie und Heinrich III. geschlossen worden war.¹⁴⁸⁹ Dieser Vertrag ist nachweislich nicht in das Hauptregister eingegangen, dass Arlotus dennoch in der Lage war, diesen Vertrag zu prüfen, spricht für seine Erfassung innerhalb eines Spezialregisters.

Ferner haben die Briefanalysen sowohl für das *negotium Sicilie* wie für die Mendikanten gezeigt, dass es für die Päpste gängige Praxis war, Litterae ihrer Vorgänger unter eigenem Namen, aber inhaltlich unverändert neu auszustellen. Gerade zum Beginn des Pontifikats eines neuen Papstes supplizierte man an diesen, um die Gültigkeit älterer Privilegien zu gewährleisten. Diese Praxis war auch an weltlichen Höfen gängig.

¹⁴⁸⁸ Rymer, Foedera I, 2, S. 4 u. S. 10.

¹⁴⁸⁹ MGH Epp. saec. III, S. 434f, Nr. 470.

Durch die Häufigkeit, mit der Alexander IV. sowohl die Litterae seiner Vorgänger Gregor IX. wie Innocenz IV. durch erneute Ausstellung bestätigte, konnte auch ein Einblick in den kurialen Ausdruck dieser Päpste gewonnen werden. So konnte anhand des Diktatvergleiches beispielsweise von *Petitio tua Nobis* oder auch *Dilectos filios fratres* und *Lampas insignis caelestium* festgestellt werden, dass gewisse sprachliche Bilder eine kuriale Tradition besaßen, die über einzelne Pontifikate hinaus bestand.¹⁴⁹⁰ Als Beispiel sei hier die Nutzung von Lichtallegorien und Rückgriffe auf den Heilsgedanken, um die Förderung der Franziskaner zu erläutern, erwähnt.

Demgemäß ist davon auszugehen, dass die in dieser Arbeit getroffenen Ergebnisse zum sprachlichen Ausdruck der päpstlichen Kanzlei ebenso wie zum Aufbau und dem Arbeitsablauf der Ausstellung der päpstlichen Litterae auch für die Pontifikate Gregors IX. und Innocenz' IV. Gültigkeit besitzen. Betrachtet man des Weiteren die Einheitlichkeit der Schreiben dieser drei Päpste und vergleicht sie mit denen ihrer Vorgänger, wie dies vereinzelt anhand der Briefe Honorius III. geschehen ist, fallen Unterschiede ins Auge, was Satzbau, Wortstellung und insbesondere die Lexik betrifft. Sicherlich müssen weitere vergleichende Untersuchungen vorgenommen werden, um eindeutige Aussagen darüber fällen zu können, so dass hier nur hypothetisch argumentiert werden kann. Doch es scheint, dass während des Pontifikats Gregors IX. tiefgreifende Änderungen innerhalb der Kanzlei stattgefunden haben, die sich auch im juristischen Ausdruck und der Lexik allgemein niederschlugen. Dies lässt sich auch am Personal der Kanzlei festmachen. Nur wenige Monate nach seiner Wahl ernannte Gregor IX. im Mai 1227 den Magister Sinibaldo de' Fieschi zum neuen Vizekanzler. Dieser war seit November 1226 Auditor litterarum contradictarum gewesen und sollte Gregor IX. nach dem wenige Wochen andauernden Pontifikat Coelestins IV. und einer langen Sedisvakanz als Papst Innocenz IV. nachfolgen. Doch Sinibaldo hielt das Vizekanzleramt nur wenige Monate inne, bereits Ende 1227 findet sich der Archidiakon Martin von Siena im Amt, das er bis zu seinem Tod 1232 innehalten sollte. Für die nächsten zehn Jahre des gregorianischen Pontifikats lassen sich vier weitere Vizekanzler ausmachen, die das Amt teilweise nur für wenige Monate innehielten.¹⁴⁹¹ Vergleicht man andere Pontifikate

¹⁴⁹⁰ Bullarium Franciscanum I, Inn. IV., Nr. 330 u. 404; Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 194 u. 507.

¹⁴⁹¹ BAUMGARTEN, Von der apostolischen Kanzlei, S. 74f.

Schlussbetrachtung

scheint diese hohe Fluktuation innerhalb des Vizekanzleramtes allerdings üblich gewesen zu sein.¹⁴⁹² 1239 und damit zum Beginn des Propagandastreites zwischen Gregor IX. und Friedrich II. kam der Dominikanerbruder Jacob Buoncambi ins Amt des Vizekanzlers und behielt dieses auch in den ersten Jahren des Pontifikats Innocenz' IV.¹⁴⁹³

Womöglich war es die Anleitung dieses Vizekanzlers, unter der die Änderungen innerhalb des kurialen Stils und damit auch die reiche Rhetorik hervorgebracht wurden, durch die sich insbesondere die Schreiben Gregors IX. während des päpstlich-staufischen Gegensatzes auszeichneten.

1.3. Die Gestaltung auf der Textebene

a.) Die *Partes*

Wie bereits in der Einleitung dargelegt wurde, orientierte sich die Gestaltung der kurialen Schreiben an den Vorgaben der *ars dictaminis*. Die Analyse der Briefe Alexanders IV. zeigt, dass seine Kanzlei diese Vorgaben regelkonform umgesetzt hat.

Salutatio

Wie von den *ars dictaminis* vorgeschrieben, besitzt jedes Schreiben Alexanders IV. eine *Salutatio*. Diese folgt den ebenfalls vorgegebenen Regeln, dass sich der Ranghöhere vor dem Rangniedereren nennt. Es ist die für das Papsttum typische Formel *Alexander episcopus servus servorum dei N. N. salutem et apostolicam benedictionem*. Es konnten jedoch Variationen festgestellt werden, die je nach Würde oder Stand des Empfängers variieren. So werden weltliche Fürsten wie auch Äbte und Kleriker niederer Weihen stets als *dilecti filii* angesprochen, Bischöfe dagegen als *venerabiles fratres*. Könige erhalten den Zusatz *carissimo in Christo filio*, dieser kann zudem durch den Beisatz *illustri* ergänzt werden. Befanden sich die weltlichen Herren zur Zeit der Briefausstellung in einem Un-

¹⁴⁹² Ebd., S. 72-79; So waren unter dem Pontifikat Honorius III. innerhalb von sieben Jahren drei Magister im Amt, während dem sehr kurzen Pontifikat Urbans IV. von nur drei Jahren zwei Magister. Im Schnitt kommen die Vizekanzler innerhalb der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts so auf eine Amtszeit von drei Jahren.

¹⁴⁹³ Ebd., S. 75; SCHILLMANN, Formularsammlung, S. 25; HERDE, Marinus von Eboli, S. 132ff; vgl. zu den Rundschreiben Gregors IX. dieser Zeit auch SCHALLER, Rundschreiben Gregors IX. gegen Friedrich II., S. 369-385.

Schlussbetrachtung

tertanenverhältnis lässt sich die Zuschreibung *fidelibus nostris* finden. Diese Anrede konnte eine Steigerung erfahren, wie im Fall von San Ginesio beobachtet wurde, wenn sich die Adressaten nicht gemäß den Wünschen des Papstes verhielten. Hier kommt die Anrede als *Ecclesie Romane devotis* zum Einsatz, die als Abmilderung des *fidelibus nostris* gewertet werden kann.

Befanden sich die Adressaten bei der Ausstellung des Schreibens im Kirchenbann, wurde auf den apostolischen Gruß und Segen gänzlich verzichtet und stattdessen die weise Einsicht oder die Rückkehr auf den rechten Pfad gefordert.

Schließlich sei auf den Unterschied der *Salutatio in Litterae* und der *Intitulatio* von Bullen eingegangen. So hat bereits Thomas Frenz aufgezeigt, dass diese bei Bullen variiert.¹⁴⁹⁴ Statt einer Nennung eines direkten Empfängers findet sich hier die allgemein gehaltene Formel *ad certitudinem presentium et memoriam futurorum*. Dies konnte auch für die während des alexandrinischen Pontifikates ausgestellten Bullen festgestellt werden.

Exordium

Als zweiter Briefteil folgt auf die *Salutatio* das *Exordium*. Dieser Teil wurde, wie auch für die *Litterae* Alexanders IV. festgestellt, rhetorisch am stärksten ausgeschmückt. Sentenzenhaft leitet das *Exordium* in das Thema des Briefes ein und gibt bereits einen ersten Eindruck über die Ansichten des Papstes zu einer Rechtsentscheidung und der zu erwartenden *Petitio*. Ebenso kann sie aber auch die persönliche Haltung des Papstes zum Briefempfänger ausdrücken. Dies ist besonders bei den Schreiben an die Universität Paris während des Mendikantenstreites oder innerhalb der Korrespondenz mit Heinrich III. aufgefallen.

Die im *Exordium* angeführten Themen beschränken sich auf einen klaren Kanon, der sich an den Tugenden und Pflichten des päpstlichen Amtes orientiert. So bildet meist die Mildtätigkeit die Grundlage des päpstlichen Handelns. Weiterhin ist es die Treue und Ergebenheit, die er in seinem Gegenüber erkannt hat und die er zu belohnen wünscht. Im Fall des Kampfes um das Königreich Sizilien und des späteren Ausgreifens Manfreds auf die Toskana wird dieses Motiv auf den militärischen Kampf erweitert. Gerade in diesem Zusammenhang werden dann die erlittenen Schmerzen und die geleisteten Opfer zum Thema des

¹⁴⁹⁴ FRENZ, Papsturkunden des Mittelalters, S. 28.

Schlussbetrachtung

Exordiums gemacht, die der Papst auszugleichen wünscht oder die er als liebender Vater mit seinen Kindern mitleidet. Dieses Motiv kommt auch innerhalb des Mendikantenstreites an der Universität Paris wiederholt zum Einsatz, wenn sich Alexander IV. für die Bettelorden einsetzt. Des Weiteren lässt sich aber auch das Thema der Abwägung und der ausgleichenden Gerechtigkeit finden. Hierbei steht die päpstliche Aufgabe im Vordergrund, gerechten und angemessenen Bitten eines jeden Christen nachzukommen.

Es wurden aber auch Exordien festgestellt, die offenbar für einen speziellen Adressatenkreis erstellt wurden. In den Exordien der Litterae bezüglich der Verhandlungen mit Heinrich III. kommt wiederholt das Motiv der sich aufopfernden Mutter Kirche zum Einsatz, die Freude und Leid ihrer Kinder teilt. Dieses war höchstwahrscheinlich dazu gedacht, den englischen König in ein moralisches Dilemma zu versetzen und in ihm das Gefühl der Bringschuld zu evozieren, um ihn so zum Handeln zu bewegen. Auch im Zusammenhang mit den Mendikanten wurden spezielle Exordien eingesetzt. Das Motiv des reichen Gartens oder hellen Lichtes sollte hier die Gottgefälligkeit der Lebensweise der Bettelorden untermalen.

Narratio

Der dritte Briefteil ist die Narratio, die gemäß ihrem Namen den narrativen Bericht enthält, wie und warum es zur Ausstellung des Schreibens gekommen ist. In ihrer Form ist sie damit flexibel. So haben sich Litterae gefunden, in denen eine umfangreiche Narratio von mehreren Sätzen zum Einsatz gekommen ist, ebenso wie Schreiben, in denen die Narratio auf einen Nebensatz beschränkt wurde. Weist die Littera zusätzlich ein Exordium auf, dann lässt sich häufig feststellen, dass diese zwei Briefteile miteinander in Verbindung stehen. Phrasen und Verweise, die innerhalb des Exordiums allgemein oder indirekt formuliert worden sind, werden in der Narratio mit einem Adressaten- und Geschehnissbezug näher erläutert und ausgeführt. Besitzt die Littera kein Exordium, dann kann der Beginn der Narratio besonders ausgestaltet worden sein. Tanja Broser nennt dies eine „exordiale Tendenz“.¹⁴⁹⁵

¹⁴⁹⁵ BROSER, Der päpstliche Briefstil, S. 142 u. 253.

Petitio

Die *Petitio* ist der essenzielle Teil und Kernpunkt der Konstruktion einer *Littera*. Sie enthält ein oder mehrere funktionstragende Elemente, um die herum der Rest des Schreibens gebaut ist. Es konnte lediglich ein alexandrinisches Schreiben aufgetan werden, das keine *Petitio* enthält, so dass dieses als spezieller Sonderfall zu gelten hat.¹⁴⁹⁶ Die *Petitio* ist weitgehend unverzichtbar, da in ihr die vorzunehmende Rechtsentscheidung oder die Handlungsanweisung enthalten ist, seien dies Gewährungen von Privilegien, Verleihungen von Gütern oder Aufforderungen zum Handeln. Eingeleitet wird dieser Briefteil meist durch das oben benannte funktionstragende Element, das je nach Adressat und Inhalt des Schreibens unterschiedlich gestaltet sein kann und auf das im Folgenden noch näher einzugehen sein wird. Die *Petitio* kann sowohl in einem eigenen Satz konstruiert sein, der Bezug auf die vorherige *Narratio* nimmt oder direkt zusammen mit der *Narratio* in einem Haupt-Nebensatz-Gefüge gebildet werden. Gern wird die Verbindung dieser zwei Briefteile auch über die textuelle Ebene zum Ausdruck gebracht, in dem sie in eine kausale Abhängigkeit zueinander gestellt werden.¹⁴⁹⁷ Doch nicht nur *Narratio* und *Petitio* stehen in einer engen Verbindung zueinander. Auch nimmt die *Petitio* in der Regel Bezug auf das *Exordium*, sollte dieser Briefteil vorher verwendet worden sein. Dies wird durch die Wiederaufnahme rhetorischer Mittel oder Allegorien verdeutlicht, die innerhalb des *Exordiums* Anwendung gefunden haben. Somit wird nicht nur eine Verknüpfung zwischen der *Narratio* und der *Petitio* geschaffen, sondern auch zwischen der *Petitio* und dem *Exordium*. Die einzelnen Briefteile sind also textuell wie auch sprachlich miteinander verknüpft.

Conclusio

Der fünfte und letzte Briefteil ist die *Conclusio*, die das Schreiben abschließt. Sie kann auf verschiedene Arten gestaltet sein. Bei Alexander IV. sind zwei Varianten besonders aufgefallen, zum einen die Ankündigung, was geschehen soll, wenn dem in der *Littera* enthaltenden Befehl Folge geleistet wird, oder gespiegelt, was geschehen soll, wenn er eben nicht erfüllt werden sollte. Diese Variante

¹⁴⁹⁶ Rymer, *Foedera* I, 1, S. 196.

¹⁴⁹⁷ Das gleiche konnte bereits Broser für die Briefe Clemens IV. darlegen: BROSER, *Der päpstliche Briefstil*, S. 160.

Schlussbetrachtung

der Conclusio wurde innerhalb der Analysen wiederholt als Belohnungsversprechen bezeichnet und soll im Folgenden noch einmal näher analysiert werden. Weitere Formen der Conclusio können aber auch schlichte Aufforderungen zum Rückschreiben sein oder gegenteilig, der entschiedene Wunsch, nichts mehr in dieser Sache hören zu wollen.¹⁴⁹⁸

Dabei darf die Conclusio nicht mit der eigentlichen, zweigeteilten Sanctio der päpstlichen Litterae, der *Nulli ergo-Siquis autem*-Formel, verwechselt werden. Diese Pönformel stellte Zuwiderhandlung unter Anrufung der göttlichen Allmacht und der Apostelfürsten Petrus und Paulus unter Strafe.¹⁴⁹⁹ Dadurch erhalten diese Schreiben trotz ihrer äußeren Form einen gewissen Urkundencharakter. Gerade hieran wird erneut deutlich, dass keine klare Trennung zwischen Brief und Urkunde bei den Litterae vorgesehen war.

Die Litterae Alexanders folgen demnach klar dem in den *ars dictaminis* vorgegebenen Briefaufbau. Dabei ist jedoch auch erkennbar, dass nicht immer alle der fünf vorgegebene Partes verwendet wurden. Häufig wurde auf die Partes des Exordiums oder der Conclusio verzichtet, während im Grunde in allen Briefen auf die Kombination von Narratio und Petitio zurückgegriffen wurde. Dies steht jedoch im Einklang mit den Regeln der *ars dictaminis*.

b.) Besonderheiten des Briefaufbaus

In verschiedenen Werken der *ars dictaminis* wird der Umstand hervorgehoben, dass ein guter Brief lediglich ein Thema besitze.¹⁵⁰⁰ Dies trifft tatsächlich auch für alle der hier analysierten Litterae Alexanders IV. zu.

Dabei lassen sich wiederholt mehrgliedrige Petitiones finden. So schließt sich beispielsweise der Verfügung in *Clemens semper et mitis* vom 9. Februar 1255, in der den Brüdern Hohenburg das Herzogtum Amalfi verliehen wird, nach den Nonobstantien, die eigentlich das Schreiben abschließen sollen, eine weitere päpstliche Bestimmung an, die die Hohenburger zur Entsendung bewaffneter

¹⁴⁹⁸ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 274; CUP I 280, S. 319-323 u. 312, S. 359ff.

¹⁴⁹⁹ Eigentlich *Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre ... infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis dei ac beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursurum*, aufgrund ihrer häufigen und unveränderten Nutzung findet sich die Formel in den Registern und Briefsammlungen in der oben angeführten Kürzung; vgl. auch: FRENZ, Papsturkunden, S. 25.

¹⁵⁰⁰ BROSER, Der päpstliche Briefstil, S. 46.

Truppen verpflichtet. Angehängt wird diese zweite *Petitio* durch das Fusionselement *volumus autem*.¹⁵⁰¹ Auch das Schreiben an die Pfalzgräfin Agnes von Bayern weist eine mehrteilige *Petitio* mit zwei funktionstragenden Elementen auf. In seinem Brief vom 23. Januar 1255 versicherte der Papst den bayerischen Herzögen die Bewahrung der Rechte ihres Neffen Konradin. Auch hier schließt sich über die Formulierung *ceterum presentium tenore scire te volumus* die Empfehlung Bertholds von Hohenburg als Vermittler an.¹⁵⁰² Als ferner am 10. August 1258 Alexander IV. die Exkommunikation Manfreds erneuerte, wird diese Entscheidung innerhalb einer mehrteiligen *Petitio* durch die Exkommunikation und Absetzung aller an der Königskrönung Manfreds beteiligter Prälaten ergänzt.¹⁵⁰³

Auch innerhalb der kurialen Korrespondenz mit Heinrich III. von England finden sich solche anschließenden Forderungen. So mahnt Alexander IV. den englischen König in seinem Schreiben vom 18. September 1255, endlich mit seiner Verzögerungstaktik aufzuhören und die dringend benötigten Truppen zu entsenden. Ferner empfiehlt er ihm den Boten Johannes de Dya, den er in dieser Sache nach England gesandt habe. Diese Bitte schließt sich einer *Petitio* an, in der bereits die Pflichterfüllung Heinrichs III. dezidiert eingefordert worden ist. Dies ist interessant, als die vorherigen *Petitiones* zusätzliche Anweisungen oder Rechtsverfügungen enthielten, während hier noch einmal auf das Briefthema eingegangen wird, um die aktuelle Notlage hervorzuheben. Erst danach schließt sich die Information über die Entsendung des Boten an.¹⁵⁰⁴

Auch in einem Schreiben an den päpstlichen Kaplan Magister Rostand wurde eine mehrteilige *Petitio* verwendet. Auch dieses Mal enthält sie keine weitere Verfügung, sondern den Befehl, das Königreich England nicht vor dem Ende der Verhandlungen zu verlassen.¹⁵⁰⁵

Eine letzte mehrteilige *Petitio* lässt sich innerhalb der Schreiben zum Mendikantenstreit finden. In einer *Littera* an den Bischof von Paris wird den in der *Petitio* enthaltenen Anweisungen in einem Nachsatz, dem sogar die *Nonobstantien* vorangestellt wurden, der Befehl angesetzt, dass der Bischof rasch handeln

¹⁵⁰¹ MGH Epp. saec. III, S. 337f, Nr. 373.

¹⁵⁰² Mon. Wittel. 57.

¹⁵⁰³ Capasso 310.

¹⁵⁰⁴ Rymer, Foedera I, 2, S. 4.

¹⁵⁰⁵ Rymer, Foedera I, 2, S. 26.

Schlussbetrachtung

und dem Papst ein Antwortschreiben zustellen lassen solle, in dem er sein derzeitiges Handeln darlege.¹⁵⁰⁶

Hieran lässt sich ablesen, dass solche mehrteiligen *Petitiones* aus ganz unterschiedlichen Gründen angefügt werden konnten. So konnten sie zum einen zusätzliche Verfügungen enthalten, die eine Ergänzung der in der *Petitio* gemachten Bestimmungen darstellen, wie bei den Hohenburgern und der zweiten Exkommunikation Manfreds gesehen wurde. Sie konnten aber auch schlichte Informationen über das Entsenden eines Boten und dessen Empfehlung enthalten wie bei dem Schreiben an die bayerischen Herzöge und Heinrich III. Und schließlich konnten sie Mahnungen und Arbeitsaufträge enthalten.

Ein Sonderfall scheint eine *Littera* an die Kommune Perugia vom 11. Januar 1259 zu sein, in der zwei *Petitiones* enthalten sind.¹⁵⁰⁷ Thematisch ist diese mehrteilige *Petitio* wie ein unten beschriebenes Belohnungsversprechen aufgebaut und nimmt damit indirekt Bezug auf die erste *Petitio*, in der die Perusiner zur Unterstützung im Kampf gegen Manfreds Gesandte in der Mark aufgefordert werden. Im zweiten Teil der *Petitio* empfiehlt ihnen Alexander IV. seinen Kämmerer Bonvicinus.

Ferner sei auf den Vorgang der Weiterleitung eingegangen. Bei verschiedenen *Litterae* konnte festgestellt werden, dass es sich um bereits zuvor ausgestellte Schreiben handelte, die in abgewandelter Form an einen neuen Empfänger weiterversandt wurden. Dabei wurde die *Petitio* des zuvor ausgestellten Schreibens zur *Narratio* des weitergeleiteten Briefes umgewandelt und durch eine neue *Petitio* ergänzt. Bei den meisten der vorliegenden Briefe tat man dies zur Weiterverbreitung von Informationen oder zur Durchsetzung von rechtlichen Verfügungen.

Dieser Vorgang beschränkte sich dabei nicht auf einzelne weitergeleitete Schreiben. Es konnte bei zwei Schreiben festgestellt werden, dass sie zahlreiche päpstliche Rechtsverfügungen enthalten, die innerhalb einer *Petitio* zusammengefügt worden sind, so einmal in einem Schreiben an den Magister Rostand und einmal an die Kommune Orte.¹⁵⁰⁸

¹⁵⁰⁶ CUP I 280, S. 319-323.

¹⁵⁰⁷ Ficker IV, Nr. 430.

¹⁵⁰⁸ Ann. Burt., S. 350; Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 539.

Es lässt sich abschließend also feststellen, dass die päpstliche Kanzlei durchaus auf das Einhalten der Vorgaben der *ars dictaminis* bezüglich der Fokussierung auf ein Thema achtete. Es scheint aber auch, wie bereits Broser anmerkte, dass die Kurie sehr flexibel in der Anwendung der *ars dictaminis* war und in besonderen Fällen Regelungen kannte, um diese kunstvoll zu umgehen.¹⁵⁰⁹

c.) Das Belohnungsversprechen

Es wurde bereits oben auf das Auftreten spezifischer Belohnungsversprechen verwiesen, die in den Conclusiones der Litterae auftreten können. Bei 20 der hier untersuchten Litterae konnten sie festgestellt werden, sowohl bezüglich des *negotium Sicilie* wie der Mendikanten. Das Verhältnis zwischen weltlichen und geistlichen Adressaten scheint dabei 3:1 zu sein. So sind vierzehn Briefe mitsamt dieser Formel an Laien und fünf an Prälaten ausgestellt worden.

Achtmal findet sich ein solches Belohnungsversprechen innerhalb von Schreiben, die bezüglich der Rebellion Feros und des Ausgreifens Manfreds auf die Mark Ancona ausgestellt worden waren. Während die Kommunen, die unter der Führung Feros von der päpstlichen Treue abgefallen und sich mit dem Staufersohn verbündet hatten, wie beispielsweise San Ginesio, mit harschen Worten und schweren Strafandrohungen konfrontiert wurden, erhielten papstreue Städte wie Osimo, Fano oder auch Perugia lobende und liebevolle Worte, sowie reiche Belohnungen in Aussicht gestellt, wenn sie weiterhin in der kirchlichen Treue verblieben.¹⁵¹⁰ In gleicher Weise argumentierte Alexander IV. gegenüber der Kommune Pisa, um diese von den Kampfhandlungen gegen Lucca abzubringen und von dem gemeinsamen Kampf gegen Manfred zu überzeugen.¹⁵¹¹ Und auch gegenüber Heinrich III. während der Verhandlungen um das Königreich Sizilien kam solch ein Belohnungsversprechen zweimal zum Einsatz, einmal, als Alexander IV. den sizilischen Adligen Roger Finecte de Lentino dem englischen König anvertraute, und ein zweites Mal, als er den königlichen Thesaurar, John Mansel, um die Tilgung einer Rechnung in Höhe von 4500 Mark gemahnte.¹⁵¹² Dabei richtete sich das Belohnungsversprechen nicht an John Mansel selbst, sondern galt auch in diesem Fall Heinrich III.

¹⁵⁰⁹ BROSER, Der päpstliche Briefstil, S. 188.

¹⁵¹⁰ Martorelli, S. 120f; Amiani, Anhang S. 53f; Ficker IV, Nr. 430.

¹⁵¹¹ Capasso, Nr. 350bis.

¹⁵¹² Rymer, Foedera I, 2, S. 38.

Die sprachliche Konstruktion dieser Belohnungsformel ist dabei nicht so fest und unveränderlich wie die angesprochene *Nulli-Siquis*-Formel. Tatsächlich weist sie einigen Spielraum auf. Meist schließt sie sich als konditionaler Nebensatz der *Petitio* an, wenn ihr funktionstragendes Element mit *mandare* gebildet worden ist. Wiederkehrende Vokabeln sind dabei Wörter des Überflusses, der Verdienste und des Dankes. Wiederholt lässt sich dabei das Adjektiv *uber* für reichhaltig und fruchtbar finden, was zugleich Anklänge zum Nomen *uber*, der Mutterbrust kreiert, einem vielfach genutzten sprachlichen Bild für die Liebe und Freigiebigkeit des apostolischen Stuhls. Für Verdienst und Dank finden sich die Nomen *grates* und *meritum*.

Bei vier Briefen wird die Belohnungsformel auch gegenüber Prälaten, einmal gegenüber der Universität von Paris eingesetzt.¹⁵¹³ Gemein haben diese Litterae das Thema der Mendikantenförderung und enthalten den päpstlichen Wunsch, von etwaigen Belästigungen abzulassen. Die Konstruktion dieser Belohnungsversprechen verläuft identisch mit den zuvor besprochenen. Wieder ist die Rede von großen und reichhaltigen Gnaden und Verdiensten, die im Überfluss über den Prälaten ausgegossen werden sollen, und auch die Vokabeln wie *grates* und *meritum* werden genutzt. Besonders ausführlich ist das Belohnungsversprechen in *Dudum antequam* gestaltet worden.¹⁵¹⁴

Nosque tuorum laudabilium operum odore percepto, multa exinde in Domino perfusi laetitia dulcia praedictae Sedis ubera, quae copiose hactenus in multorum beneficiorum perceptione suxisti, tibi tuis exigentibus meritis affectuosius porrigamus [...].

Nicht nur werden hier zwei Körperallegorien einander gegenübergestellt, sondern zugleich das oben angesprochene Bild der nährenden Mutterbrust vollständig ausgestaltet.

Es stellt sich die Frage, warum dieses Belohnungsversprechen gerade bei diesen Briefen und bei anderen keine Anwendung fand. Betrachtet man die Adressaten, könnte man zunächst meinen, dass sie, da diese Formel gerade bei Anweisungen an weltliche Herren wie Heinrich III. oder städtische Kommunen wie Pisa auftritt, dann genutzt wurde, wenn der Papst Personengruppen Aufträge erteilte, über die er keine rechtliche Amtsgewalt innehatte und die demgemäß keine Verpflichtung besaßen, päpstlichen Anweisungen nachzukommen. Damit

¹⁵¹³ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 39, Nr. 304, Nr. 589; CUP I 296, S. 345.

¹⁵¹⁴ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 577.

sie dies dennoch taten, sollten sie durch solche Belohnungsversprechen willig gestimmt werden. Dass dieses Belohnungsversprechen jedoch auch gegenüber Untertanen des *Patrimonium Petri* eingesetzt wurde, wie das Beispiel San Genesio gezeigt hat, die anhand von Treueiden dem Papst gehorsamspflichtig waren, lässt jedoch vermuten, dass ein anderer Grund dahinter zu sehen ist. Möglicherweise könnte es auch das Wissen um den Widerstand gegen den päpstlichen Befehl seitens des Empfängers gewesen sein, der die Kanzlei zur Verwendung dieser Formel bewog. So war man sich an der Kurie bewusst, dass die Prälaten kein Interesse an einem Einlenken im Streit mit den Mendikanten besaßen. Um sie dennoch zum Handeln zu bewegen, sollte durch dieses Belohnungsversprechen ein möglicher Ausgleich in Aussicht gestellt werden. Ähnlich verhielt sich dies im Fall von Pisa und San Genesio. Bei Verhandlungspartnern, bei denen der Konflikt bereits eskaliert war und keinerlei Interesse an einer Belohnung bestand, gesehen bei Städten wie Fermo, drehte man dieses Versprechen schlicht um und drohte ähnlich einer *Sanctio* mit Vergeltungs- und Strafmaßnahmen.

1.4. Die Gestaltung auf der Ebene der Wörter und des Satzes

a.) Der kommunikative Bezug

Gemäß einer weitgefassten Definition handelt es sich bei Briefen um ein Kommunikationsmedium, das Abwesenden eine Verständigung auf schriftlicher Ebene ermöglicht. Aber auch Urkunden besitzen einen kommunikativen Charakter. Demgemäß weist die *Littera* wiederholt kommunikative Bezüge auf, durch die der Adressat nicht nur direkt angesprochen wird, sondern auch die Vorstellung eines Gesprächs evoziert wird. Dies wird sowohl auf der textuellen wie lexischen Ebene getan. Zunächst durch die *Partes* selbst. So wird der Adressat in der *Salutatio* direkt mit Namen und Titeln angesprochen und ihm der apostolische Gruß entgegengebracht. In der *Narratio* wird der Grund für die Ausstellung des Schreibens angeführt. Dies kann auf verschiedene Arten geschehen. Entweder kann Alexander IV. diesen schlicht darlegen und auf eigenen Wunsch handelnd dargestellt werden, oder er berichtet, dass jemand an ihn herangetreten ist und ihn um Nachfolgendes gebeten hat, wodurch er zum Handelnden auf anderen Wunsch gezeigt wird. Da es sich bei dem Hauptteil der analysierten Schreiben um Reaktionen auf Suppliken handelt, tritt die zweite Art der Darstellung deutlich häufiger auf. Dieses Handeln auf fremden Wunsch lässt sich nicht

Schlussbetrachtung

nur auf der textuellen Ebene erkennen, wenn beispielsweise von der päpstlichen Pflicht der Gewährung von frommen Bitten die Rede ist, sondern auch auf der lexischen. So finden sich innerhalb der Narratio spezielle Formulierungen, die auf eine vorangegangene Kommunikation verweisen, wie beispielsweise *litteras tuas/vestras solita benignitate recepimus*. Häufiger noch ist ein expliziter Bezug auf eine Bittschrift innerhalb der Petitio wie etwa *nos vestris supplicationibus inclinati* festzustellen. Diese Formel gibt auch dann Auskunft über den Vorgang der Supplikenbewilligung, wenn dies innerhalb der Narratio nicht erwähnt worden ist. Dabei kann die Vokabel *supplicatio* auch durch *preces* ersetzt werden. Handelt es sich dabei um eine Supplik auf erneute Bestätigung bereits erhaltener Rechte oder Privilegien, folgt die Beglaubigungsformel *proinde factum est in hac parte ratum habentes et gratum*, um die Rechtsgültigkeit der vorgelegten Urkunden oder Litterae zu bestätigen. Anhand der Formel *auctoritate apostolica confirmamus* erfolgt im Anschluss die erneute Bestätigung. Bei besonders wichtigen oder bedeutsamen Rechtsakten war eine Absprache mit dem Kardinalskollegium notwendig, worauf die Formel *de nostrorum fratrum consilio et assensu* verweist, wodurch die Zustimmung der Kardinäle nachgewiesen wird.

Eine spezielle Form der Kommunikation konnte des Weiteren zwischen Alexander IV. und den Bettelorden in Bezug zur Inquisition festgestellt werden. Hier ließ sich erkennen, dass die Inquisitoren sich in regelmäßigen Abständen an den Papst mit einer Art Fragenkatalog wandten, auf die er in seinem Antwortschreiben Bezug nahm. Dies ist durch die Formulierung *ad quod taliter respondemus* erkennbar.¹⁵¹⁵ Dadurch wird nicht nur der Grund für das päpstliche Schreiben offengelegt, es wird auch ganz klar die mediale Eigenschaft des Briefes genutzt, um die Vorstellung eines Gespräches zu evozieren.

b.) Das funktionstragende Element

Ein wiederkehrendes Element innerhalb der Briefe Alexanders IV. ist das funktionstragende Element in der Petitio. Findet es Einsatz, was in nahezu allen Litterae der Fall ist, steht es in einer Formel integriert, die über eine Satzverbindung den einleitenden Übergang von der Narratio zur Petitio bildet. Dies ist besonders eingängig bei Litterae zu sehen, die in einem einzigen Satz konstruiert wurden.

¹⁵¹⁵ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 462; Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 143.

Schlussbetrachtung

Über die Adverbien *Cum* und *itaque* werden die beiden Briefteile in Haupt- und Nebensatz voneinander getrennt, wobei die Narratio meist als Kausalsatz vorangestellt ist und die Petitio als Hauptsatz nachfolgt.

Obwohl die Forschung die Existenz dieses formelhaften Elementes wahrgenommen hat, haben sich mit seiner Verwendung und der Ausgestaltung der Formel bezüglich ihres Adressatenkreises und ihrer Rechtsfunktion bislang nur wenige auseinandergesetzt.¹⁵¹⁶ Im Zuge seiner Untersuchung zum weltlichen Amtsverständnis Innocenz' III. untersuchte Othmar Hageneder die Unterschiede innerhalb des funktionstragenden Elementes der von ihm als Mandate und Präzepte beschriebenen Litterae.¹⁵¹⁷ Dabei konnte er feststellen, dass Präzepte, also Litterae deren funktionstragendes Element mit dem Verb *praecipere* konstruiert wurden, vornehmlich an Kleriker gesandt wurden, während Laien zunächst Mandate, hier wird die Formel anhand von *mandare* gebildet, erhielten. Ein ähnliches Vorgehen konnte auch bei den Briefen Alexanders IV. beobachtet werden. Innerhalb der Schreiben, die von der Kanzlei an Kleriker, unabhängig ihres Ranges, gesandt wurden, wurde dem funktionstragenden Element das Verb *praecipere* als Gerund vor das funktionstragende Verb gesetzt. Dies geschieht meist in der Form *per Apostolica scripta firmiter praecipiendo mandantes, quatenus*. Einmal konnte die Verwendung dieser Formulierung auch gegenüber einer Stadt festgestellt werden, nämlich Orte im *patrimonium petri*.¹⁵¹⁸ Dies bedeutet, dass das funktionstragende Element ausschließlich dann mit *praecipere* erweitert wurde, wenn der Papst Personen eine Anweisung erteilte, über die er ein Herrschaftsrecht innehatte. Demgemäß ist anzunehmen, dass die Konstruktion des Elementes mit *praecipere* als schärfer verstanden wurde, so dass hier tatsächlich von einem Befehl gesprochen werden kann.

Auch Tanja Broser hat sich in ihrer Arbeit zu den Briefen Clemens IV. dem funktionstragenden Element gewidmete, wobei diese bei ihr als appellative Formel bezeichnet wird, je nach Charakter des Schreibens.¹⁵¹⁹ Durch ihre vergleichende Analyse konnte Broser herausstellen, dass die Elaboriertheit des funktionstragenden Elementes stark vom Rang des Empfängers und seinem Verhältnis

¹⁵¹⁶ BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre, S. 81; HAGENEDER, Mandatum und Praeceptum, S. 388f; BROSER, Der päpstliche Briefstil, S. 47.

¹⁵¹⁷ HAGENEDER, Mandatum und Praeceptum.

¹⁵¹⁸ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 539.

¹⁵¹⁹ BROSER, Der päpstliche Briefstil, S. 99-162.

Schlussbetrachtung

zum Papst abhing.¹⁵²⁰ Für Clemens IV. konnte herausgestellt werden, dass großteilig die Formulierung *per Apostolica scripta mandamus, quatenus* dem funktionstragenden Element als Grundlage diene.¹⁵²¹ Gleiches gilt auch für Alexander IV. Für knapp dreißig Briefe konnte die Verwendung dieser Formel direkt in den Analysen aufgezeigt werden. Der Adressatenkreis, bei dem diese Formel eingesetzt wurde, ist dabei weit gefasst und reicht sowohl in den laikalen wie den klerikalen Bereich. Im Verhältnis gesehen, sind es jedoch deutlich mehr Kleriker als weltliche Herren. Diese haben von den 29 Briefen lediglich fünf erhalten.

Die gängigsten Verben, über die das funktionstragende Element gebildet wird, sind dabei *mandare* das als gebietet übersetzt werden sollte, *praecipere* für befehlen, *hortare* für ermahnen, *indulgare* für gewähren und schließlich *concedare facultatem* für eine Befugnis erteilen. Das funktionstragende Element wird dabei nicht nur im Indikativ gebildet, es kann auch im Imperativ oder Konjunktiv auftreten.

Um dem apostolischen Befehl Nachdruck zu verleihen, können die Adverbien *districte* oder *firmiter* in die Formel eingeschoben werden. Gut lässt sich dies anhand der Korrespondenz Alexanders IV. mit dem Bischof von Paris bezüglich des Mendikantenstreites nachverfolgen. Während der Bischof am 23. Oktober 1255 den einfachen apostolischen Befehl erhielt, den *Introductorius* des Franziskanerbruders Gerardino zu verbieten, wurde ihm am 27. Juni 1256 *districte* befohlen, nach längerer Säumnis endlich gegen Guillaume de Saint-Amour und seine Anhänger vorzugehen.¹⁵²²

Reichte diese adverbiale Verstärkung nicht, konnten auch präpositionale Formeln eingefügt werden.¹⁵²³ Diese können entweder eine Strafandrohung enthalten, wie beispielsweise in *Volumus et sub pena* zu sehen ist.¹⁵²⁴ Hier erfolgt der päpstliche Befehl *sub pena excommunicationis et privationis ab officiis et beneficiis vobis*. Sie können aber auch einen Lohn in Aussicht stellen, wie *Patris*

¹⁵²⁰ Ebd., S. 161f.

¹⁵²¹ Ebd., S. 100.

¹⁵²² CUP I 257, S. 297; CUP I 281, S. 323f.

¹⁵²³ BROSER, Der päpstliche Briefstil, S. 100.

¹⁵²⁴ Reg. Alex. IV., Nr. 2238.

Schlussbetrachtung

aeterni benignitas zeigt, in denen den Prälaten *in remissionem peccatorum injungentes* befohlen wird, den Franziskanern mit Liebe entgegenzutreten.¹⁵²⁵ Sogar Bedingungen wie *in devotione sedis apostolice persistentibus* lassen sich als Einschub finden.¹⁵²⁶ Bei Herrschaften, die direkt der päpstlichen Kurie unterstehen, vornehmlich Städte im Kirchenstaat, lässt sich auch gern der Einschub *sub debito fidelitatis, quo ecclesie predictae tenemini*, als Verweis auf die Gehorsamspflicht finden, die man als Untertan des Papstes ihm gegenüber einzuhalten hatte.¹⁵²⁷

Königen hingegen wurde weder befohlen noch vorgeschrieben, vielmehr wurden sie ersucht (*rogare*) und ermahnt (*hortari* oder *monere*). Den Ausführungen Florian Hartmanns folgend, dass gemäß der *ars dictaminis* das hierarchische Verhältnis der Briefpartner für die Wortwahl der Briefe eine entscheidende Rolle spielte, lässt sich anhand dieser Verben die Konstruktion einer Gleichrangigkeit zwischen dem Papst und den weltlichen Königen Europas ablesen.¹⁵²⁸ Dass dies innerhalb des 13. Jahrhunderts seitens des Papsttums nicht so gesehen wurde, zeigen bereits das Sonne und Mond-Gleichnis Innocenz III. oder seine Verwendung der alttestamentlichen Figur des Melchisedech, um die weltliche Macht der geistlichen zu unterstellen.¹⁵²⁹ Kulminieren sollte dieser Machtanspruch auf dem Konzil von Lyon 1245.

In der Korrespondenz mit Heinrich III. von England oder auch Ludwig IX. von Frankreich lässt sich vornehmlich die erhabene Formel *serenitatem tuam rogamus & hortamur attente quatinus* finden, gern auch als Gerundivkonstruktion mit *duximus* gebildet.¹⁵³⁰ Als Anrede werden die Wörter *serenitudo*, *celsitudo* oder auch *excellencia* für alle Könige verwendet, manchmal finden sich auch adjektivische Steigerungen wie *regia*.

Bei rangniederen Rechtspersonen wie Adligen oder Städten, aber auch bei kirchlichen Prälaten hingegen findet sich meist die Formel *rogamus et hortamur attente per Apostolica tibi scripta mandantes, quatenus*. Also eine Mischform der beiden beschriebenen Formeln, die ohne Verknüpfung nebeneinander gesetzt worden sind. Dass Alexander IV. bei seinen Briefen an die Universität von

¹⁵²⁵ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 39.

¹⁵²⁶ MGH Epp. Saec. III, S. 322f, Nr. 354.

¹⁵²⁷ Ficker IV, Nr. 430.

¹⁵²⁸ HARTMANN, *Ars dictaminis*, S. 19.

¹⁵²⁹ ERTL, *Religion und Disziplin*, S. 135-149; SAYERS, *Innocent III*, S. 14f.

¹⁵³⁰ Bei BROSER als „weiche Formel“ bezeichnet, vgl. DIES., *Der päpstliche Briefstil*, S. 102.

Schlussbetrachtung

Paris bezüglich des Mendikantenstreits die reine *rogamus et hortamur attente*-Formel verwendet, unterstreicht somit auch auf der Textebene den schmeichelhaften Ton, anhand dessen der Papst die Universität für seine Seite gewinnen wollte.

Aber nicht nur Könige, auch andere Empfänger wurden gerne direkt angesprochen. Dabei ist die schlichte Anrede des Adressaten mit *tu* oder bei mehreren Personen mit *vos* am häufigsten. Bischöfe werden stets als *frater* angesprochen. Städtische Kommunen und andere Gemeinschaften erhalten die Anrede *universitas*. Gegenüber Kaplänen werden zudem spezielle Tugenden wie die *prudencia* oder die *discretio* angesprochen, die wohl an die Umsicht und Weisheit der Kapläne appellieren sollten.

Die eingehende Betrachtung des funktionstragenden Elements offenbart das sog. „Baukastenprinzip“ der päpstlichen Kanzlei.¹⁵³¹ Gut lässt sich anhand dieser Formel die Struktur der Litterae erkennen, die gemäß ihrem Adressaten und ihres Inhalts entsprechend konstruiert wurden. Klare Regelungen setzten fest, welche Titulatur und welcher Grundstruktur die Formel zu folgen hat. Man war jedoch durchaus in der Lage, die Formel eigenen Bedürfnissen anzupassen, dies hat der Sonderfall der Universität zu Paris gezeigt.

c.) Satzverbindende Elemente

Tanja Broser hat in ihrer Arbeit zum päpstlichen Briefstil herausgestellt, dass gerade die päpstliche Kanzlei in ihren Schreiben großen Wert auf den Einsatz von satzverbindenden Elementen legte.¹⁵³² Dass sich diese Feststellung nicht allein auf die Schreiben Clemens IV. beschränkt, konnte innerhalb der Analysen der alexandrinischen Litterae wiederholt bewiesen werden. So ließen sich mehrere Konjunktionen erkennen, die sowohl zur Satzverbindung als auch zur Überleitung in einen neuen Briefteil dienen. Die zwei häufigsten Elemente sind dabei die Konjunktion *cum* und das Adverb *sane*. Diese werden genutzt, um sowohl in die Narratio wie auch in die Petitio überzuleiten. Insbesondere die Konjunktion *cum* kommt dann zum Einsatz, wenn eine Kausalität geschaffen werden soll. Dies kann sich auf die Narratio oder Petitio beschränken, wenn sie jeweils in einem Satz konstruiert werden, meist kommt sie aber dann zum Einsatz, wenn

¹⁵³¹ FRENZ, Papsturkunden, S. 47.

¹⁵³² BROSER, Der päpstliche Briefstil, S. 62f, 117f.

Schlussbetrachtung

Narratio und Petitio in einem Satz über ein Haupt-Nebensatz-Gefüge miteinander verbunden werden. Zusätzlich kann *cum* durch die Beistellung von Adverbien ergänzt werden wie *itaque* oder *igitur*.

Ähnlich verhält es sich mit der Konjunktion *quia*. Großteilig dient sie wie *cum* dazu, in die Narratio überzuleiten. In seltenen Fällen wurde sie jedoch auch zur Überleitung in die Petitio genutzt. Auch der Einsatz von *quia* wird dazu genutzt, um eine Kausalität innerhalb der Schreiben zu schaffen. Zusätzlich ist festzustellen, dass gerade *quia* vermehrt dann zum Einsatz kommt, wenn die Narratio eine starke exordiale Tendenz aufweist. Wie *cum* kann auch *quia* zudem durch das Adverb *igitur* ergänzt werden.

Dagegen leitet die Konstruktion *hinc est quod* lediglich in die Petitio über. Sie kommt dann zum Einsatz, wenn Narratio und Petitio in eigenständigen Sätzen voneinander gebildet werden. Durch ihren Einsatz wird auch hier eine kausale Verbindung der Geschehnisse innerhalb der Narratio mit den Entscheidungen innerhalb der Petitio hergestellt. Wie auch bei den vorherigen Konjunktionen lässt sich zudem eine gewisse Fluidität erkennen. So kann *hinc est quod* auch konjunkional als *hinc utique sit* gebildet werden.

Als weiteres satzverbindendes Element tritt das Adverb *quare* auf. Wie *hinc est quod* leitet es ausschließlich in die Petitio über. Bemerkenswert ist dabei, dass es stets in einem Zusammenhang mit päpstlichen Pflichten oder auszuzeichnenden Tugenden zum Einsatz kommt.¹⁵³³ Der nachfolgende Nebensatz wird im Anschluss stets durch die Konjunktion *ut* gebildet.

Zuletzt konnte die Konjunktion *sed* als Satzverbindung festgestellt werden. Anders als die vorherigen Genannten wird *sed* jedoch nicht als Verbindung zweier *Partes* eingesetzt. So konnte *sed* lediglich innerhalb der Narratio nachgewiesen werden.

d.) Sprachliche Gestaltung

Stilhöhe, Lexik, Syntax

Deutlich konnte durch die Analysen die Heterogenität des sprachlichen Ausdrucks der kurialen Kanzlei aufgezeigt werden. So finden sich sowohl zahlreiche Schreiben, die eine elaborierte, kunstvolle Sprache besitzen, wie Schreiben, die

¹⁵³³ Martorelli, S. 120f; Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 471; Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 501; Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 287; CUP I 288, S. 331ff.

auf das Notwendigste reduziert wurden und einen einfachen, pragmatischen Ausdruck besitzen. Auch hier hat Tanja Broser bereits wesentliche Erkenntnisse zur mittelalterlichen Stillehre in ihrer Arbeit herausgestellt. So hat sie aufgezeigt, dass dieser sich stark an den Vorgaben der antiken Rhetorik orientierte. Stil meint bei ihr nicht die individuelle Sprache eines Autors, sondern viel mehr die Sprachverwendung. Dies bedeutet für die Analyse, dass nicht die Zuordnung eines Schreibens zu einem bestimmten Autor im Fokus zu stehen hat, sondern vielmehr der Anlass und das Thema des Schriftstücks.¹⁵³⁴ Die Elaboriertheit oder der absichtliche Verzicht darauf hing demnach stark vom Bezugsrahmen des Schreibens ab, also dem Empfänger, dem inhaltlichen Thema und der Funktion des Briefes.¹⁵³⁵ Demgemäß erhielten grundsätzlich höherrangige Personen sprachlich elaboriertere Schreiben als niederrangige Personen. Die Briefanalysen haben gezeigt, dass hierbei nicht strikt zwischen elaborierten und nicht-elaborierten Schreiben unterschieden werden kann, sondern man sich vielmehr auf einem Spektrum der Elaboriertheit bewegt.

Auch bei den Schreiben Alexanders IV. lässt sich dieses Spektrum vom einfachen zum elaborierten Ausdruck feststellen. Besonders eindrücklich kann dies anhand der Schreiben an die Vikare und Kapläne nachgewiesen werden, die sowohl im Königreich Sizilien wie auch im Königreich England für die Durchführung des *negotium Sicilie* eingesetzt worden sind. Die Litterae sind sowohl an den Generalvikar Ruffinus in Sizilien wie den Magister Rostand in England ausgesprochen schlicht und auf den notwendigen Inhalt reduziert. Dies schlägt sich auch im Ausdruck nieder, wo sowohl auf die Verwendung komplexer Satzkonstruktionen als auch kunstvoller Wortverbindungen verzichtet worden ist. Der Großteil der Schreiben enthält juristische Vollmachten, wodurch sie zusätzlich offen gehalten wurden, um für alle Eventualfälle gültig zu sein. Die Erklärung hierfür scheint im Rang der Adressaten zu finden zu sein; sowohl Rostand wie Ruffinus waren päpstliche Kapläne ohne höhere Weihen, die im direkten Auftrag des Papstes handelten. Auch handelt es sich um Verleihungen von juristischen Vollmachten wie Arbeitsanweisungen, also um Themen, die ebenfalls keiner elaborierten Sprache bedurften.

¹⁵³⁴ BROSER, Der päpstliche Briefstil, S. 52.

¹⁵³⁵ Ebd., S. 55.

Ähnliches lässt sich interessanterweise innerhalb der Korrespondenz mit den Brüdern von Hohenburg feststellen. Diese sind zwar in Lexik wie Syntax aufwendiger gestaltet als die Schreiben an die Kapläne, doch auch hier wurde vielerorts auf den Einsatz einer tatsächlich elaborierten Sprache verzichtet. Phrasen, Allegorien oder ausschweifende Zitate lassen sich hier nicht ausmachen.¹⁵³⁶ Ähnlich wird auch mit anderen sizilischen Adligen verfahren. Und auch gegenüber Heinrich III. wird teilweise ein für seinen Rang sehr einfacher Ausdruck gewählt. Die Ähnlichkeit des Stils lässt sich hier wohl am Thema der Schreiben festmachen. Sowohl die Brüder von Hohenburg wie auch die einzelnen sizilischen Adligen erhalten Besitztümer und Rechte zugesprochen oder bestätigt, und auch Heinrich III. erhält juristische Zusicherungen bezüglich des *negotium Sicilie*. Der Ausdruck ist demgemäß sehr formelhaft gestaltet, wohl um juristische Unanfechtbarkeit und Absicherung zu schaffen. Wiederholt wurde in den Analysen darauf eingegangen, dass all diese Briefe aus der Hauptregisterüberlieferung stammen. Bei diesen Briefen konnte grundsätzlich eine stärkere Homogenität bezüglich des Ausdrucks festgestellt werden als in den Schreiben, die ausschließlich aus der Empfängerüberlieferung stammen.

Bei den Schreiben der politischen Korrespondenz lässt sich eine viel stärkere Heterogenität des Ausdrucks erkennen, dessen Elaboriertheit die der rechtlichen Verfügungen in den Hauptregistern bei weitem übertreffen kann. Als Beispiele seien hier die Litterae an die Städte San Ginesio genannt, ebenso wie an Perugia, in denen der Papst die Kommunen zur Verteidigung gegen das feindliche Fermo aufruft.¹⁵³⁷ Auch bezüglich der Verhandlungen mit England um das *negotium Sicilie* lassen sich ausgesprochen elaborierte Schreiben finden, in denen Alexander IV. seine Unzufriedenheit über das Handeln Heinrichs III. zum Ausdruck bringt. Auch hier schreibt also das Thema zusammen mit dem Adressaten die Qualität des Ausdrucks vor. Die Unzufriedenheit wie auch die Notlage, in der sich die päpstliche Kurie befindet, wird hier nicht allein durch den Inhalt vermittelt, sondern auch über die Lexik und die Syntax, die komplexer werden. Ähnliches lässt sich auch innerhalb des Mendikantenstreits feststellen. Je unzufriedener Alexander IV. mit den weltgeistlichen Akteuren ist, umso elaborierter werden die Briefe. Hierdurch lässt sich klar belegen, dass der Einsatz oder auch der

¹⁵³⁶ MGH Epp. saec. III. Nr. 356-361, S. 324-328.

¹⁵³⁷ Documenti IV, S. 549f, Nr. 11; Ficker IV, Nr. 430.

Schlussbetrachtung

Verzicht des kuralen Sprachgestaltung als mediale Machtdemonstration genutzt wurde.

Solch ein elaborierter Ausruck wurde sowohl auf der inhaltlichen Ebene wie auf der lexischen geschaffen. Es wird im späteren Verlauf noch einmal eindrücklich auf die inhaltliche Ebene eingegangen, doch zunächst sollen die rhetorischen Mittel dargestellt werden, anhand derer die päpstliche Kanzlei ihren sprachlichen Ausdruck zu gestalten wusste.

Ablativus absolutus und Participium coniunctum

Die einfachste Art zur Elaboriertheit der sprachlichen Gestaltung und damit auch die häufigste ist die Verwendung des *Ablativus absolutus* und des *Participium coniunctum*. Diese können in allen *Partes* der Litterae Verwendung finden und werden eingesetzt, um das eigene, päpstliche Handeln oder das Handeln des Adressaten näher zu umschreiben. Meist geschieht dies in einem Kausalzusammenhang. Weil der Adressat etwas getan hat oder immer noch tut, wird er belohnt oder bestraft. Zusätzlich werden auch wiederkehrend funktionstragende Elemente über ein *Participium coniunctum* oder den *Ablativus absolutus* gebildet.¹⁵³⁸

Dreigliedrigkeit

Ein weiteres Mittel zur sprachlichen Erhöhung ist die Verwendung von dreigliedrigen Wortkonstruktionen. Diese können in unterschiedlicher Art und Weise auftreten. Die sprachliche Gestalt ist dabei sehr wandelbar. So kann eine solche Trias eine schlichte Aufzählung von Wörtern sein, aber auch aus komplexen Satzstrukturen bestehen. Beispielsweise will Alexander IV. das Königreich Sizilien in einen ehrenvollen, glücklichen und friedvollen Zustand führen. Teilweise werden diese zwei Gestaltungsarten auch miteinander verknüpft. Als Beispiel sei die Littera *Quia vestre integritas* angeführt, die Alexander IV. 1256 sowohl an die Kommunen Brindisi wie Otranto gesandt hatte. Das Exordium der Litterae beginnt mit der dreigliedrigen Nennung der Tugenden der Städte, die als Nomen aufgezählt und mit einem Adjektiv verknüpft werden.

„*Quia vestre integritas fidei, devotionis sinceritas et inviolabilis*

¹⁵³⁸ MGH Epp. saec. III, S. 338f, Nr. 374; CUP I 271, S. 307f.; Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 118 u. Nr. 374.

constantie firmitas clare patent [...].¹⁵³⁹

Das wesentliche Merkmal ist, dass es stets in einer dreigliedrigen Form geschieht. Meistens tritt eine solche Dreigliedrigkeit bei Belobigungen von Adressaten auf.

Rhetorische Figuren

Reichte das *Participium coniunctum* und die Dreigliedrigkeit zur Steigerung des sprachlichen Schmucks nicht mehr aus, konnte auf spezielle rhetorische Figuren, die *colores rhetorici* zurückgegriffen werden. Bei diesen kann es sich sowohl um bildhafte Figuren handeln wie Metaphern und Allegorien, worauf im späteren noch einzugehen sein wird, oder um Satz- und Wortfiguren. Dies können zum einen Parallelismen sein. Eindrücklich konnte dies in der Heiligsprechungssentenz Klaras von Assisi gesehen werden, in der der Lebensweg Klaras als Parallelismus beschrieben wurde.¹⁵⁴⁰ Ebenso werden auch die Leistungen der Bettelorden durch Parallelismen betonend hervorgehoben. Aber auch bei der Verfolgung von Guillaume de Saint-Amour während des Pariser Mendikantenstreits werden Parallelismen eingesetzt, um das Vorgehen gegen die Weltgeistlichen zu legitimieren.¹⁵⁴¹

Begleitet werden solche Parallelismen gerne von Alliterationen oder Anaphern. Dadurch wird die Parallelität noch einmal betont, die Sätze werden zudem aber auch rhythmisiert. Alliterationen und Anaphern werden aber auch gerne da eingesetzt, wo eine Dreigliedrigkeit Verwendung findet. Dies konnte eine weitere Steigerung erfahren, wie beispielsweise durch die Verwendung eines Chiasmus.

Zudem konnte auch auf der Wortebene gearbeitet werden. So lässt sich bei besonders elaborierten Schreiben erkennen, wie Inhalt und Wortwahl aufeinander Bezug nehmen. Weiterhin lassen sich hier Wortspiele festmachen. Auch dies konnte sehr eindrücklich anhand der Heiligsprechungssentenz Klaras von Assisi gezeigt werden, wo das Wort *clarus* als Anlehnung an den Namen Klaras spielerisch eingesetzt wurde.¹⁵⁴² Ferner wurden auch Gegensätze einander gegenübergestellt, um die Rechtmäßigkeit der päpstlichen Position darzulegen, wie

¹⁵³⁹ MGH Epp. saec. III, S. 371ff, Nr. 414.

¹⁵⁴⁰ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 118.

¹⁵⁴¹ CUP I 343, S. 392-395.

¹⁵⁴² Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 118.

innerhalb des Pariser Mendikantenstreits gesehen wurde. Dem Hochmut der weltgeistlichen Magister wird die Demut des Papstes gespiegelt.¹⁵⁴³

Durch diese beschriebene Art der Steigerbarkeit der sprachlichen Ausgestaltung lässt sich noch einmal deutlich das „Baukastenprinzip“ der päpstlichen Kanzlei erkennen.¹⁵⁴⁴ Päpstliche Litterae konnten in ihrem rhetorischen Aufbau verschiedentlich gestaltet werden. Diese Gestalt konnte schlicht gehalten sein, aber je nach Rang des Empfängers, des Themas oder speziellem Wunsch mehr und mehr ausgeformt werden.

e.) Autoritätenzitate

Abschließend sei auf die Autoritäten eingegangen, die von der Kanzlei in den Litterae entweder direkt zitiert oder paraphrasiert wurden. Zunächst lässt sich anhand der Einzelanalysen und der vergleichenden Analysen mit den Litterae Gregors IX. und Innocenz IV. sehen, dass die alexandrinischen Litterae die kuriale Traditionslinie fortführten und keine großen Umwälzungen stattfanden. Gut lässt sich dies anhand der Darstellungsweise der Häresie feststellen, die gemäß dem kurialen Brauch als Schlechtigkeit, als herauszureißende Wurzel oder als verderbende Seuche umschrieben wird.¹⁵⁴⁵ Ähnlich ist es bei der Beschreibung der staufischen Dynastie, die gemäß kurialer Vorbilder als Natterngeschlecht oder Vipernbrut umschrieben wird. Wobei festgestellt werden konnte, dass diese verschärfte Polemik erst mit der Exkommunikation Manfreds im März 1255 einsetzte, während man sich zuvor um einen neutraleren Ton bemühte.¹⁵⁴⁶

Als Grundlage dieser sprachlichen Bilder diene die Bibel und auch für die Litterae Alexanders IV. ist sie als literarische Hauptautorität zu betrachten. Der Großteil der literarischen Verweise bezieht sich auf sie, während nur äußerst selten patristische Texte identifiziert werden konnten. An einzelnen Stellen ließ sich ein Verweis auf das Kirchenrecht feststellen. Von den vier Evangelien wer-

¹⁵⁴³ CUP I 271, S. 307f.

¹⁵⁴⁴ Hierbei sei anzumerken, dass der Begriff „Baukastenprinzip“ nicht gemäß Frenz zu verstehen ist, der sich bei der Verwendung des Begriffes ausschließlich auf die Syntax bezogen hat. Stattdessen erscheint der Begriff für alle Bereiche des päpstliche Sprachgestaltung angemessen; vgl. dazu FRENZ, Papsturkunden, S. 47.

¹⁵⁴⁵ Ann. Burt., S. 350; Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 452.

¹⁵⁴⁶ MGH Epp. saec. III, S. 397-400, Nr. 440.

Schlussbetrachtung

den vor allem Matthäus und Johannes zitiert. Ferner konnte wiederholt festgestellt werden, dass dezidiert aus den Paulus-Briefen zitiert worden ist. Dies konnte aus verschiedenen Gründen geschehen. Zum einen lassen sich immer dann Zitate aus Eph. 6 finden, wenn das Thema des Kreuzzuges behandelt wird. Dies wurde zum einen in den Schreiben gegen Manfred an die italienischen Städte festgestellt, zum anderen aber auch in den Schreiben an die Mendikanten bezüglich der Inquisition.¹⁵⁴⁷ Die Verbindung von Paulus-Zitaten mit dem Thema Häresie ist jedoch keine Erfindung der alexandrinischen Kanzlei, sondern knüpft vielmehr an eine bereits seit längerem existierende rhetorische Tradition an, wie der Vergleich mit der *Historia Albigensis* des Pierre des Vaux-de-Cernay aufgezeigt hat.

Doch nicht nur im Kontext von Kreuzzug und Häresie wird Paulus angeführt. Er wird auch im Zusammenhang mit den Mendikanten zitiert. Dies passiert häufig, um die Rechtgläubigkeit der Mendikanten zu betonen und ihren umstrittenen Lebenswandel zu legitimieren. Die Bettelorden sahen sich als Nachfolger der Apostel, wodurch die Gleichsetzung mit ihrem Vorbild seitens der Kanzlei den Orden sicherlich schmeicheln sollte.

Auf das Alte Testament wird dagegen seltener verwiesen, meist sind es dann Verweise auf die Propheten, hierbei insbesondere Jesaja oder die Proverbien. Gerne werden diese mit Stellen aus den Evangelien verknüpft, um auch hier die Rechtmäßigkeit und Rechtgläubigkeit der Adressaten zu betonen und somit das Handeln des Papstes zu legitimieren und ihn als Oberhaupt der Kirche darzustellen.

Aufgrund der wissenschaftlich ungenügenden Editionen, die zur Bearbeitung der *Litterae* Alexander IV. herangezogen werden mussten, können die hier getroffenen Feststellungen bezüglich der Bibelzitate nur als erste Erkenntnisse gewertet werden, die durch eine intensivere Beschäftigung sicherlich noch vertieft werden können. Doch es scheint, dass sie sich im Einklang mit der kurialen Tradition befinden, betrachtet man die Verzeichnisse der zitierten Bibelstellen der neu herausgegebenen Register Innocenz III. Auch hier lässt sich ein Schwerpunkt bei den Paulusbriefen ausmachen, ebenso wie die Zitation des Matthäusevangeliums.¹⁵⁴⁸

¹⁵⁴⁷ Muratori 6, 5 (S. 516f); Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 39.

¹⁵⁴⁸ Vgl. bspw. Reg. Inn. III., Bd. 12, S. 335ff; Bd. 13, 317f.; Bd. 14, 263f.

1.5. Die Littera als Textgattung

Sowohl die Einzelanalysen wie auch der epistolographische Befund haben aufgezeigt, welche Flexibilität die kurialen Litterae besitzen. Dies ist nicht nur in ihrer sprachlichen Gestalt der Fall, sondern auch in ihrem ganz formalen Aufbau. Eingangs wurde die Problematik referiert, dass die Litterae bis heute nicht klar in Urkunden und Briefe unterteilt werden können. Vielmehr handelt es sich bei dieser Textsorte um eine eigenständige Textgattung. Durch die Einzelanalysen wurde dies noch einmal deutlich gemacht. Während alle Litterae einen ganz klaren Briefcharakter besitzen, zeigen manche eine starke Tendenz zur Urkunde.

So weisen Schreiben, die in ihrem Aufbau klar als Littera erkennbar sind und den Vorgaben der *ars dictaminis* insoweit folgen, dass sie als Brief kategorisiert werden können, an ihrem Ende die Sanctio *Nulli ergo – Si quis autem* auf, eine Formel, die eine Urkunde definiert, aber keinen Brief. Dies geschieht wieder und wieder. Als Beispiel sei das Schreiben *Quo vos in Christo* vom 23. Juni 1255 an den Dominikanerorden genannt. In seinem formalen Aufbau folgt er der *ars dictaminis*. Thema des Schreibens ist das Verbot, dass der Dominikanerorden keine Mönche anderer Observanzen bei sich aufnehmen darf.¹⁵⁴⁹ Es weist alle fünf *Partes* auf, und das funktionstragende Element *universitati vestre per Apostolica scripta [...] mandamus* verdeutlicht, dass es sich um ein päpstliches Gebot handelt. Die *Conclusio* gibt darüber Auskunft, was mit denjenigen geschehen soll, die sich über diesen Befehl hinwegsetzen. Dennoch ist diesem Schreiben eine regelrechte Sanctio angefügt, höchstwahrscheinlich um die juristische Bedeutung dieses Befehls zu unterstreichen.

Dadurch lässt sich der Schluss ziehen, dass die Gattung der Litterae eine besonders hohe Flexibilität aufwies, wodurch in ihr Eigenschaften der Urkunde und des Briefes nach Bedarf frei gemischt werden konnten, je nach Empfänger oder Thema. Diese Formbarkeit wurde auch hier wieder durch das „Baukastenprinzip“ erreicht, indem verschiedene Aspekte sowohl aus der Urkundenlehre wie der Briefstillehre zusammengefügt werden konnten, um eine Littera gemäß ihrem aktuellen Anlass zu gestalten. Gleichzeitig war der Wiedererkennungswert der Littera durch ihre festgeschriebenen äußeren Merkmale gewährleistet, so dass das Publikum sie sofort als päpstliches Schreiben erkennen und sie demgemäß einordnen konnte.

¹⁵⁴⁹ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 35.

2. Das Konstrukt „Papst Alexander IV.“

Im vorherigen Kapitel konnten anhand des epistolographischen Befundes die grundlegenden Eigenheiten der kurialen Sprachgestaltung zur Zeit Alexanders IV. dargelegt werden. Ausgehend von den dort gemachten Erkenntnissen, soll nun im Folgenden auf das Konstrukt „Papst Alexander IV.“ eingegangen werden, also auf die Art und Weise anhand der das Bild des Papstes in den *Litterae* inszeniert wurde. Inwieweit dies funktionieren kann, hat bereits Wilhelm Imkamp mit seiner Arbeit zum Kirchenbild Innocenz' III. gezeigt.¹⁵⁵⁰ Zentral für die Analyse ist dabei die Betrachtung der sprachlichen Gestaltung und der dort verwendeten Rhetorik. Denn bereits in den Einzelanalysen konnten spezifische Formeln, aber auch spezielle Allegorien und weitere rhetorische Mittel ausgemacht werden, die zur Konstruktion des päpstlichen Amtsbildes genutzt wurden.

2.1. Der Papst als Vater

Die wohl häufigste und dabei besonders eindrückliche Darstellung innerhalb der Briefe Alexanders IV. ist die Umschreibung des Papstes als Vater und die der Kirche als Mutter. Der Begriff Papst, lateinisch *papa*, leitet sich vom griechischen Wort für Vater *πάππας* ab. In der Frühkirche wurde dieser Titel zunächst von allen Bischöfen getragen, jedoch im 5. Jahrhundert durch Leo I. mehr und mehr als Alleinstellungsmerkmal für den römischen Bischof beansprucht. Für Leo I. galt der Papst als Erbe und legitimer Nachfolger Petri, sowohl spirituell wie juristisch. Die spätere Titulierung als *vicarius Christi*, wie sie sich seit Petrus Damiani finden lässt, leitete sich ebenfalls von diesem früheren Titel des *vicarius Petri* ab.¹⁵⁵¹

Um zu sehen, welche Tugenden und Leistungen die Zeitgenossen des Hochmittelalters von einem Papst erwarteten, lohnt ein Blick in die *De consideratione* des Bernhard von Clairvaux. Dieses Werk verfasste er 1152 für seinen einstigen Schüler Bernardo Pignatelli, der seit 1145 als Eugen III. auf dem apostolischen Stuhl saß, um diesen vor den Gefahren des päpstlichen Amtes zu warnen. Sicherlich sind die Werke Bernhards von Clairvaux als kurienextern zu verstehen, und man sollte nicht davon ausgehen, dass sie der Kanzlei als rhetorische Grund-

¹⁵⁵⁰ IMKAMP, Das Kirchenbild Innocenz III., S. 324-330.

¹⁵⁵¹ BARRINGER, Art. Pope, in: Dictionary of the Middle Ages 10, S. 31f; ULLMANN, Leo I and the Theme of Papal Primacy, S. 41ff; PARAVICINI BAGLIANI, Der Leib des Papstes, S. 68.

Schlussbetrachtung

lage dienen. *De Consideratione* stellt jedoch einen Tugendkanon auf, der Aufschluss über die Erwartungen der zeitgenössischen Öffentlichkeit vom Verhalten eines Papstes gibt, so dass es als angemessen erscheint, diese Stelle als Ausgangspunkt der nachfolgenden Analysen heranzuziehen. Gemäß Bernhard habe ein Papst wie folgt zu sein:

„ein Vorbild der Gerechtigkeit [...], ein Spiegel der Helligkeit, ein Muster der Gottesfurcht, ein Verfechter der Wahrheit, ein Verteidiger des Glaubens; der Lehrer der Völker, der Führer der Christenheit, der Freund des Bräutigams, der Brautführer, der Verantwortliche des Klerus, der Hirte der Volksscharen, der Lehrer der Unmündigen, die Zuflucht der Unterdrückten, der Anwalt der Armen, die Hoffnung der Elenden, der Vormund der Waisen, der Rechtshelfer der Witwen, das Auge der Blinden, die Zunge der Stummen, der Stab der Alten [...], das Salz der Erde, das Licht der Welt, der Priester des Höchsten, der Stellvertreter Christi, der Gesalbte des Herrn und schließlich der Gott des Pharao.“¹⁵⁵²

Demut und Frömmigkeit

Als Grundlage des päpstlichen Amtes beschreibt Bernhard von Clairvaux den Glauben (*fides*), die Frömmigkeit (*pietas*) und die Weisheit (*sapientia*), während die Demut (*humilitas*) als Fundament des heiligen Tempels im Herrn diene. Durch sie werde der Stolz der Dämonen und die Gewaltherrschaft der Menschen niedergedrückt, und nirgendwo entfalte sie ihre Kraft so machtvoll wie bei den Großen und Berühmten.¹⁵⁵³ Auch Alexander IV. scheint der Tugend der *humilitas* besonderen Wert beigemessen zu haben. So steht seine gesamte Wahlanzeige, welche er zu seinem Amtsantritt formulierte und in der Welt verbreiten ließ, unter diesem Thema.¹⁵⁵⁴ Wiederholt wird hierin seine vermeintliche Unzulänglichkeit für das Amt ebenso wie seine Weigerung, es anzutreten, zum Ausdruck gebracht. Die Sprache ist hoch emotional. Von Klagen und Tränen ist die Rede, von Weinen und Flehen, bevor er sich schließlich doch dem Willen der Kardinäle beugte und sein gottgewolltes Schicksal akzeptierte. Gerade in der Wahlanzeige wird somit das Bild eines Mannes geschaffen, der selbst nicht nach dem höchsten Amt strebte, sondern durch Gottes Willen in dieses eingesetzt worden ist. Alexander IV. wird damit gemäß seiner eigenen Intitulatio als *servus*

¹⁵⁵² De consideratione 4,7, 23.

¹⁵⁵³ De consideratione 2, 6, 3-14.

¹⁵⁵⁴ Reg. Alex. IV., Nr. 1.

Schlussbetrachtung

dei, als Diener Gottes, dargestellt und nicht als ein Mann, der nach Macht und Einfluss strebt.

Hieran schließt sich der Begriff der *fides* an, der sich als weiteres Handlungsmotiv ausmachen lässt. Häufig wird die Reinheit des Glaubens (*puritas fidei*) oder seine Festigkeit (*firmitas fidei*) gegenüber dem Adressaten als Grundlage päpstlicher Gunsterweise angeführt, um militärische wie politische Treue gegenüber Städten wie Adligen zu belohnen. In enger Verbindung zur *fides* ist auch die *devotio* zu sehen. Der Begriff besitzt eine zweifache Bedeutung. Ist es gemäß des klassischen Lateins als Treue und Gehorsam zu übersetzen, kann es im Mittellatein aber auch als Frömmigkeit und Gottesfürchtigkeit verstanden werden.¹⁵⁵⁵ Dass die Vokabel *devotio* in den Litterae so häufig in Verbindung mit *fides* auftritt, spricht dafür, dass sie in diesem Kontext religiös zu verstehen ist. Dies unterstreicht auch die Verwendung des Begriffs *devotio* bei der Lobpreisung des Königreichs England.¹⁵⁵⁶ Anhänger der Kirche werden demgemäß als *ecclesie devotus*, Gegner wie Manfred als Glaubensfeinde (*hostes fidei/inimici fidei*) betitelt. Gegenüber den Mendikanten hebt Alexander IV. zudem ihre Frömmigkeit (*pietas*) und die daraus resultierenden guten Werke hervor.

Zwar tritt der Papst dadurch nicht selbst durch fromme Taten in Erscheinung, wie man es beispielsweise aus der Hagiographie kennt, doch drückt bereits der Umstand, dass der Papst über den Wert und die Stärke der Frömmigkeit und des Glaubens entscheiden und diese belohnen kann, seine bedeutsame Funktion aus. Durch die Verbindung der Begriffe *ecclesia fideles* und *hostes fidei* wurde weiterhin eine Gruppenzugehörigkeit evoziert, die auf dem gemeinsamen Glauben und dem Gehorsam gegenüber der Kirche beruhte und der der Papst als Führer im Glauben vorstand. Jeder Feind der Kirche und des Papstes war somit gleichzeitig ein Feind des Glaubens. Eindrücklich kommt damit auch der päpstliche Primatsanspruch zum Ausdruck, indem der Papst allein über Recht- und Fehlgläubigkeit sowie über die Zugehörigkeit zum Christentum entschied.

¹⁵⁵⁵ NIERMEYER, *Mediae latinitatis lexicon minus*, Bd. 1., S. 430.

¹⁵⁵⁶ Matth. Paris, Bd. 6, Nr. 208: „*Hoc regnum est ager devotionis fertilis et amoenus [...] ut illud per devotionem sinceram solitum puritatis respiret odorem [...]*.”

Angemessen entscheiden und strafen

Doch nicht nur über den wahren und rechten Glauben hatte der Papst zu entscheiden, viel wesentlicher waren für ihn der Umgang mit Un- und Fehlgläubigen sowie die Bestrafung von Verbrechen. Gemäß Bernhard von Clairvaux hat er „der Rächer der Verbrechen, der Schrecken der Bösen, der Ruhm der Guten, die Zuchtrute der Mächtigen, der Hammer der Tyrannen, der Vater der Könige, der Leiter der Gesetzgebung, der Ausleger der Einzelvorschriften“ zu sein.¹⁵⁵⁷

Auch Alexander IV. fiel die Rolle des abwägenden, schlichtenden und strafenden Richters wiederholt zu. Genau wie Gott sei es auch an ihm, seine Hand strafend gegen Verbrecher zu erheben, gegenüber Zerknirschung und aufrechter Reue sie jedoch auch zum Trost zu führen. Das Motiv der Reue ist hierbei entscheidend. Immer wieder wird in den Litterae auf die Möglichkeit zur Buße und zum Einlenken verwiesen, während Gewalt als *ultima ratio* angesehen wird. Besonders eindrücklich kommt diese Argumentation in *Si filialis obedientie* zum Ausdruck, in dem sich Alexander IV. an die Universität von Paris wandte, um sie von der Schlechtigkeit des Guillaume de Saint-Amour zu überzeugen.¹⁵⁵⁸ Alexander IV. präsentiert sich hier als liebender Vater, der mit strenger Hand gegen seine trotzig Kinder vorzugehen habe. Durch den Einsatz der Rute sollen sie auf den richtigen Weg zurückgeführt werden, auch wenn ihm dies selbst Leiden zufügen sollte.¹⁵⁵⁹

Dabei steht immer das vernünftige Abwägen im Vordergrund der päpstlichen Entscheidungen. Niemals wird eine Entscheidung unbedacht oder hastig getroffen. Wiederkehrende Formeln wie *attendentes, pensantes, diligenti consideratione pensantes* oder *per nostre sollicitudinis studium* verweisen auf diese Aufgabe. Bei manchen Suppliken oder anderen Bitten wird die Formel *huiusmodi petitionibus diligenter auditis et plenius intellectis* genutzt, um die Rechtsgültigkeit der päpstlichen Entscheidung zu unterstreichen. Er versichert also den Adressaten, dass er aufmerksam zugehört und reichlich darüber nachgedacht habe.

Die wichtigsten Tugenden sind in diesem Fall die Vernunft (*ratio*) und die Angemessenheit (*aequitas*), wozu sogar ein eigenes, wiederholt verwendetes Exordium erstellt wurde: „*Et ratio postulat et equitas persuadet, ut nostrorum*

¹⁵⁵⁷ De considerationes 4,7, 23.

¹⁵⁵⁸ CUP I 271, S. 308.

¹⁵⁵⁹ Ebd.

*devotionem fidelium apostolice benignitatis favoribus prosequamur.*¹⁵⁶⁰ Zugleich hat er auch jeder Bitte, die in Aufrichtigkeit an ihn herangetragen wird, Gehör zu schenken und über ihre Erfüllung nachzudenken.¹⁵⁶¹ Dabei ist es an ihm, die guten und schlechten Taten gegeneinander abzuwägen und über die daraus resultierenden Folgen zu befinden.¹⁵⁶² In seinen Entscheidungen hat der Papst dabei fest (*firmus*) und beständig (*stabilis*) zu sein. Wie zentral dieser Aspekt für die päpstliche Selbstdarstellung war, beweist die Littera *Nec insolutum est*, anhand derer Alexander IV. *Etsi animarum* Innocenz IV. annullierte.¹⁵⁶³ Statt *Etsi animarum* als schlichte Fehlentscheidung des Vorgängers abzutun, führte man die Eile und Flüchtigkeit an, in welcher Innocenz IV. gehandelt habe, wodurch Fehler geschehen seien.

Wurde jedoch nach wiederholter Mahnung und Aufforderung zur Besserung, die gewünschte Reue und Versöhnung weiterhin ausgeschlagen, zögerte Alexander IV. nicht, mit schärferen Worten gegen seine Feinde vorzugehen. Dies konnte am Fall des Pariser Mendikantenstreites, aber auch am Konflikt mit Manfred von Sizilien gezeigt werden. So schildert er die Notwendigkeit, gewaltsam gegen Kirchenfeinde vorgehen zu müssen, um diese von ihren falschen Überzeugungen ab- und zum wahren Glauben zurückzubringen. Der Papst tritt dabei meist in der Rolle des Reagierenden, nicht des Agierenden auf. Niemals ist er der Aggressor, sondern stets der Zuschadengekommene, der sich verteidigen müsse. Die Schlechtigkeit des Feindes lasse ihm keine andere Wahl, als das Schwert gegen ihn zu erheben. Der Gegner baue Maschinen, um die *cathedra Petri* niederzureißen, und es sei an ihm, dies zu verhindern. Diese Argumentationsweise wird insbesondere gegenüber Manfred von Sizilien angewendet. In den Litterae wird er als Tyrann, als Usurpator, als Unheilbringer beschrieben, der lechzend seine habgierige Hand nach Dingen ausstrecke, die ihm nicht gehören.¹⁵⁶⁴ Eine ähnliche Behandlung erfahren auch die Sienesen, die Manfred bei seinen Bestrebungen in der Toskana am kräftigsten unterstützten.¹⁵⁶⁵

¹⁵⁶⁰ MGH Epp. saec. III, S. 359f, Nr. 401.

¹⁵⁶¹ MGH Epp. saec. III, S. 729, Nr. 694.

¹⁵⁶² MGH Epp. saec. III, S. 338f, Nr. 374.

¹⁵⁶³ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 2.

¹⁵⁶⁴ Capasso, Nr. 345.

¹⁵⁶⁵ Capasso, Nr. 348bis.

Doch weitaus wichtiger als der Kampf gegen rebellische Fürsten und aufständische Städte war für Alexander IV. der Kampf gegen die Häresien, das *negotium fidei*. Gerade dieses Werk habe ihm von allen Aufgaben am engsten am Herzen gelegen, und er ersehnte sich das erfolgreiche Vorgehen gegen jegliche Form der Auswüchse der Häresien.¹⁵⁶⁶

Päpstliche Pflicht sei es, in der gesamten christlichen Welt die tödliche Seuche der Häresie zu bekämpfen und ihre Ausrottung zu besorgen.¹⁵⁶⁷ Gerne wird dabei auf die gebräuchliche Wurzel-Allegorie zurückgegriffen, die die Häresien als wucherndes Unkraut umschreibt, das mit Stumpf und Stiel ausgerissen werden müsse. Gerade im Bezug zur Inquisition findet sich diese Argumentationsweise häufig. Durch sie solle die Häresie zum Ruhm Gottes und zur Förderung des katholischen Glaubens eingedämmt werden.

Neben der Bekämpfung der Häresie zählt auch die Bekehrung der Heiden zu den wichtigsten Aufgaben des Papstes. Denn nur, wenn alle Menschen den Namen Gottes kennen, können sie ihm seine geschuldete Verehrung entgegenbringen.¹⁵⁶⁸

Wertschätzung und Belohnung

Wichtiger noch als der richtende und abwägende Aspekt ist der mildtätige, belohnende Teil der päpstlichen Amtsführung. Gerade im Bereich der Kommunikation mit weltlichen Herren taucht dieser Aspekt am häufigsten auf. Meist erscheint er dabei in Verbindung mit dem zuvor besprochenen Frömmigkeitsaspekt. So werde der geleistete Dienst am Glauben oder der Christenheit durch Wohltaten belohnt oder erlittene Schäden ausgeglichen. Dies zeigt auch, dass die hier einzeln aufgeführten Aspekte nicht allein für sich gesehen werden sollten, sondern stets in flexibler Kombination Verwendung fanden.

Gerade im *negotium Sicilie* kommt der belohnende und entschädigende Aspekt besonders zum Einsatz. Privilegien, sowohl an sizilische Adlige oder Städte, werden entweder als Belohnung für Dienste im Kampf für die Kirche vergeben, oder, sollten Schäden erlitten worden seien, als Tröstung. Eindrücklich konnte dies am Beispiel der Brüder de Bibulo und der Kommunen Capua

¹⁵⁶⁶ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 587.

¹⁵⁶⁷ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 452.

¹⁵⁶⁸ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 119.

Schlussbetrachtung

und Genua gesehen werden.¹⁵⁶⁹ Gern wird dies als Aufgabe beschrieben, der speziell das Papsttum nachkomme.¹⁵⁷⁰

Die Tugenden, für die die Empfänger der Litterae ausgezeichnet werden oder Belohnung erhalten, sind stets die gleichen. Die Kirchentreuen werden für ihren aufrechten Gehorsam (*sincera devotio*), ihre unerschütterliche Standhaftigkeit (*inconcussa constantia*) und die Unversehrtheit im Glauben (*integritas fidei*) belohnt. Wollte man diesen Leistungen besonderen Nachdruck verleihen, konnten auch Steigerungsformen oder Mengenangaben wie *multitudo* eingefügt werden.

Die gleiche Argumentation findet sich auch innerhalb der Korrespondenz mit den Mendikanten. Wieder und wieder wird innerhalb der Litterae die große Liebe betont, die der Papst für die Mendikanten empfinde, und als Argument zur Förderung der Bettelorden verwendet. Ferner wird häufig das Bild des Vaters verwendet, der aus seiner Zuneigung heraus, Wohltaten spende.¹⁵⁷¹

Lobenswerte Tugenden innerhalb des Klerus sind dabei die Wachsamkeit (*vigilantia*) und die Sorgfalt (*sollicitudo*), die die Geistlichen in ihren Ämtern bewiesen haben und aufgrund derer sie Belohnung verdienen.¹⁵⁷² Als Erklärung für dieses Vorgehen kann der Gedanke aus in *Splendor paterne glorie* herangezogen werden, nämlich dass die Verdienste seiner Untergebenen die väterliche Würde noch weiter fördern.¹⁵⁷³

Der Papst wird dadurch als großzügig und verständnisvoll gezeigt. Er gibt freimütig und weiß gute Leistungen anzuerkennen. Dies soll wiederum beim Empfänger die Assoziation erwecken, dass es sich lohnt, auf der Seite des Papstes zu stehen.

Schmerz erleiden

So wie der Vater seinen Kindern gegenüber Strenge und Milde zeigen kann, um schlechtes und gutes Benehmen zu belohnen oder zu bestrafen, so können auch seine Kinder ihm entweder Freude oder Leid bereiten. Dabei wird häufig das Bild des Schmerzens verursachenden Speeres oder Stachels herangezogen, der

¹⁵⁶⁹ MGH Epp. saec. III, S. 434, Nr. 469; MGH Epp. saec. III, S. 370f, Nr. 412; MGH Epp. saec. III, S. 320f, Nr. 352.

¹⁵⁷⁰ MGH Epp. saec. III, S. 434, Nr. 469; MGH Epp. saec. III, S. 320, Nr. 351.

¹⁵⁷¹ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 577.

¹⁵⁷² Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 477.

¹⁵⁷³ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 33.

tiefe Wunden in das päpstliche Fleisch schlage. Insbesondere im Fall des Ungehorsams lässt sich diese Formulierung wiederholt feststellen, sowohl bei Missachtung religiöser Regeln wie dem unerlaubten Ordenswechsel von Mendikanten, wie in *Profundis doloris aculeo*¹⁵⁷⁴ zu sehen war, wie auch bei Missachtung der politischen Macht der Kirche. So reiße die Stadt Pisa in *Si ad benigna* durch ihre diplomatische Verbindung zu Manfred die kaum verheilten Wunden des apostolischen Stuhls durch die Speere der perversen Taten wieder auf.¹⁵⁷⁵

Um dieses Schmerzensbild weiter zu steigern, können neben den Speer weitere Wunden schlagende Waffen gestellt werden. Im Trosts Schreiben an die Kommune Lucca ist so nicht nur vom Schmerz des Stachels des Leidens die Rede, sondern auch von der Zerknirschung der Bitterkeit und der Peitsche des Unheils.¹⁵⁷⁶

Doch der beschriebene Schmerz ist nicht immer allein ein körperlicher. Auch seelisches Leid kann den Papst erfüllen. So werde beispielsweise in *In gravem cordi nostro* sein Herz von schweren Drangsalen überströmt, wenn er erfahren muss, dass seine Wohltaten dazu genutzt werden, Verbrechen zu begehen. Wiederholt hatten Mendikanten anscheinend die Lizenz des Ordenswechsels dazu genutzt, um das monastische Leben hinter sich zu lassen und in die Welt zurückzukehren.¹⁵⁷⁷

Der Aspekt des Leidenden ist dabei auch nicht allein auf den eigenen Schmerz beschränkt. Zu tiefstem Mitempfinden, zur *compassio*, ist der Papst fähig. Zurück zur Littera an Lucca. Der dort beschriebene Schmerz ist ihm nämlich nicht von der Gemeinde selbst zugefügt worden. Vielmehr empfindet er den gleichen Schmerz wie die Kommune Lucca, die derzeit von Pisa schwer bedrängt werde. Neben ihrem körperlichen Leid empfindet er jedoch zusätzlichen Kummer, aufgrund dessen er sich in traurigen Gedanken ergehe und beklagenswerte Seufzer ausstoße.¹⁵⁷⁸

Ebenso erfülle ihn aber auch die Uneinigkeit unter seinen Kindern, also den Städten des *Patrimonium Petri*, mit großem Kummer und innerer Aufruhr, wie es in der Littera an Viterbo vom 28. November 1260 zum Ausdruck gebracht

¹⁵⁷⁴ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 564.

¹⁵⁷⁵ Capasso, Nr. 350bis.

¹⁵⁷⁶ Capasso 345.

¹⁵⁷⁷ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 219.

¹⁵⁷⁸ Capasso 345bis.

Schlussbetrachtung

wird. Hierin rief Alexander IV. die einzelnen Städte zu einem Bündnis auf, um gegen die Feinde der Kirche gemeinsam vorgehen zu können.¹⁵⁷⁹

Die Darstellung dieses beschriebenen Leids ist klar als Handlungsaufforderung seitens des Papstes zu verstehen. Durch die Beschreibung der Schmerzen, die die Taten seines Gegenübers in ihm auslösen, soll der Adressat zum Handeln bewegt werden. Gleichzeitig wird der Adressat zum Täter, während der Papst sich als Opfer inszeniert. Damit tritt der Papst auch hier wieder in eine passive und reagierende Rolle, während gleichzeitig das eigene, teils gewaltsame Vorgehen als Notwehr beschrieben wird.

Frieden stiften

Wichtigster Aspekt neben der Belohnung des Guten und der Bestrafung des Schlechten ist für das Papsttum die Herstellung des Friedens. Dies hat bereits Werner Maleczek in einem Aufsatz von 1996 herausgestellt.¹⁵⁸⁰ Gleich einem Arzt, der bedrohliche Krankheiten durch Medizin heile, sei es am Papst, Frieden zwischen verfeindeten Parteien zu stiften und den Ausgleich herbeizuführen. Dies erfülle ihn mit solch einer Freude, dass ihm diese Arbeit niemals lästig werde, gleich wie häufig sie sei.¹⁵⁸¹ Insbesondere während seines Intervenierens im Mendikantenstreit taucht dieses Bild des Friedensstifters wiederholt auf, während es im Fall des *negotium Sicilie* nur marginale Verwendung findet. Dies trifft zu, wenn Alexander IV. die bisherigen Bemühungen auflistet, die seitens der Kurie unternommen wurden, um das Königreich zurückzuerobern, das in einen ehrenvollen, glücklichen und friedvollen Zustand geführt werden solle (*perducere ad statum honorabilem, prosperum, et quietum*).¹⁵⁸²

Die Worte für Ruhe und Erholung (*quies*) und für einen ruhigen Zustand (*tranquillitas*) können dabei metaphorisch dem Frieden (*pax*) zugehörig verstanden werden. Häufig werden die Vokabeln auch zusammen gebraucht. Der Zustand der Ruhe und Stille wird zudem als Idealzustand beschrieben.¹⁵⁸³

Die Bulle *Etsi animarum* wurde auch im Hinblick auf die Annehmlichkeiten des Friedens und des Trostes der Ruhe für die Kirche annulliert.¹⁵⁸⁴ Auch andere

¹⁵⁷⁹ PINZI, Storia di Viterbo, Bd. II, S. 81.

¹⁵⁸⁰ MALECZEK, Das friedensstiftende Papsttum, S. 317.

¹⁵⁸¹ CUP I 309, S. 354.

¹⁵⁸² Rymer, Foedera I, 2, S. 22.

¹⁵⁸³ CUP I 296, S. 344.

¹⁵⁸⁴ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 2.

Förderungen gegenüber den Mendikanten wurden im Namen der Ruhe und des Friedens des Ordens getätigt.¹⁵⁸⁵ Aber auch, als die Dominikaner durch die Praxis der Aufnahme von Franziskanern oder Mönchen anderer Observanzen selbst den Frieden maßgeblich störten, wurde Alexander IV. aktiv.¹⁵⁸⁶

Passiv handeln und reagieren

Anhand der Briefanalysen konnten die verschiedenen Aspekte päpstlichen Handelns aufgezeigt werden. Interessant zu sehen ist dabei die Passivität, die der Papst in seinem Handeln zum Ausdruck bringt. So gut wie nie handelt er aus eigenem Willen heraus, stets sind es die Taten seines Gegenübers, die ihn zum Handeln zwingen, entweder um demonstrierte Tugend und Gehorsam zu belohnen oder um Säumnisse oder Verbrechen zu bestrafen.

Ausgehend von der von ihm konstruierten Eltern-Kind-Beziehung stellt der Papst Forderungen an sein Gegenüber. Wie ein Kind wird dieses bei Erfüllung der Forderung belohnt und bei Nichterfüllung bestraft. Dies verbindet sich mit der bereits oben angeführten Passivität des Papstes. Sein Handeln ist stets eine väterliche Reaktion auf die Taten des „Kindes“. Er ist das Opfer ihrer Fehlentscheidungen.

In diesem Zusammenhang muss auch auf die Passivaggressivität innerhalb der päpstlichen Rhetorik eingegangen werden, die insbesondere innerhalb der Korrespondenz mit Heinrich III. festgestellt werden konnte. Die Briefe berichten ausführlich davon, wie Alexander IV. alles daransetzt, dass das *negotium Sicilie* zum Wohle des Königreichs England gelinge.¹⁵⁸⁷ Er zeigt sich bereit und aufopferungsvoll. Dagegen wird Heinrich als Säumer dargestellt, durch dessen Zögern sich die Lage im Königreich Sizilien weiter und weiter verschlechtert. Die Folge seines Handelns ist, dass nun die Kirche von allen Seiten angegriffen wird. Dabei stehe die Kirche ihren Feinden allein gegenüber, ohne jegliche Verbündete. Durch diese Argumentation wird das Gegenüber Alexanders IV., hier Heinrich III. zum Täter stilisiert, während der Papst in einer reagierenden Funktion auftritt. Er ist das Opfer seiner Gutmütigkeit und Gewissenhaftigkeit.

¹⁵⁸⁵ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 223; Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 297.

¹⁵⁸⁶ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 35.

¹⁵⁸⁷ Rymer, Foedera I, 2, S. 4.

Durch diese rhetorische Darstellung vermag Alexander IV. zwei Dinge. Zum einen kann er so die Verantwortung für sein Handeln, hier das Scheitern des Kriegszuges im Sommer 1255, von sich weisen. Zum anderen kann er aber auch Druck auf sein Gegenüber ausüben, um dieses zum Handeln zu bewegen.

Legitimierung der Amtsführung

Dies tut er gern aus einer selbstangenommenen Vaterrolle heraus, jedoch niemals aus einer autoritären. Die Empfänger der Litterae werden rhetorisch in ein Vater-Kind-Verhältnis gestellt, aus dem heraus sich das päpstliche Handeln ableitet. Wichtige Begriffe sind dabei die des väterlichen Engagements (*paterna sollicitudo*), der Zugewandtheit (*paterna benignitas*) oder der Gewissenhaftigkeit (*paterna diligentia*).¹⁵⁸⁸ Diese Begriffe waren so fest mit dem päpstlichen Handeln verbunden, dass seitens der Petenten sogar auf sie suppliziert wurde.¹⁵⁸⁹

Die Vokabeln treten auch ohne die Verbindung mit *paternus* auf und beschreiben dann im Bezug zu *nos* auf einer simpleren Ebene das päpstliche Handeln.¹⁵⁹⁰ Alternativ können sie auch mit *sedes apostolica* verbunden werden.¹⁵⁹¹ Auffällig ist dabei, dass diese Verknüpfung der Begriffe der Vaterschaft mit der Fürsorge, Umsicht und Sorgfalt nur gegenüber Klerikern, insbesondere den Mendikanten, zum Einsatz kommt, nicht jedoch gegenüber Laien. Zwar lassen sich auch hier die Vokabeln der *diligentia*, *sollicitudo* oder *benignitas* finden, aber ohne die väterliche Verknüpfung.

In diesem Zusammenhang erscheint auch eine Betrachtung der juristischen Termini interessant. Von seiner päpstlichen Vollgewalt, der *plenitudo potestatis*, machte Alexander IV. nur dreimal Gebrauch, einmal bei der Versetzung des Bistums Forcona nach L'Aquila¹⁵⁹², ein zweites Mal bei der Beauftragung seines Kammerklerikers zum Begleichen einer Rechnung über 4500 Pfund Sterling¹⁵⁹³ und schließlich bei der Anweisung an die Universität von Paris, die aus den Kollegien ausgeschlossenen Mendikanten wieder zuzulassen.¹⁵⁹⁴

¹⁵⁸⁸ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 39, 199, 223, 258, 414.

¹⁵⁸⁹ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 471.

¹⁵⁹⁰ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 529, 564, 571, 589.

¹⁵⁹¹ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 105, 260, 389; Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 52.

¹⁵⁹² MGH Epp. saec. III, S. 41, Nr. 448.

¹⁵⁹³ Rymer, Foedera I, 2, S. 36.

¹⁵⁹⁴ CUP I 247, S. 279-285.

Weitaus häufiger macht er dagegen Gebrauch von der *auctoritas apostolica*, die in zahlreichen Litterae sogar Teil des funktionstragenden Elements ist. Anhand ihrer werden Privilegien verliehen und Rechte wie Suppliken bewilligt. Wollte man den Verfügungen besonderen Nachdruck verleihen, konnte der Begriff um die Autorität der Apostelfürsten Petrus und Paulus sowie um die göttliche Barmherzigkeit erweitert werden.¹⁵⁹⁵

Der Begriff des *vicarius christi* fällt nur zweimal direkt und beide Male zur Verteidigung der Mendikanten.¹⁵⁹⁶ Dennoch lässt sich diese Idee, dass der Papst der Stellvertreter Christis ist, auch in anderen Zusammenhängen klar ausmachen. So wird bereits in der Wahlanzeige ein Christuszitat eingebracht, nämlich die Bitte Jesu während seines Gebets am Ölberg, den Kelch an ihm vorübergehen zu lassen.¹⁵⁹⁷ Dadurch wird zum einen die völlige Gottergebenheit Alexanders IV. untermalt und gleichzeitig wird ein Christusbezug hergestellt; der Papst steht somit an der gleichen Stelle wie Jesus in der Nacht vor seinem Verrat. Und auch ein Blick auf die Waffen, anhand derer dem Papst in den Schreiben rhetorisch Leid zugefügt werden, sind häufig Waffen aus der Passion Christi wie etwa der Speer oder die Peitsche.¹⁵⁹⁸

Zusammenfassend lässt sich also feststellen, dass die Darstellung Alexanders IV. klar dem eingangs zitierten Tugendkanon Bernhards von Clairvaux folgt. Der Papst ist der Schutzherr des Glaubens und Diener des göttlichen Willens. Ohne eigenes Machtstreben führt er den Willen des Herrn aus und zeigt sich seinen Untergebenen als Vater, der zwischen Richtig und Falsch klar zu unterscheiden weiß. Dabei ist das Handeln des Papstes stark von den Taten seines Gegenübers abhängig. Er wird durchweg als passiv und reagierend gezeigt, wodurch das päpstliche Handeln Legitimierung findet und Verantwortung abgegeben wird. Ist er zufrieden, zeigt er sich wohlwollend, ist er unzufrieden, zeigt er sich als geschädigtes Opfer, das zur Notwehr verpflichtet ist.

¹⁵⁹⁵ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 118, 452, 460; Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 33.

¹⁵⁹⁶ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 463; CUP I 309, S. 354ff.

¹⁵⁹⁷ Reg. Alex. IV., Nr. 1.

¹⁵⁹⁸ Capasso, Nr. 350bis; Capasso 345.

2.2. Die Kirche als Mutter

Intrinsisch mit dem Vaterbild verbunden ist in den Litterae die Darstellung der Kirche als Mutter, die wiederholt als agierendes Subjekt auftritt. Dieses ebenso familiäre Bild der fürsorgenden und schützenden Mutter fußt dabei auf einer langen Tradition, die gemeinhin bis zu Paulus zurückgeführt wird.¹⁵⁹⁹ In seinem Brief an die Gemeinde in Galatien nahm Paulus Bezug auf Isai. 54,1 und beschrieb in einer Allegorese zu Sarah und Hagar die christliche Gemeinde als die gottgegebenen Söhne Sarahs im Gegensatz zu den Nicht-Christen als Kinder der Sklavin Hagar.¹⁶⁰⁰ Dieses Mutterbild wurde später von Ireneus von Lyon in seinen Schriften gegen die Häretiker aufgenommen und weiter ausgebildet. So spricht er sowohl von der stillenden Mutter, an deren Brust die Gläubigen genährt würden¹⁶⁰¹, wie auch von der schützenden und vergebenden Mutter, in deren Schoß man stets zurückkehren könne.¹⁶⁰² Im 4. Jahrhundert wurde das bislang eher abstrakt gehaltene Bild der Mutter durch Kirchenväter wie Cyprian und Ambrosius direkt auf die Kirche angewendet.¹⁶⁰³

Wie das Bild des Vaters zeigt sich dieses Mutterbild in den päpstlichen Schreiben in verschiedenen Aspekten, die teilweise aufeinander Bezug nehmen, teilweise aber auch für sich allein stehen können. Auffällig ist dabei, dass dieses Bild der Mutter Kirche insbesondere gegenüber Laien zum Ausdruck gebracht wird, während es so gut wie nie gegenüber Klerikern und Prälaten Verwendung findet.

¹⁵⁹⁹ KEHL, Art. Mutter Kirche, in: LThK 7, Sp. 561f; SESBOÜÉ, Irenäus von Lyon, S. 111f.

¹⁶⁰⁰ Gal. 4,26-28: „*Illa autem, quae sursum est Jerusalem, libera est, quae est mater nostra. Scriptum est enim: Lætare sterilis, quæ non parit; erumpe et clama, quae non parturit: quia multi filii desertæ, magis quam ejus quae habet virum. Nos autem, fratres, secundum Isaac promissionis filii sumus.*“

¹⁶⁰¹ Adversus Haereses III, 24,1: „*Ubi enim ecclesia, ibi et spiritus Dei; et ubi spiritus Dei, illic ecclesia et omnis gratia: Spiritus autem veritas. Quapropter qui non participant eum, neque a mamillis matris nutriuntur in vitam neque percipiunt de corpore Christi procedentem nitidissimum fontem [...].*“

¹⁶⁰² Adversus Haereses V, 20,2: „*Fugere igitur oportet sententias ipsorum et intentius observare necubi vexemur ad ipsos, confugere autem ad Ecclesiam et eius sinu educari et dominicis Scripturis enutrir.*“

¹⁶⁰³ Cyprian, Epistula 59, 13: „*Pax vera falsæ pacis mendacio tollitur, salutaris sinus matris noverca intercedente cluditur, ne de pectore adque ore lapsorum fletus et gemitus audiatur.*“; Ambrosius von Mailand, Expositio evangelii Lucae VI, 4: „*Ergo quasi filii matrem iustificemus, matrem sequamur. Scimus quia mater pro filiis se offert periculo. Matris sapientiae consilio, matris oboediamus imperio.*“

Liebe und Fürsorge

Das gängigste Bild der Mutter Kirche in den Litterae Alexanders IV. ist jedoch das der liebenden, nährenden und fürsorgenden Mutter. Dieser Aspekt wird gerne durch das Hinzustellen von Brust- und Schoß-Allegorien ergänzt.¹⁶⁰⁴

Mehreren Exordien dient dieser Aspekt der Kirche als argumentative Grundlage wie an *Clemens semper et mitis* gezeigt wurde. Wie der liebende Vater zuvor zeigt sich auch die Mutter Kirche als sanft und milde und stetig im Bedürfnis, die guten Taten ihrer Söhne zu belohnen und deren Rechte aufrecht zu erhalten.¹⁶⁰⁵ Eifrig setzt sie sich für ihre Kinder ein, um sie durch ihr Bemühen zu fördern und vor Gefahren zu beschützen.¹⁶⁰⁶ Wer ihre Autorität anerkennt, den empfängt sie in ihren Armen und bewahrt ihn in ihrem Schoß vor jeglichem Schaden.¹⁶⁰⁷ In ihrer Liebe zu ihren Kindern geht sie oft sogar über die eigenen Grenzen hinaus und arbeitet bis zur eigenen Erschöpfung, ohne Rücksicht auf sich selbst.¹⁶⁰⁸

Sie kann aber auch als stolze Mutter auftreten, die sich an den Leistungen ihrer Kinder erfreut, so gesehen bei der Heiligsprechung Klaras von Assisi, in welcher die *Mater Ecclesia* vor Freunde frohlockt, solch eine gebildete und tugendhafte Tochter hervorgebracht zu haben.¹⁶⁰⁹

Leiden und Bedrohtsein

In enger Verbindung zu dem Bild der liebenden und fürsorgenden Mutter Kirche steht das der leidenden und bedrohten Mutter. Dieses wird gerne gegenüber Kirchenfeinden und ungehorsamen Untergebenen verwendet. In antithetischer Verknüpfung zu dem liebenden Mutterbild wird dieser Aspekt argumentativ angeführt, um den Undank der Kinder aufzuzeigen. Die Mutter Kirche, die ihren Kindern stets mit Liebe und Wohltaten begegnet, wird hier nun beleidigt und angegriffen.

Doch nicht nur gegenüber Gegnern wird dieses Bild eingesetzt, auch in Litterae an Verbündete findet es Einsatz. Hierin soll die Bedrängnis der Mutter als Anreiz zum Handeln dienen. In seinem Schreiben an den Magister Rostand, in

¹⁶⁰⁴ Rymer, Foedera I, 2, S. 126.

¹⁶⁰⁵ Rymer, Foedera I, 1, S. 189.

¹⁶⁰⁶ Rymer Foedera, I, 2, S. 28; Ann. Burt., S. 352.

¹⁶⁰⁷ MGH Epp. saec. III, S. 342f, Nr. 379 u. S. 343f, Nr. 381.

¹⁶⁰⁸ Rymer Foedera, I, 2, S. 28.

¹⁶⁰⁹ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 118.

Schlussbetrachtung

dem Alexander IV. zum Kreuzzug gegen Manfred aufruft, findet sich der Verweis der räumlichen Nähe Manfreds zur Mutter Kirche. Die Bedrohung des Kirchenstaates, die Manfred zu dieser Zeit darstelle, erhält durch diese Allegorie eine emotionale Aufladung und Dringlichkeit.

Ebenfalls auf die enge emotionale Verbindung zwischen Mutter und Kind spielt ein weiteres Schreiben an den Magister Rostand an, welches für ihn am 27. September 1256 ausgestellt wurde. In der Aufforderung an die schottischen Prälaten, durch die Abgabe des Zwanzigsten Heinrich III. in seinen Bestrebungen um das Königreich Sizilien zu unterstützen, verweist das Exordium auf die Pflicht der Söhne, ihrer Mutter in der Not zu helfen. Aneinander durch Abkunft und Liebe gebunden, sei es an den Kindern, der Mutter zur Hilfe zukommen.¹⁶¹⁰

Verteidigen

Eine Ausnahme von der eben gemachten Aussage bildet das Bild der Mutter Kirche als Beschützerin (*tutrix*) und Verteidigerin (*defensatrix*). In seinem Schreiben an den Pisaner Bischof Federico Visconti vom 29. August 1260 verwendete Alexander IV. ebenjenes Bild, um die Schutzfunktion des päpstlichen Stuhls gegenüber den Mendikanten zum Ausdruck zu bringen, die ebenjener Bischof beleidigt und angegriffen habe.¹⁶¹¹ Die römische Kirche wird dabei innerhalb der Trias mit dem unvergänglichen Vater (*aeternus pater*) und dem Papst selbst genannt, um die Schwere der Beleidigungen aufzuzeigen, die jener Bischof nicht nur den Bettelorden, sondern auch der Kirche zufügt habe.

*

Wie das Vaterbild dient die Darstellung der Mutter Kirche als Mittel der päpstlichen Selbstinszenierung, wodurch die *mater ecclesia* existentieller Teil des Konstrukts Alexanders IV ist. Sowohl das Mutter- wie das Vaterbild treten als Argumentationsmuster auf, um das eigene Handeln zu rechtfertigen, wie auch den Adressaten zum Handeln zu bewegen. Dabei sind die Bilder weitestgehend identisch. Vater und Mutter treten als belohnend und fürsorgend auf, beide können leiden und Schmerz empfinden. Dadurch, dass der Papst als Mann direkt als

¹⁶¹⁰ Rymer, Foedera I, 2, S. 20f.

¹⁶¹¹ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 577.

Vater auftreten kann, sind persönliche Gleichsetzungen anhand des Personalpronomens *nos* möglich, während er hinter dem Bild der Mutter Kirche gänzlich zurücktreten muss, was zu einer gewissen Abstraktion des Mutterbildes führt. Hinzu tritt die richtende und rechtsprechende Funktion des päpstlichen Amtes, die nur der Vater ausführt, nicht jedoch die Mutter.

Bezüglich der Verwendung der beiden Bilder ist zudem aufgefallen, dass das Mutterbild vornehmlich gegenüber Laien, seien es weltliche Herrscher, Kommunen oder Adlige, Verwendung findet, während der Papst den Prälaten gegenüber meist als Vater auftritt. Die angeführte Littera bezüglich des Zwanzigsten der schottischen Kirchen stellt die einzige Ausnahme in den Briefen Alexanders IV. dar, in denen Prälaten das Bild der *Mater Ecclesia* vor Augen geführt wurde. Es stellt sich die Frage nach dem Grund. Sicherlich sind beide Bilder dazu geeignet, eine familiäre und elterliche Beziehung zwischen dem Papst und den Adressaten zu evozieren und so ein Gefühl von Vertrautheit, aber auch von Pflichtgefühl zu erwecken, ähnlich dem, das Kinder gegenüber ihren leiblichen Eltern empfinden. Warum die *Mater Ecclesia* jedoch fast ausschließlich bei laikalern Empfängern auftritt, mag im Begriff selbst begründet liegen. Die *Mater Ecclesia Romana* meint die universale Kirche mit all ihren Gliedern, einschließlich der Kardinäle und Bischöfe.¹⁶¹² Demnach mag das Mutterbild gegenüber Prälaten als unangemessen empfunden worden sein. Als Alternative bleibt die Vaterrolle, die der Papst innerhalb der Kirche als führende Autorität für sich beanspruchte. Für die Laien, die außerhalb der Kirche stehen und nur passiv Anteil an ihr nehmen, war das Mutterbild dagegen gut geeignet.

Die Selbstdarstellung als Vater, aber auch die Verknüpfung dieses Bildes mit der *Mater Ecclesia* ist rhetorisch ausgesprochen interessant. Denn dies ist die Grundlage des Konstrukts Alexander IV. Der Papst zeigt sich in einer Art der spirituellen Elternschaft, wodurch er Verantwortung für das Handeln seiner Untergebenen übernimmt, aber auch gleichzeitig eine Erwartungshaltung einnimmt. Basierend auf dem vierten Gebot, demgemäß Vater und Mutter zu ehren sind, haben sich Petenten, aber auch alle anderen Mitglieder der Kirche ihm gegenüber in einer gewissen Art und Weise zu verhalten. Die Beziehung eines Menschen zu seinen Eltern ist sehr prägend für ihn und meist mit emotionaler Intimität oder einem intensiven Pflichtgefühl verbunden. Beides mag der Papst

¹⁶¹² IMKAMP, Das Kirchenbild Innocenz III., S. 260f.

Schlussbetrachtung

durch diese Darstellung in den Empfängern seiner Briefe evoziert haben, wodurch diese sich dem Papst gegenüber ebenfalls intim verbunden oder verpflichtet gefühlt haben mögen.

2.3. Der Einsatz von Allegorien

Neben der Verwendung dieser oben benannten „Eltern-Kind-Beziehung“ wurde auch auf die Verwendung von Allegorien zurückgegriffen, die argumentativ genutzt wurden, um eigenes oder fremdes Handeln zu beschreiben oder zu legitimieren. In den alexandrinischen Litterae kommen dabei vornehmlich Natur- und Körperallegorien zum Einsatz.

a) Naturallegorien

Licht und Dunkelheit

Die Begriffe des Lichts und der Erleuchtung sind vom Beginn des Christentums an eng mit diesem verknüpft worden. Im Einklang mit Isai. 9,2 „Das Volk, das im Finstern wandelt, sieht ein großes Licht,“¹⁶¹³ sagte bereits Christus von sich selbst: „Ich bin das Licht der Welt. Wer mir nachfolgt, der wird nicht wandeln in der Finsternis, sondern wird das Licht des Lebens haben.“¹⁶¹⁴ Daran anknüpfend, beschrieb auch Paulus in seinem zweiten Korintherbrief die Predigt des Evangeliums als Licht, das „aus der Finsternis hervorleuchte[t],“ und „dass die Erleuchtung entstünde zur Erkenntnis der Herrlichkeit Gottes in dem Angesicht Jesu Christi.“¹⁶¹⁵ Als weiteres Sinnbild dieser Allegorie mag auch die aus der Laienfrömmigkeit des 12. und 13. Jahrhunderts hervorgegangene Teufelsvorstellung herangezogen werden, welche den Teufel als einstig guten, gefallenen Engel Lucifer, den Lichtbringer, beschreibt, der sich aus Hochmut gegen Gott gewandt und dafür in die Finsternis der Hölle verbannt worden war.¹⁶¹⁶

In den Briefen Alexanders IV. lässt sich solch eine Lichtsymbolik insbesondere innerhalb der Korrespondenz bezüglich der Bettelorden ausmachen, während ihr im *negotium Sicilie* keine rhetorische Bedeutung beigemessen wurde.

Besonders eindrücklich ist sie in der Littera *Clara claris praeclare*, der Heiligsprechung Klaras von Assisi, zum Einsatz gekommen.¹⁶¹⁷ In Bezugnahme auf

¹⁶¹³ Isai. 9,2: „*Populus qui ambulabat in tenebris, vidit lucem magnam.*“

¹⁶¹⁴ Ioh. 8,2

¹⁶¹⁵ 2. Cor. 4,6.

¹⁶¹⁶ GERWING, Art. Teufel, II. Theologie, in: LexMA 8, Sp. 578f.

¹⁶¹⁷ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 118.

Schlussbetrachtung

Klaras Namen wird ein Polyptoton zu Klara und dem Adjektiv *clarus* für hellstrahlend verwendet, um das Leben der Heiligen und ihre Tugenden zu beschreiben.¹⁶¹⁸ Hinzu kommen Gleichnisse, die sie in eine direkte Verbindung zum Licht stellen. So sei sie ein erhabener Leuchter der Helligkeit, ein hellstrahlendes Tabernakel des Herrn, eine Feuerstelle für die Lampen anderer gewesen.¹⁶¹⁹

Doch nicht nur die franziskanische Heilige wird durch diese Lichtmetaphorik ausgezeichnet. Wohl in Bezugnahme auf 2. Cor. 4,6 sind es vornehmlich die Dominikaner, die aufgrund ihrer umfangreichen Predigtstätigkeit mit solch einem literarischen Schmuck bedacht werden. So ist es in *Splendor paterne glorie* ihr Glanz der frommen Helligkeit, durch den der väterliche Glanz weiter gefördert werde.¹⁶²⁰ In *Quibus vice nostra* werden die Predigermönche über die Meere hinaus entsandt, um die Masse zu erleuchten (*ad illuminationem multitudinis*) durch das Licht ihrer Predigt (*in luce sermonis*).¹⁶²¹ Aufgrund ihres heiligen Lebenswandels erstrahlen sie in *Hii sunt viri* als leuchtende Sterne am kirchlichen Firmament und weisen damit anderen den rechten Weg.¹⁶²²

Im Gegenzug dazu werden die aufrührerischen Weltgeistlichen, insbesondere ihr Anführer Guillaume de Saint-Amour, während des Pariser Mendikantenstreits nicht nur als Aufwiegler und Verleumder bezeichnet, ihnen wird auch zum Vorwurf gemacht, den Ruf der Mendikanten durch böartige Gerüchte zu verdunkeln. Der Hochmut habe ihre Augen verdunkelt, so *Si filialis obedientie*, was durch den Schlag der päpstlichen Rute rückgängig gemacht werden soll.¹⁶²³ *Cunctis processibus* zeigt schließlich eine Vermischung der Licht- und Dunkelallegorie, in der die Verdunklung durch häretische Äußerungen seitens der Weltgeistlichkeit mit dem hellstrahlenden Stern des frommen und heiligen Ordens zusammengebracht wird.¹⁶²⁴ Gleichzeitig findet eine Gleichsetzung zu anderen Begriffen statt. Licht kann somit als fromm und heilig verstanden werden, als gottergeben und gehorsam, während die Dunkelheit gleichzeitig für Hochmut, Häresie, Ungehorsam, den Papst beleidigend und grundsätzliche Falschheit steht.

¹⁶¹⁸ Ebd.

¹⁶¹⁹ Ebd.

¹⁶²⁰ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 33.

¹⁶²¹ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 105.

¹⁶²² CUP I 310, S. 356ff.

¹⁶²³ CUP I 271, S. 307f.

¹⁶²⁴ CUP I 280, S. 319-323.

Interessanterweise wird Alexander IV. selbst nie direkt als Lichtbringend oder hellstrahlend umschrieben. Sein Licht strahlt indirekter. So hilft er durch die Förderung der Mendikanten, ihr Licht weiter zu verbreiten. Sein Kampf gegen Guillaume de Saint-Amour in Paris ist dagegen als Kampf gegen die Dunkelheit zu verstehen.

Reinheit

Wohl in enger Verbindung mit dem Lichtbegriff ist die Reinheit (*puritas*) zu sehen. Ebenso wie zuvor wird auch der Begriff der Reinheit zur Kreierung eines Dualismus genutzt, um zwischen Gut und Böse zu scheiden. Im Kontext der Inquisition, in welchem die Häresie als verunreinigende und ansteckende Seuche beschrieben wird, ist es die Reinheit der dominikanischen Lebensweise und ihrer Predigten, die das Land von dieser ansteckenden Verschmutzung säubere.¹⁶²⁵ Auch hier findet die rhetorische Verknüpfung mit dem päpstlichen Handeln indirekt statt. Indem der Papst gegen die Seuche der Häresie kämpft und Heilmittel gegen sie verteilt, also die Mendikanten als Inquisitoren in Frankreich und Italien mobilisiert, fördert er gleichzeitig die Reinheit des christlichen Glaubens.¹⁶²⁶

Gleichzeitig kann *puritas* auch als lobenswerte Tugend gelten, die es verdient hat, ausgezeichnet zu werden. Sowohl gegenüber der Kommune Capua wie dem Königreich England wird die Verbindung von Reinheit und Demut angeführt, um die Leistungen dieser Parteien gegenüber dem Papst zum Ausdruck zu bringen.

Der göttliche Garten

Gemäß Gen. 2 gilt der paradiesische Garten in Eden, in den Adam und Eva vor dem Sündenfall gesetzt wurden, in dessen Zentrum der Baum des Lebens und der der Erkenntnis gepflanzt wurden, als Sinnbild der christlichen Vorstellung eines Ortes höchster Seligkeit, als Ort der Harmonie und Fruchtbarkeit und der Gegenwärtigkeit Gottes.¹⁶²⁷ Die Bergpredigt führte den Gedanken, der Gottesnähe mit Fruchtbarkeit gleichsetzt, weiter aus. In seiner Warnung vor den falschen Propheten erklärte Jesus, dass man die guten an ihren Früchten würde erkennen können. Denn wie ein guter Baum gute Früchte trage, so trage ein

¹⁶²⁵ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 52.

¹⁶²⁶ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 219.

¹⁶²⁷ SCHEFFCZYK, Art. Paradies, in: LexMA 6, Sp. 1359-1362.

Schlussbetrachtung

schlechter Baum nur schlechte, weshalb ein fauler Baum gefällt und verbrannt werden müsse.¹⁶²⁸ Gemäß den Litterae Alexanders IV. sind es wieder die Betelorden, die durch ihre fromme Lebensweise süße und liebenswerte Früchte hervorbringen.¹⁶²⁹ In Anlehnung an Matth. 13 und 1. Cor. 3,6 werden sie als fleißige Arbeiter auf dem Acker der Kirche oder dem Weinberg Gottes beschrieben. Durch das Papsttum einst auf ebenjenen Acker gepflanzt und seitdem von diesem gehegt und gepflegt¹⁶³⁰, sei ihnen die Pflege der göttlichen Pflanzen anvertraut worden, um Blumen und reife Früchte hervorzubringen.¹⁶³¹ Damit diese Früchte nicht nur anderen, sondern auch dem Orden selbst Ertrag einbringen, gewährt beispielsweise *Cum igitur humilitas* den Dominikanern die Zehntbefreiung.¹⁶³²

Ein besonders hervorragender Baum sei dabei wiederum Klara von Assisi gewesen. Auf dem Acker der Kirche gewachsen, habe sie auf ihren langen, kräftigen Zweigen süße Früchte der Frömmigkeit hervorgebracht und in ihrem Schatten den Zöglingen des Glaubens Zuflucht gespendet.¹⁶³³

Doch nicht nur Kleriker können die Genüsse des göttlichen Gartens erfahren. So sei das Königreich England durch seine Förderung der Kirche während des *negotium Sicilie* selbst ein fruchtbarer und idyllischer Acker der Demut, auf dem man den Duft der Reinheit atme und regelmäßig Erträge der Standhaftigkeit ernte.¹⁶³⁴ Die Kommune Pisa solle von ihren Verhandlungen mit Kirchenfeinden ablassen und sich stattdessen auf die Festigkeit ihrer Treue gegenüber der Kirche besinnen, durch die diese einst süße und liebenswerte Früchte für den Papst hervorgebracht habe.¹⁶³⁵

Es wurde bereits mehrfach darauf verwiesen, dass die kuriale Rhetorik gern mit gegensätzlichen Bildern arbeitet, und so mag es nicht überraschen, dass der Allegorie der Bewirtschaftung des fruchtbaren Gartens das Gegenbild seiner Zerstörung gegenübersteht. Diese Zerstörung wird dabei durch die Häresie an-

¹⁶²⁸ Matth. 7,15-23.

¹⁶²⁹ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 577; Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 221.

¹⁶³⁰ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 260.

¹⁶³¹ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 46.

¹⁶³² Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 97.

¹⁶³³ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 118.

¹⁶³⁴ Matth. Paris, Bd. 6, S. 208.

¹⁶³⁵ Capasso, Nr. 350*bis*.

Schlussbetrachtung

gerichtet, die entweder gemäß Deut. 29,17 und Isai. 5,24 als Wurzel der Bitterkeit auftritt oder in Bezug auf das Hohelied als wütende Füchselein, die den Weinberg verwüsten.¹⁶³⁶ Indem Alexander IV. die Inquisition fördert, setzt er sich somit aktiv für den Erhalt des Gartens ein, da für die Vertreibung der Füchse und das Ausreißen der Wurzel sorgt.¹⁶³⁷

Wasser

Zur Bewirtschaftung eines Gartens benötigt man Wasser, um so die dort wachsenden Pflanzen vor dem Verdorren zu bewahren. Gemäß der Offenbarung geht vom Thron Gottes ein Strom klaren, lebenspendenden Wassers aus, durch den die Lebensbäume, deren Früchte und Blätter zur Erlösung der Völker dienen, bewässert werden.¹⁶³⁸ Ein Brunnen voll solch lebenspendenden Wassers findet sich auch bei der Heiligsprechung Klaras von Assisi wieder. So sei ihr Glaube eine Erfrischung der Seele gewesen, der die Pflanzen des Glaubens auf dem Boden der Kirche bewässert habe.¹⁶³⁹ Auch die Universität von Paris wird dafür gelobt, das unfruchtbare Antlitz der Welt durch ihre Quelle der Weisheit zu bewässern und die entflammten Seelen durch die Wasser der Lehre abzukühlen.¹⁶⁴⁰ Ferner lenke sie durch ihre Lehre die benötigten Wasserströme in den Garten des Herrn.¹⁶⁴¹ Aber auch der Papst selbst kann bewässernd tätig werden. So sollen in *Unde nos in agro* die päpstlichen Gnaden gleich Tau den göttlichen Acker nachhaltig befeuchten.¹⁶⁴²

Das Bild des lebenspendenden Wassers ist somit eine Fortsetzung der Gartenallegorie, die als Begriff für die Kirche und den rechten Glauben steht. Jeder, der sich in den Augen der Kurie demnach für sie oder den Glauben einsetzt, seien es die Bettelorden, der Papst selbst oder gar die Universität von Paris, kann als Wasserspender bezeichnet werden. Allerdings scheint es so, dass man gleichzeitig als Arbeiter auf dem göttlichen Acker tätig sein musste, also Teil des Klerus, da sich auch diese Allegorie lediglich bei Ordensbrüdern und Kircheninternen finden lässt, nicht gegenüber Laien.

¹⁶³⁶ Cant. 2, 15.

¹⁶³⁷ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 452.

¹⁶³⁸ Apoc. 22,1-3.

¹⁶³⁹ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 118.

¹⁶⁴⁰ CUP I 247, S. 279-285.

¹⁶⁴¹ CUP I 296, S. 342-346.

¹⁶⁴² Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 260.

Sturm

Als letzte Naturallegorie sei die des Sturms angesprochen. Als Gegenbild zur Ruhe und zum Frieden, der gemäß den päpstlichen Schreiben als Idealzustand zu verstehen ist, sind Stürme ein Zustand des Chaos, der Unruhe und des Aufstandes. Gut lässt sich dies anhand *Parisius peritie summe* nachverfolgen.¹⁶⁴³ Der friedvolle und produktive Zustand der Universität Paris werde durch die von den Weltgeistlichen kreierte Zwietracht gleich einem Wirbelsturm in Unruhe versetzt. Der Sturm der Zwietracht (*discordie tempestas*) fege über sie hinweg, so dass sie statt Ruhe und Schweigen nur Geschrei und Lärm um sich herum hätten.¹⁶⁴⁴ Doch auch die Kirche und das Papsttum selbst werden von allen Seiten von wilden Stürmen bedrängt. Dies wird sowohl in einem Schreiben an den französischen König Ludwig IX. zum Ausdruck gebracht¹⁶⁴⁵ wie auch in der Bulle *Romanus Pontifex*, in welcher die Schriften des Guillaume de Saint-Amour verdammt wurden.¹⁶⁴⁶

Was die Bedeutung und den Einsatz der Naturallegorien betrifft, ist die päpstliche Symbolsprache nicht gerade subtil. Begriffe der Gesundheit, Fruchtbarkeit und Helligkeit, also Dinge, die mit Lebendigkeit verknüpft sind, sind als gute Eigenschaften angeführt und der Kirche und dem Papst inhärent. Begriffe dagegen, die mit Sterblichkeit und Krankheit verbunden sind, sind grundsätzlich dem Gegner eigen, sei es die Umschreibung der Häresie als Seuche, als wucherndes Unkraut oder als wütende Meute, die den Garten und damit die Ernte zerstört.

Wiederholt zeigt sich Alexander IV. als Verbreiter der Helligkeit, wenn er beispielsweise die Mendikanten fördert oder Klara von Assisi heiligspricht. Gleichzeitig kämpft er gegen die Dunkelheit, den Lärm und das Chaos, wenn er gegen Guillaume de Saint-Amour vorgeht, der als schreiender Verleumder und Anhänger der Finsternis auftritt. Auch verabreicht er Heilmittel gegen die Seuche der Häresie, wenn er die Inquisition in Italien und Südfrankreich stärkt und vertreibt die Füchse aus dem göttlichen Garten.

¹⁶⁴³ CUP I 296, S. 342-346.

¹⁶⁴⁴ Ebd.

¹⁶⁴⁵ CUP I 336, S. 387.

¹⁶⁴⁶ CUP I 288, S. 331ff.

b) Körperallegorien

Mit der Körperlichkeit des Papstes und dem Verhältnis zwischen seinem physischen, sterblichen Leib und der unsterblichen Institution hat sich vor einiger Zeit Agostino Paravicini Baglinani mit seiner Arbeit „Il corpo del papa“ beschäftigt. Darin macht er deutlich, dass mit der institutionellen und ekklesiologischen Entwicklung des Papsttums vom 11. bis zum 13. Jahrhundert auch der päpstliche Leib eine stetige symbolische Aufladung erfuhr. Sein Körper wurde Sinnbild und Verkörperung der Gesamtkirche.¹⁶⁴⁷ In diesem Zusammenhang begann man sich ebenfalls näher mit der kurzen Amtsdauer der Päpste bedingt durch ihre Sterblichkeit auseinanderzusetzen und sich der Frage zu stellen, inwieweit dies mit der Unsterblichkeit des Amtes und der Kirche in Einklang zu bringen war. Auch Alexander IV. widmete sich in seiner Wahlanzeige vom 22. Dezember 1254 diesem vermeintlichen Missverhältnis.¹⁶⁴⁸ Wie eng die Vorstellungen des physischen Papstkörpers mit dem der Gesamtkirche in der Mitte des 13. Jahrhundert miteinander verschmolzen waren, zeigt auch die Vielzahl an Körperallegorien, die sich in den Litterae finden lassen.

Die fünf Sinne

Auf das Fühlen des Papstes ist bereits an früherer Stelle eingegangen worden. Er zeigt sich als schmerzleidend, von Gram geplagt oder von Sorgen gebeutelt. Doch auch auf die Sinne wird in den Litterae wiederholt Bezug genommen. So findet sich als Sinnbild der eigenen Wahrnehmung und der eigenen Ansichten gern das Motiv der sehenden Augen. So habe der Petent sich in den Augen des Papstes und seiner Brüder in Tugenden ausgezeichnet oder werde durch die päpstlichen Augen entweder als gehorsam oder verkommen erkannt.¹⁶⁴⁹ Teilweise geschieht dies direkt vor den Augen der göttlichen Majestät.¹⁶⁵⁰ Das Verschließen oder Abwenden der Augen steht in diesem Zusammenhang als Ausdruck der Unzufriedenheit und Ablehnung.¹⁶⁵¹

¹⁶⁴⁷ PARAVICINI BAGLIANI, Der Leib des Papstes, S. 225.

¹⁶⁴⁸ Reg. Alex. IV., Nr. 1.

¹⁶⁴⁹ MGH Epp. saec. III, S. 324-328, Nr. 356-361; Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 120; MGH Epp. saec. III., Nr. 348.

¹⁶⁵⁰ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 577; Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 54.

¹⁶⁵¹ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 267; Capasso, Nr. 350*bis*.

Bezüglich der Stigmata des heiligen Franziskus wird das Sehen mit den eigenen Augen als Beglaubigungsmittel angeführt, um die Wundmale als echt zu bestätigen. Ferner drückt die Formel *idem Sanctus studiose ab oculis hominum abscondebatur*, die sich wiederholt im Kontext des Franziskus findet, den demütigen Wunsch des Heiligen aus, die Welt zu verlassen und nicht nach Ruhm und Anerkennung zu streben.¹⁶⁵²

Wenn vom päpstlichen Gehör die Rede ist, dann steht dies gern im Zusammenhang mit dem Wunsch nach Ruhe und Frieden. Meist ist der Papst durch den Lärm und Streit von Aufwieglern gestört, die über die Ohren die Seele verderben. Auch weltliche Angelegenheiten prasseln auf das Gehör des Papstes ein, durch ununterbrochenes Geschrei und ermüdende Beschwerden.

Wird das Hören also meist eingesetzt, um Negatives zu schreiben, treten die Sinne des Riechens und Schmeckens dagegen auf, wenn etwas gut und lobenswert ist. So strömen gute Taten und lobenswerter Gehorsam gegenüber der Kirche einen lieblichen Duft aus,¹⁶⁵³ ebenso wie die gute und demütige Lebensweise der Dominikaner.¹⁶⁵⁴ Die Heiligkeit der Klara von Assisi ist, mit einem kostbaren Räuchergefäß, das mit kostbaren, duftenden Gewürzen gefüllt ist, gleichzusetzen.¹⁶⁵⁵

Gern wird in Verschränkung zum lieblichen Geruch auch das Schmecken angeführt. Dabei sind es vornehmlich angenehme, süße Geschmacksrichtungen, die durch die Adjektive *dulcis* und *suavis* beschrieben werden.¹⁶⁵⁶ Dies scheint eine Verbindung mit der Naturallegorie der Frucht zu sein, die ebenfalls als süß und lieblich schmeckend, aber auch als besonders saftig und üppig beschrieben wird.¹⁶⁵⁷ Süß ist auch die Milch der Mutterbrust, aus der die Adressaten die Wohltaten der Kirche saugen oder von der sie übergossen werden.

Die Brust, der Busen und der Schoß

Eng mit dem bereits oben angeführten Mutter-Begriff sind die Körperallegorien der nährenden Mutterbrust und des schutzspendenden Schoßes zu sehen. Dabei

¹⁶⁵² Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 120, Nr. 502.

¹⁶⁵³ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 577; Rymer, Foedera, I, 2, S. 15; Matth. Paris, Bd. 6, Nr. 208.

¹⁶⁵⁴ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 55.

¹⁶⁵⁵ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 118.

¹⁶⁵⁶ Rymer, Foedera, I, 2, S. 15.

¹⁶⁵⁷ CUP I 310, S. 356ff.

Schlussbetrachtung

ist davon auszugehen, dass sich diese Allegorie lediglich aus der Vorstellung der *Mater ecclesia* ableitete und anschließend abstrahiert als selbstständige Formel genutzt wurde. Tatsächlich taucht die Brust- oder Schoß-Allegorie ohne aktiven Bezug zur *Mater ecclesia* auf, teilweise ist sogar die direkte Rede von der päpstlichen Mutterbrust oder der Brust des apostolischen Stuhls.¹⁶⁵⁸ Auch scheint der Stand des Adressaten keine Bedeutung für die Verwendung dieser Allegorien besessen zu haben, da sie sich sowohl gegenüber Klerikern wie Laien finden lassen.

Zumeist findet sich die Brustallegorie im Kontext von Gunsterweisen, die entweder gerade gewährt werden oder in einer früheren Zeit gewährt wurden und auf die verwiesen wird. Der Petent soll dabei an die Brust genommen werden, die Gaben aus der Brust saugen oder aus der Brust mit diesen übergossen werden.¹⁶⁵⁹

Der Schoß und der Busen sind dagegen Orte der Zuflucht, des Schutzes und der Vergebung. Seit dem 10. Jahrhundert findet sich im Zusammenhang mit Exkommunikationslösung und Wiederaufnahme in die Kirche das Bild der Mutter Kirche, deren Schoß sich den Reumütigen und Büßenden nicht verschließt. Formeln wie *Ecclesia nulla claudit gremium redeunti* und *volentes ob hoc in eiusdem matris sinu vos delectabiliter confoveri* unterstreichen das Bild der treusorgenden Mutter, die ihren Kindern vergibt und sich liebevoll um sie bemüht. Dies unterstreichend, finden sich hierbei wiederholt auch Wortverbindungen mit *suavis*, *dulcis* oder *favorabilis*.

Das Herz

Für das päpstliche Herz finden sich in den Litterae unterschiedliche Worte mit mehrfacher Bedeutung. So meint *cor* sowohl das körperliche Herz, aber auch die Seele oder das Gemüt. Plastischer beschreibt *viscera* das Innere des Körpers, die Organe und auch das Herz, während *pectus* ebenfalls den Brust- und Herzraum meint. Die Kanzlei scheint dabei keinen Unterschied zwischen den drei Vokabeln gemacht zu haben, denn sie tauchen in den Schreiben synonym zueinander auf, meist dann, wenn der Papst die Wichtigkeit einer Aufgabe oder einer Person hervorheben möchte. Dann finden sich Formulierungen wie *intima cordis nostri*

¹⁶⁵⁸ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 577; Amiani, Anhang S. 53f; Capasso, Nr. 350bis.

¹⁶⁵⁹ Rymer, Foedera I, 2, S. 126; Rymer, Foedera I, 2, S. 26; Rymer, Foedera I, 2, S. 38.

Schlussbetrachtung

gravis tangantur, arctius amplexamur in visceribus charitatis oder *plurimum insidet cordi nostro*, durch die eine emotionale und körperliche Verbindung zwischen der behandelten Angelegenheit und dem Papst evoziert wird.

Das Herz kann aber auch aufgrund von Streit und Zwistigkeiten, von Sorgen und Beunruhigung Schmerz erleiden. Die furchtbaren Taten des Markgrafen Palavicino beunruhigen nicht nur die Kirche, sondern erschüttern ihr Herz.¹⁶⁶⁰ Ebenso schmettere der Ungehorsam seiner Kinder das päpstliche Herz nieder.¹⁶⁶¹

Es ist jedoch nicht nur vom Herzen des Papstes allein die Rede. Er macht sich auch Sorgen um die Herzen seiner Untergebenen, was hier auch sinnbildlich für die Seligkeit und den christlichen Gehorsam verstanden werden kann. Durch üble Nachrede und falsche Behauptungen würden die Weltgeistlichen in Paris die Herzen der Unschuldigen und Aufrichtigen verderben, während aus ihren eigenen bereits statt Blut die Bösartigkeit hervorsprudele.¹⁶⁶²

Ablass dagegen wird nur gewährt, wenn die Sünden nicht nur mit dem Mund gebeichtet, sondern auch im Herzen bereut wurden.¹⁶⁶³

Die Schultern

Die Vorstellung, das gesamte Gewicht einer Aufgabe allein auf den eigenen Schultern tragen zu müssen, ist noch heute ein oft genutztes Sprachbild, um der eigenen Belastung Ausdruck zu verleihen. Literarisch lässt es sich bis zum griechischen Mythos zurückverfolgen, in welchem der Titan Atlas nach seiner Rebellion gegen Zeus auf Ewigkeit dazu verdammt wurde, das Himmelsgewölbe Uranus auf seinen Schultern zu stemmen. Auch in der alttestamentlichen Überlieferung findet sich wiederholt das Bild der lastentragenden Schultern.

In den Litterae wird das Bild der von Last niedergedrückten Schultern gern dann eingesetzt, wenn von großen Beschwerlichkeiten die Rede ist, denen sich der Papst selbst ausgesetzt sieht. Besonders kommt dies in den Schreiben zum Ausdruck, die Alexander IV. an Heinrich III. bezüglich des *negotium Sicilie* sandte. Hierin berichtet der Papst dem englischen König von der Mühsal, die er auf sich genommen, von den Opfern, die er ohne Scheu erbracht, und von der

¹⁶⁶⁰ Bullarium Praedicatorum I, Alex. IV., Nr. 287.

¹⁶⁶¹ CUP I 271, S. 307f.

¹⁶⁶² CUP I 288, S. 331ff; CUP I 272, S. 309.

¹⁶⁶³ Bullarium Franciscanum II, Alex. IV., Nr. 460.

Schlussbetrachtung

Last, die er allein mit seinen Schultern gestemmt habe.¹⁶⁶⁴ Dieses Bild der niederdrückenden Last, die bis zur völligen Erschöpfung allein zu tragen gewesen sei, untermalt die in diesem Zusammenhang geäußerten Vorwürfe des Papstes gegenüber Heinrich III. und versinnbildlicht gleichzeitig das eigene Amtsverständnis, dass man stets zum Wohle des Anderen und ohne eigenen Gewinn handle.

Das Darbieten der Schultern kann jedoch auch eine positive Konnotation besitzen wie *Experte devotionis* zeigt.¹⁶⁶⁵ Hierin werden die Perusiner für ihren ergebenen Dienst gegenüber der Kirche und ihren Einsatz im Kampf gegen Manfred und seine Anhänger belobigt. Dass ihre Stadt dabei *suos illius servitiis humeros indefessos exposuit*, wird als Zeichen der Ergebenheit angeführt und ist ein Grund zur Freude.

Der Arm und die Hand

Der kräftige Arm als Synonym der weltlichen Gerichtsbarkeit, die im Gegensatz zur geistlichen die hohe Gerichtsbarkeit und damit auch die Blutgerichtsbarkeit innehielt, ist schon lange als fester Begriff bekannt. Gerade bezüglich der Häresieverfolgung findet sich die Anweisung, überführte Häretiker dem weltlichen Arm zu übergeben, in den *Litterae*.

Dabei bittet der Papst auch aktiv um die Hilfe der Arme weltlicher Herrscher. In *Vere fidei et pie* ebenso wie in *Dum apostolice sedis* bittet er Ludwig IX., den Bischof von Paris während des Mendikantenstreits durch seinen Arm der triumphalen Tugend zu unterstützen.¹⁶⁶⁶ San Ginesio ruft er zum Kampf gegen die Fermaner auf und bittet diese, sie durch die Kraft ihres Armes niederzuschlagen. Als diese sich weigern, sich dem Willen des Papstes zu beugen und weiterhin an Fermo festhalten, warnt der Papst sie, dass der päpstliche Arm zwar langsam, aber dafür nachhaltig zu strafen wisse.¹⁶⁶⁷

Der Arm der Kirche weiß jedoch nicht nur zu schlagen, sondern auch zu trösten und zu umarmen. Insbesondere in Verknüpfung mit dem Bild der *mater Ecclesia* stehen häufig Formulierungen wie der in aufrechter Liebe umfangenden Arme, in die sich die Adressaten begeben.¹⁶⁶⁸ Gern werden treue Anhänger

¹⁶⁶⁴ Rymer, *Foedera*, I, 2, S. 23.

¹⁶⁶⁵ Ficker IV, Nr. 430.

¹⁶⁶⁶ CUP I 282, S. 325; CUP I 336, S. 387.

¹⁶⁶⁷ Documenti IV, S. 550f, Nr. 12.

¹⁶⁶⁸ MGH Epp. saec. III, S. 342f, Nr. 379 u. S. 343, Nr. 381; Martorelli, S. 120f.

Schlussbetrachtung

durch die Gewährung von Benefizien und anderen Wohltaten sinnbildlich in einer zärtlichen Umarmung umfasst.

Synonym zum Arm, der sowohl strafend wie zärtlich agieren kann, findet dabei auch die rechte Hand Verwendung. Attribute und Kontext bleiben dabei gleich.¹⁶⁶⁹ Mit dem Ausstrecken der Hand wird ebenso gern das Agieren von Kirchenfeinden umschrieben, die dies dann jedoch in Gier und Anmaßung tun.¹⁶⁷⁰

Die Ferse der Rebellion

Als ein besonders eindrückliches Bild mag die Erhebung der Ferse in Rebellion angesehen werden. Zwei Mal findet es sich in den *Litterae Alexanders IV.*, und beide Male umschreibt es das Handeln gegen den ausdrücklichen Willen des Papstes. So habe Fermo die Ferse der Rebellion erhoben, als es gegen den kirchlichen Rektor der Mark Ancona rebellierte.¹⁶⁷¹ Ebenso habe manches Mitglied der Universität von Paris die Ferse erhoben, als man gegen die Verfügungen von *Quasi lignum vite* verstoßen habe.¹⁶⁷²

Diese Metapher scheint innerhalb der kurialen Kanzlei gängig gewesen zu sein, denn sie findet sich auch in dem später entstandenen Werk Saba Malaspinas wieder.¹⁶⁷³ Es handelt sich dabei wohl um eine Anspielung auf die Fußwaschung in Ioh. 13,18, in deren Zusammenhang Jesus zum ersten Mal den Verrat des Judas prophezeite: „Ich sage das nicht von euch allen. Ich weiß wohl, welche ich erwählt habe, aber das Schriftwort muss sich erfüllen: Der mein Brot isst, hat seine Ferse gegen mich erhoben“. Als das hier angesprochene Schriftwort kann dabei wohl Ps. 41 verstanden werden: „Auch mein Freund, dem ich vertraute, der mein Brot aß, hat die Ferse gegen mich erhoben.“

Das Erheben der Ferse in Rebellion oder im Widerstand verweist damit auf den größtmöglichen Verrat und setzt ebenjene mit dem größten Verräter der Christenheit, nämlich Judas, gleich.

¹⁶⁶⁹ MGH Epp. saec. III, S. 403, Nr. 444.

¹⁶⁷⁰ Capasso, Nr. 345; Rymer, *Foedera I*, 2, S. 10.

¹⁶⁷¹ *Documenti IV*, S. 550f, Nr. 12.

¹⁶⁷² CUP I 343, S. 392-395.

¹⁶⁷³ Saba Mala. I, 6: „*Postquam igitur Manfredus contra ecclesiam erecto inobediencie et rebellionis calcaneo [...].“*; Saba Mala. IV, 26: „*volubilem voluntatem rebellionis contra quemlibet regem Sycilie calcaneum erigens [...].“*

Körperallegorien treten, nicht unähnlich zu Naturallegorien, meist dann auf, wenn bereits existierende Beschreibungen von Handlungen untermalt und rhetorisch aufgeladen werden. Ihre Effektivität erhalten sie durch die Bezugnahme auf die eigene Körperlichkeit des Papstes oder die des Adressaten, anhand der eine Verbindung zur tatsächlich existenten Person hergestellt und somit eine emotionale Verbindung aufgebaut wird. Anders als bei den Naturallegorien wird hierbei kein Unterschied zwischen dem Stand der Empfänger gemacht. Jede hier untersuchte Körperallegorie konnte sowohl gegenüber Laien wie Klerikern gefunden werden.

3. Ein Bild hilfloser Schwäche?

Die Analysen von ausgewählten Litterae Alexanders IV. haben sowohl auf der sprachlichen wie der inhaltlichen Ebene zu Ergebnissen geführt. So konnte, aufbauend auf den epistolographischen Ergebnissen von Tanja Broser die Arbeitsweise der päpstlichen Kanzlei in der Mitte des 13. Jahrhunderts näher beleuchtet werden. Durch den stark formelhaften Charakter der Briefe, die in ihrer Tradition kaum Neuerungen zulassen, lassen sich die hier gemachten Ergebnisse zudem auch für andere Pontifikate, sowohl früher wie später, anwenden und bieten damit nachfolgenden Arbeiten eine Anknüpfungsmöglichkeit zur Betrachtung der Ideen- und Vorstellungswelt des Papsttums des 13. Jahrhunderts insgesamt.

Die eingangs formulierte Frage nach den verschiedenen Bereichen des päpstlichen Amtes und inwiefern diese in der kurialen Rhetorik zum Einsatz kommen, konnte eindeutig positiv beantwortet werden. Es hat sich gezeigt, dass innerhalb der päpstlichen Repräsentation eine klare Trennung in verschiedene Amtsbereiche wie den eines spirituellen Führers oder weltlichen Herrn über Sizilien stattgefunden hat. Zudem wurde eine familiäre Bindung evoziert, in welcher der Papst als Vater, die Kirche als Mutter und die Gläubigen als Kinder umschrieben wurden. In die Funktion als Elternteil konnten ferner problemlos andere Bereiche integriert werden, wie das Auftreten als strafender Vater, belohnender Vater oder richtender Vater gezeigt haben.

Gleichzeitig ist das Handeln des Papstes in seinen Briefen von einer bemerkenswerten Passivität geprägt. Jede Handlung wie Entscheidung wird als Reaktion auf die Taten des Gegenübers zurückgeführt, sei es das Verhängen von Stra-

Schlussbetrachtung

fen im Fall von Widerstand gegen die päpstliche Oberherrschaft oder im Verharren der Exkommunikation aufgrund mangelnder Bußbereitschaft. Ebenso verhält es sich bei Belohnungen, die aufgrund von Tugenden oder besonderer Treue gegenüber der Kirche vergeben werden. Die Verantwortung trägt somit stets der Adressat, während der Papst aus der Notwendigkeit reagierend handelt. Er ist schlicht das ausführende Gefäß des göttlichen Willens.

Die Kombination dieser beiden Argumentationsmuster kulminiert in der Korrespondenz mit Heinrich III. bezüglich des Königreichs Sizilien. Die Argumentation ist hierbei deutlich von einer Passivaggressivität geprägt. Alexander IV. beschreibt seine Taten als ausschließlich zum Wohle Heinrichs III. und seines Sohnes Edmund, während er ihm parallel seine Säumnis und Inaktivität zum Vorwurf macht. Der Zustand des Königreichs Siziliens wird in klagender Sprache als hoffnungslos beschrieben, während sich die Kirche selbst von allen Seiten angegriffen sieht, von Manfred von Sizilien und seinen Anhängern, von Vertretern aus den eigenen Reihen, aber auch von Kaufmannbankiers, die fällig gewordene Schulden eintreiben wollen. Dabei stehe die Kirche ihren Feinden allein gegenüber, ohne jegliche Verbündete. Bei der Analyse dieser Worte sollte man aber nicht wie Tenckhoff und Haller die beschriebenen Zustände als Tatsachenschilderung interpretieren. Sicherlich hatte das *negotium Sicilie* die Kirche in eine prekäre Lage gebracht, sowohl finanziell wie politisch, doch sollte hier auch die öffentliche Wirkung berücksichtigt werden, die solch eine Darstellung der päpstlichen Herrschaft nach sich zog. Die dramatische Schilderung übte Druck auf die englische Krone aus, der Heinrich III. zum Handeln bewegen sollte. Die Darstellung der Kirche als schmerzerfüllte und alleingelassene Mutter beschreibt den Adressaten, Heinrich III., in der Konsequenz als undankbaren Sohn, der seine Eltern in ihrer Not im Stich lässt. Die Schilderung der eigenen Schwäche beinhaltet eine Stärke, die das Gegenüber zum Handeln zwingt, weil ihm damit jeglicher Raum zur Diskussion genommen wird. Alexander IV. nimmt aktiv eine Opferrolle ein, um die Verantwortung für das Scheitern des *negotiums* an Heinrich abzugeben und eine Legitimation für das Vorgehen gegen den englischen König zu besitzen.

Das in dieser Arbeit vielfach zitierte „Bild hilfloser Schwäche“ Alexanders IV., wie Haller es beschrieb, ist also tatsächlich ein essenzielles Element der päpstlichen Litterae und prägte insbesondere das *negotium Sicilie* nachhaltig.

Doch es war nicht das sanfte und nachsichtige Wesen Alexanders IV. das dadurch zum Ausdruck gebracht wurde, sondern ein kuriales Argumentationsmuster, das sich ähnlich bei Gregor IX. und Innocenz IV. nachweisen lässt. Und auch Clemens IV. sollte später auf dieses rhetorische Mittel der Opferrolle zurückgreifen. Dieses „Bild“ ist ein Teil ebenjenes Konstruktes, welches im vorherigen Kapitel herausgearbeitet wurde und das die Kanzlei über die Sprach- und Textebene in der Öffentlichkeit zu verbreiten wusste.

Was die Bewertung Papst Alexanders IV. in der historischen Wissenschaft betrifft, ist diese somit kritisch zu prüfen, insbesondere seine Darstellung innerhalb der frühen Abhandlungen zur Papstgeschichte, auf die auch der Großteil der neueren Werke unreflektiert zurückgegriffen hat. Ein Grund der negativen und teilweise polemisch herablassenden Bewertung Alexanders IV. mag dabei auch in der Konzeption von Männlichkeit gesehen werden, die sowohl das 19. wie auch das 20. Jahrhundert ausmachte. Geprägt von einem säkularen, anti-ultramontanischen Militarismus, wurde zwischen Starken und Schwachen unterschieden. Die von den Saliern und Staufern praktizierte Selbstdemütigung wurde dabei als nationale Beleidigung empfunden. Dies beweist unter anderem die Bewertung der Begegnung Heinrichs IV. und Gregors VII. bei Canossa, die als größtmögliche Erniedrigung seitens des deutschen Kaisertums verstanden worden ist. Erst seit wenigen Jahren wird dieser Gang nach Canossa in einem neuen Licht bewertet.¹⁶⁷⁴ Gerade die in diesem Zuge geführte Diskussion zeugt davon, wie stark die mediävistische Forschung auch heute noch den alten Deutungsmustern verhaftet ist und wie schwer sie sich tut, von diesen abzulassen. Von dieser Warte aus werden demgemäß auch Päpste wie Innocenz IV., die militärisch wie politisch aktiv waren, positiv bewertet, während vermeintlich schwache Päpste wie Alexander IV. als gescheitert abgetan werden. Dass die Ideale des Papsttums des 13. Jahrhunderts, wie diese Arbeit zeigen konnte, jedoch vielmehr auf der Sicherung von Frieden und Ruhe, der Stärkung des christlichen Glaubens sowie tiefer Gottesergebenheit beruhten, wird dabei außer Acht gelassen.

¹⁶⁷⁴ FRIED, Der Pakt von Canossa; ALTHOFF, Kein Gang nach Canossa?, S. 59–61; PATZOLD, Gregors Hirn, S. 5–19.

Doch gerade mit der Unterstützung der neuen Orden, sowohl der Franziskaner wie der Dominikaner, offenbart Alexander IV. genau dieses Amtsverständnis. Für ihn demonstrierten die Bettelorden ein förderungswürdiges Modell monastischer Lebensweise von dem die Kirche als ganzes profitieren würde. In seiner Funktion als kirchliches Oberhaupt unterstützte er sie daher mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln. Ferner wurde gerade im Zusammenhang mit dem Pariser Mendikantenstreit und dem harten Vorgehen gegen Guillaume de Saint-Amour aufgezeigt, dass Alexander IV. klar und entschieden vorzugehen wusste und auch bei anhaltendem Widerstand gegen seine Entscheidungen nicht bereit war nachzugeben.

Auf der Grundlage der hier gewonnenen Erkenntnisse lässt sich zur Politik Alexanders IV. sagen, dass er keineswegs hilflos und überfordert agierte. Vielmehr lässt sich aus seinem Handeln zum Jahresbeginn 1255 bezüglich des *negotium Sicilie* herauslesen, dass er tatsächlich plante, von der Politik seines Vorgängers Innocenz IV. abzuweichen und auf eine Einigung mit den Staufern hinarbeitete. Es ist möglich, dass er die Fehler in der Ausgrenzungspolitik erkannt hatte, mit der Innocenz IV. seit 1245 vehement gegen Friedrich II. und später gegen dessen Söhne vorgegangen war und nun nach einem friedlichen Ausgleich suchte. Nachdem es im Frühjahr 1255 jedoch nicht gelungen war, Konradin das Königreich zu übertragen und sich die Fronten gegen Manfred wieder verhärten, musste er zwangsläufig in die alten Bahnen Innocenz IV. zurückkehren. Hierbei ergab sich England als einziger möglicher Verbündeter zur Eroberung Siziliens, nachdem Ludwix IX. sich bereits zuvor entschieden von solchen Plänen distanziert hatte.

Es ist zu einfach gedacht, das vorläufige Scheitern des *negotium Sicilie* schlicht auf die vermeintliche Charakterschwäche Alexanders IV. und Heinrichs III. zurückzuführen. Die Situation in Italien ebenso wie in England war zu jener Zeit viel zu komplex und festgefahren, um allein von zwei Individuen gelöst werden zu können.

VI. Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen

Acta Imperii I – Acta Imperii inedita saeculi XIII. Bd. 1: Urkunden und Briefe zur Geschichte des Kaiserreiches und des Königreiches Sicilien in den Jahren 1198-1273, hrsg. von Eduard Winkelmann, Innsbruck 1880.

Acta Imperii II – Acta Imperii Selecta. Urkunden deutscher Könige und Kaiser mit einem Anhang von Reichssachen, bearb. von Johann Friedrich Böhmmer, Julius Ficker, 2 Bde., Innsbruck 1870.

Amiani – Amiani, Pietro Maria, Memorie storiche della città di Fano, 2 Bde., Fano 1751.

Ann. Burt. – Annales monastici, Bd. 1, Annales de Margan (A.D. 1066-1232), Annales de Theokesberia (A.D. 1066-1263), Annales de Burton (A.D. 1004-1263), ed. von Henry Richards Luard, London 1864.

Ann. Dunstapl. – Annales monastici, Bd. 3., Annales Prioratus de Dunstaplia (A.D. 1-1297), Annales Monasterii de Bermundeseia (A.D. 1042-1432), ed. von Henry Richards Luard, London 1866.

Ann. Ian. – Annales Ianuenses annorum 1249-1264, in: Annales aevi Suevici, Hannover 1863, S. 226-248 (MGH SS 18).

Ann. Veron. – Annales Veronenses, in: Annales aevi Suevici, Hannover 1866, S. 1-18 (MGH SS 19).

Bene von Florenz, Candelabrum, ed. und hrsg. von Gian Carlo Alessio, Patavii 1983.

Bernhard von Clairvaux, Sämtliche Werke. Lateinisch/Deutsch, Bd. 1, hrsg. von Gerhard B. Winkler, Innsbruck 1990.

Bullarium Franciscanum – Sbaraglia, Giovanni Giacinto, Bullarium Franciscanum. Romanorum pontificum constitutiones, epistolas ac diplomata continens tribus ordinibus Minorum, Clarissarum, et Poenitentium a seraphico patriarcha Sancto Francisco institutis concessa ab illorum exordio ad nostra usque tempora ..., 4 Bde., Rom 1759-1768.

BFW – Böhmmer, J. F., Regesta Imperii, Bd. 5, Die Regesten des Kaiserreiches unter Philipp, Otto IV, Friedrich II, Heinrich (VII), Konrad IV, Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard. 1198-1272, 2 Bde., Pápste und Reichssachen, Hildesheim 1971 (Neu herausgegeben und ergänzt von Julius Ficker und Eduard Winkelmann).

Bullarium Praedicatorum – Ripoll, Thomas, Bullarium ordinis fratrum praedicatorum, Bd. I, Rom 1729.

- Buch der Inquisition** – Das Buch der Inquisition: das Originalhandbuch des Inquisitors Bernard Gui, hrsg. von Petra Seifert, übers. aus dem Lateinischen von Manfred Pawlik, München 1999.
- Bullarum diplomatum et privilegiorum** – Gaude, Francesco, Bullarum diplomatum et privilegiorum sanctorum romanorum pontificum taurinensis, Band 3 (A Lucio III. [an. MCLXXXI] ad Clementem IV. [an. MCCLXVIII]), Turin 1857.
- Capasso** – Capasso, Bartolomeo, Historia diplomatica Regni Siciliae. Ab anno 1250 ad annum 1266, Battipaglia 2009 (Neu herausgegeben und ergänzt von Rosaria Pilone).
- Cat. Bar.** – Catalogus Baronum, ed. von Evelyn Jamison (Fonti per la Storia d'Italia, Bd. 101), Rom 1972 .
- Comp.** – Compagnoni, Pompeo, La Reggia picena overo de presidi della Marca. Historia Universale, Parte Prima, Macerata 1661.
- CUP** – Denifle, Heinrich, Chartularium Universitatis Parisiensis, Bd. I, Paris 1889.
- Collectio monumentorum** – Collectio monumentorum veterum et recentium ineditorum ad codicum fidem restitutorum, selectiorum et rariorum, diplomatum nempe, sigillorum, litterarum, chronicorum aliorumque insignium scriptorum, antiquitates, geographiam, historiam omnem ac nobiliores iuris partes haud mediocriter illustrantium, hrsg. von Simon Friedrich Hahn, Bd. 1., Braunschweig 1724.
- Documenti IV** – Minicis, Gaetano de, u. Marco Tabarrini, Cronache della città di Fermo (Documenti di storia italiana, Bd. 1, 4), Florenz 1870.
- Epp. Clementis** - Epistole et dictamina Clementis pape quarti. Das Spezialregister Papst Clemens' IV. (1265-1268), hrsg. von Matthias Thumser, 3 Bde., Wiesbaden 2022.
- Fontes rer. Austr.** – Fontes rerum Austriacarum, 2. Abtl., Diplomataria et acta, 25. Bd., Wien 1866.
- Gebauer, Georg Christian, Leben und denckwürdige Thaten Herrn Richards, Erwählten Römischen Kaysers, Grafens von Cornwall und Poitou, Leipzig 1744.
- Historia Albigensis** – Pierre des Vaux-de-Cernay, Historia Albigensis, ed. von Pascal Guébin und Ernest Lyon, Bd. 1, Paris 1926.
- Huillard-Bréholles** – Historia diplomatica Friderici Secundi, sive Constitutiones, Privilegia, Mandata, Instrumenta quae supersunt istius imperatoris et filiorum ejus. Accedunt epistolae paparum et documenta varia, ed. und hrsg. von J.-L.-A. Huillard-Bréholles u. H. de Albertis de Luynes, Bd. 5, 1. u. 2. Teil, Paris 1857-1859.

- IS Syn.** – Isidor von Sevilla, *Synonyma de lamentatione animae peccatricis* (ed. J. P. Migne, PL 83, Paris 1850) 825–868.
- Jams.** – Nicolò Jamsilla, *Le gesta di Federico II imperatore e dei suoi figli Corrado e Manfredi re di Puglia e di Sicilia*, hrsg. und ins Italienische übers. von Francesco de Rosa, Cassino 2007 (Collana di studi storici medioevali, Bd. 12).
- Konstitutionen** – Die Konstitutionen Friedrichs II. für das Königreich Sizilien, ed. von Wolfgang Stürner (MGH Const. 2. Supplementum), Hannover 1996.
- Lateran IV.** – Foreville, Raymonde, *Lateran I-IV*. (Geschichte der ökumenischen Konzilien, hrsg. von Gervais Dumeige und Heinrich Bacht, Bd. 6), Mainz 1970.
- Leben und Schriften der Heiligen Klara. Einführung, Übersetzung, Anmerkungen von P. Engelbert Grau OFM (Franziskanische Quellenschriften Bd. 2, hrsg. von der deutschen Franziskanern), Werl 1976.
- Legenda Aurea** – Jacobus de Voragine, *Legenda Aurea*, übers. von Richard Benz, Heidelberg ⁹1979.
- Mag. Bull.** – *Magnum bullarium Romanum. Bullarum privilegiorum ac diplomatum Romanorum pontificum amplissima collectio*, Bd. 3, Teil 1, Rom 1740 (Nachdruck Graz 1964).
- Marangoni** – Marangoni, Giovanni, *Delle memorie sagre, e civili dell'antica città di Novana, oggi Civitanova, nella Provincia Piceno libri tre* (*Historiae urbium et regionum Italiae rariores*), Rom 1743.
- Martorelli** – Martorelli, Luigi, *Memorie storiche dell'antichissima e nobile città d'Osimo*, Venedig 1705.
- Matth. Paris** – Matthew Paris, *Chronica Maiora*, ed. und hrsg. von Henry Richards Luard, 7 Bde. (*Rerum Britannicarum medii aevi scriptores, or chronicles and memorials of Great Britain and Ireland during the Middle Ages* ; 57), London 1872-1883 [Nachdruck 1964].
- MGH Epp. saec.** – *Epistolae Saeculi XIII e Regestis Pontificum Romanorum*, ed. von (Pertz, G. H. und) Karl Rodenberg, 3 Bde., Berlin 1894 (MGH Epp. saec. XIII).
- Mon. Wittel.** – *Monumenta Wittelsbacensia. Urkundenbuch zur Geschichte des Hauses Wittelsbach 1204-1397*, bearb. von Wittmann, Franz Michael, Bd. 1, München 1860.
- Muratori** – Muratori, Ludovicus Antonius. *Antiquitates Italicae medii aevi*, 6 Bde., Mailand 1738 – 1742.
- Potthast** – Potthast, Augustus, *Regesta Pontificum Romanorum*, Bd. 2, 1243-1304, Berlin 1875.

- Reg. Inn. III.** – Die Register Innocenz III., 14 Bde, bearb. von Othmar Hageneder [u. a.], Graz [u. a.] 1964-2018 (Publikationen der Abteilung für Historische Studien des österreichischen Kulturinstituts in Rom, hrsg. von Leo Santifaller [u. a.], II. Abtl., I.Reihe).
- Reg. Inn. IV.** – Les Registres d’Innocent IV., 4 Bde, bearb. von Élie Berger, Paris 1884-1897 (Bibliothèque des Écoles françaises d’Athènes et de Rome 2e sér. 4).
- Reg. Alex. IV.** – Les Registres d’Alexandre IV., 3 Bde., bearb. von C. Bourel de La Ronciere, Paris 1902-1953 (Bibliothèque des Écoles françaises d’Athènes et de Rome 2e sér. 5).
- Richard von San Germano** – Richard von San Germano, Chronik, ed. von Carlo Alberto Garufi (Rerum Italicarum Scriptores. Raccolata degli Storici Italiani, hrsg. von L. A. Muratori, Bd. 7, Teil 2), Bologna 1936-38.
- Robert Grosseteste Epistolae** – Robert Grosseteste Episcopi quondam Lincolnensis Epistolae, ed. von Henry Richard Luard (Rerum Britannicarum Medii Aevi Scriptores, Bd. 25), London 1861.
- Raynerius Sacconi** – Raynerius Sacconi, Summa de catharis, ed. von F. Sanjek, in: Archivum Fratrum Praedicatorum 44 (1974), 31-60.
- Rymer, Foedera** – Rymer, Thomas, Foedera, conventionis, literae et cuiuscunque generis acta publica, inter reges Angliae et alios quosvis imperatores, reges, pontifices, principes vel communitates, ab ineunte saeculo duodecimo, viz. ab anno 1101, ad nostra usque tempora habita aut tractata, Bd. 1, Teil 1 und 2, Den Haag ³1745.
- Salim.** – Cronica Fratris Salimbene di Adam Ordinis Minorum, hrsg. von Oswald Holder-Egger (MGH SS 32), Hannover 1913.
- Saba Mala.** – Die Chronik des Saba Malaspina, hrsg. von Walter Koller und August Nitschke (MGH SS 35), Hannover 1999.
- Savioli** - Savioli, Lodovico Vittorio, Annali Bolognesi. Appendice de’ Monumenti, 3 Bde., Bassano 1784 – 1795.
- Thomas von Celano, Leben und Wundertaten des hl. Franziskus von Assisi, hrsg. und übers. von Engelbert Grau und Luchsius Spätling, Paderborn 1938.
- Tutini** – Tutini, Camillo, Discorsi de sette officii ouero de sette grandi del Regno di Napoli, Neapel 1666.
- X** – Corpus Iuris Canonici, hrsg. von Emil Friedberg, 2 Bde., Graz 1955

Darstellungen

- Abel, Christina, Kommunale Bündnisse im Patrimonium Petri des 13. Jahrhunderts (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, Bd. 139), Berlin/Boston 2019
- Altaner, Berthold, Die Dominikanermissionen des 13. Jahrhunderts. Forschungen zur Geschichte der kirchlichen Unionen und der Mohammedaner- und Heidenmission des Mittelalters, Habelschwerdt 1924.
- Althoff, Gerd, Zu den Grundlagen des gregorianischen Amtsverständnisses, in: Canossa. Apekte einer Wende, hrsg. von Wolfgang Hasberg und Hermann-Josef Scheidgen, Regensburg 2012, S. 73-87.
- Kein Gang nach Canossa?, in: Damals Nr. 5, 2009, S. 59–61.
- Ames, Christine Caldwell, Righteous persecution. Inquisition, Dominicans, and Christianity in the Middle Ages, Philadelphia 2009.
- Andreotta, Stanislao, La famiglia di Alessandro IV e l'abbazia di Subiaco, Rom 1963.
- Arndt, Helene, Studien zur inneren Regierungsgeschichte Manfreds, Heidelberg 1911.
- Baaken, Gerhard, Ius Imperii ad Regnum. Königreich Sizilien, Imperium Romanum und Römisches Papsttum vom Tode Kaiser Heinrichs VI. bis zu den Verzichtserklärungen Rudolfs von Habsburg (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J.F. Böhmer, Regesta Imperii, Bd. 11), Köln, Weimar und Wien 1993.
- Bartoli, Marco, Klara von Assisi. Die Geschichte ihres Lebens, aus dem Italienischen übertragen von M. Ancilla Röttger, Werl 1993.
- Bartoloni, Franco, Per un censimento dei documenti pontifici da Innocenzo III a Martino V, in: Scritti, hrsg. von Ders., Vittorio De Donato und Alessandro Pratesi, Spoleto 1995, S. 391-424.
- Barraclough, Geoffrey, The constitution „Execrabilis“ of Alexander IV., in: The English Historical Review 49 (1934), S. 193-218.
- Barringer, Robert J., Art. Pope in: Dictionary of the Middle Ages (1988), Tl. 10, S. 31-32.
- Baumann, Notker, Die Demut als Grundlage aller Tugenden bei Augustinus (Patrologia. Beiträge zum Studium der Kirchenväter, Bd. 21), Frankfurt a. M. 2009.
- Baumgarten, Paul Maria, Von der apostolischen Kanzlei. Untersuchung über die päpstlichen Tabellionen und den Vizekanzler der hl. römischen Kirche im 13., 14. und 15. Jahrhundert (Görres-Gesellschaft. Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaften, Bd. 4), Köln 1908.

Quellen- und Literaturverzeichnis

- Bäumker, Clemens, Art. Wilhelm von St. Amour, in: W. u. W. Kirchenlexikon, Bd. 12 (1901), Sp. 1579-1586.
- Bergmann, Arnold, König Manfred von Sizilien. Eine Geschichte vom Tode Urbans IV. bis zur Schlacht bei Benevent 1264-1266 (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, Heft 23), Heidelberg 1909.
- Bertram, Martin, Die Konstitutionen Alexanders IV. (1255/56) und Clemens IV. (1265/67). Eine neue Form päpstlicher Gesetzgebung, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Bd. 88 (2002), S. 70-109.
- Von der *decretalis epistola* zur *constitutio*. Innocenz IV. und Alexander IV., in: Kuriale Briefkultur im späteren Mittelalter: Gestaltung - Überlieferung – Rezeption, hrsg. von Tanja Broser, Andreas Fischer und Matthias Thumser, Köln [u.a.] 2015, S. 263-272.
- Bierbaum, Max, Bettelorden und Weltgeistlichkeit an der Universität Paris. Texte und Untersuchungen zum literarischen Armut- und Exemptionsstreit des 13. Jahrhunderts (1255-1272) (FS Beiheft 2), Münster 1920.
- Birnstiel, Andrea und Diana Schweitzer, Nicht nur Seide und Hanf! Die Entwicklung der äußeren Merkmale der Gattung *Litterae* im 12. Jahrhundert, in: Papsturkunden des frühen und hohen Mittelalters. Äußere Merkmale, Konservierung, Restaurierung, hrsg. von Irmgard Fees, Andreas Hedwig und Francesco Roberg, Leipzig 2011, S. 305-334.
- Bock, Friedrich, Kodifizierung und Registrierung in der spätmittelalterlichen kurialen Verwaltung, in: Archivalische Zeitschrift, Bd. 56 (1960), S. 11–75.
- Päpstliche Sekretregister und Kammerregister. Überblick und Ergänzung früherer Studien zum Registerwesen des Spätmittelalters, in: Archivalische Zeitschrift, Bd. 59 (1963), S. 30-58.
- Boespflug, Thérèse, Alexandre IV., in: DHP, 1994, S. 67-69.
- Bödeker, Hans Erich, Biographie. Annäherungen an den gegenwärtigen Forschungs- und Diskussionsstand, in: Biographie schreiben, hrsg. von Hans Erich Bödeker, Göttingen 2003 (Göttinger Gespräche zur Geschichtswissenschaft, Bd. 18), S. 9-63.
- Bollnow, Otto Friedrich, Wesen und Wandel der Tugenden, Frankfurt a. M. 1958.
- Bresslau, Harry, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, 2 Bde., Berlin ⁴1969.
- Braisch, Ingeborg, Eigenbild und Fremdverständnis im Duecento. Saba Malaspina und Salimbene da Parma, 2 Bde. (Grundlagen der Italianistik, Bd. 12), Frankfurt a. M. 2010.

Quellen- und Literaturverzeichnis

- Brooke, Rosalinde B., *Early Franciscan Government. Elias to Bonaventure* (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought, New Series, Bd. VII.), Cambridge 1959.
- *The Coming of the Friars* (Historical problems. Studies and documents, Bd. 24), London 1975.
- Broser, Tanja, *Der päpstliche Briefstil im 13. Jahrhundert. Ein neuer methodischer Ansatz*, in: *Kuriale Briefkultur im späteren Mittelalter: Gestaltung - Überlieferung - Rezeption*, hrsg. von Tanja Broser, Andreas Fischer und Matthias Thumser, Köln [u.a.] 2015, S. 129-150.
- *Der päpstliche Briefstil im 13. Jahrhundert. Eine stilistische Analyse der Epistole et dictamina Clementis pape quarti* (Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde, Beiheft 17), Köln, Weimar u. Wien 2018.
- Caro, Georg, *Ein Reichsadmiral des 13. Jahrhunderts*, in: *MIÖG* 23 (1902), S. 643-647.
- *Genua und die Mächte am Mittelmeer 1257-1311. Ein Beitrag zur Geschichte des XIII. Jahrhunderts*, 2 Bde., Aalen 1967.
- Carpenter, David A., *The Minority of Henry III.*, London 1990.
- Chone, Heymann, *Die Handelsbeziehungen Kaiser Friedrichs II. zu den Seestädten Venedig, Pisa, Genua*, Berlin 1902.
- Clanchy, Michael T., *England and its Rulers. 1066-1272. Foreign Lordship and National Identity*, Oxford 1983.
- Cohn, Willy, *Die Geschichte der sizilischen Flotte unter der Regierung Friedrichs II. (1197-1250)*, Breslau 1926 (neuabgedruckt in: *Die Geschichte der sizilischen Flotte 1060-1266*, Aalen 1978).
- *Die Geschichte der sizilischen Flotte unter der Regierung Konrads IV. und Manfreds (1250-1266)*, Berlin 1920 (neuabgedruckt in: *Die Geschichte der sizilischen Flotte 1060-1266*, Aalen 1978).
- Cox, Eugene L., *The Eagles of Savoy. The House of Savoy in Thirteenth-Century Europe*, Princeton 1974.
- Csendes, Peter, *Heinrich VI.*, Darmstadt 1993.
- Davidsohn, Robert, *Geschichte von Florenz. Zweiter Band: Guelfen und Ghibellinen, Erster Teil: Staufische Kämpfe*, Berlin 1908.
- *Beiträge zur Geschichte Manfreds*, in: *QFIAB* 17 (1925), S. 78-107.
- Del Treppo, Mario u. Alfonso Leone, *Amalfi Medioevale* (Biblioteca di Studi Meridionali, Bd. 5), Neapel 1977.

Quellen- und Literaturverzeichnis

- Dreyer, Mechthild, Demut als Selbsterkenntnis. Lehren und Leiten als Dienst an der Kirche nach Bernhard von Clairvaux, in: Religiöse Ordnungsvorstellungen und Frömmigkeitspraxis im Hoch- und Spätmittelalter, hrsg. von Jörg Rogge (Studien und Texte zur Geistes- und Sozialgeschichte des Mittelalters, Bd. 2), Korb 2008, S. 63-76.
- Döberl, Michael, Berthold von Vohburg-Hohenburg. Der letzte Vorkämpfer der Deutschen Herrschaft im Königreich Sizilien. Ein Beitrag zur Geschichte der letzten Staufer, in: Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Bd. 12 (1894/1895), S. 201-278.
- Dönniges, Wilhelm, Geschichte des deutschen Kaiserthums im vierzehnten Jahrhundert. Von Heinrich VII. bis auf den Tod Karls IV., 1308-1378, 2 Bde., Berlin 1841/1842.
- Douie, Decima Langworthy, The Nature and the Effect of the Heresy of the Fraticelli, Manchester 1932 [Unveränderter Nachdruck von 1978].
- Dufeil, Michel-Marie, Guillaume de Saint-Amour et la polémique universitaire Parisienne 1250-1259, Paris 1972.
- Eggensperger, Thomas, Demut. Eine seltsame Tugend, in: Wort und Antwort 58 (2017), S. 112-116.
- Erdmann, Carl, Studien zur Briefliteratur Deutschlands im elften Jahrhundert, Stuttgart 1938 (Nachdruck 1962).
- Ernst, Stephan, Die bescheidene Rolle der Demut. Christliche und philosophische Grundhaltungen in der speziellen Tugendlehre (S.th. II-II. q. 161), in: Thomas von Aquin: Die Summa theologiae. Werkinterpretationen, hrsg. von Andreas Speer, S. 343-376.
- Ertl, Thomas, Religion und Disziplin. Selbstdeutung und Weltordnung im frühen deutschen Franziskanertum, Berlin 2006.
- Feld, Helmut, Johannes von Parma, in: Biographisch-bibliographisches Kirchenlexikon, hrsg. von Friedrich Wilhelm Bautz, Bd. 3, Herzberg 1992, Sp. 508-511.
- Franziskus von Assisi und seine Bewegung, Darmstadt 1994.
- Fetz, Bernhard [Hrsg.], Die Biographie. Zur Grundlegung ihrer Theorie, Berlin 2009.
- Ficker, Julius, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, 4 Bde., Innsbruck 1868-1874.
- Fidanza, Johannes, Bonaventura, in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon, hrsg. von Friedrich Wilhelm Bautz, Bd. 1, Hamm 1990, Sp. 679–681.

Quellen- und Literaturverzeichnis

- Frenz, Thomas, Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit, Stuttgart 2000 (Historischer Grundwissenschaften in Einzeldarstellungen, Bd. 2).
- Fried, Johannes, Der Pakt von Canossa. Schritte zur Wirklichkeit durch Erinnerungsanalyse. In: Die Faszination der Papstgeschichte. Neue Zugänge zum frühen und hohen Mittelalter. Hrsg. v. Wilfried Hartmann, Klaus Herbers. Böhlau, Köln-Weimar-Wien 2008, 133-198.
- Friedl, Christian, Studien zur Beamtenschaft Kaiser Friedrichs II. im Königreich Sizilien (1220-1250), Wien 2005.
- Gabriel, Astrik L., The Conflict between the Chancellor and the University of Masters and Students at Paris during the Middle Ages, in: Die Auseinandersetzungen an der Pariser Universität im XIII. Jahrhundert, hrsg. von Albert Zimmermann (Miscellanea Mediaevalia. Veröffentlichungen des Thomas-Instituts der Universität zu Köln, Bd. 10), Berlin und New York 1976, S. 106-154.
- Gerwing, Manfred, Art. Teufel. A. Christliche Glaubensvorstellungen. II. Theologie, in: Lexikon des Mittelalters, Tl. 8, (1997), Sp. 578-581.
- Gilson, Stefan, Der Heilige Bonaventura, Hellerau 1929.
- Göbbels, Joachim, Das Militärwesen im Königreich Sizilien zur Zeit Karls I. von Anjou (1265-1285) (Monographien zur Geschichte des Mittelalters, Bd. 29), Stuttgart 1984.
- Die Militärorganisation im staufischen Königreich Sizilien, in: Friedrich II. Tagung des Deutschen Historischen Instituts in Rom im Gedenkjahr 1994, hrsg. von Arnold Esch und Norbert Kamp (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, Bd. 85), Tübingen 1996, S. 486-500.
- Goetz, Hans-Werner, „Vorstellungsgeschichte“. Menschliche Vorstellungen und Meinungen als Dimension der Vergangenheit, in: Archiv für Kulturgeschichte, Bd. 61 (1979), S. 253-271.
- Goffman, Erving, Wir alle spielen Theater. Die Selbstdarstellung im Alltag, München 1983.
- Gottlob, Adolf, Die päpstlichen Kreuzzugs-Steuern des 13. Jahrhunderts. Ihre rechtliche Grundlage, politische Geschichte und technische Verwaltung, Heiligenstadt 1892.
- Grévin, Benoît, Die ars dictaminis in Frankreich im 12. Jahrhundert, in: Ars dictaminis. Handbuch der mittelalterlichen Briefstillehre, hrsg. von Florian Hartmann und Benoît Grévin, Stuttgart 2019 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters, hrsg. von Harald Müller und Stefan Patzold, Bd. 65), S. 94-116.
- Grévin, Benoît und Florian Hartmann, Von Montecassino bis nach Polen, in: Ars dictaminis. Handbuch der mittelalterlichen Briefstillehre, hrsg. von

Quellen- und Literaturverzeichnis

Florian Hartmann und Benoît Grévin, Stuttgart 2019 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters, hrsg. von Harald Müller und Stefan Patzold, Bd. 65), S. 26-30.

Grundmann, Herbert, Ketzer Geschichte des Mittelalters, Göttingen 1963.

Hagemann, Wolfgang, Studien und Dokumente zur Geschichte der Marken im Zeitalter der Staufer. 3. Sant'Elpidio a Mare, in: QFIAB 44 (1964), S. 72-151.

– Studien und Dokumente zur Geschichte der Marken im Zeitalter der Staufer. 4. Tolentino, II., in: QFIAB 46 (1966), S. 91-218.

– Studien und Dokumente zur Geschichte der Marken im Zeitalter der Staufer. 5. Montegiorgio, II., in: QFIAB 55/56 (1976), S. 96-158.

Hageneder, Othmar, Die päpstlichen Register des 13. und 14. Jh., in: Annali della Scuola speciale per archivisti e bibliotecari dell'Università di Roma 12 (1972), S. 45–76.

– Papstregister und Dekretalenrecht, in: Recht und Schrift im Mittelalter, hrsg. von Peter Classen, Sigmaringen 1977, S. 319-347.

– Die Häresie des Ungehorsams und die Entstehung des hierokratischen Papsttums, in: Römische Historische Mitteilungen, Heft 20 (1978), S. 29-47.

– Mandatum und Praeceptum im politischen Handeln Innocenz III., in: Proceedings of the Sixth International Congress of Medieval Canon Law (Berkeley, California, 28 July-2 August 1980), hrsg. von Stephan Kuttner und Kenneth Pennington, Vatikanstadt 1985, S. 377-390.

Haller, Johannes, Die Herkunft Papst Alexanders IV, in: QFIAB, Bd. 23, 1942, S. 254-259.

– Das Papsttum. Idee und Wirklichkeit, Bde. 1-5, Reinbek 1965.

Hamilton, Bernard, The medieval Inquisition, London 1981.

Hampe, Karl, Papst Innocenz IV. und die sizilische Verschwörung von 1246, Heidelberg 1923.

– Geschichte Konradins von Hohenstaufen, Leipzig ³1942.

Hartmann, Florian, Ars dictaminis. Briefsteller und verbale Kommunikation in den italienischen Stadtkommunen des 11. bis 13. Jahrhunderts (Mittelalter-Forschungen, hrsg. von Bernd Schneidmüller und Stefan Weinfurter, Bd. 44), Ostfildern 2013.

- Norditalienische Kommunen im 12. Jahrhundert, in: *Ars dictaminis. Handbuch der mittelalterlichen Briefstillehre*, hrsg. von Florian Hartmann und Benoît Grévin, Stuttgart 2019 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters, hrsg. von Harald Müller und Stefan Patzold, Bd. 65), S. 74-93.

- Herde, Peter, Beiträge zum päpstlichen Kanzlei- und Urkundenwesen im dreizehnten Jahrhundert, Kallmünz 1961 (Münchener Historische Studien, abteilung Geschichtliche Hilfswissenschaften, hrsg. von Peter Acht, Bd. 1)

- Marinus von Eboli: "Super Revocatoriis" und "De Confirmationibus", in: *QFIAB 42/43* (1963), S. 119-264.

- Herlihy, David, *Pisa in the early Renaissance. A Study of urban Growth*, New Haven 1958.

- Heusinger, Sabine von, Ketzerverfolgung, Predigt und Seelsorge. Die Dominikaner in der Stadt, in: *Die deutschen Dominikaner und Dominikanerinnen im Mittelalter*, hrsg. von Ders. [u. a.], Berlin u. Boston 2016, S. 3-20.

- Hinnebusch, William A., *The History of the Dominican Order*. 2 Bde, New York 1973.

- Hotz, Benedikt, *Litterae apostolicae. Untersuchungen zu päpstlichen Briefen und einfachen Privilegien im 11. und 12. Jahrhundert* (Münchener Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 9), München 2018.

- Imkamp, Wilhelm, *Das Kirchenbild Innocenz' III. (1198-1216)* (Päpste und Papsttum, Bd. 22), Stuttgart 1983.

- Jamme, Armand, *Écrire pour le pape du XIe au XIVe siècle. Formes et problèmes*, in: *Mélanges de l'École française de Rome. Moyen Âge*, Rom 2016, Bd. 128, 1.

- Kamp, Norbert, Vom Kämmerer zum Sekreten. Wirtschaftsreformen und Finanzverwaltung im staufischen Königreich Sizilien, in: *Probleme um Friedrich II.*, hrsg. von Josef Fleckenstein (Vorträge und Forschungen, hrsg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, Bd. 16), Sigmaringen 1974, S. 43-92.

- Kantorowicz, Ernst, *Kaiser Friedrich der Zweite*, Hauptw., Berlin ²1936.

- *Kaiser Friedrich der Zweite, Erg.-Bd., Quellennachweise und Exkurse*, Berlin 1931.

Quellen- und Literaturverzeichnis

- Karst, August, *Geschichte Manfreds. Vom Tode Friedrichs II. bis zu seiner Krönung (1250-1258)*, Berlin 1897 (Nachdruck 1965).
- Kaufhold, Martin, *Konrad IV. – Königliches Handeln in einer Zeit des Wandels*, in: *Konrad IV. (1228-1254). Deutschlands letzter Stauferkönig*, hrsg. von der Gesellschaft für staufische Geschichte e.V., Göppingen 2012, S. 10-23.
- Kehl, Medard, *Art. Mutter Kirche*, in: *Lexikon für Theologie und Kirche*, Bd. 7, ³1998, Sp. 561f.
- Kempf, Friedrich, *Die mittelalterliche Kirche. Vom kirchlichen Frühmittelalter zur gregorianischen Reform*, in: *Handbuch der Kirchengeschichte III 1*, hrsg. von Hubert Jedin, Freiburg/Basel/Wien 1966, S. 219-341.
- Kloft, Hans, *Die Makkabäer - Geschichte und Erinnerung*, in: *Von Magna Graecia nach Asia Minor. Festschrift für Linda-Marie Günther*, hrsg. Hans Beck [u. a.] (Philippika. Altertumswissenschaftliche Abhandlungen, hrsg. von Joachim Hengstl [u. a.], Bd. 116, Wiesbaden 2017, S. 350–364.
- Kobayashi, Asami, *Papsturkunden in Lucca (1227-1276). Überlieferung - Analyse – Edition*, Köln 2017.
- Kölzer, Theo, *Magna imperialis curia. Die Zentralverwaltung im Königreich Sizilien unter Friedrich II.*, in: *HJb 114 (1994)*, S. 287-311.
- *Die Verwaltungsreformen Friedrichs II.*, in: *Friedrich II. Tagung des Deutschen Historischen Instituts in Rom im Gedenkjahr 1994*, hrsg. von Arnold Esch und Norbert Kamp (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, Bd. 85), Tübingen 1996, S. 299-315.
- Krafft, Otfried, *Papsturkunde und Heiligsprechung. Die päpstlichen Kanonisierungen vom Mittelalter bis zur Reformation. Ein Handbuch (Archiv für Diplomatik. Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde, hrsg. Von Walter Koch und Theo Kölzer, Beiheft 9)*, Köln/Weimar/Wien 2005
- Kraus, Andreas, *Grundzüge der Geschichte Bayerns*, Darmstadt 1984.
- Krauth, Kurt, *Die Verschwörung von 1246 gegen Friedrich II. und die damaligen Zustände im sizilischen Königreich*, Heidelberg 1922.
- Köhn, Rolf, *Monastisches Bildungsideal und weltgeistliches Wissenschaftsdenken. Zur Vorgeschichte des Mendikantenstreites an der Universität Paris*, in: *Die Auseinandersetzungen an der Pariser Universität im XIII. Jahrhundert*, hrsg. von Albert Zimmermann (Miscellanea Mediaevalia. Veröffentlichungen des Thomas-Instituts der Universität zu Köln, Bd. 10), Berlin und New York 1976, S. 1-37.

Quellen- und Literaturverzeichnis

- Koller, Walter, Manfred von Sizilien, in: Manfred. König von Sizilien (128-1266) (Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst, Bd. 34), Göppingen 2015, S. 8-31.
- Kolmer, Lothar, Ad capiendas vulpes. Die Ketzerbekämpfung in Südfrankreich in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts und die Ausbildung des Inquisitionsverfahrens, Regensburg 1982 (Pariser Historische Studien, Bd. 19).
- Lambert, Malcolm, Geschichte der Katharer. Aufstieg und Fall der großen Ketzerbewegung, übers. aus dem Englischen von Raul Niemann, Darmstadt 2001.
- Landini, Laurentio O.F.M., The Causes of the Clericalization of the Order of Friars Minor. 1209-1260 in the Light of early Franciscan Sources, Chicago 1968.
- Lawrence, Clifford High, The Friars. The impact of the early mendicant movement on western society, London und New York 1994.
- Lea, Henry Charles, A History of the Inquisition of the Middle Ages, Bd. 3, New York 2005 (1885).
- Le Goff, Jacques, Ludwig der Heilige, Stuttgart 2000.
- Loffredo, Sabino, Storia della Città di Barletta. Con corredo di Documenti, 3 Bde., Trani 1893.
- Ludolph, Matthias, Epistolographie und Selbstdarstellung. Untersuchungen zu den "Paradebriefen" Plinius des Jüngeren, Tübingen 1997.
- Maleczek, Werner, Das friedienstiftende Papsttum im 12. und 13. Jahrhundert, in: Träger und Instrumentarien des Friedens, hrsg. von Johannes Fried, Sigmaringen 1996 (Vorträge und Forschungen, Bd. 43), S. 249-332.
- *Litterae clausae* der Päpste vom 12. bis zum frühen 14. Jahrhundert, in: Kuriale Briefkultur im späteren Mittelalter. Gestaltung, Überlieferung, Rezeption, hrsg. Von Tanja Briser, Andreas Fischer und Matthias Thumser, Köln/Weimar/Wien 2015, S. 55-128.
- Manselli, Raoul, Franziskus. Der solidarische Bruder, Freiburg/Basel/Wien 1989.
- Matthew, Donald, The Norman Kingdom of Sicily, Cambridge 1992.
- Meyer, Andreas, Die päpstliche Kanzlei im Mittelalter – ein Versuch, in: Archiv für Diplomatik 61 (2015), S. 291-342.

- Miethke, Jürgen, Papst, Ortsbischof und Universität in den Pariser Theologenprozessen des 13. Jahrhunderts, in: Die Auseinandersetzungen an der Pariser Universität im XIII. Jahrhundert, hrsg. von Albert Zimmermann (Miscellanea Mediaevalia. Veröffentlichungen des Thomas-Instituts der Universität zu Köln, Bd. 10), Berlin und New York 1976, S. 52-94.
- Moorman, John, A History of the Franciscan Order. From its origins to the year 1517, Oxford 1968.
- Muldoon, James, Popes, Lawyers and Infidels, New Jersey 1979.
- Müller, Anne, Bettelmönche in islamischer Fremde: institutionelle Rahmenbedingungen franziskanischer und dominikanischer Mission in muslimischen Räumen des 13. Jahrhunderts, Münster, Hamburg, London 2002.
- Natalucci, Mario, Art. Bono (Boni, Bona), Giovanni, in: DBI, 12 (1971), Sp. 279f.
- Neumann, Ronald, Parteibildungen im Königreich Sizilien während der Unmündigkeit Friedrichs II (1198-1208) (Europäische Hochschulschriften, Reihe III, Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, Bd. 266), Frankfurt a. M. – Bern – New York 1986.
- Niermeyer, Jan Frederik [u. a.], Mediae latinitatis lexicon minus, 2 Bde, Leiden²2002.
- Nörr, Knut Wolfgang Nörr, Über die mittelalterliche Rota Romana. Ein Streifzug aus der Sicht der Geschichte der kurialen Gerichtsbarkeit, des römisch-kanonischen Prozessrechts und der kanonistischen Wissenschaft, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Bd. 93, Kanonistische Abteilung, 1911, S. 220–245
- Nüske, Gerd Friedrich, Untersuchungen über das Personal der päpstlichen Kanzlei 1254-1304, in: Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde, hrsg. von W. Heinemeyer und K. Jordan, 20. Bd. (1974), S. 39-240.
- Oberste, Jörg, Der "Kreuzzug" gegen die Albigenser. Ketzerei und Machtpolitik im Mittelalter, Darmstadt 2003.
- Predigt und Gesellschaft um 1200. Praktische Moraltheologie und pastorale Neuorientierung im Umfeld der Pariser Universität am Vorabend der Mendikanten, in: Die Bettelorden im Aufbau. Beiträge zur Institutionalisierungprozessen im mittelalterlichen Religiosentum, hrsg. von Gert Melville und Jörg Oberste (Vita regularis. Ordnungen und Deutungen religiösen Lebens im Mittelalter, Bd. 11), Münster 1999, S. 245-294.

Quellen- und Literaturverzeichnis

- Paravicini Bagliani, Agostino, Cardinali di curia e “familiae” cardinalizie. Dal 1227 al 1254 (Italia Sacra. Stui e documenti di storia ecclesiastica, Bd. 18), Padua 1972.
- Der Leib des Papstes: Eine Theologie der Hinfälligkeit, München 1997.
- Patzold, Steffen, Gregors Hirn. Zu neueren Perspektiven der Forschung zur Salierzeit, in: Geschichte für Heute, Bd. 4 (2011), Heft 2, S. 5–19.
- Pinzi, Cesare, Storia della città di Viterbo, 4 Bde., Rom 1887-1913.
- Pispisa, Enrico, Gli Svevi nel Sud. Un bilancio dal punto di vista italiano, in: Die Staufer im Süden. Sizilien und das Reich, hrsg. von Theo Kölzer, Sigmaringen 1996, S. 229-238.
- Powicke, Frederick Maurice, King Henry III. and the Lord Edward. The Community of the Realm in the Thirteenth Century, 2 Bde., Oxford 1947.
- Prestwich, Michael, Plantagenet England. 1225-1360 (The New Oxford History of England), Oxford 2005.
- Rader, Olaf B., Friedrich II. Der Sizilianer auf dem Kaiserthron. Eine Biographie, München ³2011.
- Richter, Dieter, Die Geschichte vom Martyrium der sieben Brüder (2 Makk. 7) in der westlichen Tradition, in: Die Makkabäer, hrsg. von Friedrich Aemarie, Predrag Bukovec, Stefan Krauter u. Michael Tilly (Wissenschaftliche Untersuchungen zum Neuen Testament, Bd. 382), Tübingen 2017, S. 361–378.
- Riedmann, Josef, Konrad IV. als König des *Regnum Siciliae*, in: Konrad IV. (1228-1254). Deutschlands letzter Stauferkönig, hrsg. von der Gesellschaft für staufische Geschichte e.V., Göppingen 2012, S. 86-109.
- Rill, Bernd, Sizilien im Mittelalter. Das Reich der Araber, Normannen und Staufer, Stuttgart [u. a.] 1995.
- Rist, Rebecca, „Lupi rapaces in ovium vestimentis’: Heretics and Heresy in Papal Correspondence, in: Cathars in Question, hrsg. von Antonio Sennis (Heresy and Inquisition in the Middle Ages, Bd. 4), York 2016, S. 229-241.
- Rodenberg, Carl, Innocenz IV. und das Königreich Sizilien (1245-1254), Halle a. d. Saale 1892.
- Rottenwöhler, Gerhard, Die Katharer. Was sie glaubten, wie sie lebten, Ostfildern 2007.

Quellen- und Literaturverzeichnis

- Rusch, Borwin, Die Behörden und Hofbeamten der päpstlichen Kurie des 13. Jahrhunderts, Königsberg 1936.
- Salonen, Kirsi, The Curia: The Sacra Romana Rota, in: A Companion to the Medieval Papacy, hrsg. von Keith Sisson und Atria A. Larson (Brill's Companions to the Christian Tradition, Bd. 70), Leiden/Boston 2016, S. 276-288.
- Sayers, Jane, Papal Government and England during the Pontificate of Honorius III. (1216-1227), Cambridge [u. a.] 1984.
- Innocent III. Leader of Europe 1198-1216, London und New York ²1995.
- Schaller, Hans Martin, Das letzte Rundschreiben Gregors IX. gegen Friedrich II., in: Ders., Stauferzeit. Ausgewählte Aufsätze (Monumenta Germaniae Historica Schriften, Bd. 38), Hannover 1993, S. 369-385.
- Scheffer-Boichorst, Paul, Literaturbericht, in: HZ 28 (1872), S. 431-440.
- Scheffczyk, Leo. Art. Paradies. I. Theologie, in: Lexikon des Mittelalters, Tl. 6, 1993, Sp. 1697-1698.
- Schevill, Ferdinand, Siena. The History of a medieval commune, Siena 1909 (Nachdruck 1964).
- Schiffer, Zippora, Markgraf Hubert Pallavicini. Ein Signore Oberitaliens im 13. Jahrhundert - eine Biographie, Leipzig 1910.
- Schirmacher, Friedrich Wilhelm, Die letzten Hohenstaufen, Göttingen 1871.
- Schillmann, Fritz, Die Formularsammlung des Marinus von Eboli, Bd. 1 (Bibliothek des Preußischen Historischen Instituts in Rom, Bd. 16), Rom 1929.
- Schimmelpfennig, Bernhard, Das Papsttum. Von der Antike bis zur Renaissance, Darmstadt ⁴1996.
- Schleyer, Kurt, Anfänge des Gallikanismus im 13. Jahrhundert. Der Widerstand des französischen Klerus gegen die Privilegien der Bettelorden, Berlin 1937.
- Schmidt, Hans-Joachim, Legitimität von Innovation. Geschichte, Kirche und neue Orden im 13. Jahrhundert, in: Vita Religiosa im Mittelalter. Festschrift für Kaspar Elm zum 70. Geburtstag, hrsg. von Franz J. Felten und Nikolas Jaspert, Berlin 1999, S. 371-391.
- Schütz, Johannes, Hüter der Wirklichkeit. Der Dominikanerorden in der mittelalterlichen Gesellschaft Skandinavien, Göttingen 2014.

Quellen- und Literaturverzeichnis

- Schwarz, Brigide, Who studied (and taught) at the university of the Roman Curia and why? A prosopographic approach, in: L'Università in tempo di crisi. Revisioni e novità dei saperi e delle istituzioni nel Trecento, Bologna 2016, S. 193-204
- Selge, Kurt-Victor, Franz von Assisi und die römische Kurie, in: Zeitschrift für Theologie und Kirche, Bd. 67, 1970, S. 129-161.
- Sensi, Mario, Conflitti per la *cura animarum* tra mendicanti e parroci: l'esempio marchigiano, in: Vita Religiosa im Mittelalter. Festschrift für Kaspar Elm zum 70. Geburtstag, hrsg. von Franz J. Felten und Nikolas Jaspert, Berlin 1999, S. 421-439.
- Sesboüé, Bernard, Irenäus von Lyon: Mann der Kirche und Lehrer der Kirche, in: Väter der Kirche. Ekklesiales Denken von den Anfängen bis in die Neuzeit; Festgabe für Hermann Josef Sieben SJ zum 70. Geburtstag, hrsg. von Johannes Arnold, Rainer Berndt u. Ralf M. W. Stammberger, Paderborn [u.a.] 2004, S. 105-126.
- Shannon, Albert Clement, The Popes and heresy in the thirteenth century, Villanova 1949.
- Sibilia, Salvatore, Alessandro IV, Rom 1961.
- Sickert, Ramona, Armut im Vergleich. Überlegungen zur zeitgenössischen Wahrnehmung franziskanischer Armut im 13. Jahrhundert, in: In proposito paupertatis. Studien zum Armutsverständnis bei den mittelalterlichen Bettelorden, hrsg. von Gert Melville und Annette Kehnel, (Vita regularis. Ordnungen und Deutungen religiösen Lebens im Mittelalter, Bd. 13), Münster 2001, S. 101-116.
- Wenn Klosterbrüder zu Jahrmarktbrüdern werden. Studien zur Wahrnehmung der Franziskaner und Dominikaner im 13. Jahrhundert (Vita regularis. Ordnungen und Deutungen religiösen Lebens im Mittelalter, Bd. 28), Berlin 2006.
- Simonsohn, Shlomo, The Jews in Sicily, 10 Bde., Leiden [u. a.] 1997-2007.
- Skiba, Viola, Honorius III. (1216-1227). Seelsorger und Pragmatiker, Stuttgart 2016 (Päpste und Papsttum, Bd. 45).
- Spufford, Peter, Money and its Use in Medieval Europe, Cambridge 1989.
- Stahmer, Eduard, Die Verwaltung der Kastelle im Königreich Sizilien unter Kaiser Friedrich II. und Karl I. von Anjou. Die Bauten der Hohenstaufen in Unteritalien, hg. vom Preußischen Historischen Institut in Rom, Erg.bd. II/1 und 2, Leipzig 1912-1926.

Quellen- und Literaturverzeichnis

- Sternfeld, Richard, *Der Kardinal Johann Gaetan Orsini (Papst Nikolaus III.). 1244-1277. Ein Beitrag zur Geschichte der Römischen Kurie im 13. Jahrhundert* (Historische Studien, Heft 52), Berlin 1905 (Neudruck 1965).
- Stürner, Wolfgang, *Friedrich II., 2 Bde., (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance, hrsg. von Peter Herde), Darmstadt 2000.*
- Tenckhoff, Franz, *Der Kampf der Hohenstaufen um die Mark Ancona. Von der zweiten Exkommunikation Friedrichs II. bis zum Tode Konradins. Ein Beitrag zur Geschichte des Verhältnisses zwischen Papsttum und Kaisertum im Mittelalter, Inaug.-Diss., Paderborn 1893.*
- *Papst Alexander IV, Paderborn 1907.*
- Thumser, Matthias, *Rom und der römische Adel in der späten Stauferzeit (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, Bd. 81), Tübingen 1995.*
- *Manfred und das Papsttum. Eine unmögliche Beziehung?, in: Manfred. König von Sizilien (1258-1266) (Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst, Bd. 34), Göppingen 2015, S. 94-106.*
 - *Kuriale Briefkultur. Konturen eines vernachlässigten Forschungsgebietes, in: Kuriale Briefkultur im späteren Mittelalter: Gestaltung - Überlieferung – Rezeption, hrsg. von Tanja Broser, Andreas Fischer und Matthias Thumser, Köln [u.a.] 2015, S. 9-34.*
 - *Ernst Pitz wiedergelesen. Päpstliche Urkundenausstellung und die Mission in Livland, in: Livland – eine Region am Ende der Welt? / Livonia – a Region at the End of the World? Forschungen zum Verhältnis zwischen Zentrum und Peripherie im späten Mittelalter / Studies on the Relations between Centre and Periphery in the Later Middle Ages, hrsg. von Anti Selart und Matthias Thumser, Köln 2017, S. 209-236.*
 - *Kredite für den Krieg, in: Die römische Kurie und das Geld. Von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis zum frühen 14. Jahrhundert, hrsg. von Werner Maleczek, Ostfildern 2018, S. 373-402.*
 - *Papstbriefe an einen Legaten. Das Briefbuch des Kardinal Simon de Brion (1262-1266), in: Kurie und Kodikologie. Festschrift für Claudia Märkl zum 65. Geburtstag, hrsg. von Jörg Schwarz und Georg Strack, Ostfildern 2020, S. 25-44.*
- Toubert, Pierre, *Alexandre IV contre Manfred, in: Le Moyen Age, 1963, S. 391-399.*

Quellen- und Literaturverzeichnis

- Trusen, Winfried, Von den Anfängen des Inquisitionsprozesses zum Verfahren bei der *Inquisitio Haereticae Pravitatis*, in: Die Anfänge der Inquisition im Mittelalter. Mit einem Ausblick auf das 20. Jahrhundert und einem Beitrag über religiöse Intoleranz im nichtchristlichen Bereich, hrsg. von Peter Segl, Köln – Weimar – Wien 1993, S. 39-76.
- Ullmann, Walter, Leo I and the Theme of Papal Primacy, in: The journal of theological studies Ser. NS, Bd. 11 (1960), S. 25-51.
- Kurze Geschichte des Papsttums im Mittelalter, Berlin u. New York 1978.
- Vauchez, André, La Sainteté en occident aux derniers siècles du moyen age. D'Après les procès de canonisation et les documents hagiographiques, Rom 1981.
- Vincent, Nicholas, Heinrich III (1216-1272), in: Die englischen Könige im Mittelalter. Von Wilhelm dem Eroberer bis Richard III., hrsg. von Natalie Fryde und Hanna Vollrath (Beck'sche Reihe), München 2004, S. 102-129.
- Wachtel, Alois, Die sizilische Thronkandidatur des Prinzen Edmund von England, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters, Bd. 4 (1940), S. 98-178.
- Waley, Daniel Philip, The Papal State in the Thirteenth Century, London 1961.
- Siena and the Sieneze in the thirteenth Century, Cambridge 1991.
- Walther, Helmut G., Ziele und Mittel päpstlicher Ketzerpolitik in der Lombardei und im Kirchenstaat 1184-1252, in: Die Anfänge der Inquisition im Mittelalter. Mit einem Ausblick auf das 20. Jahrhundert und einem Beitrag über religiöse Intoleranz im nicht christlichen Bereich, hrsg. von Peter Segel, Köln [u. a.] 1993, S. 103-130.
- Weiler, Björn, Matthew Paris, Richard of Cornwall's candidacy for the German throne, and the Sicilian Business, in: Journal of Medieval History, 26 (2000), S. 71-92.
- Henry III. and the Sicilian Business. A reinterpretation, in: Historical Research, Bd. 74 (2001), S. 127-150.
- Henry III. of England and the Staufan Empire. 1216-1272, Woodbridge 2006.
- Werner, Ernst u. Martin Erbstösser, Ketzer und Heilige. Das religiöse Leben im Mittelalter, Wien/Köln/Graz 1986.
- Werner, Thomas, Den Irrtum liquidieren. Bücherverbrennungen im Mittelalter, Göttingen 2007.

Quellen- und Literaturverzeichnis

- Yates, Nigel, Bishop Peter de Aquablanca (1240-1268): A Reconsideration, in: *Journal of Ecclesiastical History* 22 (1971), S. 303-317.
- Žemlička, Josef, Die dritte Basler Urkunde Friedrichs II. für die Přemysliden (26. September 1212). Zur Interpretation des Begriffs Mocran et Mocran, in: *Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde*, hrsg. von W. Heinemeyer und K. Jordan, Bd. 53 (2007), S. 251-290.
- Zutshi, Patrick N. R., The personal role of the pope in the production of papal letters in the thirteenth and fourteenth centuries, in: *Vom Nutzen des Schreibens*, hrsg. von Walter Pohl und Paul Herold, Wien 2002, S. 225-236.
- Changes in the Registration of Papal Letters under the Avignon Popes (1305-1378), in: *Kuriale Briefkultur im späteren Mittelalter. Gestaltung - Überlieferung – Rezeption*, hrsg. von Tanja Broser, Andreas Fischer und Matthias Thumser, Köln [u.a.] 2015, S. 237-262.

Zusammenfassung der Dissertation**„Ein Bild hilfloser Schwäche? Papst Alexander IV. (1254-1261) in seinen Briefen“**

Die vorliegende Arbeit setzt sich mit den Briefen Alexanders IV. auseinander, die während seines Pontifikats zwischen 1254 und 1261 entstanden sind. Knapp 3260 dieser Schreiben haben sich im Hauptregister des Papstes erhalten, zahlreiche weitere zudem in Empfängerüberlieferung. Diese Litterae dienen der Wissenschaft bis heute, um einen Einblick in die päpstliche Politik um die Mitte des 13. Jahrhunderts zu erlangen. Dabei wurde gerade der Pontifikat Alexanders IV. von früheren Historikern häufig als ein „Bild hilfloser Schwäche“ abgetan.

Dagegen stellt sich diese Arbeit, die von der Hypothese ausgeht, dass diese Litterae nicht als schlichte Tatsachenberichte zu deuten sind, sondern in einem hohen Maß durch Rhetorik ausgeschmückt wurden. Es ist anzunehmen, dass durch die Verwendung gewisser Formulierungen und Darstellungsweisen seitens der päpstlichen Kurie ein spezifisches Bild vom Papsttum konstruiert wurde. Um diese These zu überprüfen, wurden die Briefe Alexanders IV. innerhalb zweier Querschnittuntersuchungen eingehend epistolographisch untersucht. Zum einen wurden die Verhandlungen um das Königreich Sizilien, zum anderen die Verbindung zwischen Alexander IV. und den Bettelorden betrachtet. So konnten die Grundlagen der sprachlichen Gestaltung der päpstlichen Kanzlei erkannt und die Frage nach der darstellerischen Inszenierung Alexanders IV. beantwortet werden. Es wurde nicht nur der kuriale Briefaufbau aufgeschlüsselt, sondern auch spezielle Allegorien aufgezeigt, die der päpstlichen Inszenierung dienten.

Für die Analyse der einzelnen Briefe wurde dabei der Ansatz Tanja Brosers genutzt, den sie für ihre eigene Untersuchung der Briefe Papst Clemens' IV. auf den Grundlagen der Briefanalyse von Carl Erdmann entwickelt hat.

Anhand dieser epistolographischen Untersuchung konnte tatsächlich ein „Bild hilfloser Schwäche“ ausgemacht werden. Hierbei handelt es sich jedoch nachweislich um einen Teil der päpstlichen Inszenierung, die seitens der Kanzlei als Argumentationsmuster genutzt wurde. Ähnliches ließ sich in vergleichenden Analysen auch für die Vorgänger Alexanders IV. Gregor IX. und Innocenz IV. nachweisen. Auf der Grundlage dieser Ergebnisse konnte damit auch das bisherige Urteil der Wissenschaft über Alexander IV. relativiert werden.

Abstract of the doctoral dissertation**„An image of helpless weakness? Pope Alexander IV. (1254-1261) in his letters“**

The present study deals with the letters of Alexander IV., which were written during his pontificate between 1254 and 1261. Almost 3260 of these letters have been preserved in the Pope's main register, numerous others over the recipient's tradition. These letters are still used as a source by the historical science to gain an insight into papal politics around the middle of the 13th century. By that the pontificate of Alexander IV. was often dismissed as an “image of helpless weakness” by earlier historians.

This work, on the other hand, is based on the hypothesis that these letters are not to be interpreted as simple factual reports but that they were rhetorically embellished to a high degree. It can be assumed that through the use of certain formulations on the part of the papal curia, a specific image of the papacy was constructed. To see, if this thesis is correct, the letters of Alexander IV. were examined epistolographically within two cross-sectional studies. On the one hand, the negotiations about the Kingdom of Sicily, and on the other hand, the connection between Alexander IV and the mendicant orders were examined. In this way, the linguistic design of the papal chancellery could be discerned and the question about the papal presentation of Alexander IV. could be answered. Not only was the curial structure of the letter broken down, but also special allegories and formulations got discerned as typical papal imagery.

For the analysis of the individual letters, Tanja Broser's methodical approach was used, which she developed for her own study of the letters of Pope Clemens IV. on the basis of Carl Erdmann's „Briefanalyse“.

On the basis of this epistolographic study, a “picture of helpless weakness” could actually be identified. However, this was part of the papal presentation that was used by the chancellery as an argument structure. Something similar could be found in comparative analyzes for the predecessors of Alexander IV. Gregory IX. and Innocent IV. Based on these results, the previous historical judgment of Alexander IV. can be revised.